




VET TES TAM EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget




OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG

ZEITSCHRIFT

DES

AACHENER GESCHICHTSVEREINS.

ZWEIUNDDREISSIGSTER BAND.



AACHEN.

VERLAG DER CREMERSCHEN BUCHHANDLUNG (C. CAZIN).

1910.

Die verehrlichen Vereine, Gesellschaften, Anstalten und Redaktionen, mit welchen der Aachener Geschichtsverein in Schriftenaustausch steht, bitten wir, **alle** für uns bestimmten Veröffentlichungen, auch die mit der Post beförderten, an die **Cremersche Buchhandlung (C. Cazin) in Aachen, Kleinmarschierstrasse Nr. 3,** senden zu wollen.

Der Vorstand.

Nachträglich eingetretene Mitglieder des Vereins sind zum Bezuge der früher erschienenen Bände der Vereinszeitschrift, soweit der Vorrat reicht, berechtigt. Der Preis stellt sich für die Bände auf je 4 Mark.

Die Bände I, III, IV, V, VI, VII, VIII, X, sind vergriffen. Bestellungen werden erbeten an die **Cremersche Buchhandlung (C. Cazin) Aachen, Kleinmarschierstrasse Nr. 3.**



ZEITSCHRIFT

DES

AACHENER GESCHICHTSVEREINS.

ZWEIUNDDREISSIGSTER BAND.



AACHEN.

VERLAG DER CREMERSCHEN BUCHHANDLUNG (C. CAZIN)

1910.



Inhalt.



Inhalt.



Inhalt.



Die Reichsstadt Aachen auf dem westfälischen Friedenskongress.

Von **Joseph Finken.**

I.

Die Reichsstadt Aachen von der Katastrophe des Jahres 1614 an bis zur Eröffnung des Friedenskongresses.

Die Protestanten der Reichsstadt Aachen, ganz überwiegend zu den „Reformierten" zählend, hatten sich im Jahre 1581 mit Gewalt des Stadtregiments bemächtigt. Infolgedessen wurde über sie die Reichsacht verhängt. Die Ämter, die sie widerrechtlich an sich gerissen hatten, wurden ihnen von dem damit beauftragten Kurfürsten von Cöln und Bischof von Lüttich, Ernst von Bayern, und dem Erzherzog Albrecht, dem Bruder des Kaisers und Statthalter der spanischen Niederlande, im Jahre 1598 wieder entzogen. Aber die Zahl der Anhänger der Lehre Calvins war in Aachen infolge des ununterbrochenen Zuzuges aus den benachbarten Niederlanden erheblich gewachsen, weshalb der Plan, sie gänzlich aus der Stadt zu verdrängen, sich als nicht ausführbar erwies. Wohl übte der wiedereingesetzte katholische Rat, vom Sendgericht unterstützt, seit dem Jahre 1599 in kirchlicher Hinsicht einen starken Druck auf sie aus. Indes förderte die in dieser Körperschaft herrschende Uneinigkeit über die zu ergreifenden Maßregeln das Selbstgefühl und die seit dem Jahre 1603 langsam wieder erstarkende Macht der Evangelischen in einer Weise, daß sie, aller Bemühungen ihrer Gegner spottend, schon bald ernstlich hoffen durften, noch einmal die Herrschaft in der Stadt an sich zu reißen. Ihre Forderungen immer höher zu schrauben, durften sie sich um so eher erkühnen, als sie zwei protestantische Mächte in ihrer Nähe wußten, Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg, welche sich im Dortmunder Vertrage (10. Juni 1609) dahin geeinigt hatten, daß sie die Verwaltung der Lande



des kurz vorher kinderlos verstorbenen letzten Jülicher Herzogs Johann Wilhelm aus dem Hause der Gerhardinger einstweilen gemeinsam führten. Daher gingen sie, als die Stadt sich trotzdem nicht geneigt zeigte, ihrem ungestümen Verlangen nach vollkommener Gleichberechtigung mit den Katholischen stattzugeben, zu offener Auflehnung über. Am 5. Juli 1611 stürmten sie mit bewaffneter Hand das Rathaus. Dann richteten sie in der Frühe des folgenden Tages ihre ganze Wut gegen die Kirche und das Kloster der ihnen besonders unbequemen Jesuiten. Das alte Regiment neigte infolgedessen, da der katholische Rat in zuversichtlicher Erwartung auswärtigen Beistandes jedwedes Zugeständnis von Belang entschieden von der Hand wies, auch formell seinem Ende zu, obgleich besonders eine jülichsche, sowie eine französische Gesandtschaft sich um eine friedliche Lösung des Streites redlich bemühten. Allen voran standen die Kupfermeister, die in ihrem Versammlungslokal die vorläufige Regierung tagen ließen und zu denen im Höchstfalle nur noch acht Katholiken gehörten. Der unter dem Druck der Umwälzung am 11. Mai 1612 von den Zünften gewählte Rat bestand aus 76 Calvinisten, 40 Lutheranern und nur wenigen Anhängern des alten Glaubens. Als Bürgermeister traten der Lutheraner Johann Kalckberner und Adam Schanternell, ein Reformierter, an die Spitze des Gemeinwesens. Doch wider Erwarten schnell nahte das Verderben der neuen Machthaber. Auf das Drängen der drei geistlichen Kurfürsten hin hatte sich der Kaiser, weil der protestantische Rat allen Aufforderungen gegenüber, freiwillig von seinem Platz zurückzutreten, sich ablehnend verhielt, zur abermaligen Anwendung der Reichsacht gegen die widerspenstige Stadt entschlossen und ihre Ausführung wiederum Kurcöln und dem Erzherzog Albrecht übertragen. Was die Protestanten sicherlich nicht vorausgesehen hatten, trat nun ein: im entscheidenden Augenblick versagten alle erhofften Hülfsquellen. Nicht zuletzt vereitelte die schwankende Haltung der „Possidierenden", deren Anwesenheit in unmittelbarer Nähe der Stadt die Evangelischen 1611 zu ihrem gewalttätigen Vorgehen gegen die Katholiken ermutigt hatte, jetzt die letzte Aussicht auf Erfolg. Am 22. August 1614 schloß der spanische General Spinola die Stadt ein. Da die kleine brandenburgische Truppenmacht unter dem Befehlshaber Puttlitz zu einer ernstlichen Verteidigung außerstande war, übergab sie der protestantische Rat schon drei Tage später

den Spaniern, die nun ihrerseits eine Besatzung von 1200 Mann in die Stadt legten. Alle nicht im Besitze des Bürgerrechts befindlichen Protestanten mußten innerhalb sechs Wochen, die Prediger, Leser und Lehrer sogar binnen drei Tagen die Stadt verlassen[1]. Um die hierdurch entstandenen Lücken wieder auszufüllen, schenkte der Rat allen katholischen Fremdlingen, die sich über ihre ehrliche Herkunft auszuweisen vermochten, das Bürgerrecht, unter gleichzeitiger Befreiung von allen Abgaben auf fünf Jahre. Am 13. September 1616 ließen die mit der Ausführung der einzelnen Achtsbestimmungen beauftragten kaiserlichen Kommissare an 174 Geächtete die Aufforderung ergehen, sich zur Verantwortung in der Stadt zu stellen, nachdem der Magistrat am 10. September auf Grund eines Ratsbeschlusses hatte anschlagen lassen, „daß keine protestierenden Prädikanten über drei Tage in Stadt und Reich von Aachen sich aufhalten, niemand einige von ihren Büchern verkaufen und keine, als katholische, Schulen und Schulmeister geduldet werden sollten"[2]. Am 3. September wurden, während man zahlreiche minder Schuldige in geringere oder empfindlichere Geldstrafen nahm, elf Rädelsführer ihres Lebens und ihrer Güter für verlustig erklärt und Matthias Schmets und Andreas Schwarz, die bei dem Sturm auf das Jesuitenkolleg und bei der Vernichtung eines kaiserlichen Mandates vom 1. Oktober 1611 eine hervorragende Rolle gespielt hatten, in Anwesenheit der Kommissare, der Bürgermeister und des großen Rates auf dem Markte enthauptet. An derselben Stelle ließ der Rat dem in der Nacht vom 24. zum 25. August nach Jülich entflohenen und dort 1621 gestorbenen Johann Kalckberner eine Schandsäule errichten, die erst beim Einzuge der französischen Revolutionsheere beseitigt wurde[3].

Es machten sich nun unter den Aachener Protestanten zwei Strömungen bemerkbar: einige tausend, unter ihnen jedenfalls

[1]) Rheinische Geschichtsblätter 5 (Bonn 1901) S. 16, Nr. 46.

[2]) Johann Jakob Moser, Staats-Recht des hl. Römischen Reichs Statt Aachen, Leipzig und Frankfurt 1740, § 43.

[3]) A. Weßling, Die konfessionellen Unruhen in der Reichsstadt Aachen zu Beginn des 17. Jahrhunderts und ihre Unterdrückung durch den Kaiser und die Spanier im Jahre 1614, Straßb. Diss., Straßburg 1905. — M. Claßen, Die konfessionelle und politische Bewegung in der Reichsstadt Aachen zu Anfang des 17. Jahrhunderts, Würzb. Diss., Aachen 1906.



die wohlhabendsten und angesehensten Familien, kehrten, ähnlich wie im Jahre 1598, der Stadt für immer den Rücken, um ihr Glück draußen zu versuchen, zumal da z. B. die jülichschen Inhaber der Unterherrschaft Stolberg, ja sogar geistliche Stände, wie der Abt von Cornelimünster und die Äbtissin von Wenau, aus materiellem Interesse den gewerbtätigen Auswanderern weitgehendere Freiheiten einräumten als die „freie" Reichsstadt selbst[1]. Andere hofften auf bessere Zeiten und harrten aus; denn sie waren sich der hervorragenden Bedeutung bewußt, die eine Reichsstadt wie Aachen, dank ihrer bevorzugten Lage auf der Grenzscheide mehrerer Reiche, vor allem vom Standpunkt der Wirtschaftspolitik aus, in friedlichen Zeitläuften besaß. Und daß grade diese Stadt mehr als irgend eine andere in Westdeutschland — abgesehen von Cöln — infolge ihrer Handelsbeziehungen gezwungen war, zu den protestantischen Einwohnern in Beziehungen zu treten, galt für sie als ausgemachte Tatsache.

Nichtsdestoweniger sah der katholische Rat nach erneuter Sicherstellung seiner Macht seine mannigfachen Bestrebungen, dem Protestantismus in Aachen durch einschneidende Maßregeln gleichsam den Lebensnerv zu unterbinden, anfänglich mit befriedigendem Erfolge gekrönt[2]. Sein auf Wahrung des katholischen Charakters der Stadt gerichtetes entschlossenes Vorgehen[3]

---

[1]) Peltzer in der Ztsch. d. Aach. G.-V. XXX 389.

[2]) Trotzdem ist es mehr als wahrscheinlich, daß seit dem Jahre 1614, wenn auch in aller Heimlichkeit, hier mehrere evangelische Gemeinden, von denen jede ihren „Diener" (d. i. Prediger) besaß, selbständig nebeneinander bestanden. Näheres bei W. Wolff, Festschrift zur Jahrhundertfeier der Bekenntnisfreiheit und der Weihe des ersten Gotteshauses der Evangelischen Gemeinde zu Aachen am 17. Juli 1903, S. 19.

[3]) Für das entschiedene Verfahren des Rates gegen die Evangelischen ist bezeichnend der Inhalt des allerdings in seiner Echtheit nicht weiter beglaubigten Briefes eines unbekannten Absenders an Wenning, den Vertreter der Aachener Reformierten auf dem westfälischen Friedenskongreß, worin Absender seiner geringen Hoffnung Ausdruck gibt, daß die Verhandlungen für diese einen günstigen Ausgang nehmen würden — vorausgesetzt, daß nur ein Teil der dort angeführten Tatsachen auf Wahrheit beruht: „. . . auf alle Fälle würde es den Aachener Evangelischen noch viel schlechter ergehen als in dem Kampfe von 1612—1621, da man — gemeint ist der Rat — den Religionsverwandten ihre Bücher abgenommen und öffentlich verbrannt, in der Nacht ihre Häuser aufgerissen, einige gefänglich eingezogen, selbige erst nach Hinterlegung eines großen Lösegeldes wieder freigelassen

durfte, obgleich das Feuer des religiösen Haders unter der Asche weiterglomm, fürs erste genügen, jede einigermaßen bemerkenswerte Regung seitens der Neugläubigen im Keime zu ersticken. Sicherlich war schon die Anwesenheit der von Spinola 1614 in die Stadt gelegten Besatzung geeignet, vor der Hand etwaigen aufrührerisch gesinnten Elementen jede Lust zu einem gewaltsamen Vorgehen zu benehmen.

Das in der Stadt wiedererwachende katholische Leben, nunmehr aller beengenden Fesseln ledig, nahm sogleich einen lebhaften Aufschwung. Es entstand eine Reihe neuer Klöster[1] und Unterrichts-Anstalten[2].

Die seit den Unruhen vernachlässigte Rechtspflege wurde wieder aufgenommen. Am 9. Januar 1617 traten die Schöffen unter ihrem Vorsitzenden von Streithagen zu einem Vogtgeding zusammen[3].

und aus der Stadt verbannt habe". Während obiges Vorgehen nur eine Folge der Bekanntmachung des Magistrats vom 10. September 1616 war (s. S. 3), scheint es sich im folgenden um eine Strafe des Sendgerichts zu handeln: „. . . dabei wären noch einige Personen, die einen Psalm oder ein geistliches Lied gesungen hätten, gezwungen worden, in Leichengewändern, zwei brennende Kerzen in den Händen haltend, auf den Knien vor dem Altar in einer katholischen Kirche zu sitzen und darauf, in dieser Kleidung, um die Kirche zu gehen. Wenn ein Evangelischer gestorben wäre, so hätten seine Angehörigen mitunter die Leiche nachts im eigenen Garten begraben müssen." Archiv der evangelischen Gemeinde: 8. Juli 1646. — Vgl. auch, trotz der Möglichkeit einer nicht ganz wahrheitsgemäßen Darstellung, die bei Wolff a. a. O. S. 20, Anm. 1 abgedruckten handschriftlichen Berichte.

[1]) F. Haagen, Geschichte Achens, II 234f. Es darf hier daran erinnert werden, daß Haagen für unsere Untersuchung kaum mehr als Wiederholungen aus Meyer bringt; letzterer aber geht in dieser Hinsicht bekanntlich ganz auf das grundlegende Werk des J. G. von Meieren zurück. — R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 74.

[2]) Während die Jesuiten schon im Jahre 1616 ein Gymnasium eröffneten, zu dem im vorhergehenden Jahre der Grundstein gelegt worden war, konnten sie erst 1628 ihre neue Kirche, die jetzige St. Michaelskirche, im Volksmunde noch heute Jesuitenkirche genannt, einrichten, für deren Bauplatz ein vom Kaiser eingezogenes Grundstück der Protestanten gewählt wurde. Auf andere strittige Grundstücke verzichteten die Jesuiten unter der Bedingung, daß die Evangelischen den bis heute erhaltenen prachtvollen Kronleuchter für diese Kirche anschafften. Ausführlich bei Peltzer, Messingindustrie S. 360. — Vgl. auch A. Fritz in der Ztsch. d. Aach. G.-V. XXVIII 37 ff.

[3]) Haagen a. a. O.

Inzwischen suchte die große Anzahl der in der Stadt verbliebenen Protestanten die kaum beneidenswerte Lage der geschwächten Stadt in ihrem Interesse auszunutzen. Mit ihren auf politische und religiöse Gleichstellung abzielenden Forderungen traten sie erneut an den Magistrat heran, erst recht und mit größerm Nachdruck dann, wenn die Verhältnisse im Reiche oder in der Nachbarschaft ihren Absichten sich günstig zu gestalten schienen. Und eines gewissen Rückhaltes durften sie hierbei gewiß sein.

Für die holländischen Generalstaaten nämlich, deren Verhältnis zu Aachen im weiteren Verlaufe der Darstellung unsere Aufmerksamkeit wiederholt auf sich lenken wird, war es nach ihrem Abfall von Spanien und damit vom Katholizismus eine Lebensfrage, welches Bekenntnis in den naheliegenden deutschen Gebieten herrschte. Daher ließen sie sich die Unterstützung ihrer seit der Katastrophe des Jahres 1614 fast zu völliger Tatenlosigkeit verurteilten Aachener Religionsverwandten, die ja in der Mehrzahl ebenfalls der reformierten Kirche angehörten, besonders angelegen sein, wozu übrigens schon Handelsrücksichten[1] sie veranlassen mußten.

So ließen die Generalstaaten, als der Rat abermals, zufolge eines kaiserlichen Mandats vom 16. März 1618, den entflohenen Protestanten, falls sie sich nicht innerhalb zweier Monate in Aachen zur Verantwortung einfänden, den Verkauf ihrer Güter androhte, unter dem 26. April desselben Jahres ein ernstliches Abmahnungsschreiben an ihn abgehen. Aber im Vollgefühl seiner hinlänglich gesicherten Macht setzte dieser seine Drohungen in die Tat um — übrigens eine willkommene Gelegenheit, der durch die Unkosten der letzten Jahre stark erschöpften Stadtkasse wieder aufzuhelfen; ja, er durfte es sogar wagen, durch den Sekretär Nikolaus von Münster am 3. Januar 1619 öffentlich anschlagen zu lassen, daß ein jeder in eine Strafe von fünfzig Goldgulden genommen werden sollte, der einem Unkatholischen zum Begräbnis an einem geweihten Ort zu verhelfen suchte oder ihm auch nur das letzte Geleite gäbe. Um diesem Edikt desto größere Beachtung zu sichern, wurde es am folgenden Sonntag,

[1]) Peltzer a. a. O. S. 377, 384, 386, 397.

den 7. Januar, zu Würselen, Weiden[1], Haaren und an den übrigen Orten des Aachener Reichs verkündigt[2].

In den nun folgenden zwei Jahrzehnten traten die Aachener Vorgänge, die in dem verflossenen halben Jahrhundert wegen ihrer großen und grundsätzlichen Bedeutung auf kirchenpolitischem Gebiete die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und wiederholt den Anschein erweckt hatten, als sollten sie wegen ihres typischen Charakters den Anstoß zu ernstlichen Verwicklungen im Reiche geben, fast ganz in den Hintergrund. Denn unmittelbar nach der Beendigung der religiösen Wirren in Aachen folgten die für ganz Deutschland verhängnisvollen Zeiten des dreißigjährigen Krieges, der, aus kirchlich-politischen Gegensätzen entsprungen, hervorgegangen aus einer weitgehenden Auflösung der Reichsverfassung, zu einem verzweifelten Daseinskampfe zwischen Protestantismus und Katholizismus auf der einen, zwischen kaiserlicher Macht und landesherrlicher Unabhängigkeit auf der anderen Seite sich zuspitzte und ein Menschenalter hindurch unser Vaterland zum Tummelplatz ausländischer Heere machte, seinen Wohlstand und seine gesamte Kultur auf lange hinaus vernichtete[3].

Wenn nun auch in den nächsten Jahren der Schauplatz des Krieges hauptsächlich im Südosten des Reiches zu suchen war, so leuchtet es doch ein, daß auch die Reichsstadt Aachen, deren Lage an der Grenze angesichts der internationalen Verwicklungen Westeuropas stets schwer gefährdet war, von den Wechselfällen des großen deutschen Krieges nicht verschont blieb. Schon die starke, im Jahre 1614 aufgenommene spanische Besatzung gab der Bevölkerung einen Vorgeschmack der auch ihrer harrenden Leiden und Bedrückungen; denn der häufige Soldrückstand, nicht zuletzt auch das schlechte Beispiel der Offiziere, ließ die vielgerühmte Ordnung und Zucht der spanischen

---

[1]) Über die Bedeutung von Weiden als Sitz der reformierten Religionsübung noch im Jahre 1629 siehe G. Marseille, Kirchliche Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Düsseld. Jahrbuch 13, 1898, S. 87. — Vgl. auch Wolff a. a. O. S. 19. — [2]) Haagen a. a. O. II 236.

[3]) M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges (1555—1648), III. Bd., Geschichte des dreißigjährigen Krieges, Stuttgart und Berlin 1908, S. 12 und 170. — G. Winter, Geschichte des dreißigjährigen Krieges (Oncken, Allgemeine Geschichte III, 3, 2), S. 579 und 595.



Truppen nur zu häufig ins Gegenteil sich verkehren. Wie schwer die kostspielige Unterhaltung dieser Besatzung, „die die Krust mit der Brocke zu käuen abgerichtet war“, auf der Stadt lastete, geht wohl am besten daraus hervor, daß der Aachener Rat selbst sich verschiedentlich um Wegnahme derselben, die doch zu seinem eigenen Schutze diente, angelegentlichst bewarb, zunächst freilich ohne Erfolg[1]. Der Kaiser nämlich, jedenfalls durch beunruhigende Nachrichten über geheime Machenschaften der Protestanten in Aachen geängstigt, glaubte die Erfüllung dieser Bitte abschlagen zu müssen. Ja, er ließ sogar dem Rat unter dem 21. Mai 1624 durch ein Schreiben die im Jahre 1616 erfolgte Veröffentlichung der Tridentinischen Bestimmungen über die Eheeinsegnung vor dem katholischen Pfarrer von neuem einschärfen[2], worüber die protestantische Bevölkerung Aachens noch am 22. April 1641 auf dem Reichstage zu Regensburg durch die Reichsstädte Klage erheben ließ[3]. Gleichfalls abschlägig beschieden wurde der Rat, als er in derselben Angelegenheit die spanische Infantin und Statthalterin der Niederlande, Isabella Clara Eugenie, gelegentlich ihrer Anwesenheit in Aachen im Herbst 1627 um ihre Vermittlung am kaiserlichen Hofe inständigst bat: es wäre, so erklärte diese, in Aachen noch gar nicht so ruhig, wie man sich wohl einbildete, „da von dem alten Gewirbel dann und wann noch einige Fäserchen in der Luft vermerket würden“[4].

Und wenn noch mit dem Wiedererstarken des katholischen Lebens auch die Gesundung der wirtschaftlichen Zustände in der Stadt gleichen Schritt gehalten hätte! Aber weit gefehlt. Denn grade damals konnte sich niemand im Ernste der traurigen Wahrnehmung verschließen, daß der Wohlstand Aachens, das doch im 14. Jahrhundert trotz ungünstiger städtischer Verhältnisse und Schwäche des Reiches in stetem Fortschreiten begriffen war, durch die langandauernden inneren Kämpfe, welche im

[1]) Über eine Sendung des Altbürgermeisters Albrecht Schrick und des Syndikus Nütten in dieser Sache nach Wien s. J. Noppius, Aacher Chronik, Aachen 1632, S. 256 f.

[2]) H. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, S. 379.

[3]) Dieses Gesuch abgedruckt bei K. F. Meyer S. 620.

[4]) Meyer a. a. O. S. 621.



15. Jahrhundert in politischer[1], im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts in religiös-politischer Hinsicht in der Stadt wüteten, auf lange hinaus ganz in Frage gestellt war. Nun bot sich dem Rat die Kehrseite der Münze mit erschreckender Deutlichkeit dar. Mit wachsender Besorgnis erkannte er, welche nachteiligen Folgen die Massenauswanderung der vermögenden und gewerbtätigen Protestanten für das städtische Wirtschaftsleben nach sich ziehen mußte. Diese hingegen entwickelten nach dem Jahre 1614, angelockt durch den Galmeireichtum und den Holzbestand der Gegend, in Cornelimünster, Eschweiler und besonders in Stolberg einen gefährlichen, die Aachener Kupfer- und Messingindustrie schließlich ganz erdrückenden Wettbewerb. Vergebens hatten einsichtige Mitglieder des Rates wiederholt ihren Befürchtungen in diesem Sinne, sogar in einem Gutachten vom Jahre 1624 an den Kaiser selbst, deutlichen Ausdruck verliehen: die Mehrheit glaubte durch verschiedentliche Einfuhrverbote fremden Kupferwerks nach Aachen das Äußerste verhüten zu können[2].

Daß unter solchen Umständen die Finanzlage der Stadt die denkbar ungünstigste war, wird kaum wundernehmen. Wohl war der Rat, vielleicht in bewußter Anwendung einer anderwärts vornehmlich zu Bekehrungszwecken befolgten Methode[3], bemüht, die Last der spanischen Besatzung und späterhin der Einquartierungen durchziehender Truppen möglichst von den schwächeren Schultern seiner katholischen Untertanen auf diejenigen ihrer immerhin kapitalkräftigeren andersgläubigen Mitbewohner abzuwälzen, wie denn auch die in der Stadt wohnenden Protestanten, obschon von jeglicher Beteiligung an Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen, gleichwohl, wie Vollbürger, zur Steuerzahlung herangezogen wurden. Trotzdem erreichte die Not infolge einer durch eine Mißernte hervorgerufenen, bis zum Jahre 1627 andauernden Lebensmittelteuerung ihren Höhepunkt[4].

[1]) Vgl. Alex Hermandung, Das Zunftwesen der Stadt Aachen bis zum Jahre 1681, Münst. Diss., Aachen 1908.

[2]) Peltzer a. a. O. S. 388 ff., 395.

[3]) Ritter a. a. O. III, S. 216.

[4]) Die Juden, welche schon unter Ludwig dem Frommen in größerer Anzahl in Aachen ansässig waren und denen man an dieser gewaltigen Preissteigerung hauptsächlich schuld gab, wurden der Stadt verwiesen. K. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1898, S. 21. — Meyer a. a. O. S. 622.



Um daher dem sich augenblicklich unangenehm fühlbar machenden Geldmangel abzuhelfen, wurde dem Bürger Franz Tourniel vom Rate die Erlaubnis erteilt, in dem ehemaligen Vogteigebäude in der Jakobstraße einen „Berg der Barmherzigkeit", einen sogenannten Lombard zu errichten, ein Institut[1], das dem modernen öffentlichen Pfand- und Leihhause (frz. noch heute: mont de piété) im wesentlichen gleichkommt[2].

In den nächsten Jahren nun waren die machtvoll emporstrebenden holländischen Generalstaaten in ihrem Vorgehen gegen das Mutterland Spanien, das sie immer noch als Rebellen behandelte, offensichtlich vom Glück begünstigt. Im Herbst 1628 war es zunächst den holländisch-westindischen Schiffen geglückt, die spanische Silberflotte zum größten Teil abzufangen[3]. Auf einem kühnen Siegeszuge bis tief nach Deutschland hinein, der mit der am 19. August 1629 bewirkten Einnahme Wesels einsetzte und mit der Übergabe von Herzogenbusch am 14. September schloß, hatten die Generalstaaten sodann dem Gegner seine schönsten Erfolge im westlichen Deutschland wieder abgejagt; infolgedessen waren sie dem Plan eines Angriffs auf den Kaiser nicht abgeneigt[4]. Nach dem Falle der Stadt Mastricht im August 1632 und der Eroberung der Hauptstadt und Festung Limburg am 8. September desselben Jahres[5] Besitzer des gleichnamigen Herzogtums und Oberherren der Aachen benachbarten Reichsabtei Burtscheid[6] geworden, beauftragten sie den damaligen Vogt von Burtscheid, Baur, Freiherrn von Frankenberg, mit der Einrichtung der freien Religionsübung daselbst für Lutheraner und Reformierte[7].

---

[1]) Die 23 Satzungen desselben sind aufgeführt in dem Gründungsinstrument des Herzogs von Jülich bei Noppius a. a. O. S. 259 ff.

[2]) Über die Tätigkeit der Lombarden in Aachen und über das fernere Schicksal dieses „mons pietatis" s. H. Höffler, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen, Marburg. Diss., 1901, S. 10 ff.

[3]) Ritter a. a. O. III, S. 418.

[4]) O. Heyne, Der Kurfürstentag zu Regensburg von 1630, Berlin 1866, S. 57.

[5]) Meyer a. a. O. S. 622.

[6]) Schon 1351 hatte Burtscheid seine Meiereirechte der Stadt Aachen übertragen. — Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Burtscheid, S. 165.

[7]) Quix a. a. O. S. 78 f.; Derselbe, Die Frankenburg S. 222; Wolff, Festschrift S. 21.

Nunmehr hielten die Generalstaaten, angesichts der bedrängten Lage der Stadt, die Gelegenheit zur aussichtsvollen Geltendmachung ihrer Ansprüche zu Gunsten der Aachener Protestanten für gekommen[1]. So ließen sie denn am 21. Mai 1633 ein „Ultimatum“, das einem drohenden Kriegsmanifest nicht unähnlich sah, nach Aachen abgehen; es enthielt ihre sämtlichen, allmählich aufs höchste gespannten Forderungen, nämlich völlige Gleichstellung der Protestanten mit den Katholiken, mit anderen Worten: Rückführung der Aachener Verhältnisse auf den status quo vor dem Jahre 1614. Sie begleiteten diese ihre Forderungen mit der eigenartigen Begründung, daß sie durch die Eroberung von Limburg Obervögte, Momber[2] oder Meier der Stadt Aachen geworden wären, und drohten sogar, im Weigerungsfalle ihren wohlberechtigten Ansprüchen mit Waffengewalt Geltung zu verschaffen.

Selbst dieser Schreckschuß verfehlte indessen auf den Rat, dessen Antwort[3] auf einen entsprechend ernsten Grundton gestimmt war, ganz und gar seine Wirkung. Die Bestrebungen der Generalstaaten für die Aachener Religionsverwandten hatten demnach, anscheinend endgültig, einen kläglichen Mißerfolg erlebt. Doch nur dem um das Jahr 1630 gradezu glänzenden Stande der katholischen Sache im Reiche war es vornehmlich zuzuschreiben, daß der Aachener Rat, dessen Stellung bekanntlich infolge der geheimen Quertreibereien der Evangelischen noch keineswegs gegen alle unvorhergesehenen Zwischenfälle hinreichend gesichert war[4], mit einer an Kühnheit grenzenden

---

[1]) Meyer a. a. O. S. 622 f., betr. Mahnschreiben der Staaten an den Aachener Rat. — Selbst zahlreiche, an den Aachener Magistrat in gleichem Sinne abgeordnete holländische Gesandtschaften vermochten diesen nicht von seinem Standpunkt abzubringen. Solche werden in den Akten des Archivs der evangelischen Gemeinde zu Aachen erwähnt unter folgenden Daten: 6. Mai 1615; 10. Mai 1617; 26. April 1618; 20. April 1621; 18. Dezember 1629; 30. Juni 1630; 16. September und 17. November 1632; 21. Mai 1633.

[2]) Momber (Vormund) im 15. und 16. Jahrhundert aus mhd. muntbor = Schutzträger, Schützer entstellt. — Grimm, Wörterbuch s. v. momber.

[3]) Haagen a. a. O. II, S. 243.

[4]) Schon im Jahre 1630 sah sich die Stadt, auch ihrerseits von den Fährnissen des ganz Deutschland zerrüttenden Krieges bedroht, veranlaßt, das zu Regensburg tagende Kurfürstenkollegium mit der Bitte um Schutz anzugehen, jedoch ohne Erfolg. — Heyne a. a. O. S. 189.



Entschiedenheit den beständigen Drohungen seines holländischen Nachbars[1] entgegentreten durfte.

Die in den Reihen der Anhänger der alten Lehre einsetzende tiefgreifende Gegenbewegung hatte, gefördert durch die von den katholischen Mächten errungenen kriegerischen Erfolge, in dem am 6. März 1629 durch den Kaiser erlassenen Restitutionsedikt[2] ihren Höhepunkt erreicht. So hatte der Katholizismus in Deutschland am Ende dieses Jahrzehntes einen ungeahnt günstigen Stand erreicht, eine Tatsache, die auf die interessierten Mächte, selbst des Auslandes, unfehlbar einen nachhaltigen Einfluß ausüben mußte.

Der Mißerfolg des deutschen Protestantismus traf die holländischen Niederlande fast ganz unmittelbar. Der Sieg der katholischen Sache war auch sicherlich ein Grund unter vielen für das Verhalten der Generalstaaten gegen Aachen. Ungeachtet ihrer, wie bemerkt, nicht zu unterschätzenden Erfolge an der Grenze gegenüber den spanisch-deutschen Truppenmassen trugen sie Bedenken, mit Waffengewalt gegen die sich großer Anteilnahme im Reiche erfreuende Stadt vorzugehen. Trotz der zweideutigen Haltung Frankreichs, das mit nie erlahmendem Eifer gegen das Haus Habsburg und seine um diese Zeit aufs höchste gesteigerte Machtfülle Ränke schmiedete, mochte es ihnen gewagt erscheinen, sich ihrer Aachener Glaubensbrüder wegen mit dem Kaiser, den gesamten katholischen deutschen Fürsten und Spanien in einen Krieg einzulassen, dessen Ausgang ihnen unter den obwaltenden Verhältnissen auf alle Fälle zweifelhaft erscheinen konnte.

Da landete plötzlich im Sommer 1630 der Schwedenkönig Gustav Adolf an der pommerischen Küste. Das infolge der großartigen Siege des Kaisers und des dadurch veranlaßten Restitutionsediktes in seinem weitern Dasein bedrohte protestantische Deutschland jubelte ihm als seinem vermeintlichen Befreier zu, der in rascher Folge erst das kaiserliche Heer, dann die ligistische Armee vernichtete und auf diese Weise in

---

[1]) Noch im Jahre 1636 beklagte sich der Aachener Magistrat am kaiserlichen Hofe über die in den Jahren 1632 und 1636 erhaltenen Drohschreiben der Staaten. — J. J. Moser, Erläuterung des westfälischen Friedens aus reichshofrätlichen Handlungen, Erlangen 1775, S. 546.

[2]) Ritter a. a. O. III, S. 417—448.



der Tat der rekatholisierenden Bewegung ein Ziel setzte. Aber auch das war nicht imstande, die Generalstaaten aus ihrer abwartenden Haltung gegenüber Aachen herauszudrängen.

Zunächst glaubten die Holländer sich vielleicht vor der Hand damit begnügen zu können, daß die im Jahre 1632 erfolgte Einnahme von Mastricht und die Eroberung des Herzogtums Limburg durch die Staaten auch auf den Aachener Rat nicht ohne Einwirkung geblieben war, indem er einstweilen nicht mehr mit der früheren Strenge auf der vom Kaiser wiederholt eingeschärften genauen Befolgung der Tridentinischen Vorschriften über Taufe und Eheschließung seitens der Evangelischen bestand [1]. Ferner mußte das jähe Ende Gustav Adolfs, den in der mörderischen Lützener Schlacht (16. November 1632) der Tod hinwegraffte, wie auf die Unternehmungslust der deutschen Protestanten, so auch auf die Haltung der Generalstaaten nachhaltig einwirken. Sodann — und das war wohl der Hauptgrund — hatten in den folgenden Jahren unerwartete Erfolge der Spanier unter der Führung des im Jahre 1633 zum Statthalter der Niederlande erwählten Kardinalinfanten Ferdinand dem Vorrücken der Holländer in den Niederlanden einen mächtigen Damm entgegengesetzt. Letztere fanden es daraufhin für rätlich, mit Frankreich unverzüglich ein Schutz- und Trutzbündnis abzuschließen, wodurch sie nun auch politische Feinde der benachbarten Reichsstadt wurden [2]. Wie dem aber auch sein mochte: auch die Stadt Aachen, aus der man endlich im Jahre 1632 die kostspielige spanische Besatzung fortnehmen zu dürfen glaubte [3], sah sich den von den Generalstaaten drohenden Gefahren für die nächste Zeit entrückt.

Der unheilvolle Krieg zog gleichwohl Aachen in eine empfindliche Mitleidenschaft. Die Stadt wurde ein Standlager der Heere, die „uber die steinerne Bruck“ bei Mastricht nach dem „niederländischen Kriegstheater“ zogen oder von dort an den Rhein zurückmarschierten. Die Erfolge der Franzosen unter Condé in den Niederlanden — im Mai 1643 besiegten sie den Feldherrn der Spanier, de la Fuenta, bei Rocroy und eroberten die wichtige Festung Diedenhofen — zwangen den Kaiser, seine

---

[1]) Moser, Staatsrecht § 46.

[2]) W. Brüning, Die Reichsstadt Aachen im dreißigjährigen Kriege. „Aus Aachens Vorzeit“, 12. Jahrgang, 1899, S. 79, Anm. 1.

[3]) Haagen a. a. O. II, S. 242.



Truppen hierher zu werfen, sodaß von 1636 bis fast zum westfälischen Friedensschluß das Kriegsgetümmel an der niederländischen Grenze hin- und herwogte. Dadurch wurde Aachen Brandschatzungen und „Rafraichissementen“ aller Art preisgegeben; seit 1636 war die Stadt fast andauernden Einquartierungen kaiserlich-spanischer Truppen ausgesetzt. Den hierdurch verursachten gewaltigen Unkosten[1] gegenüber traten die keineswegs unbeträchtlichen Kriegsauflagen vonseiten der eigentlichen Reichsfeinde in den Hintergrund. Alle Bittgesuche des Rates an hoher und höchster Stelle, die treue Reichsstadt nicht dem gänzlichen Untergang zu weihen, schon aus dem Grunde, „damit die Waffenhandlung[2] daeselbst nit gesperret, sondern zu Diensten der kaiserlichen Armada forthin in Schwang erhalten und die Handwerksleut davonzulaufen nit getrungen wurden“, blieben meist wirkungslos[3]. Da außerdem alle andern Bemühungen des Rates nur wenig erfolgreich waren[4], ließ er, durch die gebieterische Not auf den Weg der Selbsthülfe gedrängt, die Stadt in Verteidigungszustand setzen und die von Reichsbauern unterstützte Bürgerwehr mehrere Ausfälle gegen ihre Bedränger unternehmen[5].

Aachens hülflose Lage wurde von den durch das Bündnis mit Frankreich gestärkten Staaten benutzt, der Stadt im Jahre

---

[1]) Eine ins einzelne gehende Zusammenstellung dieser außerordentlichen Aufwendungen seitens der Reichsstadt Aachen im dreißigjährigen Kriege s. bei Brüning a. a. O. — Der Verfasser fußt bei dieser Abhandlung auf den in den Kriegsakten des Aachener Stadtarchivs beruhenden, freilich stark übertriebenen „Demonstrationen und Remonstrationen“ des Bürgermeisters Dietrich Speckheuer und des Syndikus Dr. Lambrecht Nütten, die wahrscheinlich schon 1653 dem Kaiser Ferdinand III. unterbreitet und in denen die Unkosten der Stadt während des ganzen Krieges auf 3/4 Millionen Reichstaler damaliger Währung angegeben wurden. In dem beigefügten Begleitschreiben ergeht an den Kaiser die inständige Bitte, die für ihre unwandelbare Treue und bewundernswerte Opferwilligkeit mit den schwersten Heimsuchungen belastete Stadt vor ähnlichen, unerschwinglichen Aufwendungen gnädig zu bewahren.

[2]) Vgl. E. Pauls, Geleitsrechte des Herzogs von Jülich im Jülichschen und in Aachen, Aachen 1904, S. 64.

[3]) Meyer a. a. O. S. 623 ff.; Haagen a. a. O. II, S. 250; Brüning a. a. O. S. 80, Anm. 1.

[4]) Meyer a. a. O. S. 627 f.

[5]) Meyer a. a. O. S. 625 f., 628 f.

1636 eine Kriegssteuer von 6000 Reichstalern aufzuerlegen mit der zu durchsichtigen Begründung, das Kriegsvolk des kaiserlichen Generals Piccolomini hätte den Spaniern gegen die Generalstaaten Hülfe geleistet[1].

Es ist leicht begreiflich, daß die Aachener Protestanten, jedenfalls im Zusammenhang mit dem das gleiche Ziel verfolgenden Bestreben ihrer holländischen Beschützer, immer noch hofften, durch fremde Vermittlung ihre Lage bessern zu können. Hatten sie im Jahre 1633 im Verein mit ihren Burtscheider Glaubensgenossen einen Prediger nach Burtscheid berufen und unter dem Schutze der Generalstaaten daselbst mit dem Bau einer Kirche begonnen[2], so wandten sie sich am 15. Juni 1636 an den Landgrafen Georg von Hessen-Cassel mit dem Ersuchen um Vermittlung für sie beim Kaiser und an den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, dem sie vortrugen, ein erneutes, kürzlich erfolgtes kaiserliches Verbot habe ihnen das fernere Predigen und die Vollendung ihrer unter holländischem Beistand schon zum Teil aufgebauten Kirche untersagt[3]. Somit lag die Möglichkeit, daß die Evangelischen die Ungunst der städtischen Verhältnisse ausnutzen würden, um auch dem Rate Zugeständnisse in ihrem Sinne abzuringen, in greifbarer Nähe.

Die günstigen Aussichten waren nicht von langer Dauer. Gestützt auf die unter Leitung des Kardinalinfanten erfochtenen Siege der Spanier über die Holländer, ließ Kaiser Ferdinand, infolge eines Gesuches des Aachener Rates[4], am 25. August 1636 unter Androhung der Acht und Oberacht ein Mandat an sie abgehen, dahin lautend, „daß die innovantes von der zu besagtem Burtscheid angestellten Predigt sich allerdings enthalten, den neulich dorthin bestellten Prädikanten alsobald wieder absetzen und hinwegschaffen, desgleichen von dem angefangenen Kirchenbau ohne einig Verzug abstehen, auch, was bereits aufgebaut, wiederumb demolieren und abthun[5] und alles wieder in

---

[1]) Brüning a. a. O. S. 80. — Vgl. Moser, Erläuterung des westfälischen Friedens, S. 546.

[2]) Moser, Staatsrecht § 47; Haagen a. a. O. II, S. 245; Wolff, Festschrift S. 21 f.

[3]) Meyer a. a. O. S. 624.

[4]) Moser, Erläuterung, S. 546 f.

[5]) Mit dem Predigen und dem Weiterbau der Kirche wurde tatsächlich eingehalten; das bereits Gebaute aber blieb bestehen. Moser, Staatsrecht § 48.

den vorigen Stand setzen, auch sonsten im übrigen obgedachten kaiserlichen Mandatis und Verordnungen und von Burgermeistern, Scheffen und Rat der Statt anno 1614 publiziertem Patent gehorsam nachleben sollten"[1].

Die Protestanten waren jedoch nicht gewillt, sich diesen Maßnahmen dauernd zu fügen. In ihrem Namen richteten die Reichsstädte am 22. April 1641 an den zu Regensburg versammelten Reichstag folgende Beschwerdeschrift: „So beklagt sich auch die hochbedrangte evangelische Augspurgische Confessionsverwandte Burgerschaft zu Aach zum höchsten, daß ihre reichsbekannte alte, oben in etwas angeregte Pressuren von etlichen wenigen Jahren her dergestalt je länger ja mehreres erwachsen und zugenommen, auch noch täglich erwachsen und zunehmen, daß unterm Prätext eines den 21. Maij 1624 sub-et obreptitie ausgewürkten Mandats sie und ihre Kinder der Handwerker, bürgerlicher Gerechtigkeit und Nahrung[2], dem Religions- und Prophan-Frieden allerdings zuwider, privirt und entsetzt, wie auch, welche sich in Eheeinsegnungen und Zusammengebungen dem Concilio Tridentino Gewissens halber nicht gemäß erzeigen können, zu häuslicher Beywohnung nicht zugelassen, sondern der Stadt verwiesen worden"[3]. Da jedoch auf diesem Reichstage, der mit dem ihm voraufgehenden Nürnberger Kurfürstentage vom Jahre 1640[4] eine ununterbrochene, den Frieden anstrebende, emsige Tätigkeit der Glieder des Reiches einleitete, wichtigere Fragen im Vordergrunde des Interesses standen, ist wohl anzunehmen, daß dieses gemeinsame Eintreten der evangelischen Reichstädte für ihre Aachener Glaubensgenossen kaum eine nennenswerte Wirkung ausgeübt hat.

Abgesehen von einer erst nach mehrtägiger Belagerung erzwungenen Einquartierung des kaiserlichen Generals de Grana im Jahre 1638, blieb die Stadt Aachen in der nächstfolgenden Zeit von Belästigungen durchziehender Truppen und ähnlichen Drangsalen verschont. Kurz vorher hatte sie sich durch Hinterlegung einer Summe von angeblich 8433 Reichstalern von dieser

[1]) Moser, Staatsrecht § 48.

[2]) Bürgerliche Gerechtigkeit und (bürgerliche) Nahrung = Bürgerrecht und Ausübung eines Gewerbes.

[3]) Meyer a. a. O. S. 620.

[4]) H. Brockhaus, Der Kurfürstentag zu Nürnberg im Jahre 1640. Ein Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Leipzig 1883, S. 56.



drückenden Last losgekauft[1]. Der Rat war nämlich mit der Zeit, gewitzigt durch die infolge der ungenügenden Verteidigung der Stadt erfahrenen Mißhelligkeiten, dazu übergegangen, eine starke Abteilung Stadtsoldaten einzustellen, die seitens des Bischofs von Lüttich durch ein ansehnliches Truppenkontingent verstärkt wurde; sodann hatte jener die Befestigungswerke ausbessern und ergänzen lassen. Daß er aus den spanischen Besatzungen zu Limburg, Stefanswerth, Roermond und Venlo einen Teil seiner Mannschaft entnommen hatte, wurde der Stadt vonseiten der Generalstaaten als Bruch der Neutralität angerechnet. Daher wurden Aachener Kaufleute, wo immer sie sich zeigten, von holländischen Soldaten angehalten und ihre militärische Bedeckung angegriffen[2]. Aber verschiedene geschickt geleitete Ausfälle der Besatzung unter dem Befehl des Stadtobersten von Goldstein gegen die Hessen bewirkten, daß auch diese ihre räuberischen Überfälle und Brandschatzungen im Aachener Reich schließlich einstellten und den mehrfach gefaßten Plan, einen Handstreich gegen Aachen zu wagen, angesichts der bis ins Jahr 1643 währenden kriegerischen Verfassung der Stadt, vorläufig wenigstens, als aussichtslos aufgaben.

Diesem halben Jahrhundert voll der Sorge und des Kampfes folgten ruhigere Zeiten. Bei den streitenden Mächten im Reich griff die Sehnsucht nach Frieden immer mehr Platz. Dem Aachener Handel wurde dadurch neues Leben zugeführt, daß es der Stadt gelang, im Jahre 1646 von Frankreich, noch unter der Regentschaft der Königin-Mutter und Mazarins, die Bestätigung ihrer von Karl V. 1368 erlangten und noch 1611 abermals erneuerten Zoll-, Wege- und Fuhrgeldfreiheit im Bereiche der ganzen französischen Monarchie zu erhalten[3].

II.

Die Reichsstadt Aachen während der Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück.

Mit Herzog Bernhard von Weimar war der letzte deutsche Fürst, welcher die Sache des durch die Schlacht bei Nördlingen (1634) in seiner sichern Existenz gefährdeten Protestantismus

[1]) Meyer a. a. O. S. 629; Brüning a. a. O. S. 80.

[2]) Meyer a. a. O. S. 629 f.

[3]) Meyer a. a. O. S. 630.



erfolgreich verfochten hatte, am 18. Juli 1639 dem Übermaß kriegerischer Anstrengung erlegen[1]. Seitdem nahm der fortan nur noch von Schweden und Frankreich mit wechselndem Erfolge unterhaltene Kampf, je länger er hauptsächlich mit fremdländischen Truppenmassen geführt wurde, einen um so grausamern Charakter an. Grade die lange Dauer dieses Krieges hatte die Geister mehr und mehr zu Gunsten des Friedens gestimmt. Daher begannen die Stände in den Kaiser zu dringen, daß er die vornehmlich von dem jungen brandenburgischen Kurfürsten auf dem Regensburger Reichstage 1640/41 deutlich geprägten Forderungen der Evangelischen erfülle. Es handelte sich um jene Gruppe von Protestanten, deren Hauptforderungen dahin lauteten, „daß statt der sparsamen Gewährungen des Prager Friedens (1635) den Protestanten in kirchlichen und weltlichen Dingen die Herstellung des Besitzes, der Rechte und Ansprüche, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestanden, bewilligt würde“[2].

Der Beginn der Verhandlungen wurde nach einer Übereinkunft zwischen den beteiligten Hauptmächten auf den 25. März 1642 festgesetzt, dann auf den 11. Juli 1643 verschoben, zog sich aber in Wirklichkeit bis ins Jahr 1644 hin: am 23. November dieses Jahres erfolgte die erste „Proposition“ der Friedensbedingungen seitens der Kaiserlichen an die Schweden, am 4. Dezember an die Franzosen. An ein ersprießliches Verhandeln war aber erst zu denken, nachdem der Kaiser, der um jeden Preis als alleiniger Vertreter des Reiches mit den Feinden verhandeln wollte, dem tatkräftigen Drängen Schwedens und Frankreichs auf Zulassung der gesamten Reichsstände zum Kongreß endlich nachgegeben und letztere am 29. August 1645 zur Teilnahme an den Friedensverhandlungen eingeladen hatte[3].

Diese sollten nun, wenn auch nicht ausschließlich, zu Osnabrück zwischen dem Kaiser, den protestantischen Ständen und den Schweden, zu Münster, unter päpstlicher und venetianischer Vermittlung, vom Reichsoberhaupt, den Vertretern der Katholiken

---

[1]) Ritter, Deutsche Geschichte III, S. 607.

[2]) Ritter a. a. O. III, S. 611.

[3]) Ebenda. S. 617 f. Ausführlich bei C. T. Odhner, Die Politik Schwedens im Westfälischen Friedenscongreß und die Gründung der schwedischen Herrschaft in Deutschland, Gotha 1877, S. 93 ff., 97, 100 f. — H. von Egloffstein, Baierns Friedenspolitik von 1645—1647. Ein Beitrag zur Geschichte der westfälischen Friedensverhandlungen, Leipzig 1898, S. 11 u. 34.

und Frankreich, und zwar je von der Hälfte der drei Reichskollegien, geführt werden, jedoch in der selbstverständlichen Absicht strengster Einheitlichkeit sowohl der Konferenzen an den beiden Kongreßorten als auch des Friedensschlusses selbst[1].

Wie vorauszusehen war, gestaltete sich die Parteistellung während der teilweise höchst erregten Verhandlungen je nach der Art des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes sehr verschieden. In Fragen territorialer Natur, bei denen es sich wesentlich um Abtretung von Reichsgebiet an die beiden Kronen handelte, unterstützten diese sich gegenseitig. Dagegen nahm bei religiös-kirchlichen Streitpunkten Schweden sich stets warm der Interessen der deutschen Protestanten an. Sein französischer Bundesgenosse auf der andern Seite schloß sich zwar nicht an den Kaiser an, hielt aber doch in kirchlicher Hinsicht zu den katholischen Reichsständen, in erster Linie zu Kurbayern, bei dem vor allem es bezüglich seiner auf Landerwerb hinzielenden Ansprüche Entgegenkommen fand[2].

Schwerfällig und langsam war der Gang der Verhandlungen. Um zu schweigen von allen andern Hemmnissen eines tätigen Eintritts in die „Haupttraktate", von den nach dem Zuge der Zeit bis ins Lächerliche getriebenen Rang- und Titelstreitigkeiten bis herab zu dem leidigen Gezänk der Gesandten einer und derselben Nation untereinander: wie konnte man zum Beispiel an den einflußreichsten katholischen Höfen, in Wien und München, nach den traurigen Erlebnissen der letzten Jahre dem Kongreß mit einer andern Erwartung entgegensehen als der, daß er dem Katholizismus neue große Opfer und Zugeständnisse auferlegen würde?[3] Und dabei darf man nicht außeracht lassen, daß immer noch die „eisernen Würfel rollten" und daß je nach den Erfolgen der Waffen sich auch die Physiognomie der Versammlungen änderte.

Wenngleich nun auch die Befriedigung der schwedischen und französischen Kronen bis zum Februar 1647 hauptsächlich die Kräfte des Kongresses in Anspruch nahm, so ließ man doch auch die mehr innern Angelegenheiten des Reiches, deren Erörterung

---

[1]) Ritter a. a. O. III, S. 618.

[2]) Ebenda S. 624 f. und 632.

[3]) L. Steinberger, Die Jesuiten und die Friedensfrage in der Zeit vom Prager Frieden bis zum Nürnberger Exekutionshauptrezeß 1635—1650, Freiburg i. B. 1906, S. 38.



vor allen Dingen Sache der Reichsstände war, von Anfang an nicht außeracht, am wenigsten die Religionsbeschwerden[1].

Seit langem waren auch die Blicke der Aachener Protestanten auf diese Versammlung, von der halb Europa die Schlichtung von Streitigkeiten der mannigfachsten Art erwartete, gerichtet. Während nun jene die Erfüllung ihrer Wünsche religiöser wie politischer Natur von dem eben eröffneten Friedenskongreß erhofften, mußten die Aachener Katholiken, welche nicht ohne Grund mit einer gewissen Besorgnis in die Zukunft schauten, alles daransetzen, jene Stellung sich zu sichern, welche sie durch die zweimalige Restitution — 1598 und 1614 — erlangt hatten.

Somit erstand dem katholischen Rat die sehr schwierige Aufgabe, zu seiner Vertretung bei den Friedenstraktaten eine Persönlichkeit zu wählen, deren politische Erfahrung und diplomatisches Geschick für die entschiedene Wahrung der katholischen Interessen der Stadt genügende Bürgschaft bot.

Die Entscheidung fiel schon bald auf den sich allgemeiner Wertschätzung seiner glaubensverwandten Mitbürger erfreuenden Bürgermeister Joachim von Berchem[2]. Ein überzeugungstreuer Katholik in Wort und Tat und in der Rechtswissenschaft wohl bewandert, fußte er nur auf der sichern Grundlage vorhandener Rechtsmittel. Schon während der langen, unerquicklichen Verhandlungen zwischen den Aachener Katholiken und Protestanten (1611—1614) hatte er eine glänzende Probe seiner staats-

---

[1]) Ritter a. a. O. III, S. 619 und 629.

[2]) Wie Herr Egon Freiherr von Berchem zu Waldheim (Sachsen) auf eine diesbezügliche Anfrage mir freundlichst mitteilte, gab es, nach seinen bisherigen Feststellungen, drei aus den Niederlanden eingewanderte Familien dieses Namens mit verschiedenen Wappen; — das Wappen der Aachener Familie von Berchem s. bei H. F. Macco, Aachener Wappen und Genealogien, I. Bd., Aachen 1907, S. 29 —; indessen gehörte Joachim von Berchem nicht zu seinen Vorfahren. — Im Jahre 1572 zu Lüttich geboren, war J. v. B. der Enkel des Münsterstiftssekretärs und kaiserlichen Notars Franko Berchem († 1564) und der Johanna Spoiren in Aachen und ein Neffe des Stiftskanonikus Johann Berchem († 13. Mai 1599). Er heiratete Apollonia von Manderscheid, von der er zwei Kinder hatte: Regina Elisabeth (1621—1655), die unverehelicht starb, und Johann Wilhelm, der Mitglied der Sternzunft, seit 1648 Aachener Schöffe und mit der einem hochangesehenen Geschlecht entstammenden Anna Katharina von Schwartzenberg vermählt war. — Macco a. a. O. I, S. 23.



männischen Begabung abgelegt. Seine hierbei bewiesene Umsicht fand auch die verdiente Anerkennung, indem der Kaiser Matthias ihn mit dem Adelstitel beschenkte [1]. Gleichfalls in diplomatischer Eigenschaft, wenn auch ohne den Zweck seiner Sendung zu erreichen, war er im Jahre 1636 beim Kardinalinfanten zu Brüssel tätig gewesen, um bei diesem die Verschonung der Stadt Aachen mit der von seiten des kaiserlichen Obersten von Bredau drohenden Einquartierung zu erwirken [2]. Mit derselben Entschlossenheit trat er auch zu Beginn der westfälischen Friedensverhandlungen wieder für das Wohl der Stadt ein, deren Verwaltung er als Bürgermeister durch ein Menschenalter trotz widriger Zeitverhältnisse zur Zufriedenheit aller geleitet hatte. So erklärte er sich auch jetzt zur Übernahme der schwierigen Vertretung der alten Reichsstadt bereit, obgleich sich die Folgen eines an Arbeit und Widerwärtigkeiten reichen Lebens schon bei ihm bemerkbar machten: vor Schluß der Traktate starb er, einige Tage nach seiner Rückkehr aus Münster, in Aachen am 26. Februar 1648. „Und es ging der würdige Greis noch einmal für seine Vater-Stadt ins Feuer", unterstützt von dem jugendlich-lebhaften Ratsherrn und Syndikus Rudolf Twist, „schlug sich mit seinen Gegnern zwey Jahre lang in einer Hitze herum und hatte endlich die Ehre, den Kampf-Platz zu behaupten" [3].

Daß es den Aachener Katholiken so ungemein schwer wurde, ihrer Sache zum endlichen Siege zu verhelfen, war zu einem großen Teil dem unermüdlichen Eifer des ersten Agenten der dortigen Evangelischen beim Kongreß, Georg Ulrich Wenning [4],

---

[1]) Macco a. a. O. I, S. 32.

[2]) Meyer, Aachensche Geschichten S. 623.

[3]) Meyer a. a. O. S. 631. — Chron. ms. Aquens. (Hs. des 17. Jahrhunderts im Stadtarchiv zu Aachen) p. 238: Anno 1648 26. februarii obiit nobilis et amplissimus dominus Joachimus a Berchem, ultra 30 annos urbis Aquensis consul et scabinus ac scabinorum magister, cui civitas Aquisgranensis et catholica istic religio plurimum debet. Abgedruckt bei R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 38, Anm. 1.

[4]) Aus dem Nassauischen gebürtig und 1645 von Amsterdam als Prediger nach Aachen berufen, hat er, ein Mann von großer Energie und schier unverwüstlicher Arbeitskraft, der Aachener evangelischen Gemeinde, die auch nach dem für sie ungünstigen Ausgang der Münster-Osnabrückischen Verhandlungen in aller Heimlichkeit ihr Dasein weiterfristete, 51 Jahre gedient, bis er am 6. Oktober 1696, über 81 Jahre alt, starb. — Wolff, Festschrift



zu danken. Obschon von der Rechtskraft und Zulänglichkeit der Beweismittel seiner Auftraggeber wohl kaum jemals fest überzeugt, ließ er kein Mittel unversucht, jeden Erfolg der emsigen Bemühungen seiner Gegner zu vereiteln; sein Widerspruch verstummte daher auch nach der durch eine überwältigende Mehrheit herbeigeführten Entscheidung seiner Angelegenheit keineswegs.

Am 11. Juni 1645, dem Dreifaltigkeitssonntage, eröffneten endlich die schwedischen und französischen Bevollmächtigten durch Überreichung ihrer noch ziemlich allgemein gehaltenen Forderungen die wirklichen Verhandlungen[1]. Darauf erfolgte dann am 25. September die Übergabe der Friedensvorschläge durch die Kaiserlichen und erst am 25./26. Dezember 1645 die Auslieferung des vor allem ihre Religionsbeschwerden enthaltenden Sondergutachtens der evangelischen Fürsten und Städte zu Osnabrück an diese und die gesamten katholischen Stände, wie auch an die Vertreter Frankreichs und Schwedens.

Aber die infolge dieser jedesmaligen Vorschläge abgehaltenen Beratungen[2] hatten naturgemäß wenig Erfolg: die Katholiken, der Aufrichtung eines ewigen Friedens abgeneigt, wollten nur für eine beschränkte Zahl von Jahren und zudem, im Anschluß an den Prager Frieden, nur nach der Norm des Jahres 1627 gewisse Zugeständnisse machen, wohingegen die evangelischen Stände unbedingte Wiederherstellung in den Stand des Jahres 1618 und in den konfessionell gemischten Städten Besetzung der Ämter mit geeigneten Personen beider Bekenntnisse nach Proportion verlangten[3]. Außerdem suchten die Evangelischen, in der Befürchtung, die Katholischen würden die Erledigung

S. 22 ff. — J. A. von Recklinghausen, Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Berg, Cleve, Meurs, Mark, Westfalen und der Städte Aachen, Cöln und Dortmund, 2 Teile in 1 Bande, Elberfeld 1818, S. 275 und 281.

[1]) J. G. von Meieren, Acta pacis Westphalicae publica oder „Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte", 6 Fol., Hannover 1734, I. Bd., S. 438, 445, 448. — Ritter a. a. O. III, S. 619.

[2]) Bei dieser Gelegenheit hatten die evangelischen Gesandten zu Osnabrück schon im November 1645 die Stadt Aachen als Beispiel angeführt, „wie kläglich die Reichsstädte behandelt würden, wo zur Zeit des Religionsfriedens beide Bekenntnisse in Übung gewesen seien". Meieren I, S. 818; Moser, Staatsrecht § 49.

[3]) Meieren II, S. 614, 616.



der ihnen unbequemen gegnerischen Ansprüche dem nächsten Reichstag überweisen, für einen Plan Stimmung zu machen, wonach fortan die Leitung der Verhandlungen, die bis dahin in den Händen eines Ausschusses der katholischen und protestantischen Stände gelegen hatte, dem kaiserlichen Prinzipalgesandten, Grafen Maximilian von Trautmannsdorf[1], einerseits und den Schweden anderseits übertragen werden sollte, ein Wunsch, der wegen der anfänglichen Abneigung der Katholiken erst gegen Ende des Jahres 1646 Wirklichkeit zu werden begann[2].

Ein neues Friedensinstrument der Kaiserlichen vom 11. Mai 1646 war gleichfalls wenig geeignet, den Erwartungen der Gesamtheit der evangelischen Stände gerecht zu werden. Daher hielten nunmehr auch die Aachener Protestanten den Zeitpunkt zum Handeln für gekommen. Am 16. Mai überreichten sie den evangelischen Gesandten zu Osnabrück eine ausführliche Beschwerdeschrift, worin sie unter Berufung auf den Religionsfrieden gegen den Rat den Vorwurf erhoben, nur er allein habe, in offensichtlichem Widerspruch mit den Reichsgesetzen und den Satzungen der Stadt, die seit einem Jahrhundert in derselben vorgekommenen religiösen Wirren verursacht und aus eigner Machtvollkommenheit den Evangelischen schließlich nicht nur den heimlichen und öffentlichen Besuch des Gottesdienstes innerhalb und außerhalb der Stadt untersagt, sondern ihnen, denen doch fast die ganze Last des fremden Kriegsvolks aufgebürdet worden sei, sogar die Zulassung zu den Zünften und Handwerken verweigert. Besonders drückend aber und ihre religiöse Überzeugung verletzend sei es, daß sie dem katholischen Priester, der das „vermeintliche Sakrament" trage, auf der Straße nicht ausweichen dürften, sondern ihm mit entblößtem Haupte „Reverenz und demütige Veneration" erzeigen, ja, am Fronleichnamstag der Prozession bei namhafter Strafe beiwohnen müßten, daß ferner jene, die von Evangelischen ihre Kinder taufen oder ihre Ehe einsegnen ließen, endlich diejenigen Protestanten, die mehr als 16 Personen zur Beerdigung einlüden, hart gestraft würden[3].

---

[1]) Eine kurze Beschreibung seiner Persönlichkeit s. bei Odhner, Die Politik Schwedens, S. 119 f.

[2]) Ritter a. a. O. III, S. 632.

[3]) Meieren III, S. 101 ff. (Meyer a. a. O. S. 631—634.)



Die Wirkung dieses inständigen Gesuches, dem nachzukommen sich besonders der Sachsen-Altenburger Thumbshirn angelegen sein ließ[1], zeigte sich schon bald an dem Urteil der evangelischen Stände zu Osnabrück vom 9. Juni 1646, worin es (Artikel 44) mit aller Bestimmtheit hieß: „Aachen solle wieder in den Stand gesetzt werden, in dem es sich bei Aufrichtung des Religionsfriedens befunden habe“[2], ein Beschluß, den die protestantischen Vertreter zu Münster am 1. August nachdrücklichst wiederholten, obwohl einzelne, z. B. Kurbrandenburg, sich gegen eine derartige „Spezifikation“ wandten[3].

Welche Zuversicht die Aachener Evangelischen ob dieser besondern Hervorhebung ihrer Wünsche an maßgebender Stelle erfüllte, bewies ihr Schreiben vom 7. Juli 1646 an die zu Münster und Osnabrück versammelten protestantischen Abgesandten, worin sie ihnen für die seit dem Jahre 1570 geleistete Hülfe, wie vor allem für die obige Fassung des Artikels 44, Dank sagten und sich auch für die Folgezeit um ihre Fürsprache bewarben[4].

Am 11. Juni 1646 überbrachte der Graf Trautmannsdorf, dem anscheinend von der größern Mehrzahl der katholischen Stände in Verfolg des früher von gegnerischer Seite lebhaft geäußerten Wunsches schon eine gewisse Vollmacht zu selbständigem Handeln übertragen worden war[5], zu Osnabrück die angeblich letzten Vorschläge seiner Auftraggeber. Aber eine unter seiner Führung stehende Abordnung der Katholischen war schon bald, ohne ein nennenswertes Ergebnis erzielt zu haben[6], nach Münster zurückgekehrt; ebendorthin begab sich am 4. Juli 1646, zwecks Verhandlung mit den Franzosen über neue Friedensbedingungen[7], auch der erste schwedische Gesandte, Graf Oxen-

[1]) Meieren III, S. 154 ff.

[2]) Meieren III, S. 167. (Meyer S. 634.)

[3]) Meieren III, S. 268. (Meyer S. 636.)

[4]) Meieren III, S. 620 f. (Meyer S. 634 ff.) — Ein ähnliches, ausführliches Bittschreiben ließen die Aachener Protestanten im Juli 1646 an die generalstaatischen Gesandten zu Münster abgehen. E (d. h. Archiv der evangelischen Gemeinde zu Aachen).

[5]) Cf. Adamus Adami, Arcana pacis Westphalicae, Francofurti ad Moenum, anno 1698, p. 200.

[6]) Ibidem, l. c. p. 191 s.

[7]) Ibidem, l. c. p. 207 s.



stirn[1]. Hier zeigte sich nun doch in einer Besprechung der Kaiserlichen am 12. Juli mit einer Abordnung der Evangelischen, daß die in den letzten Monaten zwischen beiden Parteien gepflogenen Unterhandlungen wenigstens einigen Erfolg gezeitigt hatten, indem die Katholiken in eine „Restitution" der durch den Krieg Geschädigten nach dem Fuße des Jahres 1624, und zwar auf die Dauer von hundert Jahren, willigten; so jedoch, daß nach Ablauf dieser Frist oder noch vorher ein gütlicher Vergleich erstrebt werden solle[2].

Entsprach nun dieses Zugeständnis den Wünschen auch der Aachener Protestanten? Mit nichten. In einer öffentlichen Sitzung der Evangelischen zu Münster am 1. August 1646 einigte man sich, obschon Kurbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg sich anfänglich für Anwendung einer „Generalklausul" aussprachen[3], dahin, daß man zu Gunsten der Aachener Konfessionsverwandten, weil sie im Jahre 1620 schon in ihrer größten „oppressie" gewesen seien[4], eine Wiederherstellung ihrer Rechte nach dem ihnen vorteilhaften Stande des Jahres 1578 in Aussicht nahm. Um so ernüchternder mußte daher die zwar unerwartete, aber grundehrliche Erklärung der Stadt Nürnberg wirken, der man doch bei ihrem ausgesprochen protestantischen Charakter nicht grade eine besondere Vorliebe für die Katholiken nachreden konnte[5], wenn sie mit allem Nachdruck darauf hinwies: „Wegen der Statt Aach sei doch schwerlich aus dem Religion-Fried einig Fundament zu erhalten, auch den Evangelicis daeselbst anders als vermittels der Autonomiae schwerlich zu helfen, weilen Aach zur Zeit des Religion-Friedens noch kein exercitium publicum gehabt[6] und wurde derselben ein mehreres, als die Evangelische Stätt in dergleichen Fällen zu thun gedenken, nit wohl zuzumuthen seyn . . ."[7]. Jedoch stand der nürnbergische Gesandte mit diesem Urteil vereinzelt da,

[1]) Über seine Persönlichkeit s. Odhner a. a. O. S. 111 f., über sein gespanntes Verhältnis zum zweiten schwedischen Kongreßgesandten, Adler Salvius, s. ebenda S. 115 f.

[2]) Adami, l. c. p. 208.

[3]) Moser, Staatsrecht § 49. (Meyer S. 636.)

[4]) E, Holländisches Mémoire vom 18. Mai 1646.

[5]) S. u. S. 44.

[6]) Gleichwohl saß damals eine Anzahl Evangelischer im Rat. Haagen a. a. O. II, S. 255.

[7]) Meieren III, S. 269. (Meyer S. 636.)

und so gelangte bereits am 4. August in einer Versammlung der evangelischen Stände zu Münster folgender Beschluß zur Annahme: „es solle auch der Stadt Aachen die öffentliche Übung der protestantischen Religion und deren Bekennern der Zugang zu obrigkeitlichen Ehren und andern Ämtern, wie sie solches von 1578 bis 1598 gehabt, wiederum eröffnet verden. Zu demselben Ergebnis kamen anfangs August auch die zu Lengerich[1] versammelten evangelischen Abgeordneten beider Kongreßorte[2].

Die Aussichten der Aachener Protestanten gestalteten sich somit im Augenblick anscheinend äußerst günstig. Doch war bisher der einflußreichste Vertreter des evangelischen Deutschland, das lutherische Kursachsen, das zwar für seine kaiserfreundliche Politik durch einen zehnjährigen Kampf mit den Schweden hatte büßen müssen[3], in dieser Frage noch nicht zu Worte gekommen. Ganz im Sinne der bis zu blindem Haß gesteigerten Abneigung des sächsischen Kurhauses gegen die Calvinisten[4] erklärte im August 1646 sein Vertreter in Münster: „Die Stadt Aachen zur Einnehmung der Evangelischen zu zwingen, wurde anders nit sein dann dem Calvinismo Thür und Thor daselbst eröffnen, wie sichs in Vorjahren allbereits genugsamb am Tag gegeben, und weilen der Staaten demokratisch Regimentsform dem gemeinen Mann, sonderlich zu diesen aufrührerischen Zeiten, sehr behäglich, durften die calvinischen Einwohner dieselbe Form alsdann gar in kurzem ergreifen, sich in der Staaten Freiheit stellen und dem Romischen Reich die uralte Kron-Stadt zu nicht weniger Beschimpfung entziehen“[5].

Laut legten die Aachener Evangelischen gegen diese ihnen sogar aus ihren eigenen Reihen entgegengeschleuderten Vorwürfe Verwahrung ein, wie auch gegen etwaige Unterstellungen, als führten die Holländer gegen Aachen verderbliche Pläne im

[1]) Ungefähr in der Mitte zwischen Münster und Osnabrück gelegen.

[2]) Meieren III, S. 336. (Meyer S. 636.)

[3]) F. R. Brandstetter, Kurbrandenburgische Unionsbestrebungen 1647/48. Ein Beitrag zur Geschichte des westfälischen Friedens. Leipzig. Diss., Leipzig 1898, S. 16 und S. 29f.

[4]) Vgl. H. Richter, Die Verhandlungen über die Aufnahme der Reformierten in den Religionsfrieden auf dem Friedenskongreß zu Osnabrück 1645—48. Leipzig. Diss., Berlin 1906.

[5]) Meieren III, S. 350f. (Meyer S. 637); vgl. Brandstetter a. a. O. S. 40.



Schilde[1]. Noch hatten sie indessen keine Veranlassung, an ihrem künftigen Geschick gänzlich zu verzweifeln: die Schweden und die Mehrzahl der religionsverwandten deutschen Reichsstände waren ihrer Sache wenigstens nicht abgeneigt; Kurbrandenburg, das als Mitbesitzer von Jülich das Vogteirecht über Aachen für sich in Anspruch nahm und zu dessen jülichschem Synodalverband die dortigen Reformierten gehörten[2], hatte sogar noch kürzlich im Fürstenrate zu Münster eine Lanze für sie eingelegt[3]. Auf diese Weise erklärte es sich denn, daß, entgegen dem Widerstande Kursachsens, auch die Anträge der Aachener Protestanten in der von ihnen gewünschten Fassung noch im August 1646 zu Osnabrück den Schweden zur Einverleibung in ihr neues Friedensinstrument, sowie den Kaiserlichen und am 28. August zu Münster den Franzosen übergeben werden konnten[4].

Die evangelischen Stände forderten hierin für ihre Glaubensgenossen im Reiche nichts Geringeres als Wiederherstellung von Besitz und Rechten in kirchlicher und politischer Hinsicht unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Jahres 1621 und Genuß des allgemeinen Straferlasses sowie der Wohltaten des Religionsfriedens. Die Katholischen und Kaiserlichen aber wiesen das ohne weiteres von der Hand, obgleich die Evangelischen ihnen dadurch Entgegenkommen zeigten, daß sie in eine Abtretung der geistlichen Güter auf nur hundert Jahre willigten, unter der Bedingung freilich, daß nach dieser Zeit nur durch gütlichen Vergleich irgend eine Änderung an den bestehenden Verhältnissen vorgenommen werden sollte. Bezüglich der Reichsstädte, so erklärten die Kaiserlichen weiter, ließen sie es bei den Bestimmungen des Religionsfriedens bewenden. Doch beriefen sie sich wegen der Stadt Aachen abermals auf die verschiedenen kaiserlichen Verordnungen, sodaß von einer Rückversetzung der dortigen Protestanten in den Zustand der Jahre 1578—1598, wie von der Einführung einer Neuerung in der Stadt keine Rede sein könne[5].

---

[1]) E, unbekannter Absender unter dem 6. Mai und 18/28. Mai 1647 an Wenning am kurbrandenburgischen Hofe zu Münster.

[2]) Jacobson, Evangel. Kirchenrecht S. 378 ff.

[3]) E, Cruciger (M.) an Wenning (O.)

[4]) Meieren III, S. 335.

[5]) Meieren III, S. 361 (Meyer S. 637); C (d. i. Cölner Stadtarchiv) communic. 19. September 1646; D (d. i. Düsseldorfer Staatsarchiv, Landeshoheitssachen Jülich-Berg, Westfälischer Friede) IV, 536a—537.

Die in den beiden folgenden Monaten mehrfach zwischen den Kaiserlichen und Katholischen auf der einen und den Schweden und den evangelischen Ständen auf der andern Seite wieder aufgenommenen Verhandlungen scheiterten nicht zuletzt daran, daß die Kaiserlichen durchaus nicht in eine amtliche Vertretung der Protestanten durch die Schweden willigen wollten, während sie selbst in ihrer Tätigkeit als Unterhändler auf katholischer Seite schon eine gewisse Sicherheit erlangt hatten[1]. In einer andern Beziehung dagegen waren die letzten Konferenzen von einem verhältnismäßig raschen Erfolge begleitet. Hatten nämlich die Evangelischen betreffend die „Restitution“ in letzter Zeit an dem Jahr 1621 festgehalten, die Katholiken dagegen das im Prager Frieden hierfür bestimmte Jahr 1627 immer wieder in Vorschlag gebracht, so einigte man sich schließlich im November 1646 auf der mittleren Linie, indem man endgültig das Jahr 1624 in dieser Richtung als Norm aufstellte. Erst im Juni 1647 wurde dann der Zeitpunkt genauer auf den 1. Januar 1624 festgesetzt[2].

Zur Fortsetzung dieser ohne wirklich befriedigendes Ergebnis zuletzt zwischen dem zweiten schwedischen Gesandten, Adler Salvius[3], und den Kaiserlichen zu Münster gehaltenen vorbereitenden Besprechungen[4] verfügte sich ersterer wieder nach Osnabrück zurück, wohin sich, infolge einer leichten Erkrankung Trautmannsdorfs, als Vertreter der Katholischen der in alle Geheimnisse der Politik seiner Auftraggeber eingeweihte kaiserliche Abgesandte Isaak Volmar[5] gleichfalls begab[6].

Unterdessen hatte in Aachen ein schon seit langem sich bemerkbar machendes Gefühl der Ungewißheit bei den Protestanten in der Stille einen Plan heranreifen lassen, dessen Verwirklichung wohl geeignet gewesen wäre, ihnen jede ernstere Sorge um ihre Zukunft zu benehmen.

---

1) Ritter a. a. O. III, S. 632.

2) Ebenda S. 633; St. Pütter, Der Geist des westphälischen Friedens, Göttingen 1795, S. 335 ff.

3) Eine Charakteristik seiner Person s. bei Odhner, Die Politik Schwedens, S. 112 ff.; über sein nicht grade freundliches Verhältnis zum schwedischen Prinzipalgesandten Johann Oxenstirn s. ebenda S. 115 f.

4) Meiern III, S. 424 ff.

5) Über ihn s. Odhner a. a. O. S. 120 f.

6) Meiern III, S. 440.

In einer Sitzung der Evangelischen zu Münster vom 17. November 1646 hatte man folgendermaßen beschlossen: wegen der Reichsstadt Aachen sollte nochmals auf einen nach dem Grundsatz der Parität zu bildenden Ausschuß gedrungen werden, und zwar sollte derselbe noch von der gegenwärtigen Versammlung ernannt werden und nach erlangter kaiserlicher Bestätigung bei der Neuordnung der Aachener Verhältnisse den Vergleich des kurpfälzischen Reichsvikars vom 9. Mai 1612[1] zugrundelegen[2].

Was hier für die Katholiken Aachens auf dem Spiele stand, wußten diese aus Erfahrung nur zu wohl. Am 29. November 1646 wurde den katholischen Ständen zu Münster das Ergebnis der Besprechungen Trautmannsdorfs mit den Protestierenden zur Begutachtung vorgeschlagen. Als man nun zur nicht geringen Verwunderung erfuhr, daß die Evangelischen zu den vor 1624 beschwerten Ständen auch die Reichsstadt Aachen rechneten und daß der Gedanke einer kaiserlichen Kommission auch auf die dortigen Religionsverwandten Anwendung finden sollte, erhob der rührige pfalz-neuburgische Gesandte Dr. Caspers im Namen seines „wegen unterschiedlicher iurisdictiones interessierten" Herrn entschiedenen Einspruch gegen jede etwa von den Evangelischen bezüglich der katholischen Religionsübung versuchte Benachteiligung der Stadt Aachen: „. . . . Ihre frl. Dhlt. wurden es nur ungern sehen, daß derselben in puncto exercitii Catholicae Religionis einig Präjudizium aufgetrungen wurde, dahero man solchen vornehmen Stätten speciatim hette beyzustehen und ihnen ihre iura zu salviren . . ." Demzufolge kamen die katholischen Stände schon bei einer am folgenden Tage gehaltenen Besprechung, in der sie für die Reichsstädte im allgemeinen sowohl betreffend die Religionsübung als auch hinsichtlich des Besitzes der geistlichen Güter sich nochmals auf das Jahr 1624 beriefen, dahin überein, daß es in der Stadt Aachen bei dem durch Urteil Kaiser Rudolfs II. vom Jahre 1593 geschaffenen Zustande, der freilich erst 1598 zur Tatsache geworden sei, sein Bewenden haben sollte[3].

---

[1]) Weßling, Die konfessionellen Unruhen in der Reichsstadt Aachen, S. 91f. — Claßen, Die konfessionelle und politische Bewegung in der Reichsstadt Aachen, S. 88.

[2]) Meieren III, S. 416 (Meyer S. 637).

[3]) D, VI, S. 105; VII, S. 214. Meieren III, S. 440 (Meyer S. 637).



Wollten nun die Aachener Protestanten nicht Gefahr laufen, in einem entscheidenen Augenblick mit leeren Vertröstungen entlassen zu werden, so mußte es ihnen rätlich erscheinen, sich nach sicherern Stützen ihrer Forderungen umzusehen, umsomehr als der Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten grade auch in der Aachener Sache seine Folgen zeigte. Daher durften sie sich nicht mehr damit zufrieden geben, daß ihre schon am 17. November 1646 klar formulierten und am 22. Dezember abermals[1] von den evangelischen Vertretern gebilligten Ansprüche, die auf die eilige Absendung der besagten kaiserlichen Kommission nach Aachen abzielten, zugleich mit den übrigen Religionsbeschwerden ihrer Glaubensgenossen den Schweden am 29. Dezember 1646 überreicht wurden. Vielmehr muß es als ein Akt der Klugheit angesehen werden, wenn sie nunmehr die besonders den Reformierten in Aachen wohlgewogenen holländischen Gesandten um ihre Vermittlung zwecks Einverleibung ihrer Forderungen in das schwedische Friedensinstrument angingen[2]. Sie hatten sich nämlich mittlerweile davon überzeugen müssen, daß die Ausführung des an sich fruchtbaren Gedankens, einer kaiserlichen Kommission die Regelung der Aachener Angelegenheit zu übertragen, selbst bei zahlreichen evangelischen Reichsständen auf Schwierigkeiten stieß.

Hiermit trat in den gemeinsamen Verhandlungen eine kurze Unterbrechung ein, die beide Parteien nach besten Kräften auszunutzen sich angelegen sein ließen.

Als nun die Befriedigung der beiden Kronen Schweden und Frankreich, welche bis zum Februar 1647 in den Mittelpunkt der Konferenzen gerückt worden war, grundsätzlich ihre Erledigung gefunden hatte, wurden die „Religionsgravamina" wieder vorgenommen. Bei den nun folgenden Beratungen zu Osnabrück waren die Evangelischen in großer Zahl vertreten, während sich als Abgeordnete der Katholiken auffallenderweise nur die Kaiserlichen, vor allem Trautmannsdorf und Volmar, also Anhänger der gemäßigten Richtung, dort einfanden. Nachdem man in einer zweiten Sitzung vom 9. Februar 1647 die

[1]) C, Miscell. betr. den westfälischen Frieden, S. 319. — D, IX, S. 285 ff. — Meieren IV, S. 17 und S. 24 (Meyer S. 638).

[2]) E, Schreiben aus Osnabrück vom 4/14. Januar 1647.



Erörterung von 42 Beschwerdepunkten der Evangelischen zum Abschluß gebracht hatte, wurde in einer weitern Versammlung am 16. Februar unter 14 noch übriggebliebenen Sachen auch die Aachener Frage zur Verhandlung gestellt. In diesem Punkte aber blieben die Kaiserlichen spröde und ließen sich unter Hinweis auf ihre Vorschrift auch diesmal nicht zur Nachgiebigkeit bewegen, obschon der Schwede Salvius, der eifrige Sachsen-Altenburger Thumbshirn, der Straßburger Otto und der Braunschweig-Lüneburger Dr. Langenbeck ihnen lange gütlich zuredeten[1]. Ja, in einer am andern Tage in der Wohnung Trautmannsdorfs abgehaltenen Besprechung erfuhren die Protestanten grade von ihm eine deutliche Absage[2]. Nicht mehr Erfolg hatten weitere Überredungsversuche der Schweden am 22. Februar[3].

Eine solche Schroffheit und Unbeugsamkeit sogar der Kaiserlichen veranlaßte die protestantischen Vertreter, ihrerseits wegen Aachen einen Schritt zurückzuweichen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sie für die dortigen Religionsverwandten, wie sie deren völlige Gleichstellung mit den Katholischen überhaupt beanspruchten, naturgemäß auch stets freie öffentliche Übung ihres Bekenntnisses innerhalb der Stadt verlangt, jedoch in kluger Berechnung ohne genauere Angabe des religiösen Versammlungsortes; jetzt zogen sie sich aus der Mittelstadt, der sogenannten Karlsstadt, in die „äußere" Stadt zurück, forderten aber dafür hier einen bequemen Ort zur Erbauung einer Kirche und Aufrichtung der öffentlichen Religionsübung, sowie Zulassung zu den Zünften und Handwerken[4].

Mit dieser Erklärung der Evangelischen begab sich der schwedische Gesandte Salvius noch am Abend des 9. März ins

---

[1]) Meieren IV, S. 59 (Meyer S. 638).

[2]) Ebenda IV, S. 40 (Ebenda S. 638).

[3]) Ebenda IV, S. 83 f. (Ebenda S. 639).

[4]) Aquisgrani concedantur Augustanam confessionem profitentibus et Protestantibus pro aedibus, quas antehac in urbe habuerunt, aliae in exteriori urbe ad publicum religionis suae exercitium erigendum accommodatae, admittanturque aeque ac Catholici tam ad tribus quam alia sodalitia et opificia. Meieren IV, S. 90 (Meyer S. 639). — Fast dieselbe Forderung enthielt ein im März 1647 ausgestelltes, eigenhändiges Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg aus Cleve, worin er, als Fürst von Jülich, auf die ihm zustehende Schutzgerechtigkeit über Aachen nachdrücklich hinwies. E.



Quartier der Kaiserlichen. Bei dieser Zusammenkunft ging es nun außergewöhnlich scharf her, obschon Salvius, auf alle Zwischenfälle vorbereitet, sich mit gutem Erfolge bemühte, gegenüber der höchst empfindlichen Reizbarkeit Trautmannsdorfs ein möglichst „gesandtenmäßiges Pflegma" an den Tag zu legen. Als nun die Gegenerklärung der Evangelischen verlesen wurde, geriet Trautmannsdorf in eine solche Erregung, daß er zu verschiedenen Malen davoneilte und kaum von seinem Partner bewogen werden konnte, die Erklärung bis zu Ende anzuhören. Was ihn so in Harnisch brachte, daß er laut beteuerte, „ehender tausendmal zu sterben und sich martyrisieren zu lassen dann in die Postulata Evangelicorum zu willigen", war neben der Forderung freier Religionsübung für die Nichtkatholischen in den kaiserlichen Erblanden wohl nicht zuletzt das Verlangen der Parität in der Reichsstadt Aachen. Aber trotzdem beabsichtigte er nicht, die Besprechungen aufzugeben, sondern er stellte sogar eine allerletzte kaiserliche Erklärung in Aussicht, „darin man so weit gehen wolle, als man nur könne" [1].

In dieser schon am 15. März 1647 den Schweden eingereichten kaiserlichen Schlußerklärung war indessen von dem angekündigten Entgegenkommen wenig zu verspüren. Wegen Aachen hieß es sogar ebenso wie früher: „Die Stadt soll in dem Zustande verbleiben, in dem sie, nach dem Urteil Kaiser Rudolfs II. vom Jahre 1593, bis jetzt erhalten worden ist" [2].

Diesem noch bis in den Anfang des April hinein von den Kaiserlichen [3] hartnäckig vertretenen Standpunkte gegenüber begnügten sich die Aachener Evangelischen damit, immer wieder auf ihren Beschluß vom 25. Februar sich zu beziehen. Auch sie erwarteten vielleicht ein baldiges, entscheidendes Sic volo, sic iubeo aus dem Munde der Schweden, die grade zu der Zeit, im Verein mit Frankreich, im Begriffe waren, durch einen Waffenstillstand mit Kurbayern den Kaiser gänzlich zu vereinsamen. Die von jenen bald in Versammlungen der evangelischen Stände unter sich, bald in Gemeinschaft mit den Schweden

---

[1]) Meieren IV, S. 112 f. (Meyer S. 639).

[2]) Meieren IV, S. 123 (Meyer S. 639).

[3]) Trautmannsdorf hatte freilich, über seine Erlebnisse in jener erregten Konferenz mit den Schweden immer noch ungehalten, die Vertretung der katholischen Interessen seinem Mitgesandten Volmar überlassen. Meieren IV, S. 158.



oder gar in Gegenwart der Kaiserlichen selbst eingeräumten Änderungen hinsichtlich der Religionsübung, wonach sie etwa einmal für die einst in der „Altstadt" innegehabten Versammlungsräume Ersatz in der Außenstadt oder in letzterer an einem vom Aachener Rat dazu ausersehenen, passenden Platz eine oder zwei Kirchen zu bauen wünschten, waren nicht von Belang[1]. Indessen nur die Rücksicht auf die dem Reichsoberhaupte und der ganzen katholischen Sache aus der Verbindung Kurbayerns mit Schweden und Frankreich erwachsende, schon näher rückende Gefahr[2] veranlaßte die Kaiserlichen, doch hier und da nachzugeben. Es stellte sich denn auch bald heraus, daß das angebliche kaiserliche „Ultimatum" in Wirklichkeit diese Bezeichnung nicht verdiente.

Dieser nur durch den Zwang der Verhältnisse bedingte Stimmungswechsel bei den kaiserlichen Gesandten machte sich zunächst bemerkbar in ihrem den Protestanten am 14. April 1647 ausgehändigten neuen Friedensentwurf. Aber für die Aachener Evangelischen war auch jetzt wieder der kaiserliche Rechtsspruch vom Jahre 1593 als maßgebend hingestellt[3]. Ja, selbst die größere Mehrzahl der evangelischen Abgesandten, der langwierigen Verhandlungen über die Aachener Frage überdrüssig, schloß sich jetzt der Ansicht der Kaiserlichen an. Hatten diese in ihrer Erläuterung den Aachener Punkt ganz ausgelassen, so erstrebten und erreichten sie nun, daß die Schweden diesen Artikel am 15. April in folgender unklarer Form in ihr Friedensinstrument einrückten: „Den Aachener Augsburgischen Konfessionsverwandten und Reformierten soll in der Nähe der Stadt ein zur Erbauung eines Gotteshauses geeigneter Platz eingeräumt und die Bürger[4] zu Zünften, Genossenschaften und Handwerken zugelassen werden."[5]

[1]) Meieren IV, S. 133, 153, 159, 163, 165, 177 (Meyer S. 640).

[2]) Meieren IV, S. 152; Adami, arcana p. 321. Vgl. Ritter a. a. O. III, S. 621.

[3]) Meieren IV, S. 186 (Meyer S. 640).

[4]) Hierin liegt eine weitere, auf den ersten Blick vielleicht nicht erkennbare Spitze gegen die Aachener Evangelischen, die bekanntlich schon seit dem Jahre 1614, wie allein aus ihren verschiedenen Klageschriften hervorging, von der „bürgerlichen Gerechtigkeit", d. h. vom Bürgerrecht, gänzlich ausgeschlossen waren.

[5]) Aquisgrani concedatur Augustanam Confessionem profitentibus et Protestantibus locus prope urbem exstruendo templo idoneus, nec cives a tribubus, sodalitiis et opificiis excludantur. Meieren IV, S. 193 (Meyer S. 640).



Fragt man nun nach den Ursachen dieses langsam sich vorbereitenden Umschwunges der Verhältnisse zum Nachteil der Aachener Protestanten, so waren diese gar mannigfacher Art. Dem Aachener Magistrat die Hauptschuld an diesem Ungemach seiner andersgläubigen Untertanen zuzuschieben, wie der in Osnabrück weilende Agent der Aachener Reformierten, Wenning, es schon vorher zu tun beliebte[1], wäre, angesichts des sicherlich nicht übermäßig großen Einflusses des Rates einer durch religiöse Wirren und die Drangsale des Krieges zerrütteten Stadt, mehr als kurzsichtig. Ohne Zweifel aber waren ja die beständigen Klagen der Vertreter des Magistrats in Osnabrück über den sehr zu Unruhen geneigten Geist der Unkatholischen[2] nicht geeignet, ihnen Sympathien zu wecken, am wenigsten bei den Kaiserlichen. Besonders aber mußte es bei den katholischen Ständen und bei Kennern der wirklichen Vorgänge böses Blut verursachen, daß besagter „Sollizitant" der Aachener Reformierten sich auf alle Weise bemühte, das gegenwärtige Stadtregiment herunterzusetzen; und doch hatte der Magistrat den Evangelischen viel nachgegeben, zum Beispiel ihnen zuliebe das Sendgericht eingestellt. Sicherlich hätte er auch seine unkatholischen Untertanen zu den Zünften und Handwerken zugelassen, wenn jene dieselben lieber beim Aachener Rat als beim Feinde erstrebt und eher mit Güte als mit Gewalt die Erfüllung ihrer Wünsche zu erlangen sich bemüht hätten[3].

Indessen lagen die maßgebenden Gründe für dieses allmähliche Sichzurückziehen der evangelischen Stände von ihren Aachener Glaubensgenossen tiefer. Die Ausrede eines schwedischen Gesandten gegenüber einem gewissen Ullmann, als bestärkten die Franzosen die Kaiserlichen in ihrer Unnachgiebigkeit gegen die Aachener Evangelischen, war wohl kaum

---

[1]) E, Wenning an Clignet (?) 25. März/4. April 1647.

[2]) Ebenda: Daß die Abgesandten des Rates sich in dieser Beziehung keiner Übertreibung schuldig machten, bewies, um von den Ereignissen der Jahre 1598 und 1611 ff. nicht zu reden, das sicherlich nicht tendenziös gefärbte Urteil Wennings selbst, der immer wieder — u. a. noch in Briefen vom 11. und 12. März 1647 — seine Aachener Schützlinge bat und beschwor, sich nicht so widerspenstig gegen den Magistrat zu verhalten, sondern ihn durch Gehorsam und friedliches Betragen sich günstig zu stimmen.

[3]) Ebenda, Wenning (?) vom 8/18. März 1647.

ernst zu nehmen. Der entscheidende Beweggrund war ohne Zweifel die offene, bis zur Erbitterung gesteigerte Abneigung der Lutherischen gegen die Anhänger des reformierten Bekenntnisses[1]. Nur von diesem Standpunkte aus bedarf denn auch die vorher verschiedentlich von den Kaiserlichen an die evangelischen Gesandten gerichtete Frage, warum sie sich denn so warm ihrer Aachener Glaubensgenossen annähmen, die doch zum größten Teil reformiert wären, keiner nähern Begründung. Und wenn mehrere lutherische Abgeordnete sich gegen den erwähnten Ullmann vernehmen ließen, „wenn es in Aachen nur Lutherische gäbe, so wüßten sie den Stein schon zu heben“, so waren sie damit auf der richtigen Fährte[2].

Der auch nach außen unverhohlen zum Ausdruck kommende Unmut der Aachener Protestanten über das wenig erfreuliche Ergebnis ihrer bisherigen Bemühungen war erklärlich. Nur eine Kirche nämlich war ihnen zu bauen erlaubt worden; verlangten sie aber deren zwei — die eine für die Lutherischen, die andere für die Reformierten —, so hätten diese mindestens, um dem Wortlaut zu genügen, unter demselben Dache liegen müssen[3]. Auch die Bezeichnung „in der Nähe der Stadt“ war ein weiter Begriff, dehnbar nicht nur in ihrem Sinne, sondern auch in dem ihrer Gegner.

Es begreift sich leicht, daß die Evangelischen danach trachteten, möglichst in der Nähe eines Aachener Stadttores den verlangten Kirchenbauplatz zu erringen. Am liebsten hätten sie ihn wohl in der freien Reichsherrlichkeit Burtscheid gewählt, zumal die dortige Äbtissin aus wirtschaftlichen Gründen sich ihnen stets gewogen gezeigt hatte[4]. Aber der Verwirklichung eines solchen Planes stand entgegen, daß dieses Besitztum ein spanisches Lehen war. Anderseits waren sie auch bestrebt, sich nicht voreilig zu binden, sondern sich eine möglichst große Bewegungsfreiheit zu wahren.

---

[1]) Vgl. Richter, Die Verhandlungen über die Aufnahme der Reformierten in den Religionsfrieden.

[2]) S. o. S. 34, Anm. 1.

[3]) E, Wenning (Osnabrück) an Witwe Emanuel de la Croix (Mastricht): April 1647. — Ebenda, Leonard Römer an Wenning: 5/15. April 1647.

[4]) Äbtissin von Burtscheid war damals Henrica Raitz von Frentz, erwählt den 8. September 1639, gestorben am 10. Februar 1674. Aachener Raths- und Staatskalender auf das Jahr 1794, S. 75.



Daß aber der Aachener Rat nicht gewillt sein konnte, sie in nächster Nähe der Stadt ein Gotteshaus bauen zu lassen, daß vielmehr seine Absicht darauf hinauslief, die Evangelischen allmählich ganz aus der Stadt zu verdrängen, bewies die ganze Art seines Vorgehens gegen sie seit dem Aufstande des Jahres 1611. Und in der Tat ließ schon der notwendige Kampf um die eigne, durch die bloße Anwesenheit der Protestanten gefährdete wirtschaftliche Existenz — wenn wir hier einen Augenblick religiöse Gesichtspunkte ausschalten wollen — die Politik des Rates wenigstens begreiflich erscheinen. Ihre Befürchtung, vom Rate in die Nähe eines der Tagungsorte[1] des ihnen verhaßten, zwar suspendierten, aber nicht endgültig aufgehobenen Sendgerichts verwiesen zu werden, war nicht unbegründet[2]. Waren doch auch die Kaiserlichen in einer Sitzung vom 10/20. April 1647 nicht zu bewegen gewesen, den Evangelischen innerhalb des weiten Aachener Reiches, sondern nur „außer dem Aachener Magistrat und solcher Konsorten Gebiet und Land" den freien Besuch des Gottesdienstes zu gestatten[3]. Vielleicht also war es nicht bloß versteckter Spott, wenn die Vertreter des Rates, von Berchem und Twist, in einem Schreiben vom 3. Mai 1647 an Trautmannsdorf als Ort der Religionsübung für die Aachener Evangelischen neben dem auf jülichschem Gebiet gelegenen Dorfe Stolberg auch die holländische Grenzstadt Mastricht in Vorschlag brachten, die doch etwa sechs Stunden von Aachen entfernt ist[4].

[1]) Im ehemaligen Aachener Reich gab es 4 Sendgerichte: je eins in der Stadt Aachen selbst, zu Würselen, Haaren und Laurensberg. Da der Wurmbach die Grenzscheide der Cölner und Lütticher Diözese bildete, so gehörten das Würselener und Haarener Sendgericht zu ersterer, das Sendgericht in Laurensberg zu letzterer. Der damalige Kurfürst von Cöln war aber zugleich Bischof von Lüttich. Die drei Sendgerichte im Reich von Aachen wurden regelmäßig nur ein Mal jährlich, nämlich in der Fastenzeit, „besessen". — H. A. von Fürth, Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien, II. Bd., Bonn 1882, S. 75. — Noppius, Aacher Chronik, I, c. 33.

[2]) S. den schon erwähnten Brief Leonard Römers an Wenning vom 5/15. April 1647.

[3]) E, Wenning (?) an Witwe Emanuel de la Croix (Mastricht): 2/12. April 1647.

[4]) Aachener Stadtarchiv, Fasz. I betr. den westfälischen Frieden, S. 168—169a.



Das Interesse der Schweden für die Aachener Evangelischen war zudem bedenklich erkaltet[1]; sogar die Mehrzahl der protestantischen Stände stimmte in einer am 12/22. April 1647 auf dem Rathause zu Osnabrück tagenden Versammlung der letzten wegen Aachen beschlossenen Sentenz bei[2], in erster Linie die Vertreter Kursachsens, „das wegen der 25 Lutherischen, die in Aachen wären, auch den dortigen Reformierten keine Zugeständnisse einräumen, sondern lieber beide fahren lassen wollte“[3]. Ihrem Beispiele folgten die Gesandten Sachsen-Altenburgs, Hessen-Cassels und Kurbrandenburgs, sowie das gesamte Kollegium der evangelischen freien Reichsstädte.

Ganz im Gegensatz zu dem augenblicklichen Stande der Aachener Sache hatten die Verhandlungen, die zwischen den Kaiserlichen, den Schweden und den evangelischen Abgesandten wegen der übrigen Religionsbeschwerden stattfanden, ein so auffallend günstiges Ergebnis, daß nur noch drei Punkte der Erledigung harrten.

Nun mußte sich aber sogleich das Bedenken erheben, ob auch die in Münster anwesenden katholischen Vertreter diesen Abmachungen ihre Zustimmung erteilen würden, eine Frage, die man eingedenk des Widerstrebens vieler katholischer Stände gegen die alleinige Vertretung ihrer Interessen durch die Kaiserlichen in ihrer Allgemeinheit durchaus nicht ohne weiteres bejahen durfte, obschon diese in allen wichtigen Punkten ihr Gutachten eingeholt hatten. Aber wie diese[4], so ließen sich erst recht jene nicht zu der Aussage bereit finden, als hätten die Kaiserlichen mit unbedingter Vollmacht im Namen der Katholischen die Vergleichsverhandlungen geführt. Um daher die letztern zur Einwilligung in das zu Osnabrück zwischen den Kaiserlichen, den Protestanten und den Schweden erzielte Abkommen zu bestimmen, ferner zur Vergleichung der noch rückständigen Differenzpunkte verfügten sich die Gesandten aller Parteien fast vollzählig am 7. und 8. Juni 1647 nach Münster[5].

---

[1]) E, Wenning an Witwe Emanuel de la Montaigne (Mastricht): 29. April/9. Mai 1647.

[2]) Meieren IV, S. 207 f. (Meyer S. 640). S. o. S. 33.

[3]) E, Wenning: Mai 1647.

[4]) Adami, Arcana p. 351: non enim alia mente se cum Suecis et Protestantibus negotia tam gravia tractasse asserebant, quam ut integra esset Catholicis assentiendi et dissentiendi facultas.

[5]) Ebenda: . . . viditque hoc tempore unicum Monasterium quotquot fere apud Westphalos aderant legatos.

Hier mußten nun die schon längst im Rufe der Nachgiebigkeit[1] stehenden Kaiserlichen eine empfindliche Kritik durch die Katholischen über sich ergehen lassen. Trautmannsdorf schwebte bei den Konferenzen bekanntlich als nächstes Ziel stets der Ausgleich zwischen den Glaubensparteien im Reiche vor; erst dann könnte man, so rechnete er, daran denken, in Verbindung mit den Protestanten die beiden Kronen zur Herabstimmung ihrer weitgehenden Forderungen zu zwingen[2]. Auch war man ihm, da er vom Protestantismus zum katholischen Bekenntnis übergetreten war, katholischerseits, und zwar nicht nur bei den ganz Unnachgiebigen, von jeher mit einem gewissen Maß von Mißtrauen begegnet[3]. Daher suchte er jetzt vergebens durch die gänzlich haltlose Ausrede, nicht er, sondern Volmar hätte in Osnabrück die katholische Sache vertreten, die Verantwortung von sich abzuwälzen. Wohl hatte er sich, vielleicht aus mühsam verhaltenem Groll über den für die Katholischen im allgemeinen recht ungünstigen Verlauf der Osnabrücker Verhandlungen, von dort ferngehalten; aber darüber war man sich doch längst klar, daß er den zu Osnabrück weilenden kaiserlichen Bevollmächtigten die Richtlinien angegeben hatte. So ist es denn auch nicht unwahrscheinlich, daß Trautmannsdorf bei seiner ausgesuchten Höflichkeit und dem Bestreben, es mit den Andersgläubigen nicht zu verderben, auch den Aachener Evangelischen Grund zu Hoffnungen auf eine bessere Zukunft gegeben hatte, als sie der jüngste Beschluß der Stände und Schweden zu bieten imstande war[4]. Es geht dies mit einiger Deutlichkeit hervor aus dem schon erwähnten, von den Aachener Abgesandten gemeinsam an ihn gerichteten Gesuch vom 3. Mai 1647[5], in welchem sie am Schlusse, unter Berufung auf die Ansicht des kursächsischen Gesandten, ihrer Befürchtung eines neuen, in der Stadt entstehenden

[1]) Sogar Wenning konnte unter dem 19/29. April 1647 an Witwe de la Croix berichten, „. . . die Kaiserlichen ließen sich ziemlich an . . .“

[2]) von Egloffstein, Baierns Friedenspolitik, S. 69. — J. Schnitzer, Zur Geschichte des westfälischen Friedensschlusses. Histor.-polit. Blätter für das kath. Deutschland, 121. Bd., München 1899, S. 523 f. — Odhner, Die Politik Schwedens, S. 128 ff.

[3]) Odhner a. a. O. S. 217 ff.

[4]) Gegen derartige Vorhaltungen hatte trotzdem der Aachener Vertreter noch im Januar 1648 zu kämpfen. D XVIII S. 208 a.

[5]) S. o. S. 36.

Tumultes [1] lebhaften Ausdruck gaben, falls auch nur die zuletzt von den Evangelischen gestellten Forderungen erfüllt würden; dringend ersuchten sie den Adressaten um Aufbietung seines ganzen Einflusses zur Erhaltung des katholischen Charakters der Stadt. Wenn man annehmen durfte, daß Trautmannsdorf schon längst durch die Vertreter Aachens über alle in diesem Schreiben nochmals vorgebrachten Einzelheiten der dortigen religiösen Wirren in Kenntnis gesetzt war, sodaß eine selbst kurze Beschreibung dieser unerquicklichen Vorgänge sich erübrigte, so konnte er aus diesem Gesuch gleichfalls einen leisen Vorwurf allzu weitgehender Nachsicht gegen die Evangelischen unschwer entnehmen.

Wie dem aber auch sein mochte: nach langem, erregtem Gezänk und unter gegenseitigen Vorwürfen der Wortbrüchigkeit sahen schließlich weder die Katholischen noch auch ihre Gegner die Osnabrücker Beschlüsse als für die eigne Partei verbindlich an; erstere um so weniger, als der um diese Zeit wiedererfolgte Übertritt Kurbayerns zur Sache des Kaisers die noch immer unsichern kriegerischen Erfolge der Schweden und Franzosen ernstlich in Frage zu stellen drohte. Nach einem zweimonatlichen Anfenthalt in Münster kehrten die Schweden und die übrigen evangelischen Gesandten unverrichteter Sache nach Osnabrück zurück, worauf in den öffentlichen Verhandlungen abermals ein Stillstand eintrat.

Es sollte sich übrigens nur zu bald zeigen, daß auch die Aachener Katholiken vorerst keine Veranlassung hatten, sich eines vollen Erfolges zu freuen. Die wiederholte Erwähnung der während des Krieges seitens der Stadt, obschon ihr „durch das Kriegswesen die commercia sehr abgingen“, dem Kaiser geleisteten mannigfachen Unterstützung materieller Art [2] hatte zwar zur Folge, daß in einer Versammlung der Katholischen unter kur-

---

[1]) In einem Auszug aus einem Protokoll der Katholischen — das Schreiben selbst ist datiert vom 29. April / 9. Mai 1647 — wurde diese Befürchtung sogar fast zur Gewißheit erhoben, „weil nicht über 18 Lutherische sich zu Aachen befänden, die übrigen wären verbitterte Calvinisten, die sich jetzt Flaccianer nännten . . . .“ Arch. d. ev. Gem.

[2]) Aachen zahlte allein im Jahre 1647 zur Unterhaltung der Truppen des rheinisch-westfälischen Kreises, dem es angehörte, 4870 Reichstaler. Siehe hierüber, sowie wegen der noch folgenden Ausgaben der Stadt im Interesse des Kaisers: Brüning, Die Reichsstadt Aachen im dreißigjährigen Kriege, S. 84 ff.



mainzischem Vorsitz am 5/15. Juni 1647 zu Münster die Absendung eines „Vorschreibens" an die kaiserliche Generalität beschlossen wurde, „damit man der Stadt keine Ursach gäbe, sich zu ihrem Schutze nicht anerbotener Mittel zu bedienen", d. h. wohl, sich unter französischen oder spanischen Schutz zu stellen[1]. Aber damit war in religiöser Beziehung doch noch keine Entscheidung getroffen.

Einmal war es nämlich ganz natürlich, daß die evangelischen Stände, wie sie sich durch die Osnabrücker Abmachungen in keiner Weise mehr gebunden glaubten, folgerichtig auch ihre Zugeständnisse an die Aachener Katholiken für null und nichtig erklärten. Außerdem aber mußte ein anderer Umstand bei den Abgesandten dieser Stadt Besorgnis erregen. In dem gegenwärtigen entscheidenden Augenblicke nämlich, wo nicht nur die Mehrzahl der evangelischen Stände, sondern sogar die Schweden, die doch immer wieder versicherten, daß ihre größte Genugtuung in der Wiederherstellung der Rechte und des Besitzes der deutschen Protestanten bestünde, mehr und mehr von den Aachener Glaubensverwandten sich zurückzogen, hatte sich innerhalb der unkatholischen Machthaber ein bedeutungsvoller Umschwung vollzogen, insofern als von jetzt an Kurbrandenburg sich in höherm Maße als bisher der Aachener Evangelischen annahm. So begnügten sich die kurbrandenburgischen Gesandten nicht damit, den Schweden, welche unter dreißig Differenzpunkten die Aachener Angelegenheit nicht vermerkt hatten, in kaum mißzuverstehender Weise die Unfolgerichtigkeit ihrer Handlungsweise vorzuhalten[2], sondern sie machten auch in einer Sitzung der evangelischen Vertreter zu Münster vom 4/14. Juli 1647, an der auch die Kursachsen teilnahmen, den Vorschlag, man sollte ihrerseits, unter geschickter Ausnutzung des mächtigen schwedischen Einflusses, die Kaiserlichen nochmals dringend ersuchen, daß sie den Aachener Protestanten nicht nur die Erlaubnis der Religionsübung und zum Bau einer Kirche, wenigstens außerhalb der Stadt, sondern auch die Zulassung zu Zünften und Gaffeln, wie die Katholiken sie genössen, bei den katholischen Ständen erwirkten[3]. Kurbrandenburg, dessen „Ideal völlige

---

1) D XIII, S. 225.

2) E, Wenning (?) vom 2/12. Juli 1647.

3) Meieren IV, S. 668 (Meyer S. 641).

Freigebung der öffentlichen Religionsübung mindestens an die drei großen Bekenntnisse und folgerecht gänzlicher Verzicht auf das ius reformandi war"[1], und das im westfälischen Frieden die Aufnahme der Reformierten unter die Augsburgischen Konfessionsverwandten vornehmlich bewirkte[2], setzte es durch, daß von jetzt an kein Unterschied mehr gemacht wurde, ob es sich in Aachen um Calvinisten oder Lutheraner handelte, was naturgemäß in erster Reihe den stets verdächtigten Reformierten zugute kam.

Wiewohl die Evangelischen Aachens die Wirkung dieses Eingreifens Kurbrandenburgs, dem sich die ebenfalls reformierten hessen-casselischen Gesandten anschlossen, schon bald zu verspüren vermeinten, so hielten sie es doch, um die augenblicklich günstigen Verhältnisse möglichst nach jeder Richtung hin auszunutzen, für angebracht, sich nunmehr auch des Beistandes der französischen Krone zu versichern. Daher ließen sie im Anfang des September 1647 durch den holländischen Legationssekretär van der Burgh dem französischen Gesandten d'Avaux ein „Mémoire" an den König von Frankreich überreichen, worin sie diesen, unter Berufung auf den ihnen im Jahre 1611 gewährten und für die Zukunft zugesicherten Schutz, inständigst baten, sein ganzes Ansehen auch bei den gegenwärtigen Friedenstraktaten zum Vorteil der bedrängten Aachener Protestanten in die Wagschale zu legen[3]. Dieses Gesuch blieb jedoch, wie die Antragsteller voraussehen konnten, ohne Erfolg; denn auch ihnen konnte es nicht entgangen sein, daß die französischen Gesandten in Sachen der Religion stets zu den katholischen Ständen hielten.

---

[1]) M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 (Publ. aus den kgl. preuß. Staatsarchiven), I. Bd., von 1640—1740, Leipzig 1878, S. 54.

[2]) Richter, Die Verhandlungen über die Aufnahme der Reformierten in den Religionsfrieden.

[3]) Dieses Aktenstück, dessen Abschrift wir der Liebenswürdigkeit des Herrn Assessors a. D. R. A. Peltzer in Wien verdanken, bricht ganz unvermittelt ab; alle nähern Angaben fehlen. Anscheinend handelt es sich hier daher nur um ein Konzept zu einem Bittgesuch. — Archives du Ministère des affaires étrangères zu Paris, Allemagne, 1544 à 1657. Mémoires et Documents. 9—9 pag. 133. 1648: Paix de Westphalie. — Von unwesentlichen Änderungen abgesehen, findet sich dasselbe Schriftstück, und zwar drei Mal, in den Akten des Archivs der Aach. evangelischen Gemeinde.

Eine weitere Enttäuschung folgte dieser ersten. Hatten die Aachener Evangelischen, von ihren katholischen Gegnern mehr denn je in die Enge getrieben, ihre ganze Hoffnung auf die Brandenburger gesetzt, so mußten sie es nun erleben, wie auch diese es zunächst bei einem kurzen, zu ihrer Hülfeleistung unternommenen Versuch bewenden ließen; der Mangel an Ausdauer und Tatkraft, der um diese Zeit die ganze protestantische Sache in eine bedenkliche Lage zu versetzen drohte, zeitigte auch im vorliegenden Falle seine Folgen.

Eine Erklärung fand die Saumseligkeit der Protestanten zum Teil in dem Umstande, daß das Glück der Waffen sich in den letzten Monaten des Jahres 1647 anscheinend immer mehr auf die Seite der Katholischen neigte, nachdem es diesen einmal gelungen war, den bayerischen Kurfürsten wieder für ihre Sache zu gewinnen. Zwar bekundeten trotzdem viele katholische Stände, unter ihnen vor allem auch der Aachener Abgesandte von Berchem, in Besprechungen, die am 14. November[1] und 5. Dezember[2] 1647 über die gegnerischen Friedensvorschläge zu Münster abgehalten wurden, ihr Verlangen nach einem baldigen Friedensschluß. Daß aber unter solchen Umständen diese Sehnsucht sich besonders auf der Seite der Evangelischen zeigte, ist um so eher begreiflich, als sie die Anwesenheit ihrer schwedischen Freunde mehr und mehr als eine Last empfanden, da jene trotz ihrer augenblicklichen Mißerfolge im Felde die Zeit für gekommen hielten, mit einer ungeheuren Forderung zur Befriedigung ihrer Truppen offen hervorzutreten[3].

Nach einer seit dem Juli 1647 währenden Unterbrechung der amtlichen Verhandlungen stand nunmehr die Eröffnung der Haupttraktate vor der Tür. Diese nahmen am 30. Dezember desselben Jahres zu Osnabrück zwischen den Kaiserlichen und Schweden wieder ihren Anfang. Aber die nächsten drei Wochen wurden ausgefüllt durch Besprechungen über eine neue, schnellere Verhandlungsart[4].

Die evangelischen Stände berieten nun in einer Sitzung vom 20. Januar 1648 ausführlich über die von den Katholiken und Kaiserlichen gemeinsam überreichten Erklärungen, die

---

[1]) Düsseld. Staatsarch. XVI, S. 265.

[2]) Ebenda XVII, S. 66.

[3]) Ebenda XVIII, S. 411.

[4]) Ritter a. a. O. III, S. 637.



in Sachen der Religionsbeschwerden auffallenderweise nur wenig voneinander abwichen. In der am folgenden Tage den Katholiken ausgelieferten Antwort blieb es wegen Aachen im wesentlichen bei dem letzten kurbrandenburgischen Vorschlag vom 4/14. Juli vorigen Jahres[1], während noch von andrer Seite angeregt worden war, die Erörterung der Frage nach den politischen Rechten der dortigen Protestanten einem Reichstag zu übertragen[2].

Der Verwirklichung des letztern Planes, der ja zeitlich keineswegs begrenzt war, vorzubeugen, mußten sich die Aachener Evangelischen vor allem angelegen sein lassen. Jetzt oder nie handelte es sich für sie darum, kein Mittel unversucht zu lassen, um sich ein wenigstens einigermaßen leidliches Abkommen zu sichern. Die Wirkung ihrer nun mit erneutem Eifer aufgenommenen Werbungen um die Vermittlung der religionsverwandten Reichsstände, besonders Kurbrandenburgs[3], wurde ohne Zweifel wieder stark beeinträchtigt durch den unverkennbaren Einfluß der Verhaltungsvorschriften des sächsischen Kurfürsten Johann Georg aus Lichtenberg vom 24. Januar 1648 an seinen Gesandten Dr. Leuber: „wegen der Stadt Aach haben wir euch gleichfalls vorhin beschieden, und kommet Nachricht, wo man sie allzu hart dringen wollte, sie zu dessen Abtreibung in französischen[4] Schutz tretten dörfte. Sollte dann Frankreich dieses uralten Kaiserlichen Stuels mächtig werden, die katholischen Kurfürsten, ehe sie sich gänzlich von den Schwedischen bemächtigen und niederdrucken ließen, sich gleichergestalt an Frankreich geben[5], so will uns gebuhren, die Augen aufzuthun“[6].

[1]) S. o. S. 40. — Civibus Aquisgranensibus Augustanae Confessionis atque Protestantibus liceat extra territorium civitatis templum exstruere inque eo religionis suae cultum absque magistratus Aquisgranensis impedimento publice exercere, neque denegetur iisdem receptio in ordinem tribuum atque opificum dictae civitatis. Meieren IV, S. 879 (Meyer S. 641).

[2]) Archiv der evangelischen Gemeinde.

[3]) Meieren IV, S. 920 (Meyer S. 641).

[4]) Zum ersten Male ist an dieser Stelle offen Frankreich genannt, ein Beweis, daß es sich auch bei den übrigen, mehr oder weniger versteckten Andeutungen ähnlicher Art nicht um bloße Gerüchte handelte.

[5]) Eine derartige Befürchtung Kursachsens war angesichts der durch politische Rücksichten entschuldbaren franzosenfreundlichen Haltung der vier katholischen Kurfürsten durchaus nicht grundlos.

[6]) Meieren IV, S. 1012 (Meyer S. 641 f.).



Einen wertvollen Beistand fanden die Aachener Vertreter an dem stadtcölnischen Abgesandten Dr. Halveren, der sich von nun an noch mehr als bisher bemühte, das Ansehen der rheinischen Metropole, die sich zwar in einer ähnlichen Lage wie Aachen befand, zum Vorteil der benachbarten, bedrängten Schwesterstadt auszunutzen.

Das von einzelnen unkatholischen Ständen, besonders von Kurbrandenburg, den Aachener Protestanten neuerdings bewiesene Interesse war die Veranlassung, weshalb die Kaiserlichen in einer Besprechung vom 22. Januar 1648, zu der sie die Abgeordneten der Städte Straßburg, Regensburg, Lübeck und Ulm einluden, nochmals in eine genauere Erörterung der Aachener Angelegenheit einzutreten sich bereit erklärten. Hier ließen sie sich nun etwa folgendermaßen aus: „Die Forderung wegen der evangelischen Bürgerschaft zu Aachen käme den Katholischen sehr „befremdlich und unvermutlich" vor, zumal selbst die Schweden nachweislich erklärt hätten, man sollte diesen Paragraphen streichen; selbst die kürzlich von Kurbrandenburg zu Gunsten der Aachener Protestanten ihnen unterbreiteten Vorschläge hätte Graf Trautmannsdorf mit einem Hinweis auf dieses Vorgehen der Schweden erwidert. Zudem gäbe es nicht mehr als 20 lutherische und 60 reformierte Familien in der Stadt. Sodann wäre der Ort, wo diese eine Kirche bauen wollten, zwischen der Stadt und einem Edelmanne[1] strittig. Auf alle Fälle aber würde die Krone Spanien, auf dem ihr zustehenden Schutzrecht über Aachen fußend, sich ins Mittel legen und den geplanten Kirchenbau verhindern. Die evangelischen Städte sollten doch bedenken, wie ungern sie den Katholischen sogar das gönnten, was ihnen vermöge des Religionsfriedens zustände. So würde zu Straßburg den Katholischen die Religionsübung nicht in dem Maße gestattet, wie sie es wohl gerne möchten. Die Stadt Nürnberg wollte denselben nicht eine einzige Kapelle für ihren Gottesdienst hergeben. Zu Ulm wären in der Christnacht, als die Katholischen in ihrer höchsten „Devotion", und zwar mit Wissen und Willen des Rates, sich beisammen gefunden hätten, über zweihundert Studenten mit großem Ungestüm in die Kirche gedrungen und hätten die Beter aus den Stühlen gejagt, wobei sicherlich

[1]) Es handelte sich um den Herrn von Merode-Hoffalize auf Schloß Frankenberg bei Aachen. Vgl. Quix, Die Frankenburg, S. 70 ff.



ein größeres Unheil entstanden wäre, hätte nicht die Obrigkeit, von dem Vorfall benachrichtigt, durch Hinzusendung einer Wache dasselbe verhütet. . . . Wie könnten sie denn nun ihren katholischen Mitstädten zumuten, den Evangelischen etwas einzuräumen, das sie vorher nie gehabt hätten?" [1]

Wohl mochte es daraufhin einzelnen angezeigt erscheinen, den evangelischen Abgesandten die von den Generalstaaten den Aachener Protestanten zuteil gewordene wirksame Unterstützung nachdrücklich in die Erinnerung zurückzurufen[2] und die Katholischen mit aller Deutlichkeit auf die sich mehrenden kriegerischen Erfolge der holländischen Truppen in den spanischen Niederlanden hinzuweisen. Der Kaiser, so rechnete man weiter, würde unter dem Gewicht dieser machtvollen Vorgänge und „bei den gegenwärtigen Konjunkturen" — angesichts der Tatsache nämlich, daß die von den Franzosen kräftig unterstützten Schweden in letzter Zeit im Felde immer mehr die Oberhand gewannen — nicht den Mut haben, den Generalstaaten das „billige Verlangen" wegen ihrer Aachener Religionsverwandten auf die Dauer abzuschlagen[3].

Aber die zähe Festigkeit und die klar bekundete Absicht, sich zu keinem weitern Zugeständnis mehr herbeizulassen, welche aus den neuen Friedensbedingungen, die von den Katholiken am 3. Februar 1648, von den Kaiserlichen fünf Tage später der Gegenpartei übergeben wurden, deutlich zutage traten, ließen die von Zeit zu Zeit hell auflodernde Begeisterung vereinzelter evangelischer Stände für die Aachener Religionsverwandten auch diesmal bald wieder abflauen. Hier wie kaum anderswo machte sich jener den Fortgang der Verhandlungen so ungemein störende Gegensatz zwischen den Lutheranern und Reformierten in überaus schroffer Weise bemerkbar.

Daher konnte man es unschwer verstehen, wenn in einer während des Monats Februar stattfindenden Konferenz der nichtkatholischen Vertreter aus ihrer Mitte an die Reichsstädte die unmittelbare Aufforderung erging, der kursächsischen An-

[1]) Meieren IV, S. 920 (Meyer S. 641).

[2]) E, Wenning an Kaufmann Conrad Beyfuß (Leyden): 14/24. Februar 1648.

[3]) Ebenda: Relation der kurbrandenburgischen Gesandten an ihren Herrn vom 31. Januar/10. Februar 1648.



sicht sich anzuschließen: „man sollte sich der Leute zu Aach nicht annehmen, sondern den kursächsischen Vorschlag beachten; ansonsten wurde die ganze Statt Aach mit einander reformiert werden, es sei ein uralter königlicher Sitz, darauf man pillig allerwege gesehen und solch vornehm Glied des Rom. Reichs erhalten wolle“[1]. Zudem versicherte der kursächsische Gesandte nochmals, er habe zuverlässige Nachricht, daß „in eventum solche Statt Aach sich lieber von dem Rom. Reich abreißen und unter die Gallos begeben würde“[2].

In diesen Zusammenhang gehörte auch der Bericht des straßburgischen Gesandten Otto über einen Wortstreit, den er jüngst im kurmainzischen Quartier in Gegenwart der evangelischen Abgeordneten mit dem Aachener Syndikus Twist gehabt und wobei dieser in heftiger Erregung dieselbe Drohung geäußert habe: „Wollet ihr unser Aach de novo turbiren und dasselbe in Gefahr stürzen? Sämmtlichen Reichsstädten wurde solches zur höchsten Präjudiz gereichen. Nun und nimmer wurde der Aachener Magistrat nachgeben, sondern das alleräußerste wagen. ... Es wäre zudem kein einziger Lutherischer in Aach, sondern nur „pure“ Reformierte“[3].

Auf Grund neuer Weisungen seitens ihrer Herren schlugen daraufhin der kursächsische und der kurbrandenburgische Gesandte vor, man sollte wegen der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten religiöser Natur den Frieden nicht länger aufhalten[4], also auch die Aachener Angelegenheit für erledigt halten. Dies war hinsichtlich Kursachsens ein ganz folgerichtiges Vorgehen, bei Kurbrandenburgs grundsätzlichem Standpunkt in der Aachener Sache freilich nicht recht begreiflich. Die aus diesem Grunde am 28. Februar wieder aufgenommenen Besprechungen, zu denen sich auch der Aachener Abgesandte verfügte[5], führten somit abermals keine befriedigende Lösung

---

[1]) Ebenda: Wenning an Heinrich Clignet: 10/20. Februar 1648.

[2]) Ebenda: Wenning (?) an Kaufmann Conrad Beyfuß (Leyden): 14/24. Februar 1648.

[3]) S. o. Anm. 1.

[4]) Meieren IV, S. 966 und 1014.

[5]) Aus diesem Zusatz unserer Quelle sind wir wohl den Schluß zu ziehen berechtigt, daß die bevorstehenden Debatten in der Aachener Sache als äußerst wichtig, wenn nicht entscheidend angesehen wurden. Auch geht daraus wohl hervor, daß der hochbetagte Aachener Vertreter von Berchem

herbei, sodaß der Aachener Punkt vorläufig in der Schwebe blieb[1].

Die hierauf folgenden Wochen wurden in der Hauptsache ausgefüllt durch die Verhandlungen der Kaiserlichen und Schweden über die „Autonomie", die das Verhältnis des dem Landesherrn seit dem Augsburger Religionsfrieden zustehenden „Reformationsrechtes" zur freien Religionsübung der Untertanen behandelte und deren Erörterung bei der Festsetzung der kirchlichen Bestimmungen die meisten Schwierigkeiten verursachte.

Während nämlich den Fürsten freie Wahl unter den drei Bekenntnissen gelassen wurde, war von einer Freiheit der Reichsstädte in dieser Beziehung keine Rede mehr. Für sie wurde festgesetzt, daß sie bei derjenigen Religionsform verbleiben sollten, welche in jeder derselben bis zu dem allgemein als Regel bestimmten Jahr 1624 die herrschende gewesen oder zur Herrschaft gelangt war, sodaß in ihnen die religiösen Verhältnisse auf den dies et annus decretorius, d. i. auf den 1. Januar 1624, zurückgeschraubt werden mußten: war damals eine Stadt evangelisch oder katholisch oder bestanden in ihr beide Bekenntnisse nebeneinander, so sollte es auch fürderhin so sein oder werden. Es leuchtete übrigens ohne weiteres ein, daß die Festsetzung eines solchen Normaljahres das religiöse Selbstbestimmungsrecht sämtlicher Reichsstände, nicht nur der Reichsstädte, ganz erheblich einschränkte[2].

Verliefen nun diese Verhandlungen, nachdem man sich einmal über die Annahme des Normaljahres geeinigt hatte, im allgemeinen verhältnismäßig glatt und schnell, so erhoben sich in der Aachener Angelegenheit wieder besondere Hindernisse. Von den meisten Gesandten aller Parteien wurde der für die Gesamtheit der Stände gültige Vorschlag schon alsbald gebilligt, daß diejenigen Untertanen andersgläubiger Landesherren, welche 1624, und zwar zu irgend einer Zeit des Jahres (quacumque anni parte), durch Vertrag oder Vorrecht, durch

sich durch den ihm beigegebenen, feurigen Syndikus Twist in minder wichtigen Fällen vertreten ließ. An letztern ist auch sicherlich hier zu denken, da von Berchem, wie früher erwähnt, krank von Münster heimkehrend, bald nach seiner Ankunft in Aachen am 26. Februar 1648 starb.

[1]) Meieren V, S. 516 (Meyer S. 642).

[2]) F. Philippi, Der westfälische Friede. Ein Gedenkbuch. Münster 1898, S. 14.



langen Gebrauch oder durch bloße „Observanz“ (vel pacto vel privilegio vel longo usu vel sola denique observantia), „von Rechtswegen oder tatsächlich“ [1], öffentliche oder private Übung ihres Bekenntnisses an irgend einem Orte besessen hätten, auch in Zukunft dieselbe, einschließlich der zugehörigen Kirchen und kirchlichen Anstalten, behalten und eigne Konsistorien, Kirchen- und Schulämter begründen bezw. weiterbesitzen dürften. Dieser Vorschlag hätte selbst in seiner wörtlichsten Anwendung für die Aachener Katholiken Nachteile irgend welcher Art nicht in sich geschlossen; denn selbst von gegnerischer Seite mußte zugegeben werden, daß von Verträgen oder Vorrechten, welche 1624 die Übung eines nichtkatholischen Bekenntnisses gestattet hätten, erst recht nicht von einer öffentlichen Ausübung desselben in Aachen die Rede sein könnte. Und was nun die Zulassung der Aachener Evangelischen zu den Zünften betraf, so hatte — um von ihren verschiedenen Klageschriften hier nicht zu reden — Wenning selbst schon vorher auf eine Anfrage des kurbrandenburgischen Gesandten Fromhold und des sachsen-altenburgischen Thumbshirn, vielleicht ohne die Tragweite seiner Worte zu bedenken, gestanden, daß diese ihnen in dem fraglichen Jahr 1624 durch den Magistrat, angeblich also nicht zufolge des kaiserlichen Urteils vom Jahre 1614, „abgestrickt“ worden seien [2].

Was aber dem stadt-aachischen Gesandten weit größeres Bedenken verursachte, .war zunächst der hinsichtlich der Religionsübung im Jahre 1624 gebrauchte Ausdruck „longus usus“, für dessen Auslassung aus dem endgültigen Friedensentwurf er im Verein mit dem stadt-cölnischen und pfalzneuburgischen Gesandten vergebens nachdrücklich eintrat, weil nach seiner Befürchtung diese Wendung von den Protestanten mißdeutet werden würde [3]. Noch weit weniger erreichten beide ihren Zweck bei dem Wunsche nach einer genauern Erläuterung dessen, was man unter der im vorläufigen Friedensinstrument bezeichneten „privaten“ Religionsübung zu verstehen habe. Daß diese in der zum Unterschiede von der öffentlichen Religionsübung geläufigen Bedeutung des Wortes vom Aachener Rat nach dem Jahre 1614 überhaupt, demnach auch 1624, ver-

[1]) Ritter a. a. O. III, S. 634.

[2]) Siehe den schon erwähnten Brief Wennings an Heinrich Clignet vom 10/20. Februar 1648.

[3]) D XIX, S. 72.



boten, ja sogar jegliche geheime („clandestine") evangelische Religionshandlung von jenem mit Strafe belegt worden war, hatten zwar die Aachener Protestanten, wie aus ihren bekannten Klageschriften an die evangelischen Stände zur Genüge hervorging, oft genug am eignen Leibe erfahren müssen. Aber dennoch gaben neben dem Aachener Vertreter vor allem Kurcöln, Kurtrier, Stadt-Cöln[1] wie auch der Pfalz-Neuburger ihr Urteil dahin ab, es wäre das beste, diesen Punkt überhaupt nicht ins Friedensinstrument zu bringen. Nach der Ansicht des letztern wäre nämlich eine erschöpfende Erklärung der „privaten" Religionsübung schlechterdings unmöglich, weil „ex parte adversi alle Winkelprädigen oder heimbliches Kindertauffen, so etwa auf einem suller oder anderen verborgenen orth geschehen, vor ein exercitium wurde gehalten werden wollen non attenta scientia et patientia Superioris"[2]. Zwar fand die von ihm empfohlene Ergänzung obigen Artikels: „mit Wissen und Willen der Obrigkeit" (sciente et non contradicente magistratu), viel Beifall, allein die Kaiserlichen waren für eine derartige „Spezifizierung" nicht zu gewinnen.

Das von diesen hierdurch der andern Partei bewiesene Entgegenkommen hatte bei den Schweden den unerwarteten Erfolg, daß sie sich ihrerseits, sicherlich nicht ohne Einwilligung der Mehrzahl der evangelischen Stände, bereit erklärten, die wenigen noch unerledigten „Religionsgravamina" einem Reichstage zur Entscheidung zu überlassen, mit dem bloßen Hinzufügen, „sie wollten den Katholischen nur sammt und sonders die Sache der Evangelischen recommandiret haben". Im Anschlusse daran gaben nun auch die Evangelischen selbst den Wünschen der Katholiken in weitgehendem Maße nach. Mit bezug auf Aachen ließen sie jedoch durch den Sachsen-Altenburgischen die Erklärung abgeben: Die Katholischen erinnerten sich, was die Evangelischen wegen Aachen „angesucht" hätten. Weil man aber deswegen den Frieden nicht aufhalten wollte, reserviere man sich ihretwegen zur Erledigung der noch strittigen Religionspunkte auf den künftigen Reichstag und andere Gelegenheiten, „die Notdurft deswegen zu suchen"[3].

---

[1]) Ebenda.

[2]) D XIX, S. 54.

[3]) Ebenda: XIX, S. 80—82a; Meieren V, S. 589 (Meyer S. 642).

Eine daraufhin am 13. März 1648 abgehaltene Konferenz der Katholischen befaßte sich nochmals eingehend mit den der Gegenpartei zum Entgelt für ihre Nachgiebigkeit einzuräumenden Zugeständnissen. Die Vertreter der Städte Cöln und Aachen beschwerten sich nunmehr, in Gemeinschaft mit dem Pfalz-Neuburger, über das wegen der Religionsübung in den kaiserlichen Entwurf eingefügte Wort „Observanz“, zumal auch hier nicht hinzugesetzt werde „mit Wissen und Willen der Obrigkeit“, da die Protestanten wieder jede heimliche Religionshandlung unter diesen Begriff zu bringen suchen würden; desgleichen erhoben sie Einspruch gegen die diesen bei der raschen Erledigung der Autonomiefrage in Aussicht gestellte Mitbenutzung der katholischen Friedhöfe. Ferner, so betonten sie nochmals ausdrücklich, könnten und würden ihre Obrigkeiten nie in die auf Grund der dehnbaren Bestimmungen über die Autonomie von gegnerischer Seite verlangte Zulassung zu den Zünften willigen; denn wenn diese den Evangelischen gestattet wäre, so würden sie sich in den schwächsten Zünften zusammenschließen und endlich doch einen aus ihrer Mitte in den Rat bringen, was auf die Dauer zu einem großen Blutbade führen könnte[1].

Nach einer mehrstündigen Beratung mit den Schweden verfügten sich die Kaiserlichen wieder zu den katholischen Ständen und berichteten ihnen, ihr Versuch, jene zur Aufnahme einer die Zulassung zu den Zünften betreffenden, den Städten Cöln und Aachen günstigen Formulierung der Autonomiebestimmungen in das Friedensinstrument zu bewegen, sei gescheitert. Eine solche Absage der Schweden ermunterte die Katholischen nochmals zu lebhaftem Widerstande. Mit welchem Ernst sie die Sachlage beurteilten, konnte man daraus entnehmen, daß sie, obschon Kurbayern und Kurtrier unter großem Lärm drohten, für sich allein mit den Protestanten zu verhandeln, wenn man sich katholischerseits nicht bald zur Nachgiebigkeit bequemte, die um sieben Uhr morgens begonnene Sitzung „ohne einig Refektion“ bis um vier Uhr nachmittags ausdehnten. Demgemäß fiel auch das Endergebnis aus: trotz des entschiedenen Widerspruchs, den Kurbrandenburg in sichere Aussicht gestellt hatte, wurden den Evangelischen und Schweden von den Kaiserlichen im Namen der katholischen Stände alle

[1]) Meieren V, S. 604 (Meyer S. 642); D XIX, S. 175—182.



weitern Forderungen zu Gunsten der Aachener Protestanten, mit dem Hinweis auf das schon von den Schweden gebilligte Auskunftsmittel der Verweisung der noch unerledigten Punkte auf den nächsten Reichstag, rundweg abgeschlagen[1].

Angesichts der von den Katholiken in dieser Frage bis zuletzt bewiesenen Festigkeit mußte nun schließlich den Evangelischen längerer Widerstand zwecklos erscheinen. So wurde denn der Autonomiepunkt betreffend das Reich und die kaiserlichen Erblande am 17. März 1648 zu Papier gebracht und am folgenden Tage von sämtlichen Parteien unterschrieben. Gleichwohl beharrten die Städte Cöln und Aachen bei ihrem Widerspruche gegen die obige, allgemeine Fassung dieser Bestimmungen[2].

Wie es leicht zu erklären war, vermochten die Aachener Protestanten sich bei diesem Endurteil nicht zu beruhigen. Schon in den nächsten Tagen begaben sich der altenburgische Thumbshirn und der braunschweig-lüneburgische Dr. Langenbeck in dieser Angelegenheit mehrfach zu den Kaiserlichen und Schweden; aber selbst von dem duldsamen kaiserlichen Gesandten Lamberg konnten sie keine Zusage mehr erlangen. Er begnügte sich vielmehr damit, ihnen nachdrücklich vorzuhalten, daß diese Sache von den Schweden selbst zweimal verglichen und zweimal — am 6. Mai und 15. Juli 1647[3] — von ihnen aus dem Friedensinstrument gestrichen worden sei. Auch Kurcöln, Bamberg, Würzburg, sogar Kurbayern und Kurtrier stimmten nunmehr in diesem Sinne. Kurbayern setzte sogar hinzu: „Aquisgranenses ließen sich per expreßum vernehmen, daß sie ehister Frankreich oder Spanien sich untergeben alß diesem postulato (sc. Evangelicorum) deferiren wollten; dergleichen betrohungen wurden gleichwoll Protestantibus nachdenklich fallen und davon abzustehen verursachen[4].“

Wohl hatte daher der „Sollizitant“ der Aachener Reformierten, Wenning, allen Grund, für den Ausgang dieser Angelegenheit zu fürchten. Doch erklärte er, sich schon in das Unvermeidliche zu fügen, da es ihm immerhin besser zu sein schiene, etwas zu „acceptiren“ als nichts, wenn nur das

¹) Ebenda.

²) D XIX, S. 188.

³) D XIX, S. 276.

⁴) A (d. i. Aach. Stadtarchiv) II, S. 131a—138.



„Reservatum“, d. i. auf den nächsten Reichstag, für diesen Punkt ausdrücklich bedingt und den Aachener Evangelischen hierbei freie Hand gelassen würde[1].

Nach Erledigung der Autonomiefrage schritt man zunächst wieder zur Besprechung der wenigen noch unverglichenen Religionsbeschwerden. Zu ihnen gehörte noch immer, wenigstens nach Ansicht der Evangelischen, die Aachener Sache. Die auf der Seite der Protestanten und Schweden bei den letzten Beratungen in diesem Punkte bewiesene Nachgiebigkeit ermutigte andrerseits die Kaiserlichen und Katholischen zu dem Versuch, ein noch kurz vorher eingeräumtes Zugeständnis rückgängig zu machen: sie versagten nunmehr ihre Zustimmung dazu, daß die weitere Erörterung der Forderungen der Aachener Protestanten auf einen Reichstag verschoben werden sollte. Sie suchten dieses Vorgehen mit der freilich nicht zu widerlegenden Tatsache zu begründen, daß der Aachener Punkt, wie erinnerlich, sogar von den Schweden zweimal aus dem Friedensprojekt gestrichen, somit als erledigt angesehen worden sei. Weil nun die Schweden in einer Besprechung mit den Kaiserlichen am Vormittag des 21. März 1648 sich hierüber nicht einigen konnten, zugleich aber verlauten ließen, daß sie selbst wegen Aachen den Katholischen zusprechen wollten, so wurde zwecks Erlangung einer einheitlichen Ansicht in dieser Angelegenheit noch selbigen Tages eine letzte Umfrage bei den Parteien angestellt[2].

Wenn die Schweden gehofft hatten, die Katholischen würden sich ihren persönlichen Bemühungen gegenüber entgegenkommender verhalten als die Kaiserlichen, so ging schon aus dieser Privatbesprechung deutlich hervor, daß ihre Erwartungen auf sehr unsichern Grundlagen beruhten. Die von den vornehmsten katholischen Ständen geäußerten Ansichten konnten etwa in folgendes Schlußurteil zusammengefaßt werden: Zunächst würden die Aachener Evangelischen sich an und für sich, auf Grund der Autonomie, weitgehender Freiheiten zu erfreuen haben, da diese ihnen zwar nicht die sogenannte private Religionsübung, wohl aber die Hausandacht beließe und ihnen gestattete, die öffentliche Übung ihres Bekenntnisses „äußerlich“, d. h. außerhalb des Aachener Gebietes, zu besuchen. Freilich

[1]) E, Wenning (?) an Clignet: 9/19. März 1648.

[2]) A II, S. 139—141.



würde diese Erlaubnis nicht in Burtscheid gelten, wo der Aachener Magistrat solches auf Grund des ihm über den Ort zustehenden Meiereirechtes verbieten würde, um von einem naheliegenden Einschreiten Spaniens ganz zu schweigen. Ferner handele es sich hier in erster Linie um eine Begünstigung des Calvinismus. Zudem stehe dieser Punkt überhaupt nicht im Trautmannsdorfschen Projekt, über das allein doch die Evangelischen die Verhandlung gewünscht hätten. Würde man diesen nachgeben, so benähme man eben dadurch der Stadt Aachen das ihr wie allen Reichsständen gebührende Reformationsrecht. Die Verweisung der Forderungen der Evangelischen Aachens auf einen Reichstag würde letztere dazu verleiten, ihre Ansprüche immer mehr zu steigern. Es sei ihnen indessen unbenommen, diese Sache für sich selbst vorzubehalten und auf der nächsten Reichsversammlung ihre Beschwerden vorzubringen; doch dürfte ein solcher Rechtsvorbehalt nicht in das Friedensinstrument eingerückt werden. Der Kurfürst von Cöln und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg würden in dieses Ansinnen der Protestanten niemals willigen, da ersterer „ordinarius“ [1] in Aachen und letzterer in seiner Eigenschaft als Herzog von Jülich Inhaber des Vogteirechtes und anderer Befugnisse im Gebiete von Aachen [2] und somit beide in diesem Falle stark interessiert seien. Die Städte Cöln und Aachen schlossen sich den Vorstimmenden an, erhoben aber außerdem nochmals Widerspruch gegen die wegen der Autonomie vereinbarten, ihrer Meinung nach zu allgemeinen Bestimmungen, durch die vor allen Dingen die Zulassung zu den Zünften, das Lesen religiöser Bücher und andere Rechte den Andersgläubigen gestattet würden; diesen Abmachungen würden die Magistrate beider Städte niemals ihre Zustimmung erteilen und deshalb auch die „Excursiones“ der Evangelischen zu ihrem auf fremdem Gebiet abgehaltenen öffentlichen Gottesdienst nicht gestatten.

[1]) Bei Fey, Zur Geschichte Aachens im 16. Jht., S. 56, findet sich betreffs dieses Punktes folgende Bemerkung: „Ordinarius loci war der Bischof von Lüttich, eine Würde, die seit Ende Januar 1581 der Herzog Ernst von Bayern bekleidete, der 1583 auch Erzbischof und Kurfürst von Köln wurde und zwar zu dem ausdrücklichen Zwecke, dieses Hochstift der Kirche zu erhalten.“

[2]) Vgl. Pauls, Geleitsrechte des Herzogs von Jülich im Jülichschen und in Aachen.



Wenngleich es hiernach keinem Zweifel mehr unterliegen konnte, nach welcher Seite hin die Entscheidung der Katholischen ausfallen würde, so ging man doch für diesmal „unverglichen" auseinander[1].

Als letzter und schwierigster Streitpunkt aus jenem großen Kapitel der Religionsbeschwerden hatte sich demnach immer mehr die Aachener Frage herausgestellt. Endlich mußte aber auch hier die entscheidende Lösung vorgenommen werden. Daher entfalteten in den nun sich unmittelbar folgenden Besprechungen beide Parteien einen so lebhaften Eifer, daß es wiederholt scheinen konnte, als sollte der Schluß dieser Verhandlungen abermals in unbestimmte Ferne gerückt werden. Die Kaiserlichen beharrten mit den übrigen Katholischen unentwegt auf dem zuletzt eingenommenen Standpunkt, „sinthemalen solcher paß schon zweimal in instrumento pacis crucifigiret wäre", und weil außerdem die Gefahr einer Lostrennung der Stadt vom Reiche mit jedem Tage wachse; die Gegner indessen beriefen sich vor allem darauf, daß der Kaiser hinsichtlich seiner Erblande in eine Verhandlung auf dem kommenden Reichstage gewilligt habe, und stellten dasselbe Verlangen wegen Aachen. Da selbst ein drohender Hinweis auf Kurbrandenburg und die Generalstaaten bei den Kaiserlichen nur die herausfordernde Erwiderung auslöste, wenn diese beiden Mächte ihnen etwas zu sagen hätten, so wollten sie ihnen schon antworten, verfielen die Evangelischen auf einen auch den Katholiken nicht unbekannten Plan, der ja auf den ersten Blick unstreitig etwas Verlockendes hatte.

Sie erklärten sich nämlich bereit, von ihrer Forderung, die Erledigung der Aachener Sache an den Reichstag zu verweisen, abzustehen unter der von Kurbrandenburg in die gemeinsamen Verhandlungen eingeführten Bedingung, daß die „reservatio de hac re in proximis Comitiis ulterius agendi" in das kaiserliche und schwedische Protokoll eingefügt würde, eine einschränkende Nebenbestimmung, die, wie erinnerlich, schon in einer neulichen Privatbesprechung der Katholischen zurückgewiesen worden war[2]. Aber die Kaiserlichen erkannten gleich, daß das scheinbare Entgegenkommen der Protestanten nichts weniger als Nachgiebigkeit bedeutete, „quod illud . . .

[1]) A II, S. 141—142a.

[2]) S. o. S. 53.



idem foret per idem“ [1]. Denn darüber konnte bei jenen grade im gegenwärtigen Augenblick weniger denn je der geringste Zweifel obwalten, daß die Evangelischen, wenn ihnen dieses Vorhaben geglückt wäre, hieraus das förmliche Recht abgeleitet haben würden, unter Berufung auf das kaiserliche und schwedische Protokoll ihre Klagepunkte beim künftigen Reichstag nochmals zur ausführlichen Erörterung zu stellen. Dann aber wäre aus einer längst gehegten Befürchtung der kaiserlich-katholischen Partei Wirklichkeit geworden, daß sie dort die Ansprüche der Aachener Evangelischen wenigstens zu einem großen Teile bewilligen müßten.

Aber war denn überhaupt schon die Abhaltung eines Reichstages in sichere Aussicht genommen? War nicht vielmehr die Annahme einigermaßen begründet, als stünde nunmehr, bei der offensichtlichen Verhandlungsmüdigkeit und dem nur schwer zu verbergenden Überdruß der reichsständischen Vertreter an dieser ewigen, unerquicklichen Haarspalterei, eine reichstagslose Zeit bevor, etwa wie die Epoche von 1613 bis 1640? Vielleicht hatte man diesen Punkt bloß deshalb in den Vordergrund geschoben, um einander zu täuschen und zu Zugeständnissen zu bewegen. Solange aber kein Reichstag zustande kam, war die unvermeidliche Folge die, daß „interim die Evangelische alstets bei ihrer Possession in Aach blieben“ [2].

Angesichts der Unnachgiebigkeit der Katholischen, die der kaisertreuen Reichsstadt Aachen ihren katholischen Charakter um jeden Preis zu erhalten suchten — waren doch Cöln und Aachen die einzigen bedeutenderen Städte im weiten deutschen Vaterlande, in denen die neue Lehre nur in geringem Maße hatte Fuß fassen können —, mußten die Protestanten und Schweden schließlich inne werden, daß längerer Widerstand nutzlos sein würde. Daher standen sie denn endlich von ihren Forderungen wegen Aachen ab, mit der Erklärung, daß sie wegen dieser Stadt nicht länger mehr Krieg führen wollten. Und zwar taten sie dies um so bereitwilliger, als sie in einer ähnlichen Frage, nämlich in dem Kampfe um die Einführung der Parität in der Reichsstadt Augsburg, nicht erst in letzter

[1]) D. h. die „Reservation“ des Aachener Punktes auf einen Reichstag war der von den Protestanten in beiden Fällen beabsichtigte Zweck.

[2]) E, Relation des kurbrandenburgischen Gesandten Wesenbeck vom 13/23. März 1648 an seinen Herrn.



Linie infolge des Entgegenkommens der Kaiserlichen, als Sieger hervorgegangen waren[1].

Mit der Erledigung der Aachener Angelegenheit hatten diese langwierigen Verhandlungen über die Religionsbeschwerden ihr Ende erreicht. Am Montag den 23. März 1648 wurde der Aufsatz der Gravamina ecclesiastica „mundiert" und am folgenden Tage in einer öffentlichen Versammlung — es war die vierzehnte — von dem kaiserlichen Gesandten Crane, dem Schweden Salvius, dem Kurmainzer Reigersberger und dem Altenburger Thumbshirn sowie von zwei Gesandtschaftssekretären im kurmainzischen Quartier unterschrieben. Die zwischen den Religionsparteien bisher bemerkte, erklärliche Spannung machte einem freundlichen Entgegenkommen Platz. Dieser Umstand trug wesentlich dazu bei, die Besprechungen über die noch schwebenden Streitfragen, vor allen Dingen über die Befriedigung der schwedischen Armee und der Truppen der „fürstlichen Wittib" zu Hessen-Cassel, der tapfern Landgräfin Amalie Elisabeth, wie über die pfälzische Sache zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Somit hatten denn auch die Erörterungen über die Aachener Frage, die bis zum letzten Augenblick die Geister in Aufregung versetzt hielt, dem äußern Anschein nach ihr Ende gefunden. Aber auch nur scheinbar; denn es war anzunehmen, daß die Aachener Evangelischen und alle ihre Gönner sich bei der durch die Mehrheit erzielten Entscheidung nicht beruhigen würden. Die Aachener Katholiken waren nach den heftigen Stürmen immer noch nicht im sichern Hafen geborgen.

Schon gleich am 25. März, als die Vertreter der verschiedenen Parteien zur Beratung in der pfälzischen Sache bei dem Kurmainzer sich einfanden, hatten die Protestanten, nach dem Vorgehen des Altenburgers, nochmals um Einsetzung der

[1]) C, Bericht des stadtcölnischen Vertreters Halveren an die Stadt Cöln vom 23. März 1648. — Vielleicht nicht ganz mit Unrecht behauptete Wesenbeck, die Schweden hätten bei besserem Willen das Endurteil auch für die Evangelischen Aachens günstiger gestalten und ihnen wenigstens die „Remission" auf einen Reichstag erwirken können. Sie hätten dies schon aus eignem Interesse tun müssen, da in der besonders von Protestanten betriebenen Aachener Kupferindustrie nur schwedisches Kupfer Verwendung fände. S. o. S. 55, Anm. 2. — Ähnlich äußert sich über den Gebrauch schwedischen Kupfers in Aachen Peltzer, Messingindustrie, S. 341 f.



„Reservation“ der Aachener Evangelischen in das Reichsprotokoll, freilich vergebens, nachgesucht. Jetzt schlugen die kurbrandenburgischen Gesandten Witgenstein und Fromhold diesen vor, in direkte Verhandlungen mit dem Aachener Magistrat einzutreten, wenn es auch wegen der privaten Religionsübung noch „viel Disputirens“ geben würde — wiederum ein Plan, den die übrigen Reichsstände keineswegs billigten.

Mochten aber die Aachener Evangelischen auch noch so verschiedenartige Versuche unternehmen, die in ihrer Sache gefaßten Beschlüsse rückgängig zu machen, so fanden doch von nun an bis zum Friedensschluß ausführliche Konferenzen in dieser Hinsicht nicht mehr statt. Andre Dinge nahmen in den nächsten Monaten die Aufmerksamkeit und das Interesse aller Kongreßteilnehmer vollauf in Anspruch.

Bald nach der Richtigstellung der religiösen Streitpunkte beider Konfessionen am 24. März 1648 gelang es dem tatkräftigen Vorgehen des brandenburgischen Kurfürsten und Hessen-Cassels, nach mehrjährigen, erregten Besprechungen und nach mehr als zehnmaliger Umschmelzung des betreffenden Artikels auch die Anerkennung der Gleichberechtigung der Reformierten mit den Lutherischen und so ihre Aufnahme ins Friedensinstrument durchzusetzen, trotz heftigsten Widerspruchs vor allem Kursachsens, das sogar bis zur Einlegung einer feierlichen Verwahrung sich hinreißen ließ[1]. In diesen Beratungen über die Befriedigung der schwedischen Soldateska und der Truppen der Landgräfin Amalie, die durch ihr starres Festhalten an dem Bündnis mit Schweden mehr als einmal die gefährdete Sache der Schweden und Franzosen gerettet hatte[2], über die pfälzische und sulzbachische Angelegenheit, die jülichschen Lehen und die Amnestiefrage wußten die Schweden, begünstigt durch die Erfolge ihrer Truppen in Bayern und in ganz Oberdeutschland, ihre Forderungen fast von Tag zu Tag zu erhöhen. Entgegen den ränkevollen Plänen des Kardinals Mazarin, des eigentlichen Lenkers der staatlichen Geschicke Frankreichs, war sodann am 30. Januar 1648, dank den unausgesetzten Bemühungen des päpstlichen Nuntius Fabio Chigi, nach achtzigjährigem Kampfe der spanisch-holländische Friede unterzeichnet worden. Am 19. Juni

[1]) Ritter, Deutsche Geschichte, III, S. 636 f.

[2]) Heigel, Das westfälische Friedenswerk, S. 425.



ferner wurde auf eifriges Betreiben Maximilians von Bayern der Vergleich über die vom Reiche zu leistende Zahlung der zur Befriedigung des schwedischen Heeres bestimmten fünf Millionen Taler zu urkundlichem Abschluß gebracht. Endlich wurde am 8. August der Friede zwischen dem Kaiser und den Schweden einerseits, zwischen den katholischen und evangelischen Reichsständen auf der andern Seite zu Osnabrück vereinbart und der deutsch-französische Abschied am 17. September zu Münster ausgefertigt. Beide Urkunden über den „christlichen, allgemeinen, ewigen Frieden“ sollten als ein Ganzes angesehen und in Münster feierlich ausgewechselt werden.

Alle Einwendungen gegen den Frieden als solchen wie gegen einzelne seiner Bestimmungen, also auch der vorauszusehende, schon am 20. November 1648 erfolgende feierliche Einspruch des Papstes Innozenz X. gegen die kirchlichen Artikel der Friedensinstrumente, wurden von vornherein für ungültig und nichtig erklärt.

Die bedeutungsvolle Schlußhandlung, die Unterzeichnung der Friedensinstrumente, wurde auf den 14/24. Oktober 1648 festgesetzt. Drei dröhnende Geschützsalven von den Festungswerken der altehrwürdigen Bischofsstadt Münster kündeten der erwartungsvoll harrenden Menge, daß der während dreißig Jahre von allen Parteien mit Haß und Erbitterung geführte „große Prozeß zwischen Katholiken und Protestanten“ (Ranke) entschieden, daß der langersehnte Friede geschlossen war [1].

III.
Die Reichsstadt Aachen auf dem Friedensexekutionstage zu Nürnberg.

Nach entsetzlichen Kriegsdrangsalen war somit der Form nach der Friede in die verödeten, zum Teil stark entvölkerten deutschen Gaue wieder eingekehrt. In Wirklichkeit aber blieb die jeder strengen Zucht entwöhnte einheimische und ausländische Soldateska noch Jahre lang die furchtbare Geißel der unglücklichen Bevölkerung, bis die völlige Abzahlung der ihnen ausbedungenen Ablohnungen und Kriegsauflagen geschehen war. Selbst nach der förmlichen Auswechslung der Bestätigungsschreiben zu Münster, die erst am 18. Februar 1649 vor sich

[1]) Heigel a. a. O. S. 440 ff.



ging, machte sich kaum eine Besserung nach dieser Richtung hin bemerkbar. Besonders die Schweden hielten, nicht ohne einige Berechtigung, unentwegt an der Auffassung fest, daß ohne die Anwesenheit einer größern Truppenmacht namentlich die Durchführung der die religiösen Verhältnisse betreffenden Bestimmungen des Friedens sehr verzögert, wenn nicht gar auf unabsehbare Zeit verschoben würde. Und in der Tat nahmen auch diese Verhandlungen bisweilen einen solchen Grad der Schärfe an, daß verschiedentlich der kaum beendete Krieg von neuem auszubrechen drohte.

Dem zwecks Durchführung der Friedensbestimmungen und zur Entscheidung der dabei entstehenden Schwierigkeiten vom April 1649 bis zum Juli 1651 in Nürnberg tagenden militärisch-diplomatischen Kongreß, zu dem nicht nur Schweden und Frankreich, sondern auch die Mehrzahl der deutschen Reichsstände ihre Vertreter entsandten — vielfach waren es dieselben wie bei den westfälischen Friedensverhandlungen —, hatten die Aachener Protestanten auch die Aufgabe der endgültigen Regelung ihrer Forderungen zugedacht.

Noch während des Friedenskongresses selbst wurde bekanntlich die Frage nach dem eigentlichen Sinn des die religiösen Abmachungen enthaltenden Artikels brennend. Aber wohl nicht ganz ohne Absicht ging man damals, trotz der besonders von katholischer Seite geltendgemachten Bedenken, einer über jeden Zweifel erhebenden Erklärung auch des Begriffes der privaten Religionsübung aus dem Wege. Vor allem bot die sachliche Auslegung des Art. V, § 12 des Osnabrücker Friedensinstrumentes[1] große Schwierigkeiten. Wäre zu irgend einer Zeit des Jahres 1624, so besagte etwa der Wortlaut, die öffentliche oder private Übung eines Bekenntnisses, sei es durch Vertrag, Vorrecht, langen Gebrauch oder bloße „Observanz", an einem Orte gestattet gewesen, so sollte es auch fernerhin so verbleiben.

[1]) Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsaßii, Vasalli et subditi cuiuscumque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae Confessionis exercitium anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto quacumque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. . . .



Wie sollte nun aber dieser Friedensartikel gehandhabt werden, wenn im fraglichen Jahre an einem Orte die Ausübung eines Bekenntnisses nicht erlaubt und die Übertreter dieses Verbotes von der Obrigkeit bestraft worden waren, mit andern Worten, wenn die Tatsache der Religionsübung nicht geleugnet, deren Erlaubnis aber ebensowenig nachgewiesen werden konnte?

Letzteres traf in den als rein katholisch geltenden Städten Cöln und Aachen wirklich zu. Behaupteten hier die Evangelischen im November 1648, daß ihnen obige Abmachung zugute käme, so waren die Magistrate in beiden Städten der Meinung, die Protestanten in ihrer Mitte seien nicht berechtigt, die Vergünstigungen des Normaljahres für sich in Anspruch zu nehmen, weil Predigen, Kindertaufen, Spendung des Abendmahles und Trauung ihnen in diesem Jahre verboten gewesen sei. Denn sobald der Magistrat während dieses Jahres in Erfahrung gebracht habe, daß sie Prediger zu sich berufen und „intra privatos parietes“ [1] durch sie kirchliche Handlungen hätten vornehmen lassen, seien sie mit Strafe belegt worden. Daß letzteres verschiedentlich vorgekommen sei, gaben die Nichtkatholischen Aachens in einer Klageschrift an den Kurfürsten von Cöln selbst zu. Im selben Zuge fuhren dann aber die evangelischen Stände, die sich noch zu Münster aufhielten, mit seltsam anmutender Logik fort: „sinthemalen hingegen andere gewesen wären, die nichtsdestoweniger und ohne Straf solch Exercitium getrieben hätten, so seie genug, daß sie usum et observantiam anni 1624. vor sich anführen könnten, welches als factum genug seie; de qualitate facti und ob das factum contradiciret worden seie oder nicht, wäre das instrumentum pacis nit zu verstehen“ [2].

Der Aachener Magistrat nahm natürlich einen andern Standpunkt ein und verfuhr auch demgemäß. So wurden die Evangelischen — vorausgesetzt, daß die in den Quellen gefundenen Angaben nicht einseitig entstellt sind — von einer um die Mitte des Dezember 1648 stattgehabten Einschätzung der Bewohner

---

[1]) Wegen der kaum denkbaren Möglichkeit einer jedwede Spitzfindigkeit des Gegners ausschließenden Definition der „privaten“ Religionsübung begnügen wir uns an dieser Stelle mit einem Hinweis auf die frühern diesbezüglichen Ausführungen, während von einem öffentlichen Bekenntnis der verbotenen Religion in Aachen damals überhaupt nicht die Rede sein konnte. S. o. S. 48 f.

[2]) Meieren VI, S. 699 (Meyer S. 642 f.).



besonders hart betroffen[1]. Am Abend des 20. Dezember ferner ließ der Bürgermeister Fibus in seiner Eigenschaft als Meier von Burtscheid dortselbst durch einen Stadtsteinmetzen einem Evangelischen mit Namen Botson seinen Farbkessel im Haus „zum Löwen“ ausbrechen und durch eine Anzahl mitgeführter Stadtsoldaten zertrümmern[2]. Drei Tage später erging dann sogar, wahrscheinlich auf Anregung des Sendgerichts, das seine Tätigkeit wieder aufgenommen hatte, durch den Magistrat an den Prädikanten der französischen Gemeinde, Sannison, das Gebot, mit Weib und Kind die Stadt zu räumen[2]. Wie ernst freilich dieser es mit der angeblichen Unterwürfigkeit gegen den Rat nahm, ging daraus hervor, daß er, obwohl die Torwächter ein scharfes Auge auf ihn hatten, sich nach einigen Tagen aus Burtscheid wieder in die Stadt einschlich, wo ihm unter anderm auch die Leitung einer Privatschule übertragen wurde[3].

Die infolgedessen längst nicht mehr unbegründete Befürchtung der Aachener Evangelischen, man würde sie „gänzlich aus der Possession verdrängen und sie mit losem Disputiren von einem Reichstag zum andern schleppen“[2], schien Wirklichkeit werden zu wollen, als der Rat ein neues, ungewöhnliches Mittel in Anwendung brachte, um jenen den nach der Autonomieregel gestatteten Besuch ihrer Predigten außerhalb des Aachener Gebietes unmöglich zu machen. Er hielt nämlich, zum ersten Male am 15. März 1649, sämtliche Stadttore den ganzen Sonntag über geschlossen und ließ wohl Fremde in die Stadt herein, duldete aber nicht, daß jemand sie verließ. Den Evangelischen nahm er den Grund zur Beschwerde dadurch, daß auch die „Papisten“ diesem Verbote unterworfen wurden[4].

Ein in dieser Bedrängnis von den Religionsverwandten an die noch immer in Münster anwesenden protestantischen Stände abgesandtes Bittgesuch blieb nicht ohne Erfolg. Diese ließen am 4/14. April 1649 ein eindringliches Schreiben nach Aachen abgehen, worin sie darauf hinwiesen, daß die evangelische Gemeinde noch im Jahre 1624 nicht nur für sich die „private“ Religionsübung durch Predigen, Lesen und Singen, sondern auch durch Hal-

---

[1]) E, Schreiben an Wenning (Münster) vom 8/18. Dezember 1648.

[2]) E, Schreiben an Wenning (M.) vom 15/25. Dezember 1648.

[3]) E, Schreiben an Georg von Eschenbach (M.) vom 5. Januar 1649 und an Wenning (Vaels) von Mitte September 1649.

[4]) E, Schreiben aus Aachen an Taurinus vom 6/16. März 1649.



tung „sonderlicher“ Prediger in Häusern und in der Stille gehabt, die öffentliche Ausübung ihres Bekenntnisses aber, sooft sie gewollt, in der Nähe genossen und aus der Nachbarschaft Priester zur Vornahme von Kindtaufen, Eheeinsegnungen und andern kirchlichen Handlungen zu sich beschieden hätte. Gleichfalls hätte ihnen in dem fraglichen Jahr die Zulassung zu den Zünften und Handwerken freigestanden. Es ginge dies alles schon daraus hervor, daß die Aachener Katholiken „per sub- et obreptionem“ ein vom Mai 1624 datiertes, aber erst im August selbigen Jahres veröffentlichtes kaiserliches Mandat[1] gegen diese Machenschaften der Protestanten erwirkt hätten. . . . Daher möge der Rat, damit die unschuldigen Untertanen nicht noch länger durch die unerträgliche Einquartierungslast „getruckt“ würden, die Evangelischen alsbald des durch Gottes Hülfe erlangten Friedensschlusses teilhaft werden lassen[2].

Der Kurfürst Ferdinand von Cöln, einer der Friedensexekutoren für den westfälischen Kreis, an den dasselbe Schreiben unter gleichem Datum gesandt wurde[3], ließ schon am 9/19. April 1649, unter Beifügung einer Abschrift obigen Gesuchs der protestantischen Vertreter aus Münster, eine Verfügung an den Aachener Magistrat abschicken[4].

Der über den Inhalt dieses Gesuchs in eine begreifliche Erregung versetzte Aachener Rat zögerte nicht lange mit seiner Antwort, sondern sandte schon am 19/29. des gleichen Monats seinen eignen Bericht über die städtischen Zustände im Jahre 1624 an Kurcöln, der ungefähr folgendermaßen schloß: Wenn die Aachener Unkatholischen sich hinsichtlich der privaten Religionsübung und der Zulassung zu den Zünften und Handwerken mit dem Jahre 1624 „durchgesehen“ hätten, würden sie sicherlich nicht mit dem bekannten Nachdruck und Eifer bis unmittelbar vor dem Einrücken des erledigten Punktes der Religionsbeschwerden in das Friedensinstrument sich abgemüht

---

[1]) S. o. S. 8.

[2]) E, Copie schreibens der sambtlichen Evangel. Chur-, fursten und Ständen an die Statt Aach. 1649 4. Apr., ps. d. 8/18. Apr. 1649.

[3]) E, Copia Schreibens deren zu Munster anwesender Evang. Churfursten und Standen Gesanten an die Churfrl. Dhlt. zu Coln. Das Exercitium Evang. Religion zu Aach betr.

[4]) E, Copia: Der Magistrat zu Aach an Chur-Cöln wegen des Evangel. Anschreibens von Munster vom 19/29. April 1649.



und dann, zwar ohne Erfolg, die Einsetzung eines „Spezialpassus" in dieses für sich verlangt haben[1].

In der gleichen Erkenntnis richtete denn auch Kurfürst Ferdinand, unter Hinzufügung der Auslassungen des Aachener Magistrats, am 8. Mai 1649 ein bedrohliches Antwortschreiben an die evangelischen Stände zu Münster mit dem Ersuchen, jenen in Zukunft mit derartigen Dingen nicht mehr zu behelligen[2].

Auf der andern Seite verfehlten indessen die beständigen Drohungen der Schweden auf dem im April eröffneten Exekutionskongreß, sie würden nicht eher ihre Truppen abdanken, bis sämtliche Reichsstände „klaglos" wären, wie nicht weniger das in letzter Zeit wieder bemerkbare mutige Eintreten Kurbrandenburgs[3] für seine Aachener Glaubensgenossen, sowie die durchaus nicht ungefährliche Nähe der Generalstaaten keineswegs ihre Wirkung auf den Aachener Rat. Die gemäßigten Elemente in ihm konnten sich denn auch auf die Dauer der Einsicht nicht verschließen, daß die drückenden Maßnahmen gegen die Evangelischen, mit derselben Härte durchgeführt wie bisher, geeignet wären, die große Menge des im Laufe der letzten Jahrzehnte angesammelten Zündstoffes zu unheilvoller Entladung zu bringen und leicht einen neuen, gefährlichen Aufruhr in der Stadt hervorzurufen, — wie denn auch wirklich die Protestanten in der Ausweisung des Predigers Sannison einen „kräftigen actus turbationis" zu sehen erklärten. Jener hielt es daher für ratsam, vor der Hand wenigstens die Stadttore an Sonntagen wieder offenstehen zu lassen. Da dies immerhin als ein Erfolg der protestantischen Partei ausgelegt werden konnte, erklärte sich der kurbrandenburgische Gesandte Wesenbeck des weitern sogleich bereit, die Kaiserlichen und den schwedischen Generalissimus und Hauptvertreter auf dem Exekutionstag, den Pfalzgrafen Karl Gustav, um ein Abmahnungsschreiben an den Aachener Magistrat zu ersuchen, zumal er es schon bei dem schwedischen Kriegsratspräsidenten Erskein durchgesetzt hatte, daß auch die Aachener Sache in der Liste der zu „Restituierenden" eigens aufgeführt wurde[4].

---

[1]) Ebenda.

[2]) E, Copia: Chur Cöllen an die Evangelischen Gesanten zu Munster d. Bonn, den 8. May 1649.

[3]) E, Relation des kurbrandenburgischen Gesandten Fromhold an seinen Herrn: Münster, 6. Mai 1649.

[4]) E, Wesenbeck aus Nürnberg an Wenning in Mastricht: 11/21. Mai 1649.



Aber für die Aachener Protestanten blieb nach wie vor der Beweis unerläßlich, daß sie, im Einklang mit ihren stetigen Behauptungen, im Normaljahr 1624 sich wirklich im Besitz der „privaten“ Religionsübung befunden und Zutritt zu den Zünften und Handwerken gehabt hatten. Endlich handelte es sich auch für sie darum, offen Farbe zu bekennen. „Wie und welcher gestalt aber solches glaubwürdig darthun und das Gegentheil mit fundamentis evinciren?“

Der nach dem Vorschlage Kurbrandenburgs zu Anfang mit einigem Erfolge betretene Weg unmittelbarer Unterhandlungen mit dem Aachener Rat hatte sich doch bald als mehr oder weniger ungangbar erwiesen. Auch mehrte sich von einem Tage zum andern der Verdacht der Protestanten, daß der Magistrat nur scheinbar auf die gegenwärtigen Anträge eingehe, bis es schließlich gänzlich aussichtslos sei, diese Sache auf einem Reichstag nochmals zur Verhandlung zu stellen[1]. Daher wurde nunmehr ein neuer Plan, durch einen aus Katholiken und Protestanten gebildeten, vom Kaiser ernannten Ausschuß diese schwierige Angelegenheit zum Austrag bringen zu lassen, von der Mehrzahl der evangelischen Stände, vielleicht infolge eines geheimen Drucks seitens der Schweden und Kurbrandenburgs, mit Beifall aufgenommen.

Mit der Verwirklichung dieses Vorhabens begannen die in Münster gebliebenen protestantischen Vertreter, indem sie sich in einem weitläufigen Gesuch an den Kaiser wandten; inhaltlich deckte es sich fast mit den bekannten, im ersten Drittel des Jahres 1649 an den Kurfürsten von Cöln und an den Aachener Rat gesandten Schreiben:[2] Der Kaiser möchte geruhen, dem Kurfürsten von Cöln und dem Herzog von Braunschweig allergnädigst Kommission aufzutragen, daß ihre Subdelegierten „vermöge und nach Anleitung des Friedensschlusses“, wie auch in Verfolg des kaiserlichen Exekutionsediktes und dessen genauern Ausführungsbestimmungen, unter alleiniger Berücksichtigung des tatsächlichen Besitzstandes (attento solo possessionis facto) und „ohne Zulaßung einiger ausflucht“ den Aachener Rat dazu veranlaßen, daß er die unkatholische „Burgerschaft“ sowohl inbezug auf die Religionsübung als auch betreffs der Zulassung zu den Zünften und Handwerken in den Stand des

[1]) E, Taurinus aus „Münster-Babylon“ vom 29. Juni 1649.

[2]) S. o. S. 62.



Jahres 1624 zurückversetze[1]. Ob der Kaiser aber, sicherlich auch von der Gegenpartei hinreichend in Kenntnis gesetzt[2], im Ernste daran dachte, in dieser Sache eigenmächtig einen Schritt zu unternehmen, ließ sich bezweifeln. Vielmehr lag die Annahme näher, daß er sogar den Schein ängstlich zu meiden suchte, als wollte er zu Gunsten der einen oder andern Partei den Entscheidungen des gegenwärtigen Kongresses in irgend einer Weise vorgreifen, dem ja in dieser Frage schon durch die Münsterischen Vertreter die Wege geebnet waren.

Fiel nämlich der elfte Artikel eines von den evangelischen Reichsständen zu Nürnberg im Juni 1649 unterbreiteten Vorschlages schon zum Vorteil der Protestanten aus[3], so fand sich der Aachener Punkt in einer schwedischerseits den Kaiserlichen am 18. Juli überreichten „Restitutionsliste" sogar in folgender bündiger Fassung: wegen der Städte Cöln und Aachen wäre hinsichtlich der privaten Religionsübung und der Gemeinsamkeit der Zünfte und anderer Rechte dem Friedensinstrument gemäß sich zu verhalten. Um den Aachener Magistrat, der im Grunde der wörtlichen Befolgung dieses Befehles nicht hätte aus dem Wege zu gehen brauchen, vor der Versuchung zu bewahren, diese Sache, wie die Protestanten besorgten, auf die lange Bank zu schieben, bestimmten die Schweden weiter, sie sollte in den zweiten „Restitutionstermin" gesetzt werden[4].

Zu möglichster Beschleunigung dieser Verhandlungen und in Übereinstimmung mit dem kürzlich von den evangelischen Ständen zu Münster dem Kaiser vergebens unterbreiteten Plane beschlossen nun die Reichsdeputierten im August 1649, den Kurfürsten von Cöln und das fürstliche Haus Braunschweig mit der Kommission in der Aachener Angelegenheit zu betrauen. Zu gleicher Zeit aber kamen sie, um den Erfolg derselben vollends sicher zu stellen, dahin überein, ein „bewegliches

[1]) E, Kopie vom 31. Mai 1649.

[2]) Noch unter dem 3. April und 14. Mai 1649 beschwerte sich der Aachener Magistrat, daß die Reformierten, gestützt auf das Ansehen Kurbrandenburgs und der Generalstaaten, in die Zünfte einzudringen sich bestrebten. Moser, Erläuterung des westfälischen Friedens, S. 547.

[3]) J. G. von Meieren, Acta executionis pacis oder „Nürnbergische Friedensexekutionshandlungen", Hannover 1736, I. Bd., S. 106 f. (Meyer S. 643).

[4]) Ebenda I, S. 451 und 463 (Meyer S. 643).

Erinnerungsschreiben“ von Nürnberg aus an den Rat abzulassen, daß er niemandem bloß um der Religion willen das Bürgerrecht, das die Protestanten bekanntlich im Jahre 1614 verloren hatten, versage und auch in anderer Beziehung die Evangelischen nicht weiter verfolge[1]. Zwar wurde der Beschluß wegen dieser „ad inquirendum, examinandum et exequendum secundum instrumentum pacis“ bestimmten Kommission bald darauf insofern geändert, als in einer Versammlung vom 13. Oktober 1649 die Ständevertreter sich dahin entschieden, von dem Hause Braunschweig abzustehen und an seiner Statt durch Kurbrandenburg den zweiten Kommissar baldmöglichst stellen zu lassen, damit diese Sache schon in den nächsten drei Monaten ihre Erledigung erlangte[2]. Gleichwohl war diese an sich unwesentliche Änderung keineswegs belanglos; denn der brandenburgische Kurfürst, durch das ihm von seinen Aachener Schutzbefohlenen entgegengebrachte Zutrauen angefeuert, bemühte sich in letzter Zeit mehr als andre darum, ihnen zu der öffentlichen Religionsübung in dem naheliegenden Dorfe Burtscheid zu verhelfen[3]. Außerdem mußte es ihnen im Augenblick sehr erwünscht erscheinen, daß die Hessen-Casselischen noch am 4. Oktober 1649 dem kurmainzischen Reichsdirektorium ein „Memorial“ zum Vorteil der Cölner und Aachener Protestanten einlieferten[4].

Bis zu diesem Zeitpunkte hatten es demgemäß die Aachener Evangelischen meisterhaft verstanden, die Verhandlungen des Exekutionstages in ihrem Sinne zu beeinflussen; vorläufig wenigstens hatten sie ihren Zweck, die Ernennung einer kaiserlichen Kommission, erreicht.

Nun aber sahen sie sich mit einem Male, da dem Vernehmen nach die Kommissare schon in den nächsten Tagen in Aachen eintreffen konnten, eher als sie vielleicht selbst geahnt und — gewünscht hatten, vor die verhängnisvolle, entscheidende Wahl gestellt: entweder mußten sie den mit unverantwortlicher Kühnheit mehrmals angebotenen Beweis wirklich erbringen,

---

[1]) Meyer S. 643.

[2]) Meieren, A. ex. p. I, S. 545 (Meyer S. 643).

[3]) E, Originalschreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg aus seiner Residenz Cleve an die Aachener Reformierten vom 24. Juni 1649.

[4]) C (= Cölner Stadtarchiv), Halveren aus Nürnberg an Syndikus Staden in Cöln vom 15. Oktober 1649.

daß sie im Jahre 1624 die „private" Ausübung ihres Bekenntnisses sowie Zutritt zu Zünften und Handwerken gehabt hatten, oder sie waren genötigt, auf die Erfüllung ihrer lange gehegten Wünsche endgültig zu verzichten. Ja, noch mehr: sie konnten im letztern Falle sogar in den peinlichen Verdacht kommen, als hätten sie ihre unermüdlichen Beschützer durch ihre falschen Berichte „an der Nasen herumbgeführet".

Was lag nun, soweit die Religionsübung in Frage kam, näher, als daß die Aachener Evangelischen die diesbezüglichen Auszüge aus ihren Konsistorial- und Ältestenbüchern nach Nürnberg schickten, zumal ja, nach ihrer Ansicht, „diese Bücher nicht ligen noch trigen konnten, es auch menniglichem mehr als wohl bewust wäre, das . . . in Aach . . . annoch, also auch anno 1624, eine in allen stucken wohl bestellte christlich reformirte Gemeine und Ubung des reformirten Gottesdiensts gewesen und unterhalten worden . . .?" Da man aber aus naheliegenden Gründen dergleichen Beweismitteln mit einem vielsagenden Achselzucken begegnete, waren sie mit rastlosem Eifer bestrebt, von auswärtigen Glaubensgenossen, die 1624 in Aachen gewohnt hatten, notariell beglaubigte „Attestationen" sich zu verschaffen. Aber — entmutigend und merkwürdig zugleich — auch diese blieben gänzlich aus; denn niemand, erst recht nicht solche, denen nach ihrem Abzug aus der Stadt das Schicksal ihrer dortigen Religionsverwandten vielleicht gleichgültig war, ließ sich dazu bewegen, auf sein Gewissen oder gar unter Eid eine zweifelhafte Tatsache zu bekunden.

Da mußte es denn selbst bei den evangelischen Ständen ein ungläubiges Kopfschütteln veranlassen, wenn ihre Aachener Glaubensbrüder zwar unentwegt an der Behauptung festhielten, daß sie im Jahre 1624 die „private" Religionsübung gehabt hätten, aber nicht einmal der damalige Prediger Keßler in dem nächstgelegenen Stolberg wußte, wer in jenem Jahr Prädikant in Aachen gewesen war. Es mußte ihnen zum mindesten auffallend, ja verdächtig erscheinen, daß sogar die verschiedenen Sachwalter der Aachener Protestanten an den Verhandlungsorten, deren reger Tätigkeit man seine volle Anerkennung zollen mußte, solch wichtige Dinge nicht hatten in Erfahrung bringen können und deshalb zu Kirchenbüchern und andern unwirksamen Beweismitteln ihre Zuflucht zu nehmen gezwungen waren[1].

[1]) E, Rutilus aus Amsterdam vom 28. Dezember 1648.



Die Haupthandhabe zur Lösung dieses durch die Nürnberger Verhandlungen sich hindurchziehenden Widerspruchs, daß man evangelischerseits nicht ausfindig machen konnte, wer im Jahre 1624 in Aachen getauft oder getraut worden war, wohingegen in den bekannten Klageschriften der Protestanten auf die häufige Vollziehung dieser beiden Religionshandlungen in dem betreffenden Jahre immer wieder hingewiesen wurde, bot das Schreiben eines auswärtigen Evangelischen. Demzufolge hätte nämlich der erwähnte Stolberger Prediger Keßler diese kirchlichen Akte vorgenommen und zwar auf fremdem Gebiet, damit ihm nicht die Stadt verboten würde[1]. Außerdem galten nach eben desselben Keßler eignem Geständnis diejenigen, welche nur in Aachen eingesegnet waren, nicht als Eheleute; deshalb hätten die Evangelischen sich in Stolberg oder doch außerhalb des Aachener Gebietes trauen lassen, da eben nur unter dieser Bedingung ihre Ehe gültig gewesen wäre. Ebenso wäre es mit der Taufe gehalten worden. Ja, man hätte gar die Leiche eines Kindes, das in Aachen getauft worden war, aus der Erde ausgraben lassen[2]. Keßler hätte ferner niemals in Aachen oder in dem Gerichtsbezirk dieser Stadt gepredigt; vielmehr hätten viele Aachener Reformierte seinen Dienst in Stolberg aufgesucht, obgleich eine heimliche Gemeinde mit Prediger, Ältesten und Diakonen in der Stadt bestanden hätte[3].

Gleich unmöglich war es für die Aachener Protestanten nachzuweisen, daß sie im Jahre 1624 Freiheit der Zünfte und Handwerke genossen hätten; „dan entweder die alte Leut verstorben, oder die noch im Leben, wißen nichts bestendiges davon zu erklären“[4] — an sich schon bedenklich, wenn sie mit solchen Beweismitteln zu arbeiten genötigt wurden.

Die Aachener Evangelischen sahen denn auch schließlich ein, daß es ihnen zum mindesten schwer würde, nach dem bisher angewandten Verfahren den noch in dem Schreiben der protestantischen Stände vom 31. Mai 1649 an den Kaiser ver-

---

[1]) E, Schreiben aus Amsterdam an Wenning in Vaels vom 29. Oktober 1649.

[2]) E, Rutilus aus Amsterdam vom 28. Dezember 1648.

[3]) E, Johannes Rusticus aus Amsterdam an Wenning in Vaels vom 9. November 1649.

[4]) E, Abraham Tilenius aus Nymwegen an Wenning in Aachen vom 26. Oktober 1649.

sprochenen Beweis zu liefern. Wie nun, wenn auch sie einmal den Versuch machten, durch „silberne Argumente“ wenigstens ihre Freunde am Kongreßorte, da selbst in ihnen allmählich Zweifel an der Wahrheit der Angaben jener aufsteigen mußten, zu überzeugen und so vielleicht die zu sehr in die Augen springenden Mängel ihres bisherigen Beweisverfahrens in etwa zu ersetzen? Sollte es nicht zweckdienlich sein, durch einen „Rechtsconsulenten, den sie hierzu mit gelter erkauffen mußten“, die Angelegenheit betreiben zu lassen? Zöge auch dies nicht, so könnte man es ja noch immer unternehmen, durch eine Dazwischenkunft oder ein „Vorschreiben“ der Königin von Schweden das Werk „durchzutreiben“ [1].

Es wäre auch auf andre Weise kaum leichter zu erklären gewesen, weshalb die Schweden sich in der Tat von nun an bis zum Schlusse der Verhandlungen mit einem vorher selbst bei ihnen unbekannten Eifer der Aachener Protestanten annahmen, wenn nicht die Vermutung wenigstens den Schein der Wahrheit auf ihrer Seite hätte, man habe ihnen den „güldenen Esel“ geschickt. Hierbei brauchte man nicht einmal in Rechnung zu ziehen, daß sie schon mit Rücksicht auf ihre einheimische, auch durch ausgewanderte Aachener Evangelische wesentlich geförderte Kupfer- und Messingindustrie — bezogen sie doch sogar aus dem fernen Aachen ihren Galmei [2] — ein gewisses materielles Interesse an dem Wohl und Wehe ihrer dortigen Religionsverwandten hatten. Denn ihre „Affektion“ für die Deutschen war ohne Zweifel teilweise erheuchelt und erkaltete sichtlich nach Sicherstellung der Entschädigungssumme für ihre Truppen und ihrer neuerworbenen deutschen Ländergebiete. Hatte doch der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna selbst schon unter dem 1. Dezember 1644 an seinen Sohn Johann, den schwedischen Prinzipalgesandten, nach Osnabrück geschrieben, daß „die Religion nur Prätext wäre und ihre Hauptabsicht auf Pommern ginge“ [3].

Schon bald traten nun die Schweden in einen deutlichen Gegensatz nicht nur zu den Katholischen, sondern auch zu den ihrer im Grunde recht überdrüssigen evangelischen Abgeord-

[1]) S. o. das 2. Schreiben des Rutilus vom 28. Dezember 1648.

[2]) Peltzer, Messingindustrie S. 387 f.

[3]) Meieren, A. p. I, S. 340; Odhner, Die Politik Schwedens, S. 110 und 129.



neten, indem sie zunächst wenig Lust bekundeten, „mit langwehrendten Commissionibus sich herumbfuhren“ zu lassen, sondern drohten, „sie wollten die Sach schon anderst richten“, mit dem Hinzufügen, „beede Stätt Coln und Aach muesten auch noch darahn“[1]; auch wollten sie die letztere Sache statt in den dritten in den zweiten „Restitutionstermin“ gesetzt wissen[2].

Einmal hielt aber dieser erkünstelte Eifer der Schweden die im Namen des Reichs handelnden Vertreter, vornehmlich die katholischen, nicht ab, in einem Beschluß vom 19. Dezember 1649 hinsichtlich der Restitution wegen Aachen bei ihrem frühern Standpunkte zu verharren[3]. Zum andern machte es auf die Evangelischen, von denen die katholischen Gesandten seit einiger Zeit nur noch selten zu gemeinsamen Beratungen zugezogen wurden[4], wenig Eindruck, als letztere ihnen auf Betreiben der Kaiserlichen ihren einhelligen Entschluß eröffneten, über die schon auf dem Friedenskongreß erledigten Punkte, also auch wegen der Städte Cöln und Aachen, sich bei der gegenwärtigen Tagung in keine Besprechungen mehr einzulassen[5].

Es war deshalb für die katholischen Vertreter ein schlechter Trost, wenn das kurmainzische Direktorium und die kaiserlichen Gesandten Volmar und Crane sich nach besten Kräften für die Erhaltung des katholischen Charakters der Städte Cöln und Aachen zu verwenden versprachen, da auf der andern Seite ihre Hauptgegner in dieser Angelegenheit, Braunschweig, Kurbrandenburg, die Schweden und in letzter Zeit vor allem wieder der hessen-casselische Gesandte, mit allem Nachdruck für ihre Aachener Glaubensverwandten eintraten. Diese legten jetzt ein besonderes Gewicht darauf, daß jenen das Bürgerrecht und dessen „erbliche Anfallung“, d. h. nicht nur ihnen selbst, sondern auch ihren Nachkommen — „dem Naturrecht, dem Stande des Jahres 1624 und der Autonomieregel gemäß“ — zugestanden würde. Ja, Hessen-Cassel verstieg sich sogar in seinem Übereifer zu der Forderung, man sollte in Gestalt eines eindringlichen

[1]) C, Halveren aus Nürnberg an Syndikus Staden in Cöln vom 27. Oktober 1649.

[2]) Meieren, A. ex. p. I, S. 576 (Meyer S. 643).

[3]) C, Halveren (Nürnberg) an die Stadt Cöln vom 21. Dezember 1649.

[4]) C, Braßart und Halveren (N.) an die Stadt Cöln vom 14. Dezember 1649.

[5]) C, Braßart und Halveren (N.) an Syndikus Staden vom 7. Januar 1650.



Schreibens der Reichsvertreter dem Aachener Magistrat die Weisung zugehen lassen, den Unkatholischen unverzüglich zum Bürgerrecht und zur privaten Religionsübung zu verhelfen und sie bis zu einer endgültigen Entscheidung der Frage „unturbiret" zu lassen[1].

Und zudem hatten sich die Wiener geheimen Räte schon vernehmen lassen, diese Sache würde, wenn man in Nürnberg darüber zu keiner Einigung gelange, auf den nächsten Reichstag gebracht werden[2], ein Ausweg, den bekanntlich die kaiserlich-katholische Partei gegen Ende des eigentlichen Friedenskongresses, nicht ohne einen schließlichen Erfolg, so heftig bekämpft hatte[3]. Diese Ansicht der Wiener Räte, der freilich angeblich auch die Kaiserlichen nicht ganz fernstanden[4], beuteten die Schweden sogleich in ihrem Sinne aus. Während sie in einer am 15. März 1650 den Kaiserlichen ausgehändigten namentlichen Aufzählung der Restitutionspunkte hinsichtlich der Zulassung der Evangelischen zu dem Bürgerrecht, den Zünften und Handwerken beim zweiten Termin beharrten, wiesen sie die Aachener Religionsfrage als solche wirklich dem künftigen Reichstage zur Erörterung zu[5]; im Einverständnis mit ihren Schutzbefohlenen änderten sie diese Stellungnahme zunächst selbst dann nicht, als die Mehrzahl der gesamten Reichsstände auch diesen Teil der Aachener Angelegenheit innerhalb dreier Monate von den verordneten Deputierten zu Ende geführt wissen wollte[6].

Aber trotz aller Schwierigkeiten und scheinbaren Mißerfolge blieben auch die Katholischen in dieser Beziehung unbeugsam. Ihr zäher Widerstand mußte die Einsichtigen bei der Gegenpartei nun doch schließlich zu der Erkenntnis bringen, daß sie auf dem Wege der Gewalt nicht zu ihrem Ziele gelangen würden. So kam es, daß die Evangelischen sich in den folgenden Beratungen durchaus nicht abgeneigt zeigten, unter gewissen

[1]) C, Braßart und Halveren (N.) an die Stadt Cöln vom 11., 22. und 25. Februar 1650. Meieren, A. ex. p. II, S. 516 ff.; vgl. I, S. 653 (Meyer S. 644).

[2]) C, Halveren (N.) an die Stadt Cöln vom 15. März 1650.

[3]) S. o. S. 54 f. Vgl. Meyer S. 649.

[4]) C, Franc. Braßart (N.) an die Stadt Cöln vom 29. März 1650.

[5]) Meieren, A. ex. p. II, S. 171 (Meyer S. 644).

[6]) Meieren, A. ex. p. II, S. 210 und 218 (Meyer S. 644).



Bedingungen sich mit jenen in einen Vergleich einzulassen[1]. Dieses Zurückweichen verfehlte auch auf die Schweden nicht seinen Eindruck. Gleich den protestantischen Ständen erteilten sie ihre Zustimmung zur Verweisung des Religionspunktes an die nunmehr auch katholischerseits eingeräumte kaiserliche Kommission. Indem sie somit von einem Reichstage gänzlich Abstand nahmen, verlangten sie jetzt nur, im Sinne ihrer Auftraggeber, wegen der diesen zu gewährenden Bürgerrechte die Absendung eines scharfen Mahnschreibens an den Aachener Magistrat[2]. Darauf gingen die Katholischen noch einen Schritt weiter und forderten, daß auch die Lösung der Frage betreffend das Bürgerrecht der besagten Kommission überlassen würde. Selbst demgegenüber verhielten die Evangelischen sich nicht grundsätzlich ablehnend, — falls ihre Gegner sich nur zu dem Zusatz bequemen wollten, daß der Aachener Rat, solange diese Kommission in Tätigkeit wäre (pendente commissione), seine andersgläubigen Untertanen beim Bürgerrecht belassen sollte.

Rechtzeitig erkannten indessen die Katholischen, daß ihnen in dieser so harmlos klingenden Klausel abermals eine gefährliche Falle gestellt wurde. Denn ganz zu schweigen davon, daß durch Annahme einer solchen Bedingung dem Aachener Magistrat das sogenannte Reformationsrecht, das Recht der Ausweisung der Unkatholischen, genommen worden wäre, wer bürgte ihnen dafür, daß diese Kommission — infolge unvorhergesehener Hindernisse oder absichtlich — sich nicht Jahre lang hinzöge, zumal da auch Kurbrandenburg, einer der eifrigsten Sachwalter der Aachener Evangelischen, zu deren Mitglied ernannt worden war?

Sei es nun, daß die Protestanten ihr Entgegenkommen gegen die Katholiken gereute, oder mochten sie sich endlich davon überzeugt haben, daß die so lange von ihnen aufrecht erhaltenen Ansprüche ihrer Aachener Glaubensbrüder in Wirklichkeit doch jeglicher rechtmäßigen Begründung entbehrten: noch einmal unternahmen sie einen kühnen, wenn auch schon im Entstehen wenig aussichtsvollen Versuch, jenen den schon von ferne winkenden Erfolg ernsthaft streitig zu machen. Sie behaupteten nämlich plötzlich, die Aachener Sache gehöre nicht zu den Religionsbeschwerden, sondern sei ein Teil der „Amnestie“, und deshalb

[1]) Meieren, A. ex. p. II, S. 224 (Meyer S. 645).
[2]) Meieren, A. ex. p. II, S. 233 (Meyer S. 645).



müßten die dortigen Verhältnisse auf den Stand vor Beginn des Krieges oder gar auf den Fuß des Jahres 1555, die Entstehungszeit des Augsburger Religionsfriedens, zurückgeführt werden. Angefeuert wurden sie hierbei durch das bedrohliche Gebaren der Schweden, unter denen der Kriegsratspräsident Erskein auch auf dem glänzenden Kongreß von Diplomaten den grimmen Haudegen nicht verleugnete. Ferner ermutigte sie die lässige Haltung einzelner katholischer Stände, die in dieser Frage nicht näher interessiert waren: Kurbayern hatte sich in Erregung über die Unnachgiebigkeit der Katholischen schon von den Verhandlungen zurückgezogen[1]. So forderten denn die Evangelischen, sich ganz auf den Boden des wieder einmal geänderten schwedischen Programms stellend, abermals die unverzügliche Ausfertigung eines Schreibens an den Aachener Magistrat zur Gewährung der Bürgerrechte nicht nur an die erwachsenen Protestanten, sondern auch an deren Kinder, — merkwürdigerweise ohne irgend welche Erwähnung der Religionsübung. Bei dem Gedanken nämlich an eine wirkliche Absendung der jüngst noch so lebhaft befürworteten kaiserlichen Kommission waren in ihnen doch allmählich schwerwiegende Bedenken aufgestiegen; neulich hatte der Vertreter der Cölner Evangelischen, „Herrn Dalens uffm Steinweg Sohn“[2], der seit längerer Zeit im stillen in Nürnberg tätig war, sich gar vernehmen lassen, man fürchtete sich, diese Kommission ausführen zu lassen[3]. Allen derartigen Bestrebungen der Protestanten gegenüber aber wiesen die katholischen Stände immer wieder auf die universalis regula des Friedensinstrumentes hin und beharrten unweigerlich auf der Absendung der beschlossenen Kommission, deren Untersuchung der Aachener Zustände im Jahre 1624 sie selbst ja nicht im geringsten zu scheuen brauchten. Nur zu dem äußerst vorsichtigen Zugeständnis ließen sie sich herbei, „daß pendente commissione wider das instrumentum pacis nichts attentiret werden sollte“[4].

---

[1]) C, Braßart aus Nürnberg an die Stadt Cöln vom 15. April 1650.

[2]) Über ihn siehe L. Schwering, Die religiöse und wirtschaftliche Entwicklung des Protestantismus in Köln während des 17. Jahrhunderts. Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein, 85. Heft, Köln 1908, S. 12.

[3]) C, Halveren (N.) an die Stadt Cöln vom 6. Mai 1650.

[4]) Meieren, A. ex. p. II, S. 237 (Meyer S. 645).

Es stellte sich übrigens gegen Schluß der Beratungen mehr und mehr heraus, daß dieses letzte, entschiedene Auftreten der Protestanten wiederum nur ein Schreckschuß war; denn im Grunde genommen wurden die Evangelischen, ohne sich dessen recht bewußt zu werden, von den Schweden geführt und geschoben, deren Interesse in religiösen Dingen sich fast durchweg als Gradmesser der Begeisterung jener zeigte. Über kurz oder lang mußte ihr Eifer in der Aachener Sache angesichts der zähen Ausdauer der Katholischen erlahmen.

In dieser zwar späten Erkenntnis ließen es denn die Evangelischen bei der von der Gegenpartei gewünschten kaiserlichen Kommission bewenden, freilich mit der ausdrücklichen Erklärung, daß auch sie durch nichts gehalten sein würden, die katholischen Kinder in evangelischen Städten mit den Bürgerrechten auszustatten: die Verleihung des Bürgerrechtes an die Kinder der Aachener Protestanten war eben der Punkt, den Erskein in kluger Berechnung zuletzt immer in den Vordergrund zu rücken verstanden hatte.

Nach solchen langwierigen Verhandlungen wurde endlich am 22. April 1650 eine Restitutionsliste zwischen den Abgeordneten beider Konfessionen verglichen. Unter denjenigen Sachen, die innerhalb dreier Monate — also nicht während zweier Monate, wie die Schweden verlangten — „restituiert" werden sollten, befand sich als zehnter Punkt auch der Fall der Augsburgischen Konfessionsverwandten und Reformierten zu Aachen gegen die Katholischen daselbst betreffend die Freiheit des Gewissens, private Religionsübung und Bürgerrechte, Fragen, deren Untersuchung und Lösung hier bekanntlich durch eine kaiserliche Kommission erfolgen sollte[1].

Hatte hiermit die Aachener Angelegenheit, deren Erörterung nach der Aussage Erskeins[2] neben der ähnlichen Cölner Sache die größten Schwierigkeiten bot, ihre Erledigung gefunden, so gelangte man hinsichtlich der übrigen Religionsbeschwerden schnell ins reine. Die um die Mitte des Juli 1650 bewirkte Unterschreibung dieses Punktes war nur noch eine bloße Form.

Jetzt galt es noch, die Zustimmung der Schweden, die sich dieser Entscheidung der reichsständischen Vertreter nicht beugen wollten, zu gewinnen, die indessen wohl stillschweigend, in

[1]) Meiern, A. ex. p. II, S. 252 (Meyer S. 646).

[2]) C, Braßart und Halveren (N.) an die Stadt Cöln vom 15. April 1650.



Wirklichkeit nie erfolgt ist. Vielmehr erhoben jene noch in einer Besprechung der Abgeordneten am 8. August 1650 Widerspruch gegen die Absendung der Kommission nach Aachen, da nach ihrer allerletzten Ansicht eine Angelegenheit von dieser Wichtigkeit nicht von Kommissaren, sondern von der gegenwärtigen Gesamtheit der Gesandten oder aber auf dem Reichstage von den drei ständischen Kollegien zu erledigen sei[1]. In der Tat erreichten sie es, daß die schon auf Kurcöln und Kurbrandenburg übertragene Kommission, um deren Ausfertigung selbst die protestantischen Stände noch im Juli 1650 angehalten hatten, ein weiteres Mal umzuschreiben beschlossen wurde[2]. Daß es aber hier, wie überhaupt auch hinsichtlich der cölnbrandenburgischen Kommission, bei dem bloßen Beschlusse blieb, ging schon daraus hervor, daß der schwedische Gesandte Oxenstirn sich noch am 6. Februar 1651 bei den Kaiserlichen darüber beschwerte, daß die Rückführung der Aachener Verhältnisse auf das Jahr 1624 noch immer nicht erfolgt sei[3]. Indessen konnte man schon aus der Bemerkung des ohne Zweifel in die wahren Absichten seiner Herren eingeweihten schwedischen Feldmarschalls Wrangel, daß diese wegen der Städte Cöln und Aachen den Frieden nicht aufhalten würden[4], zur Genüge ersehen, daß ihre bis zum Schlusse wiederholten Beschwerden zu Gunsten der Aachener Evangelischen und ihre Drohungen, sie würden, im Falle daß die Katholischen ihnen hierin nicht nachgäben, diese in ihren Gebieten „bei den köppen nehmen und alluberall vor dem teuffel jagen“, nicht wörtlich zu nehmen waren.

Nach Vollziehung des Friedensexekutionshauptrezesses durch den schwedischen Generalissimus, Pfalzgrafen Karl Gustav, und im Namen des Reiches durch den Generalleutnant Ottavio Piccolomini am 26. Juni 1650, der die letzten Bestimmungen enthielt über die Erledigung der noch ausstehenden Restitutionen,

---

[1]) Meieren, A. ex. p. II, S. 679 (Meyer S. 646).

[2]) Meieren, A. ex. p. II, S. 767 und 873 (Meyer S. 646).

[3]) Meieren, A. ex. p. II, S. 823 (Meyer S. 646).

[4]) C, Halveren an die Stadt Cöln vom 22. April 1650: „Wan nit andere größere obstacula vorhandten wehren, wolten Sie H. H. Schwedten der Colnischer und Aacher halben den Fridten gewiß nit aufhalten.“

die fernere Abzahlung der Kriegsauflagen[1] und die zu gleicher Zeit Schritt für Schritt vorzunehmende Abdankung und Wegführung der Armeen, und nachdem ein allgemeines Friedensfest am 14. Juli 1650 dem weltgeschichtlich bedeutungsvollen Völkerkongreß einen glänzenden, würdigen Abschluß verliehen hatte — am 2. Juli war auch der Abschied mit Frankreich zustandegekommen —, reisten die meisten Gesandten ab. Es war begreiflich, daß die zur Durchführung der Restitutionen eingesetzte, noch ein volles Jahr in Nürnberg tagende Kommission nicht alle strittigen Fragen wirklich erledigen konnte.

Letzteres war auch der Fall in der Aachener Angelegenheit. Obschon sie zu denjenigen Sachen zählte, die innerhalb dreier Monate „zur Exekution befördert" werden sollten, so verzögerte sich die Abreise der auf Grund der angehefteten kaiserlichen Edikte schon im August 1650[2] in der Stadt erwarteten Kommission mehr und mehr, bis sie schließlich, wie erwähnt, ganz unterblieb.

Damit war das fernere Los der Aachener Protestanten, das nicht einmal die verzweifelten Anstrengungen der Schweden und Kurbrandenburgs aufzuhalten vermocht hatten, besiegelt. Alle weitern Bemühungen derselben, die ihretwegen gefaßten Beschlüsse rückgängig zu machen[3], blieben, weil ihnen die Abmachungen des Normaljahres von allen Seiten entgegenstanden, erfolglos. Wurde nun auch an diesem einmal erreichten Schlußergebnis trotz des keineswegs verstummenden Widerspruchs der Aachener Evangelischen nichts mehr geändert[4], so hat sicherlich doch auch im vorliegenden Falle die Praxis einzelne harte

---

[1]) Die Summe aller von der Reichsstadt Aachen zu zahlenden Satisfaktionsgelder betrug 27 234 Fl., „wieder ein Stoß, der dieser Stadt bei so sehr abgematteten Kräften bis ins Herz dringen mußte." Meyer S. 646.

[2]) E, Heinrich Clignet aus Amsterdam vom 16. August 1650.

[3]) Schon 1653 ließen sie, da fünf im vorhergehenden Jahre an den Kaiser selbst gerichtete Klageschriften nichts gefruchtet hatten, dem Regensburger Reichstage ein ausführliches Beschwerdeschreiben überreichen. Meyer S. 647 ff.

[4]) Gegen die noch von Peltzer (Messingindustrie S. 391 f. und 394) vertretene Anschauung, als habe der Abzug der Protestanten aus Aachen den wirtschaftlichen Niedergang der Stadt verursacht, wendet sich neuerdings, unter Anführung triftiger Beweise, Fey in seiner mehrfach angeführten Schrift „Zur Geschichte Aachens im 16. Jahrhundert", S. 71 f.



theoretische Festsetzungen in milderm Lichte erscheinen lassen [1]. Die Alleinherrschaft des katholischen Bekenntnisses in der Reichsstadt Aachen war durch die Bestimmungen des westfälischen Friedens von neuem bestätigt und gesichert, bis die Stadt nach dem am Ende des achtzehnten Jahrhunderts erfolgenden Einzuge der französischen Revolutionsheere mit dem Verlust des reichsstädtischen Charakters durch den Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg im Jahre 1803 auch das Vorrecht der ausschließlich katholischen Religion einbüßte.

Nulla salus bello, pacem te poscimus omnes;
Multa salus paci, bellum te spernimus omnes.

[1]) Über die Schicksale der Aachener evangelischen Gemeinde seit etwa 1650 bis in die neueste Zeit s. Wolff, Festschrift.

An dieser Stelle sei es mir vergönnt, einer angenehmen Dankespflicht zu genügen. Vor allem bin ich verpflichtet meinem hochverehrten akademischen Lehrer, Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Aloys Schulte in Bonn, der sich zu der Berichterstattung über diese Arbeit bereit erklärte und ihren Fortgang mit wohlwollendem Interesse verfolgte. Sodann danke ich dem Herrn Stadtarchivar Richard Pick in Aachen, dessen umfassende Kenntnisse auf dem Gebiete der Aachener Ortsgeschichte mir sehr zustatten kamen. Besondern Dank schulde ich schließlich einem ehrwürdigen Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Aachen: auf Vermittlung der Herren Pfarrer Wolff und Landgrebe hin gestattete es mir die durch örtliche Verhältnisse erschwerte Benutzung der wertvollen Bestände des vereinigten Pfarrarchivs, wodurch meine Arbeit eine ganz erhebliche Förderung erfuhr.

Der Verfasser.



Beiträge zur Geschichte des Klosters der Windesheimer Chorherren in Aachen.

Von J. G. Rey.

A. Streit des Priors Nivenheim mit dem Rate der Stadt Aachen wegen der allgemeinen Reichssteuern.

Das über die Windesheimer Chorherren im Besitze der Familie Heucken[1] befindliche Material wurde bereits in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft XXII, S. 234—271, von H. Loersch bearbeitet, der sich aber dort nicht so genau über Einzelheiten verbreiten konnte, wie es die Ortsgeschichte Aachens wünschenswert erscheinen läßt. Insbesondere sind die Pergamenturkunden aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, die schon ihrer Seltenheit wegen die Veröffentlichung verdienen, mit Ausnahme einer, nicht nach ihrem Wortlaut wiedergegeben, sondern nur als Regesten. Auch diese eine Urkunde muß der vielen darin enthaltenen Fehler wegen den Eindruck erwecken, daß Loersch nicht das Original selbst benutzte, sondern sich auf das Kopiar des Priors Scheper verlassen hat. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, daß er die im Original vorhandene Urkunde Nr. XIX als Kopie citiert und im Regest derselben Unrichtigkeiten anführt.

Später schrieb J. Greving eine Geschichte des Klosters der Windesheimer Chorherren zu Aachen in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. XIII. In dieser außerordentlich fleißigen Arbeit, in welcher er auch die noch vorhandenen Handschriften bespricht und vor allem die Nekrologien wörtlich

[1]) Die Familie Heucken kam in den Besitz der Urkunden durch den Nachlaß „des ehemaligen Subpriors der regulierten Chorherren in Aachen, des hochwürdigen Herrn Christoph Theodor Heucken, welcher den 9. April im Jahre 1810 um 6 Uhr morgens nach einer langwierigen Wassersuchtskrankheit . . . im 59. Jahre seines Alters und im 33. seines Priesterstandes starb“ (Totenzettel).



veröffentlicht, gibt er zu Anfang eine Aufstellung der vorhandenen und von ihm benutzten Handschriften des Klosters, von denen heute ein nicht unwesentlicher Teil nicht mehr aufzufinden ist. Andererseits ist weder bei Loersch noch bei J. Greving eine Handschrift des Priors Nivenheim erwähnt, in der dieser ausführlich mit Abschrift sämtlicher diesbezüglicher Urkunden und Akten des großen Streites eingehend gedenkt, den er gegen den Aachener Rat mit Zähigkeit lange Jahre geführt hat. Diese Handschrift ist es, welche in ihren Einzelheiten uns eine Menge Begebenheiten erzählt, uns auch über die Bedrängnisse der Stadt Aachen während des dreißigjährigen Krieges manches berichtet. Vor allem geht aber aus ihrem Inhalte hervor, daß in der Geschichte von J. Greving der Streit Nivenheims mit der Stadt nicht ganz mit Recht sehr zu ungunsten der Stadt geschildert ist und zwar derart, daß eine genauere Darstellung dieses Streites an der Hand der gewiß nicht verdächtigen Aufzeichnungen und Kopien Nivenheims selbst geboten erscheint. Das erwähnte Kopiar ist ein Schweinslederband in Großfolio mit 138 Blättern.

Der Streit der Regulirherren mit der Stadt Aachen hat seine ersten Anfänge bereits kurz nach der Gründung des Klosters. Solange die Stifter des Klosters, der Ritter Kono von Eichorn und seine Frau Mechtildis Haverman lebten, kamen angeblich keine Zwistigkeiten vor. Bald nachher aber scheint es wegen des Frucht- und Brau-Gefälles zu ernstlichen Meinungsverschiedenheiten gekommen zu sein, die den leidenschaftlichen Bürgermeister Scheichter soweit brachten, daß er mit Gewalt ins Kloster eindrang und, wie das Fundationsbuch berichtet, mit eigner Hand Back- und Brauhaus und die dazu gehörigen Utensilien zerstörte. Einem solchen Vorgehen eines der beiden höchsten städtischen Beamten mußte notwendig ein längerer, hartnäckiger Kampf um angezweifelte Rechte vorhergegangen sein, der wohl wesentlich durch die Meinungsverschiedenheit über die rechtliche Stellung des Klosters veranlaßt und weiterhin fortgesetzt wurde. Die Stiftung des Klosters war von einem Laien erfolgt, und die Dotation bestand aus Gütern im Stadtgebiete, über welche die Stadt unzweifelhaft das ius collectandi[1] besaß, das durch den Übergang der Güter in

[1]) Laut Urkunde vom Jahre 1349, veröffentlicht bei Loersch, Achener Rechtsdenkmäler S. 58 ff.



geistlichen Besitz nicht verloren ging und auch nicht durch den Bischof von Lüttich aufgehoben werden konnte. Dazu kam noch, daß der Orden der Regulirherren weder mit den am Münster und an St. Adalbert durch kaiserliche Stiftungen bestehenden und nur aus Geistlichen sich ergänzenden Klöstern verglichen werden konnte, noch ein gewöhnliches Mönchskloster war. Wenn nun die Regulirherren für sich und alle Klosterinsaßen die Privilegien der kaiserlichen Stiftungen und der Geistlichkeit ohne weiteres in Anspruch nahmen, so konnte dies immerhin mit Recht angezweifelt werden.

Ein sehr wichtiger Grund zur Erbitterung der Bürgerschaft und der Stadtobrigkeit gegen das Kloster der Regulirherren ist auch in dem Umstande zu finden, daß diese gleich nach dem Tode des Stifters die Zahl der Armen, deren sie nach der Stiftungsurkunde 13 unterhalten mußten[1], fortgesetzt verringerten und bis zum Jahre 1464 bereits auf 2—3 herabgegangen waren. Damit nicht genug, erwirkten sie in dem genannten Jahre vom Bischofe von Lüttich, Ludwig von Bourbon, die Erlaubnis, das Vermögen der Armen zum Baue einer neuen Kirche, sowie zum Unterhalte und zur Vermehrung der Chorherren und ihrer Bedienung an sich zu nehmen[2].

Obschon direkt nichts darüber überliefert ist, scheint dieses Vorgehen des Widerspruches einflußreicher Kreise nicht entbehrt zu haben, denn die bischöfliche Genehmigung[3] wurde mehr als fünfzig Jahre später nochmals durch eine päpstliche Untersuchung und nachfolgende Genehmigung bekräftigt, ein Zeichen dafür, daß noch Jahrzehnte lang der Widerstand gegen diese Wegnahme der Armengüter nicht aufgehört hatte[4]. Magistrat und Bürgerschaft werden wohl niemals mit dem Schritte einverstanden gewesen sein, wenn sie ihn auch nicht verhindern konnten.

Dies mag zur Erklärung, wenn auch nicht zur Entschuldigung des Vorgehens des Bürgermeisters Scheichter dienen.

[1]) Vgl. Nr. X S. 124.

[2]) Das Nähere findet sich in Urk. XIX, S. 130.

[3]) Urk. des Papstes Alexander VI. vom Jahre 1492, Regest bei Loersch, Annal. d. h. V. f. d. N. XXII.

[4]) Wie groß die Erbitterung war, zeigt auch der Umstand, daß der Schöffenstuhl im Jahre 1460 sich mehrfach weigerte, den Regulirherren Urkunden über Ankäufe auszustellen. Vergl. Rückseiten der Originalurkunden in Teil III, Nr. 14, 15, 16.

Der Streit wurde vorläufig dadurch beendet, daß es den Regulirherren gelang, durch einen guten Freund, den früheren Protonotar des Kaisers Friedrich III., Petrus Kalde[1], Kanonikus des hiesigen Münsterstifts, eine kaiserliche Bulle, angeblich die erste versiegelte Urkunde nach dessen Kaiserkrönung zu Aachen, zu erlangen, welche das Kloster von allen Abgaben und Zöllen, die auf Lebens- und Genussmittel gelegt werden konnten, sowie von Hand- und Spanndiensten für ewige Zeiten frei erklärte[2]. Die Stadt scheint diese kaiserliche Bulle als nicht ganz vollwertig betrachtet zu haben; denn selbst im Streite des 17. Jahrhunderts noch wird diese Bulle als gewissermaßen erschlichen[3] hingestellt. Kaiser Friedrich III. sah sich wahrscheinlich aus diesem Grunde veranlaßt, eine zweite Bulle vom 5. September 1444 zu Nürnberg zu erlassen, in der die Privilegien nochmals bestätigt, und „non per errorem aut improvidentiam, sed animo deliberato sanoque principum et fidelium nostrorum accidente concilio et de certa nostra conscientia“ setzt er die Bischöfe von Trier, von Lüttich und Cöln, sowie die Herzöge von Brabant und Jülich, den Grafen von Blankenheim und Herrn von Heinsberg zu Konservatoren der erteilten Privilegien ein[4]. Hierdurch wird also ausdrücklich betont, daß es sein und seiner Umgebung ganz freier und wohlüberlegter Wille war, den Regulirherren die genannten Privilegien zu erteilen.

Im Jahre 1525 versuchte der Aachener Rat die Steuerfreiheit der Geistlichkeit wiederum zu beseitigen[5], wurde aber vom Lütticher Bischofe Erard von der Mark daran verhindert. Es handelt sich hier um den Versuch, den Aachener Gesamtklerus zu Abgaben von Brot und Bier zu zwingen, wie es augenscheinlich 1442 auch von Scheichter geschehen war. Der Chronist der Regulirherren tituliert die Ratsherren wegen dieses Auflehnens gegen den Klerus und seine Vorrechte als „filii Belial“. Außer diesen durch kaiserliche bezw. bischöfliche Erlasse beigelegten Zwistigkeiten führt Nivenheim noch zwei

---

[1]) Vgl. Beilagen, Regest der Urk. II.

[2]) Das Nähere findet sich in Beilagen, Urk. IV, S. 118.

[3]) „per sub-et obreptionem impetriert.“

[4]) Beilagen, Urk. V, S. 119.

[5]) Vgl. Kopie aus der alten Chronik des Klosters, Beilagen III, S. 118.

Erlasse des Aachener Rates selbst vom Jahre 1589 und 1603[1] an zum Beweise, daß das Regulirherrenkloster steuerfrei sei. Im ersteren Jahre beklagte sich der Prior, Herper Ponel, beim Rate, daß die Neumänner entgegen den kaiserlichen Privilegien von den Regulirherren Weinsteuer verlangt hätten. Durch Ratsbeschluß wird ihm daraufhin bestätigt, daß man die Privilegien respektieren und weder vom Wein noch von sonstigen Lebensmittelvorräten fürderhin Steuer von den Regulirherren erheben wolle. Auf wiederholtes Erinnern der letzteren im Jahre 1603 bestätigt der Rat das Schreiben vom Jahre 1589.

Wie man sieht, handelt es sich in allen diesen von Nivenheim angeführten Fällen um erfolgreichen Widerstand gegen das Ansinnen des Rates, vom Regulirherrenkloster Frucht-, Wein- oder Biersteuer zu erheben. Keinen einzigen Fall kann er dafür anführen, daß das Kloster sich mit oder ohne Erfolg geweigert habe, die Türkensteuer oder allgemeine Reichssteuern zu bezahlen. So wurden nach den Angaben des Rates in den Jahren 1500, 1542, 1576, 1582 und 1592 allgemeine Reichssteuern erhoben, an denen Laien und Geistliche nach Verhältnis des Besitzes gleichmäßig teilzunehmen hatten. Wenn bei den in diesen Jahren erhobenen Reichssteuern die Regulirherren zu Unrecht besteuert worden wären, so würden diese Vorkommnisse in der Chronik erwähnt worden sein und Nivenheim hätte sich ihrer sicherlich bedient. Da dies nicht geschehen ist, kann man mit Sicherheit annehmen, daß die frühern Prioren nicht daran gedacht haben, das Privileg Kaiser Friedrichs III. auch auf die Reichssteuern auszudehnen. Auch gegen die Erhebung der auf dem Reichstage zu Regensburg dem Kaiser Matthias bewilligten Steuern von 30 Monaten nach dem einfachen Römerzug wurde kein Protest erhoben. Erst mit dem Priorate Nivenheims begannen die Streitigkeiten um das Recht der Stadt, die ihr auferlegten allgemeinen Reichssteuern auch auf die Geistlichkeit nach Verhältnis ihres Besitzes im Aachener Reiche zu verteilen.

Den ersten Anlaß zur Steuerverweigerung fand Nivenheim, als im Jahre 1632 im westfälischen Kreise eine Kreissteuer ausgeschrieben wurde, welche die Stadt teils durch eine Grund-

[1]) Beilagen VI. S. 120.



steuer, teils durch Getreidesteuer (Maltergeld) aufbringen wollte. Obschon der Protest in diesem Falle wegen des Maltergeldes eine gewisse Berechtigung hatte, kam es nicht zum dauernden Zwist in dieser Sache. Als die Regulirherren sich weigerten die Steuer zu zahlen, teilte die Stadt den Pächtern des Klosters mit, daß die Steuer von ihnen erhoben würde, was einer Beschlagnahme des Pachtgeldes, wie es ja auch heute noch vom Gerichte verfügt werden kann, gleichkam. Die Pächter, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen wollten und andauernd sich weigerten zu zahlen, erhielten das Grasgebot, d. h. der Pächter wurde aufgefordert, wegen seines Ungehorsams und wegen der Versäumnis in das offene bürgerliche Gefängnis sich zu begeben. Daraufhin bequemte sich Nivenheim und der Konvent der Regulirherren zur demütigen Bitte [1], die Herren der Stadt möchten aus ihrer Mitte großgünstig einige deputieren, um mit ihnen bestergestalt verhandeln und einen Vertrag zu schließen, daß die Regulirherren für dieses Mal mit einer geringen Summe davon kommen möchten. Es kam eine Vereinbarung und Ermäßigung des ursprünglichen Steuersatzes auf die Hälfte zustande, und damit wäre diese Streitfrage vorläufig erledigt gewesen, wenn Nivenheim die vereinbarten Summen gezahlt hätte. Wie aber aus den Protokollen hervorgeht, geschah dies nicht, vielmehr bedrängte die Stadt noch mehrfach die Pächter wegen der Rückstände aus dem Jahre 1632, und so setzte sich der Streit anscheinend ohne größere Unterbrechung fort, bis er im Jahre 1636 neue Nahrung erhielt durch die damals vom Reiche ausgeschriebenen Kriegskontributionen, welche der Aachener Rat teils durch Grundsteuer, teils durch Maltergeld aufbringen wollte, weshalb er nun auch wiederum von der Geistlichkeit Maltergeld zu erheben versuchte.

In diesem Falle erhob der gesamte Aachener Klerus Einspruch gegen die Steuer und leistete seinem Vorkämpfer Nivenheim eine Zeit lang Hülfe, schloß aber in verhältnismäßig kurzer Zeit mit der Stadt Friede, während Nivenheim unentwegt weiter kämpfte, bis er wohl gerade um des Friedens

[1]) Die Regulirherren bitten den Rat „demüttig, es wollen die Herrn ausser ihrer mittelen grosgünstiglich einige deputieren, umb mit ons bester gestalt ausser vorerzehlter erheblichen motiven zu tractieren und accordieren, dass wir dißmahl mit ein geringes und leiderliches passieren mogen".



willen von Aachen fortgelobt[1] wurde, worauf sein Nachfolger den Streit ruhen ließ und nach einiger Zeit mit der Stadt endgültig sich verglich.

Schon diese Vorgeschichte des eigentlichen Streites Nivenheims mit dem Rate der Stadt, der bis zum Jahre 1650 bei den verschiedensten Instanzen, vor dem Herzoge von Jülich, vor dem Bischofe von Cöln und Lüttich, vor kaiserlichen Kommissaren und vor dem Reichskammergericht mit größter Zähigkeit fortgesetzt wurde, weicht von Grevings Darstellung wesentlich dadurch ab, daß letzterer als eigentliche Ursache und Gegenstand des Streites die Vorkommnisse des Jahres 1632 darstellt, während in Wirklichkeit der Streit erst infolge der Steuerausschreibung des Jahres 1636 seinen Weg vor den verschiedenen Instanzen begann. Nach eingehendem Studium der Handschrift und der darin enthaltenen Klagen der Regulirherren, der Erwiderungen der Stadt und der beigegebenen Urkundenabschriften erscheint es mir als ein notwendiger Akt der Gerechtigkeit, die den offenbaren Tatsachen widersprechenden Ausführungen Grevings (S. 39—41), die er sicherlich bona fide einem erbitterten Chronisten nachschrieb, vielleicht auch selbst durch Kürzung unwillkürlich verschärfte, zu berichtigen und die Vorgänge ausführlich wiederzugeben.

Im Prager Frieden wurden dem Kaiser Ferdinand II. 120 Monate und im Jahre 1636 beim kurfürstlichen Kollegial-Wahl- und Krönungs-Tag nochmals 120 Monate Reichskriegskontribution nach dem einfachen Römerzug bewilligt. Die Stadt Aachen war durch langwierige Einquartierungen und Schatzungen aller Art, durch Teuerungen bereits sehr verarmt, und dem Rate mochte es sehr schwer werden, die auf die Stadt Aachen entfallenden Anteile im Gesamtbetrage von 36,000 Reichstalern aufzutreiben, zumal der Gesamtklerus ein Viertel des ganzen Grundbesitzes im Aachener Reiche innehatte, sich aber entschieden weigerte, das auf ihn entfallende Viertel der Reichskriegskontribution zu zahlen. Diesen Widerstand hatte der Rat teilweise wohl selbst verschuldet, da er die Lasten zumteil durch Maltergeld erheben wollte, ohne dabei auf die Privilegien der Geistlichkeit bezüglich dieser Steuer Rücksicht zu nehmen; andererseits gab dieses Vorgehen des Rates der Geistlichkeit

[1]) Er wurde am 17. Mai 1648 zum Prior des Regulirherrenklosters zu Cöln gewählt.



noch nicht das Recht, das auf sie entfallende Viertel der Steuern abzulehnen und ganze 300 Reichstaler „freiwillig“ anzubieten. Auf beiden Seiten sehen wir also die Absicht, sich Vorteile zu verschaffen. Der Rat wiederholt zum so und so vielten Male den Versuch, von der Geistlichkeit Maltergeld zu erheben, der Klerus dagegen versucht seine Freiheit von Wein-, Bier-, Frucht-Steuern und Frondiensten auch auf die Reichs- und Türkensteuern auszudehnen. Aus der lächerlich geringen Summe, die die Geistlichkeit „freiwillig“ beisteuern will, sieht man, wie sehr es berechtigtem Zweifel unterliegt, daß sie auch damals in der schweren Not der Bürgerschaft ihr Möglichstes getan haben würde[1]. Infolgedessen sah sich der Rat genötigt, gegen den Gesamtklerus Schritte zu tun, und er glaubte sich um so mehr dazu berechtigt, weil dieser ebenso wie die Bürger den Schutz der Stadt genoß, aber weder an Einquartierungen noch an Steuern irgend welcher Art, die durch Kontributionen für durchziehende Truppen, Lieferungen von Waffen, Pferden usw. an diese erhoben werden mußten und im Laufe der Jahre eine unerträgliche Höhe erreicht hatten, seinen Privilegien gemäß auch nur im geringsten teilgenommen hatte.

An das Kapitel des reichsunmittelbaren Münsterstifts[2] wagte der Rat sich anscheinend anfänglich nicht heran; eher glaubte er bei den Regulirherren etwas erreichen zu können, da das Kloster keine kaiserliche Stiftung darstellte, sondern aus Bürgerbesitz entstanden war und noch dazu unter der Stadt besonderen Schutz[3] gegeben war. Die kaiserlichen und bischöflichen Privilegien, glaubte man, hätten den Reichssteuern gegenüber zumal in so bedrängten Zeiten keine Gültigkeit. Die Regulirherren wurden also mit der ihrem Besitze entsprechenden Steuersumme im Juli 1636[4] bekannt gemacht. Da

[1]) Vgl. Greving a. a. O. S. 116.

[2]) Der Streit um das Maltergeld beginnt mit dem Münsterstift erst im Jahre 1638. In den Stiftsprotokollen findet er zuerst Erwähnung am 29. Juli 1638, wo das Kapitel „resolvirt den (von Dr. Hasius) vorgeschlagenen weg ahn ihre kurfürstliche durchlaucht zu Coelln und bischoven zu Luttig als in duplici titulo verordneten kaiserlichen Conservatorn zu amplectiren und einzugehen“. „das a senatu augestelltes unerhörtes Maltergeld betreffend.“

[3]) Beilagen, Urk. I, S. 117.

[4]) Nivenheim äußert sich darüber selbst: Anno 1636 den 29. octobris als die steurung in juli ein anfang gehat, und unsern pfechtern andreuung



sie sich weigerten zu zahlen, hielt die Stadt sich an den Pächtern schadlos, indem sie diesen die Steuer nach der Zahl der Morgen Landes, das sie gepachtet, auferlegte mit dem Anheimgeben, die gezahlte Summe den Regulirherren von dem zu entrichtenden Pachte abzuhalten. Auf Veranlassung des Priors Nivenheim weigerte sich ein Pächter, Peter Koirtten mit Namen, die Steuer zu zahlen, worauf der Rat ihn mit dem Grasgebot bedrohte[1]. Am 29. Oktober 1636 ging daraufhin der Prior Nivenheim mit dem Pater Ewaldus Croppenberg auf das Rathaus, zeigte die Privilegienurkunden des Klosters vor und bat den Bürgermeister Lövenich, der Rat möge diese respektieren; im übrigen seien sie bereit, freiwillig einen Beitrag,

---

geschehen, sie sollten sich einstellen oder des grassgebots gewerdig sein, bin ich mit pater Ewaldus bey hern burgermeister Louenich gangen, im unser privilegien sehen lassen und gepitten, ein erbar rat sollte uns bey diesen unsern privilegien, so von kaiser Friederico III uns gnädigst mitgeteilt, manuteniren und deswegen weiters nit molestiren. Weil aber ein allgemein verderbnis vor augen schwebeten, so weren wir gleichwoll unsern privilegien unangesehen urpetig, ein pilliges dem gemeinen wesen zu hulf bey zu werfen. Darauf uns genannter burgermeister aufs herrnhaus zu kommen und in beywesen hern Schrick, burgermeistern und andern officianten unser notturft vorzuprengen genotiget. Welches wir zu thun nit ratsamb befunden, damit keine apparens gebe, als wan wir uns potestati laicae bekenntten underworfen zu sein."

[1]) In entschuldbarem Zorn schreibt Nivenheim nicht ganz übereinstimmend mit den späteren Zeugenaussagen der Pächter: „Anno 1637 den 8. tag januarij seind 6 der statt soldaten ex iussione senatus geschickt bie den Esser uff die Musch, welche mit gewaltsamer hand im die finsteren zerbrochen und ins haus gestiegert, zween grosser, kupferen keselen hinweggenohmen und ins wirtshaus gedragen, auch 14 gulden darauf verdrunken. Auch circa haec tempora selbige soldaten nach Orsbach auf unsern hoff geschickt, welche dem halfwin Leonarten Arrets durch die wand gebrochen, erstlich schusseln und kesselen, postmodum zwa von den besten köhen mit den ketten hinweggeführet und versoffen, also und dergestalt, dass eine ersame rhat deswegen an ihren vermeinten schatzungen nichts zu nutz kommen, sonder durch die soldaten verkauft und daß davon kommendes gelt von den soldaten verfressen und versoffen. Eodem anno in martio seint Peter Luitgens, halfwin auf Kuckesrath, Kurstgen Kouckelman, melker uffm Newbaw und Leonardt Esser, melker uff dem Musch durch den burgermeistersdiener [dieweil sie die geforderte contribution nicht willen einprengen] ins Graß zu gehen gebotten worden." Vgl. hiermit die Zeugenaussagen S. 110.



ihren Verhältnissen entsprechend in Anbetracht der großen allgemeinen Not zu geben. Lövenich verlangte, die Herren sollten ihr Anliegen im Beisein des Schöffenbürgermeisters Schrick und weiterer Ratsmitglieder vorbringen, was der Prior aber ablehnte, um nicht den Eindruck hervorzurufen, als ob sie einer weltlichen Macht unterständen. Er ging also unverrichteter Dinge wieder nach Hause.

Nun schickte seinerseits der Rat am 18. November den Ratssekretär Nikolaus Munsterus ins Kloster mit der Anfrage, ob die Herren Reguliren an ihren Privilegien, die zu jetziger Zeit keine Gültigkeit hätten und außer kraft wären, festhielten, und bat zugleich um Kopien der beiden Urkunden Kaiser Friedrichs. Der Prior[1] empfing den Abgesandten der Stadt seiner eignen Erzählung gemäß sehr ungnädig, verweigerte die

[1]) Die eignen Worte Nivenheims hierüber sind: „Eodem anno 18 novembris circa horam tertiam pomeridianam ist zu uns geschickt von regierenden herrn burgermeistern dominus Nicolaus Munsterus, secretarius civitatis, umb zuvernehmen, wie wir gesinnet weren mit der contribution, so seine hern umbgelagt und ob wir auff unsere privilegien stunden, so ietziger zeit nicht guldig und in keinen usu weren. Auch begerten er mitgetheilt copiam privilegiorum et conservatorialium zu haben. Darauf ich praesente patre Ewaldo geantwort: Ich hette vorhin vor 3 oder 4 jahre in simili casu hinumbgelaufen, so allen burgermeistern gestalt uns und unser gotteshaus mit selbigen privilegien ab omni laica potestate zu eximieren, wie dan wir eximirt sein iure divino et humano, aber keinen von allen hern gefunden, so kaiserlicher majestät die ehr gethain, derselbige privilegia in originali exhibita hat willen ansehen, geschweigen zu lesen. Auch dem hern secretario inter alia gesagt, er sollte seinen hern principalen ankundigen, wie dass wir gesinnet und festlich beschlossen weren, unsere privilegia mit und durch hülf unser conservatorn omni meliori modo zu manuteniren und nit davon abzuweichen. Postmodum ostendi ex prothocollo nostro antiquo in pergameno scripto, wie vorhin circa annum domini 1439 ein regierender burgermeister, dictus Scheichter, mit consent eines erbaren rats hette unser cloister gesturmet und alles brew- und backgezug, als kesselschiff, budt und backoffen zerschlagen, id in persona propria [moiss woll ein brewer oder becker sein gewesen] daraus der frevelmoit der Aicher entgegen den gaystlichen stand klarlich zu sehen. Vae terrae, dha her Omnis den mayster macht. Dis und vill andere wort habe ich dem secretario gesagt und begert, er wolle selbige seine hern principalen referiren so wir durchaus nit erkennten vor unsere obrigkeit; hilten uns an unsere genante und particular privilegien."



Kopien und warf mit Grobheiten reichlich um sich mit dem Ersuchen, sie den Bürgermeistern, die er durchaus nicht als seine Obrigkeit anerkännte, zu berichten; an den Privilegien würde man unbedingt festhalten.

Am 8. Januar 1637 erst, also keineswegs „zunächst", wie J. Greving sagt, fing nun die Stadt an, mit Gewalt gegen die Pächter des Klosters vorzugehen, welche andauernd die Zahlung der Steuern verweigerten. Die Stadtsoldaten dringen nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung in die Wohnungen der widerspenstigen Pächter ein und pfänden Tiere und Gegenstände; außerdem drohen sie in einem Falle so lange auf dem Hofe sich einzuquartieren, bis die Steuer bezahlt sei; keineswegs aber „schleppten sie alles hinaus, was nur irgend welchen Wert besaß usw."; so etwas behauptet selbst der Eiferer[1] Nivenheim in seinem Buche nicht. Auch scheint Greving die Bedeutung des Grasgebotes nicht richtig aufzufassen, wenn er seinem Chronisten nachspricht, wo er sagt: „verjagten den Insaßen oder führten ihn in das Grashaus, um ihn dann auf 1—2 Monate zu verbannen"[2].

[1]) In der Handschrift heißt es hierüber: „Eodem anno 13. die novembris haben vorgenannte hern burgermeister unser pfechter Peter Koirtten [so 4 morgen land und bend vor 12 thaler aix jährlichs von uns in pacht] ins Grass gebotten, casu, quo non solveret nostro nomine taxam 4 imperialium sibi impositam. Darauf ich im bevohlen, nicht zu pariren, sonder die execution zu erwarten, quod ipse me inscio non fecit, sed ad redimendam vexam solvit. Eodem die patres Ewaldum et Volmarum Juersheim bey beide burgermeister Schrick und Lovenich gesandt und lassen dargegen in solemnissima forma protestiren mit andreuung, uns bey unsern privilegien conservatorn zu beklagen und assistentz zu begeren etc."

[2]) In der ersten Erwiderung der Stadt auf die Citation vor das Reichskammergericht im Jahre 1639 findet sich wörtlich folgende Schilderung des Vorganges beim Grasgebot: „das Grasgebot erfolgt, darbey der colonus wegen seines ungehorsambs und saumbs als in die offene burgerliche confination zu gehen gepotten wurdt. Wahr, daß diese grasgebotter aus sonderbarem kaiserlichen privilegio solchen nachdruck haben, dass der contumax, wan er in die confination ins burgerhaus, das Gras genant, zu gehen neglegirt oder contumaciter verachtet, sich selbst in einen bann dreyer monaten aus der stat und derselben gebiet stürzen thuit. Aber wahr, daß bey purgirter contumacia, die diesem contumacialbann invectirte desselben alsopalden widerumb erlassen werden". Handschrift S. 41 f.



Am 12. März protestieren in Abwesenheit des Priors Nivenheim die Patres Ewaldus und Petrus Croppenberg gegen das Grasgebot, welchem die Pächter Peter Luitgens, Leonhard Frösch, auch Esser genannt, und Kersten Kuckelmans verfallen waren, mit dem Erfolge, daß diese drei, weil sie dem Gebote nicht Folge leisteten, am 14. März verbannt wurden[1], welchem Befehle, wie Nivenheim behauptet, unter Todesstrafe[2] sofort Folge geleistet werden mußte. Dieses Verbannungsedikt regte angeblich den Petrus Scopen[3], Licentiaten und Pfalz-Neuenburgischen Rat, einen Verwandten des Regulirherren Johannes Vollmar, derart auf, daß er ohne Wissen der Regulirherren bei seinem Herrn, dem Kurfürsten von der Pfalz und als Herzog von Jülich Konservator der Privilegien Kaiser Friedrichs, zugunsten der Regulirherren vorstellig wurde. Also auch hier ein Irrtum in Grevings Darstellung, der angibt, „der Konvent verklagte die Stadt bei dem Vogtmeier und dem Kurfürsten von der Pfalz usw.". Augenscheinlich wurde nicht der Vogtmeier, sondern direkt der Kurfürst und zwar durch einen Gönner des Klosters ohne Wissen des Konvents angegangen.

Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm schickte auf Veranlassung seines Rates Scopen ein Abmahnungsschreiben am 26. März 1637 ab, welches der Stadt am 2. April von dem Regulirherrn Ewaldus Croppenberg durch Vermittlung des Ratsherrn Nikolaus

---

[1]) Das Verbannungsedikt ist im Wortlaut angegeben: „Dieweil Peter Luitgens, Kerst Kouckelmann und Leonardt Frösch, halbwin und pechter des regulirenklosters darumb ins Grasshaus zu gehen gepotten, daß sie die gueter, so sie gebrauchen, in der ingewilligter reichssteuern nit uffthun wollen, da doch in solcher steuern niemand geistlich noch weltliche darab befreyet, aber sie als ungehorsame darin nit gangen, so werden sey wegen ihres ungehorsambs nach alten brauch drei monat lang aus der statt und reich von Aach verbannet. Nicolaus von Münster, secretarius".

[2]) „sub poena capitis" und „unsere lendereien oet und wust ligen lassen." Zweifellos eine recht starke Übertreibung. Noppius, Buch III, S. 70 gibt über das Grasgebot und seine weitern Folgen nur noch an: „und ob sie das nicht thetten (3 Monate in die Verbannung gehen), zum letzten vier jahr von der statt und reich zu Aach verbotten würden".

[3]) „Daruber sich her Petrus Scopen, licentiatus et serenissimi principis Neoburgici, Juliae etc, conciliarius, confratris nostri Johannis Vollmari consanguineus betrubet und selbige schlechten zustand seiner durchlaucht als conservatorn unser kaiserlicher privilegien supplicando zu erkennen geben, nobis insciis".



Beissel übergeben wurde. Darin fordert er die Stadt auf, die Regulirherren nicht über die Gebühr zu belästigen und ihre Leute frei zu lassen, zumal sie sich bereit erklärt hätten, zur Erleichterung der allgemeinen Lasten nach ihren geringen Kräften beizutragen.

Bürgermeister und Rat der Stadt Aachen antworten sofort am 6. April 1637, daß sie das Schreiben des Pfalzgrafen am 2. April erhalten hätten. Es sei im heiligen Römischen Reich „ein offener notorietet und bey dennen gemeinen reichssteuern, welche der Römischer kaiserlicher majestät bewilliget werden, also herkommen, auch bey den reichsconstitutionibus austrucklich versehen, daß keine reichsunterthanen, gaystlich oder weltlich, die seyen exempt oder nit exempt, gefreyet oder nit gefreyet, sub poena dupli davon entschuldiget oder ausgenommen konne werden, wie dan die reichsstände insgemein desselben auch in uralter, reulicher possession iederzeit gewesen und noch seind. Diese regulirordens gutter auch dergleichen steuern iederzeit bezahlt haben, welche sich auch destoweniger davon zu eximieren befuegt seind, weiln diese ihre hoffgutter ihnen von einem weltlichen, Conraden von der Eichorn, zeit seines lebens hiegewesenen burgermeisters und scheffen gegeben und auffgetragen, also auch ohne dass der weltlichen jurisdiction underworfen, welche sie auch dem juri publico collectandi per pacta privatorum et tertiorum nicht haben eximiert werden konnen. Deswegen auch zu beobachten, wie unbedachtsamb bei der ew. furstlichen durchlaucht in namen prioris und conventualium ubergebener supplication ausgeschrieben ist, dass diese statt als eine republik keine regalia haben und dahero auch diese gutter zu collectiren oder zu schätzen nit gebuhren solle, da doch alle des heyligen Römischen reichs constitutionen erfahrenen mehr als bewüsst, dass den reichsständen insgemein diese reichssteuern und collecten umbzulagen und beyzubrengen, desfals innen und sunsten auch das ius collectandi undisputirlich competire, maßen auch diese regulares selbst noch anno 1632 durch ihre ingeschlagenen inhaltssupplication[1] auch ein anderes angeben und selbst begert haben". Zum Schlusse wird die Bitte ausgesprochen, die Regulirherren zur Zahlung ihres Steueranteiles anhalten zu wollen.

[1]) Es ist dies die S. 83 bereits citierte Bitte.



Inzwischen fuhr der Rat fort, die Pächter zu bedrängen. So bezeugen am 3. April 1637 Gabriel Croeger und Arnoldus Rensing auf Abfragen des Ewaldus Croppenberg vor dem Notar Leonhardus Baur, daß Pater Volmarus am 2. April den Niclaus Beissel aus der Ratssitzung morgens nach 10 Uhr habe rufen lassen und ihm ein von Ihrer Durchlaucht von Neuburg „ausgeprachtes mandatum“ übergeben habe, um es im Rate vorzubringen. Zu gleicher Zeit erklärte Leonard Arrets, der Halbwinner der Regulirherren, daß noch an demselben Tage nachmittags 4 Uhr, nachdem eben erwähntes Mandat also bereits abgeliefert war, neun Stadtsoldaten auf den Hof der Regulirherren gekommen seien und Gewaltmaßregeln angedroht hätten. Er sei heute einmal und auch zweimal bereits früher zum Rathaus hingegangen, um die Steuern seiner Person halber anzubieten; aber die Aachische Herren hätten die Annahme abgelehnt, wenn er sie nicht als seiner Prinzipale Kontribution zahle und ihnen an der Pacht kürzen wolle. Da er das nicht gewollt, habe der Syndikus ihm gesagt, daß er den andern Halfleuten (in die Verbannung) nachgehen solle.

Am 4. April 1637 bezeugt derselbe Leonard Arrets, „halfwin uff der hern reguliren hof zu Orsbach“, daß die neun Stadtsoldaten, als er sich geweigert habe, die bei der Einforderung der Kontribution im Wirtshause gemachte Zeche von etwa drei Talern zu begleichen, an genanntem Hofe eine Wand mit Gewalt „durchgeschmissen“ und nach weiterer Weigerung seinerseits auf besondere Anordnung des Rates erklärten, so lange auf dem Hofe zu bleiben, bis sie wieder vom Rate abberufen würden. Dann seien sie ins Haus gegangen und hätten ihm zwei Kessel, zwei Zinnschüsseln, eine kupferne „Sey“ und eine kupferne „Kraeginpan“ fortgenommen und zum Wirt als Zahlung hingetragen. Trotzdem seien sie auf dem Hofe liegen geblieben. Hierzu bemerkt der Prior: „post hunc heroicum actum haben sich mehrgemelte hern von Aach nicht ersettigen lassen, sonder genannten halffwin weiters zwo köhen mit der ketten durch selbige soldaten lassen abholen, welche auch die köhen under den stadtdienern verkaufft und verfressen etc.“ [1].

[1]) Dieser Zusatz des Priors entspricht nicht den eidlichen Aussagen des Pächters S. 111; überhaupt scheint gerade der Orsbacher Pächter dem Prior gegenüber gewaltig übertrieben zu haben.



Auf abermaliges Bittgesuch der Regulirherren beim Pfalzgrafen von Neuburg erfolgte von dessen Seite ein zweites Abmahnungsschreiben an die Stadt unter dem 8. April 1637 mit der Aufforderung, die Regulirherren im Genusse ihrer althergebrachten Vorrechte ungestört zu belassen. Der Rat ließ sich aber auch durch diese zweite Abmahnung in seinem Vorgehen nicht beirren, und die Regulirherren wandten sich zum dritten Male bittend an den Pfalzgrafen. Zur Bekräftigung dieses dritten Gesuches ließen sie kurz nacheinander noch zwei weitere Schreiben folgen mit notariell beglaubigten Klagen einzelner Pächter über Bedrängungen durch den Rat. Der Pfalzgraf ließ sich aber trotz dieser Eindringlichkeit der Gesuche nicht mehr zu einer Antwort bewegen; offenbar war er der Sache überdrüssig. Dieser Annahme entspricht auch das Misslingen des Versuches, in Düsseldorf beim Pfalzgrafen eine Audienz zu erlangen. Hierüber berichtet Nivenheim: „Als wir nun mit grossen kosten zu Düsseldorf gelegen und in hospitio publico vill gelder verzert und gleichwoll durch den obengenanten licentiaten (Petrus Scopen) nicht haben bei seiner fürstlichen durchlaucht impetriren konnen, also hat er uns noch Speier zu gehen und daselbst unsere beschwernus vorzuprengen geraten, damit er mit halber ehre mochte sonder schanden davonkommen, auch noch die nachfolgende supplication eingestellt, so doch der herr doctor Jacobus Glaser, gewesener Speyrischer beysitzer, nun aber churfürstlicher Cöllnischer hoffratzpraesident verworfen und gantz erneuret worden, juxta camerae praxin“.

Prior Henricus Nivenheim und der Konvent der Regulirherren ließen nun, wohl auf Anraten Glasers, am 14. Mai 1637 einen „protestationszettul beneben zweien königlichen, uhraltten privilegien“ dem Bürgermeister Albert Schrick auf dem Rathaus vorzeigen und die früher dem Ratssekretär von Münster verweigerten Abschriften der kaiserlichen Privilegien unter Vorlegung der Originale überreichen, „als er aus der Schatzkammer in die Kanzlei neben anderen vornehmen Ratsherren eingehen wollte“. Dieser nahm sie nach Einsicht der Originale gutwillig an mit dem Bemerken, „daß er dergleichen sachen mehr gehabbt und wollte selbige einem erbaren rhatt hernegst vorkommen lassen“. Noch an demselben Tage ging die Klage der Regulirherren an das Reichskammergericht ab.

Am 12. Juni erhielt dieses zu Speier die Klageschrift, welche Dr. Glaser aus Cöln abgefaßt hatte, worauf dieserseits am 12. Februar 1638 eine „Citatio ad videndum, se incidisse in poenam privilegii prioris et conventus canonicorum regularium zu Aachen contra Aachen“ erlassen wurde. Der Rat wurde damit aufgefordert, sich gegen die Anschuldigungen der Regulirherren zu verteidigen oder die in den Urkunden angedrohte Strafe von 1000 Mark Gold zu bezahlen[1]. Diese „Citatio“ wurde den Bürgermeistern Streuff und Johann Beelen durch Hans Conrad Weber, den Speirer Boten, im Beisein von Johan Hagenthall und Matheiss Berghoff am 12. Juni stylo veteri anno 1638 überreicht.

Damit war der bis 1650 andauernde Rechtsstreit vor dem Reichskammergericht eingeleitet. In der Handschrift Nivenheims beginnt nun ein wirres Durcheinander von Eingaben und Antworten darauf vor dem Reichskammergericht, vor dem Hofe des Erzbischofs von Cöln und Lüttich, wohin die Regulirherren sich um Hülfe wandten, und vor kaiserlichen Kommissaren, die auf Antrag der Stadt vom Kaiser mit Beilegung des Streites beauftragt waren; dazwischen stehen noch eine Anzahl notarieller Vernehmungen der gepfändeten Pächter, sodaß es für den Leser der Handschrift keine kleine Aufgabe ist, die einzelnen anscheinend ohne Zusammenhang neben- und untereinander erscheinenden Kopien mit einander in Verbindung zu bringen. Erleichtert wird diese Aufgabe in etwa durch eine Anzahl von unterstrichenen Zwischenbemerkungen Nivenheims, die einen Übergang vom einen zum anderen bieten sollen, jedoch ein größeres Verständnis des Gesamtvorganges voraussetzen, als man es beim ersten Lesen der Handschrift hat; zumal da im Jahre 1638 der Aachener Klerus in corpore an den Protesten beim Erzbischofe teilnimmt.

Die Stadt Aachen erwiderte auf die Anklageschrift der Regulirherren in einem Schriftsatze mit 27 Thesen, von denen einige in der Abschrift Nivenheims mit Glossen wie: „falsum et magnum mendacium“, „o grosser esell“, „falsitas“ versehen sind; zum Schlusse beantragt sie, die Ladung aufzuheben und mit Urteil und Recht auszusprechen, daß die angedrohte Strafe nicht verwirkt sei. Der Schriftsatz gelangte am 5. März 1639 an das Reichskammergericht.

[1]) Vgl. Text der Urkunde Kaiser Friedrich III., Beilagen V, S. 119.



Die Antwort der Regulirherren „auf diese frivole und knabenhaften“ Auseinandersetzungen erfolgte erst am 17. Mai 1641, da inzwischen der Streit auch seitens der Stadt auf ein anderes Kampffeld verlegt worden war. Der Aachener Rat hatte nämlich inzwischen von Kaiser Ferdinand III. ein Mandatum gegen den gesamten Aachener Klerus erreicht, welches für kurze Zeit die Sachlage zugunsten der Stadt veränderte. Datiert von Wien den 28. Juni 1638 enthält es folgendes: Die Stadt Aachen klage darüber, daß der Klerus, obwohl er vermöge der Reichskonstitutionen zu den allgemeinen Reichskriegskontributionen und besonders im vorliegenden Notfalle einen gewissen Anteil beizutragen verpflichtet sei und deshalb auch im Jahre 1577, als Aachen 24,000 Gulden Brandschatzung zu geben hatte, den vierten Teil getragen hatte, bis heute jedoch zu den jetzt bewilligten Reichssteuern, den 240 monatlichen Kriegskontributionen, nichts beigetragen und sich nur erboten hatte, unter Vorbehalt anstatt der geforderten 9000 Reichstaler 300 Reichstaler zu zahlen. Deswegen wird dem Klerus befohlen, sich am nächsten Tage nach Verkündigung dieses kaiserlichen Gebotes mit Bürgermeister und Rat der Stadt Aachen wegen der bereits verfallenen 240 monatlichen Reichskriegskontributionen dem Herkommen gemäß zu einem gewissen Anteile zu verständigen und ungesäumt zu bezahlen oder aber gewärtig zu sein, daß die Höhe seines Beitrages vom Grafen Ludwig von Nassau und Johann Crane, den beiden Reichshofräten zu Cöln, in kaiserlichem Auftrage festgesetzt werde und dann alsbald „sub poena dupli“ entrichtet werden müsse. Außerdem wird der Klerus aufgefordert, zwei Monate nach Veröffentlichung dieses Mandates am kaiserlichen Hof, wo er sich gerade befinde, selbst oder durch einen bevollmächtigten Anwalt vertreten zu erscheinen und zu berichten, ob dem Mandate Folge geleistet, oder die Strafe mit Recht verwirkt sei, oder aber erhebliche, begründete Ursachen anzuführen, warum der Befehl nicht ausgeführt werde.

Da der Aachener Klerus anscheinend diesen Befehl nicht beachtete, so erfolgte am 28. Juni 1638 eine Aufforderung an Bürgermeister und Rat von seiten der obengenannten Reichsräte. Sollte der Klerus auf den Befehl sich nicht alsbald zum Guten bequemen und sich zu einem billigen Beitrage verstehen, so soll der Rat im Namen und an Stelle der Reichsräte

über sämtliche Gefälle und Einkünfte des Klerus fleißig Erkundigung einziehen und danach den Beitrag selbst bestimmen. Die Geistlichkeit solle am 14. Tage nach Veröffentlichung dieses Briefes in Cöln im Rennenberger Hof vormittags um 8 Uhr selbst oder durch Bevollmächtigte erscheinen und hören, was die kaiserliche Kommission bestimme. Auf diese Ladung hin ging Nivenheim am 14. Dezember nach Cöln, „willens dem mandato in tantum zu pariren. Dieweill aber keiner mehr ex clero Aquensi da erscheinet, dan allein das capitulum B. M. V. per me[1], so ist einer ex deputatis commissariis sehr scheldig worden mit andreuungen etc.; habe doch den reliquum clerum, utpote ex eleemosinis sine redditibus viventem excusiert und den commissariis satisfaction getain, so vill selbige anlangen".

Der Klerus spottete der kaiserlichen Kommissare; er hatte seinerseits wiederum den Erzbischof von Cöln mehrfach mit Gesuchen angegangen und fühlte sich unter dessen Schutz offenbar sicher genug; jetzt behauptet er, insbesondere das Stiftskapitel, der Streit der Regulirherren sei nicht deren Sache, sondern Sache des Gesamtklerus, die Reichsräte seien nicht befugt, in den Gang des Rechtsstreites einzugreifen. Der Erzbischof verurteilte in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Konservator der Privilegien des Stiftskapitels und der Regulirherren die Stadt zu der in den Privilegien festgesetzten Strafe, weil sie am 8. Juni 1638 eine Maltersteuer auch für die Geistlichkeit festgesetzt habe. Datum 17. Dezember 1638. Demgegenüber weist die Stadt in einer Erwiderung an den Erzbischof darauf hin, daß es niemals Brauch gewesen sei, die Bischöfe wegen der Festsetzung der Steuern anzugehen, dies sei weder unter Kaiser Matthias bei der Türkensteuer noch bei Ferdinand II. beim Prager Friedensschluß noch auch gelegentlich der beim Kurfürstentag zu Regensburg bewilligten zweifachen Steuer von je 120 Monaten nach dem einfachen Römerzug der Fall

[1]) Das Stiftskapitel hatte den Prior Nivenheim mit seiner Vertretung beauftragt und ihm ein Entschuldigungsschreiben zukommen lassen. Die Stiftsprotokolle melden darüber am 15. Dezember 1638: „weil der herr prior regularium ratione dictae causae sich seines theils zu Cölln aufhelt, demselben mandatum constitutionis cum potestate substituendi zuzufertigen nomine reverendissimi capituli entweder durch sich selbst oder seinen substitutum in termino zu erscheinen und die verfertigte exceptiones zu übergeben".



gewesen. Des weitern weist die Stadt darauf hin, daß die Bürger an Türkensteuer und im Jahre 1636 und 1638 mit so hochbeschwerlicher Einquartierung der Piccolomini'schen Völker, die man aus den niederburgundischen Provinzen wieder ins Reich zurückbefördert habe, belästigt worden, daß der Unterhalt dieser Soldaten die Reichssteuer wohl fünfzehnmal übersteige. Die Bürger, welche die Last nicht mehr tragen könnten, verließen Haus und Hof und gingen davon; Propst, Dechant und Kapitularen aber, wie auch alle andere Stadtgeistlichkeit genössen den Schutz der Stadt derart, daß sie ohne Schaden davon gekommen, aber trotzdem hätten sie an den Einquartierungs- und Unterhaltungskosten auch das Geringste nicht getragen, trotz der äußerst schlimmen Zeiten. Durch die Not gezwungen, habe der Rat am 8. Juni 1638 auf jeden Sack Getreide, der in die Stadt gebracht werde, $^1/_{16}$ tlr. aufgeschlagen. Trotz alledem habe die Aachener Geistlichkeit durch vielfaches einseitiges Supplizieren beim Erzbischof von Cöln erreicht, daß durch kurfürstliches Mandat vom 17. Dezember 1638, insinuiert am 7. Januar 1639, Bürgermeister, Schöffen und Rat in die im Privileg angedrohte Strafe (von 1000 Mark Goldes) verurteilt sein sollten, absque citatione, causae cognitione alioque legitimo processu. Genanntes Mandat des Erzbischofes Ferdinand war unterschrieben Ferdinand, gegengezeichnet Johann Werner Roist von Werss, Petrus Burman, die Kopie beglaubigt von Notar Johannes Schoman; auf der Rückseite stand: insinuatum per me Anthonium Schoman, notarium publicum, praesentibus Simone Braunman et Gerardo Jonker, testibus, 1639, 7. Januar. Gegen dieses Mandat erhebt der Bürgermeister Johan Beelen in notariellem Schreiben vom 11. Januar 1639 an den Erzbischof den Einwurf der Nichtigkeit. Das Schreiben beglaubigte der Notar Johannes Horbach am gleichen Tage in der Stadtkanzlei im Beisein Engelbert Hausmans und Johann Brandts als Zeugen.

Gegen die Erhebung der Maltersteuer legte die Aachener Geistlichkeit ihrerseits auch Protest[1] bei dem kaiserlichen Reichs-

[1]) Recessus exceptionalis de 29. Dezember 1638, in dem besonders hervorgehoben wird, daß laut Reichsordnung vom Jahre 1500 zu Augsburg kein weltlicher Stand die Befugnisse habe, den Geistlichen einen Steueranschlag zu machen noch weniger etwas abzuzwingen, vielmehr nur Bischöfe oder Erzbischöfe in den ihnen unterstehenden Diözesen auch unabhängig von der Kreiseinteilung des Reiches dazu berechtigt seien.



hofrat ein, besonders das Stiftskapitel, das unmittelbar nur dem deutschen Kaiser unterstehe, worauf am 24. Februar 1639 dieser die Stadt zur Abstellung jener „attentata“ aufforderte. Tags darauf, am 25. Februar 1639, erfolgte endlich ein Dekret der Reichskommissarien, das beide Teile, Klerus und Stadt, aufforderte, am 14. März morgens um 8 Uhr zu Cöln im Rennenberger Hof vor den kaiserlichen Kommissarien zu erscheinen. Prior Nivenheim und der Konvent der Regulirherren ernannten den Dr. Hans Michael Glaser und den Lizentiaten Fabens zu Bevollmächtigten. Antonius Fabens verfasste ein Protestationsschreiben, das durchschlagenden Erfolg bei den kaiserlichen Kommissaren erzielte, derart, daß sie ihr Dazwischentreten einstellten, da der Prozeß vorher bereits anhängig gewesen sei.

Das Stiftskapitel erreichte, wie oben erwähnt, beim Cölner Erzbischof, daß Bürgermeister und Rat zu Aachen violatores und Zerstörer kaiserlicher, ihnen bekannter Privilegien genannt und zu 1000 Pfund löthiges Gold verurteilt und all ihr Hab und Gut der wirklichen Exekution unterworfen wurde. Der Rat hob hierauf das Maltergeld in seiner Ausdehnung auf die Kleriker auf und traf mit dem Stiftskapitel ein Abkommen dahin, daß die gegen das Kapitel angeordneten Exekutivmaßregeln zurückgenommen wurden, daß das Kapitel die Summe von 500 Reichstaler gegen das gewöhnliche Reversal dem Rate erlegte und weiterhin Folgendes vereinbart wurde:

1. daß im Falle der Bewilligung von Reichs- oder Türkensteuern der Rat den Anschlag der auf das Kapitel entfallenden Quote machen und vorbringen solle, das Kapitel andererseits gegen Empfang gewöhnlicher Reversalien es mit der Beisteuer halten solle nach altem Herkommen und gemäß der Reichskontributionsordnung ohne Nachteil für des Stiftes Privilegien;

2. die Güter des Stiftes und der dazu gehörigen Johannesbruderschaft, die bei Zeiten Karls V. bereits in ihrem Besitze waren, sollen frei bleiben und nur vom Kapitel selbst geschätzt werden dürfen, dagegen alles später erworbene und noch zu erwerbende Gut soll in seiner Natur verbleiben;

3. soll vonseiten des Kapitels und auch des Rates eine Ordnung der Beiträge der Pächter und Halbwinner durch eine Kommission nach sorgfältiger Erkundigung der nähern Umstände festgelegt werden;



4. bezüglich der Akzisen soll es bei dem alten Herkommen und bei den Privilegien verbleiben;

5. die weltlichen Diener des Stifts, die von letzterem ausschließlich leben, sollen nach altem Herkommen frei von Wachen und bürgerlichen Lasten bleiben, die anderen dem Kapitel vereideten, aber sonst einem Erwerb nachgehenden Stiftsdiener, wie von altersher, halbe Freiheit der Akzise und der Wachen genießen. Aachen, den 17. September 1639.

Die Abschrift des mit kurfürstlichem Dekret und Siegel approbierten Vertrages wurde von Notar Adolphus von Colln beglaubigt.

Der Streit mit den Regulirherren schwebte unterdes beim Reichsgericht in Speier, und die Stadt unternahm vorläufig nichts mehr gegen sie, bis am 26. April 1640 ein Brief des Rates an sie erfolgte, gerade zu der Zeit, als das Generalkapitel des Ordens nach Aachen zusammenberufen war und die Patres schon auf der Reise begriffen waren. In dem Schreiben[1] wurde kurzer Hand eine Spezifikation der im Aachener Reich gelegenen Güter der Regulirherren angegeben und ihr Steueranschlag auf 228 Reichstaler festgesetzt. Der Unwille der Herren und ihrer zum Generalkapitel gerade versammelten Ordensgenossen war so groß, daß sie beschlossen, wegen Mangels an Lebensmitteln für 16 oder 17 Personen um eine vollständige Verlegung des hiesigen Ordens und Vereinigung desselben mit dem Cölner Hause beim Generalkapitel anzuhalten, damit die Quälereien vonseiten des Aachener Rates aufhörten und die Privilegien erhalten blieben. Der Provinzial der deutschen Ordensprovinz, Balthasar Christiani, richtete am 30. April 1640 eine Protestationsschrift bezw. Bittschrift von 7 Folioseiten an den Rat nach Aufzählung aller uns bereits bekannten Klagen, die am Schlusse androht, „das mehrerwente cloester nach unserem gutbefinden vor erst durch authoritet unseres generalen capituls, allhie anietzo congregirt, deme negstbeigelegen colnischen aus mangel der notiger von ew. edelen, ehrenvesten und l. l. abgestrikter alimentation unyren und demnegst durch ihrer päbstlicher heylichkeit deren unsere nuhn ein zeitt von jahren continuirende, oballegirtte, von ew. edelen, erenvesten und l. l. causirte, viel und grosse gravamina demütigst vorprengen werden, zumhalen extinguiren . . . Dominus Michael

[1]) Vgl. Beilagen VIII, S. 122.

Caëtius, prior generalis canonicorum regularium capituli Windesheimensis, et definitores eiusdem capituli."

Solange das Generalkapitel in Aachen versammelt war, erteilte der Aachener Rat trotz mehrfachen Ersuchens der Definitoren keine Antwort. Als aber die Herren Prioren nach Hause gereist waren, wurde durch den Kanzleischreiber Pfeill das Antwortschreiben überbracht de dato 10. Mai 1640.

In diesem Schreiben erklärt der Rat die Zuschrift des Herrn Generalpriors „für nicht allein befremdlich, sondern auch hochschmerzlich, daß er „also injuriose traduciert und angezöpfet" worden sei. Der Rat wisse nichts von Unrecht, das den Herren Reguliren geschehen sei, und die hohe „collectation" stehe nicht beim ehrbaren Rat, sondern sei eine notwendige Folge des Krieges. Was die „translation und incorporation" des hiesigen Regulirherrenklosters nach Cöln belange, so erinnere er die Herren freundlich an die Intentionen der Stifter und das Allgemeininteresse. Der Rat werde im übrigen als Obrigkeit und Protektor des Klosters mit geziemenden Mitteln das Haus der Stadt zu erhalten wissen.

Der Prior Nivenheim schreibt nun weiter: „Als nun ein e. e. rat vernommen, daß der Speyrischer process ein langsames wesen worden, und mir oder unser bevollmächttigter procurator, herr doctor Bernard zur Lipp, die sachen nit zum fleissigsten befordertten und negligenter darin procedirt wurde, als haben sie wie vorhin unsere pechtere umb zahlung der 228 imperialen . . . angedrongen mit allerhandt andreuungen der würklicher execution. Daran zwaren wir uns sonderlich nicht gestewret, bis sie endlich im anfang folgenden jahres 1641 mit realer execution verfahren und auffm Surser Hof die zwo kohen abgeholt und hinweg gefuhrt, welche der halfman auch nit widerbekommen, bis er die geforderte pfenninge vor sein partt erlegt hat cum expensis factis per Aquensium milites."

Am 31. Januar 1641 geht wegen dieses Verhaltens ein Protestschreiben mit den notariell beglaubigten Aussagen der Pächter gleichlautend nach Speier zum Reichskammergericht, nach Cöln zum Erzbischof und an den hiesigen Rat, am 26. April ein zweites, am 11. Juni ein drittes, welche alle anscheinend ad acta gelegt wurden, da der Prior auf alle drei keine Antwort mitteilt.

7*



Unterdes hatte der Ordensgeneral angeordnet, daß der größere Teil der Konventualen anderswohin sich begeben sollte. Pater Ewaldus Croppenbergh ging am 9. März 1641 nach Wenaw, Pater Volmarus Juersheim und frater Joannes Conversus mit Pater Petrus Croppenberg am 19. März nach Hoirrt und Frankenthal, Pater Remaclus Veltbert nach Zimmern in der Pfalz, am 14. März Pater Petrus Bredendonk nach Straelen und Pater Vincentius nach Gaesdonk, sodaß hier nur drei Priester, ebensoviel Clerici und zwei Conversi im ganzen verblieben, „welche den Gottesdienst zwar cum lectione cantuali", aber nicht „ea magnificentia", wie vorhin geschehen, halten können. „Darumb dan iederzeitt die messen, zuvell uns möglich, sampt den horis canonicis gelesen haben und von ceremoniis und andern organicis et musicalibus laudibus abstinieren mossen. Causante senatu et eorum exactoribus, qui etc."

Eine vierte Supplikation an den Erzbischof von Cöln und Bischof von Lüttich hatte den Erfolg, daß ein „Ermahnschreiben" mit Kopie der Supplikationen an den Aachener Rat erfolgte de dato 15. Juni 1641.

In diesem Schreiben rät der Erzbischof der Stadt in durchaus höflichem und friedlichem Tone, sich der den Privilegien widersprechenden Schatzungen und deren gewaltsamer Eintreibung zu enthalten. Er halte es für gut, dem Rate mitzuteilen, daß die Regulirherren bereit wären, eine nach eignem Ermessen bestimmte Quote in anbetracht der großen allgemeinen Not beizutragen, unter ausdrücklicher Wahrung ihrer Privilegien. Der Rat möge sich friedlich mit ihnen auseinandersetzen und nehmen, was diese freiwillig geben wollten, andernfalls er als Konservator ihrer Privilegien einschreiten müsse.

Hierauf antwortete der Rat durch einen von dem alten Syndikus Nöthen verfertigten Bericht, der dem Regulirherrenkloster am 6. November 1641 vom Erzbischofe gegen Rückgabe und Gegenbericht übergeben wurde. In dem wörtlich vom Prior kopierten Schreiben gibt der Rat an: 1. die Güter der Regulirherren seien von jeher in den „gemeinen reichs-, kreis- und kaiserlich majestätskriegsvolkunterhaltungssteuern als bona laicalia seu communia" angeschlagen worden, sie seien früher nie, auch von Prior Nivenheim selbst nicht, als privilegierte oder eximierte betrachtet worden. Auch Dechant und Kapitel des Münsterstifts und die gesamte andere Geistlichkeit Aachens



lehne sich niemals dagegen auf, daß die von „saecularibus oder laicis quocunque titulo“ erhaltenen Güter den ordentlichen Kollekten und Steuern unterlägen, wie der erst kürzlich mit dem Stiftskapitel geschlossene Vergleich [1] ausweise. Die Güter der Regulirherren seien reine Laikalgüter, da sie von einem Laien aus dessen Besitz dem Kloster geschenkt und der höchsten Jurisdiktion, dem jus collectandi, den Kontributionen des Kaiserreiches und der Stadt unterstellt blieben. Wer den Schutz und Schirm der Stadt genieße, der werde nach allgemeinem Recht und Brauch auf eigne Kosten geschützt. Das jus collectandi der Stadt über die Güter der Regulirherren könne auch durch das Edikt Kaiser Friedrichs nicht berührt werden, da der Stadt Aachen Fundamentalprivilegium und dessen confirmationes einige hundert Jahre älter seien, wie im beigelegten extractus privilegii et confirmationis Caroli IV. imperatoris vom 30. August 1349 zu ersehen sei. In vorliegender Streitsache handle es sich nicht um Stadtakzise oder andere Personalauflagen, sondern um Reichskriegssteuern, von denen keine, geistliche noch weltliche Stände, befreit werden könnten. Es wird Klage geführt, daß die Regulirherren die „abschewliche comminationes“ [2] unangesehen der wohlgemeinten Vorstellungen der Stadt soweit ausgeführt hätten, daß sie das Refektorium nicht, wohl aber die Kirche versperrt und den Gottesdienst verlassen; ja selbst am Feste Johannis Baptistae, ihres Patrons, sei die Kirche versperrt und ohne Gottesdienst gewesen. Daher bitte der Rat den Erzbischof, das durch die Regulirherren „extinguierte kloster dieser statt armen Clarissen, welche in ihren enggen closterlein betrangt sein oder andern wolldiscipliniertten religiosis assignieren, und die in diesem gebieth gelegene gueter auch in solcher qualitet, wie sie anhero gewesen

[1]) Die Stadt hatte übrigens große Mühe, die Gelder zu erhalten. Die Stiftsprotokolle erzählen, daß am 30. September der Erzbischof von Cöln ersucht wurde, die versprochenen 500 Taler auf Kapitel, Dechant und St. Johannsbruderschaft nach altem Herkommen zu verteilen. Am 4. Juli 1640 mahnt die Stadt wegen der 500 Taler. Am 4. September wird berichtet, daß die Pächter zu Vaals und Hausen von der Stadt gedrängt würden, die Steuern längst verflossener Jahre in 3 Tagen abzuliefern. Daraufhin wird beschlossen, dem Rate mitzuteilen, daß die Gelder durch den Vertrag hinfällig seien und die 500 Taler „mit negsten“ erlegt würden.

[2]) Gemeint ist die Drohung, das Kloster ganz nach Cöln zu verlegen.



und noch seindt, dorthin applicieren wollen, damit den piis intentionibus fundatorum satisfactio geschehen und die catholische gemeindt des gottesdienst dhaselbst nicht berawbet pleiben möge." Daß die Stadt nur Kriegskontributionen und nichts für sich von den Regulirherren eingezogen bezw. veranschlagt habe, gehe aus beigelegten Extractus der Schatzregister hervor [1]. Von dem, was zu den kaiserlichen Einquartierungen, französischen Brandschatzungen und dergleichen Kriegslasten in den letzten vier Jahren eingegangen sei, habe die Stadt keinen Pfennig für sich behalten. Im gegenwärtigen Jahre 1641 aber hätte sich die Steuer wegen der wirklichen Einquartierung, welche dem kaiserlichen Feldmarschall Grafen Hatzfeldt zum Unterhalt seiner Truppen bezahlt werden mußten, an bar auf 25000 Rthr. und dazu noch 1000 „mussgurtten und 1000 par pistolen" belaufen. Der unter Nr. 9 beigelegte Auszug des Steueranschlages sei aber so niedrig, daß noch einmal die Hälfte der Taxe dazu erhoben werden müsse, um die ganze Summe zu decken, die Regulirherren hätten aber überhaupt nichts bezahlt.

„Zu demmahlen auch den dorffschaften tagligs andere, verschiedene unversehene belastungen zue mit particulierinlegerungen und durchzuegen der kayserlichen, spanischen, stattischen und andere völker infäll, verschiedene parteyen brandtschatzungen, verehrungen, welche den benachbartten gubernatoren, commendanten und officieren geschehen und der obrigkeit nicht einmahl vorkommen, sondern durch die dorfschaften selbst zu ihrer privatrettungen versprochen, umbgelagt und beibracht werden." Den Regulirherren sei also gewiß nichts Unrechtes zugemutet worden und bitte die Stadt den Erzbischof, jene „von sich ab und gebührent ort" zu verweisen und zur „restitution des extinguirten closters und gottesdienstes" anzuhalten.

Hierzu bemerkt des Weitern der streitbare Prior: „Was nuhn in diesem churfürstlichen berichtt durch burgermeister und rhatt der statt Aachen vor grosse, grobe und handgreiffliche lugen und falsitates eingeflickt und nimmehr excusirt a mendaciis konnen werden, solche werden der lieben posteritet zu besten und nachrichtung hierbei verfuegtt. Ehe und zuvorn s. churfl. durchlaucht hieruber weitere bericht und bestendige information geschehen soll".

[1]) Vgl. Beilagen VIII, S. 122.



Gegen den Einwurf, daß die Güter des Ordens Laiengut seien, wendet der Prior ein, man könne dies höchstens von den vom Orden an Laien verkauften Gütern sagen. Wie nichtssagend diese Beweisführung auch sein mag, so lehrt sie uns doch einige Daten und Namen kennen, wie den „Hoff in Punt zur Paw“ genannt, welcher im Jahre 1555 den 10. Juni an Herrn Gotschalk van Segraide, Schöffe zu Aachen, für 2000 bescheiden Goldgulden und noch 1800 Joachimstaler verkauft wurde, 20 Morgen Ackerland uf der Stockheidt, die an Gottfried Rolandt für 625 Goldgulden im Jahre 1543 verkauft wurden; weiterhin 1543 und 1549 4 Morgen Graswachs und 9 Morgen Bend mit 2 Morgen Land für 300 Joachimstaler und 700 Goldgulden, sodann im Jahre 1568 noch 8 Morgen und 70 Ruten Bend für 856 Taler. Der sicherste Beweis gegen die Laiennatur ihrer Güter sei aber die Bulle des Bischofes von Lüttich, Johannes von Heinsberg, vom Jahre 1420, deren Abschrift der Prior beilegt. Besser als die Abschrift Nivenheims ist zweifellos die Wiedergabe dieser Urkunde in jener des Bischofes Ludwig de Bourbon vom Jahre 1460. Letztgenannte Urkunde ist im Besitze der Familie Heucken und folgt im zweiten Teile dieser Arbeit. Sie enthält eine Reihe von Privilegien und die Anerkennung der Unabhängigkeit von jeder weltlichen Macht, die aber, wie die Stadt mit Recht bemerkt, ein Bischof von Lüttich nicht zu vergeben hatte.

Bezüglich der Bittschrift aus dem Jahre 1632[1], die der Lizentiat Klocker verfertigt und dem Rate eingereicht habe, sei zu bemerken, daß er als Prior nicht Besitzer des Klosters und seiner Vorrechte sei, sie also auch nicht jemandem geben oder unterwerfen könne, mit andern Worten, diese Sache ist mir unbequem und lasse ich nicht gelten. „Hoc tamen stupidi non intelligunt, vel intellegere nolunt.“ Falsch sei es auch, wenn der Rat sich den Anschein gebe, als ob er die Güter des Münsterstiftes jederzeit kollektierte. Das Gegenteil habe der kürzlich vorgekommene Streit gezeigt. Daß die erst in den letzten Jahren gekauften Güter in ihrer Natur verblieben, d. h. wie Laiengüter geschätzt werden könnten, sei bei den schlechten Zeiten nur billig, auch wären sie dasselbe von neu gekauften Gütern zu tun gerne bereit[2].

[1]) Es ist die S. 83 bereits citierte Bitte.

[2]) Der Prior konnte leicht dieses Versprechen geben, da seit Mitte des 16. Jahrhunderts, wie die vorhandenen Akten im k. Staatsarchiv zu Düssel-



Daß die kaiserlichen Privilegien von Kaiser Friedrich III. „per sub-et obreptionem impetriert“ seien, sei durchaus unrichtig, sie seien mit aufrichtigen Mitteln erlangt worden, als der Klosterstürmer, Bürgermeister Scheichter, des Klosters Brau- und Backhaus aus Frevelmut und Haß gegen die geistliche Immunität zerschlagen habe.

Ganz besonders aber ereifert sich der Prior, daß Bürgermeister und Rat darum ersucht haben, das Kloster und seine Einkünfte den Regulirherren zu nehmen und es den Klarissen oder andern „wohldisziplinirten“ Orden zu übergeben, er verwahrt sich tatkräftig gegen diesen indirekten Vorwurf der Disziplinlosigkeit und dagegen, daß das Kloster eigentlich aufgehoben sei, mit sehr heftigen Worten und wohl unberechtigten, dem Zorne zuzuschreibenden Vorwürfen gegen Bürgermeister und Rat, die diese als bestechliche Beamte und Betrüger des Volkes hinstellen, ohne die Angaben des Rates in dessen Eingabe widerlegen zu können. Der Eifer und die Heftigkeit der Ausdrücke verraten, daß etwas nicht in Ordnung war, wie es später auch durch Zeugen, die von der Stadt eidlich vernommen wurden, sich herausstellte. Diesen Aussagen[1] nach war tatsächlich im Kloster nichts von Mangel zu spüren, im Gegenteil wurde gut, manchmal verhältnismäßig sehr gut gelebt, ja es kam sogar zu einer skandalösen Ausschreitung.

Bezüglich der Kirche behauptet Nivenheim, diese sei nicht jederzeit geschlossen gewesen, und gleich im selben Satze sagt er: „mit fleiss schliessen und versperren wir unsere kirch, damit die vercken nicht darein lauffen“ und etwas später: „seyndt sey (die Ankläger) from und wehren gern hineingegangen, hetten sich konnen anmelden, und wehre innen selbige eröffnet, dan kein manier ist, daß die kirchen wie die kauffhäuser jederzeit offenstehen.“ Daß das Refektorium trotz geschlossener Kirche offen gewesen, sei ebenfalls nicht wahr. Die ganzen Argumente des Priors bestehen aus leidenschaftlichen, zum Teil beleidigenden Ausfällen gegen seine Gegner; zum Schlusse bringt er die Abschrift eines Zeugnisses vom Pastor Gerardus Brewer von St. Peter, der bescheinigt, daß seit dem

dorf ausweisen, kaum etwas neuerworben wurde. Die aus dieser und der späteren Zeit bis 1650 vorhandenen Grundbuchurkunden sind meistens Austausche oder ganz unbedeutende Erwerbungen.

[1]) Vgl. die nachfolgenden Zeugenvernehmungen.



Priorate des Herrn Nivenheim nichts Ungebührliches im Kloster vorgekommen sei, daß täglich wenigstens eine, meistens zwei, zuweilen[1] drei Messen bei offenen Flügeltüren gehalten worden, Morgen-, Mittag- und Abend-Geläute stets geschehen sei. Die ganzen oben erwähnten und kurz skizzierten Ausführungen Nivenheims hat dieser nur seinem Buche zum Nutzen und Frommen der Nachwelt anvertraut, aber nicht weitergegeben.

Am 17. Mai 1641 endlich gelangt an das Reichskammergericht ein Antwortschreiben der Regulirherren auf die Ausführungen der Stadt Aachen vom 5. März 1639, fast volle 2 Jahre später, gewiß ein Zeichen dafür, daß die Regulirherren es nicht sehr eilig mit der Verfechtung ihres Rechtes beim ordentlichen Gerichte hatten. Die Stadt erwidert auf dieses Antwortschreiben „eodem anno“ durch eine „duplica“ mit 8 Beilagen (Datum 27. September 1641). Der Inhalt beider Schreiben bringt nur juristische, keine geschichtlich interessierende Angaben, wir können also auf den Inhalt verzichten.

Am 27. Mai 1642 wurde auf Anhalten des Advokaten Balthasar Harteisen beschlossen, daß Dr. Lipp, der Vertreter der Regulirherren, spätestens innerhalb dreier Monate auf die Duplica vom 17. September 1641 zu erwidern habe, anderenfalls werde die Sache für beendet angesehen. Daraufhin erfolgt endlich im Oktober 1642 eine Antwort mit der Bitte, nunmehr endlich endgültigen Beschluß zu fassen. Der Inhalt dieser Antwort ist auch lediglich juristischer Natur und hat kein weiteres Interesse. Die Erwiderung des ehrsamen Rates, „welche von einem desperato et ad mendacia et calumnias nato causidico aufgesaitzt, ein oft erwarmbtes moess“ nach Nivenheims Meinung ist, interessiert uns in einigen Sätzen, die die Zustände in Aachen um diese Zeit erkennen lassen. Erwiesenermaßen sei Aachen infolge der fast ohne Unterbrechung andauernden Einquartierung und Kriegsbedrückung durch Kaiserlich-Bredowische, Carretische und andere Völker, durch Kriegskontributionen in fünfjähriger Zeit um 381, 591 Reichstaler geschädigt worden, ohne was verschiedenen Generälen an Waffen, z. B. viele Tausend Paar Pistolen und Bandeliere, gegeben wurde. Die Mittel der Stadt seien derartig erschöpft, daß alle inländischen und ausländischen Güter, auch die Bäder, Wälder und Büsche verpfändet seien, die vornehmsten und am meisten begüterten

[1]) Man vergleiche die umgekehrte Reihenfolge in den Angaben des Priors.



Bürger hätten in der Mehrzahl ihre Wohnungen anderswohin verlegt; die im Reich von Aachen verbliebenen Untertanen seien gänzlich ruiniert, ausgeplündert und beraubt, und nun sollen auch noch diese armen, ausgehungerten Bürger und Handwerker die auferlegte Reichssteuer und die Kosten der Stadtverteidigung allein tragen.

Die Fundation durch den Aachener Bürger Kono sei erst 1423[1] mit dessen Laikalgütern erfolgt, das Privilegium exemptionis et amortisationis ab omni laicali potestate durch den Bischof Johann von Heinsberg aber bereits 1420, könne sich also nicht auf jene Güter Konos beziehen. Außerdem sei Aachen nur in spiritualibus, scilicet administratione sacri olei similibusque dem Bischofe von Lüttich unterstellt, quod ad temporalia vero notorie dem heiligen Römischen Reich unmittelbar angehörig und habe bereits 1349 das ius territoriale collectandi als kaiserliches Privilegium erhalten, zu dessen Änderung der Bischof von Lüttich gar nicht berechtigt sei; auch die Bulle Kaiser Friedrichs III. von 1442 ändere nichts daran. Daß aber den Erbgütern ihre Natur und Qualität, die sie einmal gehabt, auch wenn deren dominium auf einen andern Besitzer übergehe, verbleibe, gehe aus dem von „allen praktischen doktoren und schriftstellern" bezeugten Landesbrauche in allen Nachbargebieten, wie Brabant, Fürstentum Jülich, Erzstift und Stadt Cöln und auch Stadt und Reich von Aachen hervor. Mit Entrüstung weist der Rat die Anzapfungen der Gegner zurück, als ob er die Gelder für sich verwendete; von seiten der Regulirherren habe die Stadt solches um so weniger erwartet, als sie zum Neubau des Klosters im Jahre 1628 200 Taler beigetragen habe. Über die in der Stadt herrschende große Not heißt es weiter: Die Bürger beklagten sich weinenden Auges über die nun schon 12 Jahre andauernden Kontributionen, und es sei nicht möglich ihre Klagen zu stillen, wenn nicht eilige Abhülfe geschehen könne, es sei zweifellos periculum in mora und ein nochmaliger Aufschub unverantwortlich, zumal man zur Stunde einen Überfall durch Weimarische und Hessische Völker gewärtigen müsse, die wie Feinde des katholischen Glaubens alles verwüsten, brennen und zehren. Auch seien der Stadt

[1]) Hier liegt wohl ein Irrtum vor, die Stiftung erfolgte 1417, im Jahre 1423 nimmt die Stadt sie auf Bitten Konos unter ihren Schutz.



viele Auslagen zu ihrer Verteidigung, zur Wiederherstellung der Wälle und Mauern, für Besatzung und dergleichen erwachsen.

Die Regulirherren hätten keineswegs nötig gehabt, ihre Zahl zu verringern, wenn sie sich nach ihrer Haushaltung gerichtet und es bei der ursprünglichen Anzahl bewendet hätten. Sie hätten die 4 oder 5 Personen, die anfänglich im Kloster gewesen seien, nach und nach „der geistlichen prauch nach“ vermehrt, nur um sich unter dem Schein des Mangels den schuldigen Kontributionen zu entziehen. Das Fortschicken der Insaßen sei unnötig gewesen, wenn man sich nach der Decke gestreckt und nicht anstatt den Kirchendienst zu verrichten, Bankette und Gastmähler abgehalten hätte. Neben diesen letzteren Ausführungen befinden sich in der Handschrift Randbemerkungen, welche die große Erregung, die sie hervorgerufen, reichlich wiedergeben, wie: „dass seint bankethalter, so die gemein bestillen und selbiges umb burgermeister zu werden, verschwenden“ — „falsissimum mendacium“ — „Ehrendieb“.

Zum Schlusse bittet die Stadt um schleunigste Erledigung der Streitsache, in der sie durch die andauernden persönlichen Beleidigungen mehrfach gereizt, nun auch ihren bisher eingehaltenen objektiven Standpunkt verläßt und zu persönlichen Angriffen übergeht.

Anfangs 1643 ließ die Stadt den Pächtern wieder Pferd und Kühe wegnehmen, wie ein „instrumentum protestationis contra vacci-et equifures“ ausweist. Am 30. Januar 1643 erscheinen auf Antrag des Küchenmeisters Wimmarus Crithy[1], in Abwesenheit des Priors Heinrich Nivenheim, vor dem beim Kammergericht approbierten und immatrikulierten Notar Johannes Horbach und Zeugen der Müller und Pächter Peter Kortten, der Halfmann des Hofes Kuckesrath Leonhard Orttmanns und der Pächter Girlach Kuckelkorn, und sagen an Eidesstatt aus: Dem Peter Kortten sei vorgestern von den Stadtsoldaten in der Stadt ein Pferd aus dem Karren gespannt und weggeführt worden; auf Protest und Hülfe der Nachbarn habe man es ihm wiedergegeben, dafür aber sei gestern eine Kuh fortgenommen worden, bis er die Kriegskontribution von 20 Aachener Gulden für die gepachteten 10 Morgen zahle. Leonhard Ortmans sagt, es hätten der Stadt Soldaten auf Geheiß des Fouriers des

[1]) Crithius war später 1674—1688 Prior.



Rates, Jakob Savelsberg, ihm heute wegen der sechsmonatigen Kontribution auf Kuckesrath ein Pferd mit Gewalt wegnehmen wollen, er habe von den geforderten 10 Reichstalern 7 ausbezahlt und sein Pferd behalten können gegen das Versprechen, nach 3 Tagen den Rest zu zahlen. Dem Girlach Kuckelkorn wäre wegen der Steuern von fünf Morgen eine Kuh weggeführt worden, wenn er nicht versprochen hätte, „10 sicher Gulden oder Schillingen“ in drei Tagen zu zahlen.

Am 18. Februar 1644 wird wieder ein notarieller Akt über die Wegnahme eines Pferdes und einer Kuh auf Antrag des Priors Heinrich Nivenheim im Beisein der Zeugen Christian Herpers und Nikolaus Beckers aufgenommen, und dieser mit angefügter Protestation an das Reichskammergericht eingeschickt. Der Prozess nimmt trotz allem keinen Fortgang; erst am 29. Oktober 1646 wird durch den Lizentiaten Bernhard Honningen, Prokurator der Regulirherren zu Speier, eine Sentenz erwirkt, daß Lizentiat Johann Walraff auf diese Supplikation vom 25. September innerhalb 2 Monate antworten solle. Unter anderem wurde, als der Rat seine Pfändungen bei den Pächtern fortsetzte, von dem Notar Leonard Baur hierüber wieder eine Urkunde aufgenommen und den 23. April 1647 nach Speier geschickt. „Darauff dan unsere hern zu Speyr ein supplicam, so ziemblich spitzig auffgesetzt und einreichen lassen, cuius copiam senatus circa finem augusti anno 1647 bekommen und daruber sehr degustirt worden.“ Darin wird behauptet, außer den Klagen über die militärischen Exekutionen der Pächter, daß die Regulirherren wegen Nahrungsmangels sich in andere Gotteshäuser ihres Ordens verstecken mußten, und daß sie das sonst rühmlich geführte Officium divinum mit Zuschließung von Kirche und Klausen einstellen und davon „exulieren“ müßten. Ihr Gotteshaus müßte bei dem jetzigen Stande der Dinge zu grunde gehen. Die durch militärische Exekution erpreßten Gelder würden nicht zum gemeinen Nutzen, sondern vielmehr mit öffentlichen „commessationibus et compotationibus solcher gestalt die vota ad consulatum und andern privaten, einträglichen stadtämtern sub crimine peculatus“, wie nunmehr ans Tageslicht gekommen sei, verwendet.

Auf diese Anschuldigungen, welche den Regulirherren ihr schlimmster Feind nur hätte anraten können, antwortete die Stadt durch entschiedenen Protest, sie wolle lieber 8000 Goldflorin nicht haben, als dergleichen auf sich sitzen lassen, und



bittet die Regulirherren wegen dieser haltlosen Schmähung kurzer Hand zu 8000 Goldflorine zu verurteilen. Im Einzelnen wird ausgeführt, daß die Gelder zur Verteidigung und Befestigung der Stadt, zur Begleichung der Kriegskontributionen verwendet würden, daß noch neuerdings den kaiserlichen Truppen wieder 15000 Reichstaler und dann weiter monatlich etliche Hundert continuando ausgezahlt würden, den Hessischen Völkern würde ebensoviel gegeben, wenn man nicht ausgeraubt und geplündert werden wolle. Hierneben sei noch die Stadtsoldateska zu unterhalten. Den Schutz, den die Regulirherren dadurch mitgenießen, müßten sie auch mitbezahlen. Grausame barbarische Gewalt sei es nicht, wenn die Stadt den Pächtern gegenüber tue, was das Recht erfordere; auch sei von den Pächtern der Regulirherren nie mehr verlangt worden, als von jedem anderen Einwohner. Die Regulirherren brauchten nicht wegen Nahrungsmangels das Kloster zu verlassen und den Gottesdienst einzustellen, das gerade Gegenteil sei wahr, wie aus beiliegenden eidlichen Aussagen der Halbleute, Pächter, der Nachbaren und anderer Zeugen nachgewiesen werde und, falls nötig, durch weitere Zeugen ebenfalls erhärtet werden könne.

Aus diesen Aussagen gehe hervor, daß die Güter und Höfe der Regulirherren in gutem Zustande bewohnt, geackert und beweidet werden; daß der Prior gastfrei im Kloster jetzt so herrlich wie nur wenige Geistliche in der Stadt und mit mehr Personen als früher lebe, und zwar derart, daß teils des geistlichen Standes vergessen und Ursache zum Ärgernis gegeben werde. In der Kirche sei eine schöne neue Orgel errichtet, und im Kloster seien viele neue Zimmer gebaut worden, der Gottesdienst werde gehalten und noch kürzlich seien einige Personen neu aufgenommen und eingekleidet worden, ein Nahrungsmangel werde also nicht vorhanden sein.

Die eidlichen Zeugenaussagen der Pächter der Regulirherren, Gierlach Koekelkorn, Theiß Herwartz, Leonard Ortmanns und Leonhardt Arrets, welche auf Vorstellen der Bürgermeister Joachim von Berchem und Balthasar Fibus am 6ten September 1647 vor Notar Mathias Peill und den Zeugen Adolf von Zell, Johann Peters und Wilhelm Beißel gemacht wurden, erstreckten sich über folgende Fragen:

1. ob Zeuge Pächter oder Halfwin der Regulirherrn sei?
2. wie lange?
3. ob er auch heute noch auf dem Gute wohne und wo?
4. wie die betreffenden Höfe bezw. das Land beschaffen sei?

5. ob er alle Länderei in Pachtung habe und wieviel?
6. ob das betreffende Land nicht gerade so benutzt werde, wie das der Nachbaren?
7. ob Zeuge mehr belastet worden sei, als die Pächter anderer adliger, weltlicher oder geistlicher Güter und womit?
8. ob er nicht mutwillig mit den Zahlungen gesäumt habe und sich absichtlich habe exekutieren lassen?
9. ob nicht die Stadt Aachen gerade wie auch Jülich an die Kaiserlichen, Hessischen und Stadtsoldaten monatlich Kontribution geben müße?
10. ob nicht in jetziger Zeit die Besitzer allerorts darüber klagten, daß sie keinen Pacht erhielten und froh seien, wenn das Land überhaupt bestellt werde?
11. ob der Rat nicht treulich den Untertanen vorstehe, und ob man im Aachener Gebiet noch wohnen könne, wo benachbarte Gebiete verlassen würden?

Gierlach Koeckelkorn, „citatus, juratus, avisatus, ungefähr 60 Jahre alt“, hat 5 Morgen von den Regulirherren seit etwa 20 Jahren in Pacht, das Land sei in gutem Zustande und werde wie das benachbarte Land bearbeitet. Es sei nicht mehr beschwert als das Land, das er von den geistlichen Johannisherren und von anderen in Pacht habe. Den Regulirherren sei für jeden Morgen sogar eine Märk durch den Rat erlassen, er habe seine Umlagen stets bezahlt, sodaß es unnötig war, ihn zu exekutieren. Ad 9) ja. Ad 10) sei leider nur zu wahr, die Herren der Stadt hätten seiner Herrschaft von den bei der Kreiskontribution für jeden Morgen auferlegten 6 Gulden aix 3 Gulden erlassen. Über das Verhalten des Rates könne er nichts anderes als Gutes reden.

Theiß Herwartz, c. j. a, ungefähr 48 Jahre alt, hat gemeinsam mit Heinrich Ortmans, seit 6 Jahren $6^1/_2$ Morgen Landes im Vogelsank von den Regulirherren in Pachtung, das Land sei mittelmäßig, teils gut, teils schlecht, der Hof sei ziemlich baufällig, das Land werde bearbeitet wie das Nachbarland und sei teilweise besser als dieses, werde besteuert wie das Land des Nachbaren. Er sei einmal mit Wegnahme einer Kuh bedroht worden, habe aber Gehorsam geleistet und sei dann nicht exekutiert worden. Ad 9) ja, ad 10) könne nur von sich selbst bestätigen, ad 11) könne über den Rat nicht klagen, der ihn so gehalten, daß er keine Ursache habe, von Haus und Hof zu gehen.

Leonhard Ortmans, c. j. a., 30—40 Jahre alt, seit 8 Jahren Halfmann auf Kuckesrath, wo er auch heute noch wohne, er habe 32 Morgen Weiden und Benden und erhalte die Hälfte des Ertrages der umliegenden Ländereien gegen Kultivierung derselben. Als er den Hof bezogen, hätten „zwei Gewanden driesch gelegen, jetzt aber sei es ziemlich gut damit bestellt wie mit andern umliegenden Ländereien; über die Belastung könne er nicht klagen, er sei einige Male wegen rückständiger Steuer exekutiert worden

und zwar deshalb, weil der Herr Prior zu den Regulirherren ihm anbefohlen, sich exekutieren zu lassen, da er keinen Schatz zu geben schuldig wäre. Wenn ihm die Herren Bürgermeister nicht Ausstand gegeben hätten, wäre er recht übel daran gewesen. Zu 10) könne er nichts sagen, zu 11) er wisse noch Niemanden, der aus dem Aachener Gebiet wegen übermäßiger Beschwernis laufen gegangen, was ihn angehe, könne er nur sagen, daß der Rat seinen Untertanen treulich vorstehe.

Leonhard Arretz, c. j. a., ungefähr 46 Jahre alt, Halbwinner der Regulirherren, wohnt auf deren „Höfgen" zu Orsbach seit ungefähr 20 Jahren, das Land sei teils gut, teils schlecht wie der Nachbaren Güter, sie lägen teils zu driesch, teils würden sie gebaut, gleich den der Nachbaren; einen Teil müsse er driesch liegen lassen, weil ihm die Pferde von den Hessen und Kaiserlichen genommen worden. Zu 7) könne nicht sagen, daß er „baussen maß" mehr als andere beschwert werde (Randbemerkung: contrarium dixisse asserit). Oftmals sei er exekutiert worden, jedoch nicht wegen mutwilligen Zögerns, sondern, weil er gerne einigen Abschlag von seinem gelittenen Schaden erreicht hätte, ad 9) ja; ad 10) ja, viele Herrschaften beklagten sich darüber, ad 11), der Rat stehe seinen Untertanen treulich vor.

Am 7. September 1647 werden in gleicher Weise noch Andries Schmitz und Jakob Born, Bürger und Untertanen der Stadt Aachen, eidlich vernommen.

Andries Schmidts, c. j. a., 44 Jahre alt, seit ungefähr 10 Jahren Pächter der Regulirherren, sagt aus: die Weide von 9 Morgen sei die beste nicht, gebe wenig Ertrag, er möge sie nicht, auch habe er seit einem Jahre den 6 Morgen grossen Bongart hinter dem Kloster für 11 Taler den Morgen in Pacht. Ihm sei einmal eine Kuh wegen Verweigerung der Schatzgelder abgepfändet worden, nachdem der Prior der Regulirherren ihm die Zahlung verboten und gesagt, er möge die Exekution abwarten. Zu 11) dies sei wahr und wenn die Herren (vom Rat) sich ihrer nicht annähmen, müßten sie auswandern.

Jakob Born, c. j. a., ungefähr 50 Jahre alt, hat einen Bend von 11 Morgen seit einem Jahre in Pachtung, das Grundstück sei gut, wenn auch nicht vom besten, er habe den Regulirherren den Pacht bezahlt und sonst habe niemand etwas gefordert.

Zeugen: Jan Braeck und Johannes von Rhaett, der Notar Johannes Munsterus.

Am 27. August 1647 werden auf Antrag der beiden Bürgermeister die Zeugen Franz Klocker, Eugen Klouckart und Jan Moll über folgende Fragen eidlich vom Notar Adolf Cölln in Gegenwart der Zeugen Johannes von Rhatt sowie Ernst, Nikolaus und Johannes Brack vernommen:

1. ob Zeuge im Kloster der Reguliren bekannt sei, auch bisweilen da verkehre?
2. ob er nicht mehrfach dort zu Tafel gewesen?
3. ob er nicht im Beisein anderer Gäste stattlich und wohl bewirtet worden?



4. ob die Regulirherren nicht ebensogut wie andere Geistliche in der Stadt ihren Unterhalt hätten, und zwar jetzt besser als vor etlichen Jahren und das mit mehr Personen als früher?
5. ob nicht trotz der betrübten Zeiten im Kloster gebaut worden und eine stattliche neue Orgel aufgestellt worden sei?
6. ob Zeuge wisse, daß die Kirche wegen Mangel an Unterhalt versperrt werden mußte und wie lange?
7. ob er es nicht vielmehr nur glaube und wann dies geschehen, sowie ob es nicht vielmehr aus Frevelmut und Mutwille, als aus Not geschehen?
8. ob die Regulirherren nicht dergestalt leben, daß sie auch wegen kontinuirlichen guten Traktaments zu fleischlicher Wollust angetrieben, und deswegen in der ganzen Stadt berüchtigt worden?
9. ob nicht infolge der immerwährenden Kriegs- und Kontributionslasten, die täglich wüchsen, viele Bürger heimlich Armut litten?
10. ob nicht ein Konventuale aus dem Regulirherren-Kloster Hansen Thomas Beckers Tochter beschwängert und diese vergangenen Fastabend ein Kind davon geboren?

Zu 1—9 werden vernommen Peter Schmidts, Niklas Feurpfeil, Frantz Klocker, Simon Copus, Engen Klouckertz, Gabriel Fischer und Jan Moll; zu 10) Hans Thomas Becker.

Frantz Klocker, 49 Jahre alt, juratus, avisatus, interrogatus. Zu 1—5 ja. 6) Könne er nicht sagen; 7) wisse er nicht, er habe nur den Herrn Prior öfters sagen hören, er werde, wenn die Stadtherren mit den Kontributionen nicht aufhörten, die Kirche schliessen; 7) weiß er nicht. 8) Könne er nicht sagen, er wisse wohl daß im Kloster eine gute Tafel gehalten werde. Ad 9) ja.

Engen Klouckartz, 55 Jahre alt, jurata, a. int., zu 1—5 ja. Zu 6) der Prior habe gesagt: „die jammenger von Aachen, die quälen uns, so muß ich die Kirche wohl zutun“; wie lange die Kirche geschlossen war, weiß sie nicht, wohl aber, daß es lange Zeit war. 7) meint sie, sei wahr, 8) weiß sie nicht, 9) ebenso.

Johan Moll, 60 Jahre alt, j. a. i., habe früher wohl, aber seit 6 Jahren nicht mehr da verkehrt, er habe im Kloster genäht und zuweilen im Refektorium mit den Konventualen gespeist und dasselbe erhalten wie diese. 4) und 5) sei wahr, 6) die Kirche sei etwa 4 Wochen versperrt gewesen, er könne aber nicht glauben, daß es aus Mangel des Unterhalts geschehen sei, 7) ja. 8) und 10) er wisse, daß ein Konventuale eine Person geschwängert habe, denn er habe das Kind gesehen, sonst könne er nichts darüber sagen. 9) das könne er in specie nicht sagen.

Am folgenden Tage, den 28. August, wird in Anwesenheit von Wilhelm Beissel und Joannes Brack weiter vernommen Simon Copus, 32 Jahre alt, j. a. i. 1) ja, 2) sei etliche Male dort zu Tisch gewesen, habe auch etliche Male die Kost dorthin geschickt, 3) könne von stattlichem Traktament nicht reden, es sei nur in gewöhnlicher Weise bewirtet worden, 4) weiß er nicht,



5) könne er nicht sagen, er wisse nur, daß die Orgel gebaut worden, 6) wisse nicht, warum noch wie lange die Kirche versperrt worden, 7) wisse er nicht, 8) ebenso, 9) er meine, solcher Bürger gebe es viele.

Vor den anwesenden Herrn Capitain Theodor Bogartz und Wilhelm Beissel sagt am Samstag, den letzten August aus:

Nikolaus Feuerpfeill, 38 Jahre alt, j. a. i., zu 1) ja, zu 3) ja, wenn auch noch andere Gäste dagewesen wären, wenn er aber alleiniger Gast war, habe er dasselbe wie die Konventualen gewöhnlich erhalten; 4) ja, mit dem Vorbehalt, daß er vor des jetzigen Priors Ankunft nicht im Kloster verkehrt habe. 5) ja, 6) er habe den Prior sagen hören, er müsse die Herren verschicken, wenn die Kontributionen nicht aufhörten, sonst wisse er hierzu nichts, 7) glaube er ja; 9) sei wahr, 10) wisse er nicht, ihm sei nur ein Gerücht bekannt, daß ein Konventuale mit einer Schmiedstochter zu tun gehabt haben sollte.

Gabriel Fischer, 63 Jahre alt, j. a. i. 1) ja, aber seit 6 Jahren nicht mehr, 2) wegen Einkleidung seines Vetters sei er etwa fünfmal da zu Tisch gewesen, 3) ja, 4) ja, so lang er da verkehrt habe, sei es reichlich zugegangen im Kloster, er und auch andere Gäste hätten jedesmal Rotwein erhalten, die Zahl der Gäste sei nicht groß gewesen, wohl seien damals mehr Konventualen dort gewesen als früher und jetzt, da vor 3—4 Jahren eine Anzahl verschickt wurden. 5) ja, er wisse das, weil er selbst ein Fenster im Kloster gestiftet habe, 6) er wisse, daß die Kirche versperrt gewesen sei, aber nicht wie lange, 7) wisse er nicht, 9) ja, 10) er wisse nur, daß vergangenen Winter eine Schmiedstochter von einem Konventualen geschwängert worden sei und geboren habe.

Am Mittwoch den 4. September in Anwesenheit von Laurentius und Erenst Claessen wird vernommen Hans Thomas Becker, Schmied, j. a. i., ungefähr 60 Jahre alt, zu 10) es sei leider wahr.

Mr Peter Schmidts, annähernd 40 Jahre alt, j. a. i, zu 1) ja, aber nur, wenn er schuldigen Pacht ins Kloster gebracht habe, zu 2) ebenso, zu 3) von besonderem Traktament und anderen Gästen habe er nichts bemerkt, 4) er glaubt, daß es an nichts fehle, reliqua nescit, 5) ja, 6) könne er nicht sagen 7) ebenso, keinesfalls aber sei es wegen Mangels an Unterhalt geschehen, 9) sei wahr, 10) wisse nur vom Hörensagen über den Fall mit der Schmiedstochter.

Auf diese Schrift der Stadt mit den drei Beilagen der Zeugenaussagen erwiderten die Regulirherren durch eine responsio brevis mit 8 Beilagen (nach Speier geschickt am 20. November 1647), „praemissa solemnissima protestatione, quod has nugas et calumnias non velimus commixtas causae principali, nisi in quantum utile et necessarium prout moris et styli".

Den eidlichen Zeugenaussagen der Pächter stellt der Prior die unverbindlichen, vor dem Notar auf Veranlassung des Klosters



gemachten Aussagen derselben Leute gegenüber und behauptet unbeirrt die augenscheinlichen Unrichtigkeiten von der großen Not im Kloster weiter. Wie barbarisch und unchristlich mit ihnen, den Priestern und Gesalbten des Herrn, über die die weltliche Obrigkeit nicht im geringsten zu gebieten, viel weniger absque periculo excommunicationis zu inquirieren habe, verfahren worden, sei aus diesen Urkunden sonnenklar zu ersehen. Er wiederholt die Unrichtigkeit, daß das Land zum größten Teil 5 oder 6 Jahre brach gelegen habe, daß die Religiosen aus Nahrungsmangel zum größten Teil hätten verschickt und die Horen bei verschlossener Kirche ohne Gesang hätten gelesen werden müssen. Wörtlich heißt es dann:

„Was sonsten das commissum crimen peculatus anbelangt, wie dan auch das schlampodieren etc. ad captandum vota ad officia publica, ist nicht vonnöthen etwas zu beweisen, angesehen die concionatores publici, aldha seyndt patres societatis Jesu und patres Franciscani etliche viell jahre her stettig und unaufhörlich dargegen e cathedra et in conspectu ecclesiae detonirt und mit guten, ronden, teutschen wortten ausgeruffen, daß es die Kinder uff den gassen wissen zu erholen, dessen viel hundert zeugen beizuprengen. Sed de apertis etc. Und wann jeder 8000 gulden florin auszahlen sollte, wurden die hern von Aachen guten lohn vor ihre zu unrecht uber uns an handt genommene executiones bekommen".

Im gleichen Tone, mit Gottes Zorn, Krieg, Raub, Brand und allerhand Elend in dieser Welt, mit der ewigen Verdammnis in jener drohend, fährt er fort, die einzelnen wohldurchdachten Thesen der letzten Replik der Stadt zu bearbeiten. Die Zeugenaussagen streift er nur kurz:

„Nur allein weiln unsern hern prioren als zuvill gastfrey accusieren, scandala vorrucken, das new gebäwe, ein organum auffgericht, auch noch jüngst einiche persohnen eingenommen, vorgeworffen haben: als wollen zur gegenantwort ein hochlöbl. kaiserl. cammergericht und dessen ansehntliche hern assessores in kurtzen nicht verhalten, was gestalt dweilln das gotteshaus zumahlen ruinois vor anfang diesen an seithen des magistrats an handt genommenen collectionibus et exorbitantijs, zwarn bawen mussen, ist aber solches aus deren haabsähligen kinder mitteln, so sich sponte und guthertzlich zu unserm regel begeben und ihre mittelen in istum finem mitpracht, beschehen. Massen dan auch das angerechttes organum durch guhthertzige, dem gotteshaus zum höchsten affectionirtte frundt verehret worden. Den jüngst angenommenen novitium betreffent, ohne dem solches zu vorstellung des gottes-



dienst beschehen; so wehre gleichwoll zu wunschen [wan nicht zu gepresst] dweilln mit sonderlichen donis naturalibus und zimblich auch mit mitteln versehen, dern noch mehr annehmen mochtten; damitten die grosse schuldigkeit, dwelche wehrenden diesen exorbitantien mit auffnämhb etlicher viel hundert reichsthaler creirt worden, abstatten köntten".

Dieser responsio des Priors fügt der Advokat Harteisen eine endlos lange „extentio" hinzu. Zur Vereidigung der neun Zeugen habe der Rat kein Recht, sie gebühre dem Richter allein und sei einem Attentate gleich zu achten und zu kassieren. Es folgt eine lange Auseinandersetzung über die strittigen Fragen. Eingegangen in Speier am 6. Juli 1648.

Hierauf antwortet die Stadt durch ihren Anwalt Johann Wallraff am 24. Januar 1649 mit einer fünften Gegenschrift, in der sie die Beleidigungen nochmals zurückweist, seine Bestrafung deswegen zu 8000 Goldgulden wiederum beantragt und auf die dürftige, den Schuldigen verratende Erwiderung auf die in dem Verhöre der neun Zeugen liegenden Anklagen hinweist. Viel ist wieder die Rede von den „Kriegspressuren", die vom Jahre 1632 ab bis jetzt andauernden Einlogierungen der kaiserlichen Völker unter General Bredow, Marquis de Caretto und anderen. . . . . . . Dechant und Kapitel des kaiserlich freien Stifts in Aachen hätten sich der Kollekte halber mit Bürgermeister und Rat daselbst der großen allgemeinen Not gedenkend gütlich verglichen. Diese Not dauere auch jetzt noch fort, da Bürgermeister und Rat vermöge der zu Münster abgeschlossenen Verträge, ihre Quota zur Befriedigung und Abdankung der königlich schwedischen Kriegsvölker in Zeiten an die im Friedensakte benannte Legstatt beizuschaffen schon erinnert hätten, welche Summe allein bei ihren bereits erschöpften und durch getragene zwölf- und mehrjährige, schwere Kriegslasten aufgebrauchten Mitteln die ganz verarmten Untertanen, Bürger, Handwerker und Bauern ohne Mitheranziehung der Geistlichkeit unmöglich tragen könnten. Man müße jetzt schon betrübten Herzens zusehen, wie der Bürger Güter zu Cöln und anderswo täglich mit Arrest belegt und verkauft würden.

Hiermit hören die Eintragungen in dem uns vorliegende Buche auf, obschon der Streit noch nicht sein Ende gefunden hatte. Es ist aber höchst wahrscheinlich, daß keine weitere Replik mehr weder von seiten der Regulirherren noch von seiten der Stadt erfolgte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der



streitbare Prior Nivenheim in Cöln zum Prior gewählt worden war und den Schauplatz seiner Tätigkeit in Aachen verlassen hatte. Um nicht den Vorwurf der einseitigen Darstellung zu verdienen, habe ich beider Gegner Auseinandersetzungen, wie ich nochmals hervorheben möchte, nach den persönlichen Eintragungen Nivenheims gleichmäßig zitiert. Wenn an einzelnen Stellen die Ausführungen der Stadt einen größeren Raum einnehmen, so geschieht es lediglich, um die darin geschilderten Kriegsnöte und geschichtlichen Vorkommnisse nicht zu übergehen, die naturgemäß in den Erwiderungen der Regulirherren fehlen. Die Zeugenaussagen der Stadt stehen den notariellen Beurkundungen der Regulirherren so scharf gegenüber, andererseits enthalten sie so wichtige Momente für die Beurteilung der damaligen Zeit, daß sie im Interesse der Wahrheit und Vollständigkeit nicht außer acht gelassen werden konnten. Obschon die von Nivenheim kopierten Akten anscheinend noch in Wetzlar vorhanden sind, war es nicht möglich, dieselben zur Kontrolle heranzuziehen, da die Benutzung des Wetzlarer Staatsarchivs durch die neuen Verordnungen vom Jahre 1904 nahezu unmöglich gemacht ist. Schließlich konnte ich auch darauf verzichten, da ich durch die einseitige Benutzung der Kopien von Nivenheims eigner Hand nicht wohl in den Verdacht kommen kann, gegen ihn ungerecht gehandelt zu haben.

Der Streit endete, wie es Greving berichtet, durch einen Vergleich.

Die in der von mir benutzten Handschrift Nivenheims als Beilagen zu den verschiedenen Schriftsätzen angeführten und in Abschrift gegebenen Urkunden bringe ich, um den Zusammenhang der Schilderung des Streites nicht zu stören, erst nach Beendigung dieser Schilderung, soweit die Urkunden im Original nicht vorhanden sind. Für diese Abschriften vermag ich inhaltlich und buchstäblich nur soweit einzustehen, als Nivenheim richtig wiederzugeben vermochte. Ein Vergleich der Originale mit den Abschriften Nivenheims, der in einigen Fällen möglich war, ergibt übrigens meist nur unbedeutende, den Sinn niemals entstellende Unterschiede.

Beilagen.

Nr. I. 1423, April 28. Die Stadt Aachen nimmt auf Bitten Kono's von Eichorn dessen Stiftung unter ihren Schutz. Abschrift des 17. Jahrh.

Wir burgermeistere, scheffen ind raidt des konicklichen stoils der stat van Achen, doin kondt mit diesen brieve allen luden: want der vroeme eirbar, unse lieve mitgeselle, her Coin van der Eichorn, ritter, unser stede scheffen ind raitzman, mit vrauwe Mettelen, syner eliger gesellinne, von sonderlingen andechtigen begerden zu sielenheile irrer alderen, irre vrunde, irre beider ind unser stede angenommen ind gemaicht haint, up yren erve binnen unser stadt zu Colnerstraß gelegen ein capelle ind hospitale zubehoiff der armen ind auch vort dairzu up denselven yren erve begriffen ind angenommen haint ein regulier beschlossen cloister ind convent zu fundieren, zu maichen ind mit renten zo gueden, zu bestedigen in die ere Goidts, Marien, syner moeder, ind alle yren heiligen, umb die ewigen dagen zu behalden ind stand zu blyven, as er uns dat ainbracht hait und uns mit vleissigen ernst gebeden, dat unse stadt und wir unsen willen zu consent dair zu geven willen, dat solgen capelle, hospital ind beschlossen cloister binnen unser stadt also begriffen, eingenommen ind bestediget blyven moige. Ind wir auch angesien ind bedacht haven, dat Godes dienst ind loff bey alsoilgen personen, as dairin komen ind gesat sullen werden, gebreyt ind erhaven sall syn ind auch mainchen getrawen dienst, den der vurschreven her Coin unser stede, uns ind unsern burgeren gedain hait ind vort en doin mach, so bekennen ind believen wir nu ind zu ewigen zyden, dat zu wess der vurgenannte her Coyn ind vrauwe Mettel mit soilger capellen, hospital ind beschloissen cloister angenommen ind gedain haindt, dat dat den personen, die nu ind zu ewigen dagen dair zu komen ind dat besitzende werdent, nutze ind stede blyven salle mit absoilgen erve, guede ind renten, as derselve her Coyn ind vrouwe Mettel dairzu gegeven ind gemaicht haint. Also dat die vurschreven cappel, hospital, beschlossen cloister ind personen dairzugehoirende ind yrer guede ind renten binnen unser stadt ind rych gelegen zu unser hoeden ind bevoelnussen syn ind blyven sollen, gelych der vurschreven her Coyn ind vrauwe Mettel des auch vlysslich van uns begerende synt. Ind allet sonder argelist. Dis zu gantzer stedichheit der wairheit, so haind wyr unser stede siegel ad causas mit unser rechter wissentheit ain diesen brieve gehangen. Gegeven zu den jairen uns heren MCCC ind XXIII iare up den XXVIII den dach in dem maint apreille.

Nr. II. Bürgermeister Schleichter dringt gewaltsam ins Kloster ein; der Kanonikus Petrus Kalde erwirkt das Privilegium von Kaiser Friedrich III. Wortlaut im Nekrologium B am Schlusse April bei Greving, Ztsch. d. Aach. G.-V. XIII 110 f.



Nr. III. Versuch des Rates der Stadt vom Jahre 1525, die Steuerfreiheit des Gesamtklerus zu beseitigen. Aufzeichnung einer alten Chronik des Klosters.

Nota quemadmodum in jubilaeo, quod fuit post natalem domini millesimum quingentesimum vicesimum quintum tempore Clementis papae octavi in urbe Aquisgrani quidam filii Belial erexerunt se contra clerum tam de saeculo quam de religione extorquentes ab eis assisium tam de farina panum, quam cerevisiae. Quorum conatus per pontificem Leodiensem, dominum Erardum de Marcka, statim de post coercitus fuit sicque cessavit incoepta praesumptio, unde laudetur Deus semper. Amen.

Nr. IV. 1442, Cöln. Abschrift „aus unsern in pargament geschriebenen fundationsbuch von Wort zu Wort". Privilegium Kaiser Friedrichs III. betreffend die Steuerfreiheit des Klosters.

Fridericus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus, Austriae, Stiriae, Karinthiae, Carniole dux, comes Tirolis etc. Etsi nostrae munificentiae dextram libenter extendamus ad singulos nostrae regali ditioni subiectos, circa horum tamen commoda utilitatesque mens nostra uberius versatur, qui, ut nostra aboleantur facinora, ultorem iniquitatis, assiduis suis orationibus placare non desinunt, atque propitium facere soliti sunt Jehsum totius humani generis redemptorem, eapropter per praesens nostrum privilegium notum facimus universis tam praesentis quam futuri aevi hominibus, quod tam iustae quam rationi consentaneae devotorum nostrorum dilectorum Deo creatori nostro sub approbata religione continuo famulantium prioris totiusque cohortis canonicorum regularium ordinis sancti Augustini in urbe nostra regali Aquisgrani Leodiensis dioecesis supplicationi gratiosius annuentes dictos priorem et canonicos eorumque successores tam coniunctim, quam divisim sub alis nostrae protectionis receptos, de universis et singulis bonis seu rebus ad suum praefatique monasterii usum, necnon ad suae professionis incrementum eorumque familiarium ac domesticorum sustentationem quomodolibet destinatis a gabelle, assisie, dacii omniumque vectigalium solutione authoritate regia et ex nostrae liberalitatis promptuario volumus, decernimus et declaramus esse liberos et immunes, ipsis panem pinsendi, cerevisiam braxandi sibi quoque de sale, vinis caeterisque ad victum et amictum necessariis providendi liberam et absolutam etiam ab omni angaria seu perangaria largientes facultatem. Idcirco universis et singulis et praesertim magistris civium, consulatui et communitati dictae urbis nostrae regalis Aquensis eorumque theloniariis, exactoribus sive officiatis seriosius iniungimus et districte praecipimus, ne priorem, canonicos et conventum praedictos tam coniunctim quam divisim ad solutionem dacii, gabelle, assisie seu vectigalis vel alterius exactionis speciem, aliarum rerum seu bonorum eorundem aliquatenus adstringant ipsosque huius rei gratia molestent vel perturbent. Quamvis praefatos priorem et conventum, familiares, domesticos, res et bona eorundem ad instar aliorum dictam civitatem inhabitantium recommissos habeant, manuteneant ac defendant, taliter circa huiusmodi praeceptionem nostram acturi, quatenus divinam ultionem et temporalem



poenam mille marcarum auri purissimi pro media nostro fisco seu regali aerario residuaque parte laesis et molestatis irremissibiliter applicandarum voluerint evitare. Datum Coloniae sub praesentium nostrae majestatis sigilli appensione testimonio litterarum. Anno Domini MCCCCXXXXIIdo regni vero nostri anno tertio.

Subscriptum erat: ad mandatum domini regis, Henricus Elenburgh doctor prothonotarius (l. s.) Rta Jacobus Widert.

Fridericus.

Nr. V. 1444, September 15. Nürnberg. Bestätigung der Rechtsgültigkeit des unter IV. gegebenen Privilegiums und Ernennung der Konservatoren desselben. Abschrift des 17. Jahrh.

Fridericus dei gratia Romanorum rex semper Augustus, Austriae, Stiriae Karinthiae, Carniolae dux, comes Tirolis etc. notum facimus tenore praesentium universis. Etsi inter gloriosas reipublicae curas nostrae regiae majestatis eminentia pro suorum subditorum et fidelium quiete cura vigili dignetur intendere, illam tamen aestimamus praecipuam, per quam status eclesiarum et eorum personas nobis et imperio sacro subiectas in suis juribus privilegiis et libertatibus valemus gratiosius conservare, et quia variis nostris et imperii sacri negotiis nobis assidue hinc inde incumbentibus multimode praepediti personaliter tuitioni nostrorum fidelium ubique adesse nequimus, ne propter nostrae personae carentiam signanter in terris ac dominiis, ubi bona mobilia et immobilia honorabilium religiosorum prioris et conventus domus beati Johannis Baptistae, ordinis sancti Augustini, canonicorum regularium, regalis urbis nostrae Aquensis, Leodiensis dioecesis, nostrorum et imperii sacri devotorum dilectorum consistere noscuntur, aliquis negligentiae defectus ipsis priori ac conventui aut ipsorum juribus generetur. Idcirco non per errorem aut inprovidentiam sed animo deliberato sanoque principum et fidelium nostrorum accedente consilio et de certa nostra scientia venerabiles Coloniensem et Trevirensem archiepiscopos electores, ac per Italiam et Galliam sacri imperii archicancellarios, nepotes charissimos, necnon Leodiensem episcopum ac illustres Brabantiae et Juliacensem duces, magnificosque comitem de Blankenheim et dominum de Heinsbergh, devotos nostros fideles dilectos, jurium, libertatum, emunitatum ac privilegiorum per nos priori et conventui ac domui praefatis gratiose concessorum conservatores insolidum vice et nomine nostro duximus eligendos et deputandos, eosdem praesentibus requirentes et exhortantes ipsisque communiter et divisim sub nostrae majestatis ac sacri imperii Romani gratiae obtentu praecipimus et mandamus, quatenus ipsi omnes aut duo vel unus eorum, qui super conservatione, tuitione et defensione jurium, libertatum, privilegiorum ac gratiarum prioris, conventus et domus praedictorum per eundem priorem vel conventum aut suos requisitus fuerit, vel fuerint requisiti, totiens quotiens oportunum fuerit, eisdem priori et conventui efficaci defensione nostra regali autoritate fideliter assistant non permittentes eosdem in bonis, juribus, privilegiis, emunitatibus et libertatibus ad priorem et



conventum et domum praedictos spectantibus per quempiam indebite quomodolibet molestari, inquietari seu perturbari, vel eis gravamina, damna seu in iurias irrogari, sed ipsos ex nostrae Romanae regiae celsitudinis potestate defendere, fovere, manutenere studeant et tueri. Occupatores, detentores, molestatores, praesumptores et iniuriatores praedictorum, si qui fuerint, necnon contradictores quoslibet rebelles et inobedientes coercendo et contra praemissa seu ipsorum aliqua temere in nostrae majestatis laesionem facientes cuiuscunque dignitatis, status, gradus, ordinis aut conditionis extiterint, quandocunque et quotiescunque opus fuerit; etiam ad poenas in dictorum privilegiorum, emunitatum, libertatum et gratiarum litteris per nos concessis expressas procedant ipsosque vice et authoritate nostra Romana regia compescant et compellant, ut a turbationibus et molestationibus huiusmodi penitus desistant invocato adhoc, si opus fuerit, eorum auxilio, quorum videbitur invocandum. Volumus insuper et nostra Romana regia authoritate decernimus, quod quilibet praedictorum executorum prosequi et finire valeat, articulum etiam per alterum ipsorum inchoatum, quamvis idem inchoans nullo legitimo impedimento fuerit praepeditus. Praesentibus ad nostrum et successorum nostrorum Romanorum imperatorum et regum beneplacitum tantummodo duraturis. Praesentium sub nostri regalis sigilli appensione testimonio litterarum. Datum Nurnbergae anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto, quinta decima die mensis septembris, regni vero nostri anno quinto [Subscriptum erat]. Ad mandatum Domini regis Eneas Siluius (l. s.) A tergo scriptum erat R[ta] Jacobus Widert.

Nr. VI. Copia decreti senatus Aquensis [hoc tempore haeretici].
Uber die accinsfreyheit annis 1589 und 1603.

Extract ausser eines erbaren raths des koniglichen stuels und statt Aach rathsprothocollo und am 12 may anno 1589 ergangene beschluss.

Alsdan eine erbarn rath durch hern Herpern Ponel, der regulircanonichen closters zu st. Johans Baptisten allhie zur zeit prioren erinnerungsweiss vorbracht, wasgestalt die newmänner ihren habenden kaiserlichen privilegien und freiheiten zugegen von etlichen zu seines cloisters notturfft zugelagtten weinaccinss zu forderen understanden und dagegen solche ihre privilegia und dern conservatoria respective in dato des 1442. und 1444. jahrs alhie vorbracht und vorlesen lassen. Also hat ein erbar rath sich daruber entschlossen, dass gedachtte regulares die angeregten ihren privilegien und hergebrachter freiheit zuhandthaben. Und dass vermögen derselben hinfortter von den wein und anders, so sie zu ihres cloisters notdurfft eingelagt oder einlagen werden, ihnnen die accins ab und sie deren frei zu schreiben. Auch ihnen glaubwurdige kopei hiervon mitzutheilen, bewilliget. Mathias Duppengiesser, secretarius.

Den 11ten januarii anno 1603.

Auf vorerwenttes hern priors beschehen abermaligen erinnern haben die hern burgermeister und ambtstreger beschlossen, dass prior und convent zu den reguliren alhie laudt obengesetzter beim rath am 12 may des 89 jahrs



gemachter uberkunften bei ihrer erlangtter accinsenfreiheit zu lassen und darbei zu handthaben. Nicolaus von Munster, secretarius urbis Aquensis.

Nr. VII. Abschrift des 17. Jahrh. Extractus confirmationis privilegiorum Aquensium per Carolum IV Romanorum regem etc.

Initium.

In nomine sanctae et individuae trinitatis amen. Carolus dei gratia Romanorum rex semper Augustus et Bohemiae rex: regalem decet sublimitatem paci et quieti viam intendere et sua unicuique jura in statu solido conservare etc.

Post multa alia sequitur haec clausula:

Item statuimus et regali sancimus edicto, quod memorati cives nostri Aquenses, prout in suo decreverunt consilio, constitutiones sibi necessarias et utiles constituere valeant, et eas dum voluerint revocare. Necnon quod ipsi de bonis et rebus suis, ac etiam alias de mercibus seu mercantionibus et negociationibus universis, quibus singuli praesentes et futuri undique existant in dicta civitate Aquensi fruentur et quas exercent et exercebunt colligere inde valeant steuras seu accisias, unde se et dictam civitatem nostrae regalis sedis Aquensis muniant, ac alios usus eis necessarios faciant et id faciendum vel omittendum eorum relinquimus arbitrio, prout ipsis eorum commodo ac necessitati videbitur expedire. Et quidquid sic de huiusmodi bonis colligerint vel de communibus proventibus civitatis provenit, eorum munitionibus ac aliis communibus necessitatibus et agendis ipsius civitatis deputamus totaliter et omnino. Numquam aliquid exinde in nostros aut alicuius successoris nostri usus seu cuiuslibet alterius hominis concedendo etc.

Ulterior clausula.

Renovamus insuper et confirmamus ipsis civibus Aquensibus nostris dilectis fidelibus de dono gratiae specialis omnia et singula jura, privilegia, libertates, gratias, donationes, consuetudines et possessiones a divis Romanorum imperatoribus et regibus nostris praedecessoribus concessa vel concessas, facta aut factas, quibus utuntur et hactenus usi fuerunt, praesentis scripti patrocinio in perpetuum valiturum. Et, si quis nostrorum praedecessorum Romanorum imperatorum vel regum nos aut si quis alter dedit vel concessit, dedimus vel concessimus cuique aut aliquibus aliquas litteras vel privilegia in contrarium vel contra tenorem praesentis paginae quamvis specie vel quacunque roboris forma scriptos aut vallata propter importunitatem petentium, has et haec specialiter et poenitus infirmamus et revocamus et eas ac ea nullam volumus et mandamus habere roboris firmitatem. Etiamsi de ipsis litteris et privilegiis sicut praefertur fortassis in contrarium concessis seu indultis specialem de verbo ad verbum in huiusmodi revocatione seu informatione oporteret fieri mentionem propter bonum pacis, honorem imperii ad profectum civium et civitatis nostrae regalis sedis Aquensis.



Finis.

In quorum etiam omnium testimonium et perpetuam firmitatem praesentes scribi et nostrae majestatis sigilli munimine jussimus communire. Datum Aquisgrani anno 1349 indictione secunda 8. calend. Augusti in die solemnitatis coronationis nostrae. Praesens extractus concordat cum libro privilegiorum Aquensium, quod attestor Gabriel Meßen, notarius Spirae immatriculatus.

Nr. VIII. Beilage 8 zu dem Verteidigungsschreiben der Stadt an den Erzbischof von Cöln interessiert uns wegen der darin enthaltenen geschichtlichen Angaben.

Schatzregisters extract wegen der Regulier hoff zu Orsbach.

Anno 1638 hat sich der Anschlag auf der Regulierer hoff uff des marquis de Grana leibcompanei ertragen uff jeden morgen 19 m. facit rthr. 29 m. 32.

In selbigen jahr ist auf regulierhoff execution geschehen, belauffen die Kosten 14 gulden 4 m.

Ao. 1639 ist wegen der Frantzosische brandschatzung der morgen angeschlagen auf 12 m. facit Leonhartten Arretz zu Orsbach rthr. $18^{3}/_{8}$.

Im selbigen jahr ist zu underhalttung des kais. generallstabs wegen hew, haber und stroe der morgen angeschlagen gewesen $13^{2}/_{3}$ m., thuit demselben hoff 23 rthr. und 4 m.

Anno 1640 ist durch Spillenmechern wegen desselben jahrssteur $^{1}/_{8}$ empfangen, davon quitirt rthr. 18 und 14 reichstaler, davon keine quittung.

Eodem ist die durch den grauen von Mantzfeldt vorhin mitgenommene pferdt hinderstellige steur umbgelaget und vorgenannten hoffs quota $9^{2}/_{3}$ rthr. gewesen.

Anno 1641 ist der Schatz gewesen 375 gulden aix 2 m. 6 b. thuen rthr 46, 7 g. — 2 m. — 6 b., ahn servitz im selben jahr $5^{1}/_{2}$ rthr., item 63 gulden 3 m. 3 b., item ahn eine convoy von Mastricht 17 gulden 3 m., noch eine dergleichen convoy 16 gulden $1^{1}/_{2}$ m., und ist von diesen sembtlichen posten eine quittung geben von 178 gulden 29 m. 6 schilling.

Nr. IX. Ein Güterverzeichnis der Regulirherren findet sich S. 3 der Handschrift Beilage Nr. 9.

Ao 1640 in Decembri zu abfindung der wintterlicher inquartierung hatt man dem kaiserlichen veltmarschalken herrn graven von Hatzfeldt versprechen mussen ahn gelt 25000 reichsthaler vnd 1000 par pistolen und nach 1000 bandelierrohr ungefehr 8000 reichsthaler, facit zusammen ungefehr 33000 reichsthaler zu geben und zu lieberen.

Daran ist der Regulir-halfwin zu Orsbach Leonhart Arretz wegen $102^{1}/_{2}$ morgen jeden ad $^{5}/_{8}$ rthrs. angeschlagen, die er auch zahltt hat. $17^{7}/_{8}$ [1].

Item wegen 40 morgen uff der Sürssen gelegen, gnant Kuckesradt, jeder morgen ad $1^{1}/_{8}$ reichsthaler facit und hat zahlt 45. Noch wegen 13

[1]) Unrichtig, muß heißen ($102^{1}/_{2} \times {}^{5}/_{8}$) $64^{1}/_{16}$ Reichsthaler.



morgen ahn der Bergerheyden jeder morgen auch ad $1^1/_8$ thr. hat Kurst Kouckelmann zahlt $14^5/_8$. Haben zalt $77^1/_2$ rthr.

Und die Reguliren haben noch $3^1/_4$ morgen under den limiten von Haaren vnd ist jeder morgen ad $1^1/_2$ rthr. angeschlagen aber nit bezaltt worden facit $4^7/_8$.

Noch auff der Sursen $83^1/_2$ morgen jeder ad $1^1/_8$ rthr. facit, aber nit bezaltt worden ungefehr $93^7/_8$. Under dem bezirk von st. Albertzgrafschaft haben genante Reguliren $25^5/_8$ morgen. Jeder ist angeschlagen im selbigen bezirk $1^1/_2$ rthr. facit $38^1/_8$ rthr.

Item under Berg- und Sankelgraffschaft haben diese Reguliren noch ligen 34 morgen vnd ist derorts jeder morgen angeschlagen worden $1^1/_2$ rthr. f. 51. dero Regulierer halffleudt seindt noch schuldig $187^7/_8$ rthr.

pro extractu Balthasar Munster.

Auf Seite 77 und 78 der Handschrift gibt der Prior selbst den Landbesitz im Aachener Reich folgendermaßen an:

In Orsbach 102 Morgen $^1/_2$ Viertel und $^1/_2$ Ruthe, auf der Soers 141 Morgen drei Viertel, unter „dem klockenklang der Cöllner Grafschaft" 25 Morgen $2^1/_2$ Viertel, der St. Albrechtsgrafschaft 33 Morgen $3^1/_2$ Viertel, in Summa 329 Morgen 30 Ruthen.

B. Originalurkunden aus dem Archive der Windesheimer Chorherren zu Aachen.

Mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend habe ich die von Loersch in Regestenform mitgeteilten, im Besitze der Familie Heucken befindlichen Originalurkunden mit Beihülfe des Herrn Stadtarchivars Pick gelesen und für den Druck abgeschrieben. Die Urkunden im Besitze der Familie Heucken sind: Die Stiftungsurkunde X; mit welcher verbunden sind durch Siegel und Pergamentstreifen zwei weitere Urkunden XI und XII. Weiterhin die zweite Fundationsurkunde mit deutschem Text, die Loersch in den Annalen Hft. 21/22. S. 257. ff. abdrucken ließ. Sodann 4 miteinander verbundene Ablaßbullen, die letzte vom Jahre 1418. Von 1420 den 10. Juli datiert ist die deutsche Urkunde, in der Kono seine Stiftung dem Regulirorden vermacht. Endlich die Urkunde des Ludwig von Bourbon vom Jahre 1460, die eine Urkunde des Bischofes Johannes von Heinsberg aus dem Jahre 1426 einschließt. Diese letztere enthält die von dem genannten Bischofe dem Klosters verliehenen Vorrechte, welche von der Stadt niemals als gültig anerkannt wurden. Von den kleinern Schöffenurkunden bringe ich am Schlusse der Schöffenurkunden aus dem Düsseldorfer Staatsarchive nur die drei, welche vor dem Stadt-



brande von 1656 datiert sind, weil die übrigen sich in den Realisationsprotokollen im Aachener Stadtarchiv befinden.

Eine Anfrage beim Staatsarchiv in Düsseldorf bezüglich etwaiger Urkunden und Akten über das hiesige Regulirherrenkloster brachte eine solche Fülle alter und durch die darin vorkommenden Flurnamen, genealogischen Nachrichten und dergleichen für Aachen höchst wichtiger Urkunden, daß deren Wiedergabe in etwas ausführlicher Regestenform geboten erschien. Die Urkunden sind sämtlich Originale auf Pergament mit verhältnismäßig gut erhaltenen Siegeln, die mancherlei Neues, auch im Macco'schen Wappenbuche nicht Vorhandenes bringen. Die Reihe der Aachener Schöffen kann aus diesen Urkunden, soweit sie im 14. und 15. Jahrhundert noch nicht vollständig bekannt sind, ergänzt werden; sie liefern vor allem auch eine große Anzahl bisher unbekannter Wappen. Die Rückseite der Urkunden von 1365—1512 sind von ein und demselben Schreiber mit fortlaufenden Nummern und mit kurzen Inhaltsvermerken versehen, die in manchen Fällen über die in den Urkunden selbst nicht angegebenen Beziehungen zum Kloster Aufklärung geben, zuweilen auch die Flurbezeichnungen in den später gebräuchlichen Formen zeigen, einigemal auch geschichtlich interessante Streiflichter auf das Verhältnis des Aachener Schöffenstuhls zu den Religiosen werfen. Nach 1512 beginnt eine andere Hand ähnliche Notizen fortzusetzen.

Die Schrift des Registrators bis 1512 habe ich mit 2 Sternchen fortlaufend bezeichnet, frühere Bemerkungen von verschiedenen Schreibern mit 1 Sternchen, die spätere Hand, welche bis 1557 zu verfolgen ist, mit einem Kreuzchen, noch spätere mit 2 bezw. 3 Kreuzchen.

Nr. X. 1417, März 22. Ritter Kono von dem Eichorn weist zur Dotation dreier Altäre in dem von ihm gegründeten Hospital eine große Zahl von Renten an.

In nomine Domini amen. Ego Cono van den Eichorn, miles, scabinus sedis urbis Aquensis, Leodiensis dioecesis, notum facio universis tam | presentibus quam futuris. Cum ego quoddam hospitale ac tria altaria in ipso de novo construere feci, non consecrata, non dotata seu reddituata in curia seu | habitacione mea Aquis in platea Coloniensi sita infra rectoratum ecclesie sancti Petri sub spe beneficiorum inde creandorum, hinc est cum ego matura deliberacione prohabita | eo tempore, quo id bene et de jure facere potui et utile atque firmum, dedi et superportavi hereditarie in puram elemosinam



supradictorum altarium census | et redditus hereditarios infrascriptos, quibus dicta altaria dotata et reddituata erunt; et sunt hij census: primo videlicet sex floreni renenses cum uno dimidio floreno recipiendi et persolvendi in et de domo tzu deme Roidenhayn, in qua nunc inhabitat Henricus Lungenesser, sita in Foro rotarum in festo epiphanie Domini; item de domo et hereditate tzen Birboum, prout Lambertus Kirion ipsam possidet in Foro bladorum iuxta domum tzu Herle, sex floreni renenses et quartale unius floreni in festo beati Andree; item de domibus sive braxatoriis cum eorum pertinenciis sitis in Wirichsbungart, prout pertinent ad Johannem de Eschwylre, sex floreni renenses in festo purificacionis beate Marie; item de domo et hereditate quadam Nicolai Mulen nuncupata tzu deme Bere, qua inhabitat Nicolaus de Haren, sita retro Lumbardos; quatuor floreni et tria quartalia unius floreni in festo nativitatis beate Marie; item de domo cum braxatorio Judoci de Nut, sita apud Montem sex floreni in festo carnisprivii; item de domo et hereditate Johannis Peffer, sita in Punt by der Drencken quatuor floreni renenses in festo nativitatis Johannis Baptistae; item in villa Portschetensi, prope Aquis sita, de domo et hereditate quadam Theobaldi advocati, quam nunc inhabitat Tielmanus van der Goltmoilen, ac de duabus aliis domibus in opposito penes domum emendi ac de uno pomerio sex floreni renenses in festo nativitatis sancti Johannis; item de domo sive braxatorio Mussesser, sita in Punt tres floreni renenses in festo Pasce; item de domo et hereditate Nicolai dicti Engelschen, sita under den Cremen tres floreni Pasce et Omnium sanctorum; item in platea Coloniensi de domo et hereditate quadam Tielmanni de Nut, sita iuxta ecclesiam Fratrum minorum tres floreni renenses in festo sancti Bartholomei; item ex parte civitatis Aquensis de quadam hereditate duo floreni renenses; item de domo et hereditate magistri Conradi Fabri, sita in platea Coloniensi duo floreni renenses in festo Omnium sanctorum; item de domo sive pistorio tzu Speckholtze, sita extra portam Coloniensem duo floreni in festo nativitatis beati Johannis; item de domo et hereditate Johannis van deir Bank, up der Bach sita, unus florenus cum uno dimidio floreno renense in festo nativitatis Christi; item de domo et hereditate Euerhardi Buters, sita up der Bach unus florenus cum dimidio floreno renense in festo nativitatis sancti Johannis; item extra portam Coloniensem ultra ecclesiam sancti Petri de domibus sive hereditatibus Wilhelmi Blumen unus florenus cum dimidio floreno renense in festo carnisprivii; item de domo sive hereditate quadam Petri Bumbis, nuncupata tzu den Swerde, sita up den Buchel, unus florenus renensis in festo sancti Andree. Omnes quidem census et redditus deputavi et assignavi in salutem anime mee meorum progenitorumque atque omnium fidelium defunctorum ad opus altarium praedictorum atque rectorum eorundem, qui nunc et in posterum fuerint sub modis et formis infrascriptis, videlicet quod quamprimum hospitale ac altaria supradicta consecrata et in beneficia creata fuerint, ego Cono de Eichorn, miles meique amici, qui per litteras aut per instrumenta potestatem habere dinoscuntur, dicta altaria quociens vacare contigerit ydoneis sacerdotibus conferre debemus et ad illa



jus presentandi habebimus tum solempnitatibus debitis et consuetis, hoc adiecto, quod ipsi sacerdotes ipsorum altarium missas suas cotidie et in supradicta altaria celebrare seu legere debent iuxta ordinacionem sive convencionem inter ipsos faciendam et ea jurabunt firmiter observare dolo et fraude exclusis. In quorum omnium testimonium presentes litteras seu presens publicum instrumentum per Johannem notarium publicum subscriptum scribi et publicari feci et sigilli mei appensione muniri. Datum et actum Aquisgrani, Leodiensis dioecesis, in platea prati in domo inhabitacionis notarii infrascripti anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo decimo septimo, indictione decima, die vicesima tercia mensis marcii, apostolica sede pastore carente ac sacro Constantiense concilio durante, presentibus ibidem venerabilibus viris domino Petro Bunt, canonico ecclesie sancti Adalberti Aquensis et Johanne Hartman, clerico quigato, testibus fide dignis ad premissa vocatis et rogatis.

Folgt Beglaubigungsformel des Johannes de Folle de Aquis, clericus Leodiensis dioecesis, publicus imperialis notarius.

Die Urkunde trägt das gut erhaltene Siegel Coens vanden Eychorn; angeheftet sind zwei kleinere Pergamenturkunden[1], eine von Joannes de Bauaria, electus Leodiensis, die zweite von Johannes Dimicatoris, Pastor von St. Peter. Ersterer erteilt 1417, März 16. obiger Stiftung seine Genehmigung, letzterer erlaubt 1417, November 7. die Stiftung in seinem Pfarrbezirk. Der Wortlaut der beiden ist folgender.

Nr. XI.

Johannes de Bauaria Dei et apostolice sedis gracia electus Leodiensis notum facimus universis, quod nos erectionem, | fundacionem et dotacionem hospitalis et trium altarium in eodem constructorum, sitorum in curia seu | habitacione domini Cononis vanden Eychorn, militis, sita in urbe Aquensi per eundem dominum Cononem conceptas, | factas et ordinatas, prout et quemmadmodum in litteris, quibus nostre presentes sunt infixe, continetur et narratur | perpetuo valituras in futurum laudamus, ratificamus, approbamus et in Dei nomine nostra auctoritate ordinaria confirmamus per presentes de nostrisque precedit licencia, consensu et assensu, quod idem hospitale et altaria in ipso situata per suffraganeum nostrum in spiritualibus consecrentur et benedicantur. Datum sub sigillo nostro ad causas, anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo decimo septimo, mensis marcii die vicesima sexta. Magister Rumoldus Bůck.

Nr. XII.

Universis et singulis presentes litteras inspecturis Johannes Dimicatoris, presbyter investitus parochialis ecclesie | sancti Petri Aquensis, Leodiensis dioecesis, salutem in Domino et subscriptorum noticiam veritatis. Noveritis

[1]) Loersch gibt Annalen 21/22 S. 276 ff. die Regesten dieser zusammengehefteten 3 Urkunden nicht nach einander, sondern wahrscheinlich dem Kopiar folgend und nach dem Datum unter Nr. 1, 2 und 5.



quod | ego in erectionem, fundacionem et dotacionem hospitalis et trium altarium in eodem constructorum, sitorum | in curia seu habitacione domini Cononis van den Eichorn militis, sita infra limites parochie dicte | mee ecclesie sancti Petri per eundem dominum Cononem conceptas, factas et ordinatas atque in eorundem hospitalis et trium altarium in spiritualibus consecracionem et benedictionem prout et quemadmodum hec in litteris quibus presentes mee sunt transfixe, distinctius ac clarius continentur et scribuntur, meos in quantum in me est et valeo, omnimodos et legales consensum, licenciam et assensum adhibeo per presentes simpliciter et de plano salvis meis et ecclesie mee predicte punctis et condicionibus inter prefatum dominum Cononem et me premissorum occasione per media amicorum nostrorum initis et conceptis, que lucidius continentur in certis instrumentis publicis desuper confectis, sub simili data littere presentis sine dolo. In cuius rei testimonium sigillum meum proprium presentibus est appensum. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo decimo septimo, mensis novembris die nona.

Vier durch Kordel und Pergamentstreifen aneinander geheftete Pergamenturkunden sind Ablaßurkunden der Bischöfe Joannes de Bavaria (1417, März 28. zu Lüttich), Henricus, episcopus Rosensis (1417, April 2. zu Lüttich), Johannes episcopus Cameracensis (1418, Dez. 30 zu Jülich) und Joannes, episcopus Leodiensis (1418, Nov. 1. zu Aachen). Die 4 Siegel in rotem Wachs sind ziemlich gut erhalten. Die unterste lautet:

Nr. XIII.

Johannes de Bauaria, Dei et apostolice sedis gracia electus confirmatus Leodiensis, universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem | in domino sempiternam. Splendor paterne glorie, qui sua mundum illuminat ineffabili claritate, pia vota filiorum de clementissima | ipsius majestate sperancium tunc precipue benigno favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas sanctorum precibus et meritis | adiuvatur. Nos itaque cupientes, ut hospitale sancti Cornelii pape et martyris noviter fundatum per strenuum militem dominum Cononem de Eychorn in platea Coloniensi et parochia sancti Petri Aquisgrani situatum, Leodiensis dioecesis, congruis honoribus frequentetur, et ut Christi fideles eo libencius causa devocionis confluant ad idem, quo ibidem uberius dono celestis gracie conspexerint se refectos de omnipotentis Dei misericordia et apostolice sedis gracia confisi, omnibus vere penitentibus et confessis, qu, in Nativitatis, Epiphanie, Resureccionis, Ascensionis, Penthecostes, Trinitatisi Sacramenti ac Omnium sanctorum et in omnibus principalibus Beate Marie Virginis, Invencionis et Exaltacionis sancte crucis, sancti Johannis Baptiste, sancti Johannis evangeliste, sancti Stephani, sanctorum Innocentium, sanctorum Petri et Pauli ac Omnium apostolorum, sancti Laurencii, sancte Marie Magdalene et per octavas omnium predictarum festivitatum octavas habencium et omnium sanctorum, in quorum honore tria altaria in predicto hospitali consecrata sunt, festivitatibus hospitale predictum devote visitaverint annuatim, et qui

ad fabricam sive ornamenta capelle predicti hospitalis vel pro tempore infirmis ibidem degentibus manus adiutrices porrexerint sive procuraverint, et qui pro animabus domini Cononis predicti et sue conthoralis, Mechtildis, oraverint et dum in crepusculo, quando pulsatur ibidem campana in honore beate Marie, ter ave Maria, salutationem angelicam dixerint, totiens quotiens hoc fecerint, quadraginta dies de iniunctis eis penitenciis misericorditer in domino relaxamus. Datum Leodii sub sigillo nostro ad causas anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo decimo septimo, die vicesima octava mensis marcii. Magister Rumoldus Buck.

Nr. XIV. Die zweite.

Universis Christi fidelibus presentes litteras visuris et audituris frater Henricus, Dei et | apostolice sedis gracia episcopus Rosensis, ordinis beate Marie Dei genitricis de monte Carmeli, reverendi | in Christo patris et domini, domini Johannis de Bauaria, eadem gracia electus confirmatus Leodiensis vicarius | in pontificalibus olim in Domino noviter universitas nostra, quae nos anno Domini millesimo quadringentesimo decimo septimo, mensis marcii die xxviii^va de licencia et permissu reverendi patris predicti consecravimus hanc capellam appellatam hospitale sancti Cornelii noviter fundatam per strenuum militem, dominum Cononem de Eychoren, in platea Coloniensi in parochia sancti Petri Aquisgrani, Leodiensis dioecesis, cum tribus altaribus in honore sancti Cornelii ac aliorum sanctorum sitam, quod in cedulis plenius continetur; et ut predictum hospitale congruis honoribus frequentetur, et ut Christi fideles eo libencius causa devocionis confluant, id idem, quo ibidem uberius dono celestis gracie conspexerint se refectos etc.[1] . . . Sacramenti, Trinitatis, Dedicacionis capelle, omnium festivitatum Beate Marie Virginis ac omnium aliorum sanctorum festivitatibus, prout in litteris reverendi patris predicti plenius continetur, quibus presentes nostre transfixe sunt, ac alias hospitale predictum devote visitaverint et qui ad fabricam seu ornamenta etc.[1] . . . tenore presencium relaxamus. Datum Leodii sub sigillo nostro pontificali, anno Domini millesimo quadringentesimo decimo septimo, mensis aprilis die secunda.

Nr. XV. Die dritte.

Johannes Dei gracia episcopus Cameracensis universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem in Domino sempiternam. Splendor | paterne glorie, qui etc. de iniunctis eis | penitenciis misericorditer in Domino relaxamus. Datum in oppido Juliacensi sub sigillo nostro anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo decimo octavo, mensis decembris die penultima. Auf der Falte: De mandato domini Cameracensis, Godefridus Coman.

XVI. Die vierte.

Johannes, Dei et apostolice sedis gracia episcopus Leodiensis, universis etc. wörtlich wie XIII — nur ist noch das Fest Marie Magdalene eingeschoben nach Laurencii bis — relaxamus. Insuper confirmamus et ratificamus omnes

[1]) Folgt gleicher Text, wie in Urkunde XIII.



et singulas indulgencias per reverendos in Christo patres ac dominos, dominum Johannem de Bauaria, gracia apostolice sedis electum confirmatum episcopum Leodiensem, Johannem, episcopum Cameracensem, necnon Henricum, Rosensem episcopum, predicti hospitalis capelle de gracia Dei concessas et indultas imperpetuum valituras. Datum Aquisgrani nostro sub sigillo, anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo decimo octavo, prima die mensis novembris.[1]

Nr. XVII. Kono van den Eichorn übergiebt seine Stiftung den Herrn Johan van den Putte, Propst der Regulirherren vor Neuss und Johan den Wale, Prior der Regulirherren zu Swolle. 1420, Juli 10.

Ich Coen vanden Eychorn, ritter, scheffen des konynclichen stoils van Aiche, doin offenbeirlich kunt mit desen integenwordigen brieve alle den ghenen, die yn sien soilen off horen lesen, | want ich mit aendechtiger begeerden dar zo beweegt ind erneigt byn, dat ich deme almechtigen Goide van deme, dat mir van sijnre gotliger genaden verleent ind ankomen is, Marien, | sijnre liever moder, deme heiligen sent Johan Baptisten ind allen lijven heiligen up deser weerlt gherne loff ind wirdicheit geschien doyn solde, zo sijlenheile mijns ind vrouwen Mettelen, | mijnre liever huysfrouwen ind gesellynnen, vadere ind moedere ind ons selfs ind alle unser frunde, dair wirs vůr beghe-rende sijnt, so bekenne ich Coyn vanden Eychorn, dat ich ind vrouwe Mettell, myne lieve gesellynne vurß dairomme mit unsen vrijen willen ewelich ind umberme gegeven haint ind geven mit desen brieve, den gheistlichen personen heren Johan van den Půtte, proist der regulir canonichen buyssen Nuysse ind heren Johan den Wale, prior der regulir canonichen zo Swolle, zo behoiff yrre medebrudere ind gesellen, die sij dairzo bestalt ind ghetirmpt haint ind yrre nakomelinge regulir canoniche der ewelich ind alwege wesen sall drutzijn ind nyet myn, die capelle ind unsen hoff, wonynge ind husynge, dair wir die selve capelle ynne haint doin machen zo eme gasthuse mit allen yren zubehore mit den gairden voir ind henden in leengden ind breidden, wie dat zo Aiche in Coilnerstraisse gelegen is, dat sij dat zo eyme ewyghen beslossenen cloister machen ind zo ewygen zijden dair enbynnen beslossen blijvende besitzen, goidzdienst dair ynne doyn ind yren oirden halden soilen, ind op dat sij dat zo bas altzijt vollbrengen moegen, so hain ich ind myne gesellynne yn zo yrre noittůrfft dairzo besorgt ind luterlich gegeven ind geven oevermitz desen brieff zo ewigen dagen vůnffhundert gude swair rijnsche gulden erfflicher renten ind gulden. Dat is zo wissen denselven regulir canonichen zo yre noitturfft alle joirs dryhondert rijnsche gulden, ind deme gasthuse ind armen, der ouch nyet myn dan drutzien wesen en sall, zweyhondert rijnsche gulden zo yrre noitturfft alle joirs, die ich yn an guden underpenden waill bewiest ind bestalt hain, dair den selven regulir canonichen wail mede genoegt ind dair ich ind myne gesellynne vurß. in behoiff yrs ind yrre nakoemelinge sunder

[1] Auffallender Weise ist die dritte Urkunde später datiert, als die sie bestätigende vierte.



argelist op vertzijen ind vertzegen haven vur ons ind onse erven oevermitz die eirbere onse lieve vrunde mit namen heren Johan Elreborn, zerzijt burgermeistere, heren Clais van Raide ind heren Wolter Volmair, scheffenen zo Aiche, die wir dair by geruyffen ind gebeden haven zo eynre erffkonden ind stedicheit der wairheit, des ich Coyn van den Eychorn, ritter, vur mich ind myne gesellynne vurß. mijn segele zo getzuchenisse an desen brieff hain gehangen ind die vurgenante onse vrunde yre segele mit her an haint doin hanghen, dat wir Johan Elreborn, Clais van Raide ind Wolter Volmair vurß. zo beden ons lieven medegesellen, heren Coynen vanden Eychorn ind sijnre gesellynnen vurß., bekennen woir sijn ind gherne gedain haint. Gegeven in den joiren onss Heren duysent vierhondert ind zwentzich joire, up sente Laurencius dagh des heiligen martelers.

Von den angehängten Siegeln ist das des Kono van den Eichorn, (quergeteilt, oben wachsender Löwe, unten 3 Pfähle), stark beschädigt; die übrigen, Elreborn (Querbalken, oben und unten von je 5 [3. 2] Steinen beseitet), Raide (2 gekreuzte Äste) und Volmer (Anker) sind ziemlich gut erhalten.

Auf der Rückseite steht von einer Hand des 16. Jahrh.: Resignacio istius fundacionis ad manus prepositi Nussiensis et capituli sui. Außerdem ein M. J. in rot.

Nr. XVIII. 1464, Mai 29. Ludwig von Bourbon, Bischof von Lüttich, bestätigt die dem Kloster der Regulirherren von seinem Vorgänger Johannes von Heinsberg verliehenen Privilegien und erlaubt, die Güter, welche Kono für die Armen gestiftet, zum Baue einer Kirche und zum Unterhalte der Regulirherren zu verwenden.

Ludouicus de Boirbon electus, confirmatus Leodiensis, dux Buillonensis comesque Lossensis etc. universis presentes litteras inspecturis et audituris salutem in domino sempiternam. Exhibita nobis pro parte dilectorum oratorum nostrorum prioris et canonicorum | regularium, ordinis sancti Augustini regalis sedis urbis Aquensis, nostre Leodiensis dioecesis, peticio continebat, quod olim felicis memorie Johannes de Heynsberch, predecessor noster, in litteras suas patentes concessit tenoris subsequentis: Johannes de Heynsberch, | Dei et apostolice sedis gracia episcopus Leodiensis, universis et singulis tam presentibus quam futuris salutem in Domino sempiternam. Cum sincere dilecti nobis et devoti Cono van den Eychorn, miles, regalis sedis urbis Aquensis scabinus, et Mechtildis, eius con | thoralis legitima, zelo devocionis accensi, cupientes terrena in celestia et transitoria in eterna felici commercio commutare, attendentes quoque erumpnosam presentis vite calamitatem et ineffabilem omnipotentis dei retribucionem et ex eo volentes districti judicii diem piis operibus prevenire et pro sue facultatis modo in hac lacrimarum valle fructuosius seminare, ut centuplum collecturi valeant cum electis perpetuo congaudere, de bonis a deo sibi collatis, quandam capellam consecratam cum tribus altaribus sufficienter dotatis cum hospitali annexo in curia seu habitacione sua in platea Coloniensi predicte regalis urbis Aquensis infra rectoratum ecclesie sancti

Petri sitam construxerint et edificaverint. Et demum iidem Cono et Mechtildis, coniuges, ampliori zelo devocionis ferventes, matura deliberacione prehabita pretactam capellam cum iure patronatus et quovis alio iure spirituali et temporali actione et proprietate ipsis et eorum heredibus quovismodo competere valentibus cum fructibus, redditibus et proventibus suis universis desiderent et affectent pro monasterio canonicorum | regularium ordinis sancti Augustini instituendo in divini cultus augmentum pro sua suorumque progenitorum salute ampliare et augmentare, ita, quod fratres inibi Domino servituri et capella ipsa et altaria cum omnibus et singulis suis redditibus, proventibus, rebus et pertinenciis cum curia inhabitacionis eorundem, domibus, areis ceterisque annexis ac in posterum pie conferendis et augmentandis, sint sub regimine, regula et custodia prepositi et conventus monasterii canonicorum regularium beate Marie extra muros Nussienses, Coloniensis diocesis et eorum capituli generalis nobisque pro parte eorundem devotorum Cononis et Mechtildis, coniugum, humiliter supplicatum exstiterit, ut huiusmodi eorum devotis desideriis et ad illorum efficaciam atque complementum nostros consensum et assensum adhibere dignaremur, tam pium tamque salubre eorum propositum auctoritate nostra ordinaria laudando, confirmando, ratificando et ad perpetuam rei memoriam approbando. Hinc est, quod nos huiusmodi humili supplicacioni annuentes et tam laudabili proposito, quantum possumus et in nobis est, cooperari cupientes presertim ad illa, que divini cultus et christiane religionis augmentum respiciunt, prout ex pontificali nostre cure nobis incumbit officio, capellam memoratam cum altaribus in eadem constructis et consecratis cum hospitali annexo, quam et que veridica relacione ipsius Cononis fundatoris aliorumque fide dignorum legitima et sufficienti nobis facta attestacione necnon litterarum sigillatarum et aliorum munimentorum desuper confectorum et coram nobis exhibitorum et productorum serie et narracione pro sustentacione tredecim fratrum canonicorum regularium cum decenti familia et tredecim devotorum pauperum et infirmorum in dicto hospitali in perpetuum confovendorum competenter esse fundatam et dotatam, fundatam et dotatam cognovimus necnon curiam habitacionis eorundem Cononis et Mechtildis, coniugum, cum iuribus, fructibus, redditibus, proventibus, domibus et areis ceterisque possessionibus, rebus, pertinenciis et annexis suis universis auctoritate nostra ordinaria in monasterium sive in collegium canonicorum regularium ordinis sancti Augustini in Dei nomine per presentes erigimus et instituimus sub modo et forma, ut tredecim fratres canonici regulares predicti ordinis in eodem monasterio regulariter viventes domino Deo omnipotenti sub regula beati Augustini fideliter serviant et devotum prestent famulatum, sitque huiusmodi monasterium in dicta parochia sancti Petri, urbis Aquensis situm, ex nunc in antea sub regimine et administracione regulari capituli generalis prepositique et conventus canonicorum regularium beate Marie extra muros Nussienses, dicte Coloniensis diocesis, et privilegiis gaudeat eorundem eisque in omnibus et singulis eorum statutis, consuetudinibus ac observanciis regularibus necnon in divino officio habitu et ordinario sit conforme. Quodque



prepositus Nussiensis prefatus possit vice nostra et non alia in pretacto monasterio rectorem instituere, qui fratribus et congregacioni presit et curam eorum in omnibus, tam spiritualibus, quam temporalibus agat, donec suo tempore prior canonice instituatur et confirmetur; concedentes insuper eadem nostra auctoritate rectori taliter instituto vel priori pro tempore eiusdem monasterii plenam potestatem, ut familie sue domestice et continuorum ipsius monasterii commensalium, necnon pauperum ac infirmorum dicti annexi hospitalis confessiones per se vel per alium presbyterum ydoneum, cui ipse rector seu prior duxerit committendum, audire et penitencias salutares iniungere valeat et debeat et eosdem absolvere, quotiens opus fuerit; et eisdem omnia alia ecclesiastica sacramenta ministrare ac ipsos et alios quoscunque, qui sepulturas ibidem elegerint, inibi possint admittere sepeliri; iure tamen meritis ecclesie in premissis semper salvo. Curam eciam ipsius hospitalis et administracionem omnium bonorum et reddituum presencium et futurorum ad dictum hospitale et ad usus ipsorum tredecim devotorum pauperum et infirmorum inibi receptorum vel recipiendorum spectancium, rectori seu priori et conventui prefati monasterii Aquensis committendum sit, quod ipse rector seu prior pro tempore per se vel per alium fidelem dispensatorem ad hoc per eosdem deputatum ipsis pauperibus et infirmis de huiusmodi eorum bonis et redditibus presentibus et futuris providere teneatur, prout singulis opus esse perspexerit, in quo ipsius rectoris vel prioris animas et consciencias expresse oneramus. Bona autem omnia et singula dictis monasterio et hospitali, ut premittitur, donata et collata, prout illa in litteris donacionis et collacionis ac transportacionis et effestucacionis sive renunciacionis eorundem specificata distingui asseruntur, queque eciam omnia et singula bona in hiis nostris litteris sufficienter habere volumus pro expressis cum omnibus et singulis suis iuribus, redditibus, fructibus, emolimentis, pertinenciis et attinenciis quovismodo ad ea spectantibus, necnon bona praedictis monasterio et hospitali per Cononem et Mechtildim, coniuges, sepetactos aliosque quoscunque in posterum Domino largiente donanda et conferenda ab eodem priore, monasterio et hospitali in dotem et pro dote ac dotis nomine fore et esse debere perpetuo tenenda, habenda et possidenda pronunciamus et per presentes declaramus, ipsaque bona omnia et singula presencia et futura, ut iidem prior, monasterium et hospitale illis libere uti valeant et de illis pacifice et quiete gaudere debeant, imperpetuum emortisamus, libertamus, eximimus et libertatibus, privilegiis, tuicionibus et protectionibus ecclesiasticis immediate subicimus et illis subiecta et taliter emortisata, libertata et exempta imperpetuum remanere volumus, decernimus et mandamus nostris et successorum nostrorum episcoporum Leodiensium et ecclesie nostre Leodiensis iuribus in premissis omnibus et singulis semper salvis. In quorum omnium et singulorum testimonium sigillum nostrum ad causas presentibus litteris duximus apponendum. Datum anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo vicesimo, mensis augusti die decima nona per dominum Leodiensem predictum et de eius speciali mandato. — Cumque postmodum



ipse fundator in eadem habitacione, ut premittitur, iuxta dictum hospitale fundaverit ipsum monasterium canonicorum regularium, qui eo vivente et consenciente ecclesiam ibidem in horreo et domo antiqua lignea edificarunt dicte capelle satis tumultuose ac horis cantandis disconvenienti propinquam, quibus permittentibus hospitale ipsum regere et necessaria pauperibus ministrare perseverans, tandem presertim mortua memorata ipsius coniuge bona in usus pauperum deputare cum suppellectili ad hoc necessario constituta in magna parte distraxit, sic de facto per actus expressos ipsam hospitalis fundacionem, quantum in se sint, revocando ac pro parte in censibus domorum in dicta urbe existencium et postea ad ruinam deductarum eciam cum multis ex hiis, que ad dicti monasterii fundacionem pertinebant, tam ex causis premissis, quam occasione incendiorum, dampnorum et rapinarum ipsis bonis in prefata urbe seu extra existentibus accidencium, dampnorum valde diminuta extiterunt adeo, quod licet in prima monasterii fundacione omnibus simul computatis valor tricentorum florenorum renensium annuorum vel circa pro dictis canonicis fuerit constitutus et pro hospitali ducentorum similium, tamen fundatore defuncto ex omnibus dicti hospitalis redditibus vix tres pauperes, quorum adhuc duo in dicto monasterio alimentantur, potuerunt vel eciam possunt sustentari, nec eciam ex bonis in ipsa fundacione pro monasterio collatis numerus canonicorum ibidem constitutus cum eorum servientibus necessariis obstantibus premissis commode, ut presumitur, sufficere videretur. Quare pro parte ipsorum prioris et canonicorum nobis fuit humiliter supplicatum, quatenus pro divini cultus conservacione et augmento ipsis duobus pauperibus dum vixerint in dicto monasterio sustentatis et ipsis vitafunctis sine aliorum pauperum recepcione redditus dicti hospitalis cum domibus et hereditatibus, mobilibus et immobilibus eiusdem ad sustentacionem et augmentacionem atque usum dictorum prioris, canonicorum, choralium ac eorum familiarium illic nocte et die Domino serviencium deputare et in predictorum prioris et canonicorum sustentacionem dicti hospitalis redditus, edificia, bona mobilia et immobilia cum eorum emolimentis convertere aliamque ecclesiam ipsis priori et canonicis apciorem in loco dicti monasterii magis conniventi dictis capella et ecclesia cum cimeteriis depositis sive destructis altariaque in illis existencia transferre cum omnibus necessariis ad huiusmodi ecclesiam spectantibus graciose concedere dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicacionibus inclinati ac de premissis fide digna relacione plenam habentes noticiam, quantum in nobis est vel ad nos spectet, dicta memorati hospitalis bona mobilia et immobilia, redditus et edificia cum suis omnibus emolimentis ipsi monasterio in usum premissum annectando et incorporando antedictis duobus pauperibus, dum vixerint, illic sustentatis, ac aliam ecclesiam cum singulis eidem necessariis predictis, capella et ecclesia depositis seu destructis edificandi septemque altaria illic existencia ad ecclesiam edificandam transferendi ac conservandi per suffraganeum meum faciendi, ut premittitur, auctoritate nostra ordinaria concedimus facultatem, ita tamen, ut superexcrescentibus ipsius monasterii redditibus eciam pauperibus pro dictorum fundatorum



memoria et animarum redempcione elemosine prestari per ipsos priorem et canonicos pro tempore nullatenus negligantur, nostro tamen iure ordinario in omnibus semper salvo. In quorum omnium et singulorum testimonium sigillum nostrum secretum presentibus duximus appendendum. Datum anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto, mensis maii die vicesima nona.[1]

Das Siegel nebst dem Pergamentstreifen fehlen, vorhanden ist nur der davon herrührende Einschnitt. Links unten steht von anderer Hand: Per dominum reverendissimum atque metuendissimum meum supradictum etc. H. de Vorda. Auf der Rückseite stehen Vermerke aus verschiedener Zeit. Ein gleichzeitiger lautet: Indultum domini Leodiensis. Von einer zweiten Hand des 17. Jahrhunderts: Consensus episcopi Leodiensis in fundatione monasterii nostri et incorporandi bona hospitalis et construendi novam ecclesiam. Darunter von einer dritten Hand: Concernentia fundationem.

Aachener Schöffenurkunden aus dem Archive der Regulirherren[2].

Nr. 1.

1365, Juli 5.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß der Ritter Karsillis van Palant dem Bruder Jakob als Prior des Karthäuserklosters St. Barbara zu Cöln und dessen Konvent 40 Mudde Roggen Erbpacht, Aachener Maß, gelegen bei dem Hofe des Ritters Werner van Breydenbeynt, des Karsillis Bruder zu Oyrsberch[3] im Reiche von Aachen geschenkt habe. Es siegeln Arnolt van den Berghe, Richter; Goyswyn van Punt, Arnold Wylde, Mathijs van Hoekirchen, Coinrait van den Eychorne, Jacob Colijn, Wolter Volmer ind Gerart van Rodenburch.

Or. Perg. Von den angehängten 8 Siegeln sind 7 gut erhalten, das 8.

[1]) Loersch gibt obige Originalurkunde als Kopie aus dem Rechnungsbuche des Priors Nivenheim an; das Original scheint ihm nicht vorgelegen zu haben. Man darf es ihm daher auch nicht verübeln, daß er den Inhalt der Urkunde S. 241 Nr. 17 teilweise unrichtig wiedergibt. Von der „Geburt eines Sohnes in der zweiten Ehe des Stifters" ist in der Urkunde keine Rede. Richtig ist, daß das Vermögen der Armen von den Regulirherren mit Erlaubnis des Bischofes Ludwig von Bourbon annektiert wird. Hinzuzufügen wäre aber, daß es nicht allein aus Not geschieht, wie man den Anschein zu erwecken sucht, sondern, daß trotzdem der frühere Bischof von Lüttich, Johann von Heinsberg, die Güter der Armen dem jeweiligen Prior zur Verwaltung übergab und „expresse ipsius rectoris vel prioris animas et consciencias" damit belastete, diese Güter, weil sie angeblich zum Unterhalt von Armen nicht genügten, sie zum Bau einer neuen Kirche mit 7 Altären verwendet wurden und ad sustentacionem et augmentacionem atque usum dictorum prioris, canonicorum, choralium ac eorum familiarium. Dazu scheinen die Güter also doch noch genügt zu haben. Dabei sollten die Herren, wenn ihre Güter später übermäßig anwachsen würden (superexcrescentibus), nicht vergessen, den Armen im Interesse des Seelenheiles der Stifter Almosen zu geben; also nach Belieben. Greving B. 13 S. 24 legt diese Stelle wohl unrichtig aus, „daß der Überschuß über die bei der Gründung garantierte Summe von 300 rhein. Gulden unter arme Leute verteilt werden sollte". Der Text der Urkunde gibt dazu keine Veranlassung.

[2]) Befinden sich jetzt meist im Düsseldorfer Staatsarchiv, einige im Besitze der Familie Heucken.

[3]) Oyrsberch, Oirlesberch, Oersberch, Oirsberg, Orsbach, Oirsbach, Orsbach, Dorf bei Aachen.



(Rodenburch) fehlt. Bemerkenswert ist van den Berghe, Zahnkreuz mit oberem rechten Freiviertel, die übrigen sind bekannt.

Rückseite:** Littera, quod curtis in Oersberch data fuit Cartusiensibus in Colonia. (fol. 31 und 32).

Nr. 2.

1373, Aug. 15.

Vor den dazu gebetenen Denkleuten, Nijs van Wijs, Johan Varesijs, Schelart van Oirlesberch, Thijs, der meelre, van Duren; Johan van Gangelt, der peltzer; Thijs Grintze, Peter van Grotenraide, der wambischmeicher; Heynrich Buckeler, Henken Nijs und Werner, der schroeder; verkauft der Heinrich Scheiffer van Oirlesberch dem Bruder Clais, als Prokurator des Konventes der Karthäuser zu Cöln eine zu Oirlesberch gelegene Hofstätte mit Namen Muitzhagen. Bürge dafür, daß der Hof nach dem Rechte von Aachen von allen Abgaben usw. frei, ist Meis van Elendorp. Von den Denkleuten siegeln für sich und die andern die erstgenannten Nijs van Wijs und Johann Varesijs.

Or. Perg. Von den angehängten 2 Siegeln ist eines abgefallen, das andere (Varesijs) zeigt einen Adlerflügel, Saxen aufwärts ohne Mond. Macco (Aach. Wappen und Genealogien) führt mit demselben Wappen zum Jahre 1373 einen Johann Baresijs an.

Rückseite:† Van cynre hoefreit by onsen hoeff zu Oersberch van den Kartuseren zu Kollen. fol. 32.

** Littera de area empta et sita iuxta curtem nostram Oirlesbergh prope Aquis. Anno Domini MCCCLXXIII.

Nr. 3.

1422, Juli 4.

Die Schöffen der Dingbank von Simpelvelt, Gerart Musch, Herman up den Busch, Arret Kapp, Peter van Louenberch, Ywan van Boecholtzs, Leynart Proem, Clais, Wynants soen, beurkunden, daß Thomas Elreborn, Schöffe zu Aachen und Johann Wylre dem Prior und Konvent der Regulirherren zu Aachen 4 Mudde Roggen Erbpacht, die jährlich fällig waren auf Haus und Hof des Thijs van Vleggendails[1] und früher dem verstorbenen Johann Hauermanns gehörten, übertragen haben. Da die Schöffen kein Schöffensiegel haben, hängt Godart van der Mar, Schultheiß der Dingbank von Raden[2] und von Simpelvelt sein Siegel an die Urkunde.

Or. Perg. Das angehängte Siegel ist undeutlich, anscheinend eine Klaue.

Rückseite:** De duobus modiis siliginis pacti in Vleggendall anno domini acquisitis 1422.

Nr. 4.

1423, Juni 28.

Gerart van Hoemen, Burggraf zu Odenkirchen, zur Zeit Drossart zu Herzogenrath, und Lentze van sent Margrathen, zur Zeit Schultheiß der Dingbank von Herzogenrath und der von Simpelvelt, Wynant vur die Poirtze, Leonart up den Berch, Peter up den Busch, Johan Aůdem, Claus van Vleggendale, Gerart Musch und Johan Motschagen, Schöffen der Dingbank von Simpelvelt beurkunden, daß Coyn vanden Eychorn, Ritter und

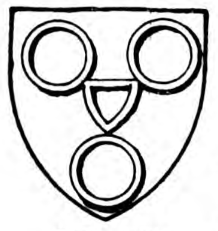
[1]) Vleggendaile, Vleggendall, Vleggendale.

[2]) Rade = Herzogenrath.



Schöffe zu Aachen den Regulirherren daselbst übertragen habe zwei Mudde Roggen Erbpacht, lastend auf dem Hofe Kirstiaens van Vleggendale, die er als Anteil an vier Mudden Roggen gemeinsam mit Gerart von Wylre besitzt, herrührend von Johann Hauermanns, ihrem Schwiegervater. Anstatt eines Schöffensiegels hängen Gerart van Haemen und Lentz von St. Margrathen[1] ihre Siegel an.

Or. Perg. mit 2 Siegeln, von denen eines abgefallen, das zweite etwas undeutlich, Lentz von St. Margrathen, ist ein Dreieck, eingeschlossen von drei Ringen.


Lentz von St. Margrathen 1423.

Dieses Siegel ist nicht bekannt. Macco (l. c.) führt eine Familie des Namens von Mastricht an und gibt Nachrichten über deren Wappen, die ganz anderer Gestalt sind.

Rückseite:** De duobus modiis pacti in Vleggendal, quos solvit hereditas, que dicitur Kerstiens erffe. 1423.

* van 11 mud roggen zo Vleggendaile, gelegen an Kirstiens goet. (Ausgewischt, grüne Tinte.)

Nr. 5.

1431, Oktober 27. (in vigilia sanctorum apostolorum Symonis et Iude).

Die Karthäuser von St. Barbara zu Cöln verkaufen den Aachener Regulirherren ihren Hof zu Orsbach (Oirsberg), genannt der Karthäuserhof, mit allen Rechten und Zubehör.

Or. Perg. Bereits abgedruckt bei Quix, St. Peter S. 136. Das Siegel des Karthäuserklosters zu Cöln ist sehr beschädigt.

Rückseite:* Littera empcionis curtis nostrae in Oersberch 1431. fol. 33.

Nr. 6.

1435, Dezember 9.

Leonart Wildenberch verkauft der Mareyen Schardenberchs ein „schiltgyn lants, heilt eynen halven morgen ind sievenczien reuden, gelegen an der gassen, as man van sent Saluester[2] geyt up die Sursse“[3], neben dem Eigentum der Kinder van Bernssberch. Es siegeln Leonart Wildenberch und der Schöffe Statz van Segroide.

Or. Perg. Von den angehängten 2 Siegeln ist eines (Wildenberch, ein Sparren) etwas beschädigt aber bisher nicht bekannt, das zweite gut erhalten.

Rückseite:** Demonstrativum, quantum contineat pecia terre arabilis, quam habemus in capite duarum viarum, quod tenditur de Suerssa ad urbem Aquensem vel ad montem sancti Saluatoris per vicum illud conducentem.

*her Clais Rycloiff — her Clais van der Smitten. (Verwischte ältere Hand, grüne Tinte.)

[1]) St. Margrathen, Mairgraeten, Margraten, Margareta, Hof bei Aachen.

[2]) Saluester=St. Salvatorberg, sent Saluatore. Vgl. Teichmann, in der Ztsch. d. Aach. G.-V. XXI 60—87; XXVI 389.

[3]) Sursse=Soers.

Nr. 7.

1442, Oktober 8.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Henkyn Hennes dem Merthyn, Coynen Millis soene, eine Mudde Roggen Erbpacht, lastend auf Henkens Haus Hof und Eigentum sowie auf dem Hofe und einen halben Morgen Land des Henkyn Dreys zu Oirsberch neben Jakob Neuren, der halbe Morgen Landes gelegen „op der Mar tuschen des heiligen Geists land ind Katherine Rouffers lande" verkauft habe. Der Hof ist mit einem Kapaun und 8½ Pfennig den Weissenfrauen, der halbe Morgen mit „dry coppe roggen ind dry coppe even" dem Wernher van Palant pflichtig. Es siegeln Heynrich Rait, de des Richters stat bewart, Clois van Roide, Gerart Beissel der alde, Peter van den Buck, Goitschalk van Hoikirchen, Gerart Beissel der jonge, Gerart van Haren ind Fetschyn Colyn.

Or. Perg. Von den angehängten 8 Siegeln sind Rait, Roide, Buck besonders gut erhalten, die übrigen beschädigt. Bemerkenswert ist, daß Beissel der alde 3 Meißel hat, Beissel der Jonge anstatt des ersten Meißelkopfs einen Stern. Clois van Roides Wappen zeigt im Herzschild keinen Sparren, wie das des erst später auftretenden Johann von Roide.

Clois van Roide 1442.

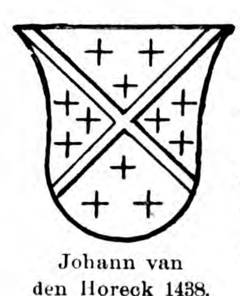
Rückseite: * Merthyn, Coyn Millis son van Oirssberch. ** de uno dimidio modio siliginis in Oerssberch. fol. 30. † van eynen halven mud roggen zo Oirsbach hayt Peter up den Wingarsboch van uns gegolden, dat ander half mud roggen begreffe in deyssen breyff gilt hee noch Millis Kruden zu Orsbach dar umb lit dys brieff noch henderunss. wir hadden ½ ₰ van deyssen mud roggen begreffen in deyssen brieff gegolden van eynre partyen, die myt gedlingen woren myt Millis kinden inde van denen myt gedelingen haynt wir deyssen breyff kregen.

Nr. 8.

1438, Januar 21 (sente Agneten dagh).

Johan vanden Horeck und Elizabeth, seine Frau, übertragen „den eirberen geistlichen heren prior ind gemeynen convent des cloisters der regulircanonichen bynnen Achen" 35 Schillinge Erbzins an 9 Morgen Ackerland, gelegen „buyssen die Joncheit portze an den Joncheren kirchhoff", die heute Gobel van Konssen und Herman van Konssen gehören, und dazu 7 Schillinge lastend auf Land (?) an „dat panhuys genant zer Konten" anstoßend, mit der Verpflichtung, daß sie jährlich „up den heiligen Kirssdagh in yeren cloister onsteken ind bernen soillen XIII wasskertzen zo der ierster missen ind zo den anderen zwen missen, die in yren choir geschien soillen."

Or. Perg. Das Siegel des Johan van den Horeck (Andreaskreuz mit 12 Sternen besät) ist ziemlich gut erhalten; es ist bisher nicht bekannt.


Johann van den Horeck 1438.

Rückseite:* oben: van XIII kertzen die bernen sullen kerssnacht zu den drij missen, dae wijr voir haven $3^1/_2$ marc tzenss.

** De censu, que dudum 1438 dederat domicellus Johannes van Hoirick, in nostra antiqua ecclesia sepultus, unde tenemus in nocte natalis domini in tribus functis missis usque in finem incendere 13 cereos.

Nr. 9.

1448, Mai 25 (up sent Vrbaens dach des heiligen Paisfs).

Baldewyn van Birgel beurkundet, daß Johan van Moirssnyt ihm übertragen hat alle Ansprüche, Rechte und Forderungen, die dieser von seinem Schwiegervater, „wilne Johan Fycks", her an die Regulirherren von deren Hof zu Oirssberch zu fordern hat. Baldewyn verzichtet auf alle diese Forderungen und bittet seine Freunde Heynrich van Ruyschenberch ind Sander Vouss van Lechgenich, den men spricht Moynch, ihre Siegel mit an die Urkunde zu hängen.

Or. Perg. Gedruckt bei Quix, St. Peter S. 138. Von den angehängten 3 Siegeln ist das des Baldewyn von Birgel unkenntlich, von Reuschenberg sehr gut, das des Sander Vouss weniger gut erhalten (gekreuzte Pfeile).


Sander Vouß 1448.

Rückseite:* Eyn v^{b}[1] zuchgenisse tusschen Baldwyn van Byrgelen ind ons reguleyr van onssen hoff ztu Oersberch.

Nr. 10.

1452, Februar 2 (op onser liever vrauwen dach purificacio).

Daeme van Haren, Schöffe zu Aachen, bekundet, daß er in der Ehe mit Agnes verkauft hat seinen guten Freunden, den Regulirherren zu Aachen, $4^1/_2$ Morgen Bent „genant der Swartzbeynt, gelegen op die Worm alre neyst derselben Regulieren bent", der mit diesem zusammen früher ein Ganzes gebildet hatte und dazu noch die drei Morgen Bent, gelegen „beneiden sent Thomas gasthuys intgeen Peter Joeris moelen an den Steinweych neyst heren Johan Hartmans erve" zusammen für 212 rheinische Gulden. Daß die Güter keine Belastung irgend welcher Art tragen, dafür setzt er zum Pfand seinen „hoff, huysynge, erve ind geseesse genant zo sent Margraiten buyssen Santkuyleportz" mit Acker, Weiden usw. Neben Daeme van Haren siegeln seine Freunde Johannes van Louenberch, Johan Heynman van Breydenich und Johannes van der Smytten „Heynmans eidom."

Or. Perg. Gedruckt bei Quix St. Peter S. 139. Die vier Siegel sind ziemlich gut erhalten. Das zweite (Lovenberch) zeigt ein gezahntes Kreuz

[1]) Unleserlich.

mit einem Blumenzweig im rechten obern Felde, das dritte (Breydenich) 3 Holzhämmer mit einem Kreuz in der Mitte (v. Fürth I), Macco (l. c.) gibt eine Kugel an, das vierte (van der Smitten) einen Schrägbalken belegt mit einem Ast.

Rückseite: ** Testimonium duorum pratorum pascualium, quorum unum dicitur der Swartztebeent up der Worm, aliud huius tria iugera et vocatur Schriuersbeent extra portam Coloniensem situm etc. et fuerunt empta anno 1452.

† Hochkircher Bruck sive pro Hairen $4^1/_2$ und 3 Morgen an den Schriuer.

Nr. 11.

1453, Februar 8.

Johan Meschen (?) soen van Oirsbach verkauft den Regulirherren zu Aachen einen Morgen Land im Dorfe Oirsbach „alrencist land ind hoifreyde der Regulieren“ einerseits, andererseits Land, das Arnolt Schroder gehört, „ind stoest beneiden up der nuwen lantweren grave intgegen land des hoeffs der nonnen van Bortschet“ für 12 rheinische Gulden. Das Land ist mit 2 Someren Roggen Erbpacht belastet, daß es nicht mehr ist, verbürgen Johan Backman und dessen Frau mit einem Morgen gelegen „ayn die Wolfskuil“ und 3 Viertel „ayn den gemoirden stock“. Johan bittet in Ermangelung eines eignen Siegels seine Freunde Johan van Eicht und Jakob Klocker ihre Siegel anzuhängen.

Or. Perg. Von den angehängten 2 Siegeln zeigt das eine (van Echt) ein Andreaskreuz mit je einer Garbe in den 4 Feldern, Umschrift: ZIGIEL IOHAN VAN ECHT, das andere einen Sparren mit 3 Glocken.

Rückseite: * Eyn brieff van eynen morgen lands zo Oersbergh langs onsen hoff. fol. 81.

** Littera empcionis unius iugeris terre arabilis iuxta curtem nostram in Oersberch.

Nr. 12.

1457, Februar 1.

Wir richter ind scheffen des kuniglichen stoils van Aiche mit namen herna beschreven doen kunt allen luden mit desen brieve ind kennen offenbair, dat vur ons komen ind erschenen is Domais Loeper van Swenelbach[1] mit synen guden vurraide ind moitwillen hait verkoicht ind verkouft erflich ind omberme Johan Siluerberner ind synen erven eyn mudde roggen guitz erffpenchtz zweilff pennynge neyste den besten Roggen als in zyde der betzailongen zo Aiche op deme marde veile syn sal, dat deme egenanten Johanne ind synen erven also loss ind vry bynnen Aiche in yren huysse zo lieveren ind waile zo betzailen etc. auf desselben Domais huyss ind hoiff gelegen zo Swenelbach tuschen Clais Bouben huyss ind Wyrichs huyss, dat en gilt nyet me onden dan eyn ziene hoyne; in dan $^5/_4$ lantz deir int geen over neist Scheile Thys lant en gilt nyet dan eyn maiss even, ind ouch eyn halffen morgen lantz, lyt hynden den vursc. huyss ind hoffe, de en gilt neit me onden dan Goide synen ziende ind vur 17 gude swor gulden, die Johan

[1]) Swenelbach, Sweylbaich=Schweilbach, Dorf in der Bgstr. Würselen.



dem Domais bezahlt hat. Es siegeln Lentz Zillis, de des richters stat bewart, Clais van Roide, Lambrecht Buck, Statz van Segroide, Thomas Elreborn, Johan Beulart, Gerart van Segroide ind Wilhem van Hoikirche.

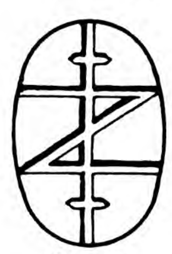
Or. Perg. Von den 8 angehängten Siegeln fehlt nur Beulardt. Unbekannt ist das des Lambrecht Buck, welches drei gekreuzte Lilienstäbe zeigt. Wilhelm van Hokirche führt gezahntes Kreuz mit freiem rechten Obereck, darin Kirche, im linken Obereck einen Ring.

Rückseite:* Johan Siluerberner.

Nr. 13.

1457, September 21.

Symon van Wailharen, Wilhem Nijsdorp, Gerit Nijsdorp und Reinart van Oŭpen verkaufen dem Henricus Kluppel 5 s und 4 ₰ Erbzins, die sie geerbt haben an Heynen Radermechers huyss in Colnerstraess gelegen alreneest Heynen Romers huyss op eynre syden ind Hennes des smeetz huyss op die ander syde. Symon van Wailharen (myn pitz) und auf Bitten der Beteiligten Harmannus van Essen besiegeln den Brief.



Symon van Wailharen 1457.

Or. Perg. mit 2 Siegeln. Das eine (van Wailharen) zeigt eine Hausmarke, das andere (van Essen) drei Löwenköpfe, in der Mitte fünfzackiger Stern.



Harmannus van Essen 1457.

Rückseite:** De censu quinque solidorum et quatuor nummorum super domum Henrici Rotificis in Coloniensi platea 1457.

Nr. 14.

1457, Dezember 29.

Bruder Heynrich Clocker, zerzyt pryor des cloisters ind conventz der reguliere canoynche bynnen Aiche an eyne, kerstion van Haren an die ander syde machen vor dem Schöffenstuhl zu Aachen einen Erbwechsel dahin gehend: Das Kloster überträgt dem Kerstion ein Stück Bends von $^5/_4$ Morgen nur mit dem Gotteszehnten belastet, gelegen „by Haren tuschen dezselven kerstions beyndt ind den ziendebeyndt tuschen den zwen Wormen, ind dar intgeen hait kirstion vursc. den prior wider upgedragen . . eyn stuck lantz, heilt ombtrent zweyne morgen“, die ganz abgabenfrei sind, gelegen „buyssen Coelnerportz hynder sent Thomas gasthuyss neyst desselven gasthuyss lant“. Es siegeln Lentz Zillis, de des richters stat bewart, Clais van Raide, Lambrecht Buck, Goitschalk van Hoikirche, Fetschyn Colyn, Statze van Segraide, Johan Beulart, Gerart van Segraide ind Wilhem van Hoikirche.

Or. Perg. Die angehängten 9 Siegel sind in ihren Schilden gut er-

halten. Statz van Segroide siegelt mit 3 Ringen (2:1) während bei Gerhard v. Segroide der dritte Ring in einer Schleife hängt.

Rückseite:** de comcambio facto anno domini 1457 inter Christianum de Hoeren et domum nostram et transmansit in partem nostram de kleyne hutte.

††) Kleine hutt sind 2 Morgen.

†††) hors de la porte de Cologne.

Nr. 15.

1460, April 29.

Arnolt van Kentzwylre zeigt einen bekannten Schöffenbrief über 500 Gulden, „die wilne Wymber van Kentzwylre, syn broder, eme dae ynre bekant hait zo bezailen". Folgt Wortlaut des Schöffenbriefes vom 15. X. 1446, worin Wymmer van Kentzwylre bekennt, von Arnolt van Kentzwylre 500 Goldgulden erhalten zu haben, wofür er seinen „hoff, huyssinge erve ind gesesse genant Kuyckuycksraede[1], so wie dat op der Surssen gelegen is, mit alle synen rechten ind zobehoren in nassen ind in drugen" zum Pfande gibt. Schöffen: Thomas Elreborn, Richter, Gerart van Haren und Statz van Segroide.

Arnolt, der nicht zu seinem Gelde kommen kann, fragt bei dem Schöffengerichte an, was er machen solle und ersucht um Weisung und Urteil. Die Schöffen geben ihm Urteil, er solle einen Käufer herbeischaffen, den er in der Person des Lentz Klocker bringt. Der Hof besteht aus 8 Morgen Land gelegen „op der Surssen niest her Goitschalks lant van Hoikirche ind deme lande van Pont, item zweyne kempe halden 11 morgen, danaff dry morgen geldende synt Gaede synen ziende, gelegen nyest her Clais Ryckloffs erve ind der moelen op der Surssen, item 12 morgen lantz an den Vogelsanck nyest Damen lant van der Surssen, item ziene morgen kohweyden mit den wyeren". Es siegeln Colyn Beissel, Richter, Lambrecht Buck, Gottschalk van Hoikirche, Gerart Beyssel, Fetschyn Colyn, Thomas Elreborn, Gerart van Segroide, Peter van Segroide ind Gerart van Haren.



Gerart van Segraide 1457.

Or. Perg. Gedruckt bei Quix, St. Peter S. 140. Die angehängten Siegel sind gut erhalten. Die Siegel des Colyn Beissel (3 Meißel, im rechten Obereck verdecken den ersten Meißelkopf 2 gekreuzte Lilienstäbe; bei Gerart Beyssel ist der erste Meißelkopf durch einen Stern ersetzt.

Gerart von Segroide hat über dem untern Ringe eine hier deutlich gezackte Schleife.

Rückseite:** Documentum, quemadmodum honestus vir, Laurencius Clocker, ab olim emit certas hereditates iuridice sicut haec littera hoc plenius docet intus inspecta et fuit curtis super Suerssam.

[1]) Kuyckuycksraede, Kucknuiksrade, Kuckhofsrath (1788), Kuckucksrath, Hof in der Soers. Vgl. Quix, St. Peter S. 140 ff. u. S. 143 f.

Nr. 16.

1460, August 7.

Gerart Bruchler der bruwer, Bürger zu Aachen, der von Cruytz van Dommersswynkel 3 Morgen Land und 3 Morgen Bend gelegen by den anderen buyssen Coelner portz herndissyde den Zeilwyer neist Cleynjans erve ind des gasthuysserve van synt Thomas laut Schöffenbrief gekauft hat, erklärt, daß dieser Kauf für das Regulirherrenkloster geschehen sei. Außer dem Aussteller siegeln Gerhard von Haren, Vogt und Schöffe zu Aachen und Wilhelm Cloecker.

Or. Perg. Siegel beschädigt. 1. Bruchler: Schild mit Hausmarke; Adler als Schildhalter. 2. Haren: Schild zerstört. 3. Cloecker: Sparren mit 3 (2. 1) Glocken.

Rückseite: ** Littera, qua media te[1] restituit nobis certas hereditates Gerardus Brocheler cum scabinali littera desuper confecta anno 1460.

†† 6 Morgen Benden, Schrieuer gnant, entgegen H. Braunmans mullen over.

Gerard Brocheler 1460.

Nr. 17.

1460, Dez. 29 (op des guden sent Thomas dach Cantuariensis).

Der Schöffenstuhl zu Aachen beurkundet, daß Crutze van Dommerswynckel, verheiratet mit Agnes Chorus in 1. Ehe dem Gerart Broicheler, verheiratet mit Bele in 1. Ehe 3 Morgen Land und 3 Morgen Bend gelegen vor Cölnthor „herndissijde den Zielewijer neist Cleynjans erve ind des gasthuyss erve zo sent Thomas", den Morgen Land für 20 gute schwere Gulden und den Morgen Bend für 25 dergleichen Gulden und noch 2 Gulden, „die in den kouff gaen sullen", verkauft hat mit der Vereinbarung, daß, wenn das verkaufte Land und Bend 4 oder 5 Ruten mehr wäre, dies dem Käufer „in den kouff dienen ind zo staden komen sulle".

Rückseite: ** Documentum, quod optimus amicus noster Gerardus Brocheler emit pro nobis callide Cruitzcen erff(Rasur)ffen, sicut hoc dilucidat in alia eius littera, quam nobis tradidit, sic ars delusit artem, quando domini scabini Aquenses noluerunt in illo tempore religiosis sigillare. 1460[2].

Or. Perg. Die SS. bis auf 3 (Hochkirchen, Elreborn und Peter v. Segroide), die größtenteils zerstört sind, gut erhalten: 1. Colyn Beyssel 3 Meissel, im rechten Obereck 2 gekreuzte Lilienstäbe, 2. Lambrecht Buck Lilienszepterstern, 3. Gotschalk von Hoikirchen, Zahnkreuz, im rechten Obereck Kirche, 4. Gerart Beyssel, 3 Meißel, erster mit Stern, 5. Fetschyn Colyn, geteilt, Löwe, 6. Thomas Elreborn, Querbalken, darauf Vogel, oben 7 (4, 3) unten 5 (3, 2) Steine, 7. Gerart von Segroide 3 (2, 1) Ringe, 8. Peter von Segroide nur noch ein Ring sichtbar, 9. Gerart van Haren 7 × quergeteilt, im rechten Obereck 3 Schrägbalken.

---

[1]) Undeutlich.

[2]) Vgl. auch die Urkunden 1460 29. April, 1460 7. Aug. und 1464 15. Nov., auch 1512 7. Aug.

Nr. 18.

1462, Februar 28 (genannt Spurkille).

Der Schöffenstuhl zu Aachen beurkundet, daß „her Clais van der Smytten, canonich der kirchen Onser Liever Vrauwen zo Aiche ind Johan Moelener syn swoiger, sitzende in synen gantzen eligen stoile mit Marien Blaesschraeden, synre andere eliger huysfrauwen, vur sich ind ouch als witzlich ind volmechtich momber Neysen van der Smitzen, elige hausfrauwe was wilne Johan Blaesschraeden, synre swegerfrawen", zum Eigentum übergeben habe dem Broider Mycheile van Louenberch, zur Zeit Prior der Regulirkanoniker zu Aachen, als Vertreter seines Ordenshauses 26½ Morgen, 17 Ruthen Land; „vunffziene morgen, waeren wilne Mareyen van Waldeggen gelegen in Sapulien[1] in zweyn stücken, des eyn stück heilt zweylf morgen, lyt an den groenen wech nyest den lande van Lewensteyne ind wilne hern Johan Beulartz lant was, ind die dry morgen lygen ouch in Sapulien nyest den lande van Lewensteyne, dat Wildenberchs was; item eicht morgen lygen ouch in zwen stucken, waren Gillis Hillebeck, danaff eyn stück heilt sessdenhalven morgen ind lyt in Sapulien nyest Mareyen lant van Waldeggen ind hern Gotschalks lant van Hoikirche ind die derdenhalven morgen lygen over den wech by Rostlant ind eyn stucke heilt eynen halven morgen ind sevenziene roiden, waren Leonart Wildenberchs, gelegen an der gassen, als man geit van sent Saluatoere op die Sursse nyest der kinder lant van Bernssberch", gegen einen Erbzins von 19 guten schweren Gulden. Das Land ist nicht weiter belastet, als mit Sapuliengeld[2], welches die Regulirherren zu zahlen sich verpflichten.

Or. Perg. Von den angehängten 9 Siegeln ist das des Colyn Beissel abgefallen, die übrigen, Lambrecht Buck, Goitschalk van Hoikirche, Gerart Beyssel, Fetschyn Colyn, Thomas Elreborn, Gerart van Segroide, Peter van Segroide ind Gerart van Haren sind meist beschädigt.

Auf der Rückseite steht: ** De certis agris dudum 1462 emptis cum patrimonio confratris nostri Wilhelmi Wolff a domino Wilhelmo van der Smitten presbytero et eius sororio Johanne Moelener.

Nr. 19.

1464, Mai 1.

Johan van den Hoerick, vaet zu Geylenkirchen, gibt „in eynre půyre gifft ind aelmaissen" den Regulirherren zu Aachen „eyn soemmeren ayley-

[1]) Sapulien, Ortsbezeichnung, vormals Wald bei Aachen. Der Name wird verschieden erklärt. Während Marjan (Keltische und lateinische Ortsnamen in der Rheinprovinz Abt. 3. S. 18) ihn mit septempalis oder pilis „an den sieben Pfählen" in Verbindung bringen will, hält ihn Groß (Ztsch. d. Aach. G.-V. V 111) für die latinisierte Form der Volksbezeichnung Saupaul, Saupfuhl.

[2]) Sapulien=Sepulien=gelt. Genaueres hierüber ist nicht bekannt. Der Sepulienwald war 1225 (Lacomblet II Urk. 145. Supulia nemus nostrum speciale) noch königliches Eigentum, 1277 dringt Graf Wilhelm von Jülich in Aachen ein wegen eines Streites um den Sepulienwald, den er von Kaiser Richard erhalten zu haben behauptete. Zweifellos ist der Wald von den Aachenern in Besitz genommen und urbar gemacht und eine Abgabe von den späteren Grundbesitzern erhoben worden. An wen die Abgabe zu zahlen war ist nicht bekannt.



saemen erffrenten . . . an zwen stucken lantz buyssen Aechen ind buyssen Pontportz langs den steynwech by Bybans[1] crutz gelegen ind Gerart van Kaldenbuyrch wilne zugehoerenden".

Or. Perg. Gedruckt bei Quix, St. Peter S. 143. Das Siegel, dessen unterer Teil beschädigt ist, ist dasselbe wie 1438, Januar 31.

Rückseite:** De uno vase seminis oleati, quod dedit domicellus Johannes de Hoerick, filius illius, qui est apud nos sepultus, facta est hec donacio 1462.

Nr. 20.

1464, November 15.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß am 29. April 1460 Arnolt von Kyntzwylre 500 schwere Gulden „op wilne Wymmer van Kyntzwylre desselven Arnolt broeder" Land, wie es in der darüber aufgenommenen Urkunde erwähnt ist, erhalten habe; später, am 4. Juni desselben Jahres habe desselben Wymber Kyntzwylre natürlicher Sohn, Jakob van Kyntzwylre, 600 schwere Gulden auf die übrigen zu Kuckucksrade gehörigen Güter erhalten als da waren, „an deme hoyve ind gude genant Kuckkucksroede mit deme buwe ind wassergrave ind voirt mit deme wege, dae man van der straessen veerdt bis in deme hoyve; item noch an zwyntzich morgen lantz van eynen stuck, hilt zweyindzwyntzich morgen; item noch an ziene morgen, so kohweyde, lant ind beyndt; item noch an viere maessen evene erffpaichtz, gelegen an Daeme Engeram op die Soersse; item noch an dry maessen even paichtz an Johannen van Sauelberch ind noch voirt an bewegelichen erfflichen huyssrait ingedoeme ind gereider haest nae luyde ind usswysongen zweyere scheffenen richtbrieve, die dairvan sprechende vur uus gelesen synt, wilcher zweyer richtongen Lentze Clocker eyn kaufman was, nae inhalt der richtbrieve" ist nun derselbe Lentz Klocker, der noch unverheiratet ist, heute erschienen und hat beide Richtbriefe mit allen seinen Rechten daran dem Bruder Prior Mycheyle van Louenberch für sein Ordenshaus übergeben; kein Preis angegeben. Es siegeln Colyn Beyssel, Richter und die Schöffen Goitschalk van Hoikirche, Fetschyn Colyn, Thomas Elreborn, Gerairt van Segraide, Peter van Segraide, Gerairt van Haren, Johan Bertolff, Aelairt van der Smytten, Gerairt Beyssel.

Or. Perg. Von den 10 angehängten Siegeln sind die von Colyn Beyssel, Elreborn und Bertolf abgefallen, die übrigen beschädigt. Gerairt Beyssel siegelt mit einfachen drei Meißeln.

Rückseite:** Littera scabinalis plenissime docens, quod Laurencius Clocker, patruelis confratris nostri Theodorici Clocker, dudum, hoc est anno 1460, emerat curtem nostram super Soersam ac de post statim ad opus nostrum cessit iuri suo, sic ars delusit artem, cum scabini noluerunt religiosis sigillare pro tunc etc.

[1]) Byban=Bybauwe, Gerairt van Eysse genant Bybauwe in Urk. 1469 Januar 52.



Nr. 21.

1465, April 19.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Dame van Hairen mit seiner Frau Beelgen van Schyderich in erster Ehe dem Bruder Prior Mycheyle van Louenberch, als Procurator der Regulirherren, übertragen hat „eyn stuck lantz, so wie dat gelegen is buyssen Santkuylepoirtze an her Goetschalks wyer van Hoykirche, ons mytscheffens, genant der Zilmanswyer, mit eynen eynde ind an eyne syde neyst her Wilhelms erve van Raede, willich stuck lantz geaicht is vur nuyn morgen, dat Daem vursc. yn bekant ind geloest hait zo heueren bynnen synen pelen; item noch eynen moirgen lantz, gelegen heirendissyde heren Steuens wyer van Roede neyst eynen moirgen lantz deme selven heren Steuen zo gehoirende; ind noch ombtrent eynen moirgen drieschen, gelegen neyst heren Goetschalk lant van Hokirche, ons mytscheffens vursc., an eyne syde ind lancks Backmans erve ouch an eyne syde“. Alles dies ist nur mit Sapuliengeld belastet, das die Regulirherren bezahlen wollen. Wenn diese Ländereien und der Hof Margraeten später etwa sich als belastet herausstellen sollten, so sollen Daem und seine Erben das vergüten. Lambrecht Buck, wilne Johans Buck Sohn, hat „12 gude swore rynsche gulden erffzens an deme hoyve erve ind gude, genant Mairgraiten“ für 200 Gulden, die er laut Scheffenbrief vor 2 Jahren auf 8 Jahre geliehen hat; diese Schuld übernehmen die Regulirherren auch und setzen zum Pfande für diese Schuld ihren Hof Kuckucksraede. Es siegeln dieselben wie in Nr. 20 außer Thomas Elreborn.

Or. Perg. mit 9 meist ziemlich erhaltenen Siegeln, die alle bekannt. Gerairt von Segroide siegelt mit 3 Ringen, unterer Ring an Schleife, Peter nur 3 Ringe. Gedruckt bei Quix, St. Peter S. 144, Nr. 24.

Rückseite: ** De certis hereditatibus acquisitis a domino Adamo de Haaren, quae relevavimus curtim eius zu Megraeten in 12 florenis renensibus, quos tenebatur annuatim domino Lamberto Bock etc.

†† Surss an Maulenstusser.

Nr. 22.

1466, Januar 14.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Henrich Gairtzwylre verheiratet mit Heidwigen, seiner zweiten Frau, dem Goidart Boum van Hoenen[1] verheiratet mit Katharinen in erster Ehe $4^1/_2$ Morgen Bend gelegen by Hoenen an die Hoebrugge neist Johan des Langen erve, ind is genant der Kirchbent, für 4 gute schwere Gulden Erbzins zum Eigentum übertragen hat. Der Bend ist belastet mit einem Gulden zu gunsten der Kirche zu Hoenen. Es siegeln dieselben wie in Nr. 20 außer Thomas Elreborn.

Or. Perg. mit 9 ziemlich erhaltenen Siegeln.

Rückseite: * Goirt Boum, de prato de Bullingen an der Hogbruggen der Kirchbent, Bent bei der Hochbruck $4^1/_2$ morgen. $4^1/_2$ acres de prairies à Hochkirchenerbrucke.

[1]) Hoenen, vielleicht Hoeningen bei Büllingen.



Nr. 23.

1467, November 19.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Gerart van Hairen, Daemen son, einen Schöffenbrief vorzeigt lautend auf seinen verstorbenen Vater über 11000 schwere Gulden. Daeme van Hairen hat demnach die Summe dem Gerart Beyssel als Bevollmächtigtem seines, des Daemen, Sohnes Frambach übertragen, Frambach überträgt sie in einer zweiten Urkunde seinem Bruder Gerart van Haren.

Inhalt der ersten Urkunde:

Nr. 23a.

1453, Oktober 22.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß „her Daeme van Haren, onse mytscheffene, herrn Gerairt Beissel, onsen mytscheffen, ind Frambach desselven herrn Damen eligen soene yn beiden sementlich 11,000 gude schware gulden zo herrn Gerartz ind Frambachs willen“ zu bezahlen habe, wann diese es beanspruchten. Als Pfand wird alles unbewegliche Gut und Besitz des Daem innerhalb der Stadt und des Reiches von Aachen gesetzt mit Ausnahme des Hofes „zo Baenlae“ [1], des Hofes „zo Margraeten“ und des Hofes „zo Kalkaeuent“, die frei bleiben sollen; doch soll das zu Kalkofen auf dem Busche stehende Holz mit belastet sein, nicht aber Grund und Boden, worauf es steht. Es siegeln Colyn Beissel, Richter, Goetschalk van Hokirche und Johan Beulart, Schöffen.

Inhalt der zweiten Urkunde:

Nr. 23b.

1454, März 26.

Colyn Beissel, Richter, Goetschalk van Hokirche und Johan Beulart, Schöffen, beurkunden, daß „her Gerart Beissel, onse mytscheffen, angibt, sein Partner Frambach van Hairen möge allein die eilftausend Gulden, die der verstorbene Daeme van Hairen ihnen beiden übertragen, beanspruchen.

Inhalt der dritten Urkunde:

Nr. 23c.

1467, Januar 4.

Colyn Beissel, Richter, Goetschalk van Hokirche, Peter van Segraide, Johan Beirtolff und Gerairt Beissel, Schöffen, beurkunden, daß Frambach obige beiden Briefe nach Kenntnisnahme seinem Bruder Gerairt van Hairen, ihrem Mitscheffen, mit allen daran klebenden Rechten übergeben habe.

Gerairt van Hairen bittet um Urteil und Weisung, wie er zu seinem Gelde kommen soll. Der Schöffenstuhl erlaubt einen Teil der Güter von gerichtswegen zu verkaufen und mit dem Gelde die Schuld abzulösen. Als Käufer trat für 11 Morgen Bend „gelegen by den Kalkaeuent neyst des vursc. herrn Gerairtz erve, neyst Wilhems beynden van Bairssdonck ind neyst sent Thomas gasthuyss beynden“, auf der Broider Mycheyle van

[1]) Baenlae, vgl. **Quix**, St. Peter S. 63 ff.



Louenberch, zur Zeit Prior der Regulirherren. Sie werden ihm verkauft für 39 gute schwere Gulden Erbzins. Es siegeln Colyn Beyssel, Richter, Goetschalk van Hokirche, Tommas Elreborn, Gerairt van Segraide, Peter van Segraide, Johan Beirtolff, Ailart van der Smytten, Gerart Beyssel, Johan van Roede, Goetschalk van Segrade ind Poyntz van Berge.

Or. Perg. mit 11 Siegeln. Gedruckt bei Quix, St. Peter S. 146. Peter und Goetschalk van Segraide haben das gleiche Wappen. Gerairt die Schleife über dem untern Ring. Johan van Roide führt einen Sparren im Herzschild, den Clois van Roide (1442 Nr. 7) nicht führte.

Rückseite:** Demonstracio scabinalis, qualiter anno 1467 emimus pro 400 aureis florenis renensibus 11 iugera prati pascualis a domino Gerardo de Haren, Aquensi scabino.

Nr. 24.

1468, September 24.

Der Aachener Schöffenstuhl bescheinigt, daß Godart Boum van Haenen mit Catherinen in erster Ehe den beiden Regulirkanonikern, Broeder Johan van Holsyt und Broeder Diederich van Bonne vom Kloster zu Boeyngen[1], $4^1/_2$ Morgen und $31^1/_2$ Ruthe Bent mit dem Wassergraben, gelegen „by Hoenen an die Hoebrugge neyst Johan des Langen erve“, für 182 gute schwere Gulden verkauft hat. Der Bent ist belastet mit 4 Gulden zu gunsten des Heinrich Gairtzwylre, welche die Regulirkanoniker weiter zu zahlen sich verpflichten. Gort Boum verpflichtet sich, die Kirchmeister von Hoenen im nächsten Jahre zu Weihnachten vor Richter und Schöffen zu bringen, damit sie aussagen, der Bent sei der Kirche von Hoenen keinen Zins noch Pacht schuldig. Es siegeln Johan Heynman van Breydenich, Richter, Goetschalk van Hokirche, Thomas Elreborn, Gerairt van Segraide, Gerairt van Hairen, Johan Beirtolff, Aelairt van der Smytten, Gerairt Beissel, Johan van Roede, Goetschalk van Segraede ind Poynz van Berge, Schöffen.

Or. Perg. mit 11 Siegeln, die meist sehr beschädigt bezw. abgefallen sind. Bemerkenswert ist, daß das Wappen des Richters Johan Heynmann van Breydenich hier in der Mitte eine Kugel zeigt, kein Kreuz wie 1452 in Nr. 10.

Rückseite:* dat Cloester zo Boengen.

**Littera, que vocet, quod Gotfridus Boum vendidit suum pratum pascuale iuxta Hoerren situm fratribus in Boeynghen anno Domini 1468 etc.

Nr. 25.

1469, Januar 25.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Gerairt van Eysse, genant Bybauwe, in erster Ehe mit Bairbgen, dem Bruder Cloes Roderborch, zur Zeit Prokurator der Regulirherren zu Aachen, ein Stück Bent, groß $^7/_4$ Morgen und 3 Ruthen in Erbkauf übergeben hat, wovon des genannten Gerairtz Schwester ein Viertel und der „Zillien, eliger huysfrauwen wilne Thys

[1] Boeyngen=Boennghen.

Seylwenders", ein Achtel gehören, gelegen „buyssen Colnerportzen tuschen ders vurs. cloesters erve ind Wilhem Silverbeirners erve", das Jahr für 2 Gulden zu 6 Märk Erbzins, die im folgenden Jahre abzulösen sind, jeder Gulden mit 20 Gulden zu 6 Märk. Der Bent ist belastet mit 6 Märk Zins zu gunsten des Peter van Segraide, die Gerairt van Eysse abzulösen sich verpflichtet. Es siegeln Johan Heynman van Breydenich, Richter, Goetschalk van Hokirche, Thomas Elreboirn, Gerart van Segraide, Peter van Segraide, Gerairt van Hairen, Ailairt van der Smytten, Johan van Roide, Goetschalk van Segraide und Ponz van Berge, Schöffen.

Or. Perg. Von den angehängten 11 Siegeln ist 1 abgefallen, die übrigen sind alle beschädigt.

Rückseite: ** Demonstrativum, quo emimus pratum pascuale iuxta refectorium vaccarum nostrarum, quae sunt in domo retro sanctum Thomam a Gerardo Bybauwe dudum fidelissimo laboratore domus nostre anno 1469.

Nr. 26.

1469, März 28.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Wilhem Koch onder die Kreme, in erster Ehe mit Martinen, dem Bruder Cloes Roderburch, zur Zeit Prokurator der Aachener Regulirkanoniker, ein Stück Land von $1^1/_2$ Morgen gelegen „an den Heytboirn neyst hern Goetschalks erve van Hokirche", wovon dem Kloster die Hälfte bereits gehörte, übertragen hat. Es siegeln Johan Aelairt, der des Richters Stat bewahrt, Goetschalk van Hokirche, Thomas Elreborn, Gerairt van Segraide, Peter van Segraide, Gerairt van Hairen, Alart van der Smytten, Gerart Beyssell, Johan van Roide und Goitschalk van Segraede, Schöffen.

Or. Perg. Von den angehängten 10 Siegeln ist das letzte abgefallen, die andern sind meist beschädigt. Nicht häufig ist das des Johan Aelart, Schächerkreuz von drei Sternen (1:2) begleitet.

Rückseite: ** De uno iugere cum dimidio terre arabilis, dudum anno domini 1469 dato a Wilhelmo Koch et eius uxore Martina, hoc situm est iuxta den Heidtborn.

Nr. 27.

1469, Juni 2.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß „her Ponz van Berge, onse mytscheffen", noch unverheiratet, dem Bruder Mycheyle van Loubenbeirch, zur Zeit Prior der Regulirherren zu Aachen, einen Bent von drei Morgen verkauft hat, der gelegen ist „buyssen Colnerpoirtze tuschen der Regulier ander erve ind hern Peters erve van Segraide, ons mytscheffens", für einen Preis von 127 guten schweren Gulden. Der Bent ist belastet mit 2 Gulden zu Gunsten von Peter Heyntzen van Kyne, jederzeit ablösbar mit 30 Gulden. Daher sollen 30 Gulden vom obigen Kaufpreis abgehen. Das Sepuliengeld übernimmt der Prior. Es siegeln Johan Heynman van Breidenich, Richter, Thomas Elreboirn, Gerairt van Segraide, Peter van Segraide,

Gerairt van Hairen, Ailairt vander Smytten, Johan van Roide und Goitschalk van Segraide, Schöffen.

Or. Perg. mit 7 Siegeln, das des Thomas Elreborn fehlt.

Rückseite:** Demonstrativum pascualis prati, quod dudum emimus a domicello Ponciano van Berge, trium iugerum extra portam Coloniensem anno domini 1469.

†† Schriuers bendt pro media parte.

Nr. 28.

1472, Januar 16 (genant hairdmoent).

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Herman Becker, den man nendt Herman Randolff, in erster Ehe mit Belen, dem Clais Menssgen, deme loeder, mit Peterssen in zweiter Ehe, erblich übertragen hat zwei Stücke Bent, ungefähr zwei Morgen gross, das eine gelegen in Meloit[1] neist der vrauwen erve van Bortscheit, das andere in den Alchairt neist Wyssenburgers erve für 4 Gulden zu 6 Märk jährlich. Es siegeln Wilhem inghen Hoyue, Richter, Goitschalk van Hokirche, Thomais Elreboirn, Peter van Segraede, Gerairt Beyssel, Johan van Raede, Ponz van Berge, Herman van Drenboirn und Johan Knoy van Vleicke, Schöffen.

Or. Perg. Von den angehängten 9 Siegeln fehlen drei (Elreborn, Peter von Segraede und Vleycke); die übrigen sind beschädigt. Das Wappen des Wilhem inghen Hofe zeigt einen Eselrumpf mit Blumenzweig zwischen den Ohren, den das bei Fürth abgebildete Wappen nicht hat. Hermann van Drenboirn führt Schild mit drei schräggestellten Rosen.


Wilhem inghen Hoyue 1472.

Rückseite:** Surss. Clais Menssgen.

Nr. 29.

1472, Juni 6 (genant braemaent).

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Daeme van Hairen, onse mitscheffen . . . mit Beele in erster Ehe verkauft hat „dem Broider Claes Noerenburch, zertzyt procurator des cloesters ind convents zo den Reguliren bynnen Aiche“, 20 Morgen Land weniger $13^1/_2$ Rute „mit deme koire dat dairop steit.“ Davon sind 9 Morgen an einem Stück gelegen an die Lewerck neyst des Gasthuyss lant in den Raidermairt zu beiden Seiten, nur mit Goide sinen ziende[2] belastet. Weitere 4 Morgen „opten Steinweich buyssen Colnerpoirtze neyst Kompstaeffs beynt an einer und hern Johans erve van Roede andererseits“ nur mit „sepuliengelt“ belastet, drei Morgen „opten Steinwech neyst des Gasthuyss ind Wilhem Siluerbeirners erve“ und vier Morgen „stoessen vur houft op des Gasthuyss koeweide einerseits wieder Gerairt

[1]) Meloit, Melaeten, Bauerngut in der Gemeinde Laurensberg.

[2]) Goede synen ziende = Gotteszehnten; wem er entrichtet wurde, ist nicht bekannt, vermutlich dem Münster.

Elreboirns erve ind hern Gerairtz erve van Hairen“ beide nur mit Sepuliengeld belastet, alles zusammen für 405 gude swoire Gulden, über die quittiert wird.

„Mettelgen vander Hagen, elige huysfrauwe wilne hern Fetschyn Colyns“, die an Daemen van Hairen Gut Margraeten 15 gulden Zinsforderung hatte, erklärt daß dieser Zins abgelöst sei.

Das Kloster und der Konvent „zo den Mynrebruderen bynnen Aiche“, die 6 Gulden jederzeit mit 100 Gulden ablösbaren Erbzins an demselben Hofe haben, erklären durch „Broder Thys van Hoeyngen, zertzyt gewairdiaen“, daß der Erbzins abgelöst sei. Es siegeln Wilhem inghen Hoyue, Richter, Thomas Elreborn, Peter van Segraide, Gerairt Beyssel, Johan van Raede, Goitschalk van Segraide, Ponz van Berge und Johan Knoy van Vleicke, Schöffen.

Or. Perg. Von den angehängten 8 Siegeln sind drei abgefallen, die andern sind beschädigt. Bisher unbekannt ist Vleicke (einfach geteiltes Wappen, im untern Feld ein Adler).

Johan Knoy van Vleicke 1472.

Rückseite:** Demonstracio viginti iugerum arabilis terre in diversis locis contentis, dudum emptis a domino Adam van Haren, scabino olim Aquensi, anno domini 1472.

† Leimbenden et alia prata posita ante portam Coloniensem.

††† NB. Anno 1788, 27ma 9bris vigore contractus notarialiter acti cum confraternitate s. Johannis ewangelistae intus sub virgulata quatuor jugera prati permutavimus erga quatuor jugera agri adjacentis prato domestico villae nostrae Kuckhofsrath, siti latius in actu notariali.

Nr. 30.

1473, Februar 13 (genant Spurkille).

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Nys Volewyns, in erster Ehe mit Mareyen, dem Broider Clois Roderburch, zur Zeit Prokurator der Regulirherren zu Aachen, verkauft hat 2 Kapaune und 8 Pfennige Erbzins, fällig „zo sent Mairtyns misse op eyne hoevereide genant Kunckenstall, gelegen zo Dobach neyst Heyne Mairx erve“. Es siegeln Wilhelm inghen Hoyue, Richter, Peter van Segraide, Gerairt van Hairen, Johan Beirtolff, Gerairt Beyssel, Johan van Raide, Goitschalk van Segraide, Ponz van Berge, Daemen van Hairen, Herman van Drenboirn und Johan Knoy van Vleicke, Schöffen.

Or. Perg. Von den angehängten 11 Siegeln, die teils abgefallen, teils stark beschädigt sind, ist keines unbekannt.

Rückseite:** De duobus caponibus census, quos solvit cum octo nummis in Doebach hereditas dicta Kynkenstal, sita iuxta heriditatem Heyn Mairx.

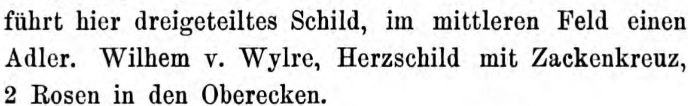


Nr. 31.

1476, November 6.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Broider Mycheyle van Louenberg, zertzyt prior der Regulieren, dem Franck Diependaill mit Katherinen seiner ersten Frau vier Gulden 2 Kapaunen, 7 Marck und 9 Schillinge Erbzins übertragen hat, die haften auf einer „hoeffstat gelegen opter Sanckelen neyst der Regulieren inganck, dae man van der Santkoulen hinden in kompt in yrre Kirche mit alle deme versesse, dat deme vursc. Cloester in convent dae an versessen ind opergangen is.“ Es siegeln Wilhem inghen Hoyue, Richter, Peter van Segraide, Gerairt Beyssel, Johan van Raide, Johan Knoy van Vleicke, Emont van Hokirche, Gerart Elreboirn ind Wilhem van Wylre, Schöffen.

Or. Perg. Die angehängten 8 Siegel sind ziemlich erhalten. Vleicke führt hier dreigeteiltes Schild, im mittleren Feld einen Adler. Wilhem v. Wylre, Herzschild mit Zackenkreuz, 2 Rosen in den Oberecken.





Johann Knoy van Vleicke 1476.

Nr. 32.

1477, März 8.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Wilhem van Opheym[1], wilne Clois son van Opheym, in erster Ehe mit Baetzen, dem Broider Clois Roderborch, zerzyt procurator des cloisters ind convent zo den regulieren bynnen Aiche, 2 Morgen Land gelegen in Sepulien neist hern Johan Elreboirne erve ind neyst Rostgens erve van Hoene, ind stoessen opten Tzielwyer“ verkauft hat. Das Sepuliengeld übernimmt das Klosters. Es siegeln Wilhem inghen Hoyue, Richter, Johan Bertolff, Johan van Roide, Goitschalk van Segraide, Herman van Drenboirn, Emont van Hokirche, Gerairt Elreboirn ind Wilhem van Wylre, Schöffen.

Or. Perg. mit 9 Siegeln.

Rückseite: ** De duobus iugeribus terre arabilis situatis by den Zteilwyer, dudum fuerunt Wilhelmi de Opheym 1477.

**** 2 morgen landt bie dem Zeillweier gelegen.

Nr. 33.

1477, Dezember 29 (op sent Tomas daich Cantuarien, nae den kirssheigen dagen).

(Des interessanteren Inhaltes wegen wortgetreu abgedruckt).

Wir richter ind scheffen des kuniclichen stoels van Aiche mit namen hernae beschreven doen kunt allen luden mit diesen brieve ind kennen offenbar, dat in offenbaren gerichte vur ons koemen ind erschenen is Franck Diepen-

[8]) Opheym=Oppen, Dorf in der Bürgermeisterei Würselen.



daill, sitzende in synen ganzen eligen stoele mit Katherinen syner erster eliger huysfrauwen, dede op ind saichte, wie dat he tzens geldens hette an eynre hoeffstatt, genant Pilgroms[1] erve ind is gelegen optie Sandkuyle neyst der Regulieren inganck. Wilche hoffstat langetzyt heir leidich ind woust gelegen hait, ind nyeman en wist gaen zo kirchen noch zo straissen, de eyngen aevertzens baeven eme an der vursc. hoiffstat hette, off den he synen tzens mit rechte heischen moichte, des he sich becleirde ind manen dede, wie he dae meide ombgaen ind voirtbawen moichte nae deme nuwen gesetze ind previlegien, dat der alre durluchtichste furst, onse genedige lieve here keyser Friederich, Roemsche keyser, van synre keyserlicher maicht ind genaden der stat deme raede ind burgern gemeyntlich syns kuniglichen stoels, der stat van Aiche, verlient ind gegeven hait[2], wairby die stat gebuwet ind gebessert moege weirden, so wairt gewyst Franck vursc. solde den buwe van der vursc. hoiffstat baeven en den mit der steide geswoiren wercklnden doen schetzen ind nyet den gront, ind sich des asdan mitz dieselve wercklude op ons Kamern, genant Bruessell, vur ons becleiren solde, man solde eme asdan wysen, wie he dae mit voirtfairen solde, ind want die geswoiren wercklude vursc. vur ons gestanden haven, dat sy den buwe vander vursc. hoiffstat baeven eirden geschat haven vur zwintzich schillinge eyns, so wairt doe gewyst, dat Franck vursc. syne hant ind voes solde slaen an die vurgenante hoiffstat ind die nae alle synre gadongen buwen ind bessern solde, ind oft dan saiche were, dat hernaemoels yemant queme mit meirren ind bessern rechte ind sich der hoiffstat vursc. annemen wulde, dat de off die eirst deme vursc. Francken off synen erven yren tzens mit deme versesse dairvan opergangen ind dairtzo alle yren buwe ind cost dairan gelaicht nae taxieren der geschwoiren wercklude eirst geven ind bezailen sullen. Franck off syne erven vursc. yre hant ind voes dairvan sullen durven doen ind allet nae inhalt der taiffelen des nuwen gesetze, dat der selve Frank veroirkonden deide. Ind des gesan ind bat zo beschriven ind zo besiegelen. [Ind wantheis gesan ind diese saichen sich alsus richtlich ergangen haven, wairt gewyst, datman eme darvonnen billich ind mit rechte diesen brieff dairop beschriven und beseigelen solde, sonder airgeliste,

[1]) Pilgroms erve, Pilgromspait 1484 Juni 1. Vgl. Quix, St. Peter S. 150, Nr. 27. 1638 Peilersgasse, 1728 Pilgersgaß, 1702 ahn die Pellersercken, 1719 an der Pilgramserk, jetzt Peliserkerstraße.

[2]) Gesetz Kaiser Friedrich III. promulgiert in Aachen 1456 1. Mai, welches anordnete, um der bisher häufiger vorgekommenen Willkür und dem Unrecht gegenüber dem Grundbesitz und dessen Belastung vorzubeugen, in jeder Grafschaft ein besonderes Buch der Häuser und Hofstätten anzulegen. Unter anderen Privilegien gestattete das Gesetz, ein herrenloses Grundstück an sich zu ziehen, wenn man sich verpflichtete, dieses wieder zu bebauen. Meldeten sich innerhalb 12 Jahren Erbberechtigte, so mußten dem Inhaber die Baukosten ersetzt werden, nach 12 Jahren war es unbestreitbares Eigentum des letzteren. Nach der Bemerkung auf der Rückseite der folgenden Urkunde „restituit domui nostre“ zu urteilen, wurde die Hofstätte bereits früher von den Regulirherren als Eigentum betrachtet, sie hatten aber keinen Besitztitel, den sie durch die Vermittlung des Schöffenschreibers Diependaill sich auf Umwegen verschafften. Vgl. auch Statutum Kaiser Sigismunds vom Jahre 1423 über die Baufälligkeit der Häuser in Aachen, und Quix, St Peter S. 148. Urk. 25.

behelteins den leynheren irs rechtz. In oirkonde der wairheit so haint wir Wilhem inghen Hoyue richter, Peter van Segraide, Johan Beirtolff, Gerairt Beissell, Goitschalk van Segraide, Herman van Drenboirn, Johan Knoy van Vleicke ind Wilhem van Wylre, scheffen des kuniglichen stoels van Aiche onse segele an diesen brieff gehangen. Gegeven im jare ons heren dusent veirhondert sieuen ind sieventzich, op sent Tomas daich Cantuarien, nae den kirssheilgen dagen.

Or. Perg. Von den angehängten 8 Siegeln ist eines (Goitschalk van Segraide) abgefallen, die andern sind ziemlich gut erhalten.

Rückseite: ** Littera scabinalis, quod Francko Deippendal civis Aquensis obtinuit hereditatem, dictam Pilgroms erffe, contiguam nove ecclesie nostre versus meridiem anno domini 1477.

Nr. 34.

1478, Juli 25.

Frank Diependaill mit Katherinen in erster Ehe, scheffenschriver zo Aiche bescheinigt durch offenen Brief, daß er „in rechter gyft" gegeben hat „deme eirwirdigen broider Micheile van Louvenberch, zertzyt prijor des cloesters ind conventz zo den Regulieren bynnen Aiche" für dessen Kloster eine Hofstat genannt „Pilgrams hoefstatt gelegen op tie Santkule neyst dem ingange, dae man van der Santkulen kompt ind geit in die Regulieren kirche". Den Brief hat er mit eigner Hand geschrieben und sein Siegel an denselben gehangen. Heynricus Cluppell sein „gevaider" siegelt auf Bitten Franks an zweiter Stelle.

Heynricus Cluppell 1478

Or. Perg. Die beiden Siegel sind etwas beschädigt, das des Diependaill (drei Winkelhaken 2:1) ist bekannt, das des Cluppell ist eine Hausmarke.

Rückseite: ** Littera testimonialis docens, quod Francko Deippendal, civis Aquensis, anno domini 1478 restituit domui nostre hereditatem Pilgromserffe, quam iuridice acquisivit secundum novum institutum imperatoris Frederici tercii.

† Domus prima uff dem Sanckaul prope ingressum templi.

Nr. 35.

1481, März 30 (synt Querins dach des heilgen mertelers).

Der Konvent der Regulirherren beurkundet, daß er dem Clois Mulen „wonff morgen dreisschen gelegen tusschen den grave, zogehort der stat van Achen inde stoissen up den buschs by der platen" für 6 Sumeren Roggen Erbpacht übertragen hat.

Or. Perg. Das angehängte „gemeyn conventzs segel" ist abgefallen.

Rückseite: * designatio der 6 vass korns zur Platheiden vide litteram sequentem notatam.

Nr. 36.

1481, Oktober 1 (op sinte Remeysmyssen).

Lens Leyss van Valkenberch, tertzyt statthelder des hoeffs zu Boecholt bennen der bank van Sympeluelt, van wegen hern Diederichs van Paellant

. . . . . inde wir Johan Kardenaelle inde Goedert Tegger als laessen des vursc. hoeffs, beurkunden, daß Cloess Mulen, in erster Ehe mit Stynen, den Regulirherrn von Aachen bekennt schuldig zu sein, „zo betzaillen seyss erff vass roggen goetz paichtz". . . . Cloes setzt zum Unterpfand für pünktliche Zahlung 5 Morgen „lantz gelegen tusschen den Nysswylrebosschen inde stoessen op den lantgraeffe, inde noch ein buynze lantz gelegen achter dij schure van der Placheyde inde neven den Aicherwech". In Ermanglung eines Schöffensiegels haben die Schöffen den Statthalter Lens gebeten, sein Siegel anzuhängen „sonder alle argelist, beheltnysse onsen genedyghen her van Brabant syntz rechtz inde eynen yeclichen des syns.

Or. Perg. Das gut erhaltene Siegel des Lens Leyss van Valkenberch (ein Mühleisen) ist bisher nicht bekannt.

Rückseite:* van 6 vas Roggen Clays Mule up der Playtheyde etc. ** et fuit emptus anno domini 1481 per concambium unius partis terre arabilis.

† extra regnum 6 vass korns.

Lenss Leyss
van Valkenberch 1481.

Nr. 37.

1482, Oktober 14.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Heyne Fybis, in erster Ehe mit Aillen, dem Bruder Clais Roderborch, Prior der Regulirherren zu Aachen, drei Morgen Land, gelegen in 2 Stücken, davon 2 Morgen „an den Ganssepoele neyst Yserenmans erve ind dat ander stuck opten Seffenderweich neyst Hermans erve was in die Oeleymoelen" für 23 Gulden zu 6 Mark Erbzins verkauft habe. Es siegeln Goitschalk van Segraide, Richter, Peter van Segraide, Johan Bertolff, Gerairt Beyssell, Johan van Raide, Herman van Drenboirn, Emont van Hokirche ind Wilhem van Wylre, Schöffen.

Or. Perg. Von den angehängten 8 Siegeln fehlen drei (Peter van Segraide, Bertolff und Beissell). Die übrigen sind ziemlich stark beschädigt, nur die Schilde gut erhalten.

Rückseite:* item 3 morgen lantz ayn den Gansspoel gelegen, wyr gegolden haynt van Hynrich Fybyss ** anno Domini 1482 tempore prioris Mychaelis Louenberch, sexti prioris huius domus.

Nr. 38.

1484, Juni 1 (genant Braemaent).

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Johan Tielen, genant Zwentzichmairck, mit Mareyen in zweiter Ehe, dem Bruder Heynrich Brocheler, zerzyt pryor der Regulire zu Aachen, verkauft hat ungefähr 17 Morgen teils Land teils Bent gelegen „opten Pilgromspait neist hern Daemen erve van Hairen, onss mitscheffens, neist hern Steuens erve was

van Roide neist deme erve, dat Heyne Bonyns was ind nu zoebehoert Johan den Waile ind neist Siluerbeirners erve“ für jährlich 21 Gulden zu 6 Märk Erbzins. Das Erbe ist jährlich schuldig an Mettelen van der Haygen 3 Gulden Zins zu 6 Märk und an Leonairt Gairtz und Peter Ailairt 5 gute schwere oberländische rheinische Gulden, die beide von den 21 Gulden abgehen sollen. Es siegeln Wilhem inghen Hoyue, Richter, Johan Bertolff, Johan van Roide, Daeme van Hairen, Herman van Drenboirn, Wilhem van Wylre, Johan Beissell, Fetschyn Colyn und Johan van Segraede, Schöffen.

Or. Perg. in duplo mit je 9 angehängten Siegeln. Johan Beissel führt im rechten Obereck gekreuzte Lilienstäbe, wie früher Colyn Beissel. Johan van Segraede einfache 3 Ringe (ohne Schleife) wie vor ihm Statz von Segroide und Peter von Segroide.

Rückseite der ersten: ** Demonstrativum, quo dudum emimus cum patrimonio pro aliqua parte fratris nostri Theodorici Clocker hereditatem Johannis Zwentzichmerck tam in agris, quam in pascualibus 1482 ††† Surssen agri.

Rückseite der zweiten: ** Littera demonstrans, quod Johannes Teyl, dictus XX merck, quondam causidicus Aquensis, vendidet nobis pratum pascuale cum certis agris iuxta sitarum Margaretam situatis extra muros urbis Aquisgrani anno 1482. ††† Pilgromspat.

Nr. 39.

1486, März 15.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Frambach van Haren in erster Ehe mit Marien dem Bruder Heynrich Brocheler, Prior der Regulirherren, 6 Morgen Land verkauft hat, gelegen „bacuen Melaeten neyst Clais Kochs lande ind schiessen mit eynen oirde up der Regulieren vonff morgen“. Es siegeln Wilhem inghen Hoyue, Richter, Johan van Raide, Dayme van Haren, Herman van Drenboirn, Emont van Hokirche, Johan Beyssell, Fetschyn Colyn und Johan van Segraide, Schöffen.

Or. Perg. Von den angehängten 8 Siegeln ist das von Beyssel abgefallen, die anderen sind ziemlich gut erhalten.

Rückseite: ** De agro sex iugerum multum vasto, quem dudum emimus a Frambaldo de Haaren, ac de post nostro commensali, hic situm videlicet retro Aquensium leprosorium.

Nr. 40.

1492, Oktober 7.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Bruder Heynrich Broicheler, Prior der Aachener Regulirherren, im Namen seines klosters mit „Lentz Koelman, dem moelener“‘ verheiratet in erster Ehe mit Heickelen einen Erbtausch gemacht hat. Das Kloster gibt 8 Morgen Land und Bend, wovon 6 Morgen „gelegen synt under den Heitboirn neist der vursc. Regulieren erve ind neist hern Geirairt Elreboirns, uns mytscheffens, erve, ind die ander tzwene moirgen synt ouch dairby gelegen neist der Reguliren vursc. anderen erve ind stoest onden an der Crutzbrueder erve“; das Ganze ist



nur mit Sepuliengeld belastet. Dafür gibt Lentz 6 Morgen Bend und Land „gelegen by der Hobruggen neyst hern Heynrichs erve van Hokirche, uns mytscheffens, zo beyder syden ind stoest optie straesse.“ Das Grundstück ist auch nur mit Sepuliengeld belastet. Es siegeln Geirairt Paell, Richter, Johan Beirtolff, Emont van Hokirche, Geirairt Elreboirn, Wilhem van Wylre, Johan Beyssell, Heynrich van Hokirche und Fetschyn Colin, Scheffen.

Or. Perg. Die angehängten 8 Siegel sind zum Teil beschädigt.

Rückseite: ** De comcambio dudum facto inter nos et Laurencium Koekelman molendinarium up gen Stockheyde cum aliquibus hereditatibus, ut littera hoc docet 1492.

Nr. 41.

1493, Mai 13.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß „Airret, Thys son van den Saissen, vur sich ind ouch van wegen Leonairtgens, syns onmondigen broiders . . . voirt Johan des Wyssen, elich son Leonairt des Wyssen, Airret vursc. swaeger . . . Airret mit Catherinen, Johan vursc. mit Geirtgen“, beide in erster Ehe, „voirt noch Lambreicht, Leonairt Airretz son ind Johan, Peters son inghenen Wyer, geneven“, die beide noch unverheiratet sind, verkauft haben dem Bruder Claes Roderburch, zerzyt procurator des Closters der Reguliren einen Morgen Land zo Oirssberch rings von der Reguliren Besitz eingeschlossen. Es siegeln Geirairt Paele, Richter, Johan Beirtolff, Daeme van Hairen, Emont van Hokirche, Geirairt Elreboirn, Wilhem van Wylre, Johan Beyssell und Fetschyn Colyn, Schöffen.

Or. Perg. Von den angehängten 8 Siegeln sind 2 (van Haren und Colyn) abgefallen, die übrigen etwas beschädigt.

Rückseite: ** Littera scabinalis de uno iugere terre arabilis in Oerssberch.

† Zu Oersbergh van eynen morgen langk gelegen yn ussen hoeve inde in unsen tzunen van Johan Arnoltzs wegen inde synen neven gedelingen.

Nr. 42.

1494, Januar 16.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Heyne Vouckens, in erster Ehe mit Tzilgen, verkauft hat dem Hantz Meirx in erster Ehe mit Neissgen, anderthalben Morgen Land in 2 Stücken, das eine Stück von einem Morgen gelegen „anghen Habberdall nyest Rolantz erve was van Barnessberch ind nyest Clais Graujauwens erve ind dat ander stucke helt eynen halven morgen ind is gelegen vaytbey Sweylbaich[1] an die Kertz leye nyest Wynkyn Meirx erve ind nyest Clais Graujauwens erve vursc“. für 2 Gulden zu 6 Märk Erbzins. Es siegeln Tzanders vanden Wyer, der des Richters Statt bewahrt, Johan Bertholff, Daeme van Haren, Emont van Hokirchen Geirart Elreborn, Wilhem van Wylre, Johan Beyssell und Johan van Segraide, Schöffen.

Or. Perg. Die angehängten 8 Siegel sind etwas beschädigt.

[1]) S. oben S. 139, Anm. 1.

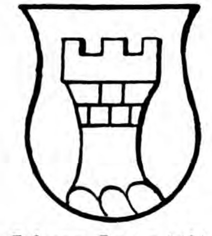


Nr. 43.

1494, Mai 8.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Thys Schoirn, der alde, in zweiter Ehe mit Tzillien, verkauft hat dem Bruder Claes Roiderburch, als Prokurator des Regulirenkonvents, sein Anteil (1/4) an einen Bend von etwa 7/4 Morgen, gelegen buyssen Colnerpoirtz hinder sent Thomas neist wilne Wilhem Siluerbeirnes erve ind neist der Reguliren erve nae usswysongen des Gerichtzboiche. Es siegeln Johan Lentz, Richter, Johan Beirtolff, Daeme van Hairen, Emont van Hokirche, Geirairt Elreboirn, Wilhem van Wylre, Johan Beyssell und Johan van Segraede.

Or. Perg. Die angehängten 8 Siegel sind ziemlich gut erhalten. Bisher unbekannt ist das des Johann Lentz, ein Turm. Die Helmzier zeigt denselben Turm zwischen zwei Flügen.



Johann Lentz 1494.

Rückseite: ** Recognicio una, qua Mathias Schorn cessit juri suo, quod dicebat se habere super hereditatem Gerardi by Bauwe 1492.

†† Concernit agros nostros et prata hinder St. Thomas gelegen.

Nr. 44.

1501, September 1 (genant euenmaent).

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Aillart Ailartz, in erster Ehe mit Druytgen, verkauft hat dem Bruder Gillis Knyff, Prokurator des Klosters der Regulirherren, ein Haus „uptie Santkuyle neist der Regulieren vursc. erve ind neist des alden Subben Kinder erve“ für 9 Gulden zu 6 Märk Erbzins, ablösbar mit 128 gleichen Gulden. „Voirt hait broider Gillis vursc. bekant ind geloyfft, dat he noch ouch syn vurgenant convent dit selve huyss ind erve zo geynre geistlicher metaeten[1] en sall brynegen noch laissen komen, mer datman dan van sall waichen braichen gelich anderen naegebuyren, sonder argelist. Es siegeln Johan van der Smytten, Richter, Johan Beirtolff, Daeme van Hairen, Geirart Elreboirn, Wilhem van Wylre, Fetschyn Colyn, Johan van Dremborn und Heynrich Dolhairt, Schöffen.

Or. Perg. mit 8 sehr beschädigten Siegeln. Heynrich Dolhairt führt einfach geteiltes Schild; im obern Feld wachsender Adler, im untern Feld 3 Rauten (2:1).

Rückseite: ** Demonstracio empcionis domus Alardi iuxta introitum maioris ecclesie nostre facte anno domini 1501.

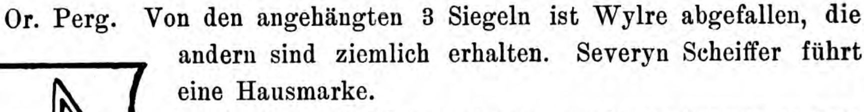
Nr. 45.

1503, Mai 26.

Seueryn Scheiffer, Richter, Johan Beirtholff und Wilhem van Wylre, Schöffen, beurkunden, daß das Kloster den Erbzins auf dem Hause an der Sandkaul dem Ailart Ailartz abgelöst hat.

[1]) Metaten von meta=Grenze, Grenze der geistlichen Immunität. Es kommt auch ein Metatengraben im Aachener Walde vor. Verwechslung mit Melaten ist leicht möglich, so liest Quix (Münsterkirche pag. 140 Z. 4) bynnen melaten statt „metaten van onser Kirchen“.





Or. Perg. Von den angehängten 3 Siegeln ist Wylre abgefallen, die andern sind ziemlich erhalten. Severyn Scheiffer führt eine Hausmarke.

Rückseite:** Demonstracio, quod persolvimus ex toto domum Alardi iuxta introitum conventualis ecclesie nostre anno domini 1503.

†† Ailart up die Sanckuyl.

Severin Scheiffer 1503.

Nr. 46.

1512, August 7.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Johan Brant dem Bruder Johan van der Wehe, zerzyt pater des cloisters ind conventz zo den Reguliren bynnen Aiche, 500 Gulden zu 6 Märk schulde auf 8 Morgen Land, die er unlängst von dem Schöffen Johan van Hokirchen, gekauft hat. Das Land liegt „up der Suerssen intgeen den hoyve van Hokirchen oever neist hern Leonartz erve van den Ellenbant, unse mytscheffens, zo beyden syden neist hern Johan Buytters erve ind ouch neist der Reguliren erve". Es siegeln Theus van Wee, der des Richters Statt bewahrt, Wilhem Colyn und Eucrart van Haren, Schöffen.

Or. Perg. mit 3 sehr beschädigten Siegeln. Nicht bekannt ist das Wappen des Theus van Wee, ein Kreuz, dessen Fuß eine Pfeilspitze bildet.

Rückseite:** Recognicio boni amici nostri Johannis Brant, qua securavit nos super mercatu cum eo inito de octo iugeribus terre arabilis situatis super Suerssam custodia bene et diligenter, quod non habemus aliud documentum demonstrativum, nos esse heredes ex eo, quod domini scabini illius temporis noluerunt infeudare religiosos aut spirituali alicui sigillare litteram super aliqua hereditate confectam.

Theus van Wee 1512.

Nr. 47.

1524, Dezember 13 (up synte Lucien dach).

Johan van Richtergen, Steuens son übergibt dem eirsamen geistlichen hern broder Johanne van der Wehe, procurator des conventzs zo den Regulieren bynnen Aich" für dessen Kloster drei Aachener Gulden Erbzins, die er von „hern Lenssen, Capellaen zo der Heiden" erworben hat, außerdem „eyn mudde roggen Aicher maissen jairlicher renten", die er von Heynen Beck laut Brief vom 9. Mai 1522 „vur stathelder ind laissen des erenvesten ind fromen jonkeren, jonker Werners van Schoenraet zo der Heyden etc. myns lieven jonkeren richtlich" erhalten hat.

Die „eirbare, wyse, Jan Meyer stathelder, Leonart Kokelkorn, Koyn Krantzen, Symon Bendell, Clais ayn ghen Essche ind Heyn Meyers als stathelder ind laissen des erenvesten, fromen jonker Werners van Schoen-

raet, herren zo der Heiden, in synre leenhove zo Horbach", vor denen die Urkunde vollzogen wurde, bitten in Ermanglung eines eignen Siegels den Junker von Schoenrat, sein Siegel daranzuhängen.

Or. Perg. Gedruckt bei Quix, St. Peter S. 153, Nr. 20. Das angehängte Siegel (von Schoenrat) ist etwas verwischt.

Rückseite: † Demonstrativum, quod Johannes, Steuens soen van Richtergen, vendidit nobis annue tres florenos, florenum ad sex marckas, et unum modium siliginis in den lant vander Heyen.

Nr. 48.

1532, Februar 3.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Herper ind Pauwels van Oirsbach, gebroidere, Herper in dritter Ehe mit Grieten, Pauwels mit Annen in erster Ehe, einerseits, sodann Clais Cornellis und Johan Offermans, Clais mit Agaten, Johann mit Byngen, beide in erster Ehe, sodann Gentgen und Engen Ploegemechers, gesustere, beide noch unverheiratet anderseits, dem „broider Jaspar Tharis, zerzit procurator der Regulire", für deren Kloster ungefähr $^1/_4$ von einem Morgen „Koyweiden gelegen buyssen Colnerportzen hynder sent Thomas gasthuyss neest der Reguliren erve ind neest Merten Bruls erve" für 10 Goldgulden verkauft haben. Es siegeln Gobbell Buckynck, der des Richters stat bewahrt, Johan van Drenborn, Leonart van den Ellenbant, Johan Proist, Melchior Colyn, Johan van Remerstock, Johan vanden Hirtz genant Lantzkroin, Herman vanden Weier, Johan van Benssenraide ind Johan Elreborn der jonge, Schöffen.

Or. Perg. Von den angehängten 9 Siegeln fehlen vier oder sind unkenntlich, die andern sind meist erheblich beschädigt. Bemerkenswert ist das des Johan van Drenborn, der einfach gespaltenes und geteiltes Wappen mit Herzschild führt, rechtes oberes Feld 3 Kreuze 2:1, linkes oberes Feld drei schräggestellte Rosen (altes Drynborn'sches Wappen), Herzschild und untere Felder unkenntlich. Leonart van den Ellenbant führt Schild mit



Leonart van den Ellenbant 1532.



Johann van den Hirtz genannt Lantzkron 1532.

Querbalken, über diesem 3 Sterne. Johan van den Hirtz zwei rechts schreitende Löwen übereinander.

Rückseite: † Quod Herperus et Paulus van Oersbach cum suis conheredibus conventui vendiderunt quartam partem iugeri pascualis retro sanctum Thomam in prato nostro situatum.



Nr. 49.

1535, Oktober 16.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Broder Johan van Goech, zur Zeit Prior, und broider Reynart van Guylich, zur Zeit Prokurator des Klosters der Regulirherren zu Aachen, dem Arnold van Raid, deme hoeffsmyt, mit Katrynen in dritter Ehe verkauft haben 2 nebeneinandergelegene Häuser, gelegen „in Colnerstrais neest der Regulieren zo bieden syden, zo wyssen van vuran bys hynden uyss van deme huystyell an beneven die smyt bys up der Regulieren huyss zo“ zusammen für 25 Gulden zu 6 Märk Erbzins, ablösbar mit der 15fachen Summe an Tzillis Schorn. Ausbedungen ist, daß Arnold „dat koufferambacht in diesen huyseren nyt gebroichen en sall“. Es siegeln Johan van Wallum, genant Horpisch, Richter, Johan van Drynboirn, Leonart van den Ellenband, Melchior Colyn, Johan van Reymerstock, Herman van den Weyer, Johan van Bensenraid, Johan Elreborn und Symont van Wylre, Schöffen.

Or. Perg. Von den angehängten 9 Siegeln sind die meisten abgefallen oder doch sehr beschädigt. Bemerkenswert ist das Wappen des Symont van Wylre. Schild mit 2 Sternen in den Oberecken und Herzschild mit Zackenkreuz.

Rückseite: † Ista littera demonstrat vendicionem domorum nostrarum, quas Arnoldus van Rade, faber, recepit in hereditatem et sunt proxime capelle nostre situate.

†† Venditio 2 domorum negst unserem panhauss Aldenhoven sub condicione, das sie das kupfferschmitzambacht darin nit sollen gebrauchen.

Nr. 50.

1539, Mai 14.

„Airnoult Wymmer, lienherr des hoiffliehens van der Sleydenn, Johann Pastoire zen Birboum, Claes Nuwedoirp, Johan Wetzell, Wyncken van Rompen ind Zyllis Stickelman als hoevener ind laessenn desselven liehene“ beurkunden, daß „broider Johan van Goch, prior ind broider Symont van Thienen, procurator des cloisters ind conventz zu den Regulieren alhie bynnen der stat Aiche“ mit Arret Thys van Oirssberg einen Eigentumstausch eingegangen sind. Das Land ist „dat eyn lienguyt, dat ander scheffenguyt“. Arret, in erster Ehe mit Catharina, übergibt den Regulirherren „dry morgen lantz eyn vierdell ind sieventziene roiden, dairvan tzwen moirgenn Moirssberger velt ayn dat Leisch gelegen, ind die ander vunff vierdell ind sieventzie roiden upten Bergerweich gelaigen, gelden Goide synen tziende ind dem lienheren viere pennynge“. Arret erhält dagegen ein anderes Stück Land.

Or. Perg. mit 6 gut erhaltenen Siegeln, wovon die 4 ersten bekannt



Wyncken van Rompen 153



Zyllis Stickelman 1539.



sind. Wynken van Rompen (später in blau 2 Fische) und Zyllis Stickelmann siegeln mit Hausmarken.

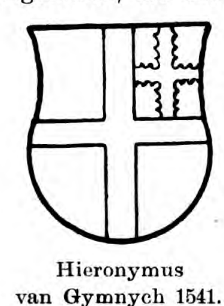
Rückseite: †† Diess brieff helt yn de buyt der ackkerlantz tuyschens uns und Arnolt zu Oirsbach ind syn kyndere, uns halffen.

Nr. 51.

1541, November 12.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet folgenden Eigentumstausch: Thomas Aretz, mit Eitgen in erster Ehe, überträgt in Eigentumstausch dem Bruder Gillis Huissman, zur Zeit Pater, und Bruder Jakob Buess, zur Zeit Prokurator des Regulirenklosters in Aachen, einen halben Morgen Land, gelegen „up dat Roitgen neest des hilgen Giest erff an eyne und neest Pauwels Myllis erff zer ander syden stoest an der Regulierherren erff“, belastet nur mit „Gode synen zienden“. Dagegen geben die Regulieren „derde halff vierdel lantz in zwey stucken gelegen, eyn halff vierdel an Colschen ende, stoist an des hilgen Giest erff und stoist an die gemeyn straiss und neest Jacob des Wiesen kynderen erff, dat ander stück, eynen halven morgen, gelegen auch an Colschen ende neest des hilgen Giest erff und neest Thomas vursc. andern erff“, alles nur mit „Gode synen ziende“ belastet. Es siegeln Jeronymus van Gymnych, an Richters Statt, Johan van Remerstock, Johan van Hyrtz, genant Lantzkron, Herman van der Wier, Johan van Bensenraidt, Johan Elreborn, Symont van Wilre und Gerhart Elreborn, Schöffen.

Or. Perg. Von den angehängten 8 Siegeln ist das des Johann Elreborn abgefallen, die andern meist etwas beschädigt. Bemerkenswert ist das des Jeronymus van Gymnich, Gerades Kreuz, im linken oberen Feld das älteste Wappen von Gymnich, ein Zackenkreuz.



Hieronymus van Gymnych 1541.

Nr. 52.

1547, November 30.

„Leinhartt Koeckellekorene, zur zit statthelder des laesshoffs, gehaldenn werd zu Horbach in dem land zur Heyden van wegen und durch bevell der erentfesten und fromen jounffer Dederich, geborenen von Vrounckhorst und Batenburch, naegelaessen widwen von Schoenraid, frau zur Heidenn, Plitt und zu Tussenbroich, sodan Simon Bindell, Hupert van Sauelsberch und Leynhart Kolenn, Lienhart Preum, Cohen von Crumbach, Hans Crouen, Johan ingen Forst, als laessen“ beurkunden, daß Steuen Horbachs mit Heickelenn, seiner ersten Frau, dem Wilhem dem Mullener und Peitzen, dessen erster Frau acht Gulden jährliche Renten und 6 Märk schuldig ist.



Für pünktliche Zahlung bürgt Steuen mit Haus und Hof sammt drei Morgen Land, gelegen zu Horbach ain den Capellgracht.

Or. Perg. mit dem Siegel der Frau von der Heyden, das ganz unkenntlich ist.

Nr. 53.

1552, April 30.

Johan van Wallum genant Horpisch, Vogt, Melchior Colin, Johan Elreborn, Symon van Wylre, Gerart Elreborn, Dederich van Wylre, Dederich van Segroid, Jacob van Bree und Gotschalk van Segroid, Schöffen zu Aachen beurkunden, daß Bruder Reinart van Guylich, zur Zeit Prior der Reguliren zu Aachen, einen bekannten Schöffenbrief vom 10. Mai 1513 vorzeigte des Inhaltes: Der Aachener Schöffenstuhl beglaubigt, daß Leonart van Herle, der Schroeder, in erster Ehe mit „Anna, die man gemeynlich nendt Jenne van Aeldorp", bekennt dem Bruder Johan vander Wehe, zur Zeit Pater bei den Reguliren, als Vertreter seines Klosters, 300 Gulden zu 6 Märk schuldig zu sein auf sein Haus und Erbe, so dat mit synen hove vort allen rechten ind zobehoir up der Santkuylen steit ind gelegen is neest der vursc. Regulieren erff up eyn ind neest Gilles Biermans erff up die ander syden". Besiegelt war dieser Brief von Lambrecht Hagen, Richter, Wilhem Colyn und Seueryn Scheeffer.

Da das Kloster nicht zu seinem Gelde kommen kann, bringt es mit richterlicher Erlaubnis einen Käufer mit Namen Symon Kerne, mit Anna in erster Ehe, der das betreffende „van der stede Aich geschworen werkluyden getaxiert vnd geschatzte" Haus für achtzehn Gulden jährlichen Erbzins kauft.

Or. Perg. mit 9 Siegeln, 1 ist abgefallen, 2, 3 und 4 undeutlich, 5, 6, 7, bis auf 7, dessen Wappen noch sichtbar, fehlen; 8 gut erhalten, 9 ohne Wappenschild.

Rückseite: †† Van dem huiss up der Sanckelen, datt derde bneven unse Kirchparck.

††† Littera de tertia domo nostra uff der Sanckaulen, quae jam omnino demolita est et mutata in hortum cum novo muro versus plateam.

Nr. 54.

1552, Juli 30.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Symon Kerne, mit Anna in erster Ehe, dem Bruder Reinart von Guylich, zur Zeit Prior der Regulirherren zu Aachen, das in Nr. 53 benannte Besitztum übertragen hat „mit sulcher furwarden, dat die Regulieren vursc. noch ir nakomelingen nit en sullen noch mugen dat vursc. huyss, hof ond erff zo geistlichen metaten[1] veranderen; dan sal man allen burgerlichen last dar uss lyden und sal aller weltlicher Overigheit ir recht und gerechtigkeit daran vurbehalden syn. Es siegeln Johan van Wallum, genant Horpisch, Richter, Leonart van den Ellenbanq, Melchior Colin, Johan Elreborn, Symon van Wylre, Dederich van

[1]) Vgl. oben S. 157, Anm. 1.



Wylre, Dederich van Segroid, Jacob van Bree und Gottschalk van Segroid, Schöffen.

Or. Perg. mit angehängten 9 Siegeln. Bemerkenswert ist der Unterschied der beiden Wylre. Symon Wylre siegelt wie 1535 in Nr. 49. Dederich dagegen Schild mit 2 Rosen in den Oberecken und Herzschild mit Zackenkreuz, in beiden obern Feldern je eine Rose.

Nr. 55.

1557, November 5.

Johann van Wallum, genant Horpesch, Richter, Melchior Colin, Johan Elreborn, Simont van Wilre, Dederich van Wilre, Jacob vann Bree und Leonartt vanden Houe, Scheffen des königlichen Stuhls und Stadt Aachen beurkunden, daß Jaspar Langoir und Melchior Clermont einen Schöffenbrief vom 7. Mai 1530 vorgezeigt haben folgenden Inhalts: Bruder Johan van Goch, zur Zeit Pater, und Bruder Jaspar Tharis, zur Zeit Prokurator der Reguliren zu Aachen, haben zum Eigentum übertragen dem Herper Laetens vann Berensberch, verheiratet mit Catherynen in erster Ehe, einen Morgen Land gelegen „tuischen synen pelen buyssen Sankuylle portz nest der Metzgens Hagen an eyne ind nest Catherynen Schardenels van an die andere ind nest deme wege nae der Surssenn gieinde an die derde syden" für 5 Gulden zu 6 Märk Erbzins. Der Brief war besiegelt von Merthen van Arschoit, der des vaegten statt bewairtt, Johan van Drinbornn, Leonart van den Ellenbandt, Johan Elrebornn, Melchior Colin, Johan van Remerstock, Johan vam Heirtz, genant Lantzkron und Herman van den Weier, Schöffen.

Nach Verlesung dieses Briefes begehrte Gillis Stickelman, als Momber des Regulirenklosters, davon eine besiegelte Kopie auf seine Kosten, die ihm hiermit erteilt wurde.

Or. Perg. Von den angehängten 7 Siegeln sind 6 abgefallen, eines (Bree), ist stark am obern Teile beschädigt.

Rückseite: †† van 5 gulden erffzins up eyn stuyck beents, an der Metzgenshagen geleggen.

Nr. 56.

1571, August 7.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß „Daem Schiff, mit Mergen in erster Ehe, „uff ewige wiederloesung der Mechtelen, nachgelassene widwe wilne Henrichen Radern, 2 Mudt Roggen" verkauft hat, die lasteten auf „sein huiss hoff und erff, wie dat mit allen seinen rechten und zubehoer steit und gelegen ist zer Weiden und eine halven morgen platzen ungeferlich haltende, niest Peter Ulrichs erff an eine und niest Meess Pickelherings erff an der ander seiden", ausserdem auf einem Morgen Land gelegen „binder gedachtem haus niest Daemen vursc. anderen erff und niest Peter Ulrichs und Meess Pickellherings erven, noch up einen morgen lantz, gelegen int Herpenradt niest Peter Fellen erff und niest Crein van Herls erff noch uff einen halven morgen lantz gelegen an deir Wambach niest Jacob



Schotten erff und niest Huprecht Laeckens erff“. Mechtel hat dem Daemen Scheiven dafür 50 Aachener Taler à 26 Märk bezahlt, worüber Daem Scheiff quittiert. Es siegelten Johan van Wallum, genant Horpesch, Richter, Gottschalk van Segradt und Leonart von dem Hoff, Schöffen.

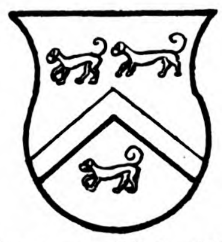
Or. Perg. Die angehängten 3 Siegel sind abgefallen.

Nr. 57.

1574, November 20.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Bruder Adam Bein, Prior, und Bruder Adolff Schaffradt, Prokurator des Regulirenklosters zu Aachen, übertragen in Tausch dem „Meister Huprechten von Munster, eines erbaren raths wolobgenantes koniglichen stuls vnd stat Ach secretarien, mit Marien in erster Ehe, vier capuyn vnd siebenzehendenhalben schilling erbpachtz, den das Kloster inhalt unseres gerichtlichen prothocols jerlichs geldens hat an und uf ein haus, hof und erf welchs itzo meister Huprechten vorsc. zustendig und . . . gelegen ist uff den Gassborn nechst weilent Gillissen Wedders erf und nechst meister Huprechts andern erf“. Dagegen hat Meister Huprecht von Munster dem Kloster übergeben „vier capuyn und sechs pfenning erbpachtz, die er geldend hat an und uf das haus und erf zum gulden Abt genant in Cölnerstrass nechst dem haus zur Weiden an einer und nechst dem haus zum Einhorn“ anderseits. Den Wertunterschied erlegt Huprecht in barem Gelde. Es siegeln Johan von Wallum genant Hurpisch, Richter, Leonhardt vom Houe, Wilhelm von Wylre, Johan von Lontzen, Anastasius von Segrädt, Albrecht Schrick, Melchior von Schwartzenburch und Gregorius von Wilre, Schöffen.

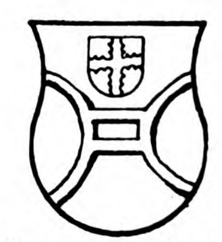
Or. Perg. Die angehängten 8 Siegel sind ziemlich gut erhalten. Bemerkenswert sind die Siegel der beiden Wylre. Wilhelm von Wylre führt Schild mit je einer Rose in den Oberecken und Herzschild mit Zackenkreuz (ohne Rosen, vergl. Dederich von Wylre in Nr. 54, in der Helmzier Brackenrumpf. Gregor von Wilre führt Schild mit Sparren, begleitet von drei



Gregor von Wylre 1574.



Johann von Lontzen 1574.



Albrecht Schrick 1574.

Bracken, in der Helmzier sitzende Bracke. Anastasius von Segrädt führt das alte Wappen der Segroide 3 (2:1) Ringe. Das Wappen des Johann von Lontzen geteilt, oben wachsender Adler, unter damasziert. Albrecht Schrick ein Mühleisen, darüber kleiner Schild mit Zackenkreuz, Helmzier wachsender Mann.

Rückseite: ††† angehendt das Haus Abt in Cöllnerstraß beneben der Weyden gelegen.



Nr. 58.

1598, Dezember 9.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß her Johan Hersell, mit Elisabeth vome Metternich in erster Ehe, dem Baltasaren Kettenis, Peters sohn, mit Mergen in erster Ehe, verkauft hat $3^1/_2$ Morgen und 21 Ruthen Bend, gelegen „hinder Margrathen onder den Maulenstosser negst der Reguliren canonichen erff an einer, negst der armen des heiligen (geist [fehlt]) erff zur ander seiden und negst Bleienheuft nagelassen erff zur dritter seiden", den Morgen zu 135 Aachener Taler zu 26 Märk. Johan vom Hersell setzt zum Pfande dafür, daß der Bend lastenfrei sei, sein gesamtes Hab und Gut. Es siegeln Johan von Thenen, Richter, Gerardt und Johan Ellerborn, Johan Beulardt, Abraham van Streithagen, Diederich von Wilre, Johan von Merodt genant Hofflis und Wilhelm von Streithagen, Schöffen.

Or. Perg. Von den angehängten 8 Siegeln fehlt eines (Strithagen), die andern mit Ausnahme des von Johan Ellerborn sind stark beschädigt.

Rückseite: †† Kaufbrief von $3^1/_2$ morgen bents under unserm Mulenstöser per Balthasarn Ketteniss von hern Hersel gegolden und uns anerbeutt fur 4 morgen und etliche roden am Galgenbergh.

Nr. 59.

1599, Oktober 9.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Herebertus Ponell, zur Zeit Prior, als beglaubigter Vertreter der Regulirherren, verkauft hat dem Heinrich Weißweiler, mit Eiffgen in zweiter Ehe, und Franssen von Elmpt, mit Elisabethen in erster Ehe „eine orth gartens vier und zwanzig fuess breit" von der käufer erbe an bis entlang des Klosters Mauern bis auf die Mauer des Hofes an der Santkoulen für $2^1/_2$ hundert „stattigsche thaler". Käufer versprechen, daß sie auf des Klosters Grund und Erbe „zur abscheidung irer parteien erbschaften von der kirch mauren bis auf der Sandtkoulen zu eine maur neun fuess boussen erden auf dere eigene kosten aufrichten und dieselbe dem cloister allein zugehoeren solle." Auch sollen die Käufer die Mauer zu einem Baue nicht benutzen dürfen, sondern nur daneben bauen. Es siegeln Johan Vischenich, Statthelder, Wilhelm von Wilre, Johan Ellerborn, Johan Beulardt, Abraham von Strithagen, Diederich von Wilre, Johan von Merodt genannt Hofflis, Wilhelm von Strithagen und Joachim Berchem, Schöffen.

Or. Perg. Die angehängten 9 Siegel sind meist abgefallen oder stark beschädigt. Bemerkenswert ist das des Abraham von Strithagen, der einen Schild mit Kreuz führt, im rechten Obereck einen Judenhut.

Nr. 60.

1605, April 6.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet wie folgt: Herbertus Ponels, zur Zeit Prior der Regulirherren, hat laut Kontrakt vom 12. Juni 1595 nunmehr in Zustimmung des Konventes dem Balthasar Kettenis und dessen



Kindern erster Ehe mit Mariens Londers ein Stück Land von annähernd vier Morgen, gelegen „an den langen Torn negst Peteren Vercken erff an eine und negst auch vorheufft weiland herren Wilhelms von Wilre, unsers gewesen mitscheffens säligen nachgelassen erff, an der ander seiten und scheust uff die gemein straiss, nur mit Gode ziehenden belastet", in Tausch gegeben. Dagegen hat Balthasar Kettenis einen Bend von $3^1/_2$ Morgen „an der Santkaulpfortzen under den Maulenstoesser negst der armen erff an zwey seiten weiland Matheissen Bleienheufft erff an die dritte und negst der Regulieren anderen erff an die vierte seit" den Regulirherren gegeben.

Es siegeln Johan von Thenen, Richter, Johan Ellerborn, Diederich von Wilre, Johan von Merodt, genant Hoffalis, Wilhelm von Strithagen, Joachim Berchem, Gerhardt Ellerborn und Albrecht Schrick, Schöffen.

Or. Perg. Die angehängten 8 Siegel sind sehr gut erhalten.

Nr. 61.

1633, März 12.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Johan Wenmecher, mit Beelgen Keuten in erster Ehe, dem Paulo Huyn, secretario des gerichts, dorffs und herligkeit Burdtschiedt und Giertruden", dessen erster Frau, 15 Thaler zu 26 Märk Erbzins auf sein „Haus, hoff und erb vor Pontmittell-pfortzen, negst Jacoben Freundt zur einer und weylandt Frantzen Collens erbgenahmen zur anderseiten gelegen, auf der statt graben ausgehendt" für 300 Taler, die Wenmecher erhalten zu haben bekannte, verkauft hat.

Es siegeln Peter Baur, Statthalter des Richters, Abraham von Streithagen und Dieterich Bertolff von Beluen, Schöffe.

Or. Perg. Die angehängten Siegel sind abgefallen.

Nr. 62.

1660, Dezember 30.

Rentbrief der Stadt Aachen über 20 Rtr. an Jacoben de Grote, Henrichs Sohn in Cöln. Dieser Brief wurde im Jahre 1663 am 10. Mai durch Testament der Peterspfarre in Aachen vermacht zur bessern Unterhaltung eines weltlichen Priesters, welcher alle Sonn- und Heiligtage nach der Predigt eine Messe in St. Peter lesen und die h. Kommunion austeilen, „darneben auch auf selbige tage die handwerks und andere knaben, welche auf werktage müssen arbeiten und nicht konnen zur schulen kommen, umbsonst im lesen teutscher buchstaben, auch in den hauptpunkten unseres katholischen glaubens und guten sitten ahnführen und unterweisen" solle.

An der Seite macht Wilhelmus Beckers, syndicus Aquensis im Jahre 1661 eine Randbemerkung,

Or. Perg. Das Stadtsiegel ist abgeschnitten.

Nr. 63.

1716, Februar 28.

Augustinus Schepers, Subprior und sämtliche capitulares canonicorum regularium der Kanonie zu St. Johann Baptist binnen Aachen beurkunden, daß sie den Erben des Balthes Herpers als Gegenleistung für die Erlaubnis,



deren Mauer bei Aufbauung der zwischen ihnen und dem Hause Aldenhoven jetzt Düren genannt gelegenen Hauses zu benutzen, gestatten, das Wasser von deren Dach auf den Steinweg der Regulirherren zu leiten und dgl. mehr. Unterzeichnet haben August Schepers, Prior, Joannes Henri Pehsers, Supprior, Jacobus Moß, Joannes Petrus Edeler, Balduinus Finckenbergh, Procurator, Joannes Jacobus Nacken, Josephus Wilhelmus Geysen, Gerardus Schroeder, Pro copia Joannes Offergelt apost. caes. publ. et in cancellaria Dusseldorpiensi immatr. Aquisgrani residens notarius.

Notariatssiegel auf Oblate undeutlich. Pergamentkopie.

Nr. 64.

1721, Mai 31.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß ein notarieller Akt vorgezeigt wurde, worin Johan Frehe, mit Catharina Hecker in erster Ehe zu Grevenberg im Aachener Reich bekennt, den Regulirherren 5 Rtr. jährlichen Zinses zu schulden auf sein Haus zu Grevenberg die Eull genannt, „item ahn und auf dritten halben morgen daselbst nechst Laurentzen Putz und Frein Geller, item ahn und auf einen halben morgen nechst Peteren Prömper und Laurentzen Putz vorhaupts ein und andererseits aber mit drei seiten an Johannen Leuchter und den hausgarten, noch auf ein halb viertel graswachs in die Rossengar vorhaupts den gemeinen weg negst Simonen Simons und Henrichen Kuckartz“. Gegeben in Aachen in Gegenwart Georgii Speck und Wilhelmen Schieffer als Zeugen. Es siegeln Johann Henrich Philipp von Meuthen, Richter, Wilhelm Adolph von Eys genannt Beusdal und Albrecht von Schrick, Schöffen.

Or. Perg. Die angehängten drei Siegel sind abgefallen.

Nr. 65 (im Besitze der Familie Heucken).

1599, Juni 21.

Der Aachener Schöffenstuhl bestätigt dem vereideten Prokurator Conradt Fabricius als Bevollmächtigten der Regulirherren, daß der Heinrich Schophouen denselben zwei Maß Even jährlichen Pachtes auf dessen Haus, Hof und Erbe zu Orsbach „negst Hein Aems erff und negst Mettelen Roeffers erff“ schulde und den acht Jahre lang nicht gezahlten Pacht nebst den Gerichtskosten zahlen solle. Es siegeln Johan von Thenen, Richter, Wilhelm von Wilre, Johan Ellerborn, Johan Beulardt, Abraham von Strithagen, Diederich von Wilre, Johan von Merodt genannt Hofflis und Johan Bertolffs genannt von Belffen, Schöffen.

Or. Perg. Die angehängten 8 Siegel sind gut erhalten, nur eines (Beulardt) ist zerbrochen.

Nr. 66 (im Besitze der Familie Heucken).

1638, Dezember 18.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß Hendrich Hanssen verheiratet mit Catharinen Peltzers in erster Ehe für sich und für die Kinder der Giertrud Hanssen aus deren Ehe mit dem verstorbenen Lambrecht Kipp,

deren Sohn Henrich Kipp, sodann für die unmündigen Kinder derselben Giertrud Hanssen aus deren Ehe mit dem verstorbenen Peter Simons Matheis, Giertrud und Catherina Simons als Bevollmächtigter aller Genannten dem Leonard Crewen und dessen erster Frau Anna Lomondts vier Morgen Bend gelegen „ausserhalb Cöllnerpfortzen gegen St. Thomas ubernegst der Peilersgassen“ für 415 Taler zu 26 Märk verkauft habe. Als Unterpfand für die vollständige Freiheit des Bends von jeder andern Abgabe als des „Godezehenden“ stellte Verkäufer $^5/_4$ Morgen Bend „hinter den Hintzenthorn“. Es siegeln Peter Baur, Statthalter des Richters, Dietrich Bertolff von Beluen, Albrecht Schrick, Andriess Wylre, Johan Hoúen, Georg Pastour, Franziscus Schrick und Otto Dietherich von Streithagen, Schöffen.

Or. Perg. Die angehängten 8 Siegel sind ziemlich gut erhalten.

Nr. 67 (im Besitze der Familie Heucken).

1639, September 24.

Der Aachener Schöffenstuhl beurkundet, daß auf Antrag der Erben des Johann Gijr ein Morgen Land „bey Cöllnerpfortzen gegen St. Thomas uber uff das Kleinveldtgen negst Leonardten Krewen und Jörzis Kettenis hinc inde gelegen und den Verckens erbgenahmen zustendigh gewesen“ durch den geschworenen Landmesser auf 325 Taler taxiert und durch öffentlichen Anschlag ahn unserem gerichtshaus Brüssell und in den vier dieser statt pfarrkirchen“ auf den 9. August zur gerichtlichen Versteigerung ausgeboten worden sei. Am betreffenden Termine sei Gerardt Schörer erschienen und habe erklärt, daß das ausgebotene Land seinem Schwiegervater, dem verstorbenen Johann Speckhewr, durch Niclas van Cöllen als Vormund der Kinder Vercken für 390 Taler übertragen worden sei, wogegen die Erben Gijrs angegeben hätten, daß sie längst vorher gerichtliche Verschreibung des Landes gehabt hätten. Es sei neuer Termin auf den 25. August angesetzt worden, in welchem Gebote erfolgt seien von Magister Johannes Bickels, Arnoldus Bettonville, Casparus Becker und Gerahrdt Schoerer, letzterem sei das Land als Meistbietenden zugeschlagen worden. Es siegeln Petrus Bauur, statthäldter des richters, Joachim Bercheim, Albrecht Schrick, Andriess von Wylre, Johan Houen, Georg Pastour, Otho Detherich von Streithagen und Herman Stroyff, Schöffen.

Org. Perg. Die angehängten 8 Siegel sind gut erhalten



Die geschichtliche Beglaubigung der Aachener grossen Heiligtümer.

Eine Erwiderung von **Eduard Teichmann.**

Unter dem Titel: Aachens große Heiligtümer und ihre geschichtliche Beglaubigung (Bonn 1909, Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei und Verlag) hat Professor Dr. H. Disselnkötter eine Broschüre veröffentlicht, die einen wichtigen Gegenstand der Aachener Geschichte behandelt. Der Verfasser versucht darzutun, daß drei der vier großen Reliquien des hiesigen Münsters um das Jahr 1238 untergeschoben worden seien, und, um diesen Beweis zu erbringen, übt er, uneingedenk seines Vorhabens, „eine eindringende, mit Ruhe und Sachlichkeit geführte Untersuchung der Frage" zu liefern, an Personen und Dingen eine verletzende, beziehungsweise übereilte Kritik. Es ist daher geboten, die Schrift einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Ehe ich mich dem Inhalt der Broschüre zuwende, muß ich einige Bemerkungen über die Form machen. Gewisse Äußerlichkeiten sind deshalb bedenklich, weil sie so häufig auftreten, daß sie den wissenschaftlichen Wert der Arbeit vermindern, wenn nicht gar in Frage stellen; es sind dies die falschen Zitate, die dem Leser auf Schritt und Tritt begegnen. Der Kürze halber soll im folgenden in der Regel das Richtige an erster Stelle genannt, das Falsche unmittelbar darauf in Klammern hinzugesetzt werden.

Auf S. 3 trifft man (zweimal) Vita S. Karoli Magni, ebenso auf S. 35, S. 39 Anm. 3, S. 46, 50 und 62, ferner als Überschrift auf S. 64 und 74 — an der letzten Stelle sowie auf S. 39 Anm. 3 ist Magni ausgefallen — statt des richtigen Vita Karoli Magni. Auch ist auf S. 16 zu lesen „Leben Karls [des hl. Karl] des Großen". S. 39 Anm. 3 und im achten Exkurs wird das Buch des Stadtarchivars P. St. Käntzeler angezogen,



das betitelt ist: Vita S. Karoli Magni [1]. Wahrscheinlich sind also die Titel der beiden Bücher von Rauschen und von Käntzeler ineinander geflossen. — Der auf S. 32 ausgehobene altfranzösische Alexandriner des Gedichtes „Karls des Großen Reise nach Jerusalem und Konstantinopel“ lautet: De la sainte chemise que ele out revestut, bei Disselnkötter dagegen: de la chemise, qu'elle (s. Marie) out revestut. Er läßt also unter Nichtachtung des Versmaßes sainte vor chemise aus, bezieht es dann, nach den eingeklammerten Worten zu schließen, auf die heilige Jungfrau und fügt endlich dem unrichtigen qu'elle in Klammern das unfranzösische s. Marie hinzu. Das ist nicht ohne Folgen geblieben; denn mit Hintansetzung des französischen Sprachgebrauchs redet er auf S. 33 de la chemise Sainte Marie, während der richtige Ausdruck de la chemise de la Vierge ist. — Eine andere Merkwürdigkeit auf dem neufranzösischen Sprachgebiet findet sich auf S. 74 Anm. 1, wo die Belegstelle aus Gaston Paris ein s'estreint statt des richtigen s'est restreint bietet. — Der zweite Band der Exuviæ sacræ constantinopolitanæ ist in Genf 1878 [1877] erschienen; in der Anmerkung 1 auf S. 44 ist 155 [154] und 257 [217] zu setzen. — Mehrfach wird der 15. Band des Historischen Jahrbuchs der Görresgesellschaft benutzt. Auf S. 15 ist zu berichtigen, daß er 1894 [1895] erschienen ist; auf den Seiten 29, 67 und 68 trägt er irrtümlicherweise den Titel Historische Jahrbücher. — Bei der Benutzung von Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter wird auf S. 41 zweimal der Klostername St. Emmeram [St. Emmeran] entstellt wiedergegeben. Allem Anschein nach ist hierbei St. Emmeram bei Regensburg mit der Emmeranskirche zu Mainz (S. 77) verwechselt worden. — Auf S. 43 ist in dem Zitat aus der Revue archéologique corona Domini [corona] und multis sacrosanctis [multis] zu setzen. Da sie in zwei Halbjahrbänden erscheint, von denen jeder seine eigene Seitenzählung hat, so hätte die Anmerkung 2 auf S. 43 lauten sollen: 1899 t. XXXV 394. — Der auf S. 69 abgedruckte lateinische Satz ist nicht, wie Disselnkötter angibt, den MG. SS. IX 372, sondern Rauschen, Legende 99 oder Histor. Jahrbuch 15,265 entnommen. Beweis: Gleich dieser Vorlage bringt er das sinnlose patronus statt patruus; ebenso wie in dieser Vorlage fehlt hier gegen den

[1]) Dieses Buch ist von den Aachener Geschichtsforschern schon lange als wertlos beiseite gelegt worden.



Schluß ein längerer Satzteil, ohne daß die Lücke kenntlich gemacht worden wäre. Bei richtiger Lesung ist selbstverständlich der erklärende Zusatz scil. Calvus, den Disselnkötter einschiebt, entbehrlich. Indem er sodann das vermeintliche patronus durch Schutzheiliger übersetzt, macht er sich eines ungeheuerlichen Anachronismus schuldig: drei Jahrhunderte vor seiner Kanonisation soll Karl der Große schon zu den Auserwählten des Herrn gerechnet worden und obendrein der Schutzheilige seines Enkels gewesen sein. — Ein grelles Licht auf die Zuverlässigkeit der Broschüre werfen auch die Stellen, an denen die Schrift des Dr. Franz Bock, Die textilen Byssus-Reliquien des christlichen Abendlandes, aufbewahrt in den Kirchen zu Cöln, Aachen, Cornelimünster und Prag, Aachen 1895 benutzt werden. Nicht ein einziges Mal in allen vier Belegen wird der Titel des Aufsatzes richtig angegeben. Bock selbst, der im Jahre 1886 aus seinem Verhältnis zum hiesigen Kollegiat-Stiftskapitel ausgeschieden ist, wird auf S. 77 Kanonikus und auf S. 94 Ehrenkanonikus genannt, alles im Anschluß an ein und dieselbe Schrift aus dem nämlichen Jahr 1895. Dieser Aufsatz erschien zuerst als Zeitungsartikel im „Aachener Volksfreund“ am 18. Juli des genannten Jahres und an den folgenden Tagen, später als Sonderschrift. Da nun Bock zu Burtscheid am 3. Mai 1823 geboren ist, so war er damals nicht, wie es auf S. 94 der Broschüre heißt, 71 Jahre alt, sondern stand schon in seinem 73. Lebensjahre[1]. — Auffallend häufig sind die Versehen, die beim Zitieren der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins gemacht worden sind. In der Anmerkung 1 der Seite 36 ist XIV [15] zu lesen. Die Anmerkung 3 der Seite 45 verweist auf meinen Aufsatz in ZAG XXV 272. Ich muß es ablehnen, hier als Gewährsmann zu gelten, da ich nicht von dem Gürtel von Soissons gesprochen habe, sondern von den Schuhen der hl. Jungfrau, die in Soissons gezeigt wurden. Vgl. ZAG XXIV 16, XXV 272, 289 ff. Es ist mir nicht ganz klar, warum auf S. 79, Anm. 1 auf meinen Beitrag in ZAG XXII 178 Bezug genommen wird. Dort habe ich bloß gesagt, daß man in Cornelimünster „Reliquien der hl. Kornelius und Cyprianus“ zeige. Von dem Haupt des hl. Kornelius habe ich nicht gesprochen, auch habe ich nirgendwo die Bemerkung gemacht, daß es als Heilmittel gegen die Fall-

[1]) Vgl. H. Savelsberg, Aachener Gelehrte in älterer und neuerer Zeit. Aachen 1906.



sucht betrachtet würde. Eine weitere Bezugnahme auf meinen Aufsatz in ZAG XXII findet sich auf S. 80. Dort ist aber S. 148 statt S. 164 ff. zu lesen. Eigenartig ist endlich das, was auf S. 86 Z. 7 von unten bis Z. 4 von unten steht. Da trifft man nämlich $3^1/_2$ Zeile Belegstellen, die mitten in den Text eingesprengt sind, ohne Subjekt und Prädikat, auch ohne voraufgehende Andeutung. Und um das Maß voll zu machen, kehrt der soeben berührte Hinweis auf ZAG XXII 164 wieder. Er scheint von S. 80 der Broschüre herübergesprungen zu sein. Er ist abermals irrig.

Indem ich es dem Leser überlasse, sich nach diesen Ausstellungen, die übrigens nur eine Auswahl der wahrgenommenen Unrichtigkeiten bieten, ein Urteil über die Arbeitsweise des Verfassers zu bilden, gebe ich gerne zu, daß die an und für sich unerfreulichen Beobachtungen mir von Nutzen gewesen sind. Gegen alles, was in der Broschüre vorgebracht wird, haben sie mich mit einem gesunden Mißtrauen erfüllt, und dieses Mißtrauen hinwiederum hat meinen Blick für viele andere Mängel geschärft, an denen ich sonst vielleicht achtlos vorübergegangen wäre.

Die zweite Gruppe von Eigentümlichkeiten, von denen manche meines Erachtens äußerst bedenklich sind, betrifft die Behandlung der Belegstellen. Nur ausnahmsweise gibt Disselnkötter sie im Wortlaut wieder; gewöhnlich verändert er sie mehr oder minder, dies selbst da, wo er sie in Anführungszeichen setzt, einmal sogar trotzdem er dem Zitat die Bemerkung voraufschickt, ich hätte „wörtlich“ das und das geschrieben. In dem letzten Falle — S. 34 — finden sich in dem acht Zeilen langen Text nicht weniger als drei eigenmächtige Veränderungen, und dabei ist es gerade die Stelle, die er heranholt, um über mich den Stab zu brechen. Bisher haben, soviel ich weiß, ernste Forscher Anführungszeichen nur da verwandt, wo sie die Ansicht eines andern buchstäblich wiedergaben, einerlei ob es ganze Sätze oder nur einige Worte waren, dagegen die indirekte Rede gebraucht, wenn sie bloß eine Übersicht liefern und längere Abschnitte zusammenfassen wollten. Wenn man von dieser Regel abweicht, öffnet man der Willkür Tür und Tor. Manchmal ist bei Disselnkötter das Bestreben nach Kürze zu erkennen, aber dann hätten Punkte die Lücken andeuten sollen. In dem Zitat auf S. 90 unten und S. 91 oben sind allerdings Punkte gemacht worden, aber die Belegstelle setzt sich, was ohne

Beispiel dastehen dürfte, teils aus dem Wortlaut der betreffenden Vorlage, teils aus der zu dieser gehörigen Anmerkung zusammen. Bisweilen scheint ein stilistisches Bedürfnis gewaltet zu haben. Sollte diese Vermutung zutreffen, so wäre zu bemerken, daß es nicht schwer fällt, in der Broschüre mehrere Stilblüten aufzutreiben[1]. Hier eine kleine Liste. S. 21: „Alles aber, was über diese St. Deniser Realien hinausgeht, ist fast durchweg ein mit Händen zu greifendes Phantasiegebilde." S. 48: „Die Mitteilungen, die uns der Aachener Stadtarchivar Quix[2] über und aus diesem letzteren gemacht hat, machen es wahrscheinlich, daß ...." S. 58: „Die Sainte-Chapelle bei Paris". S. 80: „eines unter Kaiser Decius umgekommenen Märtyrers."

Ferner muß ich das öfters verwandte Wort „Herrenreliquien" beanstanden, so sehr es sich auch wegen seiner Kürze empfiehlt. Da nach heutigem Sprachgebrauch Herrn Genitiv Singularis, Herren aber Genitiv Pluralis ist, so muß ich bei der letztern Form immer an mehrere Personen denken, während doch hier fast immer nur Reliquien des Heilandes gemeint sind. Jedenfalls lehne ich für meine Person das Wort ab und erkläre, daß ich es nie gebraucht habe. Die Behauptung (S. 32 Anm. 3), ich hätte gesagt, daß die camisia in Chartres „noch älter als die Herrenreliquien von St. Denis ist", muß nach Form und Inhalt als irrig bezeichnet werden; denn ZAG XXV 283 habe ich geschrieben: „Auf Grund eingehender Untersuchungen der ältesten Nachrichten, die wir über die französischen Reliquien haben, kommt H. Morf zu der Überzeugung, daß das Heiligtum von Chartres älter als die Kirchenschätze von St. Denis ist." Die Behauptung stammt also von Morf, nicht von mir.

Wenn nun auch die Mehrzahl der in Betracht kommenden eigenmächtigen Veränderungen, die hauptsächlich Beissel, Kessel und mich betreffen, dem Gedanken keinen Abbruch tun, so sind sie gleichwohl nicht empfehlenswert. Mehrmals indessen verschieben sie doch den Sinn und fordern deshalb eine Verwahrung

[1]) In grammatischer Hinsicht ist folgender Satz nicht ganz richtig: „Nirgends wird etwas davon berichtet, daß Karls Residenz gerade um gewisser Reliquien willen oder überhaupt um seines Reichtums an Reliquien willen aufgesucht worden sei" (S. 27).

[2]) Quix hatte nicht den Titel Stadtarchivar, wenn er auch der wissenschaftliche Vertreter des städtischen Archivs gewesen zu sein scheint.



heraus. Während das Zitat auf S. 34 nur die Worte „ein vollgültiges Zeugnis“ enthält, ist auf S. 35 daraus ein „vollgültiges und grundlegendes Zeugnis“ geworden. ZAG XXIV 162 hatte ich bei der Besprechung eines einzigen, ganz bestimmten Werkes und im Hinblick auf einen einzigen Stiftsherrn geäußert, daß „nur ein Geistlicher ein solches Schriftstück verfassen konnte“. Bei Disselnkötter dagegen ist auf S. 61 in Anführungszeichen zu lesen: „kann nur ein Geistlicher derartige Schriftstücke abfassen.“ Um den Leser nicht zu ermüden, sehe ich von einer Liste der absichtlichen Änderungen ab und schließe diesen Abschnitt mit der Bitte, daß diejenigen, die etwa die Bonner Schrift benutzen wollen, die betreffenden Zitate stets mit der Vorlage vergleichen mögen.

Was nun den Inhalt der Broschüre angeht, so läßt er sich in einen negativen und in einen positiven Teil zerlegen. Jener bestreitet die Einsetzung eines Indikts in Aachen und das Vorhandensein der vier großen Reliquien vor dem Jahre 1238, und zwar a) die Existenz des Marienkleides und der Windeln Christi deshalb, weil das lateinische Schriftstück, das bisher für das Vorhandensein beider ins Feld geführt worden ist, nur französische Heiligtümer im Auge habe, und b) die Existenz des Lendentuches und des Tuches des hl. Johannes aus besondern Gründen. Der positive Teil beschuldigt den im 12. Jahrhundert lebenden Propst Otto des „literarischen Heiligtumsdiebstahls“ und klagt die Geistlichen, die in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts dem hiesigen Stiftskapitel angehörten, eines groben Betruges an. Im Anschluß an den Gedankengang der Broschüre soll zunächst der negative Teil besprochen werden.

A. Negativer Teil der Schrift.

1. Das Aachener Indikt.

Auf den Seiten 23—30 sucht der Verfasser gegenüber Rauschen darzutun, daß es in Aachen nie ein Indikt gegeben habe. Das ist ein überflüssiges Unternehmen; denn schon im Jahre 1902 habe ich ZAG XXIV 133 anläßlich der Würdigung der Descriptio geschrieben: „Eine Sage ist die Pilgerreise mit allem Zubehör, und erdichtet ist auch die Einsetzung des Indiktes durch Kaiser Karl und Papst Leo.“ Da nun mein Kritiker diesen Beitrag zur Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins wiederholt erwähnt, so hätte er, um gerecht



zu sein, doch wenigstens andeuten müssen, daß ich lange vor ihm zu demselben Ergebnis gekommen sei. Freilich hätte er dann den Versuch, den er vier Seiten später (S. 34—35) macht, nicht so leicht gewagt, den Versuch nämlich, mich dem Fluch der Lächerlichkeit preiszugeben und als einen Mann hinzustellen, der ein ernstes Geschichtswerk von einer Münchhausiade nicht zu unterscheiden vermag. So tritt er auf, obgleich er kurz vorher (S. 29) bei einer Einzelfrage verrät, daß er selbst nicht einmal die gesicherten Ergebnisse der bisherigen Geschichtsforschung immer richtig auffassen kann. Herr Stadtarchivar R. Pick hat die Liebenswürdigkeit gehabt, mir über diesen Punkt folgendes mitzuteilen: „Prof. Disselnkötter setzt S. 29, Anm. 1 den Normanneneinfall in das Jahr 882 oder 883 im Gegensatz zu P. Beissel, der (S. 8 und 27) ihn ins Jahr 881 (882) verlegt. Höchst wahrscheinlich wird er in den letzten Tagen des Jahres 881 erfolgt sein. Vgl. Böhmer-Mühlbacher-Lechner, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, 2. Aufl. no. 1573a. Daß das Jahr 883 überhaupt nicht in Betracht kommt, zeigt die Urkunde Karls III. vom 13. November 882, worin er dem Kloster Stablo, dessen Mönche die aus Aachen geflüchteten Reliquien (pignora sanctorum) mit dem Schatz treu verwahrt und ihm vollzählig überbracht hatten, den kleinen Fiskus Blanden bei Löwen schenkt. Vgl. Böhmer-Mühlbacher-Lechner a. a. O. no. 1644."

2. Marienkleid und Windeln Christi.

Die Descriptio, ein lateinisches Schriftstück, das wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts von einem Mönch des Klosters St. Denis verfaßt wurde, bildet einen Teil des Buches, das G. Rauschen als 7. Band der Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde unter dem Titel: Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert veröffentlicht hat. Hier wird bekanntlich erzählt, Karl der Große habe auf einer Pilgerfahrt in das Morgenland eine Anzahl seltener Reliquien gesammelt und sie nach der Rückkehr seiner Lieblingskirche überwiesen. Dreimal — S. 117, $_{39}$ ff., S. 118, $_{32}$ ff. und 120, $_{18}$ ff. — werden sie in derselben Reihenfolge aufgezählt: 1. Dornenkrone mit acht Spitzen, 2. Kreuznagel, 3. Kreuzpartikel, 4. Schweißtuch, 5. Marienkleid, 6. Windeln und 7. Arm des hl. Simeon. In der zweiten Belegstelle fehlt



das letzte Stück. Weiter erfahren wir S. 124,2 ff., daß Karl der Kahle aus dem Aachener Kirchenschatz 1, 2 und 3 nach St. Denis, 4 nach Compiègne gebracht habe; was aus 5, 6 und 7 geworden sei, das wird nicht gesagt. Auf den ersten Blick hat Disselnkötters Ansicht, der Mönch spreche nur von französischen Heiligtümern, etwas Bestechendes an sich; denn nichts scheint einfacher und natürlicher zu sein als die Annahme, ein Franzose interessiere sich nur für Dinge seiner Heimat. Auch weiß ich, daß mein Freund F. de Mély, der mir vor dem endgültigen Abschluß des dritten Bandes der Exuviæ sacræ constantinopolitanæ die Frage vorgelegt hat, ob eine gewisse Notiz von Du Saussay oder die Angabe der Descriptio älter sei, jene ganze Liste, also auch das Schweißtuch, für St. Denis in Anspruch nimmt. Gleichwohl muß ich auf meinem alten Standpunkt beharren, und zwar auf Grund folgender zwei Erwägungen. Einmal ist die Tatsache, daß 1, 2, 3 und 4 ausdrücklich St. Denis beziehungweise Compiègne zugeschrieben werden, die übrigen drei aber ohne Ortsangabe bleiben, ein unlösbares Rätsel, wenn man für diese, also für 5, 6 und 7, Aachen, den frühern Aufbewahrungsort aller sieben, preisgibt. Wie ängstlich die Descriptio gerade darauf bedacht ist, jeden Besitz von St. Denis zu buchen, geht aufs deutlichste daraus hervor, daß sie auf Seite 115,27 ihrem Grundsatz, alle Reliquien von Aachen herzuleiten, untreu wird und meldet, das Manna, das in Jerusalem aus den Blüten der Dornenkrone entstanden sein soll, sei in St. Denis zu sehen; denn die Erzählung von der Rückkehr des Kaisers gedenkt dieses Mannas nicht mehr[1]. Zweitens läßt sich, wie später gezeigt werden soll, das Vorhandensein von 5 und 6 in Frankreich überhaupt nicht, das Vorkommen von 7 in St. Denis nicht vor 1095 nachweisen. Somit bleibt nur die Wahl: in Aachen oder nirgends.

Disselnkötter bekämpft meine Ansicht aus drei Gründen. Zunächst hält er die Mangelhaftigkeit der topographischen Angaben über Aachen für bedenklich. Hierauf erwidere ich folgendes. Auch von den andern Städten, die nacheinander der Schauplatz der Handlung sind, findet man keine genaue Beschreibung,

[1]) Über den S. 80 Anm. 1 berührten Schlachtruf der französischen Könige handelt ausführlich J. Bédier in Les Légendes Épiques. Recherches sur la Formation des Chansons de Geste. Paris 1908, II 225—239.



sondern nur den Namen. Wollen wir aus jener Eigentümlichkeit folgern, daß der Mönch um Aachen wenig Bescheid wußte, so müssen wir es auch hinsichtlich der übrigen Orte tun. Wir begnügen uns also mit der Feststellung, daß er sich jeder Einzelheit über die Stätten seiner Geschichte enthält. Sodann sollen die Aachener Heiligtümer in der Erzählung nicht genug hervortreten. Nun, das haben sie auch nicht nötig; sie nehmen Anteil an dem Glanz und Ruhm Karls des Großen. Was wollte der Mönch von St. Denis anders als für die französischen Stücke den karolingischen Ursprung nachweisen? Endlich betont der Verfasser der Broschüre, daß die bei der Auffindung der Schätze in Jerusalem erzählten Wunder, die Proben ihrer Echtheit, sich samt und sonders an die beiden St. Deniser Hauptreliquien, die Dornenkrone und den Nagel, anschließen. Ganz richtig. Aber als der Pilgerkaiser mit allen seinen Erwerbungen auf dem Heimweg ist, ereignen sich fortwährend wunderbare Heilungen, ja, selbst noch in Aachen (120,4 ff.) dauern sie an. Sie müssen also doch wohl auf alle Reliquien bezogen werden.

Gemäß der von der Descriptio sicherlich aus triftigen Gründen gewählten und strenge beobachteten Anordnung hätten wir nun dem Marienkleid unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Allein Disselnkötter nimmt den Arm des hl. Simeon vorweg (S. 31), weil der berühmte Suger, Abt von St. Denis, in einer um 1140 getätigten Urkunde den Kreuznagel, die Dornenkrone und jenen Arm für Schenkungen Karls des Kahlen erklärt[1]. Dem letzten Teil dieser Behauptung widerspricht aber zunächst die Descriptio; denn einmal sind laut ihrem Titel nur Nagel und Krone karolingisch[2], und dann läßt sie bei der Übertragung dieser beiden von Aachen nach Frankreich den Verbleib des Armes unerwähnt. Ferner ist es auffällig, daß der Abt selbst, wie wir weiter unten sehen werden, in dem über seine Jugenderinnerungen handelnden Abschnitt seines Verwaltungsberichtes mit keinem Worte des Armes gedenkt.

Jene Erklärung Sugers wird auch nicht von seinem Zeitgenossen Hugo von Fleury geteilt. Dieser hat nämlich in seine Kirchengeschichte (Historia ecclesiastica vom Jahre 1110) folgende Notiz aufgenommen: „Während Karl [der Kahle] fast

---

[1]) A. Lecoy de la Marche, Oeuvres complètes de Suger. Paris 1867, 355—6. Erwähnt wird die Reliquie noch auf Seite 226 und 230.

[2]) Rauschen, 103.



über den ganzen Erdkreis regierte, gefiel es ihm, Gallien unter allen Völkern zu ehren, und er überwies die Reliquien, die sein Onkel [richtiger Großvater] Karl der Große aus Konstantinopel herbeigebracht und in Aachen niedergelegt hatte, den Nagel und die Krone nämlich nach St. Denis, nach Compiègne . . . aber das Schweißtuch.“[1]

In Übereinstimmung mit meinem Gegner nehme ich an, daß diese Stelle aus dem St. Deniser Fabelwerk geflossen ist. Ihre irreführende Angabe, aus Konstantinopel seien die Reliquien nach dem Westen gebracht worden, prangt schon in dem Titel der Descriptio[2]; sie verdichtet die lange und langweilige Erzählung von der Pilgerreise in einen einzigen Relativsatz; sie nennt dieselben französischen Reliquien wie die Vorlage in dem Karl den Kahlen betreffenden Abschnitt — das Fehlen der Kreuzpartikel bei Hugo von Fleury und bei Suger dürfte sich, wie in der Broschüre S. 20 Anm. 7 richtig bemerkt wird, aus dem Umstande erklären, daß damals wohl schon jede Kirche ein Teilchen des Kreuzholzes besaß[3]. Aber da es nur eine kleine Mühe gemacht hätte, zu jenen drei Reliquien die drei andern benannten Reliquien der Descriptio hinzuzusetzen, so kann nicht, wie mein Kritiker meint, das Streben nach Kürze die Teilliste veranlaßt haben. Auch hat Hugo von Fleury keineswegs eine Auswahl zwischen wichtigen und minder wichtigen Gegenständen treffen wollen, da ja z. B. die mitausgelassenen Windeln es in dieser Hinsicht mit jeder andern Heilandsreliquie aufnehmen können. Es bleibt mithin nur noch die Möglichkeit übrig, daß er die Descriptio gerade so aufgefaßt hat wie ich.

Von den jüngern Schriften endlich ist mir leider das Werk von Doublet über St. Denis (Paris 1625) nicht zugänglich gewesen, aber das brauche ich schwerlich zu beklagen, da nach M. Félibien, dem Verfasser des großen und gründlichen Buches: Histoire de l'abbaye royale de Saint-Denys en France (Paris 1706), der genannte Doublet derart unkritisch und oberflächlich

[1]) MG. SS. IX 372.

[2]) Eine Parallele aus etwas späterer Zeit trifft man in der Überschrift des zweiten Buches der Vita Karoli Magni an. S. Rauschen, Die Legende Karls des Großen . . . S. 45,8-10.

[3]) Die Kreuzpartikel ist aber das dritte Stück der Descriptio, nicht das vierte, wie in der Anmerkung steht.



gearbeitet hat, daß nur diejenigen seiner Angaben Glauben verdienen, die Zeitgenössisches behandeln (S. 445). Nach Félibien aber, der sehr umfangreiche Studien gemacht, haben in St. Denis nur die beiden so oft erwähnten Heiligtümer als Andenken Karls des Kahlen gegolten (S. 97, S. 167 Text und Anm. 2). Über die Herkunft des Armes indessen läßt der wohl unterrichtete Mönch kein Wort verlauten, ja, er schweigt sogar da, wo er durchaus hätte reden müssen. Als er nämlich die herrlichen Kirchenschätze seiner Abtei einzeln aufzählt und uns Stück für Stück durch genaue Abbildungen auf sechs Figurentafeln in Folioformat vorführt, bucht er, häufig unter Hinweis auf Abschnitte seiner voraufgehenden Klostergeschichte, gewissenhaft jeden, der der Kirche etwas verehrt hat, sei es nun ein Heiligtum oder auch ein Reliquiar. Als sichere Geschenke Karls des Kahlen verzeichnet er S. 537 den Kreuznagel, S. 538 und S. 542 je ein goldenes Kreuz — die Dornenkrone, die wahrscheinlich in den Hintergrund trat, seitdem Ludwig IX. im Jahre 1239 angeblich die ganze Dornenkrone für die Sainte-Chapelle in Paris erworben hatte, fehlt in der Liste — als mutmaßliche Gabe S. 544—5 ein überaus kostbares Geschenk, das in der Christenheit seines gleichen nicht habe. In auffallendem Gegensatz zu dieser Gepflogenheit heißt es auf S. 537 mit lakonischer Kürze: „G Reliquaire d'or où est enfermé un ossement d'un bras de S. Simeon qui reçut Nostre-Seigneur au temple.“ Die Inschrift endlich auf dem Grabe jenes klosterfreundlichen Herrschers preist ihn lediglich wegen der Überweisung der Krone und des Nagels (S. 554).

Steht nun aber Suger mit seiner Behauptung allein da, so hat er auch keine Tradition von St. Denis ausgesprochen, sondern nur eine persönliche Ansicht vertreten. Es drängt sich uns nunmehr die Frage auf, ob ermittelt werden kann, seit wann ungefähr der Arm in St. Denis vorhanden war. Mehrere Umstände deuten auf die Zeit um 1095 hin. Daß die Descriptio mit Stillschweigen über den Aufbewahrungsort hinweggeht, ist an und für sich nicht schlimm; daß sie dies aber gerade bei dem Anlaß zur Gründung des St. Deniser Indikts tut (Rauschen, 124,2 und 3, 8-12), ist geradezu ausschlaggebend[1]. In dem Anhängsel „und gewisse andere“ (et alia quaedam) den Arm zu

[1]) Auch bei der erdichteten Einsetzung des Aachener Indikts fehlt der Arm. Rauschen, 120,27-41.



suchen, das verbietet sich bei der Vergleichung der drei andern Reliquienstellen von selbst. Zwar kann man 118,36-37, wo die Aufzählung sechs benannter Stücke mit den Worten schließt „und eine reichliche Menge von Reliquien der Heiligen des Herrn“ (et affatim de reliquiis sanctorum domini), den Arm mitrechnen, weil er allein fehlt und obendrein gerade hier die Ausdrucksweise etwas bestimmter ist. Aber an den beiden übrigen Belegstellen erscheinen sämtliche sieben Gegenstände, ich wiederhole: sämtliche sieben Gegenstände, und trotzdem heißt es das eine Mal, obendrein im Anschluß an die vier spezifisch französischen Stücke (117,39) „mit andern hochheiligen Reliquien“ (cum aliis sanctissimis reliquiis), das andere Mal „auch viele andere“ (alia quoque multa). Hieraus ersieht man deutlich, daß mit jener Wendung „und gewisse andere“ für den Arm des hl. Simeon schlechterdings nichts zu gewinnen ist.

In auffallender Weise stimmen in einem Punkte die Descriptio und Suger überein. Dieser hat als Schulknabe, d. h. in den Jahren 1090—1095, gesehen, wie gelegentlich der Ausstellung der Reliquien gewaltige Menschenmassen die Kirche umlagerten und in dem lebensgefährlichen Gedränge Frauen ohnmächtig wurden. Die Ausstellung fand am Feste des hl. Dionysius, beim Indikt, was wohl zu beachten ist, und an sehr vielen Feiertagen statt, und man zeigte dann den Nagel und die Krone[1]. Von dem Arm des hl. Simeon wiederum nichts! Daß er etwa vergessen worden sei, das ist bei der Lebendigkeit, mit der die Jugenderinnerungen vor der Seele des Abtes stehen, nicht wahrscheinlich.

Zu der Zeit jedoch, da Karls des Großen Reise nach Jerusalem und Konstantinopel gedichtet wurde, befand sich die zuletzt gedachte Reliquie sicherlich in Frankreich. Nun ist es aber bisher leider nicht gelungen, die Abfassungszeit des komischen Heldengedichts genau festzustellen. Der Herausgeber G. Thurau schreibt in der fünften Ausgabe (1907) auf S. XXV folgendes: „Es muß demnach immer noch auch aus sprachlichen Gründen die Abfassung der Karlsreise etwa in die 2. Hälfte oder an das Ende des 11. Jahrhunderts fallen. Auf das Dezennium läßt sich mit unsern jetzigen Mitteln ein Beweis nicht liefern.“ Wenn wir also die Entstehung des Epos in

[1]) A. Lecoy de la Marche, Oeuvres complètes de Suger, 186, 216 und 357.



die Zeit nach 1095 setzen, so ist alles in Ordnung. Gerade der von Disselnkötter (S. 31 Anm. 1) hervorgehobene Umstand, daß unter den zwölf von Kaiser Karl erworbenen Reliquien der Arm des hl. Simeon obenan steht (Vers 163), erklärt sich, wie mir scheinen will, ungezwungen durch die Voraussetzung, daß er ein neues und darum besonders geschätztes Besitzstück war; denn an und für sich verdiente er nicht die auszeichnende Sonderstellung gegenüber dem Schweißtuch des Herrn (Vers 170—1), dem Nagel (Vers 175), der Krone (Vers 176) und dem Reste von dem Kleide der hl. Jungfrau (Vers 189).

Bei dem Mangel an Urkunden und an Überlieferung in St. Denis und bei dem späten Eintreffen des Armes im französischen Kloster wird man geneigt sein, in der Angabe der Descriptio eine Anspielung auf den Aachener Schatz zu sehen. Tatsächlich ist hier der Arm des hl. Simeon vor dem Jahre 1072 bezeugt. Seine weitere Geschichte ist noch nicht zusammenhängend dargestellt worden, was jedenfalls ein Grund mehr ist, sich des wohlfeilen Spottes zu enthalten. Wenn wir annehmen, daß der St. Deniser Mönch von der im Jahre 1072 vollzogenen Verschenkung der Aachener Reliquie nichts erfahren hatte oder aber sein Machwerk vor der genannten Zeit schrieb, so bleibt keine Unklarheit mehr übrig. Offenbar unterschied er eine französische Gruppe, die die vier ersten Reliquien umfaßt, und eine Aachener Gruppe, der die drei letzten zufallen. Zweimal bietet sich uns die willkommene Gelegenheit, in aller Muße den Falschmünzer in seiner Werkstätte bei der verwerflichen Arbeit zu beobachten. Ehe Karl der Große die Heimreise antritt, packt er — die Art der Darstellung läßt darüber keinen Zweifel bestehen — seine Wallfahrtsbeute sorgfältig in zwei Hauptlosen ein[1], gleich als ob er die kommenden Dinge vorausgesehen und die Verteilung seiner Jerusalemer Andenken unter die zwei bedeutendsten Stämme seines Reiches vorbereitet hätte. Noch lehrreicher ist der zweite Fall. Es ist die Nemesis der Fälschung,

[1]) Rauschen, S. 117,35-118,2: His vero sacris multisque aliis in saccis singulatim repositis cum psalmis et ymnis et canticis spiritualibus cum suo exercitu feliciter repatrians et saccum de bubalino tergore factum, in quo spineam coronam et clavum frustumque crucis et sudarium domini cum aliis sanctissimis reliquiis — nam sanctissime matris domini semper virginis Marie camisia inerat et cinctorium, unde puerum Jesum in cunabulis cinxerat, et brachium sancti senis Symeonis — insuerat, et quiete deportans ad collum suspensum Ligmedon venit.



daß der Fälscher sich in seine eigene Schlingen verstrickt. Nach der Ankunft in Aachen mit sieben benannten Reliquien läßt Karl der Große in seiner Lieblingsstadt ein Indikt verkünden, aber nicht, wie es doch folgerichtig gewesen wäre, zu Ehren aller sieben, sondern lediglich im Interesse der vier ersten oder unbestreitbar französischen Nummern der Liste[1]. Einen Teil dessen also, was der Mönch wenige Zeilen vorher erzählt, hat er schon wieder vergessen. So geht ihm nationaler Übereifer mit der Vorsicht durch, und ohne ein Zeichen des Mißbehagens überträgt er einen französischen Gebrauch seiner Zeit auf Karl den Großen und Aachen. Diese Anachronismen und Widersprüche bemerkt er deshalb nicht, weil er darauf erpicht ist, durch Verknüpfung mit Aachen, beziehungsweise mit Aachener Reliquien, um jeden Preis die Echtheit gewisser Sachen der Heimat darzutun.

Im Grunde genommen war die Verquickung der beiden Reliquienlisten einfach ein Gebot der Klugheit. Hätte Karl der Kahle den Aachener Schatz gewissermaßen ausgeräumt, so würde die Sage von dem Pilgerzuge seines Großvaters an Glaubwürdigkeit viel eingebüßt haben. Der nachdenkende Leser hätte die Absicht gemerkt und wäre verstimmt worden. Erst der Umstand, daß vier bekannte Reliquien der Heimat mit drei wirklichen Aachener Reliquien in einen ursächlichen Zusammenhang gebracht wurden, konnte in den Augen der Franzosen die Fabel mit dem Anschein der Wahrheit umgeben.

Übrigens waren die Pilgerzüge während des Mittelalters ein mächtiges Bindemittel zwischen den Völkern und damals Aachen und St. Denis keineswegs einander so fremd wie heutzutage. Disselnkötter selbst hat dargetan, daß der im 12. Jahrhundert lebende Propst Otto in St. Denis studiert hat (S. 76). Aus dem gleichen Jahrhundert habe ich nachgewiesen, daß ein Insasse dieses Klosters den Bitten der Aachener Münstergeistlichen willfahrte und eine Urkunde fälschte. Das läßt doch sicherlich auf langjährige, innige Beziehungen zwischen den beiden Kirchen schließen[2].

---

[1]) Rauschen, 120,38-40: Quotannis fieri indixerunt indictum spinee corone domini, clavi et ligni crucis sudariique ac plurimarum sanctarum reliquiarum. Vgl. 66,6-10. Damit ist das, was auf S. 38 der Broschüre über „Die beiden Marienstücke" gesagt wird, erledigt.

[2]) Vgl. auch R. A. Peltzer, Die Beziehungen Aachens zu den französischen Königen, ZAG XXV 134 und 141.



Was nun die sechste Reliquie der Descriptio betrifft, so sind die in der Streitschrift vorgetragenen Gründe nicht stichhaltig und können uns daher nicht bewegen, an die „camisia Marie“ zu Chartres zu denken. Sicherlich war diese Reliquie damals den St. Deniser Mönchen bekannt, aber wahrscheinlich, so fürchte ich, viel zu gut bekannt, als daß sie dafür das Wort camisia (Kleid) gebraucht hätten. Wenn auch das Volk jahrhundertelang das Heiligtum, das in Wirklichkeit ein Schleier war, als Kleid bezeichnete, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß die Insassen des Klosters von St. Denis um den eigentlichen Sachverhalt genau Bescheid wußten, gerade so wie gemäß der Broschüre (S. 69 Anm. 1) der Mönch Hugo von Fleury das Heiligtum von Compiègne richtig sindon (Grabtuch) nannte statt des sehr verbreiteten, aber unpassenden Wortes sudarium (Schweißtuch). Ob ferner die camisia in Chartres im frühen Mittelalter großen Zulauf hatte, weiß ich nicht, aber das ist für unsere Frage auch ohne Belang. In keiner Weise sodann „verherrlicht“ der Verfasser der Descriptio die camisia. Wie kann Disselnkötter dies auf S. 32 annehmen, nachdem er auf der vorhergehenden Seite betont hat, daß die Aachener Stücke — also auch die camisia — gegenüber den französischen nicht genug hervorträten? Was sagt denn die altfranzösische Karlsreise? „Von dem hl. Kleide, das sie getragen hat“ (Vers 189). Warum legt er diese Worte nicht ebenso auf die Goldwage, wie er es sonst, namentlich bei der Descriptio, tut? Nun, der Grund ist recht einfach. Jenes Epos hat nur einen Teil des Gewandes im Sinne, und kein verständiger Leser wird den Rest und das ganze Kleid, das in der Descriptio vorkommt, für denselben Gegenstand halten. Mißlich steht es auch um die Ortsangabe, zu der mein Kritiker in überflüssiger Weise noch Stellen des Gedichtes heranholt (S. 32 Anm. 4). Offenbar bekümmert sich das Volksepos wenig um die Unterbringung der Reliquien. Bestimmt meldet es nur, Karl der Große habe Nagel und Krone in St. Denis auf den Altar gelegt; über den Rest huscht es mit dem einzigen Alexandriner (867) hinweg: „Und die andern Reliquien verteilt er auf sein Reich.“ Nie und nimmer kann ich in dem Rest des Kleides die große, schöne Reliquie von Chartres erblicken. Für die andern neun Stücke des altfranzösischen Gedichtes endlich kommt Aachen gar nicht in Frage. Unerwiesen ist auch die Annahme, daß die Descriptio

jünger als die Karlsreise sei und darum ausschließlich französische Kirchenschätze nennen wolle. Mit ebenso gutem Recht kann man behaupten, daß der Descriptio der Vorrang in der Zeit gebühre.

Die weiter vorgetragenen Gründe, daß nämlich der Schluß der Descriptio noch nicht veröffentlicht sei, und daß vielleicht eine Vergeßlichkeit oder Nachlässigkeit des Verfassers vorliege, wiegen federleicht gegenüber der Tatsache, daß zufolge der Descriptio von sieben Gegenständen nur vier nach Frankreich gebracht, die übrigen drei — nicht etwa die camisia allein — mit Stillschweigen übergangen werden. Nach dem Subtraktionsverfahren kann das nur heißen, daß die letzten drei Heiligtümer in Aachen geblieben sind oder, richtiger gesagt, in Aachen aufbewahrt wurden. Gegenüber dieser einfachen Deutung ist jede andere Auslegung gesucht und matt. Der Hinweis auf Mousket ferner wird durch das erledigt, was ich in ZAG XXIV 122—123 und XXV 274 geäußert habe. Aus der französischen Tendenz der Descriptio endlich den Schluß zu ziehen, daß diese nur einheimische Reliquien berücksichtigt habe, das ist ein Gedankensprung, den ich nicht mitmache.

Trotz der vielen Gründe, die Disselnkötter zu Gunsten der camisia in Chartres ins Feld geführt hat, ist er selbst nicht von der Richtigkeit seiner Ansicht fest überzeugt; denn auf S. 45 läßt er in der zweiten Anmerkung, allerdings als eine gewagte Annahme, die Möglichkeit offen, daß in St. Denis im frühen Mittelalter eine camisia gezeigt worden sei. Kommt eine solche Unsicherheit nicht der Preisgabe des eigenen Systems nahe?

Ein besonderes Kapitel widmet er der siebten Reliquie. Nicht lange vorher hat er die Armseligkeit der Descriptio in grellen Farben geschildert; hier aber wägt er jedes Wort, das sich auf das letzte Heiligtum bezieht, mit einer Genauigkeit ab, als ob plötzlich das mangelhafte Schriftstück sich in eine streng wissenschaftliche Abhandlung verwandelt hätte. Allerdings geht er im Grunde genommen beidemal auf dasselbe Ziel los: dort auf das Niederreißen einer bisherigen Ansicht, hier auf die Auffindung neuer Schwierigkeiten gegenüber einer andern herkömmlichen Meinung. Weil die Descriptio einmal den Ausdruck camisia cum cinctoria gebraucht, vermeidet er sorgfältig das Wort Windeln und setzt dafür Mariengürtel. Die so ge-



wonnene Reliquie ist gewissermaßen etwas Neues, ein Stück, das er nirgends unterzubringen weiß (S. 45). Nur schüchtern wagt er die Vermutung anzudeuten, daß die neue Reliquie einmal in St. Denis gezeigt worden sein könne. Diese Annahme ist jedoch unhaltbar. In der Zeit, da Suger das Kloster leitete, d. h. in den ersten Jahrzehnten nach der Abfassung der Descriptio, waren camisia und panni nicht in St. Denis. Der gelehrte Abt erwähnt sie nicht, obschon es sich, wie mein Kritiker bei einer andern Gelegenheit (S. 12) sagt, „um außergewöhnlich umfangreiche und bedeutungsvolle Reliquien, die in der ganzen Christenheit ihres gleichen suchen“, handelt. In seiner Verlegenheit sehen wir den besten Beweis dafür, daß seine haarspaltende Behandlung der Descriptio auf ein totes Geleis führt und unter allen Umständen aufgegeben werden muß.

Vielleicht hätte er dieses Kapitel (S. 42—45) nicht geschrieben, wenn er eine Stelle in Kessels Buch „Geschichtliche Mitteilungen über die Heiligtümer der Stiftskirche zu Aachen“ (S. 19—21) mehr beachtet hätte. Hiernach erscheinen in griechischen Schriften von früher Zeit an die Windeln „immer als Beilage der Reliquie des Muttergottesgürtels.“ Wahrscheinlich wäre Disselnkötter dann zu der allein richtigen Auffassung der drei Belegstellen der Descriptio gekommen. So gewiß der Mönch von St. Denis nichts anders als die Windeln Christi meinte, ebenso gewiß drückte er sich viel zu unbestimmt aus, als daß er damit ein ihm durch Augenschein bekanntes Heiligtum seines Klosters oder seines Vaterlandes hätte bezeichnen wollen. Das Rätsel wird gelöst, wenn wir annehmen, daß er zwar etwas von dem Aachener Stück erfahren, aber eine undeutliche Vorstellung davon behalten hatte, und daß er deshalb bei seiner Darstellung des Gegenstandes zu dem Ausdrucksmittel griff, das man in den griechischen Schriften findet[1].

Eine besondere Erwiderung fordert folgender Teil in der Anmerkung auf S. 44 heraus: „In den Exuviæ sacræ constantinopolitanæ des Grafen Riant, Genf 1878, wo alle auf den Gegenstand bezüglichen Quellen und Materialien des 13. Jahrhunderts zusammengetragen sind, heißen die Windeln Christi immer panni, meist mit dem Zusatz infantie salvatoris II, 74, 78, 138, 155,

[1]) Unter ähnlichen Umständen arbeitete der Mönch von St. Denis, der das falsche Diplom Karls des Großen verfaßte. ZAG XXIV 151—164.



159, vgl. II, 48, 134, 257. Das Wort fascia (im Singular!) wird nur von Bischof Nivelo von Soissons für eine an das dortige Marienkloster verschenkte Reliquie gebraucht: de fascia, qua involutus fuit Dominus puer Jesus II, 67, 190 und 35, d. h. erst im Jahre 1205." Gemäß diesen Worten muß man das nur dreimal auftretende fascia gewissermaßen für einen dialektischen Namen oder ein Lieblingswort des Nivelo, dagegen das achtmal belegte panni für den eigentlichen Ausdruck des Mittelalters halten. Zudem wird die Vorstellung erweckt, als ob fascia das jüngere, panni das ältere Wort sei. Sobald man aber an der Hand der Exuviæ die Belegstellen prüft, gewinnt man ein anderes Bild. Erstens sind sämtliche Belege für panni jünger als die für fascia. Zweitens handelt es sich an jenen acht Stellen tatsächlich nur um zwei Reliquien: 1) um eine Reliquie, von der Kaiser Heinrich Teile an zwei Kirchen verschenkt (74 und 78), und 2) um einen Gegenstand der Sainte-Chapelle in Paris (48, 134, 257), von dem Ludwig IX. drei Kirchen seines Königreiches Teile verehrt (138, 155, 159). Es war also das Wort panni im 13. Jahrhundert ebenso bodenständig oder von ebenso lokaler Färbung wie das sinngleiche fascia von Soissons. Auch der Schlußsatz der in Frage stehenden Anmerkung kann leicht mißverstanden werden. Allerdings gehören die beiden lateinischen Übertragungen, die den Plural fasciae enthalten, erst dem 19. Jahrhundert an, aber die Vorlage ist einmal ein russischer Text des Jahres 1157, ein andermal ein solcher Text aus dem Jahre 1200.

Fassen wir nun die bisherigen Ergebnisse unserer Besprechung zusammen. Nach Disselnkötter sollen in der von ihm gewählten Reihenfolge die Nummern 5, 6 und 7 französisches Eigentum sein. Aber 5 war wahrscheinlich vor 1095 nicht in St. Denis und würde als Neuerwerbung ganz aus dem Rahmen unseres Aufsatzes fallen; hinsichtlich der Nummer 6 kann das irrtümlich camisia genannte Heiligtum von Chartres nicht in Betracht kommen, von einem solchen in St. Denis zu schweigen; Nummer 7 schwebt sozusagen in der Luft, weil man im ganzen Mittelalter kein französisches Kloster ausfindig machen kann, das den „Mariengürtel" aufgenommen hätte. Dies alles bestärkt mich in der frühern Auffassung, daß das Marienkleid und die Windeln Christi der Descriptio nach Aachen gehören.

Über den geringen geschichtlichen Wert dieser lateinischen Schrift hat nicht bloß Rauschen sich verbreitet, sondern habe auch ich nach ihm das Nötige gesagt[1]. Aber im Punkte der Reliquienfrage sind ihre Angaben glaubwürdig, und zwar sowohl in Ansehung des Verfassers und des Zweckes seines Werkes als auch im Hinblick auf den alten Bestand des hiesigen Reliquienschatzes.

Wie niemand besser als die Geistlichen und Mönche wissen konnte und wußte, welche Heiligtümer im frühen Mittelalter in den Hauptkirchen des Abendlandes aufbewahrt wurden, so darf auch der Klosterinsasse von St. Denis auf dem eng begrenzten Gebiet als Spezialist angesehen werden. Um aber die Schätze seiner Abtei zu rühmen, griff er zu zwei Mitteln: den Volksglauben, daß Karl der Große persönlich in Palästina Heiligtümer gesammelt habe, beutete er aus, indem er eine lange Reihe der unsinnigsten Wundergeschichten keck erfand, und mehrere der damaligen Reliquien Frankreichs verankerte er mit Hilfe Aachener Reliquien. Hätte er hierbei das auf Aachen Bezügliche aus seiner Phantasie geschöpft, so hätte er ein gefährliches Spiel getrieben, da ja der erste beste Aachen-Pilger durch Aufdeckung der Lüge das Kartenhaus hätte umwerfen und den französischen Reliquien den Todesstoß versetzen können. Die Aachener Abteilung der Liste wird endlich durch den Bestand des hiesigen Schatzes gestützt. Hinsichtlich des Armes des hl. Simeon verweise ich auf die frühern Bemerkungen. Die Windeln bezeugt, wie in einem andern Abschnitt erörtert werden soll, ein Verzeichnis, das vor 1080 entstand und von dem alten Besitz der Aachener Kirche handelt. Das Marienkleid lag vor dem Jahre 1237 in dem alten Marienschrein. Der Umstand, daß kein Aachener Schriftstück des 11. Jahrhunderts es beglaubigt, reicht allein nicht aus, um sein Vorhandensein zu verneinen. Nach allem trifft mich nicht der verletzende Vorwurf, daß ich unfähig wäre, ein Geschichtswerk von einem Märchenbuch zu unterscheiden[2].

---

[1]) ZAG XXIV 121, 123 und XXV 274.

[2]) Ich muß die erste Anmerkung auf S. 22 der Broschüre eingehend besprechen, weil leicht die Meinung entstehen kann, daß ich entweder des Lateins nicht recht kundig oder des Urteils bar sei. Hier hat der Verfasser die zwei einleitenden Sätze einfach fortgelassen, Sätze, die mit der nachfolgenden Belegstelle im innern Zusammenhang stehen und für die



3. Lendentuch und Täuferreliquie.

a) Lendentuch. Bei diesem Gegenstand erhebt sich zunächst die grundsätzliche Frage: Hat der Heiland am Kreuze einen Schurz getragen? Christen, die lediglich den evangelischen Berichten über den Kreuzestod unseres Erlösers folgen, können das Vorhandensein des Lendentuches mit Hinweisung darauf bestreiten, daß die Bibel es nicht erwähnt. Christen aber, die in der mündlichen Überlieferung eine Ergänzung und Erklärung der hl. Schrift sehen, werden an das Vorhandensein des Schurzes glauben. Über diese besonders von Katholiken geteilte Anschauung heißt es im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte[1]: „Die bis auf die ersten Jahrhunderte zurück nachweisbare Tradition, daß der Heiland mit einem Lendentuch oder Schurz umgürtet am Kreuze hing, ist daher durchaus berechtigt und sachgemäß." Selbstverständlich muß die Aachener Reliquie unter Berücksichtigung der von der katholischen Kirche anerkannten mündlichen Überlieferung behandelt werden. Wer einen solchen Standpunkt nicht einnehmen kann oder will, wer sich auf die Bibel beruft, um, wie Disselnkötter es zu tun

---

Bildung meiner Ansicht gerade bestimmend gewesen sind. Sie lauten in der Übersetzung, wie ich sie ZAG XXV 276 veröffentlicht habe, folgendermaßen: „Denn die Klöster seines ganzen Reiches vergrößerte und vermehrte er [Karl der Kahle] durch eine vorzügliche Freigebigkeit. Obendrein stattete er das Kloster des hl. Dionysius, wo unser Herr selbst [der König] dem Leibe nach ruht, in wunderbarer Weise durch unvergleichlichen Schmuck und Ländereien aus, und das Kloster des hl. Kornelius in Compiègne baute er von Grund aus." Es widerstrebte mir zu glauben, der Mönch habe in einem Atem sagen wollen, daß Karl der Kahle das Kloster des hl. Kornelius aufs prächtigste geschmückt sowie aufs reichste ausgestattet habe, und daß derselbe klosterfreundliche Herrscher die nämliche Abtei einmal beraubt habe. Daher sah ich in dem Satze „er selbst aber geraubt hatte" der zweifellos verderbten Stelle ein Anakoluth und bezog diesen Satz auf die Heiligtümer in Aachen. Disselnkötter hat ferner verschwiegen, daß ich dargetan habe, daß der Archidiakon Guido aus der Descriptio geschöpft hat. Erst als ich gewahrte, daß dieser im 13. Jahrhundert lebende Mönch seine Vorlage ebenso auffaßte wie ich, habe ich meine Deutung vorgetragen. Die im Anschluß hieran gemachte Bemerkung über das Haupt des hl. Kornelius in Cornelimünster (ZAG XXV 279, Disselnkötter, S. 79 Anm. 1) nehme ich hiermit zurück.

[1]) 2. Auflage, VII, Freiburg i. Br. 1891, Sp. 1123.



scheint, die Möglichkeit der Reliquie abzuweisen, der macht sich seine Aufgabe leicht, verwirkt aber nach meinem Dafürhalten damit das Recht, in Sachen der Herkunft dieser Aachener Reliquie ein Wort mitzureden.

Im übrigen bewegt sich der genannte Kritiker in einer merkwürdigen Zickzacklinie; denn bei dem Lendentuch pflichtet er Beissel gegen Kessel, bei der Täuferreliquie aber Kessel gegen Beissel bei. Und in jenem Falle lautet der Schluß, daß das fragliche Stück nicht vor dem Jahre 1238, in diesem Falle, daß es nicht vor 1400 in Aachen gewesen sei. Ferner hütet er sich, bei dem Schurz irgendwie des Cölner Bruchstücks zu gedenken, das H. Kelleter im 14. Bande dieser Zeitschrift herausgegeben hat, und beim Täufertuch fertigt er es (S. 14 Anmerkung 2) mit folgender Bemerkung ab: „Es ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach unter Benutzung des oben besprochenen Reliquienverzeichnisses [von Quix] entstanden." Die Haltlosigkeit dieses Urteils gewahrt man, wie im Verlauf dieser Besprechung noch gezeigt werden soll, sobald man einmal ernstlich anfängt, die beiden Listen miteinander zu vergleichen. Wer aber in der Angabe des ältesten Verzeichnisses de vestimentis domini, cum quibus crucifixus est nicht das heutige Lendentuch erblickt, der muß sagen, was denn eigentlich mit jenen Worten bezeichnet werde[1], und ob etwa jemals die Meinung bestanden habe, daß der Erlöser am Kreuze mit einem andern Kleidungsstück bedeckt gewesen sei. Nun frage ich: Meint das Cölner Bruchstück mit velamen sanguinolentum, quo dominus precinctus erat in cruce nicht dasselbe wie das Verzeichnis bei Quix? Sowohl vestimentum als auch velamen heißt Hülle, Decke, Kleidung, Gewand; hüben wie drüben wird von der einzig

[1]) Nach meiner Ansicht ist das Verfahren des Kritikers unzulässig. Mit Berufung auf die Bibel und unter Aufdeckung einer Schwäche in der Beweisführung Kessels lehnt er das Lendentuch ab (S. 13); aber nirgends verrät er uns, was er selbst sich unter den angezogenen lateinischen Worten gedacht hat. Obgleich er nun dieses Notwendige nicht getan hat, behauptet er schließlich doch, den Beweis für das Nichtvorhandensein der Reliquie vor dem Jahre 1238 erbracht zu haben (S. 50). Heißt das nicht, der Schwierigkeit aus dem Wege gehen? Noch eine kleine Bemerkung. Ist Christus völlig entkleidet gestorben, so kann zu keiner Zeit das Lendentuch „öffentlich zum Vorschein" gekommen sein, auch nicht um das Jahr 1238, wie auf S. 57 zu lesen ist.



möglichen Bekleidung des Heilands in seiner Todesstunde gesprochen; der abweichende Wortlaut kann uns nicht bewegen, an die Beseitigung des einen Gegenstandes und an die Unterschiebung des andern zu glauben.

b. Das Täufertuch. Auf S. 15 der Schrift wird, wie schon gesagt, dem Kanonikus Kessel die Ehre zu teil, Disselnkötter als Kronzeuge gegen Beissel zu dienen; denn dort wird behauptet, Kessel habe offenherzig gestanden, daß die Täuferreliquie sich erst im Jahre 1400 nachweisen lasse. Hier hat unzureichende Kenntnis der Aachener Lokalgeschichte dem Kritiker wieder einen bösen Streich gespielt: was Kessel 1874 geschrieben hatte, das hat er 1888 in aller Form zurückgenommen. Im Friedensboten III, S. 408 und 409 führt er aus, daß vestis uns nur deshalb befremdlich klinge, weil wir gewohnt seien, auf solche Weise einen vollständigen Anzug, nicht etwa ein einzelnes Tuch zu nennen, daß vestis aber oft einen andern Sinn habe, selbst bei klassischen Schriftstellern, und z. B. von Cicero für alles, womit etwas bedeckt würde, verwendet werde. Daher bezieht Kessel die Worte de vestibus sancti Johannis baptiste auf die Täuferreliquie. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch die Cölner Liste in unwiderleglicher Weise dargetan. Während das Verzeichnis bei Quix die beiden Reliquien des hl. Johannes des Täufers an 14. und 15. Stelle bringt, bietet die jüngere Liste an 3. Stelle de vestimentis sancti Johannis baptiste sanguinolentis und an 27. Stelle de capillis eius. So wenig nun bisher jemand daran gezweifelt hat, daß das vorletzte Stück und das heutige Täufertuch ein und dasselbe sind, ebenso sicher ist das heutige Täufertuch die besprochene Reliquie in der Quixschen Liste[1].

[1]) Um Beissels Beweisführung ins Lächerliche zu ziehen, schreibt Disselnkötter auf S. 15 folgendes: „Wollte man sich mit so billigen Vermutungen zufrieden geben, so könnte man nach Beisselschem Vorbilde unter den Resten vom Kleide des Herrn (de veste domini), die als Aachener Reliquie unter Karl dem Großen gut beglaubigt sind, nach Belieben „das Lendentuch“ oder „die Windeln des Herrn“ wiederfinden.“ Dieser Schluß ist formell richtig, aber inhaltlich falsch; denn in keiner Liste Aachener Reliquien wird der angezogene Gegenstand als karolingisches Erbe beglaubigt. Fast ebenso schlimm ist es, daß das Beweismittel im Widerspruch zu der Ansicht des Verfassers selbst steht, vor dem nur drei kleine Heiligtümer als karolingisches Erbe Gnade finden: „ein Evangelienbuch, ein leinenes



Die Behauptung Disselnkötters, daß vor der Erklärung des Alberich (1238) keine Belege für das Lendentuch und die Täuferreliquie vorhanden seien, bricht in sich zusammen angesichts der Tatsache, daß sie durch zwei Inventarien für die vorhergehenden Jahrhunderte amtlich beglaubigt sind. Die Nichterwähnung der beiden Gegenstände in der Descriptio — eine leicht erklärliche Eigentümlichkeit — versetzt der Annahme, daß um das Jahr 1238 ein dreister Betrug im Aachener Münster verübt worden sei, den Todesstoß. Während wir aber diesen Punkt einem spätern Abschnitt vorbehalten, wollen wir jetzt schon der Frage näher treten, ob im dreizehnten Jahrhundert etwa Reste oder Teile von Reliquien für Ganzsachen ausgegeben worden sind.

Hinsichtlich des Marienkleides kann die Frage nicht gestellt werden, weil ja die Descriptio überall von einem ganzen Gewand spricht und das älteste Aachener Verzeichnis es nicht erwähnt. In beiden alten Listen ferner wird das Täufertuch in gleicher Weise als ein großes oder bedeutendes Bruchstück (de mit einem Plural) aufgeführt; es ist also an dem karolingischen Bestande nichts geändert worden. Bei den beiden übrigen Stücken tritt eine abweichende Benennung ein: de pannis wird zu panni duo und de vestimentis zu velamen. Auf Grund solcher geringfügiger Unterschiede darf man wohl nur von einer Veränderung des Titels oder von einer Umnennung sprechen.

Recht auffällig ist, daß der Marienschleier, der in der ältesten Liste die erste Stelle einnahm, in dem Cölner und den spätern Verzeichnissen nicht mehr vorkommt. Niemand weiß, was aus ihm geworden und warum er verschwunden ist. Es läge nun die Vermutung nahe, daß in der Zeit vor 1237 der ehrwürdige Schleier zu dem schönen Marienkleid gemacht worden sei. Aber diese Möglichkeit weise ich aus zwei Gründen ab. Einmal vermag ich nicht einzusehen, was bei einem solchen Gebaren gewonnen wäre, da beide Sachen gleich wertvoll sind.

Umschlagetuch für Reliquien und ein angeblich Karl dem Großen ins Grab mitgegebenes Stückchen vom hl. Kreuz, das aber seiner karolingischen Fassung beraubt ist" (S. 11). Ich stelle hiermit fest, daß de veste domini den zweiten Platz in der Reliquiensammlung Angilberts einnimmt, und daß es als karolingische Reliquie des Aachener Münsters frei erfunden ist. Der gegen Beissel abgeschossene Pfeil schnellt also auf den Schützen zurück.

Sodann widerstrebt es mir, jemand des Betruges zu zeihen, wenn nicht durchaus zwingende Umstände vorhanden sind. Bei der dürftigen Kenntnis aber, die wir von Personen und Vorgängen jener Zeit haben, kann die Annahme einer Täuschung nur durch mehr oder minder gewagte Vermutungen gestützt werden, was gegen die Grundsätze ehrlicher Forschung ist, und dabei müßten wir Männern, die uns völlig unbekannt sind, eine ungemein dreiste, verbrecherische Handlung zur Last legen, da die Umwandlung eines Kopfschleiers in ein Untergewand ein umständlicher Vorgang ist.

Eine andere Annahme jedoch scheint mir unumgänglich notwendig zu sein, weil ihre Wurzeln zum Teil weit über das vermutliche Alter des ersten Verzeichnisses zurückreichen, und weil ihre Beweisstücke noch lange nach dem 13. Jahrhundert vorhanden gewesen sind; es ist die Annahme, daß das Aachener Münster von altersher weitere, bedeutende Reliquien als die bei Quix namhaft gemachten besessen hat. Angilbert nennt an 13. Stelle de veste Marie (d. h. nach der landläufigen Übersetzung: von dem Kleide Mariens). Es ist möglich, daß er ein Stückchen von dem einen Ärmel, der bekanntlich etwas kürzer als der andere ist, bekommen hat. An der 7. Stelle seiner Sammlung findet man ein Teilchen von den Kreuznägeln (de clavis, unde crucifixus est), in der Cölner Liste an vierter oder hervorragender Stelle de clavis, bei Beeck als dritte Nummer extremitatem clavi (Nagelspitze). Für die Gläubigen ist die Nagelpartikel ebenso wertvoll wie ein Stück vom Kreuzholz und wertvoller als das Marienkleid, so sehr dieses auch durch seine Größe und Schönheit in die Augen fällt. An 19. Stelle erscheint in der Cölner Liste de manna Domini, bei Beeck an 15. Stelle Manna coeleste. Übrigens besagen die Einleitungsworte der ältesten Liste auch nur, daß diese ein Bild von dem Inhalt des Schreins gewähren wolle, keineswegs, daß sie alle Schätze der Kirche aufzähle. Dazu kommt, daß wir nicht darüber unterrichtet sind, zu welcher Zeit, unter welchen Umständen und aus welchem Anlaß das erste Verzeichnis aufgesetzt worden ist. Eine Vergleichung der beiden Inventare mit den Reliquienlisten des 17. und 19. Jahrhunderts bringt keinen Gewinn, weil in der langen Zwischenzeit der Marienschrein, der 1238 so viele Schätze aufnahm, häufig geöffnet worden ist, ohne daß uns etwas übermittelt, wie man



in jedem einzelnen Falle verfahren ist, welche Reliquien in besondere Behälter, die nicht selten Geschenke gekrönter Häupter waren, gelegt worden sind, welche Reliquien etwa durch Alter zerfallen und so unscheinbar geworden waren, daß sie sich nicht mehr zur Aufbewahrung eigneten.

So betrübend nun auch die Tatsache ist, daß wir über den ersten Aufbewahrungsort des Marienkleides nichts wissen, so ist sie doch keineswegs dazu angetan, unsern Glauben an das Vorhandensein desselben in der Zeit vom 9. bis zum 12. Jahrhundert zu erschüttern. Fürwahr, diesem Gegenstande, der allen Christen heilig und ehrwürdig ist, ergeht es nicht schlimmer als einem andern Gegenstande, der in den Augen aller Gebildeten auf dem Erdenrund verehrungswürdig ist, nämlich dem Grabe Karls des Großen. Die Parallelen zwischen beiden sind auffällig. Einhard berichtet, sein kaiserlicher Herr sei noch am Tage des Hinscheidens in der Aachener Marienkirche begraben worden, jedoch unterläßt er es, die betreffende Stelle im Innern der Pfalzkapelle zu nennen. Ebenso meldet er, Karl habe kostbare Reliquien erhalten, setzt aber nicht hinzu, welche Reliquien es gewesen sind. Vielleicht war der Grund zu beiden lakonischen Mitteilungen derselbe: die Zeitgenossen kannten sowohl die Begräbnisstätte als auch die Heiligtümer genau, und es bedurfte eines Eingehens auf Einzelheiten nicht. Als die Horden der Normannen gegen Aachen vorrückten (881), wurde alles entfernt, was den Räubern die Grabstätte hätte verraten können, und damals entzog man auch durch die Flucht nach Stablo die Heiligtümer dem Bereich der habgierigen Heiden[1]. In beiden Fällen sollten hochehrwürdige Gegenstände gerettet werden. Otto III. besuchte seinen erlauchten Vorgänger in der Gruft, die Lage derselben aber wird in keinem Berichte bestimmt. Im gleichen Jahrhundert bezeugt die Descriptio, daß Aachen das Marienkleid besitze, aber dieses fehlt in einem Haupt- und drei Nebenverzeichnissen der Schätze der Kirche. Im zwölften Jahrhundert läßt Barbarossa die Gebeine seines erlauchten Vorgängers erheben, und wiederum erfährt die Nachwelt nichts über die Lage des Grabes. Die Stiftsgeistlichen legen — vielleicht damals, vielleicht auch schon früher — das Marienkleid in das alte feretrum beatae Mariae, und auch diesmal wird der frühere Aufbewahrungsort nicht

[1]) ZAG XXIX 133.



genannt. Trotz wiederholter Nachgrabungen und gründlicher Forschungen bleiben die Ansichten über Kaiser Karls letzte Ruhestätte geteilt. Und alle Untersuchungen hinsichtlich des ersten Aufbewahrungsortes des Kleides der Gottesmutter sind bisher erfolglos gewesen.

Einen Lichtstrahl aber sendet die Cölner Liste in das Dunkel, das die älteste Geschichte des Marienkleides umhüllt: es ist der Satz, daß dieses Kleid mit zahlreichen andern Schätzen, welche schon die älteste Liste aufgezeichnet hat, am 19. März 1237 in der alten Truhe vorgefunden worden ist. Es muß also in der Zeit zwischen der Aufstellung des ersten Verzeichnisses und jenem Josephstage des Jahres 1237 dem Schrein anvertraut worden sein. Ob das nun etwa anläßlich der Heiligsprechung Karls des Großen oder schon im 11. Jahrhundert oder gar noch früher geschehen ist, das läßt sich mit unsern Mitteln nicht bestimmen.

Das Cölner Bruchstück gibt keinen Aufschluß über den Grund, weshalb die ursprüngliche Truhe im 13. Jahrhundert in den Ruhestand versetzt wurde. Aber nichts, gar nichts berechtigt den Verfasser der Broschüre, das Verschwinden jenes Schreins als eine „betrübende Tatsache“ (S. 50) hinzustellen und dadurch in versteckter Weise die Münstergeistlichen in den Verdacht der Nachlässigkeit oder doch zum mindesten des Mangels an Kunstsinn zu bringen. Für das Gegenteil d. h. die gewissenhafte Sorgfalt, die die Stiftsherren in der Aufbewahrung alles dessen übten, was von Karl dem Großen stammte, legt noch heutzutage ein altes Kunstwerk beredtes Zeugnis ab; es ist jener Proserpinasarg, der schon länger als ein Jahrtausend im hohen Münster ein ruhiges, geachtetes Dasein führt, obwohl seine Figuren ganz und gar nicht zu dem Geiste eines christlichen Gotteshauses passen.

Werfen wir jetzt zum Schluß der Würdigung des negativen Teiles unsern Blick auf den zurückgelegten Weg. Als französische Reliquien sind Marienkleid und Windeln Christi nicht beglaubigt. Die für sie geltend gemachte Descriptio beweist es nicht, und jeder andere Beleg fehlt. Mögen wir in den Chroniken, Urkunden und Inventarien der französischen Klöster oder auch in den Kirchengeschichten oder ferner in Reisebeschreibungen oder endlich in Sammlungen derjenigen Kirchenlieder, die bald lateinische, bald französische Lobgesänge

auf die großen, kleinen und kleinsten Heiligtümer der einzelnen Kirchen und Abteien enthalten, blättern, soviel wir wollen, nirgends ist eine Spur von jenen beiden Gegenständen zu finden. Le silence du peuple est la leçon des rois. Das allgemeine, die Jahrhunderte überdauernde Stillschweigen muß uns diese wichtige Wahrheit lehren: Da es widersinnig ist zu glauben, daß die gesamte mittelalterliche Literatur Frankreichs zwei so wertvolle Reliquien totgeschwiegen habe, und da es gleichfalls ausgeschlossen ist, daß beide durch einen blinden Zufall spurlos verschwunden seien, so bleibt nur die eine Möglichkeit als Erklärung übrig, daß sie Frankreich nie als zweite Heimat kennen gelernt haben. Wesentlich verschieden liegen die Verhältnisse in Aachen. Für Marienkleid und Christi Windeln kann man das Zeugnis der Descriptio anrufen. Von diesen Windeln, dem Lenden- und Täufertuch spricht das älteste Verzeichnis, und zwar mindestens ein halbes Jahrhundert, bevor der Propst Otto die Vita Karoli Magni zusammenzimmerte. Außerdem bezeugt die Cölner Liste das Vorhandensein des Marienkleides und der drei andern Stücke vor dem Jahre 1237.

B. Positiver Teil der Schrift.

1. „Literarischer Heiligtumsdiebstahl." In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts hat der Aachener Propst Otto, wenn wir in diesem Punkte Disselnkötter Glauben schenken, in dem zweiten Buche seines Werkes Vita Karoli Magni „literarischen Heiligtumsdiebstahl" begangen, d. h. französische Reliquien ohne Bedenken seiner Kirche zugesprochen. Dadurch soll er gewissermaßen das Haupt einer Fälscherbande geworden sein, die angeblich am hiesigen Münster ihr Unwesen getrieben hat; denn durch sein schlechtes Beispiel soll er später lebende Geistliche der Liebfrauenkirche unter anderm zu dem großen Betrug um das Jahr 1238 verleitet haben. In Wirklichkeit dürften die Dinge ein wesentlich anderes Aussehen haben.

Schon der Titel, den Otto seinem zweiten Buche gegeben hat, macht den Satz: „Die Vita läßt sich nur dahin interpretieren, daß alle sieben Reliquien seit Karl dem Großen Eigentum des Aachener Münsters sind" (S. 38) zu Schanden[1].

[1]) Tatsächlich weist Disselnkötter selbst darauf hin, wie man im Notfalle die Vita im entgegengesetzten Sinne auslegen könne (S. 41).



Die Überschrift lautet: Über die vom hl. Karl zum Lobe Gottes gemachte Pilgerfahrt, und wie er den Nagel und die Krone des Herrn von Konstantinopel nach Aachen gebracht hat. Otto hat also hier fünf von sieben Gegenständen nicht erwähnt und offenbar den Kreuznagel und die Dornenkrone nur deshalb genannt, weil beide in dem Titel der Descriptio so nebeneinander standen[1]. Hat er nun aber seine Vorlage fast rein mechanisch abgeschrieben, so kann man ihm auch nicht den Vorwurf der Vorspiegelung falscher Tatsachen machen.

Auch der Wortlaut des zweiten Buches bietet keine Unterlage für diese Beschuldigung. Es ist allerdings richtig, daß der Propst seine Vorlage da abbricht, wo sie das Eintreffen aller sieben Stücke in Aachen erzählt; aber es muß betont werden, daß er nirgends behauptet, daß diese sieben zu seiner Zeit, also etwa 250 Jahre später, sämtlich in Aachen vorhanden seien. Dabei dürfen wir eine andere wichtige Tatsache, daß er nämlich die neunzig Gegenstände des alten Marienschreins mit Stillschweigen übergeht, nicht aus dem Auge verlieren. Wer nun aus jener Eigentümlichkeit folgert, daß Otto beabsichtigt habe, die sieben Stücke der Descriptio samt und sonders als Aachener Eigentum erscheinen zu lassen, der muß auch aus der andern Tatsache schließen, daß dem Propst die neunzig Reliquien des Schreines unbekannt geblieben seien. Natürlich sind beide Schlüsse gleich falsch.

Jene künstliche Annahme rechtfertigt sodann der gut beglaubigte Bestand späterer Zeiten in keiner Weise. Es sollen sieben Reliquien, wenigstens dem Anschein nach, erworben worden sein. Vier sind zweifellos französische Heiligtümer. Die Kreuzpartikel scheidet aus dem bekannten Grunde aus. Die übrigen drei aber sind in Aachen nicht in der Verfassung nachweisbar, wie die Descriptio sie uns vorführt. Statt der Dornenkrone mit acht Spitzen treffen wir nur ein Stück der Dornenkrone an, an Stelle des ganzen Kreuznagels bloß eine Nagelspitze und statt des vollständigen Schweißtuches nur einen Rest. Keiner der vielen Nachfolger Ottos hat also die angeblich auf Betrug hinauslaufenden Angaben der Vita zur Wirklichkeit gemacht, keiner hat die Vita so verstanden wie der Verfasser der Bonner Broschüre.

[1]) **Rauschen**, Die Legende Karls des Großen . . . 103,1-4.



Die Tatsache endlich, daß zwei außerhalb des Gesichtskreises der Descriptio und Vita liegende Reliquien, das Lenden- und das Täufertuch, in späterer Zeit eine große Rolle spielen, entzieht der Lehre von dem „literarischen Diebstahl" vollends den Boden. Ja, weder Otto noch ein Propst des 13. Jahrhunderts hat in Sachen des Aachener Schatzes betrogen. Für die Frage, welche Reliquien überhaupt im 12. Jahrhundert zu Aachen aufbewahrt wurden, ist die Vita Karoli Magni durchaus wertlos, weil sie keinerlei Aussagen in dieser Hinsicht machen will.

In dieser bisher nicht genügend beachteten Tatsache steckt auch der Schlüssel zu dem Rätsel, mit dem sich die Bonner Schrift auf S. 47 beschäftigt. Bekanntlich hat Propst Otto im 16. Kapitel des ersten Buches einen Teil der sogenannten Pragmatischen Sanktion und damit auch folgenden Satz übernommen: „Ich [Karl der Große] habe Reliquien der Apostel, Märtyrer, Bekenner und Jungfrauen von verschiedenen Ländern und Reichen, besonders von denen der Griechen gesammelt und sie an diesen heiligen Ort gebracht."[1] Nach unserm Kritiker beweisen die recht farblosen Worte „zur Genüge, daß man damals von Herren- und Marienreliquien kein Aufhebens machte und von einer besonderen Schaustellung großer Heiligtümer nichts wußte; sonst wäre der Fälscher der Pragmatischen Sanktion nicht auf eine so nachlässige Ausdrucksweise verfallen." Auch hier zeigt die Wirklichkeit ein anderes Gesicht. Indem ich ZAG XXIV 151—164 alle auf Aachen bezüglichen Auslassungen des falschen Diploms zusammenstellte und prüfte, habe ich darzutun versucht, daß das Diplom auf Wunsch der hiesigen Münstergeistlichkeit von einem Mönche des Klosters St. Denis geschmiedet worden ist, daß dieser Ausländer von den Aachener Verhältnissen nur eine verschwommene Vorstellung hatte, so auch den Münsterschatz bloß von Hörensagen kannte und in dem oben übertragenen Satze beileibe keine Reliquienliste, sondern nur ein der Liturgie entlehntes Einteilungsschema gab. Fürwahr, eine solche Aussage, die auch nicht eine einzige Reliquie mit Namen nennt, wäre für jede größere Kirche in jener Zeit richtig gewesen. Wenn nun Propst Otto das

[1]) G. Rauschen, Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert, S. 41,17-19 und 156—157,122-124.



Schriftstück, das er wahrscheinlich selbst bestellt hatte, wiederholte, trotzdem es ein recht armseliges Geisteserzeugnis war, und obendrein wiederholte, ohne irgendwo die verbessernde Hand anzulegen, so blieb er dem wirklichen Reliquienschatze seiner Kirche auch ebenso fern wie sein uns dem Namen nach unbekannter literarischer Helfershelfer im ausländischen Kloster.

Kann man nun auch dem Propste Otto nicht jenen Diebstahl auf dem Papier und die schlimmen Folgen desselben im 13. Jahrhundert aufbürden, so ist man doch berechtigt, ihm daraus einen Vorwurf zu machen, daß er ein solches Werk wie die Vita verfaßt hat. Um indessen gerecht zu sein, müssen wir die ungewöhnlichen Zeitverhältnisse, unter denen es entstand, mehr berücksichtigen, als Disselnkötter es getan hat; denn hier gilt der Satz: Tout comprendre, c'est tout pardonner.

Um Weihnachten 1165 wurde in der ehemaligen Pfalzkapelle eine Handlung vollzogen, die wohl einzig in der Weltgeschichte dasteht: auf Drängen des allmächtigen staufischen Kaisers Friedrich wagte es ein Gegenpapst, das gefügige Werkzeug jenes irdischen Machthabers, durch den Erzbischof Reinald von Cöln und unter Mitwirkung des Bischofs Alexander von Lüttich einen Kaiser heilig sprechen zu lassen — nach Disselnkötter (S. 35) nahm Friedrich Barbarossa die Kanonisation vor — der, unbeschadet seiner unvergänglichen Verdienste um Christentum und Bildung, durch sein Leben nicht die notwendigen Bedingungen zu einer solchen kirchlichen Auszeichnung bot. Diese wichtige, ja unentbehrliche Unterlage nachträglich zu beschaffen, das war der Lieblingswunsch Barbarossas, das wurde die Aufgabe des mit dem Kaiser verwandten Propstes Otto. Anstatt nun das wenig ehrenvolle Ansinnen, den Gewaltstreich vor der Mit- und Nachwelt zu rechtfertigen, mit Entschiedenheit zurückzuweisen, kam er dem Verlangen eifrig nach und stoppelte aus Sage und Geschichte ein geradezu ungeheuerliches Werk zusammen. Für das zweite Buch, in welchem die sanctitas meritorum und die gloria miraculorum in besonders glänzendem Lichte erstrahlen sollten, war ihm die Descriptio eine Fundgrube; denn sie bot ihm zugkräftigen und überdies fertigen Stoff. Wahrlich, nichts konnte auf seine Zeitgenossen einen tiefern Eindruck machen als der Pilgerzug Karls in das Morgenland mit der Erwerbung kostbarer, durch viele Wunder bestätigter Reliquien. Wo diese sich damals befanden, ob in

Aachen oder im Auslande, das war für die Hauptfrage belanglos. Da aber die Überführung von Heiligtümern in französische Klöster gar nicht zu seinem Thema gehörte, so kürzte Propst Otto die Überschrift und brach an der richtigen Stelle die Descriptio ab[1]. Ebenso verlockend war, daß der Stoff ohne mühevolle Umformung übernommen werden konnte. Den Blick fest auf das Hauptziel gerichtet, hat er, den neuen Verhältnissen Rechnung tragend, seine Vorlage sechsmal in bezeichnender Weise verändert: S. 45,8, 56,26, 57,14, 60,2, 62,10 und 64,39 hat er beatus Karolus magnus eingesetzt, wo der Urtext fünfmal Karolus magnus und einmal gar keine besondere Bezeichnung verwendet. Hierzu treten mehrere äußerliche, unwesentliche Abweichungen, die zum Teil vielleicht schon in der von ihm benutzten Handschrift so überliefert waren. Im übrigen hat er nicht etwa bloß die Reliquienliste, sondern den ganzen Stoff sklavisch wiederholt und auf diese Weise geradezu gedankenlos auf deutschen Boden eine für französische Leser zugeschnittene Geschichte verpflanzt. Daher die Reihe abgeschmackter Wunder; daher der albern fromme Kaiser in französischer Beleuchtung: er lenkt den gallischen Staatswagen (45,12), ist König von Gallien (49,21), König und Kaiser der ganzen Gegend der Franken (51,4-5), Kaiser von Gallien (53,19, 54,11, 58,20); daher die Übertragung französischer Gebräuche auf Aachen: Einsetzung eines Indiktes (66,6-7); daher auch die Meldung von einem in Aachen durch das Schweißtuch bewirkten Wunder (66,20-22); daher endlich der nur von Franzosen gebrauchte Name der Stadt Aachen „Aquile Capella" (45,9). Auf Grund dieser Tatsachen kann man den Verfasser des Zerrbildes sondergleichen für einen kritiklosen Abschreiber, aber nie und nimmer für einen schlauen Dieb halten. Wer nun gar, wie Disselnkötter es (S. 41) tut, ehe er sein vernichtendes Urteil über Otto fällt, die Kunst des Gedankenlesens übt und die schrittweise vorgehende Versuchung zum vermuteten „literarischen Heiligtumsdiebstahl" feststellen will, der leistet etwas, was über die Kräfte des Menschen hinausgeht. Daß diese rein erdichtete Gedankenreihe noch mit Ruf- und Fragezeichen versehen wird, macht keinen angenehmen Eindruck. Nach dem Gesagten fällt auch die Annahme, daß um das Jahr 1238 Dubletten beschafft worden seien, zu Boden;

[1]) Vgl. ZAG XXIV 122.



sie begeht außerdem einen Verstoß gegen die Logik. Doch darauf werde ich in anderm Zusammenhang zurückkommen.

2. Die Fälschung der großen Reliquien. Wir kommen jetzt zu dem Höhepunkt der ganzen Untersuchung Disselnkötters oder zu dem Hauptgedanken, dem alle vorhergehenden und nachfolgenden Ausführungen dienen, zu der Betrugsgeschichte nämlich, die sich um das Jahr 1238 im Aachener Münster abgespielt haben soll. Zuerst werden wir die Frage erörtern, ob wirklich zu der besagten Zeit die drei bekannten Reliquien untergeschoben worden sind, um alsdann an verschiedene Einzelheiten in der Beweisführung unseres Gegners die kritische Sonde anzulegen.

a. Die angebliche Betrügerei. Eingedenk des Spruches: Clericus clericum non decimat wird man von vornherein der Meinung zuneigen, daß der Mönch Alberich[1], als er seiner Chronik die ihm überbrachte Meldung einverleibte, keineswegs eine Skandalgeschichte schlimmster Art verbreiten und dem Aachener Kollegiat-Stiftskapitel für immer ein Schandmal aufdrücken wollte. Und in dieser Ansicht wird man bestärkt, wenn man die nähern Umstände der Mitteilung berücksichtigt[2]. Bei einem Brande entdecken bekanntlich nur Diebe etwas; die Hausbewohner dagegen, zu denen man im gewissen Sinne den Dechanten rechnen muß, überhaupt die ehrlichen Leute suchen in der Eile die Sachen zu retten, die sie schon als wertvoll kennen. Auch wäre der Zeitpunkt für eine solche lichtscheue Tat viel zu spät gewählt worden; denn drei große Reliquien wären erst zweihundert Jahre, nachdem man in Frankreich mit der öffentlichen Zeigung von Heiligtümern begonnen hatte, ans Licht gezogen worden, und Aachen hätte sich recht spät zu einem Wettbewerb mit französischen Klöstern aufgerafft. Sodann macht die Masse stutzig. Drei der wichtigsten Reliquien der Christenheit wären mit einem Schlage herbeigezaubert und dem Volke als uralt und echt aufgenötigt worden. Das wäre keine Kleinigkeit, sondern ein Betrug en gros, eine beispiellos dreiste

[1]) Er war zuerst Augustinermönch von Neuf-Moustier bei Huy und dann Cisterciensermönch von Trois-Fontaines in der Diözese Châlons-sur-Marne. Er ist nach 1252 gestorben. Seine bis zum Jahre 1241 reichende Chronik ist in den MG. SS. XXIII 674—950 herausgegeben worden.

[2]) Declarate sunt darf man nicht mit „wurden gezeigt“ (S. 52) übersetzen, da ein todkranker Mann doch nicht drei Reliquien zeigen kann.



Fälschung gewesen. Um das Ungeheuerliche der Behauptung voll und ganz zu ermessen, vergegenwärtige man sich einen Augenblick die neue Lage: in der weit und breit bekannten Krönungsstadt werden Dubletten von zwei französischen Heiligtümern hergestellt und als karolingisches Erbe ausgegeben. Das hätte doch gewaltiges Aufsehen erregen müssen, in Aachen sicherlich noch mehr als im Auslande. Aber in der Lokalgeschichte findet sich kein Widerhall davon und im Nachbarlande nur eine kurze, geheimnisvolle Notiz. Fürwahr, das ist des Sonderbaren zu viel, als daß man im Ernst daran glauben könnte.

Überdies ist, genau genommen, selbst jene Dreizahl noch nicht ausreichend; ja, es fällt einem jeden sofort auf, daß bloß drei und nicht alle vier großen Reliquien „entdeckt" worden sind. Zunächst fühlt man sich aus Rücksicht auf Alberich versucht, das Vorhandensein des Täufertuches in jener Zeit in Zweifel zu ziehen; aber bei ruhiger Überlegung erkennt man, daß dieses nicht anders behandelt werden darf als die beiden Heiligtümer des Erlösers, weil alle drei in genau derselben Weise in derselben Liste auftreten. Wie kommen wir aus dem Labyrinth heraus? Indem wir Alberichs Worte ohne Hintergedanken folgendermaßen auffassen: Bei seinem Rettungswerk hat der Dechant nur drei, und zwar die drei namhaft gemachten Schätze erwischt. Dies und nichts anders will der Mönch in seiner Chronik festlegen.

Es ist endlich unmöglich, dem Gedankengange Disselnkötters zu folgen, ohne in eine Sackgasse zu rennen. Nach ihm hat Propst Otto im 12. Jahrhundert die sieben Stücke der Descriptio auf dem Papier d. h. in der Vita Karoli Magni gestohlen; nach ihm haben Angehörige des Münsterstiftes im 13. Jahrhundert den „literarischen Heiligtumsdiebstahl" in die Wirklichkeit umgesetzt oder, mit andern Worten, die großen Heiligtümer zu dem überlieferten Schatz geschmuggelt. Nun ist aber das dritte Stück bei Alberich, das Lendentuch, der Descriptio völlig unbekannt. Der Alberichschen Dreizahl steht also nur eine Zweizahl in der Descriptio und in der von ihr abgeschriebenen Vita gegenüber. So gelangen wir zu dem widersinnigen Schlusse: Drei ist gleich zwei oder, da das Lendentuch nicht einmal „literarisch" erworben war, zu dem Zauberkunststück, aus einem Behälter — der Descriptio —



etwas herauszunehmen, das gar nicht darin ist. Diese Ungereimtheit ficht unsern Kritiker nicht an; ihn kümmert auch nicht die Tatsache, daß Alberich in seiner Chronik die vierte große Reliquie, das Täufertuch, gar nicht erwähnt. Leichten Herzens und mit einer nachlässigen Ausdrucksweise[1], die in einer wissenschaftlichen Untersuchung keine Stätte haben sollte, schreibt er (S. 58): „Tauchen die großen Reliquien — beziehungsweise drei von ihnen — also erstmalig in dem zweiten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts auf. . . .“ Er glaubt so siegesgewiß auftreten zu dürfen, weil er auf S. 15 erklärt hat, daß die Johannisreliquie sich erst um das Jahr 1400 nachweisen lasse. Da aber diese Ansicht beim Cölner Bruchstück auf Widerspruch stößt, so wird dieses als „Machwerk“ verdächtigt und einfach beiseite geschoben. So findet die in vielfacher Hinsicht unklare Notiz eines Ausländers, der überhaupt viel Wunderbares und Ungeheuerliches zu erzählen weiß, mehr Glauben als die rein sachliche Aussage eines Berichtes, dessen Vorlage zweifellos in Aachen von den berufenen Personen aufgesetzt worden ist.

Da mit der Aufzeigung des schweren Verstoßes gegen die Denkgesetze das neue System gerichtet ist, so könnte ich eigentlich hier die Besprechung des vermeintlichen Betruges abbrechen. Allein die überhastete Broschüre hat noch so viele Eigentümlichkeiten, daß ich es für besser halte, auch diese kritisch zu untersuchen. Dabei hoffe ich, daß die an und für sich unangenehme Tätigkeit den Nutzen haben wird, unser Urteil über den Gesamtwert der Streitschrift weiter zu klären und zu befestigen.

Die Wurzel des aufgedeckten Irrtums steckt in einem einzigen Wort, das unrichtig gedeutet und so zur Hauptstütze einer vorgefaßten Meinung gemacht wird. Um die Notiz bei Alberich zu der brandmarkenden Anzeige eines Reliquienschwindels zu stempeln, wird dem Zeitworte invenire die Bedeutung Verborgenes oder Unbekanntes ans Licht ziehen beigelegt.

[1]) Auf eine ähnliche nachlässige Darstellung ist er schon auf S. 47 verfallen; denn er schreibt: „daß die beiden Quellenschriften, Descriptio und Vita, als Beweismittel für das Vorhandensein der großen Reliquien oder einiger von ihnen in Aachen vor dem zwölften Jahrhundert oder während desselben vollständig versagen.“



Zweifellos hat es unter gewissen Umständen diesen Sinn; nur ist die Frage, ob es hier so gedeutet werden muß. Ich antworte mit Nein. Da ein Mönch das Wort gebraucht, so haben wir es in dem Sinne der damaligen Kirchensprache zu verstehen. Hier aber besagte es nichts anders als vorfinden, auf etwas stoßen, etwas antreffen[1]; denn hier war es der einzig gebräuchliche Ausdruck z. B. für das amtliche Feststellen des Inhaltes eines Schreines, für die Aufnahme alles dessen, was irgend ein Behälter des Kirchenschatzes barg. So heißt es denn auch im Cölner Bruchstück: ibi invente reliquie die darin vorgefundenen Reliquien, später: litere enim, quas invenimus die von uns vorgefundenen Urkunden nämlich, und ähnlich so an zwei andern Stellen. Der Satz endlich ibi invente reliquie in quandam capsidem sunt translate und die dort vorgefundenen Reliquien sind in einen gewissen Kasten übertragen worden macht jeden andern Deutungsversuch von invenire und zugleich die Behauptung, daß um das Jahr 1238 irgendwelche Gegenstände untergeschoben worden wären, ein für allemal zu nichte. Hiernach lagen alle von Alberich genannten Stücke am 19. März 1237 im Verein mit vielen andern Heiligtümern in dem alten Marienschrein und wurden nur herausgenommen, um in der neuen Truhe ein schöneres Heim zu beziehen.

Selbstverständlich sind die drei Stücke Alberichs sämtlich untergeschoben oder keins; eine andere Möglichkeit ist nicht denkbar. Das hat dem Anschein nach auch Disselnkötter gefühlt. Daher ist es lehrreich zu beobachten, wie er sich mit dem klaren Zeugnis der ältesten Liste (1080) abfindet: de pannis domini, quibus in presepio fuit involutus. Zuerst läßt er keinen Zweifel an der Wahrheit der Liste laut werden: „Die Annahme, daß außer den hier namhaft gemachten Stücken noch andere große und wertvolle Reliquien im Münster vorhanden gewesen und unerwähnt geblieben seien, hängt vollständig in der Luft“ (S. 49). Auch da, wo er sie gegen das Marienkleid aufspielen kann, äußert er: „Wollte man die heutigen vier großen Reliquien in diesem Verzeichnis suchen, so ginge das höchstens bei den Windeln Christi an; . . . aber allerdings kann in unserm Verzeichnis auch ein kleines Stück der Windeln gemeint sein“ (S. 50). Sobald er aber die Notiz bei Alberich in seinem Sinne ausgeschlachtet hat, wird die Tonart anders: „Möglich ist es,

[1]) So habe ich schon ZAG XXVI 36 die Stelle aufgefaßt und übersetzt.



daß die beiden Windelstücke Christi schon um 1080 im (alten) Marienschrein ruhten, aber gewiß nicht wahrscheinlich" (S. 57). Angesichts dieser schwankenden Haltung, die einem allmählichen Rückzug ähnlich ist, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß dem System zu liebe dieselben tatsächlichen Verhältnisse bald so, bald anders dargestellt werden.

Leider sind wir noch nicht am Ende der schändlichen Betrügereien. Da das Täufertuch bei Alberich fehlt und laut der Broschüre (S. 15) um 1400 zum erstenmal auftauchen soll, so werden alle, die „nicht ganz auf eigene Denktätigkeit in derartigen Fragen verzichtet haben", folgern, daß Aachener Geistliche um das Jahr 1238 nur ein Stückwerk geliefert und zwischen 1238 und 1400 sich abermals am Münsterschatz versündigt haben müssen. Daher ist der Wunsch berechtigt, etwas über Zeit, Umstände und geschichtliche Beglaubigung des letzten Aktes im Betrugsdrama zu erfahren; allein in der Broschüre wird er uns einfach vorenthalten. Sollen wir selbst etwa den Schluß ergänzen? Da nun aber kein geschichtliches Zeugnis aufzutreiben ist, nicht einmal ein solches von dem Schlage der Alberichnotiz, so kann es uns niemand übelnehmen, wenn wir die äußersten Schlußfolgerungen ziehen und rundweg erklären, daß wir ein System, das sich nur künstlich aufrecht erhalten läßt und dabei so ehrenrührig ist, zurückweisen.

Wer war eigentlich damals Propst in Aachen? So wird der Leser gewiß schon mehr als einmal gefragt haben. Nun, in der Broschüre sucht er vergebens nach dem Namen, obwohl es unbedingt die Pflicht des Verfassers war, die mitschuldige Person zu nennen. Sollte es sich nämlich herausstellen, daß der derzeitige Propst über den Verdacht des stillschweigenden Einverständnisses mit seinen betrügerischen Untergebenen oder der Zulassung eines solchen Schwindels erhaben war, dann hatte der Forscher mit seiner Untersuchung halt zu machen und zu prüfen, ob eine Gedankenreihe, die mit Ehrabschneidung endigt, nicht verfehlt sei. Gern hole ich das Versäumte nach; denn in ZAG XXVI 1—93 habe ich das Lebensbild Ottos von Everstein, Propstes von Aachen und Maastricht, so ausführlich gezeichnet, als es die Quellen gestatteten. Auf Grund meiner Kenntnis der Entwickelungsstufen, die das sehr lange, bewegte, segensreiche Leben durchlaufen hat, kann ich aus voller Überzeugung sagen, daß Otto ein Ehrenmann vom Scheitel bis zur



Sohle war. Während seiner Amtstätigkeit von 1218—1267 ist mir nicht eine einzige Tat bekannt geworden, die auf seinen Charakter den geringsten Makel würfe. Er war einem vornehmen Geschlecht entsprossen und mit Kaiser Friedrich II. verwandt. Nie zeigte er irgendwelche Neigung zur Habsucht; im Gegenteil verzichtete er auf einen Teil seiner Einkünfte, damit die Kanonichen und die andern Geistlichen seiner Kapitel besser gestellt wurden, und suchte aus eigenen Mitteln seine Liebfrauenkirche zu verschönern. Im Juli 1218 übertrug er sein Patronatsrecht über eine Kirche zu Maastricht an das ihm unterstellte Kapitel von St. Servatius derselben Stadt. Zu Gunsten seines Aachener Kapitels leistete er 1223 Verzicht auf das ihm zustehende Einkommen eines vorläufig abgesetzten Kanonikus. Auf sein Betreiben schenkte der König Heinrich VII. dem Aachener Stiftskapitel gewisse Bäder innerhalb der Stadtmauern[1]. Im Jahre 1229 wandte er selbst dem Kapitel die jährliche Summe von $9^1/_2$ Mark in Cölner Währung zu. Um dem Scholaster seiner Kirche ein besseres Einkommen zu sichern, entsagte er im März 1233 für sich und seine Amtsnachfolger den Gefällen der Kirche zu Düren. Auf seine Kosten sollte gemäß einer Urkunde vom Jahre 1236 an bestimmten Feiertagen der Kronleuchter brennen. In der Zeit von 1238—46 hatte Otto zu viel mit persönlichen Angelegenheiten zu tun, als daß er für die Aachener Marienkirche sorgen konnte. Aber schon 1249 trat er wieder als Wohltäter derselben auf[2]. Am 23. Januar 1258 endlich übertrug er „dem Dechanten und Kapitel seines Stiftes das Patronatsrecht an der Kirche von Chênée, damit die so vermehrten Einnahmen dem Gottesdienste zu gute kämen und die Einkünfte der Kanonichen mehr der Bedeutung der Kirche entsprächen, die an Würde und Ehre sämtliche Kirchen Deutschlands überträfe.“ [3]

Seinem kaiserlichen Verwandten gegenüber zeigte er eine so unerschütterliche Treue, daß er gelegentlich der Bewerbung um den Lütticher Bischofssitz dem Kirchenbann verfiel. Nachdem er aber auch in dieser Sache sein ehrliches Verhalten überzeugend dargetan hatte, wurde der Bann gelöst und durch ein päpstliches Schreiben der Adel seiner Sitten gelobt. Als

[1]) Vgl. R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, S. 141, Anm. 3.

[2]) Vgl. ZAG XXVI 85.

[3]) Ebenda 85—86.



hochangesehene und vertrauenswürdige Person wirkte er wiederholt als Zeuge bei Vornahme von Handlungen, Betätigung von Urkunden mit, und hochbetagt wurde er im Jahre 1265 zum Schiedsrichter in einem äußerst verwickelten Besitzstreit ernannt. Obschon diese und viele andere Einzelheiten Disselnkötter, der auf den Seiten 54—56 einen Abschnitt meines Aufsatzes verwertet hat, bekannt sein mußten, läßt er unter einem solchen Ritter ohne Furcht und Tadel ein Verbrechen begehen, in Vergleich zu dem Brunnenvergiftung eine harmlose Sache wäre. Im Namen des von mir hochverehrten Propstes Otto von Everstein, im Namen der geschichtlichen Wahrheit lege ich gegen ein solches Vorgehen feierlich Verwahrung ein.

Statt den verantwortlichen Propst zu nennen, schiebt der Verfasser der Broschüre die Fälschung kurzerhand den sämtlichen Kanonichen zu; denn er schreibt auf S. 60: „Daß die Aachener Kanoniker einer solchen Handlung fähig waren, wenigstens in Zeiten sittlichen Tiefstandes, kann kaum bezweifelt werden". Trotz der Schwere dieser Anklage macht er nicht den leisesten Versuch, unter den Stiftsgeistlichen in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts Verkommenheit nachzuweisen, sondern begnügt sich damit, in die Erinnerung zurückzurufen, daß Mitgliedern des Kollegiat-Stiftskapitels in den vorhergehenden Jahrhunderten drei Urkundenfälschungen zur Last gelegt werden müssen, und daß er selbst den im 12. Jahrhundert lebenden Propst Otto eines „literarischen Heiligtumsdiebstahls" überführt habe. Das ist das gesamte Beweismaterial. Hiernach müßte am Aachener Münster während des 12. und 13. Jahrhunderts eine förmliche Betrugsmanie gewütet haben; denn es hätten Personen, die sich nicht gekannt haben und nur insoweit zu einander in Beziehung zu bringen sind, als sie im Laufe zweier Jahrhunderte die Stelle eines Kanonikus an der Aachener Liebfrauenkirche bekleidet haben, an der krankhaften Sucht gelitten, ihre Zeitgenossen zu betrügen. „Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube."

b. Bemerkungen über die Cölner Liste, das Brandunglück vom Jahre 1237 und die Begründung des Massenbetrugs.

α. Die Cölner Liste. Das Reliquienverzeichnis des Cölner Bruchstücks, das unserm Kritiker ein Dorn im Auge ist und von ihm immer und immer wieder angegriffen und verdächtigt wird, soll „aller Wahrscheinlichkeit nach" unter Benutzung



des ältesten Verzeichnisses entstanden sein (S. 14 Anm. 2). Der Beweis fehlt und ist auch gar nicht zu erbringen. Zwar ordnen beide Listen den Bestand nach demselben Plan, indem sie 1. den Heiland, die Gottesmutter und Johannes den Täufer, 2. die Apostel, 3. die Märtyrer, 4. die Bekenner und 5. die hl. Jungfrauen nennen. Aber sonst geht jede ihren eigenen Weg. In der ältern Liste wird zwischen 3 und 4 eine Reliquie der Maria Magdalena angeführt, in der jüngern richtiger unter 5 eingereiht. Der Leib des hl. Jakobus des Ältern scheidet aus einem uns unbekannten Grunde bei der neuen Anordnung ein für allemal aus, ein selbständiges Vorgehen, das gewiß unsere Beachtung verdient. Die erste Abteilung, die anfangs nur 15 Gegenstände umfaßte, hat deren 28. Innerhalb einer jeden Abteilung ist die ursprüngliche Reihenfolge aufgegeben worden. Außerdem ist die Benennung manches Postens anders geworden.

An der Echtheit der zweitältesten Reliquienliste zu zweifeln, dazu liegt kein zwingender Anlaß vor. Allerdings stammt das Schriftstück selbst aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, aber die noch nicht veröffentlichte Vorlage ist an dem Tage, den sie als Datum trägt, d. h. am 19. März 1238, angefertigt worden. Es steht der Wahrheit nicht nahe, wenn mein Kritiker behauptet, daß ich auf Grund des Cölner Bruchstücks das Vorhandensein der vier großen Heiligtümer für das Jahr 1238 vorausgesetzt hätte; anscheinend hat er vergessen, daß ich die Descriptio zu Gunsten des Marienkleides und der Windeln Christi angeführt hatte. Die beiden andern Gegenstände habe ich zwar ZAG XXVI nicht berührt, weil sie außerhalb meines Themas lagen, aber für ihr Vorhandensein hat mir die älteste Liste als glaubwürdiges Zeugnis gegolten.

Im 7. Exkurs (S. 85—88) hat Disselnkötter den Beweis erbracht, daß die nebensächliche Meldung des Cölner Bruchstücks, der zufolge im Jahre 1238 neben den Reliquien des großen Frankenkönigs eine Anzahl Gebeine von andern Heiligen in den Karlsschrein gelegt worden sein sollen [1], irrig ist; hierbei hat er jedoch außer stichhaltigen Beweisstücken mehrere Gründe so eigentümlicher Art vorgetragen, daß ich es für meine Pflicht halte, diese der Reihe nach einzeln zu würdigen.

[1]) Diese Ansicht, die ich ZAG XXVI 39 geteilt habe, kann ich nicht länger aufrecht halten.



Er ist zunächst erstaunt darüber, daß der Leib Karls des Großen in der Sonderliste erst an zweiter Stelle und erst nach dem Leib des hl. Jakobus des Ältern namhaft gemacht wird. Das bekundet entschieden keine große Vertrautheit mit katholischen Dingen; denn nach katholischer Auffassung steht Jakobus als Apostel weit höher in der Rangordnung der Heiligen als der Bekenner Karl, der zudem in einer so eigentümlichen Weise heilig gesprochen worden ist, daß er eigentlich den letzten Platz unter allen aufgezählten Heiligen verdient hätte, ja, dies sogar unter den Reliquien der Kirche, die er selbst hatte erbauen lassen.

Ferner kommt dem Kritiker die Schlußbemerkung, daß außer vier genannten Heiligen viele andere Leiber ungenannter Heiligen in den Karlsschrein gelegt worden seien, „bombastisch" klingend vor. Hierbei scheint er sich nicht mehr daran zu erinnern, daß der Schlußsatz der Urliste lautet: „[Heiligen], deren Namen und Zahl Gott allein weiß." Als er diese Stelle auf S. 49 übersetzte, fand er sie nicht überschwenglich; beim Karlsschrein jedoch ist ihm ein milderer Ausdruck anstößig. Heißt das mit gleichem Maß messen?

Bezeichnend ist auch seine Ansicht, daß der Karlsschrein wohl nur eine beschränkte Anzahl von Heiligenleibern habe fassen können. Ganz gewiß. Wenn es sich um die Bergung von Mumien gehandelt hätte, dann wäre der Schrein zu klein gewesen, um die sterblichen Überreste von auch nur vier Heiligen aufzunehmen. Allein der gesunde Menschenverstand muß doch einem jeden sagen, daß damals nur noch mehr oder minder vollständige Knochengerüste hätten geborgen werden können, in der Hauptsache lediglich Knochen, die nicht mehr in ihren Gelenken saßen und daher nebeneinander gelegt und zu einem Bündel vereinigt werden konnten, und daß solcher „Leiber" viele in die Truhe gegangen wären.

Eine Folge der Vergeßlichkeit ist es, wenn Disselnkötter auch darüber sich wundert, daß der Karlsschrein damals den kopflosen Leib des hl. Jakobus des Ältern aufgenommen habe. Eine Vergeßlichkeit ist es deshalb, weil in der Broschüre auf S. 49 Anm. 1 die Quixsche Liste teilweise abgedruckt und gerade nach den Worten maxima pars beati Jacobi apostoli abgebrochen wird. Das hiesige Stiftskapitel hat also längere Zeit geglaubt, die bezeichnete Reliquie zu besitzen.

Schlimmer aber ist eine, sagen wir einmal, gewisse Unvorsichtigkeit, mit der hier unser Kritiker eine Behauptung in die Welt schickt. Ehe man über St. Jago, jenen Wallfahrtsort, der sich im Mittelalter einer unvergleichlichen Berühmtheit erfreute, irgend etwas schreibt, muß man doch, so meine ich, sich über die dortigen Verhältnisse erkundigen. Dieses einfache Gebot der Klugheit wird in der Broschüre nicht befolgt, sondern es wird frisch und frei behauptet, der kopflose Leib des hl. Jakobus des Ältern sei in der zweiten Hälfte des Mittelalters das Eigentum der Kirche von St. Jago di Compostella gewesen. Was ist die Wahrheit? Gemäß geschichtlichen Untersuchungen des Abbé L. Duchesne in den Annales du Midi (1900), Untersuchungen, die den Beifall der Bollandisten gefunden haben und vom päpstlichen Stuhl nicht beanstandet worden sind, trifft man von dem apostolischen Wirken des hl. Jakobus auf der pyrenäischen Halbinsel vor dem 8. Jahrhundert keine Spur. Gegen 830 entdeckte man in Amäa in der Diözese Iria Flavia ein Grab aus römischer Zeit, das infolge von Leichtgläubigkeit für das des hl. Jakobus gehalten wurde. Zwanzig Jahre später wurde ein Bericht über die Übertragung des Heiligen nach Galizien verfaßt. Nie hat der hl. Apostel in Spanien für das Christentum gewirkt; nie sind Gebeine von ihm nach St. Jago gekommen; nur auf einem Volksglauben beruht der Ruhm des Wallfahrtsortes. Die angeblichen Schüler des Apostels, Athanasius und Theodosius, werden erst um das Ende des 11. Jahrhunderts erwähnt[1].

Auf die bisher besprochenen, wertlosen Beweispunkte folgen endlich zwei brauchbare Gründe. Da der erste sich mit der Eröffnung des Karlsschreines befaßt, so sei es mir gestattet, zunächst eine kurze Darstellung der hier in Frage kommenden Geschichte des Schreines zu geben.

Bisher war kein Schriftstück bekannt, das etwas über eine Öffnung des Karlsschreines in der langen Zeit von 1215 bis 1481 gemeldet hätte, so daß es den Anschein gewinnen konnte, als ob der Inhalt der Truhe im Anfang des 13. und gegen das Ende des 15. Jahrhunderts genau der gleiche gewesen sein müßte. Daß dies aber nicht der Fall ist, ergibt sich aus dem Codex diplomaticus Moraviae VII nr. 956, dem zufolge das Aachener

[1]) Vgl. U. Chevalier, Notre-Dame de Lorette, Paris 1906, S. 498–500.

Kapitel Kaiser Karl IV. im Jahre 1349 drei Zähne Karls des Großen übersandte[1], sowie aus einer Urkunde, die Herr Stadtarchivar R. Pick aufgefunden, entziffert und in seiner großen Liebenswürdigkeit mit einer längern Einleitung versehen hat. Seine Mitteilung lautet, wie folgt: „Im Aachener Stadtarchiv befindet sich unter A. III. 4 ein bisher unbeachtet gebliebenes Originalschreiben des Bischofs Johann von Lüttich, das uns von einer Öffnung des Karlsschreines in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Kunde gibt. Der Brief auf Papier ist an Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Aachen gerichtet und ohne Jahresangabe vom Sonntag nach Christi Himmelfahrt datiert. Die Schrift und die Bezeichnung „comes Lossensis", die der Bischof sich in dem Schreiben beilegt, weisen die Entstehung des letztern mit ziemlicher Sicherheit in die Zeit zwischen 1367 und 1378. Nach Grote (Stammtafeln S. 272, vgl. Foullon, Historia Leodiensis I, p. 435) verkaufte Arnold von Rümmen 1367 die Grafschaft Looz an Lüttich, erst von diesem Jahre an konnte der Bischof sich „comes Lossensis" nennen. Da nun die Schrift des Briefes vor 1380 liegt, so wird der Schreiber desselben Johann V. von Arkel sein, der bekanntlich 1364 den Lütticher Bischofsstuhl bestieg und 1378 starb. Aus dem Briefe geht unter anderm hervor, daß der Stadt damals das Mitbeaufsichtigungsrecht auch über den Inhalt des Karlsschreins zustand. P. Beissel (Die Aachenfahrt S. 104) gibt an, Kaiser Karl IV. († 1378) habe die Aachener Stiftsherren ersucht, dem französischen Könige Karl V. Reliquien Karls des Großen zu senden, was diese auch bereitwillig getan hätten. Bei dieser Angabe dürfte P. Beissel jedenfalls den von Schannat, Vindemiae literariae, coll. 2, p. 148 mitgeteilten Brief des Kaisers ohne Datum und Adresse im Auge gehabt haben, auf den bereits Rauschen (Die Legende Karls des Großen S. 135) hingewiesen hat, der das Schreiben gleichfalls für die Aachener Stiftsherren bestimmt sein läßt. Nach der Anrede und namentlich nach der Einleitung des Briefes möchte man aber eher vermuten, daß er an den Magistrat der Stadt Aachen gerichtet war. Wie in diesem Briefe, so ist auch in dem vorerwähnten Schreiben des Lütticher Bischofs von einem Teil der Reliquien Karls d. Gr. für den französischen König die Rede; man erfährt hier

[1]) Rauschen, Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert, S. 135.



weiter, daß der Magistrat vorhin (alias) auf Drängen des Bischofs der Öffnung des Karlsschreins zwecks Herausnahme jenes Teils zugestimmt habe und daß es sich nur noch darum handle, wie das Geschenk dem Könige von Frankreich zu übergeben sei. Hierüber waren zwischen Stift und Stadt Meinungsverschiedenheiten entstanden, die der Bischof durch seinen Rat, den Herrn v. Schönforst, zu beseitigen suchte. Um diese Zeit oder etwas früher wird auch der Brief des Kaisers der Stadt zugekommen sein, wenn man nicht etwa annehmen will, was durchaus unwahrscheinlich ist, daß es sich in den beiden Schreiben um zwei verschiedene Fälle gehandelt habe.

Wegen des mehrfachen Interesses, das der Inhalt des Briefes des Lütticher Bischofs bietet, mag er hier mitgeteilt werden.

Johannes episcopus Leodiensis et comes Lossensis. Amici predilecti. Cum alias ad nostri instanciam favorabiliter annuistis, ut feretrum sancti Karoli apperiretur et aliqua pars notabilis reliquiarum illius illustrissimo domino nostro regi Francie danda exinde tolleretur et nunc solum de modo dandi vel presentandi illas inter decanum et capitulum ecclesie sancte Marie Aquensis ex una et inter vos parte ex altera vertatur questio, igitur vos seriose rogamus, quatenus dilecto nostro fideli consiliario domino de Schonevorst in ex parte nostra vobis super hijs referendis fidem velitis adhibere creditivam, in hijs taliter facientes, ut bonus vester affectus, quem ad nos geritis, ad effectum integrum perducatur, quod apud vos et vestros vicissitudine graciarum volumus in postremis continuatis vicibus promereri. Omnipotens vos conservet. Datum Seranij die dominica post ascensionem Domini.

Das briefschließende Siegel ist größtenteils erhalten. Adresse: *Honorabilibus et circumspectis viris burgimagistris et scabinis ac consulibus regalis urbis Aquensis, amicis nostris predilectis.* Das Wasserzeichen ist, weil halb durchgeschnitten, mit Bestimmtheit nicht mehr zu erkennen."

Auf Bitten des Königs Ludwig XI. von Frankreich, der dem hiesigen Münster ein Reliquiar in Form einer Hand sandte, wurde am 12. Oktober 1481 ein Oberarm aus dem Schrein genommen[1] und in den geschenkten Behälter gesetzt[2]. Dieser bildet noch heute einen Teil des Münsterschatzes.

Als Propst Claessen am 7. August 1843 den Schrein öffnen ließ, fand man das Protokoll über jene Handlung vom Jahre 1481 und zwei seidene Hüllen vor, die folgende Gebeine Karls des

[1]) Über die Verwechslung, die hierbei vorkam, vgl. F. Bock, Karls des Großen Pfalzkapelle und ihre Kunstschätze, Cöln und Neuß, S. 91.

[2]) Vgl. R. A. Peltzer, Die Beziehungen Aachens zu den französischen Königen, ZAG XXV 180.



Großen enthielten: Zwei Oberschenkel, einen Oberarmknochen, ein Schulterblatt, mehrere Rippen, einige Wirbelknochen, ein halbes Becken, zwei Schienbeine, zwei Ellenbogenbeine, zwei Speichenknochen, einen Schienbeinknochen, einige Fußwurzelknochen, z. B. ein Sprungbein, ein Fersenbein, ein Kahnbein, Keil- und Würfelbeine, Mittelfußknochen und Knochen der Zehen, ferner einige Handknochen. Auf Grund dieses Befundes wurde im Protokoll ausdrücklich vermerkt, daß die einzelnen Glieder des Leibes Karls des Großen bis auf den Schädel, den rechten Oberarmknochen und den untern Teil eines Schienbeines vorhanden waren[1].

Beide Protokolle sind zwar im Aachener Anzeiger Nr. 18 vom 5. Februar 1851 abgedruckt worden, aber diese Zeitung ist jetzt so selten, daß ich nur dem Entgegenkommen des Verlegers, Herrn R. Weyers, die Kenntnis des Artikels verdanke. Lediglich das Protokoll vom Jahre 1481 findet sich bei Arendt, Des recherches faites dans la cathédrale d'Aix-la-Chapelle pour retrouver le tombeau de Charlemagne in Bulletins de l'Académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. Trentième année 2me série tome XII. Bruxelles 1861, p. 337. Unter solchen Umständen dürfte ein Abdruck der beiden wichtigen Schriftstücke nach einer Abschrift, die in dem Sammelbande „Acta betreffend Aufsuchung des Grabes Karls des Großen" des Archivs der Stiftskirche zu Aachen beruht, wünschenswert sein[2].

Notum sit omnibus paginas hasce lecturis, quod anno millesimo octingentesimo quadragesimo tertio die vero septima mensis Augusti nos Praepositus, Canonicus subsenior, presbiter sacrista et aedituus insignis ecclesiae Collegiatae B. M. V. Aquisgranensis, praesentibus Dominis Medicinae Doctoribus Petro Monheim et Josepho Lauffs, per ecclesiae nostrae aurarium, dominum Joannem Henricum Vogeno, hoc feretrum aperiri fecimus, inspecturi, num decenter conservatae sint reliquiae gloriosissimi Imperatoris sancti Caroli Magni inibi reclusae.

Remoto feretri operculo inventa est primo charta pergamena huius tenoris:

„Ad futuram rei memoriam: noverint universi[3] Christi fideles, quod anno millesimo quadringentesimo octuagesimo primo die duodecima mensis

[1]) Vgl. F. Haagen, Karls des Großen letzte Tage und Grab. Aachen 1866, S. 27. — J. H. Kessel, Geschichtliche Mitteilungen . . . S. 52 ff.

[2]) Dem Kollegiat-Stiftskapitel, das mir die Benutzung der Akten in freundlichster Weise gestattet hat, spreche ich auch an dieser Stelle meinen Dank aus.

[3]) Arendt: omnes.



Octobris, matura deliberatione Decani et Capituli huius venerabilis ecclesiae praevia, praesens feretrum sacrarum Reliquiarum per nos Decanum, Cantorem, Vicepraepositum presbyteros et duos seniores[1] *Canonicos praesbyteros apertum fuit, et ex eo recepta tantummodo pars superior brachii dextri sancti Caroli Magni ad devotam supplicationem christianissimi Ludovici Francorum Regis, qui ad honorem gloriosissimae Virginis et eiusdem sancti*[2] *Caroli Magni his diebus misit brachium aureum ponderis viginti octo et dimidiae marcarum auri, in quo pars brachii praedicta inclusa est ad ipsius domini Regis petitionem. Pontificatu sanctissimi Domini Sixti quarti Papae, imperante Friderico tertio Romanorum imperatore, Ludovico de Borbon Episcopo Leodiensi ac Hermanno Archiepiscopo Coloniensi, huius ecclesiae Praeposito."*

Dein revelabantur duo tegumenta serica texturae pulcherrimae, in quorum inferiore ossa religata erant, quibus diligentissime dispositis cognoscebantur sequentia: duo femora, unum os brachii vel humerus, una scapula, plures costae, nonnullae vertebrae, dimidia pars pelvis, duo focilia minora cruris aut fibulae, duo focilia maiora aut duae ulvae, duo focilia minora aut duo radii, una tibia, nonnulla ossa ad pedes pertinentia, exempli gratia talus, calcaneus, naviculare, cuneiformia, cubiformia, metatarsi ossa et phalanges. Et nonnulla ossa ad manus pertinentia.

Inde potuit singula membra totius corporis sancti Caroli Magni exceptis a) cranio, b) parte superiore brachii dextri, c) parte inferiore cruris (tibia), quae separatim loculis magnificis inserta sunt, integra reperiri.

Hisce actis omnia in pristinum statum restituimus, ad chartam pergamenam superius relatam hasce paginas in fidem et futuram rei memoriam a nobis subscriptas apposuimus et feretrum iterum clausimus.

Antonius Godefridus Claessen, theol. Doct. et ecclesiae Colleg. Praepositus. Erckens, Canonicus subsen. Weidenhaupt, presbyter sacrista. Joannes Jos. Beissel, custos et vicarius. Dr. J. P. J. Monheim. Dr. Joh. Jos. Lauffs.

Wenn Disselnkötter betont, daß der Karlsschrein in der sehr langen Zeit vom 12. Oktober 1481 bis zum 7. August 1843 verschlossen geblieben sei, so wird seine Ansicht durch die beiden vorstehenden Urkunden bestätigt. Aus der Heiligtumstafel, die der „Aacher Chronick" von Noppius beigegeben worden ist, ersehen wir, daß im 17. Jahrhundert drei verschiedene Körperteile Karls in besondern Behältern aufbewahrt wurden. Wann aber Schädel[3] und Schienbein aus dem Schrein entfernt worden sind, darüber fehlt bisher jede Nachricht. Auf jeden Fall hat

[1]) Seniores fehlt bei Arendt.

[2]) Sancti fehlt bei Arendt.

[3]) Als Jean de Montreuil, Sekretär Karls VI., im Jahre 1400 Aachen besuchte, wurde der Schädel schon in dem besondern Reliquiar aufbewahrt. Vgl. R. A. Peltzer, Die Beziehungen Aachens zu den französischen Königen, ZAG XXV 173—176.



der Verfasser der Broschüre mit der Behauptung recht, daß der prachtvolle Karlsschrein stets nur die sterbliche Hülle des Frankenkönigs enthalten hat. Daher trifft er auch das Richtige, wenn er — das ist sein letzter Beweisgrund — bestreitet, daß die Leiber des hl. Blasius und des hl. Leopardus je darin geruht hätten. Dieser Irrtum hat, nach dem Cölner Bruchstück zu schließen, schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts bestanden; Peter a Beeck und Noppius[1] haben ihn geteilt, und in den folgenden Jahrhunderten ist er in zahlreiche Heiligtumsfahrtbüchlein übergegangen. Jene zwei Geschichtsschreiber bringen die Übertragung des Leibes des hl. Leopardus ohne Quellenangabe mit der Heiligsprechung Karls des Großen in Verbindung und setzen obendrein den heutigen Karlsschrein in die gleiche Zeit. Am vollständigsten lebt die fehlerhafte Überlieferung in jenem Heiligtumsfahrtbüchlein vom Jahre 1776 fort, das ich ZAG XXII 176 angezogen habe; denn hier wird, was Disselnkötter entgangen ist, auch des hl. Blasius gedacht[2].

β. Der Stadtbrand. Hat die verhängnisvolle Feuersbrunst 1236 oder 1237 stattgefunden? Alberich gedenkt der Heimsuchung an zwei verschiedenen Stellen seines Werkes und setzt sie einmal in das erste, das anderemal in das zweite jener beiden Jahre. Ohne Angabe eines Grundes hält mein Kritiker zäh an dem Jahre 1236 fest Mit Unrecht, wie wir alsbald sehen werden. Vorerst muß ich einen Vorwurf, den er bei dieser Gelegenheit gegen mich erhebt, als unbegründet zurückweisen, den Vorwurf nämlich, daß ich, „um das Cölner Fragment in seiner unglaublichsten Angabe zu stützen“, mich für 1237 entschieden hätte (S. 56 Anm. 1). Anfangs schloß ich, Peter a Beeck und Noppius zum Trotz, aus gewissen Einzelheiten in der Lebensgeschichte des Propstes Otto von Everstein, daß die Feuersbrunst in das Jahr 1237 zu setzen sei[3], und diese Ver-

[1]) Ihre Aussagen hat J. Buchkremer in ZAG XXIX 172 Anm. 3 zusammengestellt.

[2]) Statt der ungenauen Ausdrucksweise, daß der Schädel Karls des Großen, sein rechter Oberarm und der untere Teil eines Schienbeines „in besonderem Reliquiar“ aufbewahrt würden (S. 88), wäre es richtiger zu sagen, daß jeder der drei Gegenstände sich in einem besondern Reliquiar befindet.

[3]) ZAG XXVI 36: „Die übertragene Stelle folgt in geringem Abstande auf die Nachricht über die strittige Bischofswahl in Lüttich, die erwiesenermaßen am 25. Juni 1238 stattfand, und verlegt daher das Brandunglück in das Jahr 1237 (anno preterito).“



mutung wurde mir später zur Gewißheit, als ich das Cölner Bruchstück zu Rate zog[1]. Daß tatsächlich Stadt und Münster am 15. Juni 1237 von einer starken Feuersbrunst heimgesucht wurden, dafür hat M. Scheins in seinem Aufsatz, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Dominikanerklosters zu Aachen ZAG XXXI 10—12 und in dem Artikel, Noch einmal der Aachener Stadtbrand von 1237 ebenda 198—199 den mathematischen Beweis geliefert. Folgende Daten sind also gesichert: Am 19. März 1237 wird die alte Truhe geöffnet und ihr Inhalt herausgenommen, um zunächst geprüft und geordnet zu werden. Am 15. Juni 1237 greift eine Feuersbrunst auf das Münster über; die Heiligtümer werden gerettet; der Dechant seinerseits trägt drei von den großen fort. Am 19. März 1238 wird nach Aufnahme der Kirchenschätze der noch heute bestehende, prachtvolle Marienschrein verschlossen. Der Vorwurf, daß ich hier mit einem „gewissen Raffinement" vorgegangen sei, trifft mich nicht. Das Cölner Bruchstück habe ich nur deshalb benutzt, weil es eine kirchliche Handlung erzählt, die mir für die Lebensgeschichte Ottos von Everstein wichtig zu sein schien. Das war nicht bloß mein gutes Recht, sondern auch meine Pflicht. Indem ich dabei zwei Meldungen, die allerdings in Schriftstücken aus verschiedenen Jahrhunderten auf uns gekommen sind, aber beide ganz gewiß auf zeitgenössischen Aufzeichnungen beruhen, zwei Meldungen, die freilich von einem verschiedenen Standpunkt die Dinge betrachten, aber beide die Geschichte der Aachener Reliquien im Jahre 1237 behandeln, sich gegenseitig ergänzen ließ, habe ich keine unvereinbaren Dinge zusammengeschweißt oder miteinander verquickt, nichts getan, was unhaltbar wäre oder „gegen die Grundsätze einer gesunden Kritik" verstieße. Auch war ich damals durchaus nicht ratlos oder verwirrt, sondern erfreut darüber, etwas Neues über die Vorgänge während der Amtszeit des Propstes, dem ich eine besondere Studie gewidmet habe, kennen zu lernen. Es ist ebenfalls unrichtig, daß ich eine hochwichtige Tatsache — die Entdeckung nämlich der drei großen Reliquien gelegentlich des Brandes — hätte ausmerzen wollen. Wie hätte ich das überhaupt tun können, da ich sie als solche nicht erkannt hatte? Wenn ich von einem hellen Orte sprach, so geschah es im Gegensatz zu dem Dunkel im Innern des geschlossenen alten

[1]) Ebenda 38 Anm. 5.

Schreines, in welchem bis zum Jahre 1237 die Kirchenschätze geruht hatten, mit nichten wollte ich damit behaupten, daß sie mitten im Münster, vor den Augen aller Besucher ausgebreitet und geordnet worden wären. Selbstverständlich kann nur eine verschließbare Kapelle oder Sakristei in Betracht kommen. Auch konnte der neue Schrein nicht eher benutzt werden, bis der Brandschaden im Gotteshause ausgebessert war, und das kann sich infolge der Größe der Heimsuchung ganz gut bis zum Anfang des nächsten Jahres hingezogen haben.

In ZAG XXVI 43 habe ich bemerkt, daß im 13. Jahrhundert keines der dort besprochenen Schriftstücke eine öffentliche, mit bestimmtem Zeremoniell verbundene Zeigung der Heiligtümer bezeuge. Niemals habe ich die Ansicht vertreten, daß damals „alle Münsterkleriker und zahllose Aachener Bürger die Reliquien kannten". Indem mir dies Disselnkötter auf S. 56 dem Anschein nach unterschiebt, berührt er ein zweitesmal die Zeigung am St. Agnestag. In einer Sonderstudie, die Herr Stadtarchivar R. Pick mir in dankenswerter Weise zur Verfügung stellt, weist er diese Annahme zurück, nimmt aber, im Gegensatz zu meiner Meinung, eine Zeigung am 17. Juli an. Die interessante Zuschrift lautet: „Aus Quix, Necrol. p. 6, l. 14 und 16 ersehen wir, daß infolge einer Stiftung des Vicarius regis Johannes von der Judengasse jährlich bei der Feier des Festes der hl. Agnes (21. Januar) zur Erhöhung der Feierlichkeit der Marienschrein geöffnet wurde (cum et feretrum beate virginis aperiatur). Die Öffnung besorgte der Kustos, der dafür 3 Denare erhielt (custodi aperienti feretrum 3 den.). Sie bestand wohl einfach darin, daß der Holzkasten, in dem sich der Schrein befand, entfernt und letzterer so dem Volke sichtbar gemacht wurde. Von einer Zeigung der Heiligtümer an diesem Tage, wie Disselnkötter S. 25 und 56 meint, kann keine Rede sein. Die betreffende Eintragung des Necrol. rührt von der spätern Hand her, die in das 2. Viertel des 14. Jahrhunderts zu setzen ist. Daß aber im 13. und in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die Zeigung der Heiligtümer am Kirchweihfeste (maior oder magna dedicatio, groiskirmess = 17. Juli im Gegensatz zu parva dedicatio, cleynkirmess = 8. September) geschah, geht mit ziemlicher Bestimmtheit aus Urkunden von 1212 (Quix, Cod. dipl. no. 131; hinsichtlich des Datums vgl. Lacomblet Urkb. II, Nr. 19 Anm.), 1231 (Lac. Urkb. II, Nr. 177) und 1232 (ZAG I 136), sowie aus dem



dem Necrol. von Quix angehängten Zensusregister der Aachener Marienkirche vom Jahre 1320, S. 73, Z. 3 hervor. In der Urkunde von 1212 ist von den Opfern die Rede, die an dem Kirchweihfest und den beiden vorhergehenden Tagen pro salute animarum suarum populus fidelium illic deinferre consuevit. Der Propst Wilhelm verpflichtet sich, von diesen Opfern 5 Cölner Mark zur Verteilung zu bringen. 1231 überläßt Propst Otto von Aachen den Kanonichen daselbst als Vergütung für ihre Mühen und Auslagen, die ihnen durch den Zufluß von Fremden aus allen Weltgegenden bei dem Kirchweihfeste entstehen, den 20. Teil der an diesem Tage eingehenden Opfer. Diese Anordnung des Propstes bestätigte der König Heinrich am 1. August 1232. Sie war 1320 schon auf die Vigilie des Kirchweihtages mitausgedehnt, denn in dem Zensusregister empfangen die Kanonichen den 20. Teil aller an der Vigilie des Kirchweihtages wie an diesem selbst am Marienaltar eingehenden Opfer. Daß es sich bei diesem Feste, zu dem peregrini de diversis mundi partibus venientes strömen, nur um die Zeigung und Verehrung der Heiligtümer im Chor der Marienkirche handeln kann, wird wohl niemand im Ernst bestreiten. Klar heißt es dann auch etwas später in der städtischen Ausgaberechnung von 1344/45, Laurent S. 147, Z. 6: Item in dedicacione in ostensione reliquiarum etc. und noch deutlicher S. 157 Z. 19: et tunc erat dedicacio et ostensio reliquiarum." — Wer bedenkt, daß das Fest der hl. Agnes zu den ältesten Kirchenfesten gehört, der wird Disselnkötters Vermutung (S. 25 Anm. 1), daß die Feier des 21. Januar auf die Kaiserin Agnes, die Mutter Heinrichs IV., zurückzuführen sei, als haltlos bezeichnen.

γ. Begründung des Riesenschwindels. Nichts von dem, was hierüber in der Broschüre vorgetragen wird, kann, wie wir teils schon gesehen haben, teils noch sehen werden, das Feuer der Kritik aushalten. Die unsaubern Machenschaften soll Alberich verraten haben; allein in seinem Munde hat invenire nicht den Sinn Verborgenes ans Licht ziehen. Der Betrug soll in einem „literarischen Heiligtumsdiebstahl" wurzeln; aber alles, was man zu dieser Sache vorgebracht hat, ist „eine Fata Morgana, Dichtung ohne Wahrheit." Den Anstoß hätte der Brand vom Jahre 1236 gegeben; das Unglück hat jedoch erst ein Jahr später stattgefunden. Infolge dieses Irrtums ist das Verhalten des Belastungszeugen, das schon im Texte Alberichs

in tiefes Dunkel gehüllt ist, geradezu unbegreiflich geworden. Wer wohl möchte glauben, daß der Dechant in der langen Zeit, die zwischen dem irrtümlich angenommenen Tage seines Eingreifens (15. Juni 1236) und dem Tage seiner feierlichen Bekundung (1238) liegt, „seine hochwichtige Entdeckung trotz der Aufschriftzettel nicht in ihrem vollen Wert erkannt und gewürdigt“ hätte, sondern erst durch die Todesgefahr „an seine Pflicht, christgläubigen Menschen sich zu offenbaren“, hätte erinnert werden müssen? Und wertlos für das, was sie beweisen sollen, sind auch die zwei kulturgeschichtlichen und die zwei lokalgeschichtlichen Gründe, die im 10. Abschnitt (S. 58—60) aufgetischt werden.

Im ersten und zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts, so heißt es zunächst, hatten a. der Reliquienvertrieb und b. die Reliquienverehrung einen gewaltigen Umfang angenommen. Die Belege für a sind die Dornenkrone, die im Jahre 1239 nach Paris gebracht wurde[1], und vierundzwanzig Leiber, die im Jahre 1229 in Cöln aufgefunden wurden; für b eine goldene Krone, die Kaiser Friedrich II. als Schmuck des Hauptes der hl. Elisabeth nach Marburg a. Lahn schenkte, was Prozessionen aus allen Himmelsgegenden anzog. Das ist ein Beweis im Lapidarstil. Von Aachen kein Wort? Doch, wir lesen, daß Aachen in der *Umgebung* von Cöln, d. h. in der Zone des Schwindels, liegt.

Sodann wird betont, daß infolge des scharfen Wettbewerbs der reliquienbesitzenden Kirchen die Nachfrage nach solchen Schätzen und damit auch die Zahl der Fälschungen gestiegen seien. Als Eideshelfer zur Beweisführung wird für das 12. Jahrhundert der über jeden Verdacht erhabene Abt Guibert von Nogent herangeholt und dabei der Leser auf die Auszüge bei Gildemeister und von Sybel, Der Heilige Rock zu Trier und die zwanzig andern Heiligen Ungenähten Röcke, Düsseldorf 1844 aufmerksam gemacht. Mit diesen Auszügen (S. VII—IX und 49) wollen wir uns kurz befassen und in Klammern den jedesmaligen Fundort bei Migne, Patrologiæ cursus completus CLVI andeuten. Vier von den neun Fällen scheiden von vornherein aus, weil sie nicht Reliquien, sondern einen eigenartigen Übergriff

[1]) Es geschah am 19. August. Vgl. F. de Mély, Les reliques de Constantinople au XIIIe siècle. II. La sainte Couronne. Extrait de la Revue de l'Art chrétien. Lille 1901, 37.



der ungebildeten Menge betreffen. Dies sind folgende: ein Mensch, der in der Trunkenheit in einen Brunnen gefallen ist, wird als Heiliger verehrt (614); als Auserwählte des Herrn gelten dem Volke vielfach Leute, deren Ende recht zweifelhaft gewesen ist (615); in einem Dorfe bei Beauvais hat die Menge einen Jungen deshalb zum Heiligen gemacht, weil er an einem Karfreitag gestorben war (621); in Städten und Dörfern ruft der Pöbel täglich neue Heilige aus (622)[1]. Es bleiben noch fünf Fälle übrig: im Medarduskloster zu Soissons wird ein angeblicher Zahn Christi gezeigt (607); anderswo weist ein Prediger ein Stück Brot vor, von dem der Erlöser mit eigenen Zähnen gegessen haben soll (621); denselben Heiligen wollen mehrere Kirchen zugleich besitzen, so das Haupt des hl. Johannes des Täufers (624) und Reliquien des Märtyrers Firminus (625), die beide nur einem groben Betrug ihr Vorhandensein in den französischen Klöstern verdanken; der Bischof Odo von Bayeux hat kein Bedenken getragen, den Leib eines Bauern für die Gebeine des hl. Exuperius hinzunehmen (625). Ausdrücklich versichert Guibert, er habe noch viele solcher Tatsachen gesammelt, aber es fehle ihm Zeit und Kraft, sie alle aufzuzählen (626). Der Einblick, den er uns in die Kulturgeschichte seiner Zeit tun läßt, ist gewiß nicht „köstlich“, wie Disselnkötter meint, sondern entschieden tief traurig. Nichts aber gibt uns ein Recht, die Irrungen ohne weiteres zu verallgemeinern und das, was in Frankreich gesündigt worden ist, ohne Einschränkung auf Deutschland, beziehungsweise auf Aachen zu übertragen. Was bringt nun das zehnte Kapitel der Broschüre über das 13. Jahrhundert vor? Nichts. Es betont nur, daß „schon im Anfang des 12. Jahrhunderts“ die Zahl der künstlich gemachten Reliquien nicht klein gewesen sei. In dem Zusammenhang der Darstellung gewinnt der anscheinend harmlose Satz eine unheimlich suggestive Kraft; denn er ruft unwillkürlich folgende Schlußfolgerung hervor: Dreizehn ist größer als zwölf, mithin blühte der schändliche Erwerbszweig im 13. Jahrhundert mehr denn zuvor. Der Beweis aber fehlt.

Der dritte Punkt bringt uns auf heimischen Boden. Aachen war, so etwa läßt der Inhalt sich zusammenfassen, infolge der

[1]) Hier ist der Wortlaut der ganz allgemein gehaltenen Stelle: Quid de eis proferam, quos præfatorum æmulum per villas ac oppida quotidie vulgus creat?

beiden Brände von 1224 und 1237 verschuldet. Das hatte ich mir früher auch gedacht, aber vergeblich nach einem Belege gesucht. Disselnkötter (S. 60 Anm. 1) hat ihn gefunden, also schon wieder etwas entdeckt: noch im Jahre 1242 seufzte, wie urkundlich überliefert ist, das Münsterstift unter der Schuldenlast. Unglaublich, aber wahr! Also sind die großen Heiligtümer die Retter aus der Geldnot gewesen. Hatte denn damals das Stift die Schulden der Stadt zu bezahlen? Waren vielleicht Stadt und Stift eins? Anscheinend weiß der Kritiker nicht, wie die Verschuldung des Kapitels zu erklären ist, obschon ich es in ZAG XXVI 19—20 angedeutet habe; entweder hat er vergessen oder übersehen, wie gespannt zuweilen das Verhältnis zwischen Stift und Stadt war, und daß z. B. am 1. August 1232 König Heinrich VII. die Liebfrauenkirche in seinen besondern Schutz nehmen und allen verbieten mußte, „die Stiftsherren irgendwie zu kränken, gleichviel ob es durch Wort oder Tat, an der Person oder am Eigentum geschehe". Vgl. ZAG XXVI 33. Auch hier tritt wieder der schon gerügte Mangel der Broschüre zu Tage, daß sie Behauptungen aufstellt, ohne die betreffenden Zeitverhältnisse und Personen gebührend zu berücksichtigen.

Eine scharfe Zurückweisung fordert auch der letzte Grund heraus. Dem Anschein nach ist er recht harmlos; denn er will nur daran erinnern, „daß um jene Zeit gerade der kostbare Marienschrein fertig gestellt sein" müsse. Was soll das? fragt der Leser. Nun, gesagt wird nichts, aber unter dem Druck der Stickluft, in die das ganze Buch uns versetzt hat, durchzuckt uns alle der Gedanke: Ha! für einen solchen Schrein mußte die Stiftsgeistlichkeit auch würdige Gegenstände beschaffen. Da nun der Marienschrein nachweislich schon im Jahre 1220 in Arbeit war, so hätte man also ihn zunächst aufs Geratewohl in Auftrag gegeben und ungefähr zwanzig Jahre später sich nach einem passenden Inhalt umgesehen! Das heißt denn doch die tatsächlichen Verhältnisse auf den Kopf stellen. Als am 19. April 1220 König Friedrich II. verordnete, daß ein gewisser Teil der im Opferstock auf dem Parvisch alljährlich niedergelegten Gaben auf die Herstellung des Marienschreines verwendet werden sollte, geschah es, wie in der Urkunde ausdrücklich bemerkt wurde, im Einvernehmen mit dem Propste Otto von Everstein, einem Verwandten des Königs, und mit dem Stiftskapitel[1]. Was

[1]) Hier ist der Wortlaut der betreffenden Stelle: Nos . . . de consensu



war hierbei die Triebfeder der Aachener Herren? Der Wunsch, daß der Marienschrein eine Zierde des Gotteshauses und ein ebenbürtiges Gegenstück zum Karlsschreine werden möchte. Wie dieser (im Jahre 1215) die sterblichen Überreste des Gründers des Aachener Münsters aufgenommen hatte, so sollte jener vornehmlich die Heiligtümer, die Karl der Große für seine Lieblingskirche gesammelt hatte, und erst in zweiter Linie die jüngern Erwerbungen bergen.

Durch den dritten Exkurs, der dem im zwölften Jahrhundert lebenden Propst Otto gewidmet ist, und durch manche Ausführungen des siebten Exkurses erhält die Aachener Lokalgeschichte mehrere wertvolle Aufschlüsse, nichts aber durch alles übrige in der Broschüre, weil die neuen Behauptungen unrichtig sind und die sonstigen Darlegungen nur Bekanntes enthalten.

---

fidelis nostri Ottonis prepositi et capituli Aquensis statuimus, ut ad instaurationem predictorum ecclesia memorata quartam partem oblationum trunci ante paradisum locati, quamdiu capsa ad laudem beate virginis fabricatur, percipiat; qua perfecta medias preposito, reliqua vero medias ecclesie cedat ex integro. Lacomblet, Urkundenbuch II Nr. 84. Vgl. ZAG XXVI 19.

Das Hergenrader Lehn in Aachen.

Von **Herm. Friedr. Macco.**

Zu verschiedenen Zeiten des Mittelalters haben deutsche Könige und Kaiser aus den ihnen von altersher zustehenden Kronrechten und Reichs-Besitzungen in Aachen einzelne Teile losgetrennt und durch Gnadenakt oder Verpfändung an Privatpersonen oder Korporationen, in ersterem Fall meist an verdiente Edelleute, verliehen.

Die so Begnadeten oder in den Besitz eines kaiserlichen Lehns eingetzten Lehnsträger zersplitterten das Lehn weiter durch Unterverleihung an im Range tiefer Stehende und lösten mit der Zeit mehr oder minder völlig ihre Abhängigkeit von ihrem Lehnsherrn, dem Kaiser.

Derartige kaiserliche Lehen an Grund- und Hausbesitz lassen sich in Aachen neben Verleihung anderer Gerechtigkeiten mehrere nachweisen. Als ältestes gilt das sogenannte Manderscheider Lehn, die alte Tuchhalle, auch bloß Halle oder Gewandhaus genannt, welches wahrscheinlich 1166 unter Kaiser Friedrich I. eingerichtet wurde, im Jahre 1243 durch Verpfändung gegen 300 M. von König Konrad III. an den Aachener Schultheißen Arnold von Gymnich kam, später dem Grafen von Manderscheid gehörte und 1531 für 1000 rh. Gulden von der Stadt erworben wurde [1]. Das Lehn bestand aus der Brotplanke zwischen Kockerell und Judengasse und dem Gewandhaus am Katschhof.

An letzteres schloß sich das Schleidener Hoflehn, das vornehmlich die Wassergerechtsame aller Bäche in Stadt und Reich Aachen umfaßte und 1428 von dem Dynasten Johann II. von Schleiden durch Kauf in städtischen Besitz überging.

Ein anderes Lehn, dessen Ursprung vielleicht erst ins 14. Jahrhundert fällt, war das kaiserliche Hoflehn von der Horrich, welches den oberen östlichen Teil der Marschierstraße von der

---

[1]) Noppius, Acher Chronick, 1632, I, S. 129; vgl Ztsch. d. Aach. G.-V. XXX, S. 165.



Borngasse ab umfaßte. Es wurde 1464 von Johann von Horrich an den Ratsherrn Heinrich Gartzweiler verkauft, nach welchem es seitdem Gartzweiler Lehn hieß.

Von größerer Bedeutung war das Gymnicher oder Lintzenicher Lehn, zu welchem die in der Kockerell- und Judengasse gelegenen Fleischplanken gehörten. Es war ein Teil des schon erwähnten, 1243 dem Schultheißen Arnold von Gymnich von König Konrad verpfändeten kaiserlichen Besitzes. Sein Name stammt vom Aachener Vogt Wilhelm von Lintzenich, Ritter, († 1458)[1], dem die Häuser in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verpfändet wurden. Einer seiner Nachkommen, Johann von Lintzenich, verkaufte das Lehn am 31. August 1585 an die Metzgerzunft, welche 1598 von Kaiser Rudolf II. damit belehnt wurde.

Das kleinste Lehn war das Hergenrader oder Hergenrather Lehn.

1. Lage und Bestand des Lehns.

Es ist gar wenig, was die Aachener Chronisten über dieses kaiserliche Lehn zu berichten wissen. So begnügt sich Noppius a. a. O. mit folgender Angabe:

„Noch hat es alhie das Hergenrader Lehen, welches sich erstrecket vom gülden Baum unter der Krämen zu beyden seiten umb biss an das Eyergässlein, ist, so viel ich beym jetzigen Lehenherren Nachrichten darab gefunden, von den Bertholffs Partheyen etwan zwischen dem Jahr 1570 und 80 an E. E. Rath kommen. Dahero aber das Hergenrader Lehen genant, dieweil das Widergad, oder sonst die Partheyen, da es originaliter hinkommen, zu Hergenraidt respective wohnhaft oder gelegen gewesen."

Die genaue Lage des Lehns ist hierdurch noch keineswegs bestimmt; denn man fragt: Wo lag das Eiergäßchen? Der Annahme, daß es die Verbindungsgasse zwischen Hof und Hühnermarkt sei, widersprachen die Urkunden, und erst durch Benutzung das Albrechttorgrafschafts-Buches, zu dem die Häuser am Hof gehörten, ließ sich im Verein mit den Realisationsprotokollen seine Lage genauer bestimmen. Ihnen zufolge war es das kaum mehr als einen Meter breite Gäßchen, welches

[1]) Über ihn siehe Macco, Aach. Wappen u. Genealogien, Bd. 1, S. 263.



zwischen den Häusern Nr. 18 und 16 vom Hof zur Krämerstraße führte und dort zwischen den Häusern Nr. 13 und 15 mündete.

Schon als Quix seine 1829 erschienene historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen schrieb, war das Eiergäßchen geschlossen. Den Abschluß bildete beiderseits eine etwa 2 Meter hohe Brettertür, die aber von den Anwohnern geöffnet werden konnte und auch meist unverschlossen blieb. Erst im Jahre 1905 wurde nach längerem Streit zwischen der Stadt, welche Grund und Boden als Eigentum beanspruchte, und Herrn Jannes, der die Ansprüche des Eigentümers des Hauses Nr. 15 Unter der Kräm für M. 1500 angekauft hatte, eine Einigung erzielt, wonach die Stadt verzichtete. Der schmale Streifen wurde dann zu den Häusern Hof Nr. 18 und Krämerstraße 15 gezogen und bebaut.

Da nun nach Noppius die Eiergasse die Grenze des Hergenrader Lehns bildete, so umfaßte dieses also das abgestumpfte Dreieck auf der westlichen Seite der unteren Krämerstraße. Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Baurat Laurent enthält das Dreieck einen Flächenraum von 293 qm.

Ursprünglich bestand das Lehn aus 10 Häusern. Noch im Jahre 1580 heißt es:

„Item es ist ein frei keiserlich leen, das Hergenraider leen genant, alhie in der stat Ach uf dem Schildt under der Kremen doselbst von der Eiergassen ahn bis zu sanct Foilien wertz und vort umb biss wieder uf derselben Eiergassen, darunder zehen heuser begriffen“ [1].

Folgen wir der 1460 im Albrechtstorgrafschaftsbuch eingehaltenen Aufzählung [2], so müssen wir mit dem Hause Hof Nr. 20 beginnen. Dasselbe, der Greimatz, später der Goldene Schild genannt, gehörte damals den Erben des Schöffen Adam von Haren († 1453). Dann folgten zwei Häuser (Nr. 22 und 23) des Heinen Quist, mit welchen am 30. September 1477 Johann Hagen belehnt wurde. Die Häuser hießen „Zum Wilden Mann“ und „Zum Goldnen Baum“. Letzteres wurde später geteilt und eine Hälfte zum Nebenhause unter der Kräm gezogen.

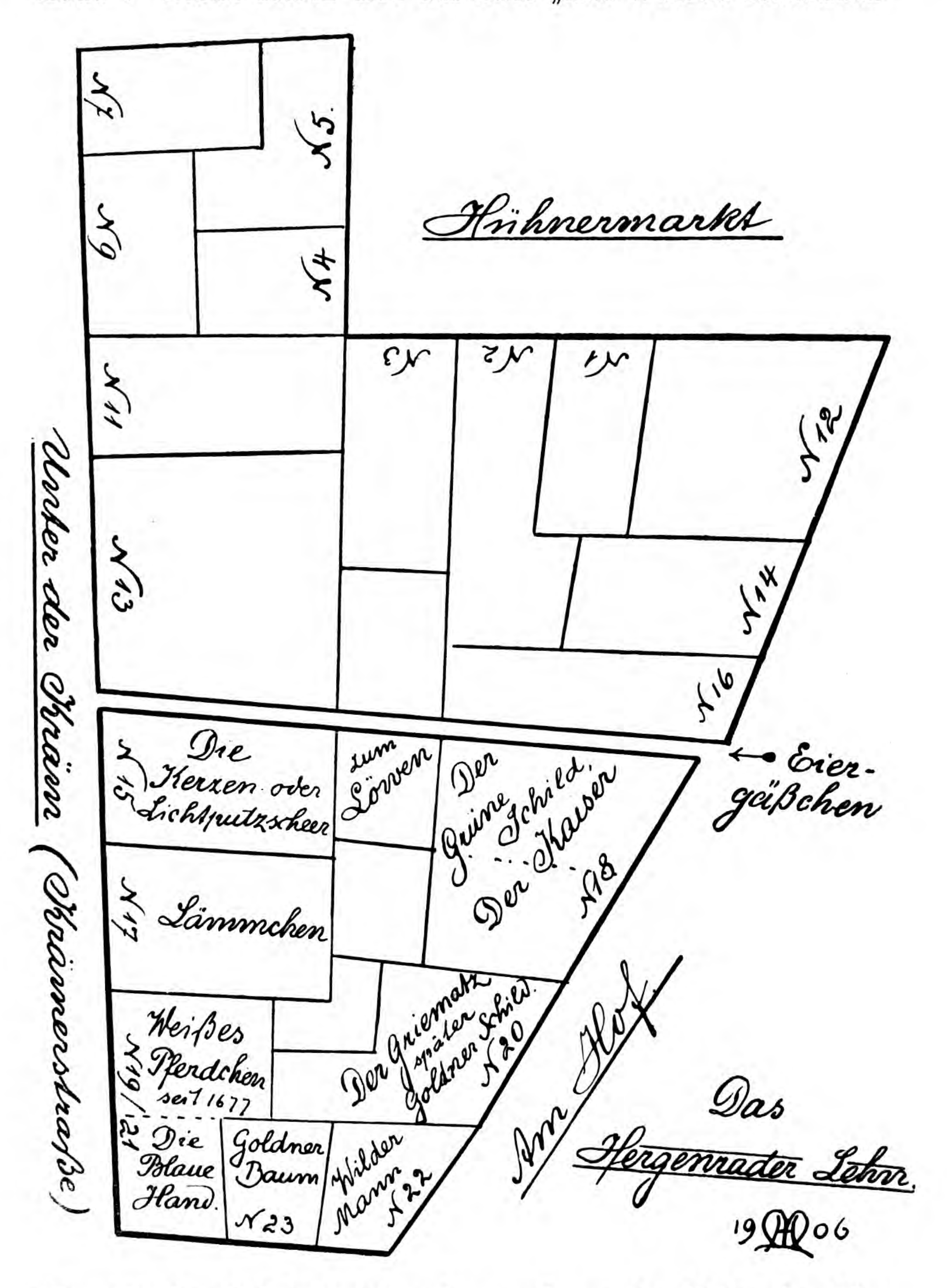
Krämaufwärts kam dann das Haus „im Weißen Pferdchen“ (Nr. 19 und 21), welches aus dem Nachlaß des Schöffen Adam

[1]) Akten des Hergenrader Lehns im Stadtarchiv.

[2]) Siehe Urkunde im Anhang.



von Haren um 1455 an Ursula von Basel gekommen war. Im Jahre 1677 wurde es umgebaut und erhielt den Namen „zur Blauen Hand“. Daran schloß sich das Haus „zum Weißem Lämmchen“



(Nr. 17) des Jakob Budelmecher und an der Ecke der Eiergasse (Nr. 15) das Haus „in der Lichtputzscheer“ des Leonard von Tevelen. In der Eiergasse stand „der Löwe„, das Wohn-

häuschen der Ursula von Basel, daneben Ecke Hof und Eiergasse „der Grüne Schild“, der mit dem Nebenhause aus der Erbschaft des Clais von Linnich stammte. Diese drei Häuschen gehörten 1570 dem Werkmeister Peter Holtzmart, der sie vereinigte, aber altem Lehnsbrauch gemäß für jedes Haus einen Lassen stellen mußte[1]. Später hieß das Haus „zum Kaiser“. Heute ist es das Haus Nr. 18 am Hof. Den Schluß bildete ein kleines Häuschen, das in der Folge zum Nachbarhaus gezogen wurde.

Die einzelnen Häuschen waren recht klein, ja es will uns heute wunderlich erscheinen, daß sie überhaupt auf den schmalen Raum, insbesondere aber zu dreien nebeneinander an der dem Münster zugekehrten Spitze Platz gefunden haben. So sehen wir denn, wie sich mit der Zeit hier und dort eine Vereinigung mit dem Nebenhause vollzog. Aus den Häusern zum Löwen, zum Grünen Schild und einem anschließenden dritten Hause war schon im 16. Jahrhundert das Haus „Der Kaiser“ geworden; am 10. Juli 1657 erwarben der Artillerie-Kapitän Isaak Peltzer und seine Frau Maria Jakoba Kryssers für 400 Tlr. von der Witwe Mathias Haegmans, geb. Maria Geller, das beim Stadtbrand eingeäscherte Haus zum Weißen Pferdchen und zogen in den mit großen Kosten aufgeführten Neubau das Nebenhäuschen hinein; so entstand das Haus zur Blauen Hand.

Im Jahre 1671 umfaßte das Lehn folgende sieben Häuser:

1. Der Groene Schildt, jetzt der Kayser. Lassen: Johann Hanodt, ferner Cornellis Schieffer und Nicolas de Hesta.
2. Die Griene Matsch. Lasse: Wilhelm Gatzen.
3. Der Wildemann. Lasse: Wilhelm Potgier.
4. Der Guldenbaum. Lassen je zur Hälfte: Wilhelm Potgier und Merten von Lohn.
5. Das Weiße Pfertgen. Lasse: Isacq Peltzer.
6. Zum weißen Lämbgen. Lasse: David Nise[2].

[1]) Die beiden Lassen waren der Stadtsekretär Huprecht von Münster und Leonard Neuten. Während der Pestzeit wurden diese wie auch Peter Holtzmart von der Seuche ergriffen und starben schnell hintereinander, Neuten am 13. Mai 1579, von Münster am 14. Juni und Holtzmart am 16. Oktober. Das Lehn ging in der Teilung auf Margarete Holtzmart über.

[2]) Am 9. Dez. 1672 teilte David Niset dem Lehnherrn mit, daß sein Haus „zum Goldenen Lämbchen“ seiner mit Johann Warnier in Verviers vermählten Schwester zugefallen sei.

7. Die Kertzeschier[1]. Lasse: Franz Nacken.

Etwa siebzig Jahre später ruhten auf den Häusern noch dieselben Lehnsabgaben, wie sie schon 1460 im Grafschaftsbuch eingetragen sind.

2. Ursprung und älteste Besitzer des Lehns.

Über Ursprung des Lehns sind wir bei dem Versagen urkundlicher Quellen auf Vermutungen angewiesen. Über die Jahre 1570/80 und die Familie Bertolf hinaus melden die Chronisten nichts; sie lassen den Zeitpunkt, wann die Bertolf den Häuserkomplex erhalten hatten, in Dunkel gehüllt. Außerdem ist die Angabe von 1570—80, wie wir noch sehen werden, unrichtig. Auch die spärlichen Akten des Lehns im Aachener Stadtarchiv geben kaum einen weiteren Aufschluß und berühren den Zeitpunkt der Verleihung überhaupt nicht. Wohl erfahren wir aus einer Papierurkunde des Jahres 1580, welche beginnt: „Item es ist ein frei keiserlich leen, das Hergenraider leen genant“ zum ersten Mal, daß das Lehn aus ehemaligem Fiskalbesitz durch kaiserliche Verleihung in Privathände übergegangen ist; wie aber der erste und älteste Belehnte hieß, hören wir nicht.

Die ältesten urkundlichen Quellen erwähnen das Lehn erst bei Anlage der Grafschaftsbücher um 1460; zweifellos bestand es aber schon früher. Die Wahrscheinlichkeit, daß das Lehn schon damals den Bertolf gehört habe, wäre bei dem frühen Vorkommen dieses Geschlechts und der großen Rolle, die es in der Aachener Geschichte gespielt hat, keineswegs von der Hand zu weisen; doch will ich hier lediglich das Material zusammentragen, das zur Klärung der im Dunkel liegenden Verhältnisse beitragen könnte; denn tatsächlich waren die Bertolfs nicht die ersten Lehnsherren.

Es geht vielmehr aus Eintragungen in den Grafschafts-

[1]) Am 7. Nov. 1651 bevollmächtigen Magnus Potasch und Christian Wedde, Kuratoren der von † Christian Eißleben und Nelle Weyerstraß hinterlassenen Kinder, ferner Heinrich Bremen mit Katharina Weyerstraß, Henrich Schreiber mit Judith Weyerstraß, Martin Broeck mit Jennecken Weyerstraß als Erben von † Maria Weyerstraß in Aachen den Bürger Gert Köhnen in Aachen zum Verkauf des Hauses „Die Kerzenscheer“.



büchern hervor, daß das Lehn im 15. Jahrhundert in Händen der Familie Beissel war. Zu weiteren Schlüssen hilft uns die Genealogie dieses Geschlechts.

Jakob, Colyn und Gerhard Beissel bezogen „van des leyns wegen“ [1] um 1460 von den Häusern der untern Kräme die in 1 Pfund Pfeffer und Münze bestehenden jährlichen Lehnsabgaben. Alle drei Persönlichkeiten lassen sich genauer feststellen. Jakob Beissel, der schon 1424 vorkommt, war 1450 Vogt und Statthalter des Landes Valkenburg und starb 1461. Colyn Beissel, der als vornehmer städtischer Beamter Herr genannt wird und deshalb von Jakobs Bruder Colyn Beissel, dem Drosten zu Walhorn und Baelen, unterschieden werden muß, war ein Vetter Jakobs. Wir finden ihn 1449—68 im Amte eines Richters und Meiers zu Aachen; er starb 1468. Gerhard, sonst auch nach seinem Stammhause am Markt Beissel von Heisterbach genannt, dem die Urkunden ebenfalls den Titel Herr beilegen, war 1437 Richter und gehörte von 1433—63 dem Aachener Schöffenstuhl an.

Würde man es hier mit drei Brüdern zu tun haben, so wäre ein Rückschluß der Lehnsvererbung vom Vater her und damit auch ein Anhaltspunkt für die Zeit der Belehnung gegeben. Aber während Jakob und Colyn Brüderssöhne waren, stammte Gerhard aus einer schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts abgezweigten Linie. Folgerichtig müßte man demnach annehmen, daß schon zu dieser Zeit die Beissel das Lehn besessen hätten, wenn nicht Gerhards nähere Verwandtschaft mit Jakob und Colyn durch seine Heirat mit Bennigna Beissel urkundlich erwiesen wäre. Daß tatsächlich Gerhard Beissel nicht durch Vererbung von seinen Eltern her, sondern durch seine Frau in den Besitz eines Lehnsanteils gekommen ist, besagt deutlich die 1460 im Grafschaftsbuch eingetragene Stelle: „Item h. Gerart Beissel 1 ℔ peffers ind noch 3 m. 10 ß 7 ₰, gehoirent synre huysvr. zo“.

Gerhards Frau, Bennigna Beissel, war die Schwester des als Lehnsherrn genannten Colyn Beissel, der sich als Sohn des von 1412—1441 vorkommenden Aachener Schöffen Johann Beissel

[1]) Die Bemerkung „van des leyns wegen“ fehlt zwar bei Gerhard; doch ist seine in 1 Pfd. Pfeffer und 3 m. 10 ß 7 ₰ bestehende Rente am Hause zur Kerzenscheer durch spätere Urkunden als Abgabe für den Lehnsherrn erwiesen.



urkundlich nachweisen läßt[1]. Da dieser Johann Beissel der Bruder von Jakobs Vater, nämlich des Bürgermeisters Colyn Beissel in den Mart, war, so führt die gemeinsame Abstammung von Jakob, Colyn und Bennigna auf seinen Vater zurück, in dessen Besitz sich das Lehn am Hof bereits befunden haben muß. Wie dieser Vater hieß, läßt sich urkundlich nicht feststellen; aber die Tatsache, daß sich die Wechselbank eines Colyn Beissel auf den Bürgermeister Colyn Beissel in den Mart vererbte, läßt vermuten, daß jener ältere Colyn der Vater war. Dieser Colyn wird in den Urkunden als städtischer Bankier bezeichnet; er besiegelte 1364 als Ratsherr aus der Albrechtstor-Grafschaft die Erneuerung des Landfriedensbündnisses zwischen Rhein und Maas. Unterhalb der Münze in der Kräm besaß er mit seinem Bruder Jakob eine Wechselbank und zwar gegenüber dem hier in Rede stehenden Lehn. Colyn und Jakob waren, wie ich annehme, Söhne des im Jahre 1346 verstorbenen städtischen Bankiers Wilhelm Beissel. Ein Wilhelmus dictus Beyssel d. j., Ritter — vielleicht derselbe — starb zu Anfang des 14. Jahrhunderts und hatte am 21. Februar in der Burtscheider Abtei sein Jahrgedächtnis[2].

Schon daß Wilhelm Beissel die Auszeichnung der Ritterwürde empfangen hatte, beweist einerseits seine Verdienste, andererseits seine Beziehungen zum Kaiser, und Anlässe und Gelegenheiten zur Verleihung eines Lehns hat es zu Beginn des 14. Jahrhunderts gewiß genug gegeben. Daß König Ludwig 1314 in Aachen gekrönt wurde und der Stadt zu verschiedenen Zeiten Vorrechte eingeräumt hat, läßt die Ausdehnung seiner Gnadenakte auch auf einzelne verdiente Bürger vermuten. Bei der durch seine Kämpfe gegen Friedrich von Österreich chronischen Geldverlegenheit halte ich es aber für wahrscheinlicher, daß Ludwig bei Wilhelm Beissel Kapitalien aufgenommen und dafür der Krone gehörigen Besitz, und hierunter das spätere Hergenrader Lehn, verpfändet hatte.

Daß auch Friedrich III. ein reges Interesse an den Beissel nahm, geht aus einer Urkunde von 1442 hervor, durch die der König dem Aachener Rate für die Wiederaufnahme des wegen eines „ungeverlichen Totschlags" ausgewiesenen jüngern Colyn

[1]) Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Karmeliterkloster in Aachen, Urk. 43.

[2]) Ztsch. d. Aach. G.-V. XX S. 106.



Beissel, Johanns Sohn, dankte[1]. Mit Recht wird man diese Fürsorge Friedrichs auf das zwischen ihm und der Familie Beissel bestehende Lehnsverhältnis zurückführen dürfen.

So wenig wir aber hierüber sichere Kunde haben, ebenso wenig wissen wir Näheres über den Übergang des Lehns in die Hände der Familie Bertolf. Der Umstand aber, daß die Linie zu Hergenrade erst im Jahre 1462 durch den Aachener Schöffen Johann Bertolf begründet wurde, andererseits aber das Schöffengeschlecht Beissel zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit dem kaiserlichen Geh. Hofrat Dr. Jobst Beissel im Mannesstamm in Aachen erlosch, läßt diesen Zeitpunkt für die Erwerbung seitens der Bertolf als wahrscheinlich erscheinen. Und wirklich beginnen unter Johann Bertolf, Peters Sohn, sich die Kombinationen zu verdichten; denn am 6. Mai des Jahres 1516 wurden die Satzungen des Hergenrader Lehns aufgeschrieben, und welcher Anlaß dürfte dazu eher geboten gewesen sein, als gerade der Übergang auf einen neuen Lehnsherrn? Obschon die Familien Beissel und Bertolf unter dem Limburger Adel gemeinschaftliche Verwandte besaßen, lassen sich doch nähere Verwandtschaftsgrade, die eine Erbfolge der Bertolf rechtfertigen könnten, nicht nachweisen.

Der genannte Johann Bertolf gehörte, wie manche seiner Vorfahren, dem Aachener Schöffenstuhl an, und zwar von 1462—1508. Ein Überblick über sein langes, ereignisreiches Leben wird uns durch die Zusammenstellung der ihn betreffenden Urkundenauszüge gewährt; aber das Ergebnis kann trotz mancher Lichtseiten, selbst bei wohlwollendster Berücksichtigung der zügellosen Sitten seiner Zeit, keineswegs ein günstiges genannt werden. Mit Energie verband er eine ungestüme Rücksichtslosigkeit, mit der Sparsamkeit eine verwerfliche Habgier. Kein Wunder, daß wir ihn denn auch unter den der Untreue und Bereicherung aus dem Stadtsäckel beschuldigten Ratsherren finden, die ein Gedicht zum Jahre 1513 verspottet[2].

---

[1]) Jos. Chmel, Regesta, Nr. 621.

[2]) Dort heißt es:

> Die stat Aichen is kommen in grosse noith,
> und dis is kommen in kurzen johren.
> Aich, Johann Bertholf, wie haestu geschoeren!
> Es en was dir zu frug noch zu spaet,
> wat du kunst kreigen in deine klaet,
> dat hielstu in klawen also vaet.



Wie sein öffentliches Leben, so war auch sein Privatleben, sein Verhalten in der Ehe, durchaus nicht frei von Tadel. In sittenlosester, unglaublich dreister Weise hat er seine Gattin betrogen; ja, wenn wir den urkundllichen Anschuldigungen glauben dürfen, hat er jahrelang in Bigamie gelebt: eine Frau saß in Aachen, die andere auf einem Gut zu Kettenis.

Im Jahre 1453 vermählte er sich zu Düren mit Jutta Gerecht von der Wee, der reichen Witwe von Wilhelm Cruder und dem Schultheißen Schein von der Hagen in Düren, obschon er seit 1445 mit Agnes, einer Tochter des Junkers Simon Polleyn von Kettenis, verheiratet war und mit dieser bereits mehrere Söhne erzielt hatte. Seine dritte Frau Maria, Tochter des Bürgermeisters Peter Wolff in Aachen, überlebte ihn. Zu dem umfangreichen Besitz der Agnes Polleyn gehörten auch die adligen Güter Belven und Hergenrath [1]. Mit letzterem wurde 1462 ihr natürlicher Sohn Jakob Bertolf ausgestattet.

In dem vom 28. Nov. 1462 datierten Akt war die Bestimmung getroffen, daß Jakob das Gut nie versetzen oder verkaufen dürfe. Für den Fall, daß er heiraten und Nachkommen hinterlassen würde, sollte sich das Gut auf seine Kinder und deren Nachkommenschaft vererben; stürbe er aber kinderlos, so müsse es an seinen Vater, oder, wenn auch dieser inzwischen verstorben sei, an die Schwertseite zurückfallen [2].

Sein Sohn, meist Johann Bertolf von Hergenrade, auch Johann von Hergenrath genannt, wurde nach seiner eigenen gerichtlichen Aussage aus dem Jahre 1558 im Jahre 1466 geboren [3]. Zweifellos wird erst zu seinen Lebzeiten das Lehn in der Krämerstraße, welches vordem wahrscheinlich Bertolfer Lehn hieß, den Namen Hergenrader Lehn erhalten haben, und daß tatsächlich die Nachkommen von Johann von Hergenrath, nicht aber diejenigen des Hauptstammes zu Belven, Lehnsherren waren, begründet diese Ansicht.

Es sind nur wenige Nachrichten, die über Johann von Hergenrade auf unsere Zeit gekommen sind. Abgesehen von Belehnungen mit Landparzellen im Limburger Ländchen durch

[1]) Vgl. Macco, Aach. Wappen u. Genealogien, Bd. I, S. 224.

[2]) Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Protokollbücher der Mannlehen des Münsterstifts in Aachen, Bd. I, Bl. 61.

[3]) Vgl. Macco, Aach. Wappen u. Genealogien, Bd. I, S. 179.



das Krönungsstift hören wir, daß er sich um 1500 mit Johanna Proist, einer Tochter des Junkers Johann Proist von Moresnet, vermählte.

Von seinen drei Söhnen kommt der im Jahre 1514 geborene Wollhändler Hermann Bertolf als Lehnsherr des Hergenrader Lehns urkundlich vor. Mit seiner Person ist ein gutes Stück der Geschichte Aachens verknüpft. An den Reformationsbewegungen im 16. Jahrhundert nahm er in seiner Vaterstadt lebhaften Anteil[1]. Im Jahre 1552 finden wir ihn als Christoffel der Bergtor-Grafschaft; 1559 unterschrieb er die Petition der Protestanten um Glaubensfreiheit; 1560 saß er im Großen Rat und erhob mit anderen Ratsherren gegen den Ausschluß der protestantisch gesinnten Ratsmitglieder bei Verhandlungen über Religionssachen Einspruch. Er wird noch 1574 und zwar mit seiner Ehefrau Barbara Pail vom Neuen Keller am Markt genannt[2] und kommt in den Jahren 1578 und 1580 wieder als Ratsherr vor, muß aber zu Ende des Jahres 1580 gestorben sein.

3. Das Hergenrader Lehn im Besitz der Stadt Aachen.

Dürften wir der oben erwähnten, aus Noppius überkommenen Mitteilung Glauben schenken, so wäre zwischen 1570 und 1580 das Lehn an die Stadt gekommen. Diese Angabe ist aber unrichtig; denn noch am 15. April 1580 stellte Hermann Bertolf als Inhaber des Hergenrader Lehns eine Urkunde aus, laut welcher Wilhelm von Wilre als Bevollmächtigter seiner Schwester Katharina ein Haus unter der Kräm „up Eiergassort" an Matheis von Segraide und dessen zweite Frau Sofia verkaufte[3]. Am 25. September desselben Jahres relevierte sein Sohn Johann Bertolf, Schöffe zu Burtscheid, für sich und seine Eltern vier Morgen zu Hergenrath[4]. Somit muß das Lehn erst nach dem Ableben von Hermann Bertolf, also nach 1580, der Stadt verkauft worden sein.

In städtischem Besitz erscheint es nachweisbar zuerst im

---

[1]) Vgl. Macco, Zur Reformationsgeschichte Aachens, 1907.

[2]) Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Webbegarden Aachen, Urk. Nr. 64.

[3]) Stadtarchiv Aachen, Orig.-Urk.

[4]) Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Mannlehn des Münsterstifts, Bd. III, fol. 194^b.



e Heisterbag
achen 1 Sextar Wein.

terbag 1373—85,
Markt brannte 1387 nieder.

ete Joh
76. Sän Schöffe in Aachen 1420—50,
nik ter 1435,
stif rb mit zwey woinhuiser" in der
eve von Nuwenhuysen stammte.

Johann,
bte ein Haus
Kleinkölnstraße.
1437—91.

Lysgin,
Nonne im Kloster
der Weißenfrauen
in Aachen 1437.

n

el

d Beissel v. Heisterbach,
60—96 u. wiederholt Bürger-
× Gertrud 1483 (Beissel).

Johann
D. O. R. 1471.

yse
434.

1444 in A
d
×
T

te 1433,
4 Nonne
zu
dtscheid.

Haidwig
1433, 1444
Nonne zu
S. Gertrud
in Cöln.

Colyn Beissel d. J.
1424—1461, Junker,
Droste zu Walhorn
und Baalen 1454
× Katharina, Witwe
von Heinrich Pont
(oder Pouven oder
Penvers).

hann,
inkölnstr.
3, übertrug
ie ihm vo
utter zuge
Rente an
ofstatt am
auf Paulu
Horbach.





Jahre 1598. Franz Wiedenrath von Bernkastel[1] wurde am 24. Juni 1599 im Großen Rat zum Lehnsverwalter gewählt und zwar an Stelle des am 22. September 1598 gestorbenen Albrecht Schrick. Bekanntlich hatte Schrick, der 1581 von den Katholiken zum Bürgermeister gewählt worden war, weil er eine Anerkennung von seiten der Protestanten nicht finden konnte, die Stadt verlassen und war erst 1598 zurückgekehrt. Da er noch in demselben Jahre starb, lassen sich demnach aus seiner Lehnsverwaltung keine Schlüsse für die Zeit des Übergangs an die Stadt ziehen.

Am 17. Okt. 1599 beschlossen der Lehnsstatthalter Frank Weddenraidt und die Lassen des Hergenrader Lehns, nämlich Johann Roess, Vrank Holtzmark[2], Godthart von der Weyer[3], Johan Speckhewer[4], Bernhard Engels[5] und Matheis Rosse[6], daß die Protestanten Joest von Beeck[7] und Henrich von der Weiden[8], weil sie sich in der kaiserlichen Acht befänden und deshalb nicht mehr qualifiziert seien, einen neuen Lehnsmann stellen sollten[9]. Da auch die Bertolf von Hergenrath sich zum

---

[1]) Er heißt auch Wydenrot von Berenkessel. Es handelt sich hier aber unzweifelhaft um Bernkastel an der Mosel; denn im März 1588 verkaufte Franz Wiedenrath ein von seinen Eltern herstammendes Weingut „zu Beerenkastel an der Mosel". (Kgl. Staatsarchiv zu Wetzlar, R. 1002/3438.) Franz Wiedenrath, * 1544, † 1612; war 1604 und 1608 Bürgermeister in Aachen.

[2]) Über ihn siehe Macco, Aach. Wappen u. Genealogien, Bd. I, S. 199.

[3]) Desgl. Bd. II, S. 222.

[4]) Es gab zu jener Zeit mehrere Personen dieses Namens. Wahrscheinlich handelt es sich hier um denjenigen Johann Speckhewer, der Rent- und Werkmeister war und 1629 an Stelle von Niklas von Ameln zum Weinmeister gewählt wurde.

[5]) Er war 1578 mit Hickel (Helene) verheiratet und ein naher Verwandter des am 14. Oktober 1609 gestorbenen Münsterstiftskanonikus Bernhard Engels (Angelus).

[6]) Mathias Ross, Fischkrämer und Siegler des Rats in Aachen, * 1559, heiratete Katharina, Tochter des Bürgermeisters und Lehnsstatthalters Franz Wiedenrath und seiner Frau Katharina von Siegen. Ihre Tochter Maria Ross heiratete den Bürgermeister und Lehnsstatthalter Leonard Schleicher (* 1591, † 1680).

[7]) Über ihn und sein Wappen siehe Macco, a. a. O. Bd. I, S. 26 u. 27.

[8]) Der Krämer Heinrich von der Weiden, * 1547, wurde 1598 geächtet, 1602 aber zu einer Geldstrafe begnadigt. Er lebte noch 1621. Vgl. Macco, a. a. O. Bd. II, S. 232.

[9]) Urkunde im Stadtarchiv.



neuen Glauben bekannten, so ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß ihnen nach dem Sturze der protestantischen Herrschaft 1598 das Lehn aus irgend einem Grunde entzogen wurde. Damit würde sich auch der um diese Zeit einsetzende Rückgang in den bisher sehr guten Vermögensverhältnissen der Bertolfs erklären.

Vielleicht sofort oder doch bald nach Übergang an die Stadt wurde das Hergenrader Lehn mit dem bereits in deren Besitz befindlichen Manderscheider Lehn einem einzigen Lehnsverwalter unterstellt. Es blieb fortan in städtischem Besitz, bis das Lehnswesen in den linksrheinischen Departements von der französischen Regierung 1798 für immer aufgehoben wurde.

4. Die Lehnsverwalter.

Solange das Hergenrader Lehn sich in Privathänden befand, war der jeweilige Eigentümer auch Lehnsherr. Seitdem das Lehn aber in den Besitz der Stadt Aachen gekommen war, wurde es, wie schon gesagt, gemeinsam mit dem weit größeren Manderscheider Lehn von einem angesehenen städtischen Beamten verwaltet, welcher den Titel kaiserlicher Lehnsstatthalter führte. Er mußte jährlich „auf Brusselt auf mandag nach h. drey konigen nach das vögtessen“ sein Lehen „mit einem bleichen pfenning an den herrn vogten“ verurkunden. Die Ansprache, welche er dabei hielt, war für beide Lehen die gleiche und lautete:

„Wolledele, ehrnfeste, wolweise, grossgünstige herren etc. . ! Her vögt! Ich erschein hie alss lehnverwalter in nahmen eines erbaren rhats dessen kayserlichen freien lehns von Hergenrader und Manderscheider unter der Krehmen und Kaxhoff gelegen und begehre, dass ihr dasselbige wolt helffen handhafften und manuteniren bey seiner uralter herlichkeit und gerechtigkeit, und so mich einige gewaltthät widerfuhr, und ich euch anrueffen wurde, dass ihr alsdan in nahmen ihre furstliche durchlaucht mich solche gewaltthät wolt abschaffen, zu dehme end gebe ich euch den blanken penning und iedwider knecht, magt und jung, die gegenwertig seind“ [1].

Die Aufstellung eines Verzeichnisses der Lehnsherren aus der Zeit, da das Lehn noch in Privathänden war, kann erst, und zwar mit ausdrücklichem Vorbehalt, während des Besitz-

[1]) Lehnsakten im Stadtarchiv.



standes unter den Bertolfs versucht werden. Auch in der daran anschließenden reichsstädtischen Besitzzeit sind noch manche Lücken auszufüllen. Trotzdem dürfen die mühsam aus einzelnen Lehnsakten gesammelten Angaben auch in ihrer Unvollkommenheit Interesse beanspruchen, bis ein glücklicher Aktenfund das Material weiter ergänzen wird.

Lehnsherren:

Johann (Bertolf gen.) von Hergenrath um	1514—42.
Hermann Bertolf	1542—80.
Johann Bertolf, Schöffe zu Burtscheid . .	1580—98 (?).

Lehnsstatthalter:

Albrecht Schrick, Bürgermeister		1598—22. Sept. 98[1].
Franz Wiedenrath, Rentmeister,	24. Juni	1599— 9. Juli 1612.
Joh. Kalkbrenner, Bürgermeister		1612—1614.
Carsilius Vischer, Werkmeister .		—1647.
Leonard Schleicher, Bürgermeister,	17. April	1647—1680.
Laurenz Schiffers, Weinmeister	21. Jan.	1681— 3. Juni 82.
Peter Niclas, Rentmeister . .	7. Juli	1684— Jan. 95.
Niclas Moeren, Weinmeister . .	8. Juni	1703—1709.
Joh. Wilh. Feibus, Lic. iur.[2] .	24. Juni	1709—13. März 1739.
Kasp. Josef Deltour, Bürgerhauptmann	11. Juni	1742—23. Febr. 50.
Niclas Leon. Charlier[3], Bürgerhauptmann	23. Febr.	1750.
Jakob Brammerts, Werkmeister	10. März	1757.
Joh. Ger. Hoegen, Lic. iur., Sendschöffe	18. Nov.	1767—17. Juni 68.
Math. Jos. Ostlender, Lic. iur., Advokat	26. Mai	1772—80.

5. Die Belehnung.

Beim Ableben eines Lassen verfiel das Lehn dem Lehnsherrn. Wer unter den Erben Ansprüche auf dasselbe erhob, mußte innerhalb Jahresfrist seine Rechte begründen; geschah

[1]) Die beigefügten Daten bedeuten das erste und das letzte urkundliche Vorkommen.

[2]) Er war während der Behinderung Schleichers schon am 24. April 1677 einmal als Lehnsverwalter tätig.

[3]) Er war Stellvertreter seines erkrankten Schwagers Deltour.

dies nicht, so konnte es der Lehnsherr anderweitig vergeben. Das Lehn konnte auch an mehrere Erben zugleich verliehen werden[3]. Die Belehnung selbst erfolgte in Gegenwart mehrerer Lassen; der Lehnsherr nahm den neuen „Vasall" bei der Hand und sprach[4]: „Ihr sollet einem erbaren rath dises königlichen stuels und statt Ach trew und holdt sein, dass selben frommen ehr und nutz vorwenden und schaden wahren und wenden nach ewerem besten vermögen, dessen lehen, das Hergenraeder lehen genandt, in allen seinen rechten, gerechtigkeitten, guettem herkommen und nutzbarkeitten und wesen, darin es jetzo ist oder zu sein gehöret, underhaltten und handthaben, und dasselbig nit verdunckeln noch in abnehmen kommen lassen, darauf auch ohne ewere oder wolgedachtes eines erbaren raths vorwißen und verwilligen einigen angriff, gebott, verbott, kummer, pfandtschafft oder sunst andere gerichtliche handlung gestatten. Oder da soliches geschehe und ihr es nit wehren kunten, daßselbig dem rath vermelden und anzeigen und sunst das alles und jedes soliches lehens wegen thuen laßen, was zue desselben befurderung und underhaltung nöttig und dienlich sein möchte. Ohn alle gefehrdt und argelist."

Alsdann erfolgte vor Zeugen, als welche die übrigen Lassen des Lehns fungierten, die Hulde und durch den kaiserlichen Lehnsstatthalter die feierliche Belehnung, über welche ein Protokoll aufgenommen und von Lehnsherrn und Zeugen besiegelt wurde. Auch Frauen konnten in das Lehnsverhältnis treten; aber sie mußten dem Lehnsherrn einen Mann, einen Vertreter, stellen, der für sie Hulde leistete und das Lehn empfing.

Die Übertragung eines Lehns war in alter Zeit stets mit fröhlichem Zechgelage verbunden. Der neue Vasall, Lasse oder Lehnsmann genannt, mußte dem Lehnsherrn einen „flawelen" Beutel mit Gold- und Silberstücken geben, ein Paar Handschuh

---

[1]) „Item wanne ein rechter erff begert das leen zu empfangen, hett sie ein deil oder gantz, so sal der leenherr in presentie etlicher laaßen dem untfenger mit der handt nemen und sprechen: Ich beleen dich nae diessem leenrecht mit dem hauss oder ein deill, zwei deil oder ein dritte deill (darnae der kinder is), das dein vatter von mir zu leen gedragen hait". Bruchstück aus dem Lehnbuch, Ende des 16. Jahrhunderts im Stadtarchiv.

[2]) Lehnsakten des Hergenrader Lehns im Stadtarchiv.



und ein Viertel Wein „vom besten." Jeder anwesende Lehnsmann, sowie der Lehnsschreiber bekamen eine Flasche Wein, der Diener ein Quart[1].

Bedenkt man, daß sich diese Abgaben jedesmal nach dem Absterben eines Lassen wiederholten, ja, daß die Witwen für ihren Stellvertreter nochmals die Gebühren entrichten mußten und daß außerdem alljährlich ein bestimmter Kanon zu zahlen war, daß ferner bei versäumter Lehnsfrist das offene Lehn dem Lehnsherrn anheimfiel, so erklärt sich die Unzufriedenheit der Lassen, als sie durch den Brand, der 1656 ihre Häuser bis auf den Grund in Asche legte, eine empfindliche Schädigung erlitten. Ihre Hoffnung auf die finanzielle Hülfe der Stadt als ihres Lehnsherrn erwies sich als vergeblich. Die „Vasallen des Manderscheider und Hergenrader Lehns" richteten deshalb im Jahre 1680 an Bürgermeister, Schöffen und Rat eine Supplik, welche von folgenden Personen unterschrieben war: Witwe Isaak Pelsser [im Weißen Pferdchen], Johannes Borstenbley, Melchior Lingh, Hans Niclas Potier [im Wildenmann], Margriet von Lohn [im Goldnen Baum], Johannes Hannot [im Lämmchen], Franz Nacken [in der Kerzenscheer], Heinrich Nuecker, Johann Dortou, Niclaus Hunten, Jacob Klaubert, Christian Neissen, Nicolaus Moren, I. Heusch und Mattheus Kohlräuber.

Auf diese Beschwerde hin wurden am 18. Oktober 1680 vom Großen Rat neue Vorschriften erlassen, deren Fassung in der Ratssitzung vom 21. Januar 1681 verlesen und angenommen wurde; sie lautet:

1. „Daß auf hinsterben eines lehnmans der Hergenrad- und Manderscheider lehenverwalter ebensowohl alß der vom kais. hoflehn die wittib und erben zu präsentirung eines newen lehenmanns anmahnen soll, die darzu auch wie bey gemelten hoflehn ein jahr und sechs wochen frist haben sollen.

[1]) Auszug aus dem Lehnsbuch fol. 2, S. 1 § 2: „Welcher von diese lehnen einig lehn hat, davon er selbsten laß oder einen andern man gestelt hat, und der einig afflivig wurde, die mussen binnen jahr und tag den lehnsherrn einen andern lehnmann setzen und ihm geben einen flawelen beudell, darin golt und silber, ein par henschen und ein vierdell winss, daß golt und silber nicht von daß minst, noch auch von daß meist auff verleuß ihres lehns".

Dann an anderer Stelle: „Noch muss er jeden lehnmann geben, so alßdan gegenwertig ist, ein flasch wyn, dem secretaris ein flesch wyn un den Diener ein quart von den besten".



2. Daß vor solcher investitur zwölf gulden sollen zahlt werden, warauß der lehenverwalter die zwey laeßen, so zu solchem actu genommen werden, wie auch den lehenschreiber und diener, jeden mit einer praesenz von 12 marck contentiren solle.
3. Daß von ein lehen ab zu veralieniren und eben kein lehnman sich würcklich befünde, gleichwohl alßdan nicht von allen erbgenahmen, sondern nur von einem die relevirung geschehen und nur einmahl die jura ad zwölf gülden, wie obgemelt, zahlt werden sollen.
4. Daß vor guetung oder transport eines lehens gleichfals zwölf gülden zu geben, warauß der lehnverwalter, die laeßen, die lehenschreiber und diener zahlen sollen wie obgemelt.
5. Daß vor erlaubung vom lehnverwaltern umb gebott und verbott auf dem lehn zu mögen thun mit mehr dan vier gulden zahlt werden sollen.
6. Daß bey begebigen disput, falß dem lehenverwaltern alß rathsverwandten schriften zu insinuiren, die erste insinuatis durch den dheurwärteren, so mit zwey gülden oder zwölf merch zu zahlen, die folgende aber durch h. h. bürgermeistersdiener beschehen sollen.
7. Daß die canones und jährliche erkäntnussen von den Hergenrader lehnen, so in sieben häußgens bestehen, und von den Manderscheider, in dreyundzwanzig ställ bestehendt, wie bräuchlich zahlt werden sollen.“ [1]

Mit diesen neuen Satzungen waren die ursprünglich in Naturalien, wie Pfeffer, Hühner und Kapaunen, bestehenden Lehnsabgaben endgültig durch Geld ersetzt worden. Ein Blick auf die Belastungen der zum Hergenrader Lehn gehörigen Häuser — vgl. Anhang — zeigt uns eine auffallend zahlreiche, ja vorwiegende Belastung zugunsten der toten Hand; aber man darf hier nicht vergessen, daß gerade in älterer Zeit Vermächtnisse kleiner Hausrenten an Kirchen, Klöster und Kapellen nicht bloß wie heutzutage üblich, sondern zum Teil auch Vorschrift waren.

Mit dem in § 5 erwähnten Gebot und Verbot hatte es folgende Bewandtnis. Nach uraltem Recht, welches uns noch in einer Fassung vom 6. Mai 1519 vorliegt, durfte man ohne

[1]) Lehnsakten im Stadtarchiv.

besondere Zustimmung des Lehnsherrn der freien kaiserlichen Lehen niemand „fangen“ oder „spannen“, d. i. fesseln, „noch gebot noch verboth thun von den vogt, meyer noch rhatt“, und weder pfänden, Pforten- oder Grasgebot[1] zustellen. Sollte es aber der Lehnsherr „auß grosser hochwichtigen ursachen“ bewilligen, worüber zu entscheiden ihm allein das Recht zustand, so erhielt er ein Viertel Wein für sich, sowie ein Quart für den Knecht, „und der gebeuth im von deß lehn ab von wegen deß lehnherrn“. Nunmehr hatte erst der Knecht die Befugnis, für den Fall daß der Verfolgte nicht heraus aus dem Lehn und auf die freie Straße trat, ins Haus zu gehen und ihn zu fangen[2].

So blieb es, bis sich der Sturmwind der französischen Revolution erhob und die französische Regierung mit der Besetzung des linken Rheinufers Aachen seiner reichsstädtischen Würde entkleidete und das längst nicht mehr zeitgemäße Lehnswesen aufhob.

Anhang.

Eintragung über das spätere Hergenrader Lehn im Albrechtstor-Grafschaftsbuch um 1460[3].

Dat ort up den hoff intgein sint Fleyns kirch.
Die huiser, dat leyn goit is.

Item her Daemen erve van Haeren.
Item Jacob Beyssel 2 ß van des leyns wegen.

Item Heynen Quist huis, dat Johannes Engelsch was (was Gobbels Prummechers).
In gilt neit.
Item h. Clais Vaiss wyff 1 m. (is Thys van Sent Jacob genant van Schynne a° 1470, 22. Decembris.)[4]

Item noch der selve syn erve darby up dat ort van der Kremen.
Item gesindt dat heilge cruitz 25 ß.
Item h. Statz van Segroide 20 ₰.[5]
Item die Wysevrouwen 9 ß (aiffgeloist 1551).

---

1) Über Pforten- und Grasgebot siehe Macco, Zur Reformationsgeschichte, 1907, S. 39/40.

2) Lehnsakten im Stadtarchiv.

3) Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Schöffenstuhl Aachen, Nr. 2 Albrechtstor-Grafschaft, Bl. 2.

4) Clais Vais war 1444—51 Schöffe in Aachen. Seine Tochter Christine (Styngen) heiratete This von S. Jakob gt. von Schinne. Deren Tochter Adelheid trat um 1500 in das Kloster Mariental, wo sie noch 1536 als Nonne vorkommt.

5) Stats von Segroide war 1411—41 Schöffe und mit Titzel, Tochter von Gottschalk von Hochkirchen, Herrn zu Berensberg, verheiratet. Die Eheberedung datiert vom 20. Nov. 1405.



Item Alreselencapele 20 ß $2^1/_2$ ₰.

Item h. Goit. van Hoekirchen 6 ß.[1]

Item die Wesselbroderschaf 18 ß.

Item Jacob van der Heggen 1 g. [kam an die Frauenbrüder, am 16. Febr. 1549 löste ihn Lambert Nütten ab.]

Item h. Domen von Hairen $2^1/_2$ ort.[2]

(Item gesindt Jacob Beyssel als eyn leenhere 8 m 3 ß 10 ₰ 2 ℔ peffers.)

Item anno 1477 des lesten daigs in september hait Johan Hagen, Lambert Hagens son, diese zwey erven kregen nae inhalt eyns leynbrieffs, den leynheren ind laissen besegelt haven.

Item h. Daemen erve van Haeren, dat Lysen Resen was (dat nu Ursulen van Basel is).

Item h. Coelen Beissel 11 m ind 1 ℔ peffers 18 d. van les leyns wegen.

Item den Nuwenhoeve 12 ß (aiffgeloist.)

Item zo Melaeten 3 m 9 ß (aiffgeloist 1551.)

Item sint Gilliscapelle 1 ß.

Item sint Johan up die bach 12 d.

Item sint Anthoinscapelle 1 ß Jac.

Item sint Kathrinencapelle 1 ß.

Item sint Quyrinscapelle 12 d.

Item Wilhem Koch 10 g.

(Item dit selve huyss ind erve haint Mertyns kinder van Eichgen in erve gegeven Tiele Kalkberner myt Katherynen van Rechtergen synre eligen huysfr. des jaers vur $10^1/_2$ g. a° 1495.)

Item Jacob Budelmechers erve, dat wilne Johan Snoirgins was.

Item wilne Clais Holtzappel $1^1/_2$ g. steint zo loesen.

Item den heilgen cruitz 18 ß.

Item sint Johans leyebroiderschaff 1 g.

Item zer Tesche $1^1/_2$ g. (h. Daym van Hairen.)[3]

Item Jacob Beissel 1 ℔ peffers 2 cap. ind $3^1/_2$ m van des leyns wegen.

(Item Bartolomeis van Geldorp hait syne tzocht ind erfschaff an diesen huyse opgedraigen Johannen van Wysswylre dem cremer anno 62, 14 dage in den mey. Item opten staenden voiss hait Peter Bruyn syn ersterffenisse an den vurß. huyse opgedragen den vurß. Johanen van Wyswylre.)

Item Lenartz erve van Tevelen, dat wilne Arnolt Henschmecher was, up der Eyergassen orde.

Item wilne Clais Holtzappels 6 g. (hait h. Wilh. van Wylre.)[4]

---

[1]) Gottschalk von Hochkirchen war 1430—72 Schöffe. Er besaß den großen Zehnten zu Laurensberg.

[2]) Daeme von Hairen war 1437—53 Schöffe. Er besaß die Güter Baenla, Margraten und Kalkofen.

[3]) Das Haus zur Täsch lag am Büchel. Mettel Holtzappel zur Täsch brachte es zu Anfang des 15. Jahrhunderts an ihren Mann, den Bürgermeister und Meier Gerhard von Hairen in Aachen. Ihr Sohn war der Schöffe Daeme von Hairen.

[4]) Wilhelm von Wylre, 1476—1508 Schöffe, 1498/9, 1502 und 1509 Bürgermeister in Aachen, war in 2. Ehe seit 1487 mit Eva, Tochter von Simon Holtzappel verheiratet.

Item h. Gerart Beissel 1 ℔ peffers ind noch 3 m 10 ß 7 d, gehoirent synre huysvr. zo.

Item dem gasthuis in den Radermart 10½ ß.

(Item an diesen huysse hait Jacob Surlen der Kuffersleger verkoicht h. Johannen van Gymenich zwene gulden tzens op ewige loissinge anno 1463, 14 die augusti.)

Item Ursulen van Basel woinhuis in der Eyergassen, dat wilne Clais van Lennich was. In gilt neit.

Item wilne Daemen Hartmans erve up den Hoff, dat Clais van Lennich was.[1]

Item den mynrebroideren 5 m.

Item Jacob Beissel 5 m 8 ß, 2 wysse eynden, 1 cap. van des leyns wegen.

Item Johan van Wilre ind sine geidligen 5 m. (gehoiren deme gasthuys opten Hof zo, kant h. Thomas Elreborn 1467, 2. dag in spurkille).[2]

Item Lens van Cronenberg eyn derdendeil regaels.

Item Ursulen 3 m.

Item heilgen cruitzbroiderschaff 4 ß (hait Jenne Holtzmart aifgel.).

Item h. Lambret Buck 2½ m.

Item Colyn Beissel 17 ß.

Item Ursulen Brenderyn van Basel erve, dat wilne Clais van Lennich was (dat nu Friedrich van Utricht hait.)

Item den gasthuis in den Radermart 8 ß.

Item zo Schaisberg 8 ß.

Item h. Lambert Buck 2½ m. (sint Ailloff van der Anstelen zo deil gevallen ind hait die opgedragen Jenne Holtzmart a° 1528, 12. marcii.)

Item den gasthuis up den Hoff 10 m 10 ß. (upgedragen Peter Holzmart 1522, 11. oct.)

Item Jacob Beissel 4 m 8 ß van des leyns wegen.

Item h. Gerart Beissel 4 ß 6 d. (Item diesen zenss heit Gerart Beisel in eyme weisel opgedraigen Johannen Tzyncken a° 62, 23 die decembris. Hait h. Tielman [Zinck] diese 4 ß 6 d obgedragen Geirart Chorus a° 1510, 1. Augusti.)[3]

Item h. Daemen erve van Haeren, (dat nu Ursulen van Basel is).

Item sint Johans broiderschaff preisteren 2 g. (hat Jenne Holzmart abgel. 1547, 27 mey.)

---

[1]) Daeme Hartman, ein Sohn des Schöffen Johann Hartman (1444—49) in Aachen, besaß das Haus zum Stab am Markt.

[2]) Johann von Wylre war ein Sohn des Schöffen Gerard von Wylre in Aachen (1406—39). Seine Schwester Agnes heiratete den Schöffen Thomas Elreborn (1441—72), der wiederholt Bürgermeister in Aachen war.

[3]) Johann Zinck starb 1501. Sein Sohn Tilmann, * 1463, war 1536 Kanonikus des Adalbertstifts in Aachen, eine Tochter heiratete Gerard Chorus (1500—10).



Die Heiligtumsfahrt-Ausstellung 1909.

Von **Erwin Thyssen.**

Vom 10. bis zum 29. Juli 1909, also wenige Tage länger, als die Heiligtumsfahrt dauerte, fand im Kartenraume der Aachener Stadtbibliothek eine „Ausstellung von Andenken an die Aachener Heiligtumsfahrt" statt[1]. Die Absicht des Anregers, des Stadtverordneten Anton Thissen, ging dahin, die kulturelle Bedeutung unserer Heiligtumsfahrten mit Ausschluß des religiösen Moments durch Vorlegung der an vielen Orten gefundenen, zu ihr in Beziehung stehenden Gegenstände aufs augenscheinlichste zu zeigen. Wenn es auch vorläufig kaum gelingen konnte, durch diese retrospektive Ausstellung den praktischen Nachweis des tiefen Einflusses der „Aachfahrt" auf Handel und Industrie, auf Wissenschaft und Kunst[2] zu führen, und wenn auch im Grunde wenig wirklich Neues an das Licht gefördert wurde, so war doch die Zusammentragung des an vielen Orten zerstreuten und selbst in literarischen Nachweisen noch nicht einheitlich gesammelten, nur wenigen Spezialforschern aus eigener Anschauung bekannten Materials außerordentlich dankenswert.

Als an mich der Antrag erging, einen Bericht über die Heiligtumsfahrt-Ausstellung zu liefern, war leider das mit vieler Mühe zusammengetragene Material wieder in alle Winde zerstreut. Die Schwierigkeit, unter diesen Umständen etwas einigermaßen Befriedigendes zu leisten, lag auf der Hand. Nur die feste Zusage der Unterstützung durch die am eifrigsten für die Ausstellung tätig gewesenen Mitglieder eines vom Aache-

---

[1]) Ztsch. d. Aach. G.-V. XXXI S. 226; Echo der Gegenwart Nr. 161, 2. Bl. (Dienstag, 13. Juli 1909) und Nr. 162. Morgenausg. (Mittw., 14. Juli), sowie die Anmerkung in Nr. 163.

[2]) Die indirekte Beeinflussung der Goldschmiedekunst durch die Aachfahrt erwähnt zuletzt Brüning Ztsch. d. Aach. G.-V. XXXI S. 216.

ner Geschichtsverein benannten Ausschusses[1], des Herrn Stadtverordneten A. Thissen und des Herrn Stadtbibliothekars Dr. Müller, konnte mich bestimmen, den Versuch zu wagen. Ihnen, besonders der steten Auskunft- und Hilfbereitschaft des letzteren, der mir überall mit Nachweisen aus den Schätzen der Stadtbibliothek und aus seinen eigenen Sammlungen an die Hand ging, bin ich zu großem Danke verpflichtet. Desgleichen möchte ich auch an dieser Stelle für gütigst gewährte Auskünfte und Herleihung von Material Herrn Stadtarchivar Pick, Herrn Rentner Pauls (Düsseldorf), Herrn Professor Buchkremer und Herrn Dr. Heinrich Kelleter (Neuß) ergebenst danken.

Meine Darstellung war in vielen Fällen auf die Angaben des offiziellen „Verzeichnisses der ausgestellten Gegenstände“[2] angewiesen; wo es möglich und tunlich schien, habe ich mich aber nachträglich durch den Augenschein von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugt. Hauptsächlich kam es mir darauf an, die Literatur zu den aufgeführten Sachen zusammen zu tragen. Immerhin werden Kundigere sicherlich manche Lücke auszufüllen wissen. Was im Bericht an Dingen hinzugekommen ist, die nicht im Katalog mit aufgezählt sind, weil sie nach dessen Drucklegung oder erst bei meiner Untersuchung auftauchten, ist an den betreffenden Stellen deutlich bezeichnet; ebenso das als unwesentlich Fortgelassene. Doch bin ich mit voller Überlegung im Wegstreichen des Unwichtigen nicht scharf vorgegangen.

Um der Übersichtlichkeit willen ist die Disposition des Katalogs folgendermaßen umgestaltet:

Das erste Kapitel bespricht die bildlichen Darstellungen der Heiligtümer auf Papier und Stoff (Druckwerke), in Metall und in Holz; sowie die Darstellungen der Vorzeigung der Reliquien.

---

[1]) Ihm gehörten an als Vorsitzender: Stadtverordneter Anton Thissen; als Mitglieder: Gutsbesitzer A. Bischoff, Stadtverordneter W. Menghius, Stadtbibliothekar Dr. Moritz Müller, prakt. Arzt Dr. J. G. Rey, Professor Dr. H. Savelsberg, Museumsdirektor Dr. H. Schweitzer, Professor Dr. E. Teichmann, päpstlicher Goldschmied B. Witte.

[2]) Verlag Leo Speckheuer, Aachen. (22 S.; 203 Nrn.) Das Verzeichnis trägt auf dem Titel eine modernisierte Nachbildung des alten Siegels „ad causas“, dessen genaue Wiedergabe s. bei R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit. 1895. Titelblatt.



Das zweite Kapitel bringt eine Übersicht über die auf die Heiligtumsfahrt Bezug nehmenden Gegenstände ohne bildliche Darstellungen der Heiligtümer, die Reliquienseide, Geburtsbänder u. ä.; sowie die Aachhörner, Pilgerflaschen und Spiegel.

Das dritte Kapitel behandelt die Urkunden und Akten zur Heiligtumsfahrt;

Das vierte Kapitel die Heiligtumsbüchlein und die übrige bei Gelegenheit der Heiligtumsfahrten gedruckte Literatur.

Während im ersten Kapitel eine Behandlung der einzelnen Stücke im Zusammenhang sich als untunlich erwies, ist in den folgenden nach Möglichkeit der Ton des freien Berichtes gewahrt. Eine systematische Darstellung hätte notwendigerweise das Material kritisch sichten, ergänzen und bei der Überfülle an Gegenständen den Bericht zu einem Buche ausdehnen müssen; das aber lag weder in der Absicht der Auftraggeber noch in meiner eigenen.

Kapitel 1.

Die bildlichen Darstellungen der Aachener Heiligtümer.

Es ist kein Zweifel daran möglich, daß sich die Industrie ebenso wie der Handel Aachens den mächtigen Zustrom von Pilgern bei den Heiligtumsfahrten zu Nutze machten[1]. Besonders blühte die auch im Mittelalter eifrig tätige Kleinindustrie, welche die Herstellung billiger, in die Augen fallender Artikel betrieb, in den Jahren der Heiligtumsfahrten jeweils schnell auf, um, wie noch heute, nach ihrem Schluß wieder in den alten Dornröschenschlaf zu versinken. Die Plätze um das Münster herum, besonders der Katschhof, der Markt, sogar die Kreuzgänge wurden mit „Gaden“ besetzt[2]; da entwickelte sich denn nach der feierlichen Zeigung der großen Heiligtümer das bunte Bild einer Messe oder noch häufiger das dem Charakter der Zeit entsprechende laute, fröhliche Treiben einer Kirchweih.

Der Handel mag bei Gelegenheit der Heiligtumsfahrt viele gute, ernste, teuere Erzeugnisse der Aachener und der aus-

---

[1]) R. Pick, Zur Geschichte der Aachenfahrt. Festausgabe des Echo der Gegenwart. Nr. 158. 1. Bl. (9. Juli 1909.)

[2]) Stephan Beissel, Die Aachenfahrt. Freiburg 1902. S. 127, 128.



wärtigen Industrien der Menge zum Kaufe vorgelegt haben — wir wissen vorläufig so gut wie nichts davon. Er mag der Aachener Tuch-, selbst der Aachener Messing- und Nadelindustrie zur Blüte verholfen haben; vorläufig läßt sich auch darüber noch nichts Endgültiges sagen. Daß überhaupt die Zeit der Heiligtumsfahrt für den Handel von Bedeutung war, schließen wir aus der in den Handelskreisen Norddeutschlands lange Zeit bestehenden Gepflogenheit, Geschäfte nach Heiligtumsfahrten zu „terminieren".

Ein direkter Einfluß auf das Wesen, den Inhalt oder die Form der gewerblichen Schöpfungen ist kaum nachzuweisen. Die zu jener Zeit verkauften Aachener Tuche enthielten wahrscheinlich kein Muster und kein Zeichen, das sie zur Heiligtumsfahrt in Beziehung setzte; ebensowenig die Nadeln. Selbst die Messingindustrie, der es doch ein Leichtes gewesen wäre, durch bildliche Darstellungen an ihren oft künstlerisch ausgestatteten Erzeugnissen auf die Heiligtümer hinzuweisen, hat uns, soweit bekannt, nicht einen Gegenstand solcher Art hinterlassen.

Im Gegensatze zur eingesessenen Großindustrie, die auch während der Heiligtumsfahrt ihren gewohnten sicheren Gang fortging, richtete die Kleinindustrie ihr ganzes Streben darauf, von der Neigung der frommen Menge, bildliche Darstellungen der geschauten Heiligtümer als Andenken an die Pilgerfahrt mit heimzunehmen, nach Kräften zu profitieren. Früchte dieses Fleißes waren jene großen und kleinen Bilder, die teils die sämtlichen Heiligtümer, teils alle großen, teils auch nur das eine oder andere[1] von diesen, zeigten. Die Darstellung erfolgte naturgemäß in den verschiedensten Kunstarten und Stoffen. Die Drucker wählten in älterer Zeit den Holzschnitt und den Kupferstich als Mittel zur Wiedergabe; in neuerer Zeit bevorzugten sie den Stahlstich und die Lithographie. So fehlte es denn auf der Ausstellung nicht an kolorierten Blättern, an Bunt- und Schwarzdrucken. Und selbst noch in diesen ward reiche Abwechslung erzielt durch den Druck auf verschiedene Papiersorten,

[1]) So weit sich das bis jetzt übersehen läßt, ist eigentlich nur das Unterkleid Mariä einzeln dargestellt worden; andere Einzeldrucke scheinen Teile aus Serien gewesen zu sein, die wenigstens die großen Heiligtümer umfaßten. Eine solche Reihe siehe unten S. 252 (A III 2 unserer Zählung).



sowie auf Leinwand und auf Seide[1]. Die Photographie und die photographischen Druckverfahren sind neuerdings auf dem Wege, die älteren Arten der Wiedergabe gänzlich zu verdrängen. Ehemals modellierten die Töpfer in ihre Tongefäße, schnitten die Schnitzer in die den Bäckern als Printenformen dienenden Holzplatten auf die Heiligtumsfahrt bezügliche Bilder ein. Besonderen Eifer aber zeigten die Gold- und Silberschmiede, sowie die Bleigießer. Eine Menge dank dem Material bis auf unsere Tage erhaltener Medaillen und verwandter Gegenstände legt dafür Zeugnis ab.

Für die Art der Darstellung lassen sich zwei bestimmte Typen festlegen. Dem einen, und man sollte wohl meinen dem älteren, kommt es lediglich darauf an, die Heiligtümer selbst im Bilde festzuhalten. Über die sachliche Abzeichnung hinaus bringen solche Stücke höchstens eine einfache Umrahmung und ein den Bildraum künstlerisch gliederndes Ornament, wie etwa auf einige Medaillen das Lotharkreuz; manche fügten auch — wie das gerade bei jüngeren Darstellungen häufiger der Fall ist — durchaus schematisch den die Heiligtümer zeigenden Priester ein.

Der andere Typus setzt sich höhere künstlerische Ziele. Er ergänzt entweder die Darstellung der Heiligtümer durch die Abbildung Karls des Großen, ein andermal durch die Wiedergabe einer Muttergottesstatue — Maria Aquensis — oder er lokalisiert sie durch Bilder des Münsters und anderer, oft gar nicht mit der Heiligtumsfahrt in Verbindung zu bringender Gebäude, schließlich gar durch eine Ansicht der ganzen Stadt Aachen.

Beide Typen sind in den mannigfachsten Variationen geschaffen worden. Es war jedoch an Hand des Zusammengebrachten nicht möglich, durchgehende innere Beziehungen zwischen den Vertretern der einzelnen Typen nachzuweisen. Vielmehr laufen nach dem Befund beide durchaus nebeneinander her. Und wenn sich auch einzelne kleinere Gruppen deutlicher herausheben, so war doch an eine fortlaufende Beschreibung nicht zu denken.

---

[1]) Die wenigen Handzeichnungen und das einzige Ölgemälde, die unten genannt sind, kamen für den Handel wohl hauptsächlich als Vorlagen zu gedruckten Reproduktionen in Betracht.



Einige unter diesen Abschnitt fallende Bilder haben schon eine ausführliche Behandlung erfahren; so der Holzschnitt der Kgl. Bayrischen Graphischen Sammlung zu München [1], so das Berliner Schrotblatt [2]. Auch gibt es schon eine Vergleichung des bei Noppius sich findenden Bildes des Münsters zur Zeit der Heiligtumsfahrt mit einem gleichzeitigen im Besitze der Stadtbibliothek [3]. Aber der Weg von der Darstellung einer Zeigung des Unterkleides Mariä im Jahre 1426, die sich auf der Ausstellung fand, bis zum jüngsten Neu-Ruppiner Bilderbogen und von der ältesten Heiligtumsfahrtmedaille bis zu den neuesten Erzeugnissen ist ein so weiter, daß noch viele Arbeit wird geleistet werden müssen, ehe wir behaupten können, wir besäßen eine einigermaßen vollständige Kenntnis von den Bildern der Heiligtümer und ihrer Zeigung. Vor allen Dingen wäre eine Besprechung und Darstellung der bei Gelegenheit der Heiligtumsfahrten geschlagenen Münzen und Medaillen äußerst wünschenswert als wichtige Vorarbeit für eine Geschichte des kulturellen Einflusses der Heiligtumsfahrten.

Als vorläufige Zusammenstellung des Bekannten mag die im folgenden gegebene Aufzählung dienen. Doch sei auch an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, daß der Katalog der Heiligtumsfahrt-Ausstellung für ihren größten Teil die einzige Quelle war.

A. Bildliche Darstellungen der Heiligtümer auf Papier oder Stoff. (Druckwerke.)

I. Bildliche Darstellungen aller Heiligtümer als Hauptwerk.

α. Münster zu Aachen.

1. 17. Jahrhundert. Kupferstich von Abraham Hogenberg. (1. Hälfte des Jahrhunderts d. h. vor 1643) Format 26×34 cm; sämtliche großen und kleinen Heiligtümer, samt der Maria Aquensis und Karl d. Gr. [4]

[1]) Ztsch. d. Aach. G.-V. VII 125.

[2]) Ebenda XXXI 180—189.

[3]) Ztsch. d. Aach. G.-V. XXII 155—157; doch geht sie auf Einzelheiten am Münsterbau nicht ein. Das zweite Bild ist allgemein bekannt geworden durch seine Wiedergabe auf der Ansichtskarte von der Heiligtumsfahrt-Ausstellung. S. unten S. 254.

[4]) Katalog Nr. 23. Besitzer Prof. Dr. H. Savelsberg; vgl. Noppius, Chronick 1632 S. 32/33. Im folgenden steht die laufende Nummer des Katalogs der Ausstellung stets in [-].



2. 19. Jahrhundert. Stich: Die großen Heiligtümer in der Mitte, umgeben von den kleinen. In deutscher und französischer Sprache erklärt [1].

3. Desgl. Lithographie. Wahre Abbildung sämtlicher Heiligtümer von Aachen (und Cornelimünster):

a. in Form einer Monstranz — b. in Form eines Altars [2].

4. Desgl. Lithographie von M. Beckers. Die großen und kleinen Heiligtümer der Domkirche zu Aachen [3].

5. Desgl. Schwarzdruck auf Leinen: Ein Taschentuch mit der Abbildung der sämtlichen Heiligtümer. (1881.)[4]

β. St. Adalbert zu Aachen.

1. 17. Jahrhundert. Kupferstich von Abraham Hogenberg. Die Heiligtümer von St. Adalbert. In der Mitte Kaiser Heinrich II. der Heilige. Format 28×18,6 cm.[5]

γ. Cornelimünster.

1. Außer der unter α 3 genannten fand sich auf der Ausstellung nur noch eine photographische Darstellung der Heiligtümer[6].

2. Hierher gehören aber auch die in den Heiligtumsbüchlein von Cornelimünster[7] sich findenden Blätter teils in Kupfer, teils in Holzschnitt. (17., 18. und 19. Jahrh.)

II. Bildliche Darstellungen sämtlicher Heiligtümer mit Beigaben[8].

a. Bilder[9].

1. 16.—17. Jahrhundert. Kupferstich; auf gelber Seide. Vom Beschauer links: Karl d. Gr. zu Pferde in Ritterrüstung mit drei Landsknechten (vielleicht nur ein Landsknecht und

[1]) [11.] Besitzer Ernest Opdenhoff.

[2]) [22.] Karl Larisch: b. ist eine Lithographie von M. Beckers.

[3]) [25.] Kornel Roth.

[4]) [31.] Stiftsgoldschmied Witte.

[5]) [38.] Städt. Historisches Museum. Dieses lieh auch die Originalkupferplatte und Stadtarchivar R. Pick die Chronick von Noppius (1632), die einen Abdruck zwischen S. 44 und 45 enthält.

[6]) [40.] Alfred Dahl.

[7]) Siehe unter: „Heiligtumsbüchlein“ Abschnitt 2. Schluß. S. 323 ff.

[8]) Bei vielen wird die Beigabe Hauptsache.

[9]) Vertreten nur solche von Aachen.



zwei Läufer). In der Mitte: Darstellung der Heiligtümer; rechts: Karl d. Gr. stehend mit dem Münster. Die seltene Darstellung Karls d. Gr. zu Pferde trägt die Umschrift:

Carolus Magnus Der Trewer Heldt
Von Got zvm Romsche Kayser Erwel[t]
Hat Diese Stat Ach Herlich Previlegiirt
Vnd Vor Ein Freydes H'reichsstat Fundert[1].

2. 18. Jahrhundert. Kupferstich von Jan Layken; holländisch. Die sämtlichen großen und kleinen Heiligtümer auf der rechten, das Münster mit der Zeigung des Kleides der Muttergottes auf der linken Hälfte des 16,2×27,6 cm großen Blattes. Unterschrift: „De Lieve Vrouwe Kerck tot Aken en de Reliquien, die tot Aken alle seven Jaren en alle Jaren eens vertoont werden". (Vielleicht auch Ende des 17. Jahrh.)[2]

3. 19. Jahrhundert. Kupferstich von J. P. J. Maaßen. Karl d. Gr.; darunter Aachen; an den Seiten und darüber die Heiligtümer. Unten Approbation des Blattes durch Generalvikar Fonck für 1811 in französischer, für 1818 in deutscher Sprache, sowie rechts eine französische, links eine deutsche Beschreibung der Heiligtümer[3].

4. Desgl. Lichtdruck. Karl d. Gr. und die Heiligtümer; oben Münster und Rathaus, unten Elisenbrunnen und Belvedere[4].

5. Desgl. Schwarzdruck. Weißes seidenes Tuch. Abbildung Karls d. Gr. und der Heiligtümer. 1846[5].

6. Desgl. Lithographie. Darstellung der Heiligtümer. Oben: Büste Karls d. Gr. Format 47×30,5 cm. Ein Schwarz- und ein Buntdruck. Verlag Dembour und Gangel, Metz. 1846[6].

---

[1]) [8.] Frau F. Seibert geb. Wolff, Berlin. Das interessante Stück wäre eine ausführliche Beschreibung wert, nicht nur wegen der Sprache der Inschrift, sondern auch wegen der in den Ecken der Umschrift sich findenden Handelszeichen. Ich zitiere den Text nach einer Kopie des wichtigsten Teiles des Bildes, die mir Stadtverordneter Anton Thissen gütigst zur Verfügung stellte.

[2]) [Nicht auf der Ausstellung.] Stadtbibliothek Aachen, Sammlung Loersch. S. dazu unten S. 274, Vorzeigung der Heiligtümer Anm. 4.

[3]) [6.] Ernest Opdenhoff. Auch ein Exemplar in der Stadtbibliothek aus dem Nachlaß Loerschs.

[4]) [7.] Hofjuwelier Steenarts.

[5]) [8.] Alfred Dahl.

[6]) [9.] Buchhändler Peter Kaatzer.



7. Desgl. Lithographie. Sämtliche großen und kleinen Heiligtümer um Karl d. Gr. gruppiert. Format 49×62 cm. Verlag Dembour und Gangel, Metz. 1848[1].

8. Desgl. Lithographie; auf weißer Seide. Karl d. Gr. und die Heiligtümer. Verlag Dembour und Gangel, Metz[2].

9. Desgl. Bunter Steindruck. Neu-Ruppiner Bilderbogen. Aachen und die heiligen Reliquien. Verlag Gustav Kühne, Neu-Ruppin[3].

b. Fähnchen zur Heiligtumsfahrt von Aachen und Cornelimünster.

Die meisten Fähnchen bringen in der charakteristischen Dreieckform[4] eine möglichst reichhaltige Schau über die Heiligtumsfahrt: die großen und kleinen Heiligtümer, Karl d. Gr., das Aachener Muttergottesbild; manche obendrein noch das Münster, einen Pilgerzug und die große Heiligtumsprozession. Die jüngeren Fähnchen huldigen, wie die bildlichen Darstellungen mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, der Devise: „Möglichst aufdringlich, aber billig und schlecht". Ein Fähnchen aus dem letzten Jahre weicht sogar von der traditionellen Dreieckform ab und fällt damit ganz in den Stil der üblichen leinenen Kinderfähnchen; die älteren Stücke tragen durchweg ein kunstvolleres Gepräge.

α. Aachen.

1. 17. Jahrhundert. Kupferstich: „Diepenbeck del Beuttats sculp.". Format: Katheten 27 und 34 cm, Hypotenuse 44,5 cm. Fähnchen mit dem Muttergottesbilde auf dem Marienaltar[5].

2. 18. Jahrhundert. Kupferstich. Fähnchen mit der Darstellung aller Heiligtümer auf einer viereckigen Kupferplatte, ähnlich den Abbildungen in den älteren Heiligtumsbüchlein. Darüber, den oberen Winkel ausfüllend, das Bild der Muttergottes. Unter diesem und neben den Heiligtümern Karl d. Gr.; daneben, auf derselben Höhe stehend, klein der Aachener

---

[1] [10.] Buchhändler Peter Kaatzer.

[2] [13.] Joseph Klöcker.

[3] [12.] Stadtverordneter Anton Thissen.

[4] Die kürzere, zwischen 25 und 30 cm lange Kathete eines rechtwinkeligen Dreiecks ist am Holzstöckchen befestigt. Der rechte Winkel liegt unten; so steht das Dreieck auf der längeren Kathete von etwa 35—40 cm. Die Hypotenuse schwankt also zwischen etwa 44 und 50 cm. Das Material ist, wo andere Angaben fehlen, Papier.

[5] [177.] Stadtbibliothek.



Adler. Den ganzen unteren Streifen nimmt eine Ansicht der Stadt Aachen ein. (Vielleicht fällt der Stich auch in das Ende des 17. Jahrhunderts.)[1]

3. Desgl. Kupferplatte für Heiligtumsfähnchen und ein moderner Abzug davon[2].

4. 19. Jahrhundert. Kupferstich; auf weißer Seide. Abdruck der Platte mit sämtlichen Heiligtümern wie in Nr. 2, jedoch ohne anderen Aufdruck. Statt dessen auf den unteren Streifen gemalt ein springender Hirsch auf grünem Plan[3]. Handschriftlich steht im oberen Zwickel „Erster Reuter" und unter der Malerei, aber nicht etwa zu ihr gehörig, „Conrad Pastor". Der gleichzeitige Stock ist blauweißrot, also in französischen Farben bemalt[4]. — Die Vermutung des Besitzers geht dahin, daß dieses Fähnchen von dem „Ersten Reuter" vielleicht bei der Einholung der von Paderborn zurückkehrenden Heiligtümer im Jahre 1804 geführt worden ist, die gemäß der Aufforderung durch Bischof Berdolet in feierlicher Weise geschah.

β. Cornelimünster.

1. 17.—18. Jahrhundert. Kupferstich in Umrißzeichnung. Abbildung Cornelimünsters mit seiner Abtei, der Klause und der auf Treppen zu ersteigenden alten Pfarrkirche. Im Vordergrund eine Statue des hl. Cornelius mit der Papstkrone, dem Papststab und dem Trinkhorn (des hl. Remaclus) aus der Greifenklaue. Dieses sieht allerdings eher einem einfachen Heiligtumshörnchen ähnlich. In die Stadt ziehen über die Indebrücke Pilger mit zwei fliegenden Fahnen und einer großen und dicken Wachskerze (?) Die Unterschrift lautet: „S Cornelius . Patron . Der . fallender. Kranckheit . wirdt . zu Cornelij Munster . verehrt . Mit genesungh . vieler Preßhaften"[5].

III. Bildliche Darstellungen einzelner, besonders der vier großen Heiligtümer als Hauptwerk.

1. 15. Jahrhundert. Die Heiligtümer von Aachen, Maastricht und Cornelimünster. (Zwischen 1465 und 1470.)[6]

---

[1]) [181.] Stadtverordneter Anton Thissen.

[2]) [178, 179.] Frau Gasten. Ein anderes Fähnchen, Lithographie, aus dem Bes. des Dr. A. J. Carret, notierte [180].

[3]) Vielleicht Zeichen einer Schützengesellschaft?

[4]) [181.] Stadtverordneter Anton Thissen.

[5]) [182.] Rentner E. Pauls, Düsseldorf.

[6]) [4.] Kgl. Bayr. Graphische Sammlung, München; Abdruck: Ztsch. d. Aach. G.-V. VII 125.



2. 16. Jahrhundert. Wahrscheinlich gehört einem Blockbuche, das aber jetzt durcheinander gefallen ist, ursprünglich an eine Reihe von Abbildungen der Heiligtümer von Maastricht, Aachen, Cornelimünster, Düren, Köln und Trier [1]. Aus diesem äußerst seltenen Werkchen, das eine genaue Untersuchung auf seine Herkunft, seine Beziehungen zur übrigen Heiligtumsfahrt-Literatur usw. verdiente, seien hier nur die auf Aachen bezüglichen Stücke, aber ohne die beigefügten französischen Texte, genannt. Die Stückchen sind mit verschiedenartigen Zierleisten umrahmt. Format etwa 10×7 cm.

a. Einleitungsstich für den Aachener Teil: Vom Beschauer links die Muttergottes, daneben rechts Karl d. Gr., in der Rechten ein gerades Schwert haltend; auf seinem Brustharnisch das Stiftswappen.

b. Das Unterkleid der Muttergottes, am Stab aufgehängt und von zwei Engeln gezeigt.

c. Die Windeln des Heilands: zwei Gamaschen, die eine dunkel, die andere hell (wie auf Nr. 1); auf zwei Stäben hängend und von zwei Engeln gezeigt.

d. Das Enthauptungstuch Johannis d. Täufers; durch die Darstellung seiner Enthauptung charakterisiert.

e. Das Lendentuch: Vor einen Kruzifixus halten zwei Engel das blutbespritzte Tuch in der entsprechenden Höhe.

3. 19. Jahrhundert. Schwarz- und Buntdrucke. Andenken an die Aachener Heiligtümer. Buntdruck: Von Dembour und Gangel, Metz 1853. Schwarzdruck: Von E. G. May und Wirsina, Frankfurt (Main). 1860 und 1867 [2].

4. Desgl. Lithographie in schwarz und bunt: Das Kleid der Muttergottes. Verlag Dembour und Gangel, Metz [3].

5. Desgl. Druck. Die großen Reliquien zu Aachen in drei Bildern [4].

6. Desgl. Handmalerei in Guaschfarben: Darstellung der vier großen Heiligtümer auf blauem Papier mit Ornamentation in Goldpapier. 1860 [5].

---

[1]) [Nicht im Kat.] Entlichen aus Lüttich durch die Güte des Herrn Generalvikars Schoolmeesters. Mir lagen Kopien vor aus dem Bes. des Stadtverordneten Anton Thissen.

[2]) [21.] Stadtverordneter Anton Thissen.

[3]) [17.] Desgl.

[4]) [19.] Frau Goeris, geb. Anna Carret.

[5]) [24.] Anna Niederau.

7. Desgl. Photographie: Die vier großen Heiligtümer (etwa 1880.)[1]

Besonders zahlreich sind die Abbildungen der großen Heiligtümer auf Blättern und Kärtchen, die dazu dienten, Heiligtumsseide[2] darauf zu befestigen.

1. 17. Jahrhundert. Kupferstich: Beatissimae Virginis Camisia . . . . Haec imago attigit S. S. Reliquias Aquisgran. 1685. Seide[3].

2. 18. Jahrhundert. Kupferstich: Fer Jang fec. Col[oniae]. „In dieser Seide haben geruht die H. H. Reliquien, wo alle 7 Jahr zu sehen gezeiget werde". Format 26×17. Abbildung der großen Heiligtümer[4].

3. 19. Jahrhundert. Kupferplatte: Aachen, Seb. Kaatzer 1811. Madonna mit dem Kinde; in den Ecken die vier großen Heiligtümer zur Aufnahme der Reliquienseide. (Mit einem Abzug.)[5]

4. Desgl. Lithographie: Darstellung der Heiligtümer; mit Seide. Zeichnung von J. Laurent. 1881[6].

IV. Bildliche Darstellungen einzelner, besonders der vier großen Heiligtümer mit Beigaben[7].

1. 15. Jahrhundert. Älteste bekannte gemalte und datierte Zeigung des Unterkleides der Muttergottes auf einem Gemälde in St. Paul in Aachen. 1426. Format 193×132 cm[8].

2. 16. Jahrhundert. Schrotblatt: Maria stehend, mit dem Kinde; darum gotisches Gehäuse mit den vier großen Heiligtümern[9].

---

1) [18.] Stadtbibliothek; von Fürthsche Sammlung.

2) S. unten „Reliquienseide". S. 278.

3) [44.] Rentner Pauls, Düsseldorf.

4) [45.] Histor. Museum der Stadt Aachen.

5) [46.] Stadtrentmeister a. D. A. Zarth.

6) [52.] Mägdehaus Jakobstr. — Andere, photographische Reproduktionen bleiben unerwähnt.

7) S. auch Medaillen, Backformen; sowie im Anhang über die Vorzeigung der Heiligtümer die Nrn. [62—66, 71 und 72]. S. 255 ff., 273 u. 275.

8) Kopie von Krahforst. Histor. Museum der Stadt Aachen; siehe Fr. Bock, Das Heiligtum zu Aachen 1867 S. 344; Kessel, Stiftskirche 1874 S. 195; Beissel, Aachenfahrt S. 105.

9) [3.] Königl. Bibliothek, Berlin; Ztsch. d. Aach. G.-V. XXXI 180.



3. 17.—18. Jahrhundert. Kupferstich von S. Theisen. Das Kleid der Muttergottes; links Maria, rechts Karl d. Gr. mit dem Münster; unten Ansicht von Aachen. Format 36×29[1].

4. 18. Jahrhundert. Kupferstich. „Couvenscher Stiftskalender“ [2].

Auf den meisten Darstellungen des Münsters während der Heiligtumsfahrt kehrt die Zeigung des Unterkleides der Muttergottes wieder; selbst auch auf vielen Bildern Karls d. Gr., wo er die Münsterkirche als Attribut trägt[3].



Anhangsweise erwähnt sei hier die auf der Ausstellung sich findende Darstellung des Münsters ohne Beziehung auf die

---

[1]) [5.] Stadtverordneter Anton Thissen.

[2]) [201.] Architekt Edmund Thyssen. Vgl. dazu Buchkremer in Ztsch. d. Aach. G.-V. XVII 172 und 173 (Abbildung); XXII 355. Und zur Stadtansicht darauf Aus Aachens Vorzeit V 79.

[3]) Vgl. Nrn. [56, 57, 58, 59]; und zu diesen Annalen d. hist. V. f. d. Niederrhein XXXIII 164—166.



Heiligtumsfahrt: Bleistift und Sepiazeichnung E. v. Breslers, Inneres des Münsters, Blick nach dem Chore. (Papier.) Format 48×61 cm[1].

B. Bildliche Darstellungen der Heiligtümer in Metall.

a. Medaillen.

I. Darstellungen aller Heiligtümer als Hauptwerk.

Auf der Ausstellung war kein hierher gehöriges Stück vorhanden.

II. Darstellungen aller Heiligtümer mit figürlichen Beigaben.

1. 19. Jahrhundert. Zwei Medaillen von 1846 in Silber und Zinn. Durchmesser: 40 mm. Av.: In drei Kreisen die Reliquien und die Reliquienbehälter; die großen Heiligtümer in der Mitte eines Kreuzes. Rev.: Karl d. Gr. stehend mit Scepter und Münster. Umschrift: S. Carolus magnus urbis et ecclesiae aquisgranensis Fundator — Venerantibus Salutem 1846. S. S. Reliquiarum ibidem repositarum donator[2].

III. Darstellungen einzelner, besonders der vier großen Heiligtümer als Hauptwerk.

1. 16.—17. Jahrhundert. Medaille; Silber; gepreßt. Oval; einseitig. In vier Ovalen die vier großen Heiligtümer; quer durch ACH; ohne Jahr. Format 29×25 mm[3].

---

[1]) [28.] Histor. Museum der Stadt Aachen. S. Buchkremer in Aus Aachens Vorzeit XVII 156 und besonders Ztsch. d. Aach. G.-V. XXVI 344—354.

[2]) [151.] Städt. Suermondtmuseum, Stiftung Coumont. — Ein ganz ähnliches Exemplar, das auch textlich mit diesem übereinstimmt, Bronzeguß von 1860, aus derselben Sammlung war [161.] (Diese wird fortan zitiert als St. C.)

[3]) [148.] St. C. Ein Exemplar wohl dieser Medaille fand sich im Sarge des Erzbischofs Johann Schweikard von Kronberg (1552—1604) zu Mainz. Länge 3 cm, Breite 2,5 cm. Jetzt im Besitze des Mainzer Domes. S. Friedrich Schneider, Die Gräberfunde im Ostchore des Domes zu Mainz. Archiv für hess. Geschichte und Altertumskunde 13. Bd. Heft 3. Darmstadt 1874. S. 331, 332. Schneider vermutet, der Erzbischof habe wohl zu Lebzeiten die Medaille am Halse getragen. — Ein ähnliches Stück in ovalem Rahmen [153 a.] Stadtverordneter Anton Thissen.

2. 17. Jahrhundert. Medaille; Weißmetall; gepreßt; einseitig; mit Henkel. Oval. In vier Ovalen die großen Heiligtümer, quer durch ACH. Format 32×24 mm[1].

3. Desgl. Achteckige Medaille, o. J. In vier Ovalen die großen Heiligtümer; oben und unten eine Rosette; quer durch ACH. Einseitig, Silber, gedrückt. Format 21×19 mm[2].

4. 19. Jahrhundert. Siebeneckige Medaille. Silber, gepreßt; einseitig. In vier Ovalen die Heiligtümer; daneben 1804; quer durch ACH (!) Format 27×20 mm[3].

5. Desgl. Kreuz in Filigran mit in der Mitte frei hängender Medaille; diese einseitig geprägt: Darstellung der vier großen Heiligtümer[4].

6. Desgl. Kreuzchen, Messingblech. Darin die vier großen Heiligtümer[5].

IV. Darstellungen einzelner, besonders der vier großen Heiligtümer mit Beigaben.

1. (11.—12. Jahrhundert?) Medaille in Blei. Av.: Ein König (Karl d. Gr.) hält das Kleid der Maria; rechts unten kniet ein Adorant. Rev.: Brustbild der Madonna. Durchmesser 36 mm[6].

2. 17. Jahrhundert. Achteckige Medaille. Silber. Av.: S S indusium B. Mariae Virginis 1699; von zwei Engeln gehalten das Kleid Mariä. Daneben M. H. Rev.: Maria mit dem Kinde; ihr gegenüber sitzend Karl d. G.; unten in Wolken I. N. Geprägt. 1699. 29×23 mm[7].

Außer den Medaillen mit dem Kleide Mariä fehlen Exemplare, die einzelne andere der großen Heiligtümer darstellen;

---

1) [142.] St. C.

2) [143.] St. C.

3) [149.] St. C.

4) [140.] Ernest Opdenhoff.

5) [153 b.] Stadtverordneter Anton Thissen.

6) [137.] Kollegiat-Stiftskapitel zu Aachen; vgl. Kessel, Das Gnadenbild U. L. Frau in der Stiftskirche zu Aachen. 1878. S. 60; Beissel, Aachenfahrt S. 128; Pick, Echo der Gegenwart 61. Jahrg. Nr. 137. 2. Bl. 15. Juni 1909. — In diese Reihe gehören unter „13.—14. Jahrhundert" die am Schluß der bildlichen Darstellungen in Metall ausführlicher behandelten „Pilger- und Glockenzeichen". S. unten S. 260.

7) St. C.



die meisten Stücke zeigen auf der Schauseite alle vier großen Heiligtümer, wie das die unten folgende Aufzählung bezeugt. Als Attribute für die Reversseite gelten vorzüglich die Gottesmutter und Karl d. Gr. Dieser trägt meist das Münster. Wenige Medaillen aus einer bestimmten Zeit (1853) beschäftigen sich mit dem Münster selbst; und diese offenbar im Anschluß an die fünfte Säkularfeier der Erbauung des Chores, zu der damals auch Scherviers Werkchen über die Münsterkirche herauskam, und zu der Floß' Geschichtliche Nachrichten über die Aachener Heiligtümer ursprünglich erscheinen sollten.

3. 17. Jahrhundert. Medaille aus minderwertiger Bronze. Av.: Die vier großen Heiligtümer; jedes in besonderer Umrahmung; quer durch ACH. Rev.: Karl d. Gr. thronend, mit dicken Wangen und kurzgeschnittenem Vollbart, die Krone auf dem Haupt; in der Linken das Münster, rechts das Scepter. Umschrift: CAROLUS MAGNUS. Durchmesser: 25 mm. Am Rande beschädigt[1].

4. 18. Jahrhundert. Ovale Messing (?) - Medaille. Av.: Die vier großen Heiligtümer, quer durch ACH. Jahreszahl 1706. Rev.: Madonna mit dem Kinde links, Karl d. Gr. mit Münster und Scepter rechts[2].

5. Desgl. Zinn. Wie vorher, ohne Umschrift, nur 1706 und ACH[3].

6. Desgl. Silber. Av.: In vier Ovalen die großen Heiligtümer, darüber 1727, quer durch ACH. Rev.: Wie vorher. Format 22×18 mm[4].

7. 19. Jahrhundert. Zinnmedaille, geprägt. Av.: In vier Quadraten die Heiligtümer. Umschrift: Zum Andenken von Aachen. Rev.: Karl d. Gr. stehend mit Scepter und Münster. Umschrift: Carrel der Große. (Anfang 19. Jahrhundert.) Durchmesser 24 mm[5].

8. Desgl. Kupfer, versilbert. Oval mit Ring. Av.: In vier Ovalen die großen Heiligtümer, quer durch ACH. (!) 1846. Format 28×19 mm[6].

---

1) [Nicht im Kat.] Stadtarchivar R. Pick. Beschreibung: Echo der Gegenwart 1909 Nr. 137. 2. Bl. (15. Juni). Vgl. auch [166.] (B. IV. 14. unserer Zählung.)

2) [145.] Dr. J. G. Rey.

3) [146.] St. C.

4) [147.] St. C.

5) [150.] St. C.

6) [155.] St. C.

9. Desgl. Weißmetall unter Glas. Av.: Die vier großen Heiligtümer an einem Kreuze. Umschrift: Das ist das Heiligthum von Aachen. Rev.: Karl d. Gr., stehend. Umschrift: Carolus magnus. (Um 1860.) Format 18×12 mm[1].

10. Desgl. Messing, gehenkelt. Av.: An einem Kreuze die großen Heiligtümer. Umschrift: Dies ist das Heiligthum von Aachen 1867. Rev.: Karl d. Gr., stehend, mit Scepter und Münster. Umschrift: Carolus Magnus. Durchmesser: 26 mm[2].

11. Desgl. Zwei Medaillen; eine Messing, gehenkelt; die andere Zinn. Av.: Das Lotharkreuz mit angehängten Heiligtümern. Umschrift: Erinnerung an die Reliquien zu Aachen. Rev.: Ansicht des Münsters. Umschrift: Das Münster zu Aachen in seiner Vollendung. Im Abschnitt: Ed. Becker, Verl., Aachen. Wahrscheinlich 1867. Durchmesser: 33 mm[3].

12. Desgl. Zinnmedaille. Av.: Das Lotharkreuz mit angehängten Heiligtümern. Umschrift: Wie oben. Rev.: Karl d. Gr. mit Reichsapfel, Scepter und Stiftswappen. Umschrift: Carolus Magnus. Am Boden: W. Mayer, Stuttgart — Ed. Becker Verl. Durchmesser: 33 mm[4].

13. Desgl. Zwei ovale Medaillen. Messing, gehenkelt. Av.: Von einem Engel getragen das Kleid der Muttergottes; an einer Stange die anderen großen Heiligtümer. Rev.: Das Münster. Umschrift: Das Münster in Aachen in seiner Vollendung. (2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.) Format 28×20 mm und 20×16 mm[5].

14. Desgl. Ovale Messingmedaille. Av. und Rev. wie 10. Format 30×21 mm[6].

15. Desgl. Zwei Zinnmedaillen. Av.: In einem gotischen Vierpaß das Stadtwappen, um es herum die großen Heiligtümer. Umschrift: Sanctae reliquiae majoris (!) almae basilicae regalis BMV. Aquensis. Rev.: Maria über der Mondsichel thronend mit dem Kinde. Umschrift: Ave Maria gratia plena ora pro nobis. (Ende des 19. Jahrhunderts.) Durchmesser: 38 mm[7].

---

[1]) [174.] Suermondt-Museum; Geschenk des Stiftsgoldschmieds Witte.
[2]) [162.] St. C.
[3]) [163.] St. C.
[4]) [164.] St. C.
[5]) [165.] St. C.
[6]) [166.] St. C.
[7]) [167.] St. C.

16. Desgl. Zwei Medaillen, Silber und Zinn. Av.: In einem Vierpaß das Stiftswappen, darum die großen Heiligtümer. Umschrift: Die großen heiligen Reliquien des Liebfrauen-Münsters zu Aachen. Recker, Aachen. Rev.: Maria, thronend über der Mondsichel mit dem Kinde. Umschrift: Zur Feier der Aachener Heiligtumsfahrt 1895. Durchmesser: 36[1].

17. Desgl. Drei Medaillen; Silber, Kupfer, Zinn. Av. wie Nr. 16. Rev.: Karl d. Gr. mit dem Münster. Umschrift: Zur Feier der Aachener Heiligtumsfahrt 1895. Durchmesser: 37 mm[2].

18. 20. Jahrhundert. Fünf Medaillen, gehenkelt. Silber, Messing, Zinn. Av.: Zwei Engel halten die großen Heiligtümer. Rev.: In einem Kranze: Zum Andenken an die Heiligtumsfahrt Aachen. (1902.) Durchmesser: 33, 26, 19 mm[3].

19. Desgl. Aluminiummedaille. Av.: Ein Engel hält das Kleid Mariä, darunter die drei anderen großen Heiligtümer in zwei Ostensorien. Rev.: Der Dom. Umschrift: Zum Andenken an die Heiligtumsfahrt Aachen. (Vielleicht Ende des 19. Jahrhunderts.) Durchmesser: 34 mm[4].

20. Desgl. Aluminiummedaille in Vierpaßform; gehenkelt. Av.: Die vier großen Heiligtümer. Rev.: Der Dom. Umschrift: Der Dom zu Aachen. (1902.) Durchmesser: 25 mm[5].

21. Desgl. Medaille, gehenkelt. Av.: Engel mit dem Kleide der Maria und den drei anderen großen Heiligtümern. Umschrift: Heiligthümer zu Aachen. Rev.: Brustbild Karls d. Gr. Umschrift: Carolus Magnus. Durchmesser: 25 mm. (Vielleicht auch Ende des 19. Jahrhunderts.)[6]

Anhang.

Anhangsweise mögen hier die Medaillen folgen, die zwar keine Abbildung der Heiligtümer aufweisen, aber auf die Heiligtumsfahrt Bezug nehmen.

---

1) [168.] St. C.

2) [169.] St. C.

3) [170.] Suermondt-Museum; Geschenk des Stiftsgoldschmieds Witte.

4) [171.] Desgl.

5) [172.] Desgl.

6) [173.] Desgl. Die im Jahre 1909 von der Kunstanstalt Adolf Busch herausgebrachte Medaille zeigt endlich einmal den Einfluß des moderneren Kunstgeschmackes. Av.: Ein Engel zeigt das Kleid der Maria, darum die drei anderen großen Heiligtümer in ihrer jetzigen Verschnürung. Rev.: Karl d. Gr. nach Dürers bekanntem Gemälde.



22. 19. Jahrhundert. Kupferne Medaille. Av.: Das Münster; am Rande: Gestochen von J. Wiener nach Zeichnungen von T. Stein. Im Abschnitt: Münsterkirche zu Aachen nach ihrer Wiederherstellung. Verlag von F. C. Riesen in Köln. Rev.: Das Münster von Innen. Im Abschnitt: Inneres der Münsterkirche zu Aachen. Das Octogon erbaut von Carl dem Großen 796—804, Das hohe Chor gegründet durch Gerhard Chorus 1353 beendet 1414. (1853.) Durchmesser: 60 mm[1].

23. Desgl. Zwei kupferne Medaillen. Wie vorher; nur Av. mit der Umschrift: Zur Feier der Heiligthumsfahrt 1853. Durchmesser: 60 mm[2].

24. Desgl. Medaille in Bronze. Zur Feier der Heiligthumsfahrt 1853. Nebst gedruckter Beschreibung des Münsters[3].

25. Desgl. Medaille in Bronze, mit der Darstellung des äußeren und inneren Münsters während der Heiligtumsfahrt. 1853[4].

26. Desgl. Ehrenabzeichen in Silber; für die Karlsschützen bei der Heiligtumsfahrt: Karl der Große mit Münster[5].

Pilger- und Glockenzeichen.

Wohl so alt oder gar älter als die Zeigung des Unterkleides der Maria auf der dem Stiftskapitel gehörigen Medaille in Blei[6] und durch die Auffassung auch eigenartiger als sie, ist die Zeigung desselben auf dem Glockenzeichen zu Eisdorf (Kreis Merseburg) und auf dem sogenannten Aachener Bleizeichen. Das erstere ist nur ein Abguß eines wohl auch ursprünglich „in Blei gepreßten" und später bemalten[7] Pilgerzeichens. Es befindet sich auf einer Glocke der Pfarrkirche des Fleckens und ehemaligen Gerichtsstuhls[8] zusammen mit zwei anderen Pilgerzeichen, die sich durch die Darstellung der heiligen drei Könige als Kölner Zeichen ausweisen.

1) [156.] St. C.

2) [157.] St. C.

3) [158.] J. A. Strom, Hch. Sohn.

4) [159.] Sanitätsrat Dr. Karl Schumacher II.

5) [176.] Frau F. Seibert, geb. Wolff, Berlin. Eine Gypsform dazu; [175.] Hubert Beduwe.

6) B a IV 1. unserer Zählung.

7) Beissel, Aachenfahrt. S. 128. Dort auch Literatur.

8) Eisdorf liegt im Stifte Merseburg und ist ins Amt Lützen gehörig; so J. Hübner, Staats- Zeitungs- und Conversations-Lexikon. Neue verbesserte Auflage. Leipzig 1782.



P. Liebeskind veröffentlichte zuerst im Juni 1904 eine sehr ungenaue Zeichnung des damals noch unerklärten Stückes[1]. Schon im November des folgenden Jahres konnte er dann eine bessere Abbildung vorlegen; er deutete nun das Zeichen als eine Darstellung der Zeigung des heiligen Rockes in Trier[2]. Der frühere Präsident des Geschichtsvereins, Geheimrat Loersch, erkannte kurz darauf das Zeichen als Abdruck eines Aachener Pilgerzeichens[3].



Aachener Pilgerzeichen.



Eisdorfer Glockenzeichen[4].

Daß solche Pilgerzeichen, wie sie für viele Wallfahrtorte belegt sind, auch in Aachen angefertigt oder wenigstens verkauft worden sind, ließen Erwähnungen von „Zeichen" in der Literatur schon lange vermuten. Dr. Alexander Reumont war

[1]) Die Denkmalpflege; herausgegeben von der Schriftleitung des Zentralblattes der Bauverwaltung, Berlin. VI. Jahrgang Nr. 7. „Pilger und Wallfahrtszeichen auf Glocken." S. 54. (1904.)

[2]) Ebenda VII. Jahrgang Nr. 15. S. 119. (1905.)

[3]) Ebenda VIII. Jahrgang Nr. 2. S. 15. (1906.) Abdruck: Echo der Gegenwart 1909 Nr. 139. (17. Juni.)

[4]) Beide Zeichen sind etwa in Originalgröße abgebildet, das Aachener nach dem Original, das Eisdorfer nach einem Abguß, beide im Histor. Museum der Stadt Aachen.

wohl der erste, der sich um sie bekümmert hat. Im Jahre 1858 brachte die „Aachener Zeitung" aus seiner Feder ein Feuilleton, das sich mit dem Aufenthalte des Landgrafen Ludwigs I. von Hessen zu Aachen im Jahre 1431 befaßte[1]. Zwar war der Aufsatz nur als eine Bereicherung der Badeliteratur gedacht; gleichwohl hatten die Einzelheiten darin Reumont so interessiert, daß er sich nähere Aufklärung von dem Kasseler Archivar Dr. Landau erbat. Dieser gab die nötigen Auskünfte; Reumont verwandte sie zu seiner in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein abgedruckten Abhandlung über dasselbe Thema[2]. Da heißt es denn, daß Landgraf Ludwig, der am 7. Mai in Aachen eintraf, dort das Münster besuchte und fünf Gulden opferte. Für vier Weißpfennige kaufte er dann „Spiegel und Zeichen"[3]. Die letzteren nannte Reumont, nach Landaus Vorgang, „Wahrzeichen, die häufig auch in Muscheln, meist aber in Blechschildchen mit dem ausgeschlagenen Bildchen des betreffenden Heiligen bestanden". Die Pilger hätten sie gekauft, um später dartun zu können, daß sie den Ort besucht hätten.

Das Pilgerzeichen auf der Glocke zu Eisdorf ist also wohl ein zum Andenken aus Aachen mitgenommenes Zeichen gewesen. Nur bleibt die Frage, wie es auf die Glocke kam[4]. Liebeskind hat in seinem Aufsatz über die Pilger- und Glockenzeichen auch diese schon gelöst. Er weist darauf hin, daß eine überaus große Zahl von Glocken, besonders in den thüringischen Landen, als Schmuck Reliefs trägt, die offenbar alten Pilgerzeichen entsprechen.

Die Glockengießer der ältesten Zeit waren nämlich wohl mit der Kunst des Formens der Glocken vertraut; dagegen ging ihnen die Kunst des Modellierens von Buchstaben, Orna-

[1]) Aachener Zeitung. 1858. Nr. 232. Montag, 23. August. Zugrunde lag: Karl Bernhardi, Landgraf Ludwig I. von Hessen und seine Erbansprüche auf das Herzogtum Brabant. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Bd. III. Heft 3. Kassel 1841. S. 1 ff.

[2]) Dr. Alexander Reumont, Landgraf Ludwig I. von Hessen badet im Jahre 1431 in Aachen und Burtscheid. Ein Beitrag zur Geschichte des Badewesens beider Orte im Mittelalter. Annalen Heft 8. Köln 1860. S. 167 ff.

[3]) Siehe auch Pick, Echo 1909 Nr. 137. 2. Bl. (15. Juni).

[4]) Die Annahme, daß die Eisdorfer Glocke in Aachen gegossen und nachträglich ins Merseburgische übergeführt worden sei, ist wohl ausgeschlossen; zumal dann, wenn die Glocke, wie man in Eisdorf selbst annimmt, aus dem 14. Jahrhundert stammt.



menten oder gar Personen ab. Sie griffen also auf die Modelle zurück, die ihnen am ehesten zur Verfügung standen; und sie schmolzen sogar Gegenstände in die Oberfläche der Glocke mit ein, wenn die Metallegierung hart genug war, in der flüssigen Glockenspeise nicht zu zerschmelzen. So wurden Knöpfe, Münzen, Siegel oder anderes Bildwerk verwandt. Da lag die Benutzung der durch ihre Darstellung Heiliges ausdrückenden Pilgerzeichen sehr nahe. Diese wurden in bunter Folge, wie sie zusammengekommen waren, in die Form eingeprägt und mit ausgegossen[1]. Zumal als man gelernt hatte, den Formmantel beweglich herzustellen, nahm diese bequeme Art der Verzierung eine zeitlang überhand, bis die echte Kunst des Modellierens sich Bahn brach, die im fünfzehnten Jahrhundert dann schnell zur höchsten Blüte emporstieg.

Das Verfahren, die oft wenig erhabene Prägung auf Medaillen oder die nicht einen halben Millimeter dicken Darstellungen der Bleizeichen durch Abdruck in den Mantel auf der Glocke zu wiederholen, gab natürlich fast nie wirklich scharfe Bilder. Vielmehr mag es häufig genug vorgekommen sein, daß die gewaltige Hitze beim Ausbrennen der Glockenform und überdies die Glut des Glockenmetalls und die Wucht, die es beim Einströmen entwickelt, die ohnehin wenig scharfen Matrizen völlig unkenntlich machte. So hat denn auch unser Aachener Pilgerzeichen, sei es schon vor dem Gußverfahren, sei es während desselben erheblich gelitten. Es wäre unter diesen Umständen vielleicht auch unerkannt geblieben, wenn nicht ein glücklicher Zufall uns ein Originalpilgerzeichen wiedergeschenkt hätte. Dieses sehr gut erhaltene Exemplar wurde im März 1898 bei Grabungen auf dem hiesigen Hof aufgefunden[2]. Schon ein flüchtiger Vergleich mußte, wie die beigegebene Abbildung beider Zeichen lehrt, zu der Überzeugung führen, daß das Eisdorfer Glockenzeichen in der Tat der Abdruck eines Aachener Pilgerzeichens ist.

[1]) Als Beispiel mag die Sammlung von Medaillen dienen, die auf der Glocke von Buchten-Sittard abgebildet ist. [41.] Gipsabguß im Histor. Museum der Stadt Aachen. Nach der im Besitze des Stadtverordneten Anton Thissen befindlichen Kopie zu urteilen, ist nur eine Medaille sicher aus Aachen. (Zeigung des Kleides Mariä.) H. Böckeler, Beiträge zu Glockenkunde, Aachen 1882. S. 29 glaubte vier Abbildungen von Aachener Reliquien darauf zu erkennen.

[2]) S. die Beschreibung von R. Pick, a. a. O.



Beide Zeichen stellen das Gleiche in ähnlicher Form dar. Und doch erweist die genauere Betrachtung, daß bei aller Ähnlichkeit nicht bloß äußere, sondern auch innere Verschiedenheiten zwischen ihnen bestehen[1].

Zunächst seien die Größenverhältnisse nebeneinander gestellt. Das Eisdorfer Zeichen mißt, bei Hinzurechnung eines, wie wir noch sehen werden, wohl zu ergänzenden oberen Bogens in der Höhe etwa 7,55 cm, (ohne den Bogen 6,8); in der Breite, am Medaillon gemessen, zwischen 4,9 und 5,1 cm. Die ganze Höhe des Aachener Zeichens beträgt 6,6 cm; der Durchmesser des Medaillons hat 4,5 cm. Hier also schon stellt sich ein Unterschied heraus: das Eisdorfer ist im Ganzen höher und breiter als das Aachener. Gleichwohl ist das nicht durchschlagend, da sich dadurch das Verhältnis zwischen Höhe und Breite nicht wesentlich verschiebt. Fällt eine solche geringe Verschiedenheit noch nicht in die Augen, so machen sich einige andere um so stärker bemerkbar.

Während nämlich der eine Kreuzigungsgruppe darstellende äußere Teil des Eisdorfer Zeichens als Grundfläche einen Abschnitt aus der Kreislinie des Medaillons braucht so groß wie dessen Radius, nimmt derselbe Teil des Aachener Zeichens den vollen Durchmesser seines Medaillons dafür in Anspruch. Außerdem beträgt beim Eisdorfer Zeichen die Höhe der Kreuzigungsgruppe, plus dem etwa zu ergänzenden Arcus (2,65 cm) stark einen Radius seines Medaillons (c. 2,5 cm), die Breite ebenfalls (3,0 cm). Die Kreuzigungsgruppe beim Aachener Zeichen ist nicht ganz einen Radius hoch (2 cm), dagegen ist sie volle eineinhalb Radien breit (3,7 cm). Haben beide Gruppen schon äußerlich durch diese Abmessungen eine ganz andere Gestalt bekommen, so wird die Ungleichheit beider noch erhöht durch die verschiedene Lage des der Gruppe zugehörigen Bogens. Auf dem Aachener Exemplar ist er völlig erhalten: er schließt das Kruzifix ein und reicht bis auf den Medaillonkreis hinab. Die beiden Figuren, wohl Maria und Johannes, beide mit Heiligenschein, stehen außerhalb des Bogens völlig frei; sie sind nur durch ihre Bewegungen zu dem Gekreuzigten in innere

[1]) Beide Zeichen besprach eingehend Prof. Buchkremer, Echo 1909 Nr. 165. 4. Blatt (17. Juli); besonders diesen Aufsatz habe ich in weitem Umfange benutzt.



Beziehung gesetzt[1]. Dieser Bogen fehlt bei dem Eisdorfer Zeichen wenigstens in seinen Pfeilerästen. Und es läßt sich auch nicht annehmen, daß diese Teile nachträglich verschwunden seien. Vielmehr mangelt es an den entsprechenden Stellen sogar an Platz für die Stützen des etwa verloren gegangenen Arcus. Erst bei ganz genauer Untersuchung zeigt sich denn, daß der Verfertiger des Originales des Eisdorfer Zeichens sie wahrscheinlich an einer anderen Stelle untergebracht hat. Was Liebeskind bei der Skizzierung seiner Abbildung[2] für Engelsflügel ansah, scheinen die Reste eines Bogens gewesen zu sein, der, hinter der Maria beginnend, sich über das ursprünglich wenig längere Kruzifix zu Johannes hinüberspannte. Die beiden Personen verdecken also gewissermaßen seine Stützpfeiler. Und bei der Zerbrechlichkeit des Materials kann es nicht Wunder nehmen, daß gerade der Bogen, dieses der Vernichtung am stärksten ausgesetzte Stück, verloren ging[3].

Auch die einzelnen Figuren zeigen verschiedene Typen; selbst wenn man von dem durch die Änderung der Formsprache hervorgerufenen Eindruck absieht. Das nicht kontrollierbare Fehlen der J. N. R. J.-Tafel auf dem gerade an dieser Stelle lädierten Eisdorfer Zeichen kommt da nicht einmal in Betracht; vielmehr zeigt die Figur des Kruzifixus eine gegen das Aachener Zeichen verschiedene Haltung. Sein Kopf ist in diesem aufrecht gehalten, aber perspektivisch dem rechten Arm genähert.

---

[1]) R. Pick, a. a. O. beschreibt die Figuren der Muttergottes und des Johannes als „in halb kniender Stellung mit erhobenen und gefalteten Händen". Über das erstere wage ich nicht zu urteilen; die Hände machen, bei beiden nicht gefaltet, die auch auf anderen Darstellungen des Mittelalters sich findenden Gebärden der Trauer. Der jedesmalige innere Arm ist gegen den Arcus hinaufgebogen, der äußere auf die Brust gelegt. Johannes hält, nach Buchkremer (a. a. O.), in seiner linken das übliche Buch. Die beiden entsprechenden Figuren auf dem Eisdorfer Zeichen knieen; der Saum ihrer Gewänder fällt dabei über den Perlrand des Medaillons; beide scheinen die gefalteten Hände halbhoch gegen den Kruzifixus aufzuheben.

[2]) A. a. O. S. 119.

[3]) Eine andere, sehr wohl zu beachtende Rekonstruktion durch Prof. Buchkremer, die in dem im Histor. Museum befindlichen Abguß eine starke Stütze hat, ergänzt die Kreuzbalken zu Dreiblättern, denkt aber nicht an einen Bogen darüber. Welche Vermutung die richtige ist, läßt sich nur am Original in Eisdorf entscheiden.

Im Eisdorfer Zeichen ist er im Gegensatz dazu stark nach rechts hinübergeneigt. Im übrigen scheint der mit dem Lendentuche bekleidete Rumpf bei beiden im wesentlichen gleiche Haltung zu zeigen. Aber auf dem Eisdorfer Bildchen sind die Arme des Gekreuzigten deutlich gebogen, während das Aachener sie völlig gestreckt zeigt. Und es ist nicht etwa eine künstliche Verschiebung, welche die Biegung der Arme beim Eisdorfer Zeichen hervorgebracht hat. Wenigstens deutet in den anliegenden Partien nichts auf irgend welche Gewaltsamkeit. — Im Verhältnis zur Größe des Körpers erscheint das Lendentuch des Eisdorfer Kruzifixus breiter als das des Aachener. Es ist nicht zu erkennen, ob beim ersteren die Füße auf einem Suppedaneum ruhen; auch bei letzterem scheint es recht unsicher, aber nicht unmöglich.

Schon aus der Besprechung des äußeren Teiles der Bleizeichen geht, wie mir scheint, hervor, daß sie beide denselben Gegenstand, dieselbe Vorlage, wenn auch durchaus in eigener Auffassung, wiedergeben. Dieser Eindruck verstärkt sich noch bei der näheren Vergleichung der beiden Medaillons.

Es sind zwei Dinge darin dargestellt, genauer eine Scene und ein Bild: Zunächst die Zeigung des Kleides Mariä und dann ein Muttergottesbild, das man wohl nicht mit Unrecht für die in Aachen viel verehrte Maria Aquensis ansieht. Trennen wir diese beiden Stücke, soweit als möglich, in der Besprechung; auf ihre innere Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit braucht ja nicht erst hingewiesen zu werden.

Die obere Hälfte der von den Medaillons gebildeten Kreisfläche samt je etwa einem Sechstel rechts und links von der unteren Hälfte nimmt bei beiden Zeichen die Zeigung des Kleides der Muttergottes ein. Auf beiden Darstellungen halten zwei Kleriker einen Stab, an dem das Gewand hängt, mit der einen (inneren) Hand hoch[1]; mit der anderen (äußeren) fassen sie den unteren Saum des Kleides und breiten es auf diese Weise vor dem Beschauer aus. Dieses Ausbreiten ist auf dem Aachener Bildchen energischer durchgeführt als auf dem Eisdorfer. Gleichwohl erscheint auf jenem das Kleid im Verhältnis zu seiner Breite länger als auf diesem: Auf dem Aachener Zeichen verhält

[1]) Pick, a. a. O., erklärt, sie zeigen nach oben auf das Gewand; doch glaube ich deutlich zu sehen, daß wenigstens einer den Stab, an dem das Kleid hängt, hält.



sich die ganze Länge (1,6 cm) zur Breite (durchweg 1 cm) wie 3 : 2; auf dem Eisdorfer dagegen wie 3 : 3,1 [1]. Während beim Aachener Stückchen der von den Klerikern gehaltene Stab in der Höhe der Füße der Adoranten der Kreuzigungsgruppe (Maria und Johannes) von Rand zu Rand des Medaillons querüber geht und durch zwei parallele, ziemlich breite Bleibändchen gehalten wird, deren Auftreffstellen auf den Stab diesen in drei, allerdings recht ungleiche Teile teilen, ist derselbe Stab im Eisdorfer zwar ebenfalls von Rand zu Rand gespannt und schneidet auch ein Kreissegment von fast denselben prozentualen Größenverhältnissen ab wie dort; aber die Adoranten der Kreuzigungsgruppe sind oben so weit nach der Mitte hin geschoben, daß der Stab ein ganzes Stück unterhalb ihrer Füße ausmündet. Durch diese Stellung schneidet er deutlicher als beim Aachener Exemplar den oberen Teil des Pilgerzeichens als ein zusammengehöriges, selbstständiges Stück ab. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Anbringung der oberen Befestigungsösen; sie weisen beim Eisdorfer mit ihrem oberen Fuß in den Stab hinüber, während sie beim Aachener links anderthalben, rechts einen Zentimeter tiefer ansetzen. Außerdem ist der Stab auf dem Glockenzeichen, wie es scheint fünfmal [2], mit schrägen Schnüren, die zwei und ein halbes stumpfwinkliges Dreieck mit ihm bilden, aufgehängt.

Auf beiden Bildchen zeigt das zum Andeuten des Stoffes gerautet dargestellte Kleid der Maria den falschen runden Halsausschnitt. Die Frage, ob schon ein Ärmel verkürzt scheint, ist, wenigstens für das Eisdorfer, nicht zu entscheiden. Und auch beim Aachener bleibt es durchaus Vermutung, wenn man den rechten Ärmel für kürzer hält, als den linken; denn dieser ist für das Auge erheblich verlängert durch die daranliegende Hand des einen Klerikers. Im Unterschied vom Originalbleizeichen trägt das Glockenzeichen unterhalb des Halsausschnittes, ein wenig nach rechts verschoben, etwas wie eine Troddel.

Die das Kleid vorweisenden Kleriker stehen in beiden Darstellungen auf Bogen, die vom unteren rechten und linken Rande des Medaillons aus in die Kreisfläche hineinragen und kleine Halbkreise aus ihr ausschneiden. Diesen entsprechen nach außen

[1]) Länge 1,5 cm; Breite 1,55 cm.

[2]) Wahrscheinlich ursprünglich sechsmal in dieser Form: /\/\/\

hin mit leichten Verschiebungen die unteren Befestigungsösen; doch sind sie im Verhältnis zu den inneren Halbkreisen klein.

In beiden Zeichen sind die Kleriker lange, ziemlich schmale, fast asketisch anmutende Figuren. Da sie en face dargestellt sind, mußten sie unnatürlich lange Arme erhalten, wenn sie das Kleid damit halten sollten. So ist der rechte Arm des vom Beschauer linken Klerikers auf dem Eisdorfer Zeichen fast um die Hälfte zu lang. Doch muß uns die aus Miniaturen wohlbekannte Freiheit der Behandlung der Körperproportionen davor warnen, willkürlich diesen Verstoß gegen die Natur durch Annahme eines Stabes zu berichtigen; zumal derselbe Fehler, wenn auch etwas gemildert, dafür aber um so klarer in der Prägung, an dem Aachener Zeichen wiederkehrt.

Das übrigbleibende, nicht unwichtigste mittlere untere Drittel der Kreisfläche des Medaillons enthält bei beiden Bleizeichen ein Marienbild mit dem Jesuskinde, wie die allgemeine Vermutung annimmt, eine Darstellung der Sancta Maria Aquensis.

Es würde den Rahmen des Berichtes überschreiten, wenn wir den Versuch machen wollten, aus den beiden Darstellungen auf den vorliegenden Zeichen mit Zuhilfenahme des nötigen Vergleichmaterials[1] die wahrscheinliche Form der alten Maria Aquensis zu rekonstruieren. Doch seien bei der Beschreibung einige dahin gehörende Bemerkungen gestattet.

Im Aachener Bleizeichen ist die Madonna, wohl der Symmetrie zu Liebe, in der Mitte des freien unteren Drittels auf einer Bank oder Truhe sitzend dargestellt. Auf dem Sitz liegt eine durch Rautung angedeutete Decke. In der Rechten, die frei in den offenen Raum zur Seite hineingestellt ist, hält Maria, und zwar ursprünglich wohl fast senkrecht, ein ziemlich kurzes Lilienscepter. Auf dem linken Arm trägt sie das auf dem Bilde fast völlig en face genommene Kind. Allerdings läßt sich dessen Haltung nur aus den Falten seines Kleides erschließen. Sie sind deutlich zur Mutter hinübergebogen. Außerdem ist auf der linken Seite ein Stück von der oberen Platte der Bank mit der daraufliegenden Decke zu sehen, die das Kind bedecken müßte, wenn es senkrecht darauf stände. Die Stellung seiner Arme ist nur vermutungsweise anzugeben; der rechte scheint

[1]) Die einzige ausführliche Vorarbeit: Kessel, Gnadenbild; vgl. bes. dort das Siegel von 1226 (S. 30/31), das zuletzt 1261 vorkommen soll. (S. 44).



eine Weltkugel(?) in Gürtelhöhe zu halten, der linke segnend bis zur Kopfhöhe erhoben. Doch ist gerade hier der Bleiguß sehr undeutlich. Während das Jesuskind auf dem perlartig dargestellten welligen Haar keinen Kopfschmuck zu tragen scheint, ist der Mutter auf beiden Seiten etwa bis zur Schulter herabfallendes Haar mit einem Kronreif geschmückt, von dem drei(?) kurze Zacken zu sehen sind. Heiligenscheine oder Schleier scheinen nicht vorhanden zu sein.

Durch die Einschiebung der Maria in die senkrechte Axe des Aachener Zeichens ist die vielleicht beabsichtigte symmetrische Wirkung doch nicht erreicht. Denn das schmale Scepter in der Rechten bildet für das Auge nur ein ungenügendes Gegengewicht gegen die Breite und Größe des einen beträchtlichen Teil des freien Raumes zur Linken ausfüllenden Kindes.

Da das Unterkleid Mariä, wie wir sahen, im Eisdorfer Zeichen verhältnismäßig kürzer ist als im Aachener, so ist der für die Maria Aquensis zur Verfügung stehende Raum und dem entsprechend auch das Bildchen größer. Auf diesem Zeichen steht die Maria nicht „symmetrisch" in der senkrechten Axe, vielmehr ist sie kräftig nach links (vom Beschauer) gerückt. Wieder sitzt die Muttergottes auf einer offenbar gerade in den Mittelgrund gerückten breiten Bank oder Truhe. Diese ist nicht zu sehen; doch scheint eine Decke oder ein wulstiges Kissen mit runden Troddeln, das über den Sitz hinausragt, besonders im freien Raum vom Beschauer rechts deutlich erkennbar[1]. Maria trägt auf dieser Darstellung wieder eine Krone, die drei, wohl lilienartige, verhältnismäßig hohe Verzierungen zeigt. Die Gottesmutter hält wahrscheinlich ihre rechte Hand wenig unter Brusthöhe; möglicherweise zeigt sie dem Kinde ein büchsenartiges Gefäß, wie auf dem alten Schrotblatt[2].

Dagegen ist deutlich zu erkennen, daß das Jesuskind nicht auf dem linken Arm der Mutter sitzt, sondern auf der Bank steht[3]. Über die Haltung seiner Arme läßt sich nur schwer

[1]) Loersch, a. a. O., nannte, an Hand von Liebeskinds Abbildung, diesen für ihn unerkennbaren Gegenstand „wahrscheinlich das Enthauptungstuch des Johannes". Doch scheidet diese Vermutung nach dem neueren Befunde aus.

[2]) Ztsch. d. Aach. G.-V. XXXI 181.

[3]) Auf keinen Fall ist es liegend dargestellt oder gar mit Windeln umwunden.



etwas ermitteln; der linke scheint quer über die Brust und in der linken Hand der Mutter zu liegen; für die Haltung des rechten fehlt jeglicher Anhalt. Eine wirklich erkennbare entschiedene Abweichung in der Darstellung findet sich also im Grunde nur bei der Wiedergabe des Jesuskindes. Ob wir daraus auf zwei verschiedene Vorlagen für die beiden uns erhaltenen Zeichen, die sich im übrigen so ähnlich sehen, zu schließen haben, kann nur eine alle Quellen berücksichtigende Untersuchung, und vielleicht nicht einmal die, entscheiden. Daß es sehr wohl möglich ist, lehrt uns die Formensprache der beiden Zeichen. Während nämlich das Eisdorfer Glockenzeichen mit seinen plumpen, aber doch eine einheitliche Kunstübung verratenden Formen, mit der Wulstigkeit seiner Figuren, mit den verhältnismäßig breiten, schweren, dickbackigen und breitnasigen Gesichtern, mit der Auflösung des welligen Haarwuchses in Perlen offenbar in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts gehört[1], wird das Aachener Original von Kennern[2] als aus dem Ende des dreizehnten oder der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts stammend datiert. Da im vierten Dezennium des dreizehnten Jahrhunderts das Münster durch Brandschaden sehr litt und zumal die Heiligtümer nur mit knapper Not gerettet werden konnten, so liegt die Vermutung nahe, daß das alte Bild der Maria Aquensis damals zerstört wurde. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß das Eisdorfer Zeichen noch die alte Madonna darstellt, während das Aachener Original schon die spätere Statue zur Vorlage hat. —

---

[1]) Man vgl. die Entwicklung dieses Stils auf den Münzen der sächsischen Kaiser, besonders aber auf den bei Stacke, Deutsche Geschichte 4. Aufl. Bielefeld und Leipzig 1888. I. Bd. 2. Hälfte S. 486 abgebildeten Silberbrakteaten Ottos IV. Mit jener Zeit, d. h. also in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, bricht diese Entwicklung, da sie in den hypernaturalistischen Formen offenbar ihren Höhepunkt überschritten hatte, ab.

[2]) S. Buchkremer a. a. O. — Wie oben erwähnt, wird die Eisdorfer Glocke ein Werk des vierzehnten Jahrhunderts genannt. Dieses wäre also der terminus ante quem; bei der Stabilierung der Kunstformen geprägter oder gestochener Kleinkunstwerke vermöge der Haltbarkeit der Prägestempel und der Gußformen ist es sehr wohl möglich, daß das Exemplar, das dem Eisdorfer Zeichen zugrunde lag, erst kurz vorher aus dem Tiegel oder dem Prägestock hervorgegangen war, während die Gußform oder der Stempel aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts stammte.

Wie die Zeigung des Kleides der Maria offenbar genau und die Figur der Madonna wahrscheinlich, so geht vermutlich auch die Darstellung der Kreuzigungsgruppe der beiden Zeichen auf ein bestimmtes Vorbild zurück. Es befand sich nämlich zur Zeit des romanischen Chores, entsprechend dem Marienaltar mit der Maria Aquensis im unteren Chorteil, im Hochmünsterchor ein Kreuzaltar, gemäß der Weihung des Münsters als Erlöser- und Marienkirche. Der Chor der Emporkirche war, wie Buchkremers Rekonstruktion [1] zeigt, gegen sie durch eine Säulenstellung abgeschlossen, auf der ein von einer romanischen Kreuzigungsgruppe überragter Architrav ruhte. Dieses in alter Zeit viel verehrte Kreuzbild [2] scheint in den Bleizeichen wiederzukehren. Deren ganze Komposition ist geeignet, diese wohl von verschiedenen Seiten gleichzeitig ausgesprochene Vermutung zu stützen, doch geht die allgemeine, bisher nicht durch Beweise zu bekräftigende Meinung noch einen Schritt weiter. Man glaubt, daß die Darstellung auf den Bleizeichen geradezu einen schematischen Aufriß der Chorseite des Münsters von innen während einer Zeigung des Unterkleides Mariä gibt [3]. Eine etwa am Ausgangspunkt des in Buchkremers Tafel 4 Figur 4 eingetragenen Strahls l—m stehender Pilger sah von diesem Punkte aus oben das Tonnengewölbe des Oberchores mit dem ihn gegen das Oktogon abschließenden Gurtbogen, sowie die Außenwand dieses Chores mit dem romanischen Fenster. Wahrscheinlich gerade gegen das helle Fenster gestellt, und von dessen Bogen umrahmt, erschien ihm die Kreuzigungsgruppe, die nach unten hin durch den sie tragenden Architrav entschieden abgeschlossen war. — Er sah also das auf dem oberen Teil der Bleizeichen Abgebildete bis zu dem besonders auf dem Eisdorfer deutlich nach unten hin abgrenzenden Stab.

Wenn er sein Auge bis zur Wagerechten senkte, traf sein Blick auf die über dem Marienaltar thronende Maria Aquensis. Und da nach der allgemeinen Annahme das Kleid der Muttergottes vom Hochmünster herab gerade an der vor dem Kreuzaltar liegenden Brüstung gezeigt wurde, so lag es für die

[1]) Ztsch. d. Aach. G.-V. XXII 262 ff. bes. die Tafel 5.

[2]) Ebenda S. 264 ff.

[3]) Erst seit 1349 zeigte man die Heiligtümer öffentlich außerhalb des Münsters; damals ging ein großes Sterben durch ganz Europa. S. Pick, Echo der Gegenwart Festausgabe 9. Juli 1909.



Darstellung nahe, die Komposition in der tatsächlich vorliegenden Weise durchzuführen. Allerdings könnte die Art des Haltens und Ausbreitens des Kleides durch zwei Kleriker die Vermutung begünstigen, daß es eine Zeit gegeben habe, wo man über den zum Marienchor führenden Bogen des Oktogons etwa ein Gerüst aufschlug, von dem aus die Kleriker das vielleicht von der Brüstung der Empore her mit an seidenen Stricken befestigtem Stabe heruntergelassene Kleid der Menge vorzeigten. Doch sind natürlich alle derartigen Erklärungsversuche sehr mit Vorsicht aufzunehmen, ehe sie nicht genau und bis in die Einzelheiten hinein historisch belegt sind. Hoffentlich gibt der vorliegende Deutungsversuch Anlaß zur weiteren Beschäftigung mit den besprochenen Zeichen und den wahrscheinlich zu Grunde liegenden Vorgängen.

Weitere Untersuchungen müßten sich zunächst mit der Frage des Verhältnisses unserer Zeichen zu den anderen Blei- und Glockenzeichen befassen. So bildet Liebeskind in seiner Abhandlung ein auf Chartres zurückzuführendes Glockenzeichen ab, das eine oberflächliche Betrachtung vielleicht Aachen zuzuteilen geneigt wäre; denn wir sehen auf ihm ebenfalls eine Darstellung der Umtragung und Zeigung des Unterkleides der Maria, und auf der Rückseite die Abbildung einer Muttergottesstatue mit dem Kinde, die in feierlicher Prozession einhergeführt wird. Aber ein darauf abgebildeter, altertümlicher „Denier chartrain" schließt jede falsche Zuschreibung des Bleizeichens aus.

Der eingreifendste Unterschied zwischen den meisten Pilgerzeichen und dem Aachener ist der: Fast alle sind, obwohl sie drei oder vier Ösen zeigen, doppelseitig und fast wie Medaillen; von diesen scheidet sie nur die äußere Form. Das Aachener Zeichen — und mit ihm wohl auch das Original des Eisdorfer Nachgusses — ist einseitig und durchbrochen. Obwohl es von runden Medaillen die Form seines Hauptteiles entlehnt, ist der Gesamteindruck ein wesentlich anderer. Es ähnelt mehr den nicht allzu haltbaren Metallbeschlägen, die man nur auf festen Unterlagen verwendet. In der Tat scheint auch der Aachener Fund auf einem Brettchen angebracht gewesen zu sein[1]; und die Anbringung als Relief auf einer Glocke könnte wohl die

[1]) S. Pick, a. a. O.

Vermutung der Verwendung der Originale in ähnlicher Art nahelegen, zumal die zarte Arbeit bei der Weichheit des Metalls nur dann einige Aussicht auf Dauer hatte.

Doch ist es nicht ausgeschlossen, daß die Bleizeichen wie die Muscheln auch als Pilgerzeichen auf den Mantel oder Hut aufgenäht getragen wurden. Es sei aber ausdrücklich erwähnt, daß keines von den Bildern, die Pilger in Aachen darstellen, diese mit den Bleizeichen als Attribut ihrer Eigenschaft als Aachenfahrer versieht.

Eine Entscheidung der Frage, ob die Bleizeichen gegossen oder geprägt worden sind, läßt sich nicht fällen. Bei zweiseitigen liegt es nahe, an Prägung zu denken. Unsere beiden aus Aachen stammenden, einseitigen Stückchen haben bemerkenswerterweise am unteren Rande des Medaillons gerade Schnitt- oder Bruchflächen. Das legt die Vermutung nahe, daß man die Bleizeichen goß und das überstehende rohe Gußstück an dieser Stelle abschnitt.

C. Bildliche Darstellungen der Heiligtümer in Holz.

Backformen.

Die Benutzung von Backformen mit auf die Heiligtumsfahrt bezugnehmenden Darstellungen in den Printenbäckereien ist erst neuerdings wieder aufgenommen worden. So erklärt es sich vielleicht, daß trotz der Bedeutung der Aachener Printenindustrie verhältnismäßig wenige und nicht sehr vielseitige Backformen zu Tage traten.

1. Backform: Zweimal dieselbe Abbildung des Kleides Mariä in runden Medaillons; die freibleibenden Flächen mit verschiedenen stilisierten Blumenornamenten verziert; auch die Randverzierungen verschieden. Lindenholz. Format der Platte 31×17,3 cm[1].

2. Backform: Abbildung der Zeigung des Kleides Mariä durch einen Bischof; über diesem das Lendentuch geöffnet dargestellt; rechts und links neben ihm die beiden anderen großen Heiligtümer. Lindenholz. Format der Platte 22×22 cm[2].

[1]) [196.] Stadtverordneter Anton Thissen.

[2]) [197.] Ebenso. Die Darstellung entspricht völlig der Abbildung einer Backform in Aus Aachens Vorzeit XVII 43; siehe über Backformen ebenda S. 41 und 145.



3. Backform: Ein Engel zeigt das Kleid der Muttergottes; darunter finden sich, zusammengeschnürt, die drei übrigen großen Heiligtümer. Lindenholz. Format 50×28 cm[1].

D. Darstellungen der Vorzeigung der Heiligtümer sowie der Pilger.

Die älteren bildlichen Darstellungen der Vorzeigung der Heiligtümer sind der Erwähnung wert; nicht dagegen die neueren Photographien, von denen eine große Zahl auf der Ausstellung zu finden war. Auch die Bilder mit dem Umzug auf den Heiligtumsfahrtfähnchen bleiben hier unberücksichtigt; ebenso die Zeigungen des Kleides der Muttergottes in Metall, Holz und Ton[2], weil bei ihnen die Darstellung der Reliquien die Hauptsache, die Zeigung nur Mittel zum Zweck ist.

1. 15. Jahrhundert. Die Zeigung des Kleides der Maria von 1426. Vgl. A. IV. 1.

2. 17. Jahrhundert. Ölgemälde. Das Münster während der Zeigung des Unterkleides Mariä[3].

3. Desgl. Kupferstich von Abraham Hogenberg. Abbildung des Münsters während der Zeigung des Unterkleides Mariä[4]. (Verschieden von dem folgenden.)

---

[1]) [198.] J. van Rey, Printenfabrik, Großkölnstr. 14. [Nr. 199 des Katalogs war nicht vorhanden.]

[2]) S. die Londoner Pilgerflasche unten S. 282—286.

[3]) [58.] Histor. Museum der Stadt Aachen, Geschenk des Grafen Spee. Vgl. A. IV. S. 254 Anm. 3.

[4]) [56.] Stadtbibliothek. Vgl. oben A IV. S. 254 Anm. 3. Es sei hier darauf hingewiesen, daß der Bau des Münsters auf Hogenbergs Stich bis auf wenige, aus dem Unterschiede in der Technik zu erklärende Einzelheiten übereinstimmt mit einer goldenen Medaille, die nach Loersch an einer „Monstranz im Besitze der Christenser Nonnen in Achen“ hängt. Die Medaille zeigt aber nicht etwa das Münster zur Zeit der Heiligtumsfahrt. Abbildung bei Faymonville, Der Dom zu Aachen S. 178. — Ein interessantes Kupferblatt, [nicht im Katalog,] ebenfalls aus dem Nachlasse Loerschs, s. oben S. 249, A II a 2, zeigt auf der rechten Hälfte sämtliche Heiligtümer in der bekannten Zusammenstellung; die linke Hälfte, Format 16,2×13,8 enthält das Münster während der Zeigung des Kleides Mariä. Bemerkenswert ist die Detailzeichnung des hohen Phantasieturmes mit großer abschließender Kugel mit Kreuz (Reichsapfel?); das Oktogon mit Kuppeldach. Auf dem Radermarkt eine Menge Pilger. Die Verwandtschaft mit Hogenbergs Stich

4. Desgl. Kupferstich. (Nach Hogenberg?) Abbildung des Münsters während der Heiligtumsfahrt. (Um 1629?)[1]

5. Desgl. Kupferstich von Wenzel Hollar. (Nach Abraham Hogenberg?) Das Münster zur Zeit der Heiligtumsfahrt. Es zeigt die niedrigen Türme nach dem Brande von 1656[2].

6. 19. Jahrhundert. Erinnerung an die Heiligtumsfahrt zu Aachen o. O. 1846. Unter 20 Abbildungen auch solche von der Zeigung der Heiligtümer[3].

7. Desgl. Lithographie. Ein Bogen mit 4×4 Einzelbildern, einen Geistlichen darstellend, der je eines der vier großen Heiligtümer zeigt[4].

8. a. Desgl. Bleistiftzeichnung auf Papier „Vorzeigung des Kleides der heiligen Jungfrau Maria, welches dieselbe bei der Geburt Christi zu Bethlehem getragen hat". Anonym: N. S[alm]. 1853. Format 44×31 cm[5].

b. Desgl. Bleistiftzeichnung auf Papier von (N. Salm). Vorzeigung der Heiligtümer vom Fischmarkt aus gesehen. Anonym: N. S. 1853. Format 44×31 cm[5].

c. Desgl. Zinkotypien (?) Die Heiligtumsfahrt zu Aachen; (besonders dazu: Abbildungen nach Nik. Salm. Leipziger Illustrierte Zeitung von 1853, Sept. 10.)[6].

d. Desgl. Bleistiftzeichnung von (Nikolaus Salm). Heiligtumsfahrt in den sechziger Jahren. Gezeichnet: N. S.[7]

9. a. Desgl. Lithographie. Schwarzdruck: Erinnerung an die Aachener Heiligthumsfahrt 1860, zum Besten der Marienkirche. Verl. Weber und Deckers, Köln[8].

---

scheint auf den ersten Blick sehr groß; jedoch tragen die weiblichen Personen deutlich die Tracht des 18. Jahrhunderts. Stecher: Jan Layken fec. Unterschrift: De lieve Vrouwe Kerck tot Aken en de Reliquien, die tot Aken alle Seven Jaren en alle Jaren eens vertoont werden.

[1]) [57.] Notar Justizrat Mayer, Erkelenz. Vgl. Noppius, Chronick 1632 vgl. A. IV. S. 254 Anm. 3. — S. Abbildung ebenda.

[2]) [59.] Ernest Opdenhoff. Vgl. A. IV. S. 254 Anm. 3.

[3]) [61.] Fräulein Regina Faßbender.

[4]) [62.] Buchhändler Peter Kaatzer.

[5]) [63 und 64.] Histor. Museum der Stadt Aachen.

[6]) [65.] Stadtbibliothek.

[7]) [66.] Kanzleirat Schollen.

[8]) [67.] Lehrer Ferd. Berck. Dasselbe unter [69.] von Ernest Opdenhoff; und koloriert unter [70.] Buchhändler Peter Kaatzer.



b. Desgl. Buntdruck. Wie a. „Entwurf von P. Deckers, gedruckt von A. Wallraf.“ [1]

10. Desgl. Lithographie von M. Beckers, Aachen. Aachener Heiligtumsfahrt 1860. Münsterturm mit Galerie, von der die vier großen Heiligtümer gleichzeitig gezeigt werden. [2]

11. Desgl. Lithographie von M. Beckers. Die Zeigung der Heiligtümer. Auf Karton aufgezogen. 1860 oder 1867. Format 48×32 cm [3].

12. Desgl. Abbildung der Münsterkirche bei der Heiligtumsfahrt. 1881 [4].

Eine charakteristische Veranschaulichung der oft beschriebenen Art und Weise, wie eine Aachfahrt ausgeführt wurde, bietet die häufig zitierte, aber selten abgedruckte und deshalb hier (S. 277) beigefügte: Karte der Gaualgesheimer Gemarkung Lit. A. [5] Das Original befindet sich im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg. Es ist gezeichnet und koloriert vom Zeugschreiber Mascop. Eine in Kupfer gestochene Kopie davon ist in Privatbesitz zu Gaualgesheim [6]. Die Karte gibt die Gegend unterhalb Mainz wieder. Zwischen der eigentlichen Gemarkung von Algesheim und dem Rheine, seitlich von der Landstraße, auf der die sogenannten „Wiener“ damals nach Aachen zogen, wenn sie nicht mit dem Nachen fuhren, sind sieben mit Pilgerstäben versehene, wie es scheint, dahinschreitende Personen abgebildet; vielleicht tragen sie alle Rosenkränze, doch sind diese bloß bei vieren zu erkennen. Daneben sind vier Zelte, zwei lang-dreieckige und zwei runde, aufgeschlagen.

---

[1]) [68.] Buchhändler P. Kaatzer.

[2]) [71.] Prof. Dr. H. Savelsberg.

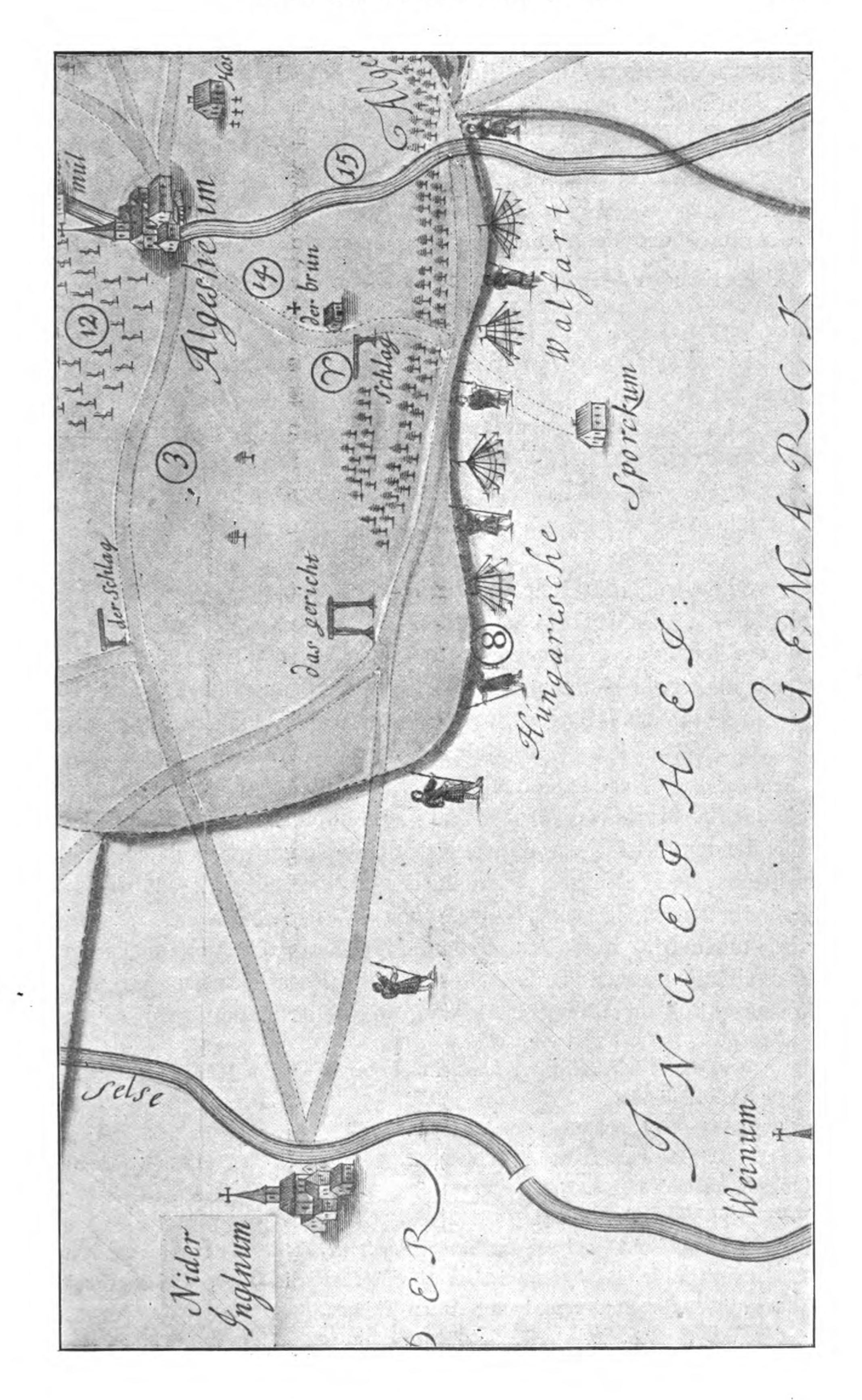
[3]) [72.] Tuchfabrikant Fritz Erasmus.

[4]) [73.] Prof. Dr. H. Savelsberg. — Die weiteren Katalognummern [74—78.] enthielten Photographien von den Heiligtumsfahrten 1895 und 1902; die Nrn. [79 und 80.] Ansichtspostkarten.

[5]) [60.] Ausgestellt von Stadtarchivar R. Pick. Dieser hatte auch die Liebenswürdigkeit, mich auf den bei Quetsch, Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein. Von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Freiburg 1891. S. 354 abgebildeten Ausschnitt aus der Karte aufmerksam zu machen. Vgl. auch Picks Monatschrift Bd. IV S. 453 und Beissel, Aachenfahrt S. 90. Unsere Abbildung enthält etwa ein Fünftel der ganzen Karte in Originalgröße.

[6]) Die genauen Angaben über die Herkunft finden sich, von Loerschs Hand, auf einem zu seinem Nachlasse gehörenden Exemplar der Karte. Stadtbibliothek Aachen.




Nider Inglnum
Selse
Weinum
INGELHEI:
GEMARCK
Hungarische
Walfart
Sporckum
das gericht
der schlag
Algesheim
der brun
Schlag
mul

Eine Beischrift lautet: „Hungarische Walfart". Auf der Ausstellung war eine farbige Nachbildung des vermutlich aus dem 17. Jahrhundert stammenden Originals. Lithographie und Druck von J. P. Haas in Mainz. Originalgröße 25×31 cm.

Kapitel 2.

Andere auf die Heiligtumsfahrt bezügliche Gegenstände.

I. Reliquienseide, Geburtsbänder, Schlösser, Siegel und Stulpe.

Die Verteilung der Seide, in der die großen Reliquien während des Septenniums geruht haben, und die Aufbewahrung der oft nur recht bescheidenen Partikelchen davon, entspricht einem alten Brauche[1]. Infolgedessen war eine große Zahl von solchen, meist aufgeklebten Seidenstückchen zusammengekommen[2]. Bemerkenswert war — außer den vier schon oben[3] zitierten — nur:

Seide, worin die Reliquien geruht haben, mit Stiftssiegel. 1825[4].

Diesen Andenken an die Heiligtumsfahrt verwandt sind, außer den alten seidenen, unter der Bezeichnung Elefantenstoff allgemein bekannten Reliquienhüllen, die auf der Ausstellung in Abbildungen vertreten waren[5], seidene und mit allerlei Verzierungen bestickte Bänder, die die Länge und Breite des Gewandes der Muttergottes angeben und, mit diesem einmal berührt, in späterer Zeit von den Frauen als Hülfe spendendes Mittel in schwerer Stunde angelegt wurden. So schreibt der Verfasser eines in der Kgl. Bibliothek zu Berlin befindlichen Heiligtumsbüchleins von 1650 (S. 17): „Est & alia Fidelium erga Deiparam pietas & pietatis fructus puerperis potissimum usurpatus. funiculos & lemniscos cuiuscunque materiae ad longitudinem Camisiae B. V. extendunt, vel etiam

---

[1]) S. dazu das Heiligtumsbüchlein „Informatio" von 1650 S. 17. (Berliner Kgl. Bibliothek.)

[2]) [44—54.] und [202, 203.].

[3]) A. III. Anhang-Nrn. 1. (1685), 2. (18. Jahrh.), 3. (1811), 4. (1881.) [44, 45, 46 und 52.] S. 253.

[4]) [48.] Dr. J. G. Rey.

[5]) [26a.] Bunt- und Schwarzdruck. Sonderdruck aus Lessings großem Prachtwerk über die byzantinischen Gewebe. Berlin 1906, Verlag Ernst Wasmuth A.-G. Stadtverordneter Anton Thissen.



(quod magis probo) incerta magnitudine sacro eiusdem contactu sacratos asseruant mulieribus partitudine laborantibus adhibendos: Nec fructu suo fides caret, . . . ".

Seidenes Band mit eingewebtem Amor, einundzwanzig Mal dasselbe Bildchen. Auf der Rückseite steht: Haec est longitudo ac latitudo sacrae vestis B: M: V: qua induta fuit dum Jesus Chr. ex ea nasceretur[1].

Eine Reihe von Anhängeschlössern, mit denen der Marienschrein von 1888 bis 1895 und von 1902 bis 1907 verschlossen war, die also mit Blei ausgegossen sind und deren Bügel zerbrochen ist[2], wurde aufs glücklichste ergänzt durch das Schloß, mit dem er diesmal nach der Heiligtumsfahrt verschlossen ward. Während die älteren Vorhängeschlösser jeder anderen „Kluster" ähnlich sehen, zeigte sich das aus der Werkstatt des Goldschmiedes des heiligen Stuhles und der Apostolischen Paläste, Stiftsgoldschmied Witte hervorgegangene neue Schloß als ein unserer Zeit würdiges Kunstwerk. Viereckig, vergoldet, in schöner Ziselierarbeit behandelt, enthält es auf der Schauseite vier Wappen in Email: Das der Stadt Aachen und des Stiftes oben, das des zeitigen Oberbürgermeisters Veltman und des zeitigen Stiftspropstes Prälaten Dr. Bellesheim unten. Es verkörpert gewissermaßen die durch die alte Festlegung des Konkustodienrechtes in Angelegenheiten der Heiligtumsfahrt erreichte und seit über Jahrhundertfrist erhaltene Einigkeit zwischen dem Domkapitel und dem Rate der Stadt Aachen.

Außerdem wies die Ausstellung vier Wachssiegel auf, mit denen die Umhüllung der Reliquien von 1902 bis 1909 versiegelt war[3]. Hinzu kamen zwei Siegelstöcke (mit Abdruck), die dem gleichen Zwecke im siebzehnten Jahrhundert gedient haben[4] (Messing, mit Eisen-, respektive Holzgriff), und schließlich ein weißer Stulphandschuh mit der Aufschrift, daß der ehemalige Besitzer, Kanonikus Langohr, mit ihm die Heiligtümer im Jahre 1804 öffentlich gezeigt habe[5].

---

[1]) [15.] Dr. J. G. Rey. Ein zweites Exemplar ohne besondere Verzierung [16.] K. Hübgens.

[2]) [34.] Stiftsgoldschmied Witte.

[3]) [35.] Desgl.

[4]) [36.] Histor. Museum der Stadt Aachen.

[5]) [43.] Joseph Herniges.



II. Aachhörner, Pilgerflaschen und Spiegel.

An einen vor Zeiten und vielleicht auch jetzt noch in manchen Wallfahrtorten üblichen, aber bisher nicht für einen bestimmten Ort als Ursprungsstelle nachgewiesenen Brauch erinnerte eine Sammlung Heiligtumshörnchen von teils gerader, gestreckter, teils leicht, teils stärker gebogener, teils in der Art der Posthörner gewundener Form[1]. Die Forschung hat schon lange ihr Interesse diesen kleinen Erzeugnissen der Tonbäcker zugewandt[2], von denen uns nicht allzuviele in natura erhalten sind. Doch finden wir sie abgebildet, vorzüglich in der Hand von Kindern, auf den vor der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts erschienenen Stichen mit der Zeigung des Heiligtums[3]. Daß der Brauch, auf solchen Tonhörnchen zu blasen, sich nicht auf die Heiligtumsfahrt beschränkte, sondern auch bei anderen feierlichen Gelegenheiten gepflogen wurde, erhellt aus dem Berichte eines Johann Burn von Mohausen über die Krönungsfeierlichkeiten für Friedrich III.[4] Ausdrücklich heißt es da, daß im Einholungszuge „12 man, die hetten hörner vor gemacht von glogsspeyß“ schritten. Diese bliesen sie „zu lob und eren dem heiligtumb und dem newen künig“. Und weiter: „Auch pliesen die pillgren und ander volk vil hörner nach gewonheit der stat Ach, das man ein newen künig sol empfahen mit grossem schalle.“ Immerhin muß beachtet werden, daß auch in dieser Darstellung das Blasen der Hörnchen an erster Stelle auf die im Zuge getragenen Heiligtümer und erst an zweiter auf den neuen König bezogen wird.

Es verlohnte sich wohl, die Geschichte der Heiligtumshörnchen in einer alle Wallfahrtsorte umfassenden Darstellung

---

[1]) [183—187.] Die beiden ersten, aus dem 16.—17. Jahrhundert, aus dem Histor. Museum der Stadt Aachen; die drei letzteren im Besitze der Herren Dr. J. G. Rey, Stadtverordneten A. Thissen und Alex. Kalff.

[2]) Vgl. besonders die Ausführungen Teichmanns in Ztsch. d. Aach. G.-V. XXII 150 ff; 157 usw. Andere Literatur dazu: Ztsch. d. Aach. G.-V. V 333; VI 246—248; XX 281—283; sowie Beissel, Aachenfahrt S. 122.

[3]) Jan Laykens Stich (vgl. oben „Vorzeigung der Heiligtümer . . .“ Anm. 1.) aus dem Ende desselben oder dem Anfang des folgenden Jahrhunderts, der doch nach der Natur aufgenommen zu sein scheint, zeigt keine Heiligtumshörnchen mehr.

[4]) 1442, Juni 15.—20. Ztsch. d. Aach. G.-V. IX 214. (Damals war nicht etwa Heiligtumsfahrt.)

zu behandeln[1]. Es würde sich dann erst entscheiden lassen, ob man sie alle oder nur etwa die vielkantige, vielleicht dem Horne Karls d. Gr. nachgebildete Form[2] mit Recht Aachhörnchen nennen darf, oder ob — wenn nämlich die spezielle Beziehung zu Aachen fehlen sollte — die schlichte Bezeichnung „Heiligtumshörnchen" die einzig richtige ist. Es würde an diesem Resultat die Tatsache nichts ändern, daß in Haaren eine Bäckerei für solche Hörnchen bestanden hat[3]. So wenig der Brauch der Pilger, das Ausblasen der Freiheit vom Münster herab aufzunehmen und mittels der Heiligtumshörnchen fortzupflanzen[4], eine Gewähr dafür bietet, daß die Heiligtumshörnchen zuerst in Aachen angewandt worden sind. Möglich genug, daß der Gebrauch der Hörnchen, wie schon Teichmann[5] sagt, eben aus jener Zeit stammt, wo Glocken eine Seltenheit waren, und daß er sich in spätere Zeiten als eine Art Kinderspielzeug hineingerettet hat.

Die nachträgliche Verwendung der Heiligtumshörnchen als Wetterhörner scheint auf ein Zusammenfließen eines heidnischen Brauches mit einem christlichen zurückzugehen[5]. Ob außer den tönernen Heiligtumshörnchen auch aus Naturhorn oder aus Metalllegierungen gefertigte von den Pilgern benutzt worden sind, scheint man bisher nicht in Erwägung gezogen zu haben[6]; wohl auf Grund der Annahme, daß die große Mehr-

---

[1]) Noch jetzt ist es in St. Jago de Compostella Brauch, die Reliquien bei ihrer Zeigung mit großem Geschrei, Blasen auf Pfeifen usw. zu begrüßen. S. „Der Tag" Berlin 1909.

[2]) Man bemerke die zwei Henkel und die Verteilung der Glasierung auf diesem Hörnchen. Ztsch. d. Aach. G.-V. XXII 152 oben.

[3]) S. Groß in Aus Aachens Vorzeit VII 27.

[4]) Kessel, Stiftskirche, 1874. S. 63.

[5]) S. Ztsch. d. Aach. G.-V. XXII 151.

[6]) Übrigens kaufte Dürer nach dem Tagebuche seiner Reise in den Niederlanden 1520—1521 (s. Ztsch. d. Aach. G.-V. IX 152 und 153) gerade in Aachen eine Reihe Hörner: ein großes Ochsenhorn und zwei kleine, außerdem ein Büffelhorn. Es ist die Frage aufzuwerfen, ob hier in Aachen die Verfertigung von Trinkhörnern, auf die solche Einkäufe zunächst deuten, sehr in Blüte stand. Immerhin ist es merkwürdig, daß Dürer gleich drei Stück kauft. Woher das große Angebot? Oder waren etwa diese Naturhörner zum Blasen bei der Heiligtumszeigung bestimmt? Daß Dürer auch für Blashörner Interesse hatte, zeigt der kurz darauf erfolgte Ankauf eines kleinen, gelben Posthorns in Antwerpen. (Ebd. S. 174.)

zahl der Wallfahrer sich mit dem Steinzeug zufrieden gab. Es mußte schon ein Liebhaber und Künstler wie Dürer nach Aachen kommen, wenn die Verfertiger nicht direkt praktischer, teurer und künstlerisch wertvoller Gegenstände einen Abnehmer finden sollten. Denn im Allgemeinen scheint selbst den wohlhabenderen Pilgern das Primitive und Billige am meisten zugesagt zu haben.

Weniger Beziehung zur Aachenfahrt als die Heiligtumshörnchen hatten zu ihr die ausgestellten, aus verschiedenen Jahrhunderten herrührenden Pilgerflaschen. Immerhin bot die Betrachtung der in Ton gebrannten oder hölzernen Flaschen[1], die entweder auf dem Rücken oder an der Seite getragen wurden, manches Interessante. Die einzige Pilgerflasche, die sich wirklich als Aachener durch die Darstellung der Zeigung des Kleides der Muttergottes ausweist, ist eine im Britischen Museum in London befindliche Steinzeugflasche aus hellem, glasiertem Ton. Sie trägt dort die Bezeichnung „Raeren about 1540". Da aber erst seit 1560 derartige Steinzeuge aus Raeren vorkommen, so mag diese Datierung, und sogar die Herkunftsangabe, (die nur an Hand des Originals zu entscheiden ist[2]), vorläufig dahingestellt bleiben. Um der Spezialforschung nicht vorzugreifen, sei hier außer der Abbildung beider Seiten der Flasche[3] nur das Notwendigste beigefügt, vor allem aber angedeutet, daß der darauf stehende Text vielleicht eine derbwitzige Verspottung der Heiligtumsfahrt sein soll[4].

Die mit vier (?) Riemenösen versehene, flachrunde Flasche zeigt oben einen kurzen Ausgußhals, auf dessen einer Seite das Werkzeichen des Verfertigers angebracht ist. Auf dem abgeflachten, von einem mit Blattornamenten verzierten Rande

---

[1]) [188, 189] aus dem Kunstgewerbe-Museum zu Köln; [190—193] aus dem Städt. Suermondt-Museum. Die Glasflasche [193] ist eine Flasche für Spaawasser.

[2]) Es ist nicht unmöglich, daß die Flasche etwa aus Frechen stammt; so nach gütiger Mitteilung von Dr. H. Kelleter, Neuß.

[3]) [Nicht im Katalog.] Der Entdecker, Betriebsdirektor E. Steinbrecht, brachte eine Photographie aus London mit, auf der unsere Abbildung beruht.

[4]) Den Hinweis verdanke ich Herrn Stadtarchivar R. Pick; für die folgenden Ausführungen durfte ich Mitteilungen des Herrn Dr. H. Kelleter, Neuß, mit vielem Dank benutzen.



umgebenen Bauche findet sich, links vom Beschauer, ein durch das Horn und den Papststab gut kenntliches Brustbild des heiligen Cornelius. Das danebenstehende Brustbild, durch einen Bischofsstab, einen Schlüssel und einen fünfstrahligen Stern im Wappen charakterisiert, ist bisher nicht erklärt. Vermutungen gehen auf den heiligen Cyprianus[1], da die beiden Heiligen oft zusammen genannt und in Cornelimünster zusammen verehrt werden[2], wie ihnen auch im Aachener Münster ein gemeinschaftlicher Altar geweiht war[3].

Die andere Seite enthält im inneren Felde die Zeigung des Untergewandes Mariä durch einen Geistlichen, der zugleich mit seinen Händen auch noch die beiden Windeln des Heilandes hält. Das Gewand hat den üblichen falschen runden Halsausschnitt und daran hängend, wie auch auf anderen Abbildungen, ein Kreuzchen. Auf einem Wappenschilde darunter findet sich ein etwas merkwürdig gestalteter Doppeladler. Auffälliger als diese Besonderheiten ist die Umschrift:

o coept * I[4] o fles o van o Aken o ter o spoet o
en o hout o vm[5] heilich o vuater$_{\circ}$ tes° goet o

Sie scheint nur zum Kauf einer „Flasche von Aachen" — etwa einer Flasche mit dem seiner besonderen Heilwirkung wegen berühmten Aachener Thermalwasser — aufzufordern und den Käufer auf die Notwendigkeit der Pflege seiner Gesundheit im Hinblick auf die „Hochzeit" hinzuweisen. Aber in der Verbindung des derben Textes mit der Darstellung des Unterkleides Mariä liegt für unser modernes Empfinden, wenn nicht geradezu eine Ver-

---

1) Eine auf den heiligen Petrus gehende bestätigt sich nicht.

2) Ihr Fest ist am 16. September.

3) Vgl. Ztsch. d. Aach. G.-V. XXII 271.

4) = een.

5) „vm heilich" = vmme heilich. Ich übersetze: „um des Beilagers willen", fasse also heilich als mhd. hîlîche, Hochzeit. Andere nehmen heilich als Attribut zu vuatertes, zunächst also als „heilig" und denken an den im Ndd. durch das Zusammenfallen von hillig > heelig > heilig und hîlîche > heilig enstandenen Doppelsinn. Durch ihn läge dann schon im Text ein Spott. Da aber diese Annahme ein Veränderung des vm in vw oder vwr zur Voraussetzung hat, und die Worte vm und heilich im Text nicht durch ° getrennt sind, wie das bei einem vw oder vwr zu erwarten wäre, so kann ich ihr, ehe nicht zwingende Gründe beigebracht sind, nicht beistimmen.



spottung eines vielen Menschen Heiligen, so doch wenigstens ein Mangel an Achtung. Daß dafür der Topfbäcker im ausgehenden sechzehnten Jahrhundert schon Verständnis gehabt hat, mag füglich bezweifelt werden. Einem derben Spott dagegen waren besonders die Frechener Doppenbäcker, die sich früh der neuen Lehre zugewandt hatten, zumal wenn es gegen Mönche und Nonnen ging, durchaus zugeneigt. Und es sind genug Flaschen mit obszönen Darstellungen bis auf unsere Zeit erhalten, obwohl meist die Magistrate der Städte gegen den Verkauf solcher

Spottflaschen einschritten[1]. Unsere Pilgerflasche ist, wenn sie als Spottflasche beabsichtigt war, entweder durch die Möglichkeit,



aus dem Text einen Hinweis auf die Heilwirkung des Aachener Wassers herauszulesen, oder durch die Verstecktheit des Spottes und die nicht eigentlich landläufige Form der Sprache dem

[1]) Dr. Kelleter verweist auf Rosellen, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Brühl, Köln 1887. S. 274 und auf eine im Hetjens-Museum zu Düsseldorf vorhandene Sammlung von Krügen mit Spottbildern. Diese enthält, nach gütiger Mitteilung des Kuratoriums, nichts auf Aachen Bezügliches.

Schicksal der Vernichtung von magistratswegen leichter entgangen als ihre übrigens auch viel derberen und äußerlich anstößigeren Genossen.

Vielleicht sind die Wohlfeilheit, und die dementsprechende schlechte Verarbeitung sowie die Zerbrechlichkeit des Materials die Ursachen dafür gewesen, daß uns von den sogenannten „Heiligtumsfahrtspiegeln“, die hier anhangsweise erwähnt sein mögen, nichts erhalten geblieben ist. Zwar ist es immer noch nicht ausgeschlossen, daß die Spiegel, die speziell Gutenberg zur Heiligtumsfahrt von [1439] 1440 verfertigte, Druckwerke waren. Doch da gewichtige Stimmen, gestützt auf ein in Straßburger Prozeßakten Gutenberg ctra Dritzehen stehendes Wort „Spiegelmacher“ (statt „Spiegeldrucker“), sich für Glasspiegel entschieden haben, scheint die Wagschale sich zu Gunsten der letzteren neigen zu wollen; zumal die Aachener Spiegelindustrie schon damals einige Bedeutung erlangt hatte. Ich fasse hier, nach Einsichtnahme in die Prozeßakten, die erschienene Spezialliteratur[1] kurz zusammen.

Schon der Landgraf von Hessen kaufte im Jahre 1431 in Aachen „Spiegel und Zeichen“. Leider ist auch da nicht überliefert, ob unter diesen Spiegeln Druckwerke, Glas- oder Metallspiegel zu verstehen sind. Immerhin gibt gerade die Zusammenstellung der beiden Begriffe Anlaß, an echte Spiegel zu denken. Denn die Verfertigung von Spiegeln und Zeichen gehörte gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zum Gewerbe der Aachener Spiegelmacher. Glasspiegel aber kommen besonders deshalb in Betracht, weil Einkäufe von Glas zur Heiligtumsfahrt für Ratsspiegelgeschenke im Jahre 1685 ausdrücklich als althergebracht erwähnt werden; außerdem war ja auch die Kunst des Spiegelbelegens schon vor 1400 bekannt[2].

[1]) Außer der Publikation der Akten von Gutenbergs Straßburger Gerichtshandel in der Festschrift zum 500. Geburtstage von Johann Gutenberg hrsg. von Otto Hartwig (Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen XXIII. Leipzig 1900. S. 195—228, besonders S. 200, 201 und 218.) ist die im Echo der Gegenwart während der Heiligtumsfahrt geführte Diskussion über das Wesen der Spiegel bemerkenswert, die sich durch die Nrn. 154, 159 und 161 Morgenausgabe und Abendausgabe zweites Blatt zog. An ihr beteiligten sich Stadtverordneter Anton Thissen („Metallspiegel“), Museumsdirektor Dr. Schweitzer („Druckspiegel“), dannn wieder Stadtverordneter Thissen und Stadtarchivar R. Pick („Glasspiegel“.)

[2]) Siehe Reuleaux, Buch der Gewerbe, Erfindungen und Industrien. 8. Ausgabe Bd. I. S. 491. (1884.) Reuleaux nennt damals schon auf Grund



Da die Spiegel zwar bei den Heiligtumsfahrten zu Kauf gestellt wurden, aber vielleicht nicht einmal auf sie hinweisende Details mitbekamen, so ist es schon deshalb fraglich, ob es je gelingen wird, einen alten Spiegel als von der Aachener Heiligtumsfahrt herrührend zu erkennen. Obendrein wird die Zerbrechlichkeit, wie schon angedeutet, als Erklärung dafür dienen müssen, daß kein Stück auf unsere Zeit gekommen zu sein scheint. Wären die Spiegel Druckwerke gewesen, wie etwa jenes kunstlose Blatt von 1468[1], das Pauls[2] in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Buchdruckereien usw. in Aachen bis zum Jahre 1816“ mit ihnen identifizierte[3], oder von Metall, so wäre die Möglichkeit einer Erhaltung bis in unsere Zeit doch viel größer gewesen, und wir müßten wenigstens ähnliche Werke, etwa mit der Bezeichnung „Aachenspiegel“, besitzen. Dieses ist aber keineswegs der Fall[4]. Wie denn überhaupt ausführlichere Druckwerke zur Aachener Heiligtumsfahrt erst für das siebzehnte Jahrhundert zu belegen sind.

Wenn wir Gutenbergs Spiegel, die er für die „Ocher heiltumsfart“ verfertigte, für Glasspiegel erklären, so bleibt doch die Frage offen, wie sie des Näheren aussahen, welche Fassung, welche Verzierung sie aufwiesen, ob sie etwa mit bedrucktem Papier umklebt oder mit einem Rahmen aus Holz oder Metallschmuckarbeit versehen waren. Da auch von jenen, wie aus den 1493 vom Rat der Stadt erlassenen Zollsätzen für Händler hervorgeht, mit Gold und Silber geschmückten und seit demselben Jahre dem Handel der Aachener Goldschmiede vorbehaltenen[5] Spiegeln

der Prozeßakten Gutenbergs Künste: Zunächst Spiegelbelegen, dann Edelsteinschleifen und zuletzt erst Buchdrucken mit beweglichen Lettern. Zum Beweis für die Bekanntschaft der Zeit mit Glasspiegeln mag folgendes angeführt werden: Der Lyriker Heinrich von Morungen verflicht schon etwa im Jahre 1220 den Glasspiegel gleichnisweise in eines seiner Liebesgedichte:

> Mirst geschehen als eime kindelîne,
> daz sîn schoenez bilde in eime glase gesach,
> unde greif dar nach sîn selbes schîne
> sô vil biz daz ez den spiegel gar zerbrach.

(Minnesangs Frühling hrsg. von Lachmann und Haupt 145, 1 ff.)

[1]) Ztsch. d. Aach. G.-V. VII 125.

[2]) Ebenda XV 97 (1893).

[3]) Auch Annalen LII 159.

[4]) S. unten unter der gedruckten Literatur. S. 294 ff.

[5]) S. **Hartwig** a. a. O.



keiner erhalten zu sein scheint, der sich durch Abbildung von Heiligtümern speziell für Aachen festlegen ließe, so fehlt jeder Anhaltspunkt zu einer weiteren Erörterung der kulturell wichtigen Frage, ehe nicht neues Material zu Tage gefördert wird.

Anmerkung. Kurz erwähnt seien noch drei Reliquiare, obwohl sie für die Absicht der Ausstellung, die kulturelle Bedeutung der Heiligtumsfahrt, so weit dieses nach unseren heutigen Kenntnissen möglich ist, nachzuweisen, ohne Belang waren.

1. Reliquiar: Kreuz im Renaissancestil mit Reliquien Mariä[1], der Apostel und der Evangelisten; dazu eine Partikel vom Kreuze Christi. Holz. Anfang des 18. Jahrhunderts. Form: 98×29×17,5 cm[2].

2. Zwei Reliquiare in Pyramidenform, enthaltend zwei große Gebeine der XI M Virgines. Ebenholz. Anfang des 18. Jahrhunderts. Form: 89×14×14 cm[2].

Kapitel 3.

Urkunden und Akten zur Heiligtumsfahrt.

Das Königliche Staatsarchiv zu Düsseldorf hatte für die Ausstellung fünf Original-Urkunden hergeliehen[3]; die eine, von Friedrich II. am 19. April 1220 ausgestellte, das Marienstift betreffend, enthält nichts auf die Heiligtumsfahrt Bezügliches. Dagegen gehört ein sogenannter „Vertrag zwischen Stift und Kapitel von 1390, den 19. November“ unbedingt zu den wichtigsten Aktenstücken über die Heiligtumsfahrt. Er sei deshalb vollständig abgedruckt[4].

---

[1]) De lacte. Partikel davon fehlten selten in größeren Reliquienschätzen; sie waren vorhanden z. B. in Wittenberg, Halle und Dietkirchen. Vgl. Paul Redlich, Heiligthumsverzeichnisse Niederrheinischer Stifter und Klöster um 1500. Annalen Heft 68, 142 (1899) und zur Sache: Kessel, Stiftskirche S. 144.

[2]) [1 und 2] Dr. J. G. Rey. — Die Reliquiare wurden bis zum Jahre 1846 mit den anderen Heiligtümern in der Kreuzkapelle ausgestellt. Sie stammen aus dem Nachlaß des Kanonikus Dr. Schuhmacher († 1841); s. Aus Aachens Vorzeit XX 231.

[3]) [81.]

[4]) Die Abschrift stellte mir Herr Stadtbibliothekar Dr. Müller gütigst zur Verfügung; das Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf hatte die Liebenswürdigkeit, sie an Hand des Originals nachzuprüfen. — Beissel, Aachenfahrt S. 74 verweist auf eine alte, gleichzeitige Abschrift des Vertrages im



Original Pergament im Besitze des Staatsarchivs Düsseldorf, Marienstift Aachen Or. Nr. 218. Siegel des Herzogs von Jülich; zwei weitere, offenbar die seiner Gemahlin und des Propstes von Aachen, sind abgefallen.

Vertrag zwischen Stift und Kapitel von 1390, November 19.

[Regest auf der Rückseite:] De concordia facta inter prepositum et capitulum et[1] $\overset{C}{||||}$ ll[2] flor[enis] tempore ostensionis reliquiarum capitulo solvend[is].

Wir . . Wilhelm greve zů Wede ind . . proist zů Aichen bekennen uns offenbeirlich mit diesme brieve ind doen kůnt allen luden want veil stoys tzwist ind tzweyungen eyne wyle her is geweist thusschen uns unsme custer zů Aichen an eyne syde ind dechen ind capittele ind yren paffen ind capellanen an die andere syde van maincherhande sachen willen unser proistyen ind custeryen heirlicheide ind reichte antreffende in deme yersten dat heilge heyldom zu wysen in der Gerkameren item van gebreche des nuwen choir buwes van der ungerss capellen van afftrecken des heilgen altairs unser liever vrouwen van eyme scholer zů setzen eynen vur dat heilge cruce van missen ind kyrmissen zů halden in unser vrouwen munster ind dar en buyssen van vreemden missen zů halden van schoilt die wir yn schuldich wa[r]en des sy brieve hatten ind ouch vieirhundert gulden van wisyngen vur yre cost des heilgen heyldůms zu seven jairen upme turne dat leden is ind vort van veil anderen puntten die wir beschreven œvergegeven hatten des alles as nu oevermitz unse lieve ind gemynden genedige heirschaffe . . hertzoge ind . . hertzoginne van Guilge ind van Gelre die sich da[e] ynne truwelich bewyst haint unsme lieven herren goide ind unser liever vrouwen van hemelrich zu loyve ind zu Eren gentzlich ind guetlich gesat ind gesoent syn in voigen as herna[e] geschreven

Archiv des Aachener Münsters. S. auch Faymonville, Der Dom zu Aachen, München 1909, S. 152 und 161. Kessel, Geschichtliche Mittheilungen der Stiftskirche zu Aachen, Köln und Neuß 1874, S. 177 nennt zwei ähnliche Urkunden, davon eine desselben Propstes vom 11. September 1376; die andere ist vom 14. Mai 1432.

[1]) Oder richtiger de (?).

[2]) $\overset{C}{||||}$ = CCCC.

volgt. Zu wissen ist dat wir yn schuldich syn ind blyven vieir hundert gulden vur yre cost van wysungen des heilgen heyldoms das nyeste leden is ind vieirhundert gulden eyner vur yre cost zu wysen dat heilge heyldum nu nyeste komen sall zu sente Margaraten missen. Wilche eichthundert gulden sy heven ind bueren soilen ind wir yn ouch guetlich ind wale betzalen soilen nu zu der nyesten heyldoms kyrmissen komen sall van unsme offer vort funff hundert gulden die wir gewyst hain ind bewysen sy an unse sevenhundert alde schylde dae van zu betzalen bis nu nyeste dzutziendmissen oever eyn jair sunder langer vertrecken wilche sevenhundert schylde wir zu der zyt gesat hain ind setzen in unss lieven herren ind vrouwen hant vursc[reven] dat sy sich dae mit loesen moegen vort eyne provende zu dem nuwen chore bůwe in alre maissen as die brieve daevan sprechent, die unse lieve herre ind vader selige darup gegeven hait dae soilen . . dechen ind capittel vurs[creven] zerstunt an an den nuwen choir buwen. Ind wir soilen bestellen ind doen geschien dat yn die provende van onsen weigen darup gegeven ind gehantreicht sal werden tusschen paysschen in pynxsten nyeste komende ind vort alle jaire also ast bis her gewoenlich is geweist. Sy en soilen ouch van nu vort egeyne ungewoenliche groisse cost up me turne me haven dat heilge heyldum zu wysen zu seven jairen dan ast gewoenlich is geweist want man yn yre vieirhundert gulden vur yre cost keren ind gheven sall buyssen die gewoenliche cost upme turne wanne dat id geburt dat heilge heyldom zu wysen. Up dat puntt vamme scholer want wir des noch nyet eyns en syn so sall dat unse lieve ind gemynde genedige vrauwe vurs. an unsen lieven ind gemynden genedigen herre vurs. brengen ind sich darumb ervaren so we dat reicht dar zu have dat de dat behalde. Vort sall yeclich altaer oyven ind unden in deme munster ind daer enbuyssen des jairs zwae kyrmissen halden ind haven ind nyet me. Vortme dat die tzeeringhe van unser liever vrouwen elter van yn bas ind upreichter gehalden sal werden dan eyne lange zyt van jairen bis her is gedaen ind sy sich van nu vort mit unsme custer in allen sachen also guetlich verdragen soilen dat egeyne zweyunge me tusschen uns vallende en sy uns dat ouch me versprochen hain. Ind were sache dat ymant untghaen uns off tghaen unse heirlicheit mysdede off gebruchde die zu yrme bedwange stoenden off zu

yrre correctien dat soilen sy uns zu stunt doin rychten na dem dat sich die sachen heisschende synt as mans an sy gesynnet beheltnisse uns ouch unss registers an me eltere ind andere instrumente ind brieve die wir haven in yrre gantzer moegen ind macht zu blyven. Vort wat uns van reichte gebuert doin zu machen ind zu buwen, dat soilen wir doin geschien as des noit is ind sy des gesynnent. Hie oever ind an synt geweist van unsen weigen unse lieve genedige vrauwe die ∼ . . hertzoginne van Guylge ind van Gelre her Carselis van Palant, Werner van Wedennae ind Pastoir van Cisse der Custer ind Segher Schryner ind van des vurs. Capittels weigen der vitzdům meister Johann van den Grave, her Rutger van Droyve ind her Adaem Cluther. In urkunde myns siegels an diesen brieff gehangen by siegele unss lieven gemynden genedigen hern ind vrouwen ∼ hertzogen ind ∼ hertzoginnen van Guylghe ind van Gelre. Ind wir ∼ Wilhelm ind ∼ Marie van der genaden goitz ∼ hertzoge ind ∼ hertzoginne van Guilge ind van Gelre vurs. bekennen dat alle vurss. puntten so wie die van worde zu worde vurschr[even] steent oevermitz uns ind unse vurs. vrunde gedadingt ind geschiet synt beheltliche uns ind unsme lieven Neven hern Wilhelme Greven zu Wede ind proiste zu Aichen unsere heirlicheide ind reichtz an der proistyen ind an allen sachen der proistyen zu behoeringen ind hain des zu urkunde ind mit unser wist ind willen unse siegele vur an diesen brieff doin hangen zu getzuge by siegel unss lieven neven vurs. Gegeven in den jairen unss herren dusent druhundert nuyntzich up sente Elisabeth dagh —

Von Urkunden, die auf Cornelimünster Bezug nehmen, sei besonders erwähnt die des Papstes Innozenz VI. von 1359, den 2. Dezember, aus Avignon[1], weil sie die dortige Heiligtumsfahrt altherkömmlich nennt. Zwei weitere Urkunden, die eine vom Baseler Konzil, 1436, den 18. Mai, die andere von Papst Alexander VI., von 1501, den 16. Juni, lagen ebenfalls vor.

Eine große Zahl von Urkunden und Akten hatte das Aachener Stadtarchiv hergeliehen. Außer der Originalurkunde auf Pergament, mit der König Richard von Cornwallis der

[1]) Teilweise abgedruckt von Kleinermanns, Die evangelischen Heiligtümer in der . . . . Pfarrkirche, zu Cornelimünster. Aus Aachens Vorzeit XIX 156; zitiert von demselben ebenda XX 31; s. auch E. Pauls, Beiträge zur Geschichte der Reliquien zu Cornelimünster. Annalen LII 159; s. auch Ztsch. d. Aach. G.-V. XXII 179.



„Kapelle der heiligen Jungfrau in Aachen“ im Jahre 1262 reiche Kleinodien schenkte und die Bestimmung traf, daß sie für alle Zeiten in der Obhut der Münsterkirche bleiben sollten[1], verdankte die Ausstellung dem Archiv noch mehrere Sammelbände von Akten, die die Heiligtumsfahrt betreffen, und die, mit teilweise bedeutenden Zwischenräumen, vom Jahre 1425 bis fast zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts reichen[2].

Aus Hildesheim kamen durch Vermittlung des Herrn Stiftsgoldschmieds Witte sieben Original-Pergamenturkunden, betreffend das Gasthaus U. L. Frau vor dem Dammtor, welche die dem bischöflichen Generalvikariat unterstehende Beverinsche Sammlung entlieh[3].

Zu den Akten über die Heiligtumsfahrt gehören auch zwei im Sammelband Miscell. Aquisgranensia Tom. VIII der Stadtbibliothek versteckte und deshalb hier besonders genannte Drucke. Der eine: „Conferentia Anno 1680. 1mâ Junii habita in Collegio PP. Societatis Jesu“ ist ein offizielles Schriftstück zur Beendigung des seit der Verschließung der Heiligtümer 1678 ausgebrochenen Streites zwischen dem Stiftskapitel und dem Rat, bei dem der letztere zu dem Zwangsmittel der Absperrung des Paubaches gegriffen hatte, dahin, „daß kein Theil ihren Eisen-Schmidt, sondern allein einen beyderseits veraydeten Gold Schmidt“ zur Öffnung und Schließung des Schreins — nach Maßgabe des Laudum von 1425, das gedruckt beiliegt, — nehmen solle. Dem Stiftskapitel aber stand es zu, vor dem eigentlichen Öffnungs- und nach dem eigentlichen Schließungsakte, aber zu einer Zeit, wo Bürgermeister und Rat noch nicht oder nicht mehr anwesend sei, die äußere, hölzerne Lade durch seinen Eisenschmied öffnen und verschließen zu lassen[4].

---

[1]) [82.] Erhalten sind die Siegel des Königs, des Kapitels und des Dechanten Garsilius; vgl. Annalen XXXV 77.

[2]) [83, 84, 86.]

[3]) Aus den Jahren 1433, 1436, 1440, 1451, 1455, 1481. Gedruckt bei Floß, Geschichtl. Nachrichten über die Aachener Heiligtümer, Bonn 1855, S. 384—390; vgl. auch S. 374. Siehe jetzt Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, und Machmer, Das Krankenwesen der Stadt Hildesheim. bis zum 17. Jahrhundert, vgl. Ztsch. d. Aach. G.-V. XXXI 81.

[4]) Sammelband Tom. VIII. Nr. 1; abgedruckt bei Quix, Historische Beschreibung der Münsterkirche 1825. S. 154 Nr. 16, besprochen ebenda S. 92; vgl. Beissel, Aachenfahrt S. 140; Kessel, Stiftskirche S. 201 ff, bes. S. 203.



Das zweite Stück betrifft ebenfalls einen Versuch des Kapitels, den Magistrat aus seinem Konkustodienrecht an den Heiligtümern zu verdrängen und ihn sogar an der Begleitung der Reichsinsignien in die Sakristei der St. Bartholomäikirche in Frankfurt „durch ohnerlaubte Intrigues" zu verhindern. Bei der Krönung im Jahre 1745 hatte der Vertreter des Kapitels nicht nur dies getan, sondern sogar danach getrachtet, die Ratsdeputierten aus der Kirche zu treiben.

Im Verfolg dieser vom Magistrat offenbar geschickt zu einer Sache verbundenen Klage gegen das Kapitel erließ Franz I. am 9. Oktober 1759 ein Ediktum, das dem Magistrat sein Konkustodienrecht bestätigte und das Kapitel bei schwerer Strafe anwies, in Zukunft den Rat nicht mehr in seinen Rechten zu stören[1].

Als bemerkenswertes Stück lag auch den handschriftlichen Akten zur Heiligtumsfahrt Karl Franz Meyers Manuskript zu seinen Aachenschen Geschichten Bd. II bei, das „von den Heiligtümern und anderen Schätzen der Krönungskirche" handelt[2].

Freunde der Aachener Geschichte aber werden mit besonderem Interesse und mit dankbarem Gedenken die Blätter betrachtet haben, auf denen von Geheimrat Loerschs Hand die Bezeichnung „Achen als Wallfahrtsort. Heiligthumsfahrt" steht. Der vergilbte Umschlag birgt eine bunte, unsystematische, aber infolge von Loerschs umfassender Lektüre reichhaltige Sammlung von Nachweisen zur Aachenfahrt mit begonnenem Manuskript darüber; zwar ist manches durch Beissels Buch überholt; doch wird jeder Forscher auf diesem Gebiete die Sammlung mit Dank nutzen[3].

Anhang.

Inschrift mit Erwähnung der Aachenfahrt.

Vorhanden war nur eine Nachbildung der oft angeführten Inschrift am Forsthaus Linzenshäuschen bei Aachen[4]:

---

[1]) [36.] S. Haagen, Geschichte Achens II. 284; vgl. R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 413; Beissel, Aachenfahrt S. 139.

[2]) [85.] Zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

[3]) [91.] Im Besitze der Stadtbibliothek Aachen aus dem Nachlasse des Kronsyndikus Geh. Justizrates Prof. Dr. Loersch (Bonn).

[4]) [87.] In $1^1/_2$ facher Größe ausgeführt von Geheimrat Prof. G. Frentzen nach photographischer Aufnahme (Oktober 1904). — Stadtarchiv; siehe Kessel, Stiftskirche S. 206, Gnadenbild S. 61; R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 96; Teichmann Ztsch. d. Aach. G.-V. XXVII 9 ff.



Ave Maria, Keiserinne!
Du bis tzo aichen eyn Werdinne.
Dich besoict so mennich vremdt Gast:
Undanc mois he haven, d' Aichen hast.

Kapitel 4.

Heiligtumsbüchlein und andere bei Gelegenheit der Heiligtumsfahrt gedruckte Literatur.

Einen wenig beachteten Schatz barg die Ausstellung in ihrer Sammlung von Heiligtumsbüchlein und Ladungen zur Heiligtumsfahrt. Die Werkchen sind zu unscheinbar, als daß sie leicht das allgemeine Interesse hätten fesseln können. Aber in ihrem Inhalte erwiesen gerade sie sich unter allen auf der Ausstellung vorhandenen Gegenständen als der wichtigste Gradmesser nicht sowohl für den religiösen, als für den allgemeinkulturellen Wert der Heiligtumsfahrten. Sie zeigen das Sinken des Einflusses und der Bedeutung der im Mittelalter offenbar eminent wichtigen Aachenfahrt in den Jahrhunderten seit der Zeit der Reformation bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts; sie bieten zugleich einige nicht unwesentliche Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Aachen, sie werfen schließlich auf das kulturelle Milieu, in dem ihre Verfasser sich bewegten, ein helles Licht.

Im gleichen Sinne aufklärend wirkt die Besprechung der im Anschluß an die Büchlein behandelten gedruckten Literatur zur Heiligtumsfahrt; besonders die historischen Erinnerungen lassen, trotz der Kürze der Andeutungen, die Zeiten, denen sie entstammen, wie eine nahe Wirklichkeit vor unserem geistigen Auge erstehen.

So ist trotz aller Krümmen, durch die die Abhandlung führen muß, der Weg schließlich doch interessant genug. Und es wäre mit Dank zu begrüßen, wenn die Forschung, auch an diesem Punkte einsetzend, unser — aus praktischen Gründen über das auf der Heiligtumsfahrtausstellung vorgelegte hinaus — vermehrtes Material wesentlich ergänzen und vollkommener, als es im Rahmen des Berichtes ging, ausdeuten würde.



I. Aachener Münster.

1. Heiligtumsbüchlein.

Franz Falk zählt in seiner Abhandlung „Die Druckkunst im Dienste der Kirche zunächst in Deutschland bis zum Jahre 1520“[1] eine Unmenge kleiner Schriften auf, die schon vor diesem frühen Termin an Wallfahrtorten gedruckt und feilgehalten wurden. Er nennt unter anderen die Wallfahrtstätten: Altötting, Andechs, Augsburg, Einsiedeln und von den im Rheinland liegenden Köln und Trier. Von den Aachener Heiligtumsfahrten sagt er in einer Anmerkung[2]: „Auffallender Weise findet sich kein Aachener Heiligthumsbüchlein“.

In der Tat scheint kein Heiligtumsbüchlein aus der Zeit erhalten, wo die Aachenfahrten im höchsten Flor standen. Erst lange nach der Reformation und nach dem Sinken des Zustromes tauchen die ersten bekannt gewordenen auf. Wenn wir aber bedenken, daß Aachen über ein Jahrhundert nach der Erfindung der Buchdruckerkunst von auswärtigen Druckern abhängig blieb, und daß der älteste, in der Stadtbibliothek sich findende Aachener Druck überhaupt erst aus dem Jahre 1573 stammt[3], auf den dann lange Jahre kein in Aachen gedrucktes Werk folgt[4], so scheint das Fehlen solcher Büchlein weniger auffällig. Offenbar mangelte es an Buchdruckern am Orte, die anderwärts das größte Interesse an der Ausgabe der Heiligtumsbüchlein hatten und sich in den meisten Städten mit Erfolg bemühten, ihren Druck und den Handel mit ihnen zu monopolisieren.

Frühestens lassen sich Aachener Heiligtumsbüchlein, — das heißt, wenn es wirklich welche waren, nur ihre Titel, — aus dem Jahre 1608 nachweisen[5]. Nämlich: Epistola de sanc-

[1]) Görresgesellschaft 1879. Zweite Vereinsschrift S. 44 ff; vgl. auch über süddeutsche Heiligtumsbüchlein Ruland, Chilianeum, Blätter für kath. Wissenschaft, Kunst und Leben Bd. 2. S. 231—236, 285—295, 337—344. (Würzburg 1863.)

[2]) Ebenda S. 67 Anm. 206.

[3]) S. E. Pauls, Beiträge zur Geschichte der Buchdruckereien, des Buchhandels, der Censur und der Zeitungspresse in Aachen bis zum Jahre 1816. Ztsch. d. Aach. G.-V. XV 97 ff.

[4]) Die Zuschreibung des Druckes der Schriftproben des Jakob Houthusius bei Pauls S. 98 nach Aachen scheint mir bedenklich, da auf dem Titel nur „scribebat“ steht; 1620 druckt Hulting dann Peter à Beeks Aquisgranum.

[5]) Ein Büchlein zur Aachener Heiligtumsfahrt „Eyn wunderlich Myrakell, dat geschyet is yn dem Land van Cleve by Duyssbercht zo Meyrich [Mei-

torum reliquiis, quae hoc anno 1608 die 10. Julii ad 24. eiusdem in urbe ac sede regia Aquisgrano, populo christiano ostenduntur. Aquisgrani 1608[1]. Vielleicht stimmt dies inhaltlich überein mit dem, was Quix in seinem Manuskript: De s. reliquiis epistola reverendissimi capituli Aquisgranensis 1608 nennt[2]. Doch ist es auch immer noch möglich, daß die Stücke nur Einladungsschreiben zur Heiligtumsfahrt sind[3]. Wie es nach einer mir von Pauls gewordenen Mitteilung fast scheinen mag, enthalten sie das „Schreiben des Propstes, Dechanten und Capitels" an die Gläubigen, das wir in einem späteren, deutschen Büchlein von 1643 wiederfinden. Ja vielleicht sind sie geradezu die älteren lateinischen Vorlagen für die deutsche Übersetzung.

Ein anderes frühes Büchlein zur Aachener Heiligtumsfahrt von 1622 stammt nach Hartzheims Bibliotheca Coloniensis von Albertus Pictorius[4] Porceti, ... Scholae Deiparae Virginis intra Aquisgrani Rector. Es nennt sich: „Sacrarium Aquisgranense, oder: Der Heiligen Bund-Laden, darinn ein gemein Gespräch zvveyer Christen von dem Heiligthum Christi, seiner Mutter und der Heiligen, vvelche alle sieben Jahr dem Christlichen Volck gezeiget vvird in der Käyserlichen Reichs-Stadt des Königlichen Stuhls Aachen. Durch Alb. Pictorium Porcetanum Rectorem Scholae D V. Coloniae typo Petr. à Brachel 1622[5]. Es enthielt wohl eine Verteidigung der Reliquienverehrung; weiter möchte ich die Vermutung nicht ausdehnen.

---

derich bei Duisburg, im 18. Jahrhundert Meierick]. Gedruckt up sent Marcellus-Straissen (zo Colln) 1500", das Beissel, Aachenfahrt S. 83 und 125 zitiert, und das schon wegen der Zeit seines Erscheinens Aufmerksamkeit verdient hätte, fehlte leider in der Ausstellung. S. Kessel, Geschichtliche Mitteilungen über die . . . . Stiftskirche 1874, S. 181.

[1]) S. Ztsch. d. Aach. G.-V. XXI 220. Hiernach ist bei Pauls ebenda XV 198 die Jahreszahl 1609 richtig zu stellen. Dieser erhielt sie damals, nach seiner gütigen Mitteilung, von Loersch, der sie selbst aus Quix' Manuskripten in der Berliner Kgl. Bibliothek hatte. Pauls fand bei späterer Nachforschung in Berlin wohl die oben wiedergegebene Notiz, nicht aber ein dazugehöriges Büchlein.

[2]) Ztsch. d. Aach. G.-V. XXI 220.

[3]) Über diese siehe unten S. 318. Doch ist wohl zu merken, daß Quix von einer epistola capituli spricht, während die unten besprochenen epistolae des Propstes sind.

[4]) S. Pauls Ztsch. d. Aach. G.-V. XV 199.

[5]) Oktav 72 Seiten. Hartzheim, Biblioth. Coloniensis 1747 S. 13.



Von 1629 ist uns weder ein Heiligtumsbüchlein noch eine Nachricht darüber erhalten. Im Jahre 1636 fiel die Heiligtumsfahrt wegen der Kriegsnöte aus; 1643 sind dann, da sich für Aachen die Zeiten immerhin gebessert hatten, von zwei Seiten Ausgaben von Heiligtumsbüchlein veranstaltet worden.

Das eine ist ein Aachener Druck von Henrich Hulting[1]: Septennale Jubilaeum[2] Aqisgranense. Das ist, Geistliche Inuitation vnd Ladung Eines Ehrwürdigen Capittels Vnser L. Frawen Kirchn, im Königlichen Stuel vnd Reichstatt Aach, Zu den Reliquien vnd Heiligtumb, so diß lauffendt Jahr 1643. vom 10. Julij biß auff den 24. desselbigen Monats offentlich dem Christlichen Volck nach altem wollhergebrachten Brauch daselbsten gezeiget soll werden. Zum 2. Kurtze Verzeichnuß der vornemsten Reliquien, so im selbigen Sanctuario behalten vnd eröffnet werden. Zum 3. Die Proclamation oder Außruffung dern vier ersten vnd vornembsten Stuck, so dem Christlichen Volck gezeiget werden. Neben beygefüchten kurtzen Gebett vnd Betrachtungen. Getruckt zu Aachen, bey Henrich Hulting. Im Jahr 1643. Mit Titel[3] 32 S., nach S. 24 ein Kupferstich mit der Darstellung sämtlicher Heiligtümer eingeheftet[4].

---

[1]) S. Pauls a. a. O. S. 99. und 198.

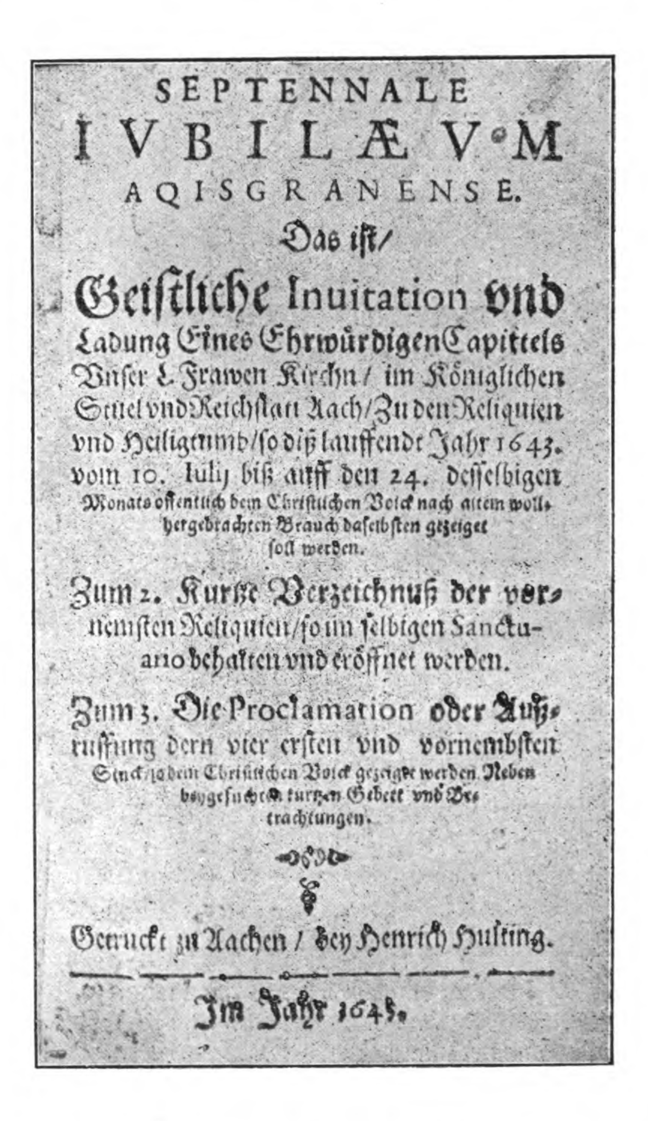
[2]) [92.] E. Pauls, Düsseldorf. — Das Büchlein ist eingeheftet in ein lateinisch beschriebenes Blatt Pergament; auf dessen Innenseite finden sich die Notizen: „Paulo Frid[ten] zugehörend ist dieß Büchlein. — Anno 1629 Anno 1643 ist dz Heiligthumb gezeunet — Anno 1650 auff St. Johannes geburtstage vmb 1 vhr vber Nohn [also nachmittags 4 Uhr], wurden die Heiligthumbs Teucher auß gehangen. Den 11. Julij nach dem die Hochmiß vollendet wart das Heiligthumb auff die Heiligthumbs-kamer gedrage," vgl. Pauls, Annalen LII 60. Merkwürdigerweise zeigte man am 17. März 1650 dem Sohne des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, Philipp Wilhelm, dem Amtmann von Wilhelmstein, und seiner Gemahlin, bei ihrem Besuche in Aachen nicht die großen Reliquien; der Dechant erklärte, sie seien längst „ausgeflüchtet"; s. Pauls, Aus Aachens Vorzeit XVII 68. Da aber offenbar die Heiligtumsfahrt ein Vierteljahr später stattfand, muß es immerhin wundernehmen, daß trotz des seit 1648 verkündeten Friedens ein Flüchten der Heiligtümer aus Aachen notwendig geworden sei. Eher ist dem Dechanten eine „Kriegslist" zuzutrauen; denn der Amtmann brachte in die Stadt eine 500 Mann starke Jülichsche Geleitsmannschaft mit. Es ist nicht unmöglich, daß man auf Seiten des Kapitels einen Handstreich fürchtete und deswegen den Wilhelmsteiner mit der Besichtigung der kleinen Reliquien abfand.

[3]) S. die Abbildung des Titelblattes auf der folgenden Seite.

[4]) Angehängt ist eine handschriftliche Aufzählung der Heiligtümer von



Das Schriftchen beginnt mit der Salutatio Sanctuarij Aquisgranensis „O Thesaure pretiose!“[1]. Dann folgt die eigentliche Invitation, ein Schriftstück, das dieses Heiligtumsbüchlein zu


SEPTENNALE
IVBILÆVM
AQISGRANENSE.
Das ist/
Geistliche Inuitation vnd
Ladung Eines Ehrwürdigen Capittels
Vnser L. Frawen Kirchn/ im Königlichen
Stuel vnd Reichstatt Aach/ Zu den Reliquien
vnd Heiligtumb/ so diß lauffendt Jahr 1645.
vom 10. Iulij biß auff den 24. desselbigen
Monats offentlich dem Christlichen Volck nach altem woll-
hergebrachten Brauch daselbsten gezeiget
soll werden.
Zum 2. Kurtze Verzeichnuß der vor-
nemsten Reliquien/ so im selbigen Sanctu-
ario behalten vnd eröffnet werden.
Zum 3. Die Proclamation oder Auß-
ruffung dern vier ersten vnd vornembsten
Stück/ so dem Christlichen Volck gezeigt werden. Neben
beygefügten kurtzen Gebett vnd Be-
trachtungen.
Gedruckt zu Aachen/ bey Henrich Hulting.
Im Jahr 1645.

einem offiziell vom Stiftskapitel herausgegebenen Werkchen stempelt: „Probst, Dechant vnd Capittel, deß Kayserlichen Freyen Stiffts. Vnser Lieben Frawen in Aachen wünschen dem gutherztzigen Leser Gnade Heyl vnd Seligkeit.“

Cornelimünster etwa aus dem Ende des 17. Jahrhunderts; (vielleicht vom oben genannten Besitzer?); doch sind nur noch vier Blättchen von ursprünglich mindestens acht vorhanden, die übrigen sind ausgeschnitten.

[1]) S. den Abdruck S. 308.

Der so überschriebene Brief ist in mancher Hinsicht interessant. Der Gesamteindruck der Anrede an den Leser läßt erkennen, daß ein geistig hochstehender, gebildeter, durchaus kritischer, objektiv denkender Mann die Feder geführt hat. Gewiß spricht er im Interesse der Heiligtümer, aber nur im wohlverstandenen. Er rechnet sie unter die geistigen Schätze, die im Austeilen sich nicht etwa vermindern wie die zeitlichen Güter. Kurz berührt der Verfasser die Geschichte der Reliquien, mit denen „Carolus Magnus wie auch andere Christliche Käysern vnnd Potentaten dieses frey Käyserliche Stifft" begabt haben. Wichtiger als der historische Hinweis ist der Abschnitt über die Reliquienverehrung (S. 7—21). Auf ihn, der erst durch den Ausgang der Reformation und vorzüglich durch den dreißigjährigen Krieg notwendig wurde, legt der Verfasser offenbar das Hauptgewicht. Er steht gleichsam auf der Kanzel im Kampfe für seine Überzeugung; er häuft die Nachweise, die den Nutzen der Reliquienverehrung beglaubigen sollen und führt gegen die Kritik der von der Kirche Abgefallenen die Bibel, die Konzilien, die heiligen Väter, auch die vielfach geschehenen Wunder ins Feld, um mit dem in einem Heiligtumsbüchlein kaum zu erwartenden Trumpfe zu schließen: „Diesem allen kan recht zu gesetzt werden die bekanntnuß D. Martini Lutheri tom. 7 Wit. fol. 6. pag. 2. im vnterricht auff etliche Articul. Ich sag vnd halte fest mit der gantzer[1] Christenheit, daß man die Liebe H. ehren vnnd anruffen solle; dan wer mag doch das wiederfechten, das noch heutiges tags, sichtiglich, bey den L. Heyligen Cörper vnd Gräber Gott durch seiner Heyligen nahmen wunder thut: so weit Lutherus."

Diese „eigen bekändtnuß der widerpart" mußte selbst diejenigen überzeugen, die etwa wegen des Spottes lutherischer oder reformierter Nachbarn oder auch wegen der durch die aufklärende Wirksamkeit der neuen Religionsverwandten entstandenen Zweifel es für geraten hielten, den Wallfahrten fern zu bleiben. Eine solche Bemerkung mußte volkstümliche Wirkung haben; und auf diese ist das Einladungsbüchlein berechnet. Es ist sogar nur um des Volkes willen deutsch gedruckt, und zwar

[1]) Ein Druckfehler, der durch eine ganze Folge von Büchlein getreulich beibehalten wird und das Mechanische des Abdruckens deutlich erkennen läßt.



als ein immer noch umfangreicher Auszug aus einem noch weitläufigeren — leider nicht mehr erhaltenen — lateinischen Original[1] übersetzt. „Damit nun dieser schatz nit bey wenigen . . . . verpleib, sondern zu vielen, vnd außlendigen nach altem, reinen, vnd vnuerfällschten Brauch möcht erstreckt werden, haben wir dem gemeinen vnd einfältigen Volck zugefallen, auch auff Teutsch diß andechtig Werck etwas deutlicher bestettigen, vnd zugleich auff angemelten geistlichen Schatz, die Christen hiermit laden vnd inuitieren wöllen."

Nicht nur die Zitierung Luthers gegen seine eigenen Anhänger ist ein Anzeichen für das Vordringen des Protestantismus und seinen die Heiligtumsfahrt schädigenden Einfluß, sondern auch die Abfassung der Einladung in deutscher Sprache; sie sollte wie die deutschen Schriften der Reformatoren in der breiten Masse werbend wirken. Gleichwohl behauptete vor der deutschen die lateinische Invitation bis zum Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts sicherlich den Vorrang[2]; das geht schon daraus hervor, daß der lateinische Text noch umfangreicher wie der deutsche mit Nachweisen zum Kapitel über die Verehrung der Reliquien versehen war.

Nach der Begrüßung und der Invitation bringt die deutsche „Ladung" (S. 24—27) ein „Verzeichnuß der fürnembsten Reliquien oder Heilthumb, so in dem Sanctuario deß Keyserlichen Freyen Stiffts vnd Statt Aach behalten, deren die 4. erste alle sieben Jahr den 10 Julij biß auf den 24. die andere alle Jahr auf H. Fronleichnams tag mit grosser Andacht den andächtigen Pilgramen gezeyget werden". Dazu findet sich denn auch ein wohl dem lateinischen Texte ebenfalls beigegebenes, recht bescheidenes Kupferblättchen (Format 10×15 cm), auf dem unter der Zählung 1 bis 30 die großen und kleinen Reliquien dargestellt sind.

In der Mitte steht Karl d. Gr. in vollständiger Ritterrüstung, den Krönungsmantel um die Schultern, auf dem Haupte die Kaiserkrone; in der Rechten das Aachener Münster, in der Linken das Scepter; im Hintergrunde Fußvolk und Reiterei auf hügeligem Gelände. Es ist also im Ganzen die Darstellung Karls d. Gr., die Abraham Hogenberg auf seinem Stich der

[1]) S. 20.

[2]) S. 20.



Aachener Heiligtümer als Nr. 29 gibt[1], und die für sich wieder eine Nachbildung des Gerard Alzenbachschen Stiches ist, die sich auch bei Noppius[2] findet. Nur hat Hogenberg die gleichzeitige Form des Münsters mit der Zeigung des Gewandes Mariä von der Zwischengalerie eingesetzt, wo bei Alzenbach eine phantastische Form des Münsterturmes mit der Zeigung wiedergegeben ist.

Um dies Bildchen (Format: $6^1/_2$, mit Unterschrift fast 8×5 cm) gruppieren sich die übrigen Heiligtümer, die großen voran, alle ausgebreitet[3]; die „Fasciae quibus Christus indutus est“ in merkwürdig breiter Form.

Weiter folgt im Büchlein ein Abdruck der „Proclamation oder Außruffung der vier ersten vnd vornembsten Stuck“ und ein Abdruck der danach gebeteten, teilweise durch die besonderen Zeitverhältnisse vorgezeichneten Bitten[4]: Für die Angelegenheiten der Christenheit, „vor den rechten, alten, Römischen, Catholischen, Christlichen Glauben“; „vor einen gemeinen Frieden der Landen“; „vor ein zeitiges Wetter“; außerdem die üblichen Bitten für den Papst und die Kardinäle; „vor die Römische Keyserliche Majestet“; „vor den König von Frankreich“[5]; und so weiter bis zu den Seelen der Verstorbenen[6]. Den endlichen Schluß machen einige Gebete und das sauber übersetzte Wort finis: Ende.

---

[1]) Noppius, Chronik, S. 32—33.

[2]) Wohl zum ersten Mal; und zwar auf dem Foliobild Karls d. Gr. von 1615 (Noppius 1643 S. 2—3). Alzenbach zeichnete sie als Heerscharen, die von Oliver (Reiterei) und von Roland (Fußvolk) geführt werden (vielleicht Hinweis auf Karls d. Gr. Kämpfe gegen die Araber?). Dasselbe Bild zeigt in der Rechten des Kaisers das Münster, in der Linken das Scepter. Rechts zu Füßen Karls steht der Königstuhl, links oben hängt die Lichterkrone Barbarossas; dicht darunter ein Stadtbild aus der Vogelperspektive.

[3]) Obwohl Hogenberg sie alle mit Ausnahme des Unterkleides (allerdings im Innern des Münsters!) zusammengewickelt und mit Bändern umschnürt darstellt und Noppius, Chronick 1643 S. 33. ausdrücklich sagt, sie blieben alle zusammengefalten außer dem Unterkleide Mariä.

[4]) Vgl. F. Karl Becker, Zur kirchlichen Feier der Aachener Heiligtumsfahrt während des Mittelalters, Ztsch. d. Aach. G.-V. XXXI 174.

[5]) Das Kapitel führt in der linken Seite seines Wappens „Franßen Lilien, solches thun sie noch ihrem Patrono als Königen in Franckreich zu Ehren,“ (Noppius, Chronick 1643, S. 32.) also zu Ehren Karls d. Gr.

[6]) Vgl. Beissel, Aachenfahrt S. 121—124.



Das zweite Werkchen aus dem Jahre 1643 nennt sich: Meditationes cum precibus pro augenda pietate spectantium Sanctissimas Reliquias, quae in septenali peregrinatione deuoto populo è pergula Basilicae B. Virginis Mariae solemni ritu proponuntur. Aquisgrani. Imperator venit Romam, quo festinat, ad templum Imperatoris, an ad memoriam piscatoris? August. in psal. 140. Permissu superiorum editae Coloniae Typis Henrici Krafft sub signo Solis, Anno M. DC. XLIII. Mit dem Titelblatt 56 unpag. Seiten. 12°.[1] Bemerkenswert genug, daß der Druck in Cöln gefertigt wurde[2]; er ist gut und klar.

Der ungenannte Verfasser ist der damals greise und schon dem Tode nahe ehemalige Kanonikus, spätere Rektor des Aachener Jesuitengymnasiums Matthäus Schrick[3]. Dieses Büchlein, offenbar vorzüglich für den Gebrauch der gelehrten Herren bestimmt, denen das Lateinische geläufig war, beginnt mit einer kleinen „Praefatio“ „ad pium ac benevolum Lectorem“, geht dann aber rasch über zur Zeigung der großen Heiligtümer. Die Reihenfolge ist die noch heute übliche. Zunächst erfolgt die Zeigung Vestis candidae Beatissimae Virginis Mariae; dann die der Sacrorum Pannorum, quibus Christus infantulus à Virgine matre suâ inuolutus, quando in Bethlehem natus est; darauf nennt Schrick die Ostensio: Panni, lintei super quo S. Joannes Baptista expanso dicitur decollatus, und schließlich die Zeigung sacratissimi maximeque venerandi lintei, quo Salvator noster in arâ Crucis mortem patiens, ... velatus fuit.

Alle vier Zeigungen werden ergänzt zunächst durch eine Consideratio I, eine Betrachtung über die heilige Person, der der betreffende Gegenstand zugehört hat; sie schließt mit einem Ave Maria, Versikel, Responsion und Oremus. Darauf folgt Consideratio II; sie hat den Zweck, andere verwandte fromme Gedanken im Anschluß an die Betrachtung der Reliquie im Beschauer auszulösen. Sie geht aus wie die erste. Die Consideratio III vergleicht die Reliquie mit gleichen Gegenständen des Alltagsgebrauches und endet wie die vorhergehenden. Die Consideratio IV knüpft an die Art und Form der Reliquie ihre

---

1) [Nicht im Kat.] Stadtbibliothek Aachen.

2) So auch Nopps Aacher Chronick.

3) S. Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 42 und Bibliothèque de la Compagnie de Jésus ed. Sommervogel Bd. VII pag. 925; Holtzmann und Bohatta, Deutsches Anonymenlexikon Bd. III.

Betrachtungen an und schließt die ganze Ostensio des ersten Heiltums mit einem längeren Gebet ab. Die übrigen Zeigungen verlaufen im Wesentlichen wie die erste; die letzte geht in Consideratio III auch auf die Geschichte der Aachener Reliquien und ihre Verehrung ein. Ein paar alte Verse „Colendas non tollendas Reliquias“ [1] machen den Schluß. Ein genaueres Eingehen auf die kleineren Heiligtümer scheint nicht in der Absich des bis ins Einzelne genau disponierenden Schrick gelegen zu haben. Es fehlt auch eine bildliche Darstellung der Reliquien.

Für die folgende Heiligtumsfahrt im Jahre 1650 liegen wieder zwei Büchlein vor; ein offizielles, das diesmal den Haupttitel „Ostensio“ trägt, das andere, private, nennt sich „Informatio“. Bemerkenswert ist, daß beide aus Aachener Pressen stammen. Während 1643 Henrich Hulting die Invitation des Stiftskapitels hatte drucken dürfen, ward diesmal die offizielle Schrift einem anderen Aachener Drucker, „Joannes Lederreiter, genant Vieg“ übertragen. Und wohl nur, um nicht ganz leer auszugehen, verlegte Hulting dann ein lateinisches Heiligtumsbüchlein.

Das offizielle Werkchen [2] ist so völlig ein Abdruck der „Ladung“ von 1643, daß eine neue Inhaltsangabe sich erübrigt. Der einzige Unterschied im Druck ist der: die Kapitelüber-

---

[1]) Siehe unten S. 309, über den Ursprung s. Peter à Beek, Aquisgranum S. 170.

[2]) [93.] Im Besitze von Herrn Stadtarchivar Pick, der es mir in liebenswürdigster Weise zur Verfügung stellte. 12° 24 durchpag. S; keine Abbildung. Der Titel lautet: „Septennalis S. S. Reliquiarum ostensio, Das ist, Siebenjährige Zeygung des Heyligthumbs, welche in der Kirchen vnser L. Frawen zu Aachen, vom 10. Julij biß auff den 24. jetz lauffenden 1650. Jahrs, nach vraltem Brauch hochfeyrlich soll gehalten werden; Warzu vom Wolerw. Capitul deroselben Kirchen alle Christglaubige Hertzen geladen vnd zur Beforderung dieser Andacht außführlich angetrieben werden. Mit beygefügter Form vnd Weiß die vornembste Stuck offentlich außzuruffen vnd zu betten. Werden zu letzt hinzu gesetzet etliche Exempel deren, welche alhie die Mutter Gottes, mit ihrer Seelen vnd Leibs Nutzen besuchet vnd angeruffen haben Alles zu grosser Gottes, vnd Gottes Mutter Ehren. Zu Aachen, Bey Joannes Lederreiter, genant Vieg, in der Mostartsstrassen, im Jahre 1650.“ Lederreiters Name fehlt in Pauls Beiträgen zur Geschichte der Buchdruckereien . . . . . in Aachen, Ztsch. d. Aach. G.-V. XV 97 ff.



schriften sind vom Rand weg über die Abschnitte gerückt, sprachlich hat nur der Setzer wenige Kleinigkeiten in einzelnen Wörtern geändert.

Die bei Henrich Hulting 1650 herausgekommene „Kurtze Historische Information über die Aachener Reliquien“[1] aus der Feder eines Jesuiten steht in ihrem Inhalt zwischen der offiziellen Einladung und den Meditationen Schricks. Der Verfasser geht nur scheinbar seinen eigenen Weg. Nach einer Vorrede gibt er geschichtliche Nachrichten darüber, woher Karl d. Gr. die Reliquien erhalten hat, welche davon schon bei der Erwerbung mit Namen erscheinen, und welche Wunder damals geschehen sind. Weiter geht der Verfasser auf die Verehrung der Hüllen (Brandea, Reliquienseide) ein. Sie habe mit Recht statt und sei geeignet, die Verehrung der Heiligtümer selbst zu fördern. Auch die Frage der „Geburtsbänder“[2] wird zu Gunsten ihres Gebrauches in vorsichtig abwägender Ausdrucksweise entschieden. Zwei weitere Kapitel zählen die Heiligtümer von Aachen und bemerkenswerterweise Cornelimünster[3], letztere mit einer kurzen historischen Einleitung, auf. Jede Aachener Reliquie erhält ein ehrendes Distichon, den Schluß macht eine Anleitung, die Reliquien mit dem rechten Nutzen beschaulich zu verehren. Der Gesang „O Thesaure pretiose“ fehlt. Statt seiner ist ein „Hymnus De praecipuis quatuor Ss. Reliquiarum partibus“ samt angehängtem Gebet abgedruckt. Den Revers des Titelblattes nimmt, zum ersten Male unter den besprochenen Büchlein, die aus Noppius wohlbekannte und als Zentralbild auf dem Kupfer der offiziellen Ladung von 1643 verwandte Figur Karls d. Gr. ein. Der Unterschied gegen

---

[1]) [94.] Kgl. Bibliothek, Berlin. Der Titel lautet: De Sacro-Sanctis Reliquiis Aquisgrani, Regali Vrbe, religiose asservatis, & septennali solennitate fideli populo exhiberi solitis, Historica, brevisque Informatio Ad annum Christi millesimum sexentesimum quinquagesimum, quo more antiquitus instituto dicta S S. Reliquiae à 10. Julij ad 24. eiusdem spectandae proponuntur, augendae piorum deuotioni edita. Vbi & breuiter de ijs Reliquijs quae in celeberrimo S. Cornelij ad Indam Monasterio honorantur, agitur. [Holzschnittstöckchen mit dem Zeichen I H S.] Aquisgrani, excudebat Henricus Hulting. 32 durchpag. S., durchweg schlechter Druck, Verfasser unbekannt.

[2]) S. oben S. 278 f.

[3]) S. unten den Abschnitt über Cornelimünster S. 323 ff.



die älteren Darstellungen besteht darin, daß, wie bei Alzenbach, die Lichterkrone und Aachen aus der Vogelperspektive auf dem Bildchen erscheinen, dagegen im Hintergrunde das Kriegsvolk fehlt; außerdem aber der First des Münsterchores einen zweiköpfigen, also einen Reichsadler, trägt.

Ganz anders als der Inhalt der bisher angeführten Werkchen sieht der eines ebenfalls zu Cöln 1657 gedruckten Heiligtumsbüchleins aus. Der Verfasser, ein Priester der Societät Jesu[1], offenbar wenig kritisch veranlagt, rückt die Historie in den Vordergrund. Der Poesie räumt er ein breites Feld ein; obwohl er dabei, als Gelehrter, den lateinischen und deutschen Text neben einander stellt, rechnet er offenbar mit der großen Masse. Sein Büchlein heißt er eine „Schatzkammer"[2]. Pädagogisch geschickt fesselt er zuerst durch das Historische sein Publikum und leitet es dann fast unbemerkt zur ehrerbietigen Betrachtung und zum Gebet hin. Wie das offizielle Büchlein erwähnt auch er die kleinen Reliquien.

Von Thenen hat für Aachens Größe ein warmes Herz, das ersieht man aus seiner ganzen Haltung. Er druckt ein Stück aus dem [unechten] Stiftungsbrief der Stadt ab[3]. Seine Geschichte

[1]) Nach Herrn Stadtbibliothekars Dr. Müller Hinweis zu [95.] ist es Heinrich (von) Thenen S. J. (1607—1696); siehe Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 43. und Biblioth. de la Comp. de Jésus. N. Ed. par C. Sommervogel VII p. 1963.

[2]) [95.] „Aacher Schatz-Kammer. Das ist, Tractätlein Vom Heyligthumb des Königlichen Stuels vnd Freyen Reichs Statt Aachen, Darin Historischer weiß von allen Reliquien vnd Heyligthumb selbiger Statt erzehlet wird, wie selbige dorthin durch den H. Carolum Magnum gebracht vnd bißhero verehret worden, zu sambt allen dazu gehörigen Antiquitäten vnd Historien. Warzu zu mehrerem Nutz beygefügt etliche schöne Andächtige Gebettlein zum Nutz vnnd Trost allen Christglaubigen so diesen Orth bewohnen vnd besuchen. Durch einen Priester der Societät Jesu beschrieben. VenerabILes ChrIstI InfantIs fasCIae VIrgInIs CaMIsIa, CrVcIfIXI, & BaptIstae sangVIneVs pannVs, soLemniter ostensa. Gedruckt zu Cöllen | Bey Wilhelm Friessem Buchhändler im Ertz-Engel Gabriel in der Tranckgassen. Anno 1657." 46 durchweg pag. S.

[3]) Es ist ein Stück aus dem von Loersch herausgeg. falschen Diplom Karls d. Gr. und Friedrich d. I. Privileg für Aachen vom 8. Januar 1166; in Gerhard Rauschen, Die Legende Karls d. Gr. im 11. und 12. Jahrhundert. Mit einem Anhang von Hugo Loersch, Leipzig 1890. (Publ. d. Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde VII.) S. 156 Z. 120—S. 157 Z. 125. Der Text zeigt nur geringe Abweichungen.



der Herkunft der Reliquien ist mehr ansprechend als historisch zutreffend. In zwei weiteren Kapiteln bespricht er die Reliquien des Münsters und die der anderen Kirchen in Aachen, (St. Adalbert usw.). Diesen fügt er einen Abschnitt bei „Von anderen Reliquiis so von Aachen verkommen“, also über Cornelimünster, St. Denis usw. Ausführlich geht er auf die Heiligen Marcellinus und Petrus und ihre in Aachen gewirkten Mirakel ein. Die Geschichte der Heiligtumsfahrten erzählt er kurz und bricht eine Lanze zu ihrer Verteidigung gegen den übrigens hundert Jahre vorher verstorbenen, „seinem brauch nach“ „Gottslästerig und schmälich“ spottenden „Schleidanus“, weil er geschrieben hatte: „Zwo Stätt seind in Niderlandt wegen des Aberglaubens vor anderen berümbt Aach | vnd Trier zu welchen eine unzahlbare menge Volcks auch aus den weit entlegenen Pannonien vnd Illyrico zusammenlauffen: vnd damit desto grösser ansehen vnnd verwunderung ihres Krams vnd Wahren seye | pflegen sie dieselbe nur vmb das siebende Jahr herfür zu bringen“ .... [1]. Schließlich bringt von Thenen noch über die Verwahrung des Schatzes ein Kapitulum und endlich „Gottseelige Vbungen“ [2].

Seine besondere Vorliebe für Verse geht nicht nur aus offenbar selbstverfaßten Chronogrammen, sondern auch aus der Zitierung anderer hervor, deren er habhaft werden kann, und die er wenigstens zum Teil wohl selbst ins Deutsche übertragen hat. Zunächst mögen hier die damals auf einer Tafel hinter dem Hochaltar im Chor [3] stehenden Reime Platz finden:

„Hic Matris Christi Camisia clauditur, isti
Jungitur & Pannus, cum quo fuit in Cruce tectus.
Et sunt hic grati Panni, tibi dico, locati,
In quibus in Stabulo Natus mox volvitur ipse:
Pannum Baptistae Domini retinet locus iste

[1]) Thenen S. 31—32.; wohl aus Joh. Sleidanus (1506 oder 1508—1556) De statu religionis et reipublicae Carolo V Caesare commentarii, die mir bisher leider nicht zugänglich waren.

[2]) Es ist unmöglich, hier nachzuweisen, wie weit von Thenens Buch wie die übrigen Heiligtumsbüchlein von der gleichzeitigen Geschichtschreibung, besonders Peter à Beek cap. IX, abhängig sind.

[3]) Der lateinische Text, wie auch der vom folgenden, abgedruckt bei G. Schervier, Die Münsterkirche zu Aachen 1853 S. 65 Anm. 2, Beissel, Aachenfahrt S. 111 mit modernen Übersetzungen, und Faymonville, Der Dom zu Aachen S. 242.



Mortis memento rubicatum, quisque memento,
Singula praedicta dextrâ Caroli benedictâ
De Graecis lata, nobis sunt munera grata
Quae nos & Gentes conservent huc venientes.

Welche der Teutsche Poet also versetzt.

Der Mutter Christi weisses Kleidt
Hie findes eingeschlossen.
Auch daß hie finds | so ihn bekleidt
Am Creutz mit blut begossen.
Die Windlein seind hie bey gelegt |
(Die warheit ich dir sage)
So ihm im Stall seind vmbgelegt |
Da er im Krippe lage.
Hie auch das Leinwad wird verwahrt |
Darin Johannes nach dem Todt
Im Kerker eingewicklet ward |
Vom Blut gleichsam purpurroth[.]
Dem Keyser Carl auß Griechenlandt |
Ist weit von vns entlegen |
Erzahlter Schatz ist vber sandt |
Mit Heyl vnd Gottes Segen.
Dieß bitten wir zu jeder Frist |
Sie vns erhalten wollen;
Vnd schützen die vor Teuffels list |
So her auff Aachen sollen."

Neben diesen Versen scheint die „Salutatio Sanctuarii Aquisgranensis" im 17. und 18. Jahrhundert außerordentlich beliebt gewesen zu sein. Wir fanden sie schon im ältesten Heiligtumsbüchlein; und sie findet sich noch im Anfange des 19. Jahrhunderts. Von Thenen bringt sie zum ersten Male in deutscher Sprache, so daß die Vermutung nahe liegt, die Übersetzung rühre aus seiner Feder. Am Ende des 18. Jahrhunderts treten an ihre Stelle neusprachliche, aber nicht bessere Verdeutschungen. Die Melodie der Salutatio scheint die des „Urbs Aquensis" gewesen zu sein. Der Text stammt von einer Platte, „so am ermelten Altar der Mutter Gottes aufgehenckt", außer den Versen noch ein „Gebettlein" zu den Heiligtümern enthielt.



Die Salutatio lautet[1] folgendermaßen:

„O Thesaure pretiose
In quo Vestis gloriosae
Virginis reconditur
Atque rubens illa vestis,
In qua Christi sanguis testis,
Dum nudum tegit, funditur.

Humilesque Panniculi,
Jesu infantis parvuli,
Quibus in cunis volvitur.
Et Pannus mirae dignitatis,
In quem sublimis Sanctitatis
Baptistae sanguis conditur.

O verè Sanctuarium
Sanctum Sanctorum omnium
Tegens in patibulo
In Utero, in Stabulo.

Salve Fili, Salve Mater,
Salve Sanctuarium.
Et nos salva[2] sancte Pater
Per Matrem & Filium.

Laut auff Teutsch wie folgt.

Begrüssung des Aachischen Heiligthumbs.

O Hoch thewrer edler Kast |
Der in sich das Tuch verfast
So Mariam Kleidet hat
Der das rothe Kleid einschleußt |
In dem Christi Blut abfleußt |
Als er es am Creutz anhat.

Neben dem die schlechte Tücher |
Drin gewicklet mein Erlöser |
Da er in der Krippen lag.

---

[1]) Von Thenen S. 10—11; vgl. Peter à Beeck, Aquisgranum S. 204; Schervier, Münsterkirche S. 65 Anm. 2 mit einer modernen Übersetzung; ebenso Beissel, Aachenfahrt S. 61—62 und 110, Faymonville, a. a. O. S. 242.

[2]) So richtiger als bei Schervier „salve".



Letzt daß Leinwadt zart | vnd weiß |
So des Tauffers rother Schweiß
Hat gefärbt vnd thewr gemacht.

O du warhafftes Heiligthumb |
Daß Heilig aller Heiligthumb |
Christum am Creutz bedecket hast |
Im Leib im Stall vmbgeben hast.
Dich Sohn ich grüß | dich Mutter grüß |
Dich Heiligthumb zugleich ich grüß.
Durch Sohn vnd dessen Mutter Rein |
Wolst vns O Vatter gnädig sein."

Noch ein drittes Gedicht, die Verwahrung der Heiligtümer betreffend, hat uns von Thenen aufbewahrt. Es beginnt mit einer Verehrung und warnt zum Schluß vor der Berührung und Wegführung der Heiligtümer, zumal „Caroli Magni" „Gesetz vnd befelch" dem auch entgegenständen. Die Verse lauten[1]:

„Indulta terris pretia coelorum hic vides,
Hic sceptrum & orbis tota Majestas mei
Collecta in unum. Haec russa est sanguine Dei;
Haec tincta syndon caede Baptistae. Deum —
Hominem illa texit: illa Matrem Virginem,
Tot sacra mente & oculo obeas licet;
Violare Olympi jura mortali manu, &
Efferre sancto sancta non est fas loco.
Divina Cultorem volunt, nolunt Herum.
Tegunt colentem sacra, tollentem premunt
Nil posce possidere Deus & jus vetat.

Welche von den Teutschen also verdollmetzschet werden.

HJe sehestu des Himmels Schätz
Sampt höchsten werth der Erden.
Hie hastu | was je hochgeschätzt |
Ja hochgeschätzt mag werden.
Hie ist das Tuch von Christi Blut
Gantz roth vnd vbergossen:
Deß Tauffers auch man ehren thut |

[1]) Von Thenen S. 36—37. vgl. auch oben S. 303 Anm. 1; Peter à Beek, Aquisgranum 1620 S. 170.



In dem sein Blut geflossen.
Daß dritte Gott bedecket hat
Mit vnserem Fleisch vmbgeben.
Daß viert Maria angehatt
Da sie gebahr daß Leben.
Zu jederzeit dir stehet frey
Dieß Heiligthumb zu ehren:
Nie aber dir gestattet sey
Dasselbig wegzuführen.
Daß Heiligthumb verehret wird |
Nit will beherrschet werden:
Der es verehrt | beschützet wird |
Ders nimbt verflucht soll werden.
Drumb nichts weg nimb | das schädlich ist |
Nichts wolls davon begehren.
Gott dirs verbeut | mein Lieber Christ |
Allein es solst verehren."

Die Kunst dieser Verse, die ein Viertel Jahrhundert nach Opitii deutschen Poematis geschrieben wurden, zeigt, wie das nach dem damaligen Stande der Literatur im westlichen Deutschland wohl zu verstehen ist, noch keine Beeinflussung durch den großen Schlesier und seine Nachfolger. Die Übersetzung der lateinischen Langverse in deutsche Vierheber und Strophen mit vier Versen hält sich ganz im Rahmen der Schulübung.

Erst ein halbes Jahrhundert nach der „Ladung" vom Jahre 1650 finden wir wieder ein Büchlein, das zu den offiziellen zu rechnen ist. Nur zeigt sich da ein bedeutender Unterschied gegen die ältere Zeit. Während nämlich die früheren Büchlein vom Stiftskapitel selbst dem Drucker zum Verlag und Vertrieb übergeben wurden, ist später, wohl vom Jahre 1664[1] ab, der Verlag von Heiligtumsbüchlein dem städtischen Drucker, damals Anton Metternich, als Monopol vorbehalten worden. Allerdings konnte er nicht mehr verhindern, daß zwei andere Buchdrucker für 2000 ihnen vier Monate vorher in Auftrag gegebene Heiligtumsbüchlein sich Erlaubnis des Druckes und Vertriebes holten[2]. Weder von dem offiziell privilegierten, noch von dem geduldeten sind uns Exemplare zugänglich geworden, noch findet sich auch ein von dem folgenden städtischen Buchdrucker Johann Heinrich

[1]) S. Ztsch. d. Aach. G.-V. XV 99; bes. Schluß von Anm. 7.
[2]) S. Macco, Aachener Wappen und Genealogien I S. 100.



Clemens gedrucktes Büchlein. Erst die von Arnold Metternich seit 1691 neben der städtischen betriebene Offizin lieferte uns bekannt gewordene offizielle Büchlein; und zwar in den Jahren 1699 („cum speciali privilegio superiorum")[1] und 1727 („cum privilegio & approbatione regalis capituli")[2]. Die Tradition dieses Druckers ging wahrscheinlich nach seinem Tode, also sicher nach 1727[3], auf den „Verlag Henrici Pott, und Peter Brüsseler im Marschierstraß" über. Wenigstens ist dieser für ein offizielles Büchlein von 1748 gesichert[4]. Heinrich Pott muß aber schon vor der nächsten Heiligtumsfahrt gestorben sein, denn im Jahre 1755 erscheint auf einem deutschen Heiligtumsbüchlein mit gleichem Titel und Inhalt an seiner Stelle als Teilhaberin des Verlags „Jongfer Cath. Agnes Pott"[5].

Mit dem Jahre 1755 bricht die Reihe der offiziellen Einladungsbüchlein, die sich auf den Text von 1643 stützen, ab; wir können ihr Erscheinen, wenn auch mit bedeutenden Unterbrechungen, durch hundertzwölf Jahre verfolgen.

---

[1]) [99.] Stadtbibliothek Aachen. Der Titel heißt: „Heiligthumbs-Büchlein Das ist: Geistliche Invitation oder Ladung eines Hochwürdigen Capituls deß freyen Käyserlichen Stiffts unser L. Frawen Kirchen im Königlichen Stuhl und Reichs-Stadt Aach | zu den Reliquien und Heiligthumb | so Bey Eröffnung dasiger Schatz-Kammer deß Grossen Käysers Carls öffentlich dem Christlichen Volck | nach altem, wolhergebrachten Brauch daselbst alle sieben Jahr gezeiget werden. Sampt Verzeichnuß des fürnehmeren Kirchen-Ornats in Aachen | Bey Arnold Metternich, an der warmen Fontain. 1699. Cum speciali Privilegio Superiorum". 46 durchpag. S.

[2]) [102.] Stadtbibliothek Aachen. Dies Büchlein hat denselben Titel; nur steht statt: „Geistliche Invitation oder Ladung" in besserem Deutsch einfach „Geistliche Einladung"; statt „Fontain" steht „Fontein"; außerdem die oben bemerkte Änderung in der Privilegierung.

[3]) Danach ist Pauls Ztsch. d. Aach. G.-V. XV 101 zu verbessern.

[4]) [105.] Stadtarchivar Pick. Titel genau wie 2. „Cum Permissu Superiorum".

[5]) [Unter 108.] Von diesem Büchlein lag mir nur ein sehr beschädigtes Exemplar aus dem Bes. des Rentners E. Pauls, Düsseldorf, vor. Das Titelblatt, dessen untere Hälfte schräg abgefressen ist, nennt vom Verlag: „Aachen, in Ve . . . ."; die Zeile darunter hat nur die Buchstaben „Agnetis Po . . . .". Da aber der charakteristische Gehalt eines im Jahre 1755 bei „Jongfer Agnes Pott ende Petern Brusseler" verlegten holländischen Werkchens, besonders aber die Dedikation und die vom Rat erteilte Erlaubnis des Vertriebes mit dem deutschen Text übereinstimmt, so ist über den Verleger kein Zweifel möglich.



Ihre Drucker hatten den Text des ältesten Büchleins im Wesentlichen, so wie er stand, übernommen und machten vielleicht gegen eine Abgabe an das Kapitel mit dem Abdruck ein sicherlich recht einträgliches Geschäft. Und man ersieht deutlich das besondere Interesse, das die Verleger an dem Werkchen hatten, daraus, daß jeder ein untertäniges Dank- und Ergebenheitsschreiben an den Dechanten und das Stiftskapitel als Dedikation an den Anfang setzte. Über den Inhalt des Büchleins von 1650 hinaus enthalten die seit 1699[1] herausgekommenen eine Aufzählung der Reliquien von St. Adalbert, von Burtscheid, von Cornelimünster und von Klosterrat-Rolduc, sowie eine Sammlung „Andächtige Gesäng | Collectae, Schuß-Gebettlein | vor | unter | oder nach der Heiligthumbs-Zeigung.“ Genannt seien nur wegen ihres Alters die beiden ersten Strophen eines Lobgesanges auf die „Aachische Mutter-Gottes“[2].

Maria uns von Gott bereit |
Ein Mutter der Barmhertzigkeit |
Dein gnädig Augen zu uns kehr |
All unser Bitt und Seuffzen hör |
O Mutter der Barmhertzigkeit!

Von Gott viel Gnad empfangen hat |
Durch dich | O Mutter | Aach die Stadt |
Die Bürgerschafft und frembde Gäst | [3]
Bezeugen diß auffs allerbest.
O Mutter der Barmhertzigkeit![4]

Die Salutatio Sanctuarii Aquisgranensis ist 1699 und 1727 lateinisch abgedruckt. 1748 und 1755 findet sie sich deutsch

[1]) Im Büchlein von 1727 ist die Dedikation, wie es scheint, ausgeschnitten. Die Dechanten sind im Jahre 1699 Adrian Carl von Draeck in Theuven. 1748 Wilhelm Raymund Lamorald Joseph, Freyherr von Bierens. 1755 derselbe.

[2]) S. 29—31.

[3]) Frembde Gäst — lebhaft an die Inschrift an Linzenshäuschen erinnernd.

[4]) Philipp von Vigneulles führt in seiner Beschreibung der Zeigung der Heiligtümer den Ruf der Pilger „miséricorde“ an. In diesem Liede scheint die Bestätigung für Teichmanns Übersetzung „Barmherzigkeit“ (s. Ztsch. d. Aach. G.-V. XXII 128) zu stehen. Vgl. übrigens Beissels mir weniger zusagende Erklärung in seiner Aachenfahrt S. 122.



nach von Thenens Fassung[1]. Alle die Büchlein seit 1699 führen unmittelbar vor dem Titel ein Blatt mit der typischen Darstellung Karls d. Gr.[2] Zwischen dem Text liegt eingeheftet ein gefaltetes Blatt mit der Darstellung der großen und kleinen Heiligtümer[3]. Die großen sind alle ganz geöffnet.

Neben der offiziellen Ladung zur Heiligtumsfahrt ließ der eifrige und kundige Drucker Johann Houben — sicher seit 1734 — „Cum Permissu Regalis Capituli Aquisgranensis" „die neue den 10. Julij Eröffnete Schatz-Kammer von denen Heiligthumber" erscheinen[4]. Die Begrüßung der Heiligtümer macht wieder den Anfang und zwar in von Thenens Übertragung. Es folgt die Danksagung für das „priviligirte Indultum"; sie ist aber dieses mal nicht an den Dechanten, sondern an den Propst gerichtet. Eine Vorrede über Reliquienverehrung führt dann zum Thema, das der Verfasser offenbar in enger Anlehnung an von Thenen abhandelt. Außer dem Haupttitel stimmen die Kapitelüberschriften und sogar manchmal deren einleitende Worte mit einander überein. Im übrigen geht dies Büchlein auf der enge vorgezeichneten Straße seinen eigenen Weg: besonders läßt es die durch von Thenen mit Eifer aufnotierten Verse weg.

Johann Houben wird wohl auch in den folgenden Heiligtumsfahrtjahren weiterhin die Druckerlaubnis für sein Büchlein

---

1) Beide Male mit dem Eingangsvers „O Hoch treuer edler Kast" statt „O Hoch thewrer . . . .".

2) Das Münster, das er in seiner Rechten hält, zeigt nicht die Ausstellung des Kleides der Muttergottes.

3) Auf diesen kehrt das Bildnis Karls nicht wieder, während es 1643 den Mittelpunkt bildete.

4) [104.] Stadtbibliothek Aachen. Titel: Die neue den 10. Julij Eröffnete Schatz-Kammer Von denen Heiligthumber der Königlichen Stuhls und Crönungs-Kirchen unser L. Frauen Münster in der Freyen Reichs-Stadt Aachen. Auß den alten Historien | wie selbige dorthin vom Großen Käyser Carl gebracht | hingelegt | und bißhero verehret worden; Wie auch die 7 Jährige Heiligthumbs-Fahrt auffs neu erkläret | Sampt Verzeichnuß des Führnehmeren Kirchen-Zieraths | und der übrigen Kirchen H. Reliquien. HoC anno reCVrrente passagIo VenerabVnDI aCCeDIte, saCrasqVe ReLIqVIas IntentIone pIâ CoLIte. Aachen | in Verlag Johann Houben | in Groß-Cöllner-Straß im König David. Cum Permissu Regalis Capituli Aquisgranensis. 65 S., das vorausstehende Bild Karls d. Gr. samt Revers, Titel, acht unpag. S. Dedikation und Vorrede mitgezählt. Karls d. Gr. Bild mit dem Münster bei der Zeigung des Kleides der Maria; ein Bild der Heiligtümer liegt ebenfalls bei.



nachgesucht und erhalten haben. Sein Werkchen fand Anklang; dies geht am besten daraus hervor, daß ein anderer Verleger, der, wie wir schon sahen, 1755 das offizielle Einladungsbüchlein herausgab, „Pott und Brüsseler", im gleichen Jahre einen ins Holländische übersetzten Auszug des Houbenschen Büchleins als „De Nieuwe Geopende Schat-Camer"[1] verkaufte.

Die Widmung des Houbenschen Büchleins an den Propst, Franziskus Joseph, Grafen zu Manderscheid, ist von Pott und Brüsseler ersetzt durch eine Dedikation an den Dechanten des Stifts, den obengenannten Freiherrn von Bierens. Der Inhalt ist nicht unwesentlich durch Weglassung des Historischen gekürzt.

Obwohl diese Übersetzung sicherlich Houbens Einnahme verringerte, hat er sich gegen sie wohl nicht wehren können, denn die Greven und Vorsteher der Krämerambacht hatten damals gerade (14. Februar 1755) vom Kleinen Rat den Beschluß erwirkt, daß jeder Genosse der Ambacht die sogenannten Heiligtumsbüchlein in und binnen der Stadt öffentlich und ungehindert verkaufen dürfe.

Johannes Houben muß vor der Heiligtumsfahrt von 1755 gestorben sein. Zwar scheint der merkwürdige Umstand dagegen zu sprechen, daß das nächste uns erhaltene Büchlein dieser Reihe, aus dem Jahre 1762, unter der Dedikation noch seine Unterschrift trägt, während der Titel als Verlegerin die „Wittib Johannes Houben" nennt[2]. Doch läßt das später dem

---

[1]) [107.] Stadtbibliothek Aachen. Titel: „De Nieuwe Geopende Schat-Camer Van het Heyligdom Des Konighlijken Stoels ende Konings Kercke van Onse Lieve Vrouwe binnen de Keyserlijke Vrye Ryckx Stadt Aken. Getrocken uyt de oude Historien, ende hoe aldaer van den Groten Keyser Carel Gebracht, ende tot nun to vereert worden. Ende hoe de seven Jaerige Heylighdoms-Vaert op en nieuw is ingestelt, met eenen Register van het vornaemste Kerck-Cieraet ende Reliquien in andere Kercken. Tot Aken, In Verlag van Jongferen Cath. Agnes Pott ende Petern Brusseler 1755. Cum Permissu Superiorum". 12⁰ 44 durchpag. S. Ausstattung solid. Die Kupfer „Carolus Magnus" und außerdem die großen und kleinen Heiligtümer mögen von derselben Platte stammen wie 1748, jedoch ist diese nachgearbeitet worden.

[2]) [Nicht im Kat.] Stadtbibliothek Aachen. Es fehlt auf dem Titelblatt nur das Chronogramm; sonst wie das Exemplar von 1734. Das Büchlein scheint neugesetzt zu sein, deshalb ist auch die Seitenzahl auf 68 Seiten



Sohne verliehene kaiserliche Privileg den ersteren Termin für die Zeit seines Todes bestimmt erschließen. Houbens Witwe starb nämlich vor dem März 1766 und hinterließ ihrem Sohne Wilhelm, „gleichfalls Burger | und Buchbinder in Aachen", noch vor der nächsten Heiligtumsfahrt die Druckerei. So konnte im Jahre 1769 dasselbe Büchlein, nun mit dem Verleger „Wilhelm Houben" bezeichnet, ausgehen[1]. Merkwürdig genug ist, daß auch hier noch unter der alten Dedikation des Johannes Houben Name steht.

Wahrscheinlich durch die bei Pott und Brüsseler herausgegebene auszugweise Übersetzung der „Schatz-Kammer" in ihrem Debit beeinträchtigt, war die Witwe Houben nach ihres Mannes[2] Tode bei Kaiser Franz I. um ein Druckprivileg eingekommen. Sie erhielt es am 3. Juni 1755 auf zehn Jahre und war hinfort nicht nur gegen Nachdruck geschützt: Es durfte auch niemand „im Heil. Römischen Reich, in keinerley Sprach, weder unter diesem noch anderm Titul weder ganz, noch Extract-Weis, . . ." das Büchlein verkaufen bei Pön von vier Mark löthigen Goldes.

Der Sohn erhielt eine Erneuerung des Privilegs von Joseph II. am 24. März 1766, zunächst auf zehn Jahre; 1776 ward es nochmals auf zehn Jahre verlängert, so daß wir es bis 1786 nachweisen können.

Wilhelm Houben hat es nicht der Mühe wert gefunden, etwas Wesentliches an dem traditionell überkommenen Büchlein zu ändern. Doch nahm er seit der Einführung des Propstes Clemens von der Heyden, genannt von Belderbusch, außer der Dedikation das Wappen des großgünstigen Gönners auf, so 1776[3] und 1783[4]. In dem letzteren Büchlein meldet sich eine neue Zeit: Wie die Kupfer schlechten Holzschnitten, so weicht

gestiegen. Das Carolusstöckchen und die Platte mit den Heiligtümern sind nach derselben Vorlage wie 1734, aber schärfer, gestochen. Es kann von 1755, aber auch von 1762 stammen, wie die oben folgenden Ausführungen über das kaiserliche Privileg zeigen.

[1]) [109.] Stadtbibliothek Aachen. Inhalt und Titel wie beim vorhergehenden. 68 S. Die Bilder fehlen; vielleicht nur in diesem Exemplar.

[2]) Der kein kaiserliches Privileg besessen hatte.

[3]) [Nicht im Kat.] Stadtbibliothek Aachen. 72 S.; mit dem üblichen Bilderschmuck. Signatur des Wappens: „J. A. Berghaußen. Fait à Aix".

[4]) [111.] Stadtbibliothek Aachen. 72 S.; statt der schlechten, aber immerhin noch leidlichen Kupfer sehr mangelhafte Holzschnitte.

die alte Übersetzung der Salutatio des von Theuen von zwanzig Versen einer hochdeutscheren, in den Reimen reineren, aber durch viel triviales Beiwerk auf die doppelte Zahl Verse aufgeschwellten Fassung.

Die Ausgabe von 1783 liegt auch in einer französischen Übersetzung vor, deren langatmiger Titel eine vollständige Inhaltsangabe ersetzt[1].

Die Tradition Wilhelm Houbens hat jene immer mehr herunter kommenden, auf niedrigster künstlerischer Stufe stehenden Heiligtumsbüchlein hervorgerufen, die unter und nach der französischen Herrschaft erschienen sind. Ein genaueres Eingehen auf diese sehr unbefriedigenden Produkte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erscheint unnötig. Der Kuriosität halber sei genannt die „Neu eröffnete Schatzkammer" für das Jahr 1804, die dem Datum in Klammern hinzufügt: „21. Messidor J. 12." und in der Zuschrift an den Aachener Bischof Marcus Antonius Berdolet mit untertänigstem Dank des Kaisers Napoleon Erwähnung tut[2]. Dieser schließt sich würdig an die „Schatzkammer" von 1811[3], die „Jean Denis François, Evêque-Nommé

[1]) [Nicht im Kat.] Stadtbibliothek Aachen. Titel: „Recueil ou Abrégé historique tiré des plus anciens autheurs, pour faire voir, de quelle manière les saintes Reliques, que l'on montre publiquement tous les sept ans dans l'Eglise Royal de nôtre Dame d'Aix-la-Chapelle, y ont été transportées par l'Empereur Charlemagne, Les miracles, qui sont arrivés par leur veneration qui de tout tems a été la plus grande . . . ." usw. „à Aix chez Guillaume Houben libraire vis a vis des Recollects . . . ." 70 S. Bildschmuck wie oben; Holzschnitte.

[2]) [112.] Stadtbibliothek Aachen. „Gedruckt in Aachen bey Joh. Müller, Städtische Buchdruckerinn an der Schmidtstraße No 1148." 48 S. Bilder wie sonst, Holzschnitte. — Gleichzeitig druckte die Witwe von Christoph Mennig sel. zu Cöln in der Apernstr. Nr. 11 ein Flugblatt, das den Inhalt der Heiligtumsbüchlein ganz kurz faßte. Es nannte sich: „Die am 10. Julius 1804 seit 1790 wieder eröffnete Achener Schatzkammer oder Abbildungen der berühmten Heiligthümer in Achen, ...". Bes. Rentner Pauls, Düsseldorf. Im gleichen Besitze findet sich auch ein „Bittgesang bey der Vorzeigung des Heiligthums in Aachen . . . Aachen, bey Witwe Dullyé, Schmiedstraße 1037": „Mutter Gottes! sey verehret . . .".

[3]) [115.] Stadtbibliothek Aachen. Drucker nicht genannt. Th. Vlieckx, Großkölnstraße, und Johann Müller, Kleinmarschierstraße, verkauften die Büchlein. 44. S. Bilder wie sonst; Holzschnitte. Ziemlich sauberer Druck. Dasselbe französisch als „Trésor" bei Th. Vlieckx 1811. 30 S. Bes. Pauls, Düsseldorf.



d'Aix-la-Chapelle" approbiert und zu der der Präfekt Ladoucette die Druckerlaubnis für eine Auflage von 8000 Exemplaren erteilt hat. Inhaltlich und äußerlich dasselbe gibt die „Schatzkammer" von 1818[1], deren Zensor der Generalvikar Fonck war. Der Holzschnitt mit den Heiligtümern ist nur insofern beachtenswert, als er, wie der Kupferstich von J. P. J. Maaßen aus dem Jahre 1811[2], die großen Heiligtümer in der verschnürten Form darstellt, in der sie noch jetzt der andächtigen Menge von der Galerie herab gezeigt werden[3].

2. Andere vor 1800 zur Heiligtumsfahrt herausgekommene Druckschriften.

Da ist zunächst ein „Tractatus orthodoxus de sanctorum sacris reliquiis, in honorem quidem omnium sacrarum reliquiarum, nominatim vero illarum, quas Aquenses pia industria d. Caroli magni possident. Colon. Agripp. 1581" von Franziskus Agricola[4]. Dann muß genannt werden das im Jahre 1699 erschienene „Aquisgranense spirituale balneum" des Geistlichen Augustinus Casimir Redel, eines gekrönten kaiserlichen Poeten, das in sehr glatten, durchweg inhaltreichen und herzlich gut gemeinten Versen, zuerst das Leben Karls d. Gr., dann die einzelnen großen und kleinen Reliquien im Münster, und endlich die in St. Adalbert, besingt[5].

---

1) [116.] E. Pauls, Düsseldorf. — Drucker und Verleger Th. Vlieckx Großkölnstraße 1005. 38 S. Dasselbe als „Trésor" [123.] Stadtbibliothek.

2) S. oben S. 249.

3) Ein Eingehen auf die unter [114 und 117—135 ff] aufgezählte modernere Literatur über die Heiligtümer und die Heiligtumsfahrt erübrigt sich. Herausgehoben sei nur die „Aachener Heiligthumsfahrtzeitung" von 1881, die auch Abbildungen sämtlicher großer und kleiner Heiligtümer bringt. [30.] Bes. Architekt Peter Friedrich Peters.

4) Über dieses Büchlein s. die näheren Nachweise im Aufsatze von **Pauls**, Ztsch. d. Aach. G.-V. XXI 220, und die dort angegebene Literatur.

5) [100.] Stadtbibliothek Aachen. Der Titel: AqVIsgranense spIrItVaLe baLneVM noVIter saLIens eX DeVotIs sVspIrIIs In quo Anima Christiana Per Affectus amorosos piasque Aspirationes Erga Praeclarissimas Sacratissimasque Reliquias, quodammodo balneando in Salutaribus lacrymarum Aquis, ab omnibus peccatorum morbis poterit curari, & sanari. Constructum Ab Augustino Casimiro Redelio Clerico, Sacrae Caesareae Majestatis Laur. Poëta. Anno, qVo haVrIes aqVas CVM gaVDIo eX fontI-



Hierher gehören denn auch die gelegentlich der Heiligtumsfahrten vom Aachener Jesuitengymnasium aufgeführten Schuldramen, die in ihrem Inhalt aber, soweit sie mir vorlagen, nicht auf die Heiligtumsfahrt Bezug nehmen[1], und wohl auch das 1704, außerhalb der Folge der Heiligtumsfahrten, zur achten Säcularfeier des Münsters gedruckte „Jubilaeum solemnissimum“[2].

Noch auf eine weitere Art von Drucken zur Heiligtumsfahrt sei hier hingewiesen. Ursprünglich war wohl die Ladung des Stiftspropstes zur Aachenfahrt als offener handschriftlicher Brief vielleicht an weltliche, sicher aber besonders an geistliche Herren, angefangen von den Erzbischöfen bis herab zur Pfarrgeistlichkeit ergangen. Beissel sagt[3], sie seien an den Kirchtüren und den Toren der Stadt angeschlagen, in die Dörfer der Umgegend und die großen Städte der befreundeten Länder gesandt worden.

Vielleicht hat man sich schon im 16. Jahrhundert zur Vervielfältigung dieser Schreiben der Buchdruckerkunst bedient[4]. Vor lagen auf der Ausstellung einige, die aber erst aus dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts stammen.

Die Aachener Stadtbibliothek besitzt zwei solche Einladungsbriefe[5] zu den Heiligtumsfahrten von 1671 und 1678, die der damalige Propst Maximilianus Franciscus Gobertus comes de Aspremont-Lynden in Recheim, Baro in Borsheim, Thienes et Steenbeck[6] . . . . in Aachen am 19. Juni 1671 und am 1. Juni

bVs saLVatorIs. 4°. 24 S. Die Zensur zu Cöln ist von Franziskus Gereon Mylius spaßhafterweise ebenfalls in Versen bestätigt. Gewidmet ist das Werkchen dem oben schon zum Jahre 1699 genannten Dechanten D. Adrian Carl von Draeck in Theuven.

1) [96.] Kgl. Gymnasium, Bonn; [98.] Stadtarchivar R. Pick und Stadtbibliothek. Vgl. besonders Fritz, Ztsch. d. Aach. G.-V. XXVIII 222 ff, wo für die Jahre 1615, 1622, 1671, 1678, 1685, 1692, 1699, 1706, 1713, 1720 und 1727 solche Dramen genannt werden.

2) S. Pauls, Ztsch. d. Aach. G.-V. XXI 221.

3) Aachenfahrt S. 115. Ein sehr frühes, und vielleicht auf die handschriftlichen Ladungen deutendes Schreiben des Kapitels nach Zürich vom Jahre 1233 erwähnt Beissel S. 36 Anm.

4) Vgl. auch die oben S. 296 erwähnten Epistolae von 1608.

5) Miscell. Aquisgranensia Tom. VIII Nr. 2 und 3. [90.]

6) Propst von 1663—1681. S. A. Heusch, Nomina . . . . Canonicorum Reg. Eccl. B. M. V. Aquisgranensis, Berolini 1892, S. 30a und 32b.



1678 erließ. Im letzteren Stück ist auf die Kriegszeiten kurz hingewiesen, in denen sich damals das Land um Aachen befand. Von ähnlichen späteren Stücken gehören dem Aachener Stadtarchiv in einem Sammelbande „Akten betreff. Heiligthumsfahrt II" drei[1] Einladungen aus dem Jahre 1685, vom 15. April; davon eine mit einem Papiersiegel der stehenden Sancta Maria Aquensis, unterzeichnet von Dionysius Petrus de Herve. Auf einem anderen, ebendort erhaltenen Exemplar von 1734 ist es der aus Johann Houbens Heiligtumsbüchern uns schon bekannte Franziskus Josephus, Graf von Manderscheidt, der, obwohl Propst von Aachen, seine Unterschrift zu Straßburg gibt[2].

Denen, die zur Heiligtumsfahrt zu reisen willens waren, standen in Kriegszeiten fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, wenn es ihnen nicht gelang, einen Paß und Geleitbrief zu erhalten. Im allgemeinen scheint der Magistrat bei den beteiligten Parteien um freies Geleit für die Aachenfahrer eingekommen zu sein[3]. So erließ „Don Carolus de Gurrea, Arragonia und Borja, Hertzog von Villa Hermosa, Graff von Luna, Königl. Majestät zu Hispanien Cammerer | Lieutnant Gubernator und Obrister Feldhauptmann der Niederlanden und Burgundt | u." zu Brüssel am 22. Juni 1678 ein Schreiben an

---

[1]) Die Stücke stammen aus zwei verschiedenen Drucklegungen; eines ist typographisch wegen seiner Ausführung zu rühmen. Dieses auch in dem unter Anm. 2 genannten Sammelbande der Stadtbibliothek Nr. 12.

[2]) Propst von 1721 bis 1773. Ich zitiere nach einem mir später zugänglich gewordenen vollständigen Exemplar der Stadtbibliothek aus den [90.] angeführten Misc. Aquisgran. Tom. VIII Nr. 34: Nos Franciscus Josephus S. R. I. Comes de Manderscheidt Blanckenheim & Geroldstein, Liber Baro in Junckenrath & Cronenbourg, Ecclesiarum Metropolitanae Coloniensis & Cathedralis Argentinensis Canonicus Capitularis, Regalis Basilicae Beatae Mariae Virginis Aquisgranensis Praepositus & Custos Dominus in Meche Lontzen, &c . . . Die Einladung bringt danach eine kurze Aufzählung der großen Reliquien und schließt mit einem Hinweis auf die genaueren Angaben der Heiligtumsbüchlein: Has igitur caeteràsque in Passagii Libellis expressas minores S. S. Reliquias quicunque Christianae devotionis causâ invisere & talis Benedictionis participes esse desideraverint, intra praememoratum quindenae spatium huc Aquisgranum ad Urbem Regiam se conferre poterunt. Argentorati Anno 1734. Mensis Aprilis die vigesimâ sextâ.

[3]) Beide folgenden Stücke [90.] Misc. Aquisgran. Tom. VIII. Nr. 4 und 6. Stadtbibliothek. Geleite aus älterer Zeit siehe bei Beissel, Aachenfahrt S. 79 u. p.



all das im Dienste seiner Majestät und unter seinem Befehl stehende Kriegsvolk, daß auf „deren von Aach Remonstration und Begehren" jede Belästigung der Pilger aufs strengste verboten sei. Vielmehr habe man ihnen „alle Hülff | Gunst und Assistentz" zu erweisen. Den ursprünglich französisch abgefaßten Geleitbrief ließ der Magistrat ins Deutsche übertragen und die Treue der Übertragung „in sensu & substantia" durch Beidrücken des „Stadt Aachischen Cantzley Insiegels" und die Unterschrift des Sekretärs M. Peill bekräftigen.

Auch der Passeport, den die Gegenpartei ausstellte, und den Ludwig XIV. am 9. Juni 1678 unterzeichnete, liegt in gedruckter Kopie ebendort vor. Die Geltung des Passes ist hier ausdrücklich auf Nichtmilitär und die Dauer von achtzehn Tagen eingeschränkt. Wieder hatte die Stadtkanzlei durch Unterschrift und Siegel die Echtheit des Briefes zu bestätigen.

Schließlich seien außer den Aachener Einladungen und Geleitbriefen noch die Bestätigungen des Besuches der Heiligtümer angeführt, die man nach gütiger Auskunft des Herrn Stadtarchivars Pick denjenigen Pilgern gab, die in öffentlichen Pflegehäusern der Städte, z. B. in Hospitälern, auf der Rückreise Unterkunft suchen wollten. Das städtische Archiv besitzt in den oben genannten Akten zur Heiligthumsfahrt II vier solche gesiegelte, aber noch nicht mit Namen und Datum ausgefüllte Exemplare, die aus zwei Drucklegungen stammen, im Übrigen aber übereinstimmen[1]. Die Bestätigungen der Ablegung von Bußfahrten usw. wurden dem Betreffenden schriftlich ausgehändigt und zwar von der Geistlichkeit[2].

Die Erwähnung des „Gesanges zur Ehre des Aachener Heiligthums, da es nach einer zehenjährigen Abwesenheit den 22. Junius 1804 von Paderborn nach Aachen zurückgebracht und . . . . die Tage der . . . . Heiligthumsfahrt vom . . . . M. A. Berdolet, ersten Bischofe von Aachen . . . . vorgezeigt

[1]) [88.] Bes. Kanzleirat Schollen. „Consules, Scabini, Senatus Regiae Sedis et Imperialis Urbis Aquisgranensis" . . . . usw. Vgl. dazu Beissel, Aachenfahrt S. 90; später mußten die Pilger auch nachweisen, daß sie in Aachen gebeichtet hatten.

[2]) Nach gütiger Auskunft des Herrn Stadtarchivars Pick befinden sich auch Nachweise dazu im Stadtarchiv; s. auch Beissel, Aachenfahrt S. 82. Ztsch. d. Aach. G.-V. VIII 272 (für 1406).



wurde . . . . [mit Chronogramm] Aachen, Th. Vlieckx". (1804)[1] und des Einzeldruckes des „Andächtigen Gebetes, vor, unter und nach der Zeigung" der Heiligtümer[2] mag diese Aufzählung beschließen.

II. St. Adalbert, Burtscheid und Cornelimünster. Heiligtumsbüchlein und andere Druckwerke.

Die Aachener Heiligtumsbüchlein beschränkten sich, wie wir sahen, mit ihren Angaben nicht auf die Heiligtümer des Münsters. Gleich das älteste enthielt, allerdings nur handschriftlich, eine „Kurtze Anwiesung vnnd verzeichnuß deren in dem Löblichen Gotteshauß vnd Kayserlicher freyer Reichs-Abdeyen zu St. Corn: Münster fürnembsten Reliquien vnd Heiligthumbs. So von dem h: Käyser Carlo Magno, alß Fundatoren vnd dan Ludovico pio seinem Sohn, als Continuatoren honorifice dahin gebracht worden." Dieser Titel scheint von einer Druckschrift zu stammen; indes ist sie nicht nachzuweisen. Naturgemäß mußten die Verfasser der Aachener Büchlein auf den Gedanken kommen, auch die Reliquien der übrigen Aachener Kirchen, sowie die von Burtscheid und Cornelimünster zu behandeln, wie das von Thenen in seiner „Schatzkammer" tut[3]; galt es doch, die Pilger, die in frommem Eifer auch deren Besuch nicht vernachlässigten, zu führen und zu unterrichten.

Während von St. Adalbert erst seit 1727 spezielle Druckschriften zur Heiligtumsfahrt vorliegen[4], von denen das Heilig-

---

1) [113.] Stadtarchivar R. Pick. Teilweiser Abdruck bei Beissel, Aachenfahrt S. 157.

2) [136.] Alfred Dahl. Derartiger Flugblätter hat es sicherlich zu allen Zeiten eine Menge gegeben, wenn uns auch nur ein kleiner Teil erhalten ist. Jetzt sammelt sie bei jeder Heiligtumsfahrt in möglichster Vollständigkeit die Stadtbibliothek Aachen.

3) Er bespricht auch die Heiligtümer der anderen Aachener Kirchen außer St. Adalbert; die offiziellen Ladungen seit 1699 bringen die Reliquienverzeichnisse von Aachen, Burtscheid, Cornelimünster und Klosterrath-Rolduc. Man wünscht in der von 1699, es möge einmal jemand ein Verzeichnis der Reliquien sämtlicher Gotteshäuser in Aachen zusammenstellen. Ein Zeichen dafür, daß zu jener Zeit keines vorhanden und von Thenens Büchlein von 1657 vergessen war.

4) Literatur von St. Adalbert: a. [103.] Stadtbibliothek Aachen: „Syllabus S. S. Reliquiarum quas S. Adalberti collegiatae imperialis ecclesiae Fundator S. Henricus R. R. Imperator sacram in dotem illi legavit Anno 1005.



tumsbüchlein von 1776 das wichtigste und inhaltlich wertvollste ist, und während die übrigen Aachener Reliquien, ebenso wie die der Abtei Burtscheid, in und vor dem 18. Jahrhundert keine besonderen Beschreibungen aufweisen können, setzt die separate Literatur für Cornelimünster verhältnismäßig früh ein.

Das älteste Druckwerkchen ist ein Flugblatt vom Jahre 1641, in dem der von Papst Urban VIII. am 31. Juli 1641 auf Anhalten des Prälaten Hermann von Eynatten Cornelimünster verliehene vollkommene Ablaß männiglich bekannt gemacht wird. Der Inhalt des Schreibens[1] zeigt, daß Cornelimünster damals gewohnt war, auch außerhalb des siebenjährigen Turnus, in der jährlich stattfindenden Cornelioktav, eine Menge Pilgrime in seinen Mauern zu sehen, daß sie aber in jener kriegerischen Zeit ausblieben. So lag es denn im Interesse des Ortes, wenn ein neuer Ablaß die abnehmende Neigung, nach Cornelimünster zu wallfahrten, wieder auffrischte.

Aquisgrani. Ad majorem Sacri hujus Thesauri notitiam, Divorúmque Imperialis nostrae Urbis Praestitum Venerationem recusus; pérque brevem de justissimo ac Saluberrimo Sanctorum, S. S. Reliquiarum, ac Imaginum Cultu Dissertationem Polemico-Asceticam auctus pro solemni Lipsanophania Anni 1727^{mi} Permissu Superiorum. Coloniae, Typis Caspari Drimborn, in Platea lata." 4°. Mit Titel 7 + 22 S. — Ein anderes Exemplar, im Besitze von Pauls, Düsseldorf, (siehe Ztsch. d. Aach. G.-V. XV 199) hat ein Vorsatzblatt mit dem Bilde Kaiser Heinrichs d. H. und einer Wappentafel; doch fehlt darin die volle 22 Seiten umfassende Dissertation. — b. [110.] Stadtbibliothek Aachen, s. Ztsch. d. Aach. G.-V. XV 199. „Umständlicher Bericht von den H. H. Reliquien, welche in der unmittelbar Kaiserlich freyen Stifts-Kirche zu St. Adalbert in der Reichs Stadt Aachen befindlich, und in der sogenannten Aachener Heiligthums-Fahrt dem versammelten Volke täglich vorgezeiget werden. Mit Beyfügung einiger besondern dieses Kaiserliche Stifft betreffenden Merkwürdigkeiten. VVeLCher BerICht zVr VerMehrVng Der Ehre Gottes, VVIe aVCh InsbesonDer zVM Lob seIner LIeben HeILIgen (dann ein in Kupfer gest. Wappen) VerfertIget IM Iahre naCh Der GebVrt Vnseres ErLösers IesV ChrIstI." (1776) 46 S. Außerdem eingeheftet das Wappen des Propstes von St. Adalbert, Herrn von Folleville; ihm ist das Büchlein gewidmet. Dazu ein Bild des hl. Adalbertus und ein sehr später Abdruck des Hogenbergschen Stiches der Heiligtümer von St. Adalbert von 1632. S. Noppius 1643 I S. 74. [37/38.] s. oben S. 248.

[1]) [89.] E. Pauls, Düsseldorf. Der Druck ist insofern interessant, als der Drucker am Ende der ziemlich langen Kolumne für das ausgegangene Textfraktur-e einfach ein Kursiv-*e* einsetzte.



Eigentliche Heiligtumsbüchlein aus Cornelimünster, die übrigens sämtlich in Aachen verlegt worden sind, finden sich seit 1685. Obwohl über das Büchlein aus letzterem Jahre schon einmal berichtet worden ist[1], sei hier nochmals ein kurzer Überblick über den Inhalt gegeben, weil die späteren bis auf geringe Kleinigkeiten getreue Neudrucke der alten Fassung sind. Das älteste „. . . Sanctuarium Cornelianum ad Indam"[2] enthält zunächst eine kurze Widmung an den Abt Joan. Theodor von Hoen zu Cartheils und dessen Wappen, sowie eine Seite über Reliquienverehrung und einen deutschen „Reimen Gruß

[1]) E. Pauls, Annalen LII 164; s. überhaupt zu diesem Abschnitt Pauls ebenda S. 157—174.

[2]) [97.] E. Pauls, Düsseldorf. Ebenso die folgenden. Dem sehr defekten Exemplar von 1685 fehlt die obere linke Ecke, die untere ist durch Mäuse beschädigt. Der Titel, mit [ ] um die ergänzten Buchstaben, heißt: [Sanctum] Sanctuarium Cornelianum ad Indam. Das ist [Ku]rtzer Bericht des Heylig[th]umbs der Käys. Immediat freyer Reichs-Abdey zu St. Cornelii-Münster auff der Inden | so in jetz lauffenden 1685. Jahr vom 11. Julii biß den 25. dito beyden einschließlich allen gegenwertigen Christglaubigen nach altem wollherbrachten Löblichen Brauch öffentlich daselbsten gezeigt soll werden. Zum andern | kurze Verzeichnuß der vornehmbsten Reliquien so in diesem Sanctuario fleissig aufgehalten vnd andächtiglich verehret werden. Zum dritten die Proclamationes oder Außruffungen deren vornehmbsten Stücken | nebens beygefügten kurtzen Gebettlein vnd Betrachtungen. Zum letzten [da]s Reglement, wie die jenige | so mit (?) fallender Krankheit behafft sein | sich zu verhalten. Cum permissu Superiorum. Getruckt zu Aach | Bey Johan Henrich Clemens | [Stadt-]Buchtrucker | wonhafft im Pont." Mit Titel 24 unpag. S.; davon eine Dedikation und ein Holzschnitt: Wappen des Abtes. 12°. Die späteren Drucke kürzen den Titel, so seit 1755: „Sanctum Sanctuarium Anno praesente Sabbathico Solemni Ritu reseratum, Das ist ohnschätzbahres Heiligthumb Des Freyen Käyserlich-ohnmittelbar und Exempten Reichs-Stiffts zu St. Cornelii Münster auf der Inden, Ordens des H. Ertz-Vatters Benedicti, Bey Gelegenheit Der in diesem jetzt lauffenden 1755. Jahr vorwesender so genannter Heiligthums-Fahrt Dem andächtigbegierigen Volck von dem 11.ten Julii an bis den 25.ten selbigen Monaths einschließlich, Nachmittags umb 2. Uhren, nach altem wohl hergebrachtem Brauch, eröffnet und gezeiget." kl. 8°. Enthält außer Titel und 6 S. Dedikation 40 pag. S.; dazu das Wappen des Abtes (J. A. Otten. fec. C. M.) und ein Kupfer mit den Heiligtümern. Gedruckt ist dies Werkchen, wie es am Ende heißt, zu „Aachen bey J. W. F. Müller Stadt-Buchdruckern 1755." Auch ein Exemplar in der Stadtbibl. Aachen. [106.] Zitiert bei Teichmann, Philipp von Vigneulles, Ztsch. d. Aach. G.-V. XXII 181.



zu den H. H. Reliquien", in dem die von Cornelimünster besungen werden wie die Aachens in der „Salutatio"; daran schließt sich ein historischer Bericht über Cornelimünster und seine Heiligtümer sowie ein ausführliches Heiligtumsverzeichnis. Endlich folgt die Formel der Zeigung mit den entsprechenden Gebeten. Äußerst interessant ist der Schluß des Büchleins, der Unterricht über die „gewöhnliche Buß vnd Verrichtungen der Versuchung der Menschen, so mit der Kranckheit deß H. Cornelij genand | behafft."

In der alten Fassung gibt dieser Abschnitt nur die Anweisung, der an der Fallsucht Leidende solle von zusammengebetteltem Korn so viel an Gewicht verkaufen, als er selbst wiege, den Erlös als Opfer nach Cornelimünster senden, alle Freitage ein Jahr lang mit einer Mahlzeit sich begnügen oder einen anderen für sich fasten lassen oder einem armen Menschen eine Mahlzeit reichen und einige Pater noster oder dergleichen sprechen. Außerdem solle er den Corneliustag (14. September) als Sonntag feiern durch Halten der Vigil und überdies jährlich zu diesem Tage „bringen oder senden" „einen silberen Pfenning | damit er bekennen soll daß er ein man oder Pilgram deß H. Cornelij sey."

Während nun ein holländisches Flugblatt[1], vielleicht aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, noch den Text in dieser Gestalt und dazu dann neu eine ärztliche Vorschrift über die zu haltende Diät bringt, baut das Heiligtumsbüchlein von 1755 den Abschnitt gründlich zeitgemäß um. Man kann sich auch da noch des Gefühls nicht erwehren, daß es der Abtei sehr wesentlich darum zu tun war, die Pilger zu regelmäßigen Spenden[2] heranzuziehen. Das wurde besonders dadurch erreicht, daß den Kranken häufige Wallfahrten zum hl. Cornelius anempfohlen wurden. Gleichwohl ist das Schreiben geschickter abgefaßt; vor allem zeigt der Abdruck der ausführlichen ärztlichen Vorschriften gegen die Fallsucht — wie töricht-komisch die Häufung der Diätmaßregeln uns auch anmuten mag — daß doch auch da eine neue Zeit angebrochen ist.

---

[1]) [Nicht im Kat.] E. Pauls, Düsseldorf. „Den Heyl. Cornelius is een Patron vande vallende Sieckte." o. O. u. J.

[2]) S. dazu auch die bei Pauls, Annalen LII 172—174 abgedr. Urkunde von 1517 und die Besprechung S. 168 ff.



Die weiteren Heiligtumsbüchlein von Cornelimünster sind von den genannten nur insofern verschieden, als sie außer der Zeigung der Heiligtümer die zugehörigen lateinischen Hymnen mit abdrucken[1]. Zuerst tut dies das 1790 zu „Aachen, . . . bey Heinrich Dullje, am Münster-Kirchhof“ verlegte[2]. Sie finden sich auch in den seit 1818 bei Th. Vlieckx in Aachen herausgegebenen Büchlein, deren Titel statt „Sanctum Sanctuarium“ verdeutscht „Unschätzbares Heiligthum“ lautet[3]. Übersetzungen der Heiligtumsbüchlein von Cornelimünster in fremder Sprache sind nicht bekannt geworden.

---

[1]) Vgl. Pauls, Annalen LII a. a. O.

[2]) Der Drucker war „Franz Niclas Bourell“, Köln, Severinstraße. Ohne Dedikation. Mit Titel 48 S. kl. 8°. Bes. E. Pauls, Düsseldorf; s. Annalen LII 164. Aus einem Heiligtumsbüchlein von Cornelimünster aus dem Jahre 1776, das nicht in der Ausstellung war, zitiert Pfarrer Dr. Kleinermanns den Text der Vorzeigung der dortigen großen Heiligtümer in Aus Aachens Vorzeit XX 29.

[3]) Es lagen welche aus den Jahren 1818, 1825 und 1832 vor. Seit 1839 scheint dann Vlieckx ein ähnliches Werkchen unter dem Titel „Andachtsübungen“ verbreitet zu haben, dessen zweite Auflage (1846) ebenfalls vorhanden war.

Eine römische Badeanlage bei Hovermühle.

Von **Max Schmid.**

Bei Ausschachtungsarbeiten für einen Neubau an dem Kabelwerk des Geheimen Kommerzienrats G. Victor Lynen wurden Reste römischen Mauerwerks gefunden, die wegen Erweiterung der Fabrikanlagen beseitigt werden mußten. Auf Wunsch und mit gütiger Unterstützung des Herrn Geheimen Kommerzienrats Lynen, sowie des Kreisausschusses des Landkreises Aachen[1] hat der Referent es übernommen, die Ausgrabungen zu überwachen, sie vermessen und aufnehmen zu lassen.

Südlich von der Eschweiler und Weisweiler verbindenden Landstraße liegt an der alten „Hovermühle“ das ausgedehnte Kupferwalzwerk von G. Lynen & Co., Flur 21 Parzelle 85 des Katasters (Abb. 1). Schon im Jahre 1905 sollen einer Mitteilung der Aachener Allgemeinen Zeitung vom 16. Juli 1905 zufolge hier römische Altertümer und Münzen gefunden sein. In dem vortrefflichen Aufsatz „Aus der Urzeit Eschweilers und seiner Umgebung“ in der Festschrift des Gymnasiums zu Eschweiler (Eschweiler 1905) sind zwar verschiedene Römerreste an der Straße von Eschweiler nach Weisweiler erwähnt. Doch waren die Funde von Hovermühle dem Verfasser, Herrn Direktor Dr. Cramer, damals noch nicht bekannt. Bei einem Erweiterungsbau im Jahre 1907 wurde dort wiederum römisches Mauerwerk gefunden. Einer Mitteilung des Herrn Direktors Dr. Cramer-Düsseldorf zufolge wurden damals, im März 1907, seitens des Eschweiler Gymnasiums die Grabungen verfolgt. Es finden sich auch im genannten Gymnasium Reste römischer Ziegel

---

[1]) Herrn Geheimrat Lynen, Herrn Reg.-Präsident Dr. von Sandt, Herrn Landrat Pastor und dem Kreisausschuß des Landkreises Aachen, die unsere Arbeit freundlichst gefördert haben, sei hier wärmster Dank ausgesprochen, nicht minder Herrn Oberingenieur Haacke vom Kupferwerk Lynen, sowie meinen Assistenten Dr. E. A. Brinckmann und Architekt Bisegger für ihre aufopfernde Mitwirkung.



und Topfscherben, die höchst wahrscheinlich von Hovermühle stammen. Herr Pastor Wiechens, damals Kaplan in Weisweiler, jetzt in Berk bei Stadtkyll, nahm gleichfalls eine Anzahl Kleinfunde an sich. Er verkaufte dann seine Sammlung an das Dürener Museum. Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Prof.

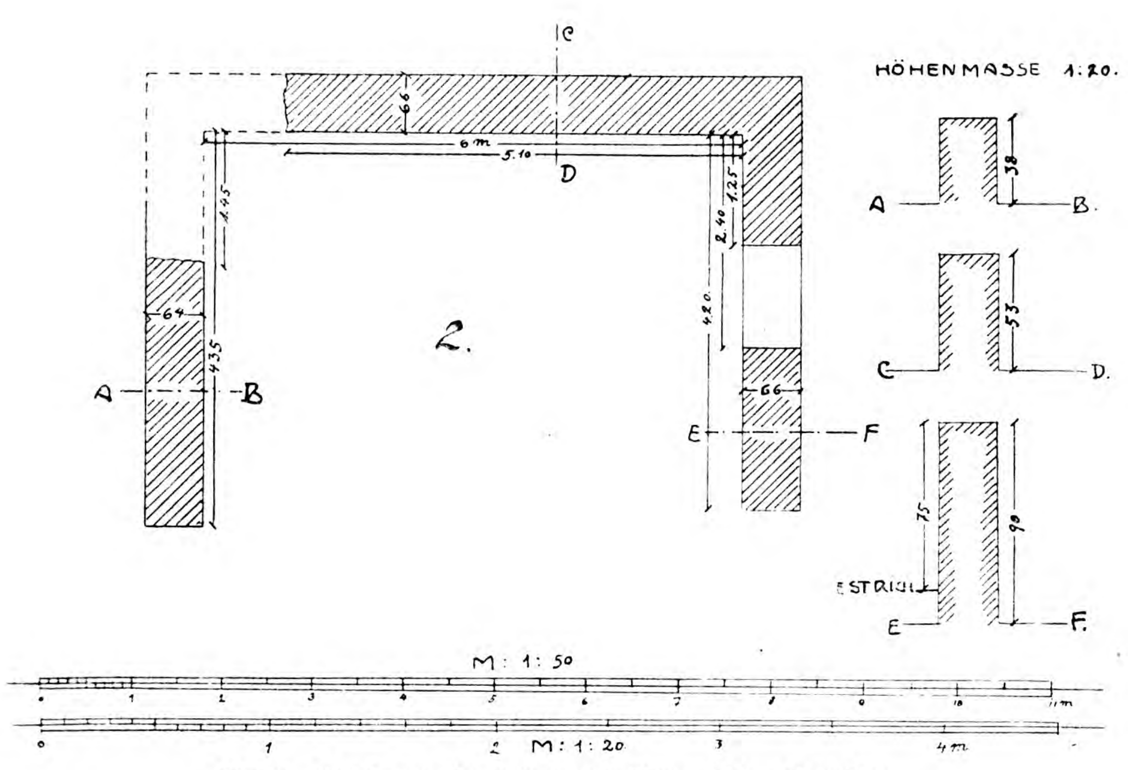


Abb. 3. Südzimmer der Anlage von Hovermühle. Grundriss.

Dr. Schoop konnte davon aber nur ein Stück als nachweislich aus Hovermühle stammend bestimmt werden, nämlich Nr. 1130, ein „fragmentierter, braungefirnißter Teller.“

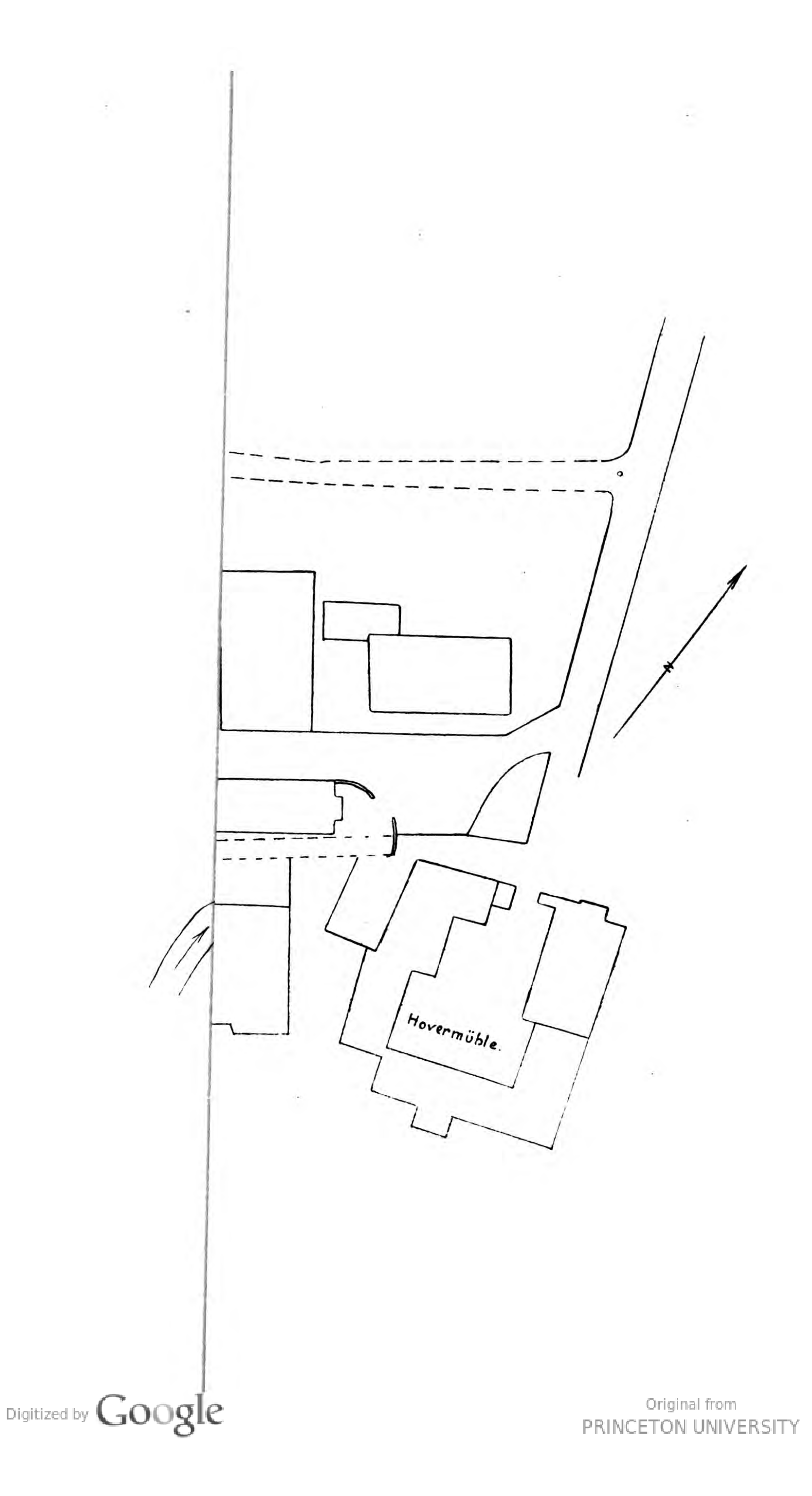
Photographische oder zeichnerische Aufnahmen der Ausgrabungen konnte Herr Direktor Dr. Cramer wegen seiner Übersiedlung nach Düsseldorf leider nicht anfertigen. Auch auf dem Stadtbauamt zu Eschweiler hat sich, nach gefl. Mitteilung des Herrn Stadtbaumeisters Geis, nichts derartiges



gefunden, ebensowenig im Gymnasium zu Eschweiler. Aus einer Notiz in der Aachener Allgemeinen Zeitung vom 16. Juni 1910 ergibt sich nur so viel, daß Hypokaustenpfeiler mit darüber liegenden Deckplatten (angeblich von rotem Sandstein) gefunden wurden. Im übrigen scheinen die Mauern ohne weiteres beseitigt worden zu sein. Es ist das bedauerlich, da die geringen, von uns 1910 aufgedeckten Reste ohne Kenntnis des früher Vorhandenen schwer zu ergänzen sind. Vielleicht gelingt es, noch nachträglich wenigstens einen Teil der Kleinfunde wieder zu identificieren. Einen Silberdenar des Antoninus Pius von der Fundstelle in Hovermühle soll Herr Direktor Dr. Cramer besitzen.

Es blieb dem Referenten nur übrig, wenigstens das noch Vorhandene aufzunehmen. Am 14. Juni 1910 begannen die Arbeiten in Hovermühle. Die Ausgrabungsstelle befand sich auf freiem Felde auf einer nach Süden hin abfallenden Ebene. Die Mauern waren durchschnittlich in einer Höhe von 40 bezw. 50 bis 90 cm noch erhalten; sie hatten eine Breite von 64—66 cm. Das Material war Grauwacke und Blaustein. Deutlich unterschied sich ein größerer nördlicher Complex (vgl. Abb. 1,1) von einem kleineren südlich davon gelegenen (Abb. 1,2). Ob zwischen beiden ursprünglich eine Verbindung bestand, ließ sich nicht mehr nachweisen. Den Hauptraum des nördlichen Complexes (vgl. Abb. 2,h) bildete ein Zimmer von 3,7×8,5 Grundfläche, mit der Hauptachse in Richtung West-Ost. Der Estrich war 12 cm stark, gut erhalten, die Wände rot verputzt; Heizung ließ sich nicht nachweisen. Nördlich stieß daran der Raum f, der mit einer halbrunden Apsis (e) abschloß: Grundfläche 5,6×2,8. In der Apsis e waren die Hypokaustenpfeiler teils erhalten, teils ließen sich deren Standspuren aus den Mörtelresten auf dem Estrich noch erkennen. Auch im Raum f scheint sich, nach solchen Standspuren zu schließen, Heizung befunden zu haben. Apsis e sowie Zimmer f hatten Wandverputz. Südlich vom Hauptraum h lag das Zimmer k mit geputzten Innenwänden, von dem nur ein Bruchteil mit der Hypokaustenanlage erhalten war. Die Pfeilerchen bestanden aus je 6 kreisrunden Ziegeln, die auf einer quadratischen Ziegelplatte ruhten und auch mit quadratischer Platte gedeckt waren. Hier fand sich auch bei GH ein Heißluftheizungszug im aufgehenden Mauerwerk.




Hovermühle.

Normal zur Hauptachse stieß an das Zimmer f ein Flügelbau, aus zwei Räumen bestehend (Abb. 2,a, c). Zunächst ein rechteckiges Zimmerchen von 3,4 : 3,1 m Grundfläche, mit einem kleinen gemauerten Bassin c. Dann ein im Halbrund abschließendes Bassin 3,1 : 3,1 m (Abb. 2,a und Abb. 4).

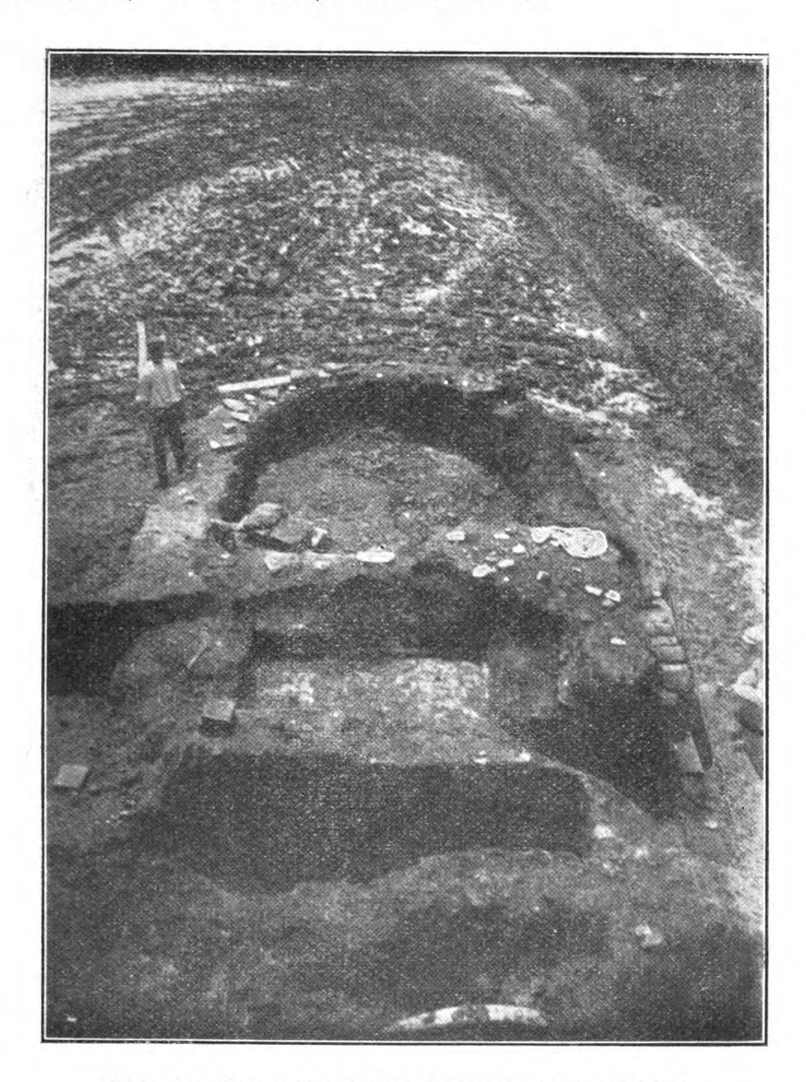


Abb. 4. Westflügel der Badeanlage zu Hovermühle.

Von dem südlich liegenden isolierten Bau (Abb. 1,2) ist nur die südliche, westliche und nördliche Umfassungsmauer erhalten. Er war etwa 6 m breit; Tiefe unbekannt (vgl. Abb. 3). Der Raum war nicht unterkellert und hatte kein Fundamentmauerwerk. Die Mauern waren beiläufig 66 cm breit und stellenweise bis zu 90 cm Höhe erhalten. Die Ostseite war abgebrochen, die Südwestecke zerstört. An der Nordseite befand

sich eine im Grundriß angegebene Tür. Der Estrich war in der üblichen Weise auf einer Steinpackung aufgebracht, etwa 12 cm stark, und bestand aus Wasserkalkmörtel mit feinen Ziegelbrocken. Reste von rotem Verputz befanden sich noch an der Innenseite der Mauern sowie in dem das Innere des Raumes füllenden Schutt.

In diesem Schutt wurde auch eine Bronze-Türangel gefunden (s. unten). Sie war wohl auf einer Holztür angebracht, die mit eisernen Bändern beschlagen war. Bescheidene Reste dieser Eisenbeschläge wurden auch im Schutt gefunden, aber von den Arbeitern leider nicht aufbewahrt.

Das Zimmer war somit wohl nur einstöckig, aber, wie aus Verputz und Türbeschlag zu schließen ist, leidlich gut ausgestattet.

Das anstoßende Terrain ist in weiterem Umfange, besonders nach Westen hin, ausgeschachtet, ohne daß sich andere Mauern dort fanden. Dagegen enthalten die nördlich und südlich liegenden Äcker so reichliche Spuren römischer Ziegel, daß Ausgrabungen dort wohl wertvolle Ergänzungen bringen könnten.

Welchen Umfang die früher zerstörten Teile hatten, ließ sich leider nicht feststellen, da die mündlichen Aussagen der Augenzeugen sehr unbestimmt und vielfach widersprechend waren. Es bleibt also die Frage offen, ob wir es hier mit einer selbständigen kleinen Badeanlage zu tun haben, oder ob dieselbe mit einer größeren Villenanlage verbunden war, was wahrscheinlicher ist. Ungelöst bleibt ferner die Frage, woher das notwendige Wasser bezogen wurde. Der vorbeiziehende Mühlgraben soll eine spätere Anlage sein. Ob und inwieweit das Indebett vielleicht ursprünglich einen anderen Lauf hatte, etwa in der Nähe dieses Bades vorüberging, läßt sich vorläufig nicht entscheiden. Auffallend ist, daß die Abwasserleitungen nach der Nordseite, also dahin sich richten, wo heute das Terrain ansteigt. Etwa 15 m ostwärts von der Nordapsis hat man schon früher bedeutende Reste eines Kanals gefunden, der nach Angabe des Herrn Oberingenieurs Haacke aus großen Ziegelplatten konstruiert war. Der Kanal mußte damals (1907) wegen Anlage des Fahrweges abgetragen werden; doch fand ich noch 1910 einige wenige Überbleibsel. Danach hatte der Kanal einen rechteckigen Querschnitt von ca. 0,30 : 0,45 m.



Das größte Interesse beanspruchen wohl die beiden zweifellos dem Badebetrieb gewidmeten Räume a und c (Abb. 2 und 4). Von dem heizbaren Raum f scheint man den Zutritt zu dem Vorraum c genommen zu haben, dessen Mitte ein kleines Becken von 2,10:1,20 m Grundfläche einnimmt. Da unsere gewöhnlichen Badewannen 1,75:0,80 lichte Weite haben, könnte man wohl



Abb. 5. Westflügel der Badeanlage zu Hovermühle.

eine gemauerte Badewanne hier vermuten. Die Wandflächen waren sauber verputzt, die Sohle noch durch einen kleinen Viertelstab gegen die Wand hin abgedichtet (vgl. dazu v. Behr, Villa in Nennig, p. 326, Abb. 5, 6). In der Nordwestecke des Bassins führte eine kleine Ableitung zu dem an der Außenseite des Gebäudes laufenden Kanal.

Von dem Zimmer f war der Raum c durch einen nur 80 cm breiten, bis zum Fundament herabreichenden kanalartigen Einschnitt m getrennt, der mit einer Lehmaufschüttung gleichmäßig gefüllt war. Die Wände dieses kanalartigen Raumes waren

nicht verputzt und machten einen so frischen Eindruck, als habe die Lehmschüttung hier stets schützend gelegen. Sie schien demnach der Erbauungszeit anzugehören.

Westlich von c liegt der mit halbrunder Apsis abschließende Raum a (Abb. 2), 3:3 m groß, der mit Marmor vollständig ausgekleidet war und als ein kleines Wasserbassin zu betrachten ist. Die Wände waren besonders sorgfältig abgedichtet. Das Mauerwerk, etwa 0,51 m stark, bestand aus lagerhaft geschichteten Grauwackeblöcken und dazwischen gelegten horizontalen Ziegelschichten. Auf diese Mauer war zunächst ein etwa 4 cm starker Mörtel-Verputz aufgebracht, wohl zum Ausgleichen der Fläche. Es folgte eine Schicht dünner Ziegelplatten (3 cm stark), die zur Aufnahme des Putzes reichlich gekämmt waren. Darauf folgt eine vorzügliche, etwa 3 cm starke tiefrote Mörtelschicht, auf die wieder eine gröbere Mörtellage von 4—5 cm Stärke aufgetragen war. In diese waren in weißen Mörtel gebettete Schieferplatten gelegt. Die so entstandenen kleinen Polygon-Flächen waren endlich noch mit verhältnismäßig kleinen, aber vollkommen dicht aneinander schließenden Marmorplatten verkleidet. Schließlich war auf dem Boden des Beckens noch eine Betonschicht so aufgebracht, daß der Fuß der Wandbelagplatten darin fest eingebettet lag, wodurch eine gute Abdichtung erzielt wurde. Leider waren die an der Wand in der Betonschicht und auf dem Boden noch erhaltenen Marmorplatten so brüchig, daß sie bei dem Versuch, sie abzulösen, zersplitterten.

Der Boden der Apsis zeigte die gleiche Abdichtung wie die Wände: als Unterlage eine Betonschicht auf Steinpackung, darüber in einer Mörtelschicht Ziegelplatten, darüber in dünner Mörtelschicht Schiefer und auf diesen feingesägte Marmorplatten.

Am Eingang nach dem Vorraum hin befand sich ein bankartiger gemauerter Auftritt, der wohl als Stufe und als Sitzgelegenheit zugleich diente, davor noch eine kleine Stufe. Die Abmessungen des Bassins waren grade genügend, um einigen wenigen Personen Badegelegenheit zu geben. Um die Außenseite der Apsis lief ein schmaler gepflasterter Streifen, wohl zur Ableitung des vom vorspringenden Dache abtropfenden Wassers.

An der Nordseite des Gebäudes zog sich ein vortrefflich erhaltener Kanal hin (s. Grundriß, Abb. 2 u. Abb. 5 u. 6), der, nach seinem Gefälle zu urteilen, nur zur Ableitung des Wassers gedient



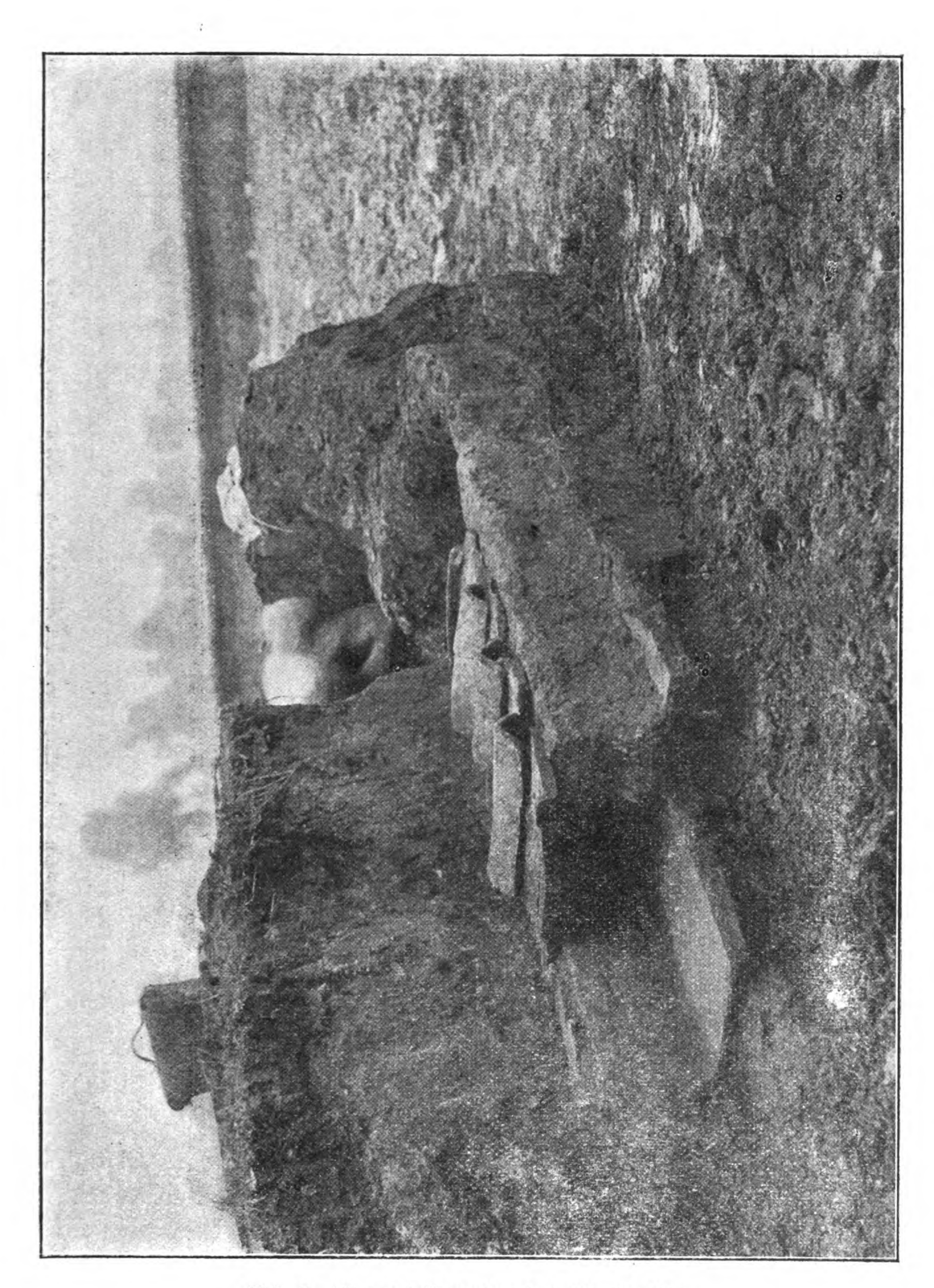


Abb. 6. Wasserleitungskanal zu Hovermühle.

haben kann, zunächst für das Bassin a und das Becken c. Doch scheint er um die Apsis e herumgeführt und vielleicht an der Ostseite noch weitere Abwässer aufgenommen zu haben. Im Querschnitt mißt er 24 : 20,5 cm. Er war in der bekannten sorgfältigen Art so konstruiert, daß auf einer Betonsohle große Ziegelplatten von 40 : 40 cm Größe lagerten. Die Seitenwände waren in Stärke von 16 cm aus Beton mit großen Ziegelstücken aufgemauert und an der Innenseite gut verputzt. Darüber lagen als Abdeckung, wie üblich, Flachziegel (30×28) und halbrunde Deckziegel. Die Ziegel auf der Sohle der Kanäle waren vorzüglich erhalten, zum Teil so gut gefugt und in so gutem Mörtel gebettet, daß sie mit der Spitzhacke nur in Splittern abgelöst werden konnten. Der Bodenbelag von Ziegelplatten in den Bassins dagegen war höchst brüchig. Er war jedenfalls von Anfang an mehr und dauernd der Feuchtigkeit ausgesetzt.

Über die Entstehungszeit der Badeanlage läßt sich infolge der geringen Anzahl von Kleinfunden wenig sagen. Doch scheint sie schon im Ausgang des ersten Jahrhunderts bestanden zu haben. Veränderungen am Bau, die auf verschiedene Bauperioden hindeuten, haben sich nicht nachweisen lassen.

Eine Terrasigillataschüssel (Nr. 1) und die Schüssel mit Ausguß aus gelbgrauem Ton (Nr. 4) wurden an der Südseite der Westapsis, auf dem kleinen, die Apsis umziehenden Pflasterstreifen gefunden. Sie und die anderen mir vorliegenden Funde gehören der zweiten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts an. Weiteres behalte ich mir bis nach Prüfung der in Eschweiler und Düren befindlichen Stücke vor.

Soweit sich die einzelnen Räume bestimmen lassen, ist das oben erwähnt. Im übrigen ist es bei der fragmentarischen Erhaltung wohl überflüssig, die bekannten Räume einer römischen Badeanlage auf die hier noch vorhandenen bestimmt zu verteilen. Daß es sich um das Bad einer römischen Ökonomenvilla handelt, ist wohl anzunehmen.

Kleinfunde: A. Bronze.

Türangel. Breite: 13,5 cm, Höhe 15 cm (vgl. Abb. 7). Der Zapfen drehte sich in einem in die steinerne Türwandung eingefügten Ringe. Der Bronzebeschlag war wohl auf einer Metallunterlage befestigt und war überdies mit Schrauben gesichert. Entweder war die Tür also mit Eisenblech beschlagen, oder sie hatte eiserne Bänder.





Abb. 7. Türangel. Bronze. Hovermühle.

B. Keramik. (Vgl. Abb. 8.)

1. Terrasigillata-Schüssel, fragmentiert. (Abb. 8, 1.) Durchm. ca. 23 cm, Höhe 5,5 cm. Typus Koenen XIV, 7. Glänzend hellbraunrot, klingend hart gebacken. Rand mit stilisierten Epheublättern dekoriert.

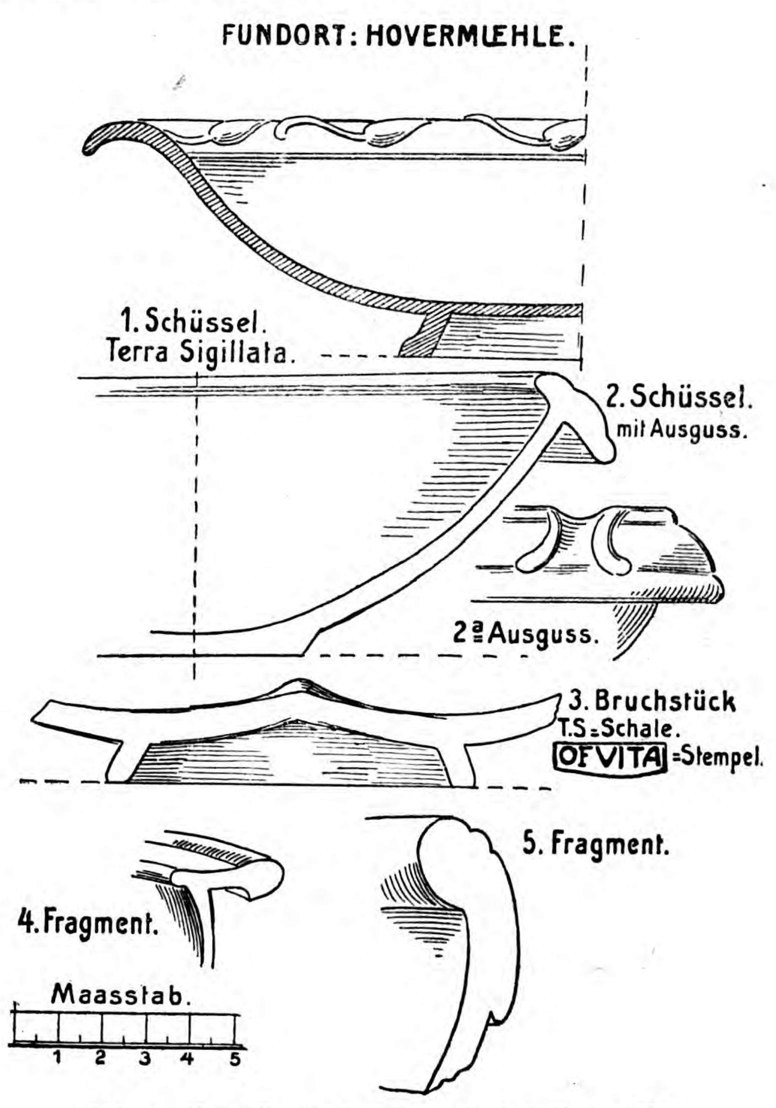


Abb. 8. Keramik aus dem Römerbad zu Hovermühle.

2. Bruchstück einer flachen Sigillata-Schale. (Abb. 8, 3.) Nur Boden und Standring erhalten, Maßangaben unmöglich. Glänzend rotbraun, scharf gebrannt. Im Mittelpunkt innen Stempel OF[FICINA] VITA[LIS].

Dieser Stempel ist häufig, z. B. Sammlung Kam-Nymegen (Bonner Jahrb. 110/111, p. 113); Funck, Mittelröm. Brandgräber b. Remagen (Bonner Jahrb. 110/111, p. 60. Nr. 352 etc.).



3. Terrasigillata-Tasse mit eingekniffener halbrunder Wandung. (Fragment.) Durchm. 11,5 cm. Koenen XIV, 10. Glänzend tiefbraunrot.

4. Kumpen mit Ausguß, fragmentiert. (Abb. 8, 2, 2a.) Durchm. 19, Höhe 6,2 cm. Randprofil ähnlich wie Koenen XIII, 1. Sehr fein geschlemmter, warmgelber Ton, nicht glasiert.

5. Tellerfragment, flach, niedriger Rand. Ursprünglicher Durchmesser 24 cm, Höhe unbestimmbar. Feingeschlemmter, mattgraugelber Ton, nicht glasiert. Auf der Scheibe sehr sauber abgedreht, im Inneren feine Profilchen. Auch Unterseite sorgfältig abgedreht, wohl frühere Kaiserzeit.

6. Scherben eines großen, graugelben Gefäßes. Profil etwa Koenen XV, 14^{b}. (Abb. 4, 5).

7. Scherben eines grauen Tongefäßes. Profil etwa Koenen XII, 14. (Abb. 8, 4.)

Herr Geheimer Kommerzienrat Lynen hatte die Freundlichkeit, alle Funde dem Reiffmuseum der Königlichen Technischen Hochschule zu Aachen zu überweisen. So wurde dorthin mittelst Fuhre ein Teil des gefundenen Kanals überführt, nachdem derselbe vorsichtig ausgelöst war. Ferner wurden Proben des Mauerwerks, der Bassinverkleidung, Hypokaustenpfeiler und Dachziegel der baugeschichtlichen Sammlung des Reiffmuseums als Material zur Geschichte der Bautechnik überwiesen.

Allen Spendern und Helfern sei hiermit verbindlichst gedankt.



Kleinere Mitteilungen.

1. Zur Chronik des Johannes Noppius.

a. Die Ausgabe von 1643.

Im Anschluß an das lateinische *Aquisgranum* des Dechanten und Stiftsherrn Petrus à Beeck von 1620 erschien bekanntlich die deutsche „Aacher Chronick“ des Sendgerichtssekretärs und Schöffenstuhlssyndikus Dr. Johannes Noppius im Jahre 1632. Nicht allgemein bekannt ist es, daß es auch eine Ausgabe von 1643 gibt. Es wäre ja nun ein recht erfreuliches Zeugnis für den lokalpatriotischen und geschichtlichen Sinn der damaligen reichsstädtischen Bürgerschaft, wenn schon nach elf Jahren, wie man bisher angenommen zu haben scheint, eine neue Auflage des umfangreichen und wohl nicht ganz billigen Werkes nötig geworden wäre. Tatsächlich aber liegt die Sache ganz anders; denn die Ausgabe von 1643 ist weiter nichts als eine sogenannte Titelausgabe d. h. von den damals noch unverkauften Exemplaren entfernte man das Titelblatt und ersetzte es durch ein neues mit der Jahreszahl 1643, während das Buch selbst im Jahre 1632 gedruckt worden war.

Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich sofort, wenn man die beiden Ausgaben miteinander vergleicht; denn Blatt für Blatt und Zeile für Zeile stimmen sie durchaus überein. Naiv nimmt es sich aus, wenn in beiden Ausgaben am Schlusse genau dieselben Druckfehler verzeichnet werden, die doch sicher 1643 verbessert worden wären, wenn ein Neudruck stattgefunden hätte. Eine besonders deutliche Sprache reden zwei Druckfehler, die sich im Verzeichnis nicht finden: in beiden Ausgaben stehen die Seitenzahlen 1895 statt 195 und 293 statt 263.

Vergleicht man nun die Titelblätter beider Ausgaben, so zeigt sich deutlich das Bestreben, abgesehen von der Jahreszahl eine möglichst genaue Übereinstimmung zu erzielen. Ganz leicht war das nicht. So war gleich die erste Titelzeile „Aacher Chronick“ in der Originalausgabe nicht aus einzelnen Typen zusammengesetzt, sondern in verzierten Lettern als Holzschnitt hergestellt. Die Ausgabe von 1643 macht das ebenso; aber eine genauere Vergleichung zeigt sofort, daß es nicht der frühere Holzstock, sondern ein ängstlich genau nachgeahmter ist. Auch die Typen der folgenden Zeilen zeigen Abweichungen. Wenn es daher auch auf beiden Titelblättern heißt „Getruckt [1643: gedruckt] zu Cölln, durch Hartgerum Woringen“, so möchte

ich doch eher annehmen, daß das jüngere Blatt diese Angabe mit Unrecht trägt und wahrscheinlich in Aachen gedruckt wurde, wo es mindestens seit 1620 Buchdrucker gab[1].

Sehr auffallend ist auf beiden Titelblättern die Verschiedenheit des großen Aachener Stadtwappens, das 1632 in einem Kupferstich, 1643 in einem Holzstock angebracht wurde. Zwar hat auch hier der Holzschneider sich bemüht, den Kupferstich nachzubilden; doch hat er nur eine Karikatur zustande gebracht. Das scheint mir ein weiterer Beweis dafür zu sein, daß das zweite Titelblatt nicht in der Offizin des ersten gedruckt wurde; denn selbst wenn der Holzstock der ersten Titelzeile nicht mehr vorhanden gewesen wäre, so ist doch kaum anzunehmen, daß die schöne und trefflich verwertbare Kupferplatte zerstört worden sei.

Auf das Stadtwappen folgen noch vier Zeilen: die erste enthält die schon mitgeteilte Angabe des Druckers, die vierte den Vermerk „Mit Röm. Käys. Mayst. Freiheit"; die beiden anderen lauten:

Erste Ausgabe: In Verlegung deß Authors.
Anno à Virginis partu M. DC. XXXII.
Zweite „ In Verlegung IODOCI KALCOVEN Buchhandeleren.
Anno à Virginis partu M. DC. XXXXIII.

Nun wird uns der ganze Vorgang klar. Am 2. Juni 1642 starb Johannes Noppius[2]. Seine Erben sahen mit Bedauern, daß von dem Buche, dem der Verstorbene so viel Zeit und Mühe gewidmet hatte, daß der Rat zur Belohnung ihn und seine Gattin auf Lebenszeit von städtischen Wachtdiensten und Steuern befreite, ein beträchtlicher Teil der Auflage unverkauft geblieben war. Offenbar aber galt auch schon damals die Regel, daß die neuesten Bücher die meiste Aussicht auf Absatz haben. Unbedenklich schuf man daher für den noch gar nicht alten, aber anscheinend doch schon antiquierten Ladenhüter ein frisches Gesicht mit der gefälschten Jahreszahl 1643 und übergab den Rest der Auflage dem Buchhändler Jodocus Kalkoven „in Kommission". Wie es scheint, ist dieser Buchhändler sonst nicht weiter bekannt, da E. Pauls in seinen Beiträgen zur Geschichte der Buchdruckereien und des Buchhandels in Aachen[3] ihn nicht erwähnt.

Mit welcher Überlegung man dem Publikum vorzuspiegeln suchte, daß hier eine zweite Auflage oder doch wenigstens ein Neudruck vorliege, geht weiter daraus hervor, daß man auch das mit dem Titelblatt zusammenhangende vierte Blatt neu druckte, weil man sonst das Titelblatt hätte vorkleben müssen und so die Täuschung leichter sichtbar geworden wäre.

Welchen Erfolg die Titelausgabe von 1643 hatte, wissen wir nicht, wie wir auch die Gesamtziffer der ursprünglichen Ausgabe von 1632 nicht kennen.

[1]) Vgl. E. Pauls in der Ztsch. d. Aach. G.-V. XV 99.

[2]) Savelsberg, Aachener Gelehrte in älterer und neuerer Zeit, Aachen 1906, S 9. — Die hier zitierte Stelle in der Chronica manuscripta Aquensis p. 237 lautet: *Anno 1642. 2 Junij obijt Clarissimus D. Noppius, J. vtr. D., Chronici Aquensis germanice scriptor.*

[3]) Ztsch. d. Aach. G.-V. XV 97—235.



Doch scheinen die Käufer sich nicht besonders beeilt zu haben, da erst 1774 das Bedürfnis eines wirklichen Neudrucks sich fühlbar machte; ihn lieferte bekanntlich in neuem Format und in modernisierter, aber inhaltlich ganz unveränderter Textform der Stadtbuchdrucker Johann Wilhelm Müller.

b. Die dritte Widmung.

Nicht weniger als drei verschiedene Vorreden in der Form von Widmungen hat Noppius, auch hierin dem Beispiele seines Vorgängers à Beeck folgend, seiner Chronik vorangeschickt: eine lateinische an die Muttergottes, eine deutsche an die geistliche und weltliche Obrigkeit der Reichsstadt Aachen und wieder eine lateinische an drei geistliche Würdenträger, deren einer mit dem Chronisten verwandt war[1]. Mit dieser dritten Widmung möchte ich mich hier etwas eingehender beschäftigen.

Den Anlaß hierzu bot mir ein Exemplar der ersten Ausgabe, das sich im Besitz des Herrn Vorschullehrers Wilhelm Weuthen zu Aachen befindet. Der Vorbesitzer, der es 1901 Herrn Weuthen schenkte, kaufte es „vor langen Jahren“ auf einer Versteigerung bei Heberle in Cöln. Das Buch ist recht gut erhalten und mit den bekannten sechs schönen, völlig unbeschädigten Kupfertafeln geschmückt: zu Seite 1 „Der Königlicher Stull vnd Statt Aach“; zu S. 29 „Basilica Divae Virginis Matris Dei Mariae Aquisgran. a Carolo Magno exstructa cum septennali ss. Reliquiarum ostensione“; zu S. 33 Abbildung der großen und kleinen Heiligtümer in 28 Einzeldarstellungen, dazu Kaiser Karl mit dem Münster;[2] zu S. 51 „Carolus Magnus Rom. impe-

[1]) *Dedicatoria ad . . . D. Zegherum Linckens, . . . similiter ad . . . D. Henricum Coffraeum ab Ercklens, . . . et ad . . . D. Joannem Coffraeum ab Ercklens, . . . respectiue Affinem, Patronos et Mecoenates suos optimos.* Aus diesem Wortlaut geht eine Verwandtschaft mit dem erstgenannten hervor. Welcher Art sie aber war, läßt sich nicht genau sagen, da wir einstweilen nur wissen, das Noppius in erster Ehe mit Christine von Düsseldorf, in zweiter mit Kunigunde, Tochter von Johannes Heusch und Christine Spillemächers, verheiratet war; vgl. Albert Heusch, Geschichte der Familie Heusch, Aachen 1909, S. 148.

[2]) Als Vorlage wurde offenbar der Kupferstich benutzt, von dem sich ein Abdruck in meinem Exemplar des à Beeck befindet; vgl. Teichmann in der Ztsch. d. Aach. G.-V. XXV 21. Während aber das letztgenannte Bild meldet, es sei von Theod. Holtman angefertigt und von dem Kölner Bürger Gerardus Altzenbach dem Propst, Dechanten und Kapitel der Aachener Stiftskirche gewidmet worden, fehlen bei Noppius beide Angaben. Die Originaltafel bei Beeck ist fast 39 cm hoch und 28 cm breit; mit Rücksicht auf das Format seines Buches änderte Noppius die Ausdehnung auf 29 cm Höhe und 36 cm Breite, wodurch eine andere Anordnung der Einzelbilder nötig wurde. Alle Zeichnungen nebst Unterschriften sind genau kopiert, erstere aber zugleich eleganter ausgearbeitet; nur bei den großen Reliquien, die von je fünf Klerikern von der Höhe des Münsters herab dem Volke gezeigt werden, ist eine nicht unwesentliche Änderung vorgenommen worden. Während nämlich auf dem Originalblatt, das wahrscheinlich 1615 angefertigt wurde, die Windeln, das Lendentuch und das Johannestuch über Querstäbe ausgebreitet sind, und zwar die Windeln in der bekannten Form von zwei Beingamaschen, die beiden anderen Reliquien als viereckige Tücher, hat Noppius sie als vier länglich-viereckige, umschnürte Bündel dargestellt, wie sie auch heute noch bei der Zeigung erscheinen; nur sind heute beide Windeln zu einem Bündel vereinigt, bei Noppius aber noch getrennt. Vielleicht darf also hieraus der Schluß gezogen werden, daß es zwischen 1615 und 1632 üblich wurde, die drei genannten Stoffreliquien bei der Zeigung nicht mehr zu entfalten, wie es bei dem Untergewand der Jungfrau Maria bis auf den heutigen Tag geschieht.



rator et Gal. rex potentissimus, fund. et patron. Aquisgrani", von Gerardus Altzenbach aus Cöln 1615 gezeichnet;[1] zu S. 74 „S. Henricus II. imperator" nebst 8 Reliquien der Stiftskirche St. Adalbert, von Abraham Hogenberg 1632 gezeichnet; zu S. 103 „Vera Curiae Aquisgranensis deliniatio".

In diesem Exemplar nun liest man unter der letzten Zeile der dritten Widmung, die mit *Anno 1632* schließt, folgende handschriftliche Eintragung:

Composui ego Arn. Methonius praefationem hanc, rogatu Authoris.

Ein uns bisher unbekannter Mann behauptet also, auf Ersuchen des Chronikenschreibers habe er diese Vorrede verfaßt, die doch im Druck mit dem Namen *Joannes Noppius Doctor* unterzeichnet ist. Und gleichsam um sein besonderes Recht auf diesen Teil des Buches deutlich zur Geltung zu bringen, hat Methonius, wie die Gleichheit der Schrift zweifellos bezeugt, die Vorrede einer genauen Durchsicht unterzogen und alles angemerkt, was ihm als Abweichung des Setzers von seinem Manuskript erschien. Es wird nötig sein, diese Korrekturen hier übersichtlich zusammenzustellen und einzeln zu besprechen.

a. Kommata sind hinzugefügt nach folgenden Worten: Zeile 2 *Magni,* 4 *Regiam,* 10 *Mirabitur,* 14 *Protectorum,* 16 *saepius,* 17 *nostrae* und *divinitus,* 18 *demolitiones,* 19 *repositis,* 20 *restitutae,* 25 *temperie,* 30 *cornu,* 31 *vertices,* 32 *honore* und *gloria,* 42 *Patriae,* 45 *editum,* 47 *contextu,* 48 *facto,* 49 *Urbem,* 51 *vires,* 56 *symbolum,* 58 *mei,* 61 *suo* und *saeculo.* Wie man sieht, liebt der Verfasser eine reichliche Interpunktion; in der Tat dienen manche der eingefügten Zeichen dazu, die meistens verzwickte Anordnung der Satzteile deutlicher zu machen, während freilich andere nach unserem Empfinden das Verständnis eher hemmen als fördern. Vergleicht man in dieser Hinsicht die erste, auch lateinische Widmung, so findet man hier zwar auch eine mehr als genügende, aber doch nicht geradezu verschwenderische Interpunktion.

b. Folgenden Wörtern sind Accente hinzugefügt worden: Zeile 5 *germanâ venâ,* 25 *sanè,* 27 zweimal *quà,* 34 *adeò* und *quàm,* 39 *sanè,* 55 *reverentiâ* und *quâ.* Man kann nicht sagen, daß hier strenge Folgerichtigkeit walte; denn *quam* erscheint fünfmal ohne Accent, ebenso Z. 32 *gloria.* Nur sehr wenige Accente zeigt die erste Vorrede.

c. In Z. 12 wird von den ehemaligen Machthabern der Stadt unter anderem gerühmt, *quam industrius ac vigilans pro subditis cura . . . effulserit.* Den offenbar vorliegenden Fehler hat Methonius dadurch beseitigt, daß er hinter *industrius* handschriftlich *animus* einfügte. Ein anderer aber — es wird eben Noppius selbst gewesen sein — hat gemeint, *industrius* gehöre dem Sinne nach zu *cura,* sei also in der Endung vom Setzer verfehlt; er hat deshalb kurz entschlossen das ganze Blatt verworfen, ein neues mit der richtigen Form *industria* drucken und durch den Buchbinder einkleben lassen. So ist es z. B. in einem der beiden Exemplare, die dem Stadtarchiv gehören, während das andere, wie das des Herrn Weuthen und ein der Stadtbibliothek gehörendes,

[1]) Genau denselben Kupferstich fügte à Beeck dem Exemplare seines Werkes bei, das er dem Stiftskapitel von St. Adalbert verehrte; s. Teichmann a. a. O.



die Form *industrius* hat. Das eingeklebte Blatt zeigt außer der erwähnten Änderung nicht die allergeringste Abweichung von der ursprünglichen Vorlage.

Es ist auffallend, daß Methonius, der angebliche und nach meiner Ansicht auch wirkliche Verfasser der Vorrede, den Fehler auf die angegebene Weise entfernen wollte; denn da vorher *stabilis ac feruens in fide propaganda zelus,* nachher *iucunda, hilaris ac munifica erga Clerum ac Laicos . . . beneficentia* gepriesen wird, so ist es klar, daß schon um der Parallelität der Satzglieder willen das Mittelstück *industria ac vigilans pro subditis cura* heißen muß, während *industrius animus* hier den Gedankengang und die Harmonie des Ausdrucks stören würde. Anscheinend ist hier Methonius mit seiner Korrektur zu voreilig gewesen, weil er nur auf das ungehörige *industrius* und nicht auf den ganzen Satz sein Augenmerk richtete. Noppius aber erkannte richtig, daß hier nur ein Versehen des Setzers vorliege, und hat bei allen noch in seinem Besitze befindlichen Exemplaren — er war ja, wie wir oben sahen, Selbstverleger — den Fehler durch Neudruck eines Blattes beseitigt. Es ist anzunehmen, daß dies die Mehrzahl der Exemplare war, da andernfalls der Neudruck keinen rechten Zweck mehr gehabt hätte. Exemplare mit *industrius* sind also wahrscheinlich eine Seltenheit; doch gehört zu ihnen, wie schon gesagt, auch je eines im Stadtarchiv und in der Stadtbibliothek. Daß sämtliche Exemplare der Titelausgabe von 1643 *industria* haben, ist nach dem Gesagten begreiflich; auch der Neudruck von 1774 liest so.

Durch Zufall entdeckte ich, daß auch die Exemplare, die *industrius* haben, untereiander verschieden sind. Das Exemplar des Stadtarchivs läßt nämlich in den Seitenzahlen auf 258 irrtümlich 279 folgen, während das der Stadtbibliothek und das des Herrn Weuthen richtig 259 haben; ebenso haben die Exemplare mit *industria* die richtige Zahl. Der Fehler ist auch hier, wie ein genauerer Vergleich unzweifelhaft ergibt, durch Neudruck beseitigt: den Beweis findet man Zeile 23 und 32. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Druckfehler *industrius* später als die unrichtige Seitenzahl 279 entdeckt wurde und daß die Exemplare zeitlich in nachstehender Reihenfolge in die Öffentlichkeit gelangten: 1. mit *industrius* und 279 (z. B. Stadtarchiv); 2. mit *industrius* und 259 (z. B. Weuthen und Stadtbibliothek); 3. mit *industria* und 259 (z. B. Stadtarchiv); 4. die ganze Titelausgabe von 1643.

Doch es ist Zeit, zu Methonius und seinen Korrekturen zurückzukehren.

d. In Zeile 39 änderte er *exuberent* in *exuperent.* In der Tat liegt auch hier ein Druckfehler vor, da der durch den Zusammenhang geforderte Sinn „die Fassungskraft übersteigen“ nicht durch die schon an sich unmögliche Verbindung *captum exuberare* ausgedrückt werden kann, sondern nur durch *exuperare,* wie man damals allgemein für *exsuperare* schrieb. Als Noppius das Blatt neu drucken ließ, hat er diesen Fehler nicht bemerkt, und so ist er auch in den Neudruck des ganzen Werkes von 1774 übergegangen.

e. In Zeile 53 hat Methonius den Nominativ *Doctiss.aeq DD.ones Vestrae* in den Dativ *Doctiss.isq DD.onibus Vestris* geändert. Da der Nominativ sich gar nicht in den Satz einfügt und keinen Sinn ergibt, während der Dativ



im Anschluß an *deferre* ganz selbstverständlich ist, so ist es unbegreiflich, daß dieser Fehler nicht nur bei der früheren Korrektur, sondern auch beim Neudruck des ganzen Blattes übersehen wurde. Auch 1774 wurde er unbesehen wieder abgedruckt.

Es bleibt nun noch die Hauptfrage zu beantworten, ob man der Notiz des Arnold Methonius, daß er der Verfasser dieser Vorrede sei, Glauben schenken darf. Wie ich schon andeutete, möchte ich diese Frage durchaus bejahen. Wer nämlich die beiden Vorreden miteinander vergleicht, erkennt sofort, daß sie unmöglich aus derselben Feder geflossen sein können: in der ersten eine einfache, leicht verständliche und aus dem Herzen kommende Sprache, in der zweiten ein Latein, das durch gesuchte Wörter und Wendungen, durch verzwickte Anordnung der Satzteile und zumal durch übertreibende Ausdrücke in jeder Zeile das Gekünstelte und Geschraubte zeigt, wie es die gespreizte Gelehrsamheit der damaligen Zeit für den gehobenen Stil verlangte und wie wir es z. B. auch in der Chronik des Peter à Beeck finden. Die erste Vorrede oder Widmung — das fühlt man an der ungekünstelten Sprache eines frommgläubigen Gemüts — rührt gewiß von Noppius her, dessen Erzählung auch Loersch zwar glaubwürdig, aber trocken nennt;[1] ebenso gewiß aber hat die dritte einen andern Verfasser. Weshalb Noppius sich diese von einem Bekannten schreiben ließ, darüber können wir natürlich nur Vermutungen aussprechen: vielleicht fürchtete er, nachdem er schon eine lateinische und eine deutsche Widmung verfaßt hatte, in den Gedanken und Wendungen sich zu wiederholen; vielleicht auch wußte er, daß die hochgebildeten Herren, denen die Widmung galt — ein Doktor beider Rechte und päpstlicher Protonotar, ein Doktor der Theologie und ein Licentiat des Kirchenrechts — ein Schriftstück im modernsten Latein und mit den ausgesuchtesten Phrasen erwarteten. Auch Noppius liebt das Latein, und er pflegt mit Vorliebe nicht nur lateinische Wörter, sondern ganze lateinische Sätze in den deutschen Text einzuschieben; ja, er legt sogar in der Widmung an die Muttergottes das für seine Zeit charakteristische Geständnis ab, daß sein Werk, weil es in deutscher Sprache verfaßt sei, gar keine oder doch nur eine ganz geringe Anerkennung verdiene. Aber zu einer Epistel, wie sie hier verlangt wurde, reichten seine Fähigkeiten nicht; ja, man möchte sogar fast glauben, daß er ihrem „Schwung" nicht zu folgen vermochte, weil er trotz wiederholter Durchsicht nicht bloß einen leichten, sondern auch einen schweren, sinnzerstörenden Fehler nicht entdeckte. So mußte er also, um vor der Welt mit Ehren zu bestehen, fremde Hülfe in Anspruch nehmen.

Wer aber war der Helfer? Seinen Namen kennen wir jetzt; sonst aber wissen wir von ihm auch nicht das Allergeringste. Er selbst hat außer den erwähnten Korrekturen nebst Schlußnotiz nichts weiter in seinem Buche vermerkt, als daß er im Register die Seitenzahlen, wo der Bürgermeister Johann Schörer[2] erwähnt ist, durch ein hinzugefügtes *libro 1* und *lib. 2* hervor-

[1]) Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, XVII 25.

[2]) Über dessen Verwandtschaft mit Noppius s. Heusch a. a. O. S. 31.



gehoben hat; doch ist es nicht ganz sicher, ob diese Eintragungen von seiner Hand herrühren, und eine Andeutung über seine eigene Person würde auch hierin für uns noch nicht liegen. Vergeblich habe ich auch in den Registern geschichtlicher Werke und Zeitschriften nach seinem Namen gesucht. Es liegt nahe, an einen Mann zu denken, der dem Chronisten vielleicht von den damals in Aachen einflußreichen Jesuiten empfohlen wurde. Sein bürgerlicher Name lautete natürlich nicht Methonius; denn diese Form ist latinisiert oder gar gräcisiert. Ist nur eine lateinische Endung angehängt, so kämen wir auf Metho oder Methon, was kaum auf deutsche Herkunft schließen ließe. Hat aber eine Übertragung ins Griechische stattgefunden — μέθη Rausch, μέθυ berauschendes Getränk, Wein — dann lassen sich über die bürgerliche Namensform nur Vermutungen aufstellen.

Dagegen können wir uns den Vorgang, wie er nach dem Druck des Buches sich zwischen Noppius und Methonius abspielte, mit einiger Phantasie wohl ausmalen. Nachdem schon einige Exemplare ins Publikum gelangt waren, hatte der Verfasser die unrichtige Seitenzahl 279 entdeckt und sie durch Neudruck zweier Blätter entfernt; so glaubt er nun alles in Ordnung und überreicht auch seinem lateingewandten Mitarbeiter ein Exemplar zum Geschenk. Der hat nichts eiligeres zu tun als die Vorrede aufzuschlagen und sein Opus genau durchzumustern. Zu seinem Verdruß bemerkt er allerlei Ungenauigkeiten und Fehler, die sicher nicht stehen geblieben wären, wenn man ihm vor dem Reindruck die Korrektur vorgelegt hätte; sein literarisches Ehrgefühl leidet es nicht, daß sie in seinem Exemplar ihr Dasein behalten, und er verbessert sie wenigstens handschriftlich, anscheinend sogar in aufgeregter Eile. Wie er nun mit der Lesung zu Ende ist, da ärgert es ihn doch, daß unter diesen so mühsam gefeilten, so künstlich verschnörkelten Sätzen nicht sein, sondern breit und selbstgefällig des *Joannes Noppius Doctor* Name steht. In dem einen Exemplar wenigstens soll es daher für ihn und die künftigen Besitzer dauernd beurkundet werden, wem die Ehre zukommt, das stilistische Kabinetstück geschaffen zu haben; daher seine Eintragung, die sich anscheinend recht geflissentlich vor den Namen des Noppius einschiebt. Mit dem Chronisten aber scheint er nicht mehr zusammengekommen zu sein, wenigstens nicht mehr über die Sache gesprochen zu haben; sonst hätte er ihn doch auf die entstellenden Fehler aufmerksam gemacht, und Noppius hätte, selbst wenn um des *industrius* willen bereits ein Neudruck des Blattes erfolgt war, gewiß kein Bedenken getragen, einen zweiten Neudruck zu veranstalten.

Aachen. *M. Scheins.*



2. Rechte der Aachener Münsterkirche bei der Königskrönung.

Iura, quae ecclesiae Aquisgranensi cedere consueverunt, haec sunt.

Pannus cum pulvinariis, super quo rex ecclesiam Aquisgranensem ingressus primum suas deo praeculas fundit.

Item pannus stratus super scamnum, in quo ante coronationem suam orare consuevit.

Item trabea seu chlamis vestis idem [!], in qua rex coronatur.

Item duo tapetes aurei, unus stratus super sedem ante altare b. M. V., alter, quo solium regale in alto monasterio ornatur.

Solvuntur item pro iuribus ecclesiae more praelatorum quinquaginta sex florenorum auri.

Item tres carratae vini optimi, quarum duae ecclesiae divae virginis, tertia collegio divi Adalberti Aquisgranensis cedere consueverunt.

Nach einer Beilage bei den Akten der braunschweig-lüneburgischen Wahlgesandtschaft im Staatsarchiv zu Hannover. (Concepte der Relat., 11. Februar 1742).

Köln. *Herm. Keussen.*

Diese Rechte beruhten, wie ja stets in ähnlichen Fällen, auf einem uralten Herkommen und wurden dem Stiftskapitel jedesmal am Tage einer Königskrönung von neuem verbrieft. Eine solche urkundliche Bestätigung, die Karl V. am 23. Oktober 1520 ausstellte, teilt Peter von Beeck in seinem *Aquisgranum* (1620) S. 162 mit. Wenn man sie mit der oben angeführten Aufzählung vergleicht, so zeigt sich, daß auch der Wortlaut der Schenkung seit Jahrhunderten fast unverändert blieb; die betreffende Stelle lautet nämlich: . . . *relictis ibidem in usum sacrarij ac rei divinae panno cum pulvinariis, supra quae dictam ecclesiam ingressi primum nostras Deo praeculas fudimus et postridie panno strato supra scamnum, in quo ante coronationem nostram oravimus, deinde trabea seu clamide regia vestem, item in qua consecrati sumus, nec non duabus pallis seu tapetis aureis, uno strato super sedem, in qua sedebamus ante altare b. M. virginis, altero quo solium nostrum regale, in alto monasterio nuncupato existens, opertum atque ornatum fuit. Solutis etiam iuribus more praelatorum eiusdem ecclesiae atque propinatis tribus carratis vini optimi, quarum duae ecclesiae nostrae praedictae, tertia collegio D. Adalberti eiusdem urbis cessere et distributae fuerunt* . . .

Die Zahlung baren Geldes erfolgte, weil der neugekrönte König bekanntlich eine Präbende als Kanonikus der Krönungskirche erhielt, die er durch zwei *vicarii regii* verwalten ließ; auch dies wird in der genannten Urkunde bestätigt.

Der Chronist fügt hinzu, daß es gerade so gehalten werde *de stragulis et exteriore pallio reginae,* wenn sie zugleich mit dem Könige oder auch



allein gekrönt werde. Wie Karl V., so habe eine ähnliche Urkunde auch schon Friedrich III. ausgestellt; dagegen hätten die nicht in Aachen gekrönten Kaiser Maximilian II., Rudolf II. und Matthias — von Ferdinand I. spricht er nicht — die dem Aachener Münster zustehenden königlichen Gewänder und Gerechtsame in Geld entrichtet: Maximilian habe 400 Joachimstaler und den Stadtwächtern 100 Rheinische Gulden gegeben, die andern mehr oder weniger.

Aachen. *M. Scheins.*

3. Briefwechsel zwischen Köln und Aachen, betreffend den Kölner Stapel[1].

1. Köln an Aachen: beklagt sich über Umgehung seines Stapels durch die Aachener Weinkaufleute gegen kaiserliches Mandat; bittet um Abhülfe, da die Umgehung jedenfalls ohne Wissen des Rates erfolgt sei. — 1490, November 2.

Der stat Aich.

Unse fruntliche gruesse, und wes wir guetz vermogen. Eirsame wyse besunder guede frunde. Uns langt wairlich an, wie die uweren ire wyne, die sy van boven den Ryn heraff bis ghen Bunne an den zoll brengen, daselfs onderstain sullen upzoslain oder uys den schiffen up wagen zo lagen ind also vortan ungewoinlicher wyse over lant zo foeren, uns dardurch weder keiserlich gebot ind verbot, uch onlanx deshalven verkundet, unseren zol zo untfyrnen ind unse gerechticheit deshalven zo krenken, des wir uns, so verre die dingen in der maissen van den uweren gehandelt wurden, der gunstiger guder alder naeberschaft, ouch keiserlichen mandaite nae, uch, wie obgemelt, overantwordet, zo uch nyet versien hetten. Ind wie wail wir uns des van uch by unserem allergnedichsten herren, dem Romischen keiser, mit reden ouch nyet unbillich hetten zo beclagen, forder process des rechten tgain uch darumb anzoroiffen, hain wir uns des doch verhalden, guetz vertr(uwens), off die dingen durch etligen der uwere also gehandelt were worden, sulle doch sulchs buyssen uweren wist, willen oder consent geschiet ind zogegangen syn, ouch vurbas durch uch mit den uweren also verfuegt, darbij die dingen in altherkomlicher gewoinlicher wyse gehalden, wir ouch an unser gerechticheit nyet geletzt oder verhindert ind nyet georsacht werden, uns des forder zo beclagen, noitturftich verfoulch des rechten tgain uch deshalven anzoroiffen, des wir doch liever ontdragen ind mit uch in gueder alder naeberschaft ind fruntschaft underhalden bleven. Kenne got, der ure eirsamheiden, uns herup ure guetliche wederbeschreven antwort wissen zo laissen, lange zyt in seliger wailfart gefriste. Datum die animarum anno 90.

Köln. Historisches Stadtarchiv. Briefbuch 37, 122 b.

[1]) Zur Sache vgl. John, Der Kölner Rheinzoll von 1475–1494, S. 17 (und 13).



2. Aachen an Köln: leugnet, daß Kölns Privilegien verletzt werden durch die Umgehung des Kölner Stapels durch die Aachener Kaufleute von Bonn aus. — 1490, November 9.

Unsere fruntliche gruesse gonstlichen zuvor. Eirsame wyse, besondere gude vrunde. Als ir uns under anderen geschrieven hait, | uch wairlich anlange, die unse yre wijne, sij den Rijn van boyven heraff ghen Bonne brengen, daeselfs understaen sulden | uffzoslaen, oever lant vueren, uch dardurch ure gerechticheyt zo krenken etc., wie ure schrift vurs(chreven) dannaff foirder | meldt, hain wir gutlich verstanden ind fuegen uch daruff fruntlich zo wissen, off sulchs wale van den unsen also, uch doch an urre gerechticheyt egheyne krenkonge noch zo kurz geschiege mayncherleye rede halven, wir wissen, aen noit, oever wech zo schrijven. Foirder so ir in urre schrift van gonstiger guder alder naeberschaft roerent, uns nyet kleyne befreympt, so sich nummer van uns dan gude alde gonstige naeberschaft gehalden zo sijn erfynden sall; aver wie die an uns ind die unse erzeigt ist, wissent ir uch foirder zo underrijchten, fruntlich begerende, gude alde gonstige naeberschaft myt uns zo halden ind an unser gerechticheyt uns egeyne krenkonge zozofuegen, as wir das eynen ganzen vertruwen hain zo urre eirsamheyt, die got unse herre alzijt wailfarende bewaren wille. Geschr(even) up dynxstach 9den dages novembris anno etc. 90.

Burgermeistere, scheffenen ind rait des
konynclichen stoils ind stat Aiche.

Adresse: Den eirsamen wijsen burgermeisteren ind | raide der stat Colne, unsen besonderen guden vrunden.

Kanzleivermerk: Responsum Aich super impedimento nobis in theoloneo nostro prestito.

Präsentationsvermerk: Anno etc. 90 12. novembris.

Köln. Historisches Stadtarchiv. Original auf Papier mit Spur des zum Verschlusse eingehängten Siegels.

3. Köln an Aachen: wird infolge seiner befremdlichen Antwort weitere Schritte tun; das Verhalten Aachener Bürger bei einem neuerlichen Raubanfall auf Kölner sei nicht freundnachbarlich. — 1490, November 18.

Der stat Aich.

Unse fruntliche gruesse, ind wes wir guetz vermogen. Eirsame wyse besunder guede frunde. As yr uns nu up unse schrift uch amme junxsten gedain, den upslach ind umbfart urre wyne ungewoinlicher wyse in verkurzungen unsers zols ind gerechticheit durch die uweren vurgenomen betreffende wederumb hait doin schryven, amme yrsten, off sulx waile also, geschege uns doch an unser gerechticheit geyne krenkunge noch zo kurz mannicherleye reden halven, uch bewust etc., so wir dan sulcher urre bestympder reden geyne wissenheit haven, laissen wir uns bedunken, yr uch dae inne nyet alleyne urre angezeigder gunstiger naeberschaft, sunder



ouch den keiserlichen mandaiten nae, uch onlanx verkundet, gegen uns wail fruntlicher, ouch die keyserliche maiestait gehoirsamclicher erzeigdet, will sich darumb in sterkungen unser gerechticheit geboren, sulchs van uch anzien zo laissen, dae die noitturft dat erfurderende wirt, des wir doch, kenne got, liever ontdragen bleven, wir uns ouch der billicheit nae zo uch versien, ir uns des ontdragen willet. As yr dan in urre schrift vorder meldet, uch nyet kleyne befreme, wir uch schryven van gunstiger gueder alder naeberschaft, so sich van uch nummer dan guede alde gunstige naeberschaft gehalden zo syn erfynden sulle; wie aver die selve an uch ind den uweren erzeigt sy, sullen wir uns forder wissen zo underrichten. Guede frunde. Uns steit umbers nyet anders vur, wir en wissen uns des ouch nyet anders zo berichten, dan uch allezyt gunstige guede naeberschaft, uns ouch nyet ungeburlich tgain uch oder die uweren bewyst zo haven, darumb yr uns sulcher unguetlicher schrift, dae uyss yr uns, as wir der selver uwer schrift nae anders nyet vermirken, understait zo verungelympen, billich erlaissen hettet, so wir nyet wissen, sulchs umb uch verschult zo haven, dan uch ind den uweren gunstich, naeberlich ind zemlich zo erschynen, werdet yr uns unsers vermogens allezyt guetwillich fynden, wie waill sich die uweren onlanx an unsen geschedigden burgeren ind yren genomen | guederen, up dat huys zo Steyn gefoirt, der wilcher, as wir verstain, eyns deils uwer burgere den reuvern affgegoulden sullen haven, dae inne wail naeberlicher ind fruntlicher hetten mogen bewysen. Wir syn aver eyns gueden vertr(uwen), yr uch in desem handele gegen uns also halden, uns ouch an unser gerechticheit nyet hinderen, sunder untdragen willet, ayn noeden syn durfe, sich des van uch zo beclagen, ouch den keiserlichen mandaiten, uns daroever verkundet, nae noitturft geburlichen naezokomen, villicht zo urem ind der uwer schaden, daeinne wir doch nyet gefallens hetten, erschessen moechte, des wir asdan van uch ungerne bedadingt syn, uns ouch daeinne nyet gerne anders dan naeberlich, doch geburlich halden weulden. Kenne got etc. Datum 18. novembris anno 90.

Köln. Historisches Stadtarchiv. Briefbuch 37, 133 a. b.

Am 21. November wurde der Aachener Stadtsekretär Peter von Enden nach Köln gesandt; seinen Bemühungen wird wohl die Beilegung des Streites zu verdanken sein, von dem die Kölner Akten seitdem schweigen.

Köln. *Herm. Keussen.*



4. Sechs Urkunden aus Aachen und Umgegend.

1. Verordnete der Stadt Köln treffen einen Vergleich zwischen dem jetzigen Frankfurter Münzmeister Stephan Scherf von Rees, der früher Heinsbergischer Münzmeister zu Schönforst war, und der Stadt Aachen, Vogt und Meier Wilhelm von Linzenich und Bernt von Weverden gen. Bulver, Vogt und Amtmann zu Schönforst, die jener vor das königliche Hofgericht gezogen hatte. — 1431, August 23.

Wir Mathijs Walraven, zerzijt burgermeister der stat Coelne, Heynrich Hardevuyst, ritter, ind Johan van Hembach, van unser herren weigen vanme raide der stat Coelne | zo desen vorgeschr(even) sachen geschickt, doin kunt allen luden, also as der homeichtige unse gnedige lieve herre van Guylge, van Heynsberg ind van Lewenberg etc., ind vort | die eirsamen wysen burgermeistere, scheffen ind rait des koenicklichen stoils der stat Aiche, Wilhem van Lyntzenich, vaigt ind meyer zo Aiche, ind Bernt van Weverden | genant Bulver, vaigt ind amptman zo Schonenforst, sementlichen ind besonder an eyne sijde, ind Steven Scherff van Recss, moenzmeister zo Franckenfort, an die ander sijde umb sachen wille, die sich vurzijden, do der selve Steyven des egenanten unss gnedigen herren van Guylge ind van Heynsberg etc. moenzmeister zo Schonenforst was, ind ouch darna sich ergangen haint, zo zweyongen komen waren, so verre dat der selve Steven die egenante burgermeistere, scheffen ind rait der stat Aiche, Wilhem van Lyntzenich, vaigt ind meyer, Bernt van Weverden, vaigt ind amptman vurs(chreven), vur unss alregnedichsten herren des Roymschen etc. koeninges hoffgerichte hatte doin heisschen ind laden, wilcher zweyongen, vorderongen ind anspraiche die vurs(chreven) beide partijen sementlichen ind besonder an uns bleven ind in eynre fruntlicheit zo unsen henden uyssgegangen synt, die wir ouch van alle den zweyongen, vorderonge ind anspraichen, die yrre eynich zo dem anderen van vurledenen zijden bis up desen hudigen dach, datum dis briefs, gehadt haint off gehadt moechten haven, guetlichen ind fruntlichen geslicht, vereynicht ind gemoitsoynt hain in der wijs ind voigen, as herna geschreven steit, dat is zo verstain, dat der vurs(chreven) Steven Scherff, moenzmeister, die egenante burgermeisteren, scheffenen ind raide der stat Aiche, Wilhem van Lyntzenich ind Bernt van Weverden vurs(chreven) die heisschonge ind ladonge unss alregnedichsten herren des Roymschen etc. koenings up syne cost ind arbeit affdoin ind affwerven sall, as hie ouch dat vur uns affgedain hait. Ind hait darzo vur uns up sulcher anspraiche eynre summen geltz, mit namen hundert ind seesszich gulden, ind vort up alle cost, schade, verlust, arbeit, achterdeill, smerz, unwille ind scheymde, die hee in eyncher wijs umb der vurg(eroirter) sachen wille gehadt off geleden hait off moechte haven, vur sich ind syne erven verzegen ind vort geloift zo verzijen up allen enden ind steden, da yn des noit is, nummerme darumb oevermitz sich selver noch nyeman anders van synen weigen vorderonge noch anspraiche an den vurs(chreven) unsen gnedigen herren, stat ind burgere van Aiche, Wilhem



van Lyntzenich noch Bernt van Weverden vurs(chreven), sementlich noch besonder, noch an nyeman anders van yren weigen zo leigen noch zo keren in geynre wijs, sunder argelist. Ind darumb sall der vurs(chreven) Steven van allen sachen, die sich vur datum dis briefs tusschen den vurg(enanten) partijen ind yem sementlichen ind besonder ergangen haint off moechten haven, des vurg(enanten) unss gnedigen herren, synre amptlude ind undersaissen, der stat ind burgere van Aiche ind der yrre, Wilhems van Lyntzenich ind Berntz van Weverden vurs(chreven) in yren landen, heirlicheit ind gebieden unbesorgt syn ind blijven zo ewigen dagen. Ind darup sall der vurg(enante) unse herre van Gulich ind van Heynsberg etc. dem egen(anten) Steven ind derselve Steven dem vurg(enanten) unsme herren van Guylge ind van Heynsberg mallich dem anderen eynen verzichbrieff besegelt doin leveren ind leveren, sunder argelist. Ind want dese fruntliche vereynonge ind uysspraiche mit unser beider partijen wist ind guden willen geschiet ind des ouch in vurs(chreven) maissen uyssgegangen ind bleven syn, so geloyven wir mallich dem anderen, as vijll unser yecklichen dat antreffend is, vur uns ind alle die gene, die sich des nu off hernamails van unsen weigen anneymen moechten, vaste, stede ind unverbruchlich zo halden, ayn geverde ind argelist. Ind dis zo urkunde ind gezuge der wairheit so hain wir beide partijen vurs(chreven) sementlichen ind sunderlingen doin bidden ind gebeiden die vurs(chreven) her Mathijs Walraven, zerzijt burgermeister, her Heynrich Hardevuyst, ritter, ind her Johan van Heymbach as moit-oynre ind dadingslude deser vurs(chreven) sachen, dat sij yre ingesegele zo gezuge ind ouch, want sij dese vurs(chreven) sachen gedadingt haint, an desen brieff gehangen haint, des wir Mathijs Walraven, zerzijt burgermeister, Heynrich Hardevuyst, ritter, ind Johan van Hembach vurs(chreven) zugen ind bekennen, dat id wair is. Datum anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo primo die vicesima tercia mensis augusti.

Köln, Historisches Stadtarchiv. Haupt-Urkundenarchiv n. 10816. Entwurf auf Pergament, beschädigt, mit mehrfachen Verbesserungen, früher Buchumschlag mit Aufschriften verschiedener Art.

2. Agnes von Hokirchen, Witwe des Ritters Wilhelm von Linzenich, überträgt ihren Söhnen Heinrich, Johann und Wilhelm eine mit $9^1/_{11}\,^0/_0$ zu verzinsende Forderung von 165 oberl. rhein. Gulden an Ritter Arnold von Hoemen, Burggrafen zu Odenkirchen, für welche sich Karsilius von Palant verbürgt hatte. — 1467, November 15.

Ich Angnese van Hokirchen, nagelassen widewe hern Wilhems van Lyntzenich, ritters, | dem got genade, doin kunt, also als herre Arnolt van Huemen, burchgreve | zo Odekirchen, ritter, mir ind mijnen erven schuldich is hundert ind vunf|indseissich gude swair overlensche rijnsche gulden na inhalt des houfftbreiffs, den Carsillis van Palant as eyn sachwalt ind burge mit besiggelt hait, die he mir ind mijnen erven off heldere mijns houfftbreiffs darup sprechende verschriven, geloifft ind versiggelt hait zo bezalen up sent



Andreis dach neist komende na datum dis breiffs (Nov. 30), doch dat die selve herre Arnolt die vurg(eroirten) hundertvunfindseissich gulden zwey jair neist na eyn anderen volgende na datum dis breiffs mit vunfzeyn der selver gulden eyder jairs verfrijsten ind verschaden mach, in massen dat dan der houfftbreiffs mit me worden inhaldende is: So bekennen ich Angnese van Hokirchen vurs(chreven) vur mich ind mijn erven, dat ich Heinrich, Johan ind Wilhelm van Lyntzenich, gebrudere, mijn lieve soene, durch sunderling fruntschaff in behouff ere, ere erven off der geynen, sij vortan helder machen wurde, die vurs(chreven) hundertvunfindseissich gulden gewist hain zo heven ind zo bueren an den vurg(enanten) herrn Arnolt, ind hain darumb die selve mijn soene ere erven off geyne, sij vortan helder machen wurden, des vurs(chreven) houfftbreiffs up den selven gelde sprechende rechte erven heldere ind meynen gemacht ind machen overmitz dissen breiff ind den selven houfftbreiff mit mijnen guden wist ind willen overgegeven ind gelievent damit zo doin ind zo lassen in massen ind in all dem rechten moegen ind macht, ich doin mocht off gedoin mocht haven na inhalt des vurg(eroirten) houfftbreiffs, ind hain ich Angnese van Hokirchen vurg(enant) des zo urkunde ind gezuge mijn siggell mit mijnen guden wist ind willen vur mich ind mijnen erven an dissen breiff gehangen ind hain vortan zo noch mere sicherheit gebeden den eirberen Ruerich van Bellekusen, dat he sijn siggell bij dat mijn zer kunden hangen will, dat ich Rurich vurs(chreven) umb beden will der vur(genanten) frauwe Angnesen kennen gerne gedain zo hain. Gegeven in dem jair unss herrn dusent veirhundert sevenindsessich des sondags neist na sent Merthijns dage des hilgen busschoffs.

Köln, Historisches Stadtarchiv. G. B. Original auf Papier mit 2 anhangenden Siegeln an Pergament-Presseln; auf Ruerichs Siegel: beldinchusē.

3. Heinrich von Binsfeld, Abt von S. Cornelimünster, an die Stadt Köln: bittet um Freigabe des auf Frankenturm gefangen sitzenden Clais van Brenig, seines geborenen Untersassen, der jährlich eine Bittfahrt zum heiligeu Marschall Cornelius zu machen pflegt. — 1495, Juni 24.

Unse vruntlige gruetz mit gutwilligen (!) Eirsame vursichtige wijse lieff herrn ind besonder gude frunde. | Uns ist vurkummen, wie ir eynen unssern ondergeboirnen, genant Clais van Breydenich, mit eyner frauwen, yem | neit zogehoerich, uff Franckentorne gefenklich sitzen sult haven etc.: Hait derselve sich eyn zijt lank sijner | narungen halven uysslendich gehalden; dan dwijle he inlendich was, is vur eyn uffrecht eirber frome kint ind dessgelijchen van vader ind moider gehalden. Foirder vernemen wir, dat he des hoichgelaeffden hymmelfursten, des hilgen marsschalk sent Cornelis, unss lieffen patroins, pilgerym ind sijne biedfart jeirlichs leysten is: waromb wir ure eirsamheit desshalven mit sonderheit bidden, den gemelten unssern undergeboirnen des gefenkenisse sonder hindernisse untledigen laissen. Vertruwen uren eirsamheit zo, were he waile misdedich, darvur wir inne neit in halden noch inkennen, ure eirsamheyden sulden inne gode ind dem hilgen



marsschalk zo eren quijt geven, dieselven ure eirsamheyden alsamen zo langen seligen zijden in wailfart gefristen willen, zo uns gebieden. Geschr(even) onder unserm secreit uff sent Johantz dach baptisten mitzsomers anno etc. 95.

Heinrich van Binsfelt, abt
sent Corneliusmuenster.

Adresse: Den eirsamen voirsichtigen wijsen hern burgermeisteren ind rait der stat Colne, unsern lieffen hern ind besonderen guden vrunden, dentur.

Registraturvermerk: abbatis sancti Cornelii ex Clais Breydenich. Anno etc. 95 1. iulii.

Köln, Historisches Stadtarchiv. Original auf Papier mit Spur des zum Verschlusse eingehängten grünen Siegels.

In den Briefbüchern ist eine Antwort auf das Freilassungsgesuch nicht eingetragen. Es ist unwahrscheinlich, daß die Stadt Köln darauf eingegangen ist nach den Erfahrungen, welche sie wenige Jahre zuvor mit Kluppelklaesgin gemacht hatte. (Vgl. diese Zeitschrift XIV, 268—272).

4. Karsilius von Born verkauft dem Aachener Bürger Peter Amya einen Morgen Bend und 4 Ruten in der Herrlichkeit Burtscheid auf dem Eckenberg gegen eine Erbrente von 4 Joachimstalern, nach Jahresfrist abzulösen mit 62 Joachimstalern und 6 ℔ Kessel. Unterpfand: der dritte Teil des Schlangenbades, das steinerne Bad und das alte Haus. — 1548, Dezember 3.

Wir richter und scheffen des gerichtz dorps und herlicheit Burtscheit mit namen hernae beschreven don kont allen leuden mit diesen brieve und kennen offenbeirlich, dat vur | uns komen und erschenen is Karsillis van Bornn, sitzende in synen ganzen eligen stoill myt Marien Heymans, seyner erster eliger hausf(rauen), mit synen goiden vurraede und | moitwillen, hait verkocht und verkuyft erflich und umbermehe Peter Amya, burger zu Aach, mit Marien, syner erster eliger hausf(rauen), und ire beider rechten erven eynen | morgen bentz und vier rouden, mehe oder men unbefangen, wie sich sulchs by der maessen befinden sall, glich und in aller maessen, wie dem vurgemelten Karsillis der vurs. morgen bentz und vier rouden gegen andren, synen swaigeren und swegersen, nae doetlichen aiffgank Lens Heyman, unse mytscheffen was, als he leffde, und Mettell Heymans, syner eliger hausfr(auen), der beider selen got benaedt, ire aller vader und moder, swegerher und schwegerfrauwe, ainerstorven ind zugedeilt is, so wie der vurs. morgen bentz und vier rouden mit allen synen rechten und zubehuyr tuschen seynen reynen und pellen gelegen is bynnen der herligheit Burtscheit up den Eckenberg nest Peter Amyjas andren erf ane eyne und nest Heinrich van Stadens erf, dat des Wiedergad gedeilt is, zer andre seiden, und stoist vurheuft up unser e(rwirdiger) f(rau) a(bdissen) erf alher zu Burtscheit zer derder und stoist zer vierder sy up die gass, die van der Elremuyllen up kumpt, und den vurs. morgen bentz und erf vur vier Jochamus daller goitz jerlichs erfzins, darain der grontzins des vurs. morgen bentz und erfs aiffgaen sall, und der ander zins boven den grontzins gefallen sall up daig datum dis breifs nest komende



over eyn jaer erstwerf ain und also vortan alle jaer zu ewigen dagen, doch mit sulcher vurwarden, wanne dat jaer und daich nae dat(um) diss breifs umb und leden is, dat alsdan Peter Amya vurschreven oder syne erven sullen und moissen die vurs. vier Jochamsdaller jerlichs zins aiffloesen und aiffgelden zusamen mit zweyundseessich Jochamsdaller und dat mit gebuyr des zins und nae belange der zit vam jaer und sess pont kessels, wilche aiffloesonge geschien sall ain Johan Amya, des vurs. Peter Amyas eligen son, und ain synen rechten erven, dat wilch der obgemelte Carsillis also beleift und bewillicht und Peter Amya vurs. also bekant und belieft hait zu doin. Noch is herine gefurwairt, oft saich were, sich by der maessen befundt, des bentz mehe were dan eynen morgen, sall Peter Amya ader syne erven schuldich sein Carsillissen vurs. zu verrichten und zu bezallen. Wert auch sach, es men wer dan eynen morgen, sal Peter Amya vurs ader seine erven dene itzgemelten Carsillis ain syner bezallunge aiffkurten under maessen. So hait Carsillis vurs. des vurs. morgen bentz sich ausgetan besitzonge und gebruychonge und darup genzlichen und zumael myt monde und halme verzegen und verziet erflich und umbermehe in orber und zu behoff Peter Amya, syner hausfr(auen) vurs. und ire beider rechter erven und havetz ime auch bekant und gelaeft, zu weren jaer und daich zu des dorps rechte van Burtscheit und alle rechte ainspraech darvan aiffzudoin, und dat auch der vurs. morgen bentz und erfs jerlichs nit mehe en sall unden gelden noch beschwert syn, dan eyne gulden zu seess marken loisszins und eyn sumberen haveren, noch seven buyschen und dry haller, und wert saich, Peter Amya vurs. ader seynen erven nu oft hernaemaels mit recht jeidt aiffgewonnen wurt, idt were ain der erfschaft ader ain inchen vordren zins, dan wie vurs., daervur hait gemelter Carsillis dem obgemelten Peter Amya und synen erven zu pant und underpant gesadt und setzt in kraft diss breifs nemlich syn gedeilt, nemlich dat dreite deill van den Slangenbadt und dat steynen badt und dat alt hauss und vort alle dat genige, dat he bynen der herlicheit Burtscheit hait und umbermehe gewynnen maich, umb sich Peter Amia ader syne erven sich darain zu erfaren, so duck es innen van noeten sein sall, und sonder argelist, beheltlich dem lehenheren synes rechtz. In orkone der waerheit so haven wyr Gerhart Ellerborn, meyer, Huyge van Heynsburch, der des faegtz stat bewart, Hein Bluyff, Johan Bissman, Neyss Kuypper, Hein Roemer, Goessen van Dremmen, Nellis Welter und Goert Bysman, scheffen des gerichtz dorps und herligheit Burtscheit, durch beden beiden parthien unse segelen ain diesen breif gehangen. Gegeven ime jaer unss heren dusent fonfhonder aichtundvierzich des dreiten daigs decembris.

Köln, Historisches Stadtarchiv. Original auf Pergament mit 9 anhangenden Presseln; die Siegel sind abgefallen, nur von des Meiers Siegel ist ein Rest erhalten. Auf dem Rücken alte Archivsignatur: N. 49 und die Bemerkung 18. Jhdts.: Dieser bend muss langst veralienirt seyn.



5. Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg verspricht dem Werner von Palant zu Breitenbend Schadloshaltung bei Ansprüchen wegen des von Wilhelm eingelösten Teiles von Schloß und Amt Wilhelmstein mit den Dingstühlen und Gerichten von Nothberg, welcher durch Gerhard von Loen, Herrn zu Jülich, an Graf Friedrich zu Moers und von diesem für 1000 Gl. an Johann von Palant verpfändet worden war. — 1549, November 12.

Van gotz gnaden. Wir Wilhem, herzoch zu Gulich, Cleef und Berg, graf zu der Marck und Ravenssberg, her zu Ravensteyn etc., | doin kont und bekennen offentlich mit diesem brief vur uns, unse erven und nakomlingen, nachdem her Gerhart van Loen, | eyn her zu Gulich, heren Frederichen, graven zu Moerss, syn andeyll unsers sloss und ampts zu Wilhemsteyn mit den dynk|stoelen und gerichten van Noitberg versatzt, und er Frederich dasselbich vortan Johannen van Palant fur duysent overlensche rynsche gulden der churfurster munzen by Rhyne ingedain und verschreven, welche beide verschryvongen neven des hochgeboren fursten, unsers uberanheren, heren Gerharts, herzogen zu Gulich, zu dem Berg etc., seliger gedechtenis verschryvong uns nu in der abloesen van Wilhemsteyn weder zugestalt worden, und wir unserem rat und lieven getruwen Wernheren van Palant zu Breidebent, unserem amptman zu Wilhemsteyn und Boessler, synen broederen und iren erven die somme der pennyngen inhalt der obgemelter verschryvongen darfur vernoegen, bezalen und verwysen lassen, und als uns (dweyll das vierde deill unserem furstendomb Gulich weder uniert) die loese zu doin gebuirt, so haven wir zugesagt und versprochen, zusagen und versprechen in craft diss briefs fur uns, unse erven und nakomlingen, im fall das obgemelter Wernher van Palant, syne broeder oder ire erven sulcher vurgeschrieven brief halver van imant gefordert wurden, das wir sie darvan schaidloiss halden oder inen gegen wederstellung unsers ussgelachten geltz, wie vurs., die berorte brief wederumb lieveren lassen wollen, sonder argelist. Zu urkont haven wir Wilhem, herzog etc. vurs., unseren siegell fur uns, unse erven und nachkomen an diesen brief doin hangen. Gegeven zu Duysseldorf im jair unsers heren duysent vunfhondert und nuynundvierzig uf den zwelften dach des monatz novembris.

Rechts unter dem Bug neben dem Pressel: J. Ghogreff s(ub)s(cripsi)t.

Rechts unter dem Bug am Rande: Uss bevelh myns gnedigen hern herzogen etc. hochgedacht.

Rechts auf der Innenseite des Buges am Rande: Ger: Jul:

Ältere Archivsignatur auf dem Rücken: N. 93.

Köln, Historisches Stadtarchiv. Original auf Pergament mit anhangendem wohl erhaltenen Siegel des Herzogs.

6. Reinhard Rathla, Meier zu Limburg, verkauft dem Peter Amya einen Bend von 1 Morgen $58^1/_2$ Ruten $2^1/_2$ Fuss vor Burtscheider Tor bei dem Bennentzborn, sowie 1 Morgen 47 Ruten Land vor S. Jakobs-Tor, den Morgen zu je 81 Joachimstalern. — 1550, Mai 17.



Wir richter und scheffen des kuniglichen stuils und stat Aich mit namen hernae beschr(even) doin kunt allen luyden mit diesen brieff und kennen offenbeirlich, dat vur | uns komen und erschienen is Reinhart Rathla, meyer zu Lymburch, sitzende in synen ganzen eligen stuill mit Catarinen, syner eirster eliger huysfr(auwen), mit synen guden vurraid und moitwillen hait verkoicht und verkauft erflich und umberme Peter Amya mit Merien, syner eirster eliger huysfr(auwen), | und ire beider rechten erven einen bent und erf einen morgen nuynundvunfzichstehalf roide und derdenhalven voess haldende, und gelegen is buissen Burtschieder poirz by den Bennentzborn niest hern Dederich van Wilre, unses mitscheff(en), erve zu zwen syden, und stuist up der Tzelbrueder erf und unden up wilne Jorys Baeden erf, noch eynen morgen und sievenundveirzich roiden lantz gelegen buyssen sant Jacobs poirz tuisschen den zwen wegen nae dem Haimbroich gainde niest Heyn Tzielbeckers erf und niest *[Lücke]*, und jeder morgen des vurs. bentz und lantz vur einundachtzich Joachymsdaller ader die werde dairvur, die Peter dem vurg. Reinharten daivur waill bezailt hait und kant, dat ime dannaiff voldoin und genoich geschiet were. Und dermaissen so hait Reinhart Ratlha (!) vurs. des vurg. bentz und lantz sich uissgedain besitzunge und gebruychunge und dairup genzlich und zumail mit monde und halme verziegen und verziet erflich und umberme in urbar und zu behoiff Peter Amya, syner huysfr(auwen) vurs. und irer beider rechten erven und havetz in bekant und geloefft, zu weren jair und daich zer stede rechte van Aich und alle rechte anspraich dairvan aiffzudoin, und dat auch die vurg. erfschaft jeirlichs nit unden gelden noch besweirt syn en sal, dan oft gode zienden goulde; des hait Petern vurs. genoigt zu blyven gelden. Und weirt saiche, Peter Amya vurs. ader synen erven hernaemaels dairan mit recht jet aiffgewonnen wurde, idt were an der erfschaff ader an eynichen gruntzins, dan oft gode zienden gulde, dat hait ime Reinhart vurs. bekant und geloefft zu verrichten und aiffzustellen an und up allet, dat hie hait und umberme gewynnen maich, und sunder argelist, beheltenis den lenheren irs rechtz. In urkunde der wairhiet so haint wir Johan van Wallum genant Hurpesch, richter, Melchior Colyn, Johan Elreborn, Symont van Wilre, Dederich van Wilre, Johan Bock, Dederich van Segraid, Jacob van Bree und Andriess van Lontzen, scheffen des kuniglichen stuils und stat Aiche, unse siegele an diesen brieff gehangen. Geg(even) im jair unss heren duysent vunffhundert und vunfzich des sievenzienden daigs maii.

Köln. Historisches Stadtarchiv. Original auf Pergament mit 9 anhangenden grünen mehr oder weniger beschädigten Siegeln.

Köln. *Herm. Keussen.*



5. Aachen und der Roermonder Stadtbrand 1665.

Die alte Reichsstadt Aachen und Roermond, die Hauptstadt des Geldernschen Oberquartiers, standen, obwohl die Städte 55 Kilometer von einander entfernt lagen, bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein in freundnachbarlichen Beziehungen. Durch einen am 31. Mai 1665 ausgebrochenen Brand wurde der größte Teil von Roermond, die hauptsächlichsten öffentlichen Gebäude, viele Klöster und mehr als 1100 Häuser in Asche gelegt. In der Roermonder Chronik heißt es über diesen Brand:

Op. H. Dreifaldigheide-Zondag ulto Mai 1665 vial de Stad Roermond ten prooi aan een verschrikkelyke ramp. Toen de Munsterprocessie in de nabyheid was gekomen der Zwartbroekerport, worden eenige salutschoten gelost, warby een vuurroer sprong, waardoor het dak van een burgerhuisje in brand sloeg. Door den Wind aangewakkerd, raakten ook andere woningen in brand en woldra was de geheele stad eene zee van vock en vlammen. Vyf openbaren gebouwen met hun geheelen inboedel, namelijk het bisschoppalijk hof, de prefectuur, de kanselarij, de rekenkamer en het postkantoor met alle hune papieren wurden in asch gelegd. . . . . Noch brandden af de H. Geestkerk, de klosteren van de Jesuïeten, der Karthuisers, der Clarissen, de Kapel der Ursulinen, de Munsterabdij, het Priesterseminarie op de Veldstraat en meer dan elfhondard huisen.

Die so hervorgerufene große Not suchte als eine der ersten die Stadt Aachen trotz der noch nicht vernarbten Wunden des am 26. April und 2. Mai 1656 in den eigenen Mauern ausgebrochenen großen Brandes zu mildern. Schon am zweiten Tage nach dem Brande gingen von Aachen drei Fuhren Brot und eine Fuhre Speck nach Roermond ab. Das Begleitschreiben ist uns erhalten geblieben. Es befindet sich im Roermonder Stadt-Archiv. Gelegentlich des geschichtswissenschaftlichen Ausflugs nach Roermond, am 19. Mai 1910, wurde es dessen Teilnehmern zur Einsicht vorgelegt. Bis auf die beiden oberen Zeilen des zweiten Blattes ist der mit dem Stadtsiegel versehene Brief unversehrt. Die Schrift desselben ist höchst zierlich, aber ungewöhnlich klein, dabei ziemlich vergilbt. Darum ist sie nur mühsam zu entziffern. Der Wortlaut des mir freundlichst zur Verfügung gestellten Briefes ist folgender:

Den edlen Hochweisen, Hoch und Wohlgelehrten, Fürsichtigen und Wohlvornehmen Herrn Bürgermeistern, Scheffen und Rath der Stadt Ruremond, Unsern Hochgeehrten Herren, Freund und Nachbarn.

Alß unß durch Vnterschiedliche mündlich eröffnete Relationes glaubwürdig hinterbracht, daß Ew. Ed. L. Vors. Weißh. Statt durch ein bedauerlich und hochschädliche entstandene Feuersbrunst guttenteilß eingeäschert und zu boden gelegt, wodurch viele und zwar die meisten derselben Bürger und Inwohner gantz in Verderben und elenden Stand gerahten, so ist vns daßelbig nit allein in gemein, sondern auch einen jeglichen alsonderlich mit hochbestürtztem Herzen betrübt und mitleidentlich Vorkommen, empfinden auch derowegen eine nachbarliche und Christliche Condolentz, und zwar



ump destomehr, weilen uns sambt und sonders, wie einem Jeden, den so ein Vnversehenes Unglück treffen thuet, zu gemüht ist, leider Gottes mehr denn zu viel bekannt, Vnd haben Wir solches mit Vnser höchsten Pein vor wenig Jahren erfahren. Hoffen jedoch zu Gott dem Allmächtigen, der Vns in Vnseren nöthen kräftiglich beigestanden Vnd niemand, so auf Ihn Vertrauet, verlasset, daß seine Göttliche Allmacht Ew. Ed L Vnd Vors. Statt Vnd sämtliche derselbig ahngehörigen Bürgern und Inwohnern ebenmäßig mit anderen göttlichen Gnaden miltiglich segnen und beistehn, auch zu voriger Fleur und Gedeyen erwachsen laßen, Vnd alle dießer Gestalt betrübte und seufzende Hertzen gnädiglich trösten Vnd stärken werde.

Aldieweil nun bey sotanem elenden Zustand ein jeglicher benachbarter . . . . [unleserlich].
Vnd Inwohner . . . .
wirt, so haben zur Bezeigung und . . . . empfundenen Christlichen Mitleiden auß nachbarlichem stättischen Vertrauen nitt hinder bleiben, sondern den äußerst Verderbten zu Trost derselben in etwa beistehen wollen Vnd deßfals die Verordnung gethan, daß Ew Ed L Vnd Vors. Weiß. Statt zu der Bedürftigen notturft drey Kahren Brodts ad 4000 ℔ vnd dreyhundertt pfund Specks durch bringeren dießes zugeführt vnd eingeliefert werden sollen, dieselbe dabey Nachbarlich ersuchen, weil ihnen die meist so geist- als weltlichen Stands bekannt sein, sie belieben all solches Brodt und Speck denselben zu distribuiren vnd außzuteilen, auch sotane nachbarliche vnd Christliche condolentz in Stättischem Vertrawen großh. auf- vnd anzunehmen, dieweil sonsten dem mächtigen Schutz des Allerhöchsten, der aller betrübten Tröster ist, hertzlich empfehlen.

geben den 2ten Juni 1665.

Ew. Ed. L. vnd Vorsichtigen Weißen dienstbereitwillige Freunde vnd Nachbarn.

Bürgermeister, Scheffen vnd Rath des Königlichen Stuls vnd der Kayserlich Freien Reichsstadt Aach.

In Übereinstimmung hiermit heißt es in den Aachener „Ratsprotokollen" für das Jahr 1665 S. 103:

Dienstag den 2 Junij 1665.
Kleinß Raths.

Der Statt Ruremont so abgebrandt 300 ℔ specks und 3 Karrichen brodt zugeschickt worden.

Weile gewiße nachricht inglangt, daß die Statt Ruremondt mehrenteilß leider ingeäschert, So hatt Ein Ehrb. Rath zu bezeigung seines deß falß tragenden mitleidens und betrübniß zu trost der bedürftigen burgern und angehörigen geist- und weltlichen beschlossen, daß denselben durch den Haubtman Borgardt drey Karrichen brodts und 300 ℔ specks zugefertigt werden solle. Waruber ein condolentz schreiben zu verfertigen.

In einem weiteren den Roermonder Brand betreffenden Vermerk heißt es:

Mittwoch den ersten Juli 1665.

Kleinß Raths.

Geistliche Jungferen auß dem Kloster Gotteswerth mögen in die statt wegen eine almuß umbgehen, und daß des brants halber.

Auff demütiges bitten zweier geistlichen Jungferen auß dem abgebrandten Closter zu Ruremondt gnandt Gottes werth [1], hatt Ein Ehrb. Rath denselben mitleidentlich vergunstigt, daß sie in hiesiger Statt bei der burgerschafft eine beysteuer zur ergantzung ihres schadens einsamblen und zwey Herren darzu willig machen und gebrauchen mögen sollen, sunsten der begerten Almußen halben wirdt selbiges in bedenk gestelt.

Aachen. *Ludwig Schmitz.*

[1]) Godsweerd ist der ursprüngliche, im Anfang des 14. Jahrhundert fast ausschließlich übliche Name des späteren Roermond. Derselbe erklärt sich daraus, daß die Stadt sich in ihrem Entstehen auf ein Cisterzienser-Kloster zurückführt, das auf der von Maas und Roer gebildeten kleinen Insel (weerd) begründet wurde. Auch in späterer Zeit hat sich der Name Godsweerd (Insula Dei), Godsweerd aan de Maas (Insula Dei supra Mosam) noch nicht verloren. Vgl. F. G. H. Luijten, „Uit Roermond's verleden“ S. 1 ff.

6. Der Altar der hh. Nikolaus und Gummarus in der S. Foillankirche.

In den Prozeßakten des ehemaligen Reichskammergerichts, welche sich heute unter A 123/141 im Kgl. Staatsarchiv zu Wetzlar befinden, ist uns im zweiten Band die beglaubigte Abschrift der lateinischen Urkunde vom 5. Juni 1498 erhalten, laut welcher Johannes de Horne, Bischof von Lüttich, und Wilhelm von Hall, Erzpriester der Marienkirche zu Aachen, den von den Mitgliedern der Bruderschaft zum h. Nikolaus und h. Gummarus, nämlich Adam von Wylre, Martin van den Sterre, Wilhelm Teschenmecher, Peter Buckinck, Wilhelm Langbuych, Peter Kempe und Wilhelm Seytz, in der Kirche zu S. Foillan fundierten und den beiden genannten Heiligen geweihten Altar übernehmen.

Die Gründer gehörten bekannten Aachener Bürgerfamilien an. Martin von der Sterre besiegelte 1503 mit Til van Randerode eine von Niklas von der Linde in Aachen ausgestellte Urkunde. (Macco, Aach. Wappen etc., II, S. 83.) Ein Thomas van den Sterne gab 1542 als Zeuge vor Gericht an, er sei zu Aachen (Aich) geboren, über 50 Jahr alt, weltlichen Standes und lebe seiner Güter. Peter Kempe war ein Verwandter von Ratssekretär Niklas Kempe, dem Verfasser der unter dem Namen „Kempenbuch“ bekannten Aachener Gesetzsammlung. Wilhelm Teschenmacher kommt 1513 unter dem Namen Wilhelm Kuyll der Teschenmacher als Mitglied obiger Bruderschaft vor.

Steglitz-Berlin. *H. F. Macco.*



7. Die Wehrhaftigkeit der Reichsstadt Aachen im 18. Jahrhundert.

Das nachfolgende Verzeichnis der Artillerie und Munitionsvorräte der Reichsstadt Aachen aus dem Jahre 1760 hat sich im Original auf einem losen Blatte im hiesigen Stadtarchiv erhalten. Es ist bezeichnet als „Inventarium uber denen kriegsgereitschaften, so sich auf denen stattthurnen vorgefunden bey der gehaltener visitation am 17. Octobris 1760" und trägt die Überschrift „Memoire". Für die Ortsgeschichte ist das Verzeichnis nicht ohne Wert, da es, abgesehen von den darin überlieferten Nachrichten über die Stadtmauern, das Grashaus und den Granusturm (denn dieser wird wohl mit dem „Stadtthurn" gemeint sein), dartut, daß Aachen schon längst vor dem Ende der reichsstädtischen Zeit seine einstige Bedeutung als Festung eingebüßt hatte. Als das Inventar aufgenommen wurde, war der siebenjährige Krieg mitten im Gange. Auch Aachen hatte unter den Wirren jener Zeit schwer zu leiden. Hier waren es die mit Österreich verbündeten Franzosen, welche die Stadt fortgesetzt bedrängten. Erst noch Ende Februar 1760 hatten sie die Lieferung von 100000 Rationen Fourage „für das Regiment du Roy und dahier passiren werden (!) sollenden andern trouppen" von ihr gefordert[1], und da sie sich dazu außerstande erklärte, wurden französischerseits Gewaltmaßregeln ergriffen und Bürgermeister und Beamte auf dem Rathause so lange eingesperrt, bis sie auf die an die Stadt gestellte Forderung eingingen. Die Bürgermeister Joseph Xaver von Richterich und Peter Balthasar Strauch, der Altbürgermeister Alexander Theodor von Oliva sowie die beiden Stadtsekretäre der Lizentiat Albert Ostlender und D. P. M. Becker mußten sich zudem auf Ehrenwort verpflichten, die Stadt nicht zu verlassen, bevor die 100000 Rationen ins Militärmagazin eingeliefert wären[2]. Am 4. März genehmigte der Kleine Rat, was Bürgermeister und Beamte Tags vorher gezwungener Weise versprochen hatten[3]. Zu Beginn des Sommers 1760 zog der Leutnant d'Alcouffe als Kommandant der nach Aachen in Garnison gelegten französischen Miliz in die Stadt ein[4]. Noch ein halbes Jahr später finden wir ihn dort, da er am 10. Dezember die Stadt um die Herleihung ihrer Artillerie und der dazu gehörigen Gerätschaften anging. Diese erwiderte ihm, daß sie weder Kugeln noch Pulver noch andere Kriegsmunition (ni boulet ni poudre ni autre munition de guerre) habe; wohl besitze sie einige Kanonen von verschiedenem Kaliber, die aber meist unbrauchbar seien[5]. Der Wahrheit entsprach diese Antwort nicht ganz, wie das kaum 8 Wochen vorher aufgenommene Inventar nachweist; denn daß die darin aufgeführten Stücke in der Zwischenzeit größtenteils der Stadt

[1]) Beamtenprotokoll vom 28. Februar 1760. Jede Ration bestand aus 18 Pfund Heu und $^2/_3$ Scheffel Hafer.

[2]) Beamtenprotokoll vom 3. März 1760.

[3]) Ratsprotokoll vom 4. März 1760.

[4]) Beamtenprotokoll vom 26. Juni 1760.

[5]) Ratsprotokoll vom 10. Dezember 1760; vgl. Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 171, Anm. 1.



verlustig gegangen sein könnten, ohne daß sie dessen in ihrer Antwort Erwähnung getan hätte, ist nicht wohl anzunehmen. Aber à la guerre comme à la guerre. Übrigens bekundet der Vorgang, daß die Stadt, die in ihrer Antwort niemals ein Waffen- oder Verteidigungsplatz gewesen sein wollte, es trefflich verstanden hatte, ihren Waffen- und Munitionsbestand vor den Augen der raubgierigen Franzosen verborgen zu halten, da in der Folge keine Rede mehr von jenem Ansinnen ist, der Kommandant d'Alcouffe sich vielmehr mit dem Bescheid zufrieden gegeben zu haben scheint[1]. Nach Ausweis des Inventars besaß Aachen damals 9 Kanonen, von denen eine eiserne unbrauchbar war, 2 Geschwindstücke, 9 Kammern, 19 Katzenköpfe, etwa 70 Hakenbüchsen, ungefähr 950 meist geladene Granaten, 31 eiserne und viele steinerne Kugeln, einige Kartätschen, eine große Anzahl Fußangeln und 11 Pechkränze, die an 13 verschiedenen Orten aufbewahrt wurden. Das Inventar lautet[2]:

Marillenthurn[3], Matthis Rickarts: 6 hacken[4], 23 eiserne kugelen.

Kockleberg[5], Leonard Scheins: 5 hacken, 19 eiserne granaten, so ledig seynd.

Pfaffenthurn, Wilhem Klinckenberg: 6 hacken, ungefehr 300 ledige und geladene granaten, eine unbrauchbare eiserne canon.

Jöristhurn: 9 cammeren[6], 6 hacken.

Schantzenthurn: 4 hacken und viele steinerne kugelen, 1 alte eiserne canon.

Pfundtpfort: 4 hacken.

Sandkuhlpfort, Heinrich Statz: 6 hacken, 18 granaten, 18 katzeköpf[7], 10 tharkränz[8].

Hintzenthur, Reinerus Statz: 6 hacken, 1 eisernes geschwindstuck[9].

Cöllnerpfort: 7 hacken.

---

[1]) Quix (Hist.- topogr. Beschreibung der Stadt Aachen S. 178) und Haagen (Ztsch. d. Aach. G.-V. I 38) berichten, daß die Franzosen im siebenjährigen Kriege die in der Marienburg (auch Breuersturm genannt) befindlichen Geschütze weggeführt hätten. Diese Angabe wiederholt auch Rhoen (Die Befestigungswerke der freien Reichsstadt Aachen S. 202), der die Wegnahme auf den 22. Mai 1760 verlegt. Den städtischen Protokollen ist nichts davon bekannt.

[2]) Ein ähnliches Inventar aus Hasselt vom Jahre 1516 s. Bamps et Geraets, Hasselt-Jadis p. 25—27.

[3]) Über diesen und die anderen in dem Inventar erwähnten Mauertürme vgl. Pick a. a. O. S. 159 ff. u. 204 ff. Nur die Benennung „Schanzturm" für einen der Türme war bisher fremd. Ohne Zweifel ist damit der Kruckenturm gemeint, der ein halbrund mit verlängerten Schenkeln angelegter Schanzturm war und auf den Jöristurm nach dem Ponttor hin folgte.

[4]) Hakenbüchsen; vgl. Grimm, Wörterbuch IV, 2, Sp. 178 unter haken 7.

[5]) Kockelenberg hieß die Anhöhe zwischen Jakobs- und Junkerstor. Vermutlich wurden die Hakenbüchsen und Granaten hier in dem mit Namen nicht bekannten viereckigen Turm an der inneren Mauer des zwischen beiden Toren befindlichen Zwingers aufbewahrt.

[6]) Böller; vgl. Müller-Weitz, Die Aachener Mundart S. 98.

[7]) kleiner Mörser, auch Böller; vgl. Grimm a. a. O. V, Sp. 297.

[8]) geteerte Kränze; vgl. Grimm a. a. O. XI, Sp. 344 unter Theer.

[9]) schnellfeuerndes Feldgeschütz; vgl. Grimm a. a. O. IV, 1, Sp. 4002.

Rothkugellthurn: 5 hacken, 3 granaten, 5 eiserne, 5 steinere kugelen, 1 eisernes canon, etliche carteschen.

Marschierpfort: 8 hacken, 1 katzenkopf, 1 tharkranz, 6 steinere kugeln.

Im Graas: 6 kleine canonen, 1 geschwindstuck, etliche fusangelen, 3 kugelen, 1 granat.

Stadtthurn: etliche hacken, ungefehr 600 geladene granaten, 8 steinere kugelen, ein kist mit fusangelen.

Aachen. *R. Pick.*

8. Die Aussteuer eines niederrheinischen Edelfräuleins an Schmucksachen im 17. Jahrhundert.

Verzeichnisse von Gold- und sonstigen Schmucksachen, die ein Edelfräulein vom Niederrhein im 17. Jahrhundert mit in die Ehe brachte, sind nicht allzu häufig. Im Nachstehenden soll ein solches Verzeichnis vom Jahre 1626 mitgeteilt werden. Es betrifft Maria von Harff, Tochter zu Alsdorf[1], die sich auf St. Martinsabend (10. November) 1626 mit Bertram Beissel von Gymnich, Herrn zu Schmidtheim, einem Sohne des Reinhard Beissel von Gymnich und der Margaretha von Harff, vermählte. Maria von Harff war auf Allerheiligenabend (31. Oktober) 1610 geboren, also bei der Heirat 16 Jahre alt. Sie war eine Tochter des Wilhelm von Harff, Herrn zu Alsdorf, und dessen erster Frau Maria Schellart von Obbendorf, Tochter zu Gürzenich. Am 5. Dezember 1626 wurden die Schmucksachen den jungen Ehegatten in Gegenwart von fünf Verwandten und Freunden, nämlich von Reinhard Beissel von Gymnich, wohl dem Vater Bertrams, Anna Beissel von Gymnich, wahrscheinlich einer Schwester Bertrams, Katharina von Binsfeld, Dhame (Adam oder Damian) von Harff und Dham (Damian) Beissel von Gymnich, Domherr zu Trier, einem Bruder Bertrams, überliefert. Es wurde dabei nachfolgendes, auch sprachlich interessantes „Verzignus ahn ketten und sunsten anderen geschmuck, so des hern zu Alstorff dochter mitgebracht“ (jetzt im hiesigen Stadtarchiv), aufgenommen und von den Beteiligten unterzeichnet.

Irstlich ein gulten ketten mit dreyen thurn[2] gearmeliert[3].
Item noch ein klein gulten ketten von sechs thurn.
Item ein perlenketten mit sieben großer knoppen[4].
Item ein agatten ketten mit gulten stiftges von zweyen thurn.
Item zehen gulten knoppen mit perlen und gearmeliert.
Item einen engel[5] mit neunzehen rubinen und zwey diamanten.
Item zwey orpendanten[6], in iederen ein diamant und drey perlen.

[1]) Über die Herren, späteren Freiherren von Harff zu Alsdorf s. Pick. Ein altes Lagerbuch und seine Bedeutung für die Ortsgeschichte im (Aachener) Echo der Gegenwart 1910, Nr. 146, Bl. 2.

[2]) Touren, Reihen.

[3]) geringelt, mit Ringen, franz. armillé. Gef. Mitteilung des Herrn Professor Dr. E. Teichmann in Aachen.

[4]) Knöpfe. [5]) Bedeutung? [6]) Ohrgehänge, franz. pendant.



Item einen gulten zanstocher mit einem schmarach, vier rubinen und einem diamant.

Item noch ein durchlüchtige[1] gulten ketten von funf thurn.

Item ein gulten rink mit einen zahn.

Item noch ein gulten rink mit sieben kleinen diamanten, der acht in der mitten ist nit furhand[2].

Item noch ein gulten ameliert[3] gedenkringelein.

Item ein par geamelierte gulten braseletten[4].

Item ein perlenschnor von zweyen thurn.

Item noch ein inkel[5] perlenschnurgen.

Item noch ein alte schilterey von der alten frawen von Gurtzenich[6].

Item ein par eichelen in die ohren zu hangen mit funf perlen.

Item noch ein ohrpendant mit einem rubin und ein perl.

Item noch zwey ohrpendanten schwarz von farben.

Item ein kradtenstein[7], der zerbrochen, in silber gefast.

Item noch ein rink mit einem rubeinkorn[8].

Item ein perlen-karkentgen[9] mit granateppel.

Item ein schwarz geblumbten sarteinen[10] rock, der leib mit gulten paßement[11] besetzt.

Item noch ein schwarzen tamasten rock, der leib mit schwarzen paßement besetzt.

Item noch einen tamasten rock mit einer weißen blumen.

Item noch einen schwarzen starmeinen[12] rock.

Item noch ein schwarzen armeseinen[13] gebleumbten rock.

Item ein sateinen sehl[14] mit ein gelber und weißer blumen.

Item noch (ein) columbeinen[15] geblumbte sehl.

Item noch ein inkarnat[16] armeseinen geblumbte sehl.

Item ein armeseinen mit drey silber paßementen besetzte sehl.

Aachen. *R. Pick.*

---

[1]) durchbrochen, hellglänzend, herrlich; vgl. Grimm, Wörterbuch II, Sp. 1639 unter durchlauchtig.

[2]) vorhanden.

[3]) = gearmeliert; s. Anm. 3.

[4]) Armbänder, franz. bracelet.

[5]) einzeln.

[6]) Wohl die Großmutter der jungen Frau, welch letztere eine Enkelin des Adam Schellart von Obbendorf und seiner zweiten Gemahlin Martina von Rossum war.

[7]) Krötenstein, Bezeichnung für einen kostbaren Stein, den der Aberglaube im Kopfe einer Kröte oder auf ihr wachsen ließ, später auch für andere Steine, z. B. die Belemniten (Donnerkeile) gebraucht. Vgl. Grimm a. a. O. V, Sp. 2423.

[8]) Rubinkorn = Rubin in Kornform; vgl. Grimm a. a. O. V, Sp. 1817 unter korn 4d.

[9]) Verkleinerungsform von franz. carcan = Halskette von Edelsteinen.

[10]) atlasartig, franz. satiné.

[11]) Borte, franz. passement.

[12]) leichter Wollenstoff, franz. étamine. Gef. Mitteilung des Herrn Professor Dr. E. Teichmann in Aachen.

[13]) dünner Taffet, franz. armoisin.

[14]) Frauenweste. Die Bezeichnung „Seelenwärmer" für eine gestrickte oder gehäkelte wollene Frauenweste ist noch heute vielfach gebräuchlich.

[15]) tauben- oder taubenhalsfarbig, franz. colombin.

[16]) hochrosenrot, franz. incarnat.



9. Die Ermordung des Eschweiler Vogtes Thomas Borcken vor der Schönforster Mühle zu Aachen.

W. Honrath erzählt in seiner „Geschichte des Eschweiler Gerichts“ S. 19 f. die Ermordung des Thomas Borcken, Vogtes und Bergmeisters zu Eschweiler, durch einen gewissen Brandtrost[1]. Über den Vorfall sind wir ziemlich genau unterrichtet. Auf dem Stadtarchiv befindet sich ein Sammelband mit der Aufschrift: „Verschiedenliche streitsachen der stadt Aachen 1590—1596“. Dieser Band enthält eine große Anzahl wertvoller Protokolle von der Hand des Notars Peter von Streithagen, darunter auch auf Blatt 257 ff. die Schilderung dieser Mordtat. Darnach wurde Borcken, in dessen Begleitung sich der Jülich'sche Meierschreiber Johann Vischenich befand, am 19. April 1596 kurz vor der Mühle Schönforst[2] von Brandtrost, der von ihm wegen angeblicher Übervorteilung eines Untersassen des Vogtes zu Cornelimünster gefangen genommen und bestraft worden war, überfallen, beschimpft und mit einem unter dem Mantel verborgen gehaltenen Brotmesser meuchlings ermordet. Das war, wie erwähnt, am 19. April. Am 25. April, so erklärt der Notar Streithagen in seinem Protokoll, Morgens zwischen 10 und 11 Uhr, sei er auf Ansuchen des Dietrich Verckens auf dem Rathause und zwar in der „Dantzkammeren“[3] erschienen. Daselbst habe Verckens ihm die Ermordung seines Blutsverwandten Thomas Borcken durch Engel Brandtrost mitgeteilt und ihm den Augenzeugen der Tat, Johann Vischenich, der bereits einen schriftlichen Bericht über das Verbrechen verfaßt hatte, vorgestellt. Dieser letztere erklärte bei seiner nunmehrigen Vernehmung eidlich, daß sein schriftlicher Bericht mit seiner mündlichen Aussage sich decke. Daher läßt der Notar, nachdem das aufgenommene Protokoll von den beiden Zeugen Johann von Orschow und Johann Spirtzgens unterschrieben worden ist, den schriftlichen Bericht des Vischenich über die eigentliche Mordtat folgen. Dieser lautet:

Anno etc. sechs und neunzig, am neun ziehendten Aprilis post meridiem circa primam et secundam, als der herr vogt zu Eschweiler, Thomas Borcken, und ich, Johan Vischenich, meyerschreiber zu Ach, heute dato am neun ziehendten dieses zu vollenziehung einer furstlicher commission, auf gemeltes herren vogten und meine person gericht, auf unser gnädigen fursten und herrens herzoghen zu Gulich, Cleve und Berg etc. mullen Schonforst, allhie zu Ach gelegen, die hinder derselben mull liggende weyeren, dämmen und andere gebrechen etc. visitiert und besichtiget, von dem dam abgetretten und in die mull gehen willen, ist eben gleich einer, der sich nent Engell

[1]) Ob dieser, wie H. meint, Eschweiler Bürger gewesen ist, erscheint nach der Darstellung des unten abgedruckten Protokolls doch zweifelhaft. Näher liegt die Vermutung, er sei Bürger von Aachen gewesen.

[2]) Auf dem heutigen Lindenplatze; Vgl. Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 392 f.

[3]) Tanzkammer (Tanzsaal), auf der ersten Etage des Rathauses gelegen, wird im Anfange des 15. Jahrhunderts und auch noch im 18. Jahrhundert öfter erwähnt. Pick a. a. O. S. 279.



Brandtrost, ausser derselben mullen kommen, dem herren vogten zugesprochen und trotzig gesagt: „herr vogt, ihr wist woll, wass fur schaden und trotzes ir mich zu Eschweiler zugefuget und mich verderben geschuret" etc. Warauf der herr vogt gedachen (sic!) Engel und mich widder von der mull ab und auf den dahm (sic!) gefuhret und zu mich gesprochen: „lieber Johannes, ich muss euch in gegenwertigkeit des Engels der sachn wahree beschaffenheit narriren und erzellen." Under anderem angefangen und mit dieses ungefehrlichen worten gesagt, er Engel hette einen seiner undersassen gethon[1] achtziehen rosenobeln[2] und sich mit demselben verglichen, ihme kornfruchten hierhin gen Achen zu liberen. Weill aber ihme dem vogten furstlicher befelch zukommen, die fruchten im land zu lassen etc., hette der promissor seines glöbten nit gnug thun können, sonder vielmeher angeregtem furstlichem befelch der gepur gehorsamen folg leisten müssen. Derwegen er Engell ehegemeltes des herren vogten undergehörigen zu Münster mit arrest besperret und ihme nit allein die achtziehen rosenobeln abgetrungen, sondern derselb auch ihme Engel neben dem noch zwey und drissige thaller fur pension[3] geben mussen. Derwegen man verursacht[4], als Engell zu Eschweiler kommen, auf anclagen darfur anzusehen. Und obwoll der herr vogt gar bestendige, freundliche und bescheidene wörter gered, hat gleichwoll ihme Engel dasselb gespitzt[5], fein sittig und stillschweigend zu dem herren vogten eingetretten, ebenergestalt ob er freuntlich mit ihme reden willen, und ihme verwissen, er hette ihn verdorben, under seinem mantel ein brotmesser in einer hand gar zimlich und verborgen gehabt und damit gantz geschwind und uber alle zuversicht den herren vogten in die linke brost gestechen, mit demselben stich der herr vogt ein roet[6] drey oder vier weges dem mörder mit seinem wehr nachgelauffen, vor der mull niddergefallen und nach einem vierteil uhren in Gott entschlaffen etc.

Dieses bezeuge ich Johan Vischenich als oberclerter massen wahr zu sein. Der schendliche thetter hat dem herren vogten seligen den stich also listig, heimlich und tuckisch gethon, dass ich's nit gewisst, dan als sich der herr vogt gemeldet.

Hier endet das Protokoll. Das weitere Schicksal des Mörders ist unbekannt. Ob und wo ihm der Prozeß gemacht worden ist, ob, was doch sehr wahrscheinlich ist, der Herzog von Jülich sich seines ermordeten Beamten angenommen hat, ob es darüber zu Verhandlungen mit der Stadt Aachen gekommen ist, worauf vielleicht die Aufnahme dieses Protokolls in einen Sammelband „Streitsachen der stadt Aachen" hindeutet, das alles ließ sich vorläufig wenigstens nicht feststellen.

Aachen. *C. Schué.*

[1]) thon, dôn=geben, leihen. Vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch I, S. 537.

[2]) Eine frühere englische Goldmünze im Werte von 19–20 M., auf deren Kehrseite eine Rose geprägt ist; 23 5/6 karätiges Gold. Vgl. Grimm, D. Wb. unter: „Rosenobel".

[3]) pension=Zinsen. [4]) veranlasst.

[5]) spitzen=verdriessen, ärgern; vgl. Müller-Weitz, Die Aachener Mundart S. 231.

[6]) Rute.



10. Urkunden aus dem 14.—17. Jahrhundert.

Die nachfolgend abgedruckten Urkunden, von denen die erste Zülpicher Verhältnisse berührt, während die drei folgenden nach Aachen und die letzte nach Burtscheid gehören, stammen aus dem Nachlasse des Oberpfarrers Neuhöfer von St. Peter in Cöln. Ich verdanke sie der Liebenswürdigkeit des Herrn Religions- und Oberlehrers Dr. Capitaine in Eschweiler, in dessen Besitz die Originale übergegangen sind und der mir diese zur Benutzung freundlichst überließ.

1. Wilhelm genannt Proyst von Lövenich und Linzenich und seine Gattin Druda bekennen vor den Geschworenen obiger Orte, eine jährliche Erbrente von 8 Malter 3 Sümber Weizen Zülpicher Maßes dem Jakob von Berge, Schöffen von Zülpich, zu schulden, und stellen zur Sicherung dieser Forderung 19 Morgen Ackerland in näher beschriebener Lage zum Unterpfand. — 1347, März 18.

Universis presentes litteras visuris et audituris ego Wilhelmus dictus Proyst de Lovenich et Druda, uxor eius legitima, notum | facimus manifeste protestando, quod manu coniuncta tenemur et obligati sumus persolvere singulis annis, perpetuis temporibus, modis et termi|nis infra scriptis honesto viro Jacobo de Berge et suis veris et legitimis heredibus, scabino Tulpetensi, annuam et hereditariam pensio|nem octo maldrorum siliginis triturate cum tribus sumbrinis mensure fori opidi Tulpetensis melioris anone iuxta duos denarios usuales, qui in communi foro opidi Tulpetensis venalis invenitur; quam quidem pensionem idem Jacobus emit, comparavit et acquisivit in decem et novem iornalibus nostris terre arabilis in omni iure suo, prout ante fuerunt discreti viri Henrici dicti Croes, opidani Tulpetensis, et sunt siti in territorio ville Lovenich, quorum situs et distinctio est talis: Inprimis quatuor iornales ex his sunt siti iuxta viam, per quam transitur de Tulpeto ad Schyvilberg; item tres iornales ex his sunt siti iuxta eandem viam apud agrum mei Wilhelmi predicti consanguineorum; item tres iornales cum dimidio sunt siti anme Schyvelberge; item duo iornales ex his magis vel minus secundum quod iacent sunt siti iuxta viam dictam Honnereweyg et appellantur der Geyr; item unus iornalis cum dimidio ex his est situs iuxta viam, per quam transitur de Hoven ad Lovenich; item septem quartalia ex his sunt sita apud viam, per quam transitur de Lovenich ad Lintzenich; item quinque quartalia ex his, quae pro subpignore sunt obligata ad istas pecias terre ante nominatas, sunt sita apud viam, per quam transitur de Tulpeto ad Schyvelberg; item duo iornales ex his, qui etiam pro subpignore sunt obligati ad predictas pecias terre prenominatas, iacent ex opposito siti apud eandem viam; qui quidem iornales in universo sunt eidem Jacobo et suis heredibus veris tytulo pigneris (!) et ypoteze obligati et expositi pro dicta pensione octo maldrorum siliginis cum tribus sumbrinis sub pactis et condicionibus hic expressis, videlicet, quod nos vel nostri heredes dictam



pensionem siliginis singulis annis, temporibus perpetuis hereditarie presentabimus ipso die beati Remigii confessoris vel infra festum beati Martini hyemalis continue subsequens sine capcione Tulpeti ad domum habitationis Jacobi predicti vel suorum heredum nostris periculis, laboribus et expensis mensurando ibidem; quod si nos vel nostri heredes negleximus vel neglexerint in parte vel in toto, videlicet solutionem et presentationem dicte pensionis modis et terminis predictis, extunc sequenti die post festum beati Martini hyemalis tam decem et novem iornales terre arabilis erunt et sunt libera et vera hereditas dicti Jacobi et suorum heredum in omni iure suo contradictione nostra vel heredum nostrorum qualibet non obstante, et pensionem, si quae fuerit detenta, nichilominus persolvemus, et de dictis iornalibus idem Jacobus vel sui heredes se intramittet vel intramittent, faciendo cum eisdem, quod sibi vel ipsis visum fuerit expedire. Acta sunt coram prudentibus viris et discretis Johanne dicto Crocs, Tylone Sifridi, Johanne dicto Ryßhart, Henrico dicto Gůtselle, Jacobo dicto de Berge et Gobelino dicto de Loysheym, iuratis ville de Lovenich et de Linzenich, et recognoscimus coram eis esse acta renuntiantes in premissis et circa quodlibet premissorum, dolo et fraude ac omnibus exceptionibus et defensionibus iuris utriusque tam canonici quam civilis facientibus in contrarium exclusis in premissis. In cuius rei testimonium nos iurati de Lovenich et de Linzenich predicti omnia premissa fatemur esse vera, ipsis interfuisse, ea vidisse et audivisse et acta coram nobis fuisse in figura iudicii nostri et denarios testimoniales supra ipsis recepisse; quia non sigillavimus, sigilla honestorum virorum Thilmanni de Enzen, Thilmanni de Wuche, Mathie Remplin et Conradi Byerbuch, scabinorum Tulpetensium, ad partes nostras presentibus sunt appensa, quod nos scabini in Tulpeto iam dicti protestamur esse verum et sigilla nostra presentibus apposuisse in testimonium et firmitatem omnium premissorum. Datum anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo septimo, die dominica quadragesime, qua cantatur Iudica etc.

Org. Perg. Von den angehängten vier Siegeln ist das des Tilman von Enzen (aufrechter Löwe) erhalten.

2. Vor dem Schöffenstuhle zu Aachen verkauft Wilhelm von Hergenrath dem Heinrich Chorus zwölf Mark und zwölf Pfennige Erbzins, die Wilhelm zieht aus dem Hause weil. Johann Zimmermans in der Gaystraße, zahlbar am Bartholomäustage, für siebzehn Gulden, die Heinrich von Wilhelm erhalten hat. — 1400, Juni 1.

Wir richter ind scheffenen des konnenclichs stoils van Aichen, der namen herna beschreven sein, doin kunt | allen luiden mit diesen brieve ind kennen offenbair, dat vur unss komen ind erschenen is Wilhem van Hergen | rait vur Scharportze mit sijnen guiden vurroide ind muitwillen, hait verkoicht ind verkoift erfflichen ind | umberme heren Heinrich Chorus, onsen mitscheffen, ind sijnen erven alsulche tzwelff marcke ind tzwelff penningе mit



den versessenen tzense, als dem selven Wilhem is ergangen ind der vurscr. Wilhem ioirlichs geldens hatte aen ind up eynen huise ind erve mit alle sijnen rechte ind zubehoire, dat wilne Johan Tzymmermans was ind geleigen is in Geystroisse alre niest wilne Buntmeichers huis ind Walrave des steynmetzers erve; williche vurscr. tzwelff marcke ind tzwelff penninege eirstwerff. gevallen sullen up sent Bartholomeus dach des heilgen apostolen niest komende na datum dis brieffs ind also vort alle iaire; ind zu samen vur eyne genante summe gelts, dat is zu wijssen vur sieventzien guide swoire gulden, die der selve her Heinrich dem vurscr. Wilhem zu moile wail bezailt hait, ind kent, dat yem dar van vur unss voldoin ind genuich geschiet is. Ind also hait sich der vurscr. Wilhem van Hergenrait ußgedoin besitzunge ind gebruichunge dieser vurscr. tzwelff marcken ind tzwelff penninege erfftzens ind alle des rechts aensprache off vorderije, de he vuirmoils ye dar aen gewan off noch hait, darup he mit monde ind mit halme vertziegen ind verziet erfflichen ind umberme in urber ind zu nutze des vurscr. hern Heinrich Chorus ind sijnre gereichter erven. Vort hait derselve Wilhem ind Thijss Schrage beide samen bekant ind geloift, dis vurscreven erfftzens zu weren joir ind dach zer steide rechte van Aichen ind alle rechte aensprache dar van affzudoin, ind der vurscr. Wilhem hait bekant ind gelaift den vurscr. Thijs Schragen van disen sachen zu quijten ind schadelos zu halden sonder alle argelijste, beheltenis der leenheren yers rechts. In urkunde der wairheit so hain wir Wilhem van Strijthagen, de des richters stadt bewart, Kirstiaen van den Canel, Coen van Punt der alde, Johan van Hokirchen, Reynart van Moirke, Johan Bertolff, Peter van Louvenberch ind Coen van den Eichorn, scheffenen des konnenclichs stoils van Aichen vurscr., umme beeden wille der partijen [up be]den sijden onse siegele aen diesen brief gehanegen. Gegeven int ioir unss heren dusent ind vierhundert [i]oir, des eirsten daichs in den Bramoindt.

Or. Perg. Von den angehängten acht Siegeln sind die des Streithagen und Eichorn abgerissen, die übrigen teilweise stark beschädigt.

3. Vor dem Schöffenstuhle zu Aachen verkauft Franck Myllis dem Adam von Haaren zwei Morgen Land und Wiese, gelegen in Langenbroch am Kalkofenbusch, für zwölfeinhalben Gulden. — 1449, Januar 4.

Wir richter ind scheffenen des kuniglichen stoils van Aiche, mit namen herna beschreven, doen kunt allen luden mit diesen brieve ind kennen offenbair, dat vur uns | komen ind erschenen is Franck Myllis mit sijnen guden vurraide ind moitwillen hait verkoucht ind verkoifft erfflich ind omberme hern Dame van | Haren, unsen mitscheffen, ind sijnen erven zweyn morgen so lant ind beynt, gelegen in eynen stuck int Langenbroch an den Kalckaventbusch nyest hern Daemen lant | int zer eynre sijden an Peter Elreborns lant, ind diese vurscr. zweene morgen so lantz ind beyntz zosamen omb zweilffdenhalven guden swaere gulden, die der vurg. her Daeme deme



egnanten Francken dar vur weil betzailt hait ind kant, dat eme danaff voldoen ind genoch gescheit is. ind daromb so hait sich Franck vurscr. dis vurg. lantz ind beyntz ussgedaen besitzongen ind gebruchongen ind darop mit monde ind halme vertzegen ind vertziet erfflich ind omberme in orber ind zo behoiff hern Daemen vurscr. ind sijnre richter erven ind havets yn ouch bekant ind gelaifft, zo weren iaere ind dach zer stede richte van Aiche ind alle rechte anspraiche daran affzodoen, ind dat ouch dit vurg. lant ind beynt jheirlichs nyet me onden en geilt noch besweirt en is dan hern Damen selve viere maissen even, eynen capuyn ind Goide sijnen ziende sonder argeliste, beheltenisse den leynheren yrs rechts. In orkonde der wairheit so hain wir Colijn Beyssel, richter, Clais van Raide, Gerart Beyssel der alde, Goitschalck van Hokirchen, Gerart Beyssel der jonge, Fetsch Colijn, Statz van Segraide ind Clais Vais, scheffenen des kuniglichen stoils van Aiche, zer beden beider partijen onse segele an diesen breiff gehangen. Gegeven int iaere ons heren dusent vierhondert nuynindviertzich, des vierden dags Januarij.

Org. Perg. Von den angehängten acht Siegeln sind die des Gerhard Beissel des Jungen sowie das des Statz von Segrath abgerissen, die übrigen sehr beschädigt.

4. Vor dem Schöffenstuhle zu Aachen bekennt Vinzenz von Merode, Kanonikus zu Aachen, seinem Bruder Richalt und dessen Frau schuldig zu sein 1000 Goldgulden auf sein Hans in der Scherpstraße zwischen dem Hause zum großen Bock und dem Joachim und Annenkloster gelegen. — 1557, April 12.

Wyr richter und scheffen deß kunniglichen stoils und stat Aich, mit namen hernae beschreven, doin kunt allen luyden mit desem breiff | und kennen offenbeirlich, dat vur unß komen und erschenen ist der eirwerdiger und erentvester her Vincentius van Meraide genant Hoff|liß, canonich in Unser Lever Frauwen kyrchen bijnnen obgenanter stat Aich, myt synen goiden vurrait und moitwillen hait bekant und kent | Richalten van Meraide genant Hofflis, synem broider, und Anna van *[das Folgende ist durch Rasur unleserlich geworden]* hauß frawen duysent bescheiden overlensche reinsche goulde, gülden in golde, got van goulde und schwair genoich van gewicht, goider rechtferdiger scholt schuldich tzu syn, und tzu will- und gesynnen obgenantes synes broiders und syner huysfrowen tzu betzalen als bekant und erdingt gelt int gericht, die wilche gedachter Richalt van Meraide, syn broider, ime obgenanten her Vincentius an verscheiden creditoren und schuldener vurgestreckt und vur etlicher derselviger tzu betzalen bekant und geloifft hait; auch herkomende van etlichen iairen, so gedachter Richalt ime vurgenanten her Vincentius sampt syne knecht und perden mit kosten underhalten hait; an und up syn ersterffnis kyntdeil an der gebuer und gerechtigheit deß gantzen huyß, hoffs, bungart und erffschafft, wie dat mit allen synen rechten und tzubehuer steit und gelegen ist inn Scharpstraiß



neist dem huyß tzum groissen Buck, her Gerhart Elreborn, unsen mitscheffen, tzu gehuerende, an einer, und neist dem cloister und convent tzu sant Joachim und Annen an die andere syde, geit hinden uiß in Genßstraiß, wie ime sulchs nae doide des erentvesten und fromen Werner van Meraide, Son tzu Hofflis, und der erentricher und duegenhafftiger iunffrauw Anna Colins, ires vaders und moiders seliger gedechtenis, anerstorven und erbleven ist; vortan und up allet, dat he hait und umberme gewynnen maich, und haven beide obgenante gebrueder an rechter eidtz stat und bey edelmans eren und gelauven behalden, dat dit vurgerairt bekentenis nit in bedroich innichs mynschen ader in aiffwendung der erven geschehen sy, dan van rechter, vurgestreckter schoult und versprochener betzalung tzu doin wie vurschreven herkumpt. Ferner hait auch obgnt. her Vyncentius alle scheidungen, deilungen, hyligs furwarden, breiff, sygele, andere bescheide und contracten, so tzwischen innen gebruederen gemacht und uffgericht synt, hie mit und in krafft dieß breiffs ratificeirt, laudeirt, bekrefftigt und gelofft, sulchs alles unverbruiglich, vestiglich, fast und stede tzu halden und luyt der selbiger sulchs uff allen enden, platzen und vur allen richteren und gerichten, dae des van nueden syn werdt und sych van rechts wegen tzu doin gebuert, bekennen und gelaven tzu halden, dargegen nummer tzu doin noch durch anderen tzu doin verschaffen, dan sulchs aver maill hie mit ratificieren, lauderen und bewilligen, gelcich off er vur den gerichten gegenwerdig were, sunder argelist, beheltenis den leenhern irs rechts. In urkunde der warheit so haint wir Johann van Wallum, genant Huerpesch, richter, Johan Elreborn und Gerhart Elreborn, scheffen deß kunniglichen stoils und stat Aich, unse sygele an deßen breiff gehangen. Gegeven im jair unß heren duysent funffhundert sieven und funfftzigh, deß tzweelffden daigs Aprilis.

Or. Perg. Die angehängten drei Siegel sind wenig beschädigt.

5. Vor dem Schöffengerichte zu Burtscheid überträgt Johann Rickels als Bevollmächtigter des Stiftskapitels zu Aachen an Johann von Merode und seine Gattin Elisabeth 20 Goldgulden und 20 Joachimstaler, die seinerzeit die Eheleute Adam und Anna von Merode den beiden Kanonikern Johann Brecht und Gerhart Pael sowie den Testamentsvollstreckern des Dechanten Johannes Pollart auf ihre Kupfermühle an der Wurm und ihren Hof zu Burtscheid angewiesen haben. — 1624, Mai 22.

Wir richter und scheffen des gerichts, dorpffs und heirlicheit Burdtscheidt thun kundt und bekennen hirmit offentlich, das vor unß kommen | und erschienen ist der ehrengeacht und wolgellerter Joannes Rickels, als syndicus und volmächtiger anwaldt eines ehrwürdigen capitels Unser Lieben Frawen | stiffts zu Aach, und hatt lauth und inhalts eines unß under dato des funffzehendenhundert und sieben und achtzichsten ihars, den siebenden Martij vorbrachten capitular | abscheidts und in krafft deßelben ihme Rickelß sub dato sieben und zwäntzichsten Aprilis dieses sechszehenhundert



und vier und zwäntzichsten ihars verlhenter, durch unß gerichtlich approbirten commission oder gewalts, in nhamen und von wegen seiner herrn principalen gerichtlich cedirt und ubergeben, thete auch solches hirmit und in krafft dieses dem woledlen und vesten Johannen von Merode genant Hoffalis und Elisabethen von Keuerbergh genant Mewen, seiner zweiter eheliger hausfrawen, und ihren erben alsulche brieff und siegell sambt darin erfindlichen iharlichen lößzinß von zwäntzich bescheiden goltgulden und zwäntzich bescheiden jochimßthalern, als weilandt jonckher Adam von Merode genant Franckenbergh und Anna von Merodt genant Hoffalis, eheleute, auch weilandt herrn Johannen Brecht und herrn Gerhardten Pael, beiden canonichen wolgemeltes stiffts, vort herrn Andrießen Pollart und Goddarten von Bocholt als testamentarischen executorn wilne herrn Johannen Pollarts, gewesenen dechanten selbigen stiffts säligen, vor unserm gericht hierbevorn im ihar fünffzehenhundert sechszich drey, den sechszehenden Augusti gerichtlich, auff ihrer E. Lden beide in dieser herlicheit Burdtscheidt auff die Wurm und warmen Weyer gelegene maal und kupffer mullen sambt ihrem hoff und erbschafft, der gebrande Hoff genant, alles fernern inhalts brieff und siegell gerichtlich haben uffgetragen und bekant gehabt, sich deßwegen guter außrichtungh und bezahlungh von inn, herrn Johannen von Merodt genant Hoffalis, bedanckendt, und dermassen hatt ehr volmächtiger in nahmen seiner herrn prinzipalen sich dieses zinß und zinßbrieffs außgethan und daruff gantz und ghar verziegen in urbar und zubehoff wolgem. herrn Johansen von Merodt genant Hoffalis, seiner hausfrawen, und erben vurschrieben, alles sonder argelist. Diß zu wharen urkundt haben wir Johannes Probst, stathaltern des herrn meyers, Herman Ringman, Franciscus Schrickh, Dominicus Herbrant, Tilman Gartzweiler und Ulrich Probst, scheffen obgem. herrlichheit, unsere siegelen wissentlich ahn diesen brieff hangen lassen. Geschehen ahm zwey und zwäntzigsten Maij im sechszehenhundert und vier und zwäntzigsten ihair.

P. Huijn Secr.

Org. Perg. Von den angehängten sechs Siegeln sind die von Probst und Schrick abgerissen, die übrigen sind ziemlich gut erhalten.

Aachen. *C. Schué.*



11. Aachener Jesuitica.

1. Ein Kongregationsbuch vom Jahre 1605.

Für die auf die Reformation folgende und gegen sie gerichtete Abwehrbewegung des Katholizismus, welche man Gegenreformation zu nennen pflegt, waren die von den Jesuiten gegründeten und geleiteten Marianischen Kongregationen von größter Wichtigkeit, weil sie die treuen Bekenner ihres Glaubens sammelten und durch Ordnung nach Bildung, Stand und Gewerbe in festgefügte Verbände brachten. Zur Geschichte dieser Kongregationen hat jüngst der Jesuitenpater Bernhard Duhr, der Verfasser der großangelegten „Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge“ [1], wahrscheinlich als Vorstudie für den zweiten Band seines Werkes einen sehr lehrreichen Aufsatz [2] veröffentlicht, in dem er ganz besonders auf ein im Jahre 1605 zu Köln a. Rh. in dritter Auflage erschienenes Manuale Sodalitatis B. Mariae Virginis . . . . ab ipsa Sodalitate collectum als eines der besten Handbücher dieser Art hinweist und es mit Rücksicht auf die dem Werkchen vorgedruckte Approbation als Aachener Kongregationsbuch charakterisiert. [3] Die Approbation ergibt nämlich so ziemlich die einzigen Anhaltspunkte zur Bestimmung des Buches, das keinen Verfasser auf der Titelseite nennt und den Heimatsort der Kongregation, zu deren Gebrauch es bestimmt ist, scheinbar mit Absicht verschweigt. Aus der Approbation aber entnahm Duhr, daß es im Jahre 1599 zum ersten und im Jahre 1600 zum zweiten Male herausgegeben wurde, daß „der erste Herausgeber der damalige Präfekt, der Dechant von St. Peter, Martin Didden, der zweite Herausgeber dessen Nachfolger als Präfekt, der Lütticher Generalvikar Joh. Chapeaville, war, der dem Büchlein auch die Approbation erteilte“. Die Jahreszahl, die auf dem Titelblatt der ihm vorliegenden dritten Auflage als M D V erscheint, ergänzte Duhr wohl mit Recht durch Annahme des Ausfalls eines C an vorletzter Stelle zum Jahre 1605. Falls Aachen mit Recht das treffliche Buch für sich beanspruchen konnte, so ergaben sich für die Geschichte der Aachener Gegenreformation ganz neue Gesichtspunkte; denn da zur Zeit der ersten Auflage des Buches (1599) keine Jesuiten in Aachen waren, diese vielmehr erst Ende Sommer 1600 nach Aachen kamen oder vielmehr zurückkehrten, nachdem im Jahre 1598 ein katholischer Magistrat durch den Kaiser eingesetzt worden war, so war keine andere Deutung möglich, als daß eine der beiden im Jahre 1588 von dem niederländischen Jesuiten Nicolaus de Fal in Aachen gegründeten Kongregationen — einer für Männer und einer andern für jüngere Leute [4] — auch nach der Abreise des niederländischen Jesuiten unter dem protestantischen Stadtregiment lebensfähig geblieben war, was

[1]) Erster Band: Geschichte der Jesuiten . . . . im XVI. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1907.

[2]) In „Stimmen aus Maria-Laach“. Bd. 78, Jahrgang 1910, Heft 2–4.

[3]) S. 377.

[4]) Vgl. Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Erster Band (1907), S. 416.



man bisher nicht angenommen hatte. Diese Deutung schien auch der merkwürdige Umstand zu empfehlen, daß als Herausgeber des Buches trotz des Jesuitenzeichens auf dem Titelblatt nicht der eigentliche Leiter einer jeden Kongregation, der vom Orden gestellte Präses, sondern der Präfekt oder auf dem Titelblatt die Sodalität als Gesamtheit sich bekannte. Es war, wie mir Herr Pater Duhr schrieb, damit zugleich einer der ersten Fälle gegeben, wo eine Marienkongregation nicht von Jesuiten geleitet war, also ein höchst interessanter Fall. Herr Pater Duhr, der mir liebenswürdiger Weise einen Sonderdruck seines trefflichen Aufsatzes sandte, hatte die weitere Gefälligkeit, mir das von ihm in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek gefundene Exemplar der Ausgabe des Jahres 1605 zugänglich zu machen, wofür ich ihm auch an dieser Stelle bestens danken möchte. Die Untersuchung des Buches, die ich anstellte, ergab manche Gesichtspunkte, die für den Aachener Ursprung zeugten. Allerdings bewies die mitabgedruckte Praefatio der ersten Auflage[1], daß es sich um das Handbuch einer sogenannten Sodalitas latina unter dem Titel der Virgo Annunciata handelte, zu der Geistliche, (gelehrte) Laien und Studenten gehörten. Nun war zwar um diese Zeit (1599) das Aachener Jesuitengymnasium noch nicht eröffnet; aber konnte nicht während des protestantischen Stadtregiments im verborgenen eine katholische Gelehrtenschule unterhalten worden sein, von der wir nichts wußten? Steht doch das überlieferte Gründungsjahr der Studentenkongregationen des Jesuitengymnasiums (1603) nicht so zweifellos fest, daß an eine frühere Gründung nicht gedacht werden könnte[2]. Die Schwierigkeiten aber, die nicht gelöst werden konnten, bestanden darin, daß die Aachener Kirche zum hl. Petrus eine Pfarrkirche, keine Kollegiatkirche war, wie sie die Approbation benennt, daß um 1600 an der Aachener Kirche als Pfarrer Cono von Langendorf[3], nicht Martin Didden, tätig war, und daß von einem so langen Aufenthalt Chapeavilles in Aachen[4] nichts bekannt ist, als daß er als Nachfolger Diddens die Präfekturgeschäfte der Kongregation hätte führen können. So mußte von vornherein mit der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß die Kongregation in Lüttich ihren Sitz hatte, wo Chapeaville Generalvikar war und eine heute nicht mehr vorhandene Kollegiatkirche zum hl. Petrus zu jener Zeit bestand. Um Gewißheit zu erlangen, bedurfte es noch der Bestätigung einer Tätigkeit Diddens an der Lütticher Peterskirche. Auch diese ergab sich in urkundlicher Form bei Edouard Poncelet, Inventaire analytique des chartes de la collégiale de Saint-Pierre à Liége. (Publikation der Commission royale d'histoire.) Bruxelles

---

[1]) Auf das Jahr 1599 deutet schon der Anfang der Praefatio hin: Scripserunt hoc saeculo de spiritualibus rebus . . . . plurimi doctores.

[2]) Vgl. Fritz, Das Aachener Jesuitengymnasium, in Ztsch. d. Aach. G.-V. XXVIII 148 ff.

[3]) Vgl. S. Planker, Die Pfarrer von St. Peter in Aachen. Aus Aachens Vorzeit II 20.

[4]) Über den zeitweiligen Aufenthalt Chapeavilles in Aachen zur Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung vgl. Fritz a. a. O. 9 ff.

1906, p. 344 u. 346. Hier ist Martin Didden für die Jahre 1599 und 1605 als Dechant der Kollegiatkirche zum hl. Petrus in Lüttich bezeugt. Somit werden wir leider den Anspruch auf das interessante Buch an unsere belgische Nachbarstadt abtreten müssen.

2. Eine bisher unbekannte Handschrift des Archivbuches der Aachener Jesuiten vom Jahre 1727.

Um das Jahr 1860 kam in den Privatbesitz des früheren Aachener Stadtarchivars P. St. Käntzeler eine augenblicklich im Aachener Stadtarchiv beruhende[1] Handschrift, welche den Titel führt: Archivium collegii Aquisgranensis societatis Jesu, renovatum anno 1726 in Decembri in Junium anni 1727, und wurde von diesem in den „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein", 17. Heft (1866), S. 30 ff. angezeigt, aber nicht einer kritischen Untersuchung unterzogen. Vielmehr begnügte sich Käntzeler im wesentlichen mit der Übersetzung der gleichsam als Einleitung vorangeschickten Collegii origo, die zu jener Zeit das meiste Interesse erweckte, aber später mir bei den Studien zur Geschichte des Aachener Jesuitengymnasiums als der schwächste Teil in dem überaus schätzbaren Werke des Rektors Lambert du Chasteau erschien. Es gelang mir nämlich nachzuweisen, daß auch dieses Archivium auf L. du Chasteau, den bekannten Verfasser der Historia diplomatica collegii Aquensis, zurückführt[2]. Trotzdem mußte ich darauf aufmerksam machen, daß die erste Hand, die diesen Codex schrieb, über die Rektoratszeit du Chasteaus (7. Oktober 1726—2. November 1729) hinaus bis 1733 in die Amtszeit des Rektors Martin Lauffenberg hinein reicht[3]. Eine Lösung des Rätsels kann jetzt gegeben werden. Vor einigen Monaten wurde im Aachener Stadtarchiv ein Codex zufällig gefunden, in dem ich nach z. T. eingehender Prüfung eine bisher unbekannte Handschrift, ja sogar die Urschrift des Archiviums entdeckte.

Bei dieser neuen Handschrift, die wir Codex I nennen wollen, geht tatsächlich die erste Hand, die den Codex anlegte, nicht über die Amtszeit du Chasteaus hinaus[4], auch nicht über die im Titel bezeichnete Abfassungszeit des Werks (renovatum anno 1726 in Decembri in Junium anni 1727). Dagegen erscheint der Codex II, wie wir die Käntzelersche Handschrift nennen wollen, ohne daß sich in ihm ein diesbezüglicher Vermerk fände, bis zu jenem Zeitpunkt im ganzen und großen als eine Abschrift des Codex I. Gerade dieser Termin in der wörtlichen Übereinstimmung der beiden Handschriften beweist, daß die Übereinstimmung nicht auf den Umstand zurück-

[1]) „Sie gelangte mit manchen andern Archivalien 1887 durch Überweisung des damaligen Stadtverordneten Herrn H. Oster hierselbst ans Stadtarchiv. Soviel mir bekannt, ging der übrige handschriftliche Nachlaß Käntzelers in den Besitz der Jesuiten über." (Briefliche Auskunft des Herrn Stadtarchivars Pick vom 11. September 1910.)

[2]) Ztsch. d. Aach. G.-V. XXVIII 6.

[3]) Ebendort 6 und 192.

[4]) So rührt z. B. die Eintragung zum 26. Juni 1727 p. 28 noch von der ersten Hand her; ebenso die Eintragung zum Februar 1727 p. 33. Dagegen ist p. 31 die Eintragung zum 22. November 1729 schon von zweiter Hand.



zuführen ist, daß für beide ein zweifellos vorhanden gewesenes und manchmal auch erwähntes älteres Register (prius registrum) die gemeinsame Vorlage gewesen ist. Steht doch selbst die auf du Chasteaus Rektoratsantritt sich beziehende Stelle, aus der du Chasteaus Autorschaft gefolgert werden konnte (quando septima Octobris 1726 adivi rectoratum), nebst den übrigen Ausführungen mit Codex II p. 65—72 wörtlich übereinstimmend, in Codex I p. 578—585, wenn auch an anderer Stelle, nämlich am Schluß des Bandes.

Daß C. II eine Abschrift des C. I ist, zeigen im besondern Fälle, in denen eine nachträgliche Änderung oder ein Zusatz im C. I einfach in den C. II übernommen wurde, so das „aliquod aliud“ (C. I p. 3; C. II p. 3), „Petronella“ (C. I p. 8; C. II p. 7). Solche Beispiele finden sich noch z. B. C. I p. 25, 39, 67. Für das jüngere Alter des Codex II sprechen auch folgende Stellen: p. 107 die Überschrift Census pecuniarii ex fundationibus et capitalibus anno 1730 adhuc fructificantibus (Codex I p. 119 hat die gleiche Überschrift, aber bezüglich des Jahres 1727). So bemerkt ferner die erste Hand des C. I p. 139: Leonardus Ploim solvit usque ad 1726 inclusive, die erste Hand des C. II p. 118: Leonardus Ploim, nunc Wilhelmus Engels solvit 1729 inclusive.

Es gibt auch Abweichungen der beiden Handschriften bis 1726/27, aber sie sind gering. Sie erklären sich zum Teil als Flüchtigkeitsfehler des Schreibers von C. II. Ich notierte mir C. II p. 111: 1**7**26, 4. Septembris (richtig in C. I p. 125 : 1**6**26); C. II p. 20 : 1624 (richtig in C. I p. 25 : 1**7**24). Andere Abweichungen sind absichtlich. So hat der Schreiber des C. II Verweise, die er in C. I in Bezug auf andere Stellen desselben Codex fand, in der Seitenzahl entsprechend der abweichenden Paginierung des Codex II geändert, manchmal aber auch Raum für die spätere Eintragung der zu ändernden Zahl gelassen, in der Folge aber die Änderung unterlassen. Vgl. z. B. C. II p. 35 zum Jahre 1685, 11. Decembris. Bei Loculamentum VI sind in C. II zum Jahre 1687, 8. Martii einige erklärende Zusätze zwischen geschoben, ebenso bei Loculamentum VIII eine Bemerkung zum Jahre 1715, bei Loculamentum X in der Überschrift der Zusatz partim oppignoratae. In C. II ist p. 34 beim Jahre 1644, 1. Febr. ein Raum gelassen, um die erwähnten bona zur Linden im einzelnen aufzuführen (suntque sequentia, welche Worte in C. I fehlen), aber der Raum ist nicht ausgefüllt, und C. II fährt wieder ganz im Anschluß an C. I fort. Wahrscheinlich bot dem Schreiber des C. II den Anlaß zu seinem Vorsatz, die Güter einzeln aufzuführen, die in C. I p. 40 statt der Worte: suntque sequentia stehende Bemerkung: Bona ibidem (an vorher genannter Stelle) enumerantur essetque operae pretium exscribere. — In dem Abschnitt: Circa collationem sacellanatus, postea pastoratus in ecclesia s. J. Baptistae in Eynaten ist in C. II p. 74 der Wortlaut geändert und der Text von erster Hand auf die Jahre 1729 und 1730 fortgeführt.

Andere Stellen sind in C. II ausgelassen, so die in C. I p. 97 nach den Loculamenta folgenden Indices a) der Wohnung der Schuldner oder



Gläubiger des Kollegs; b) der Monate, in denen Gelder zu empfangen oder zu bezahlen sind; c) der Einkünfte in Naturalien (proventuum non pecuniariorum). Die Auszüge der Dokumente sind in den Codex II dort nicht mit übernommen, wo, durch Verkauf des Grundstücks oder Abtragung des den Jesuiten geschuldeten Kapitals in der Zeit zwischen der Anlage der beiden Handschriften, das Interesse an den bezüglichen Dokumenten aufgehört hatte; so z. B. p. 79 bei Loculamentum XVI, Villa Baelen; beim Kapital des Comes de Plettenbergh (C. I p. 189). Noch einige andere Abweichungen der gekennzeichneten Art ließen sich anführen, aber weder sie, noch die erwähnten vermögen die aus einem Vergleich der Handschriften sich ergebende Tatsache zu erschüttern, daß bis 1726/27 der Codex I die Vorlage für den Codex II gewesen ist.

Der Codex I ist nun aber nach Anlage des Codex II keineswegs außer Benutzung gekommen. Vielmehr scheint der Zweck der Abschrift gewesen zu sein, zwei Personen, etwa dem Prokurator und dem Rektor, je ein Exemplar des Archiviums zu überweisen. Daß C. II dem Prokurator anvertraut war, dürfte sich nicht nur aus einer persönlichen Bemerkung des Prokurators Ignatius Pennay S. J. (p. 126), sondern auch aus der in diesem Codex länger fortgesetzten Notierung der geleisteten Zahlungen ergeben. Auch der C. I enthält nämlich von anderer Hand noch spätere geschäftliche Bemerkungen aus der Zeit nach Anlage des C. II, wenn sie auch, wie gesagt, nicht so weit fortgeführt werden wie in C. II. Eine Übereinstimmung mit C. II ist aber hier nicht mehr vorhanden. Merkwürdig ist, daß die Aufzählung der Rektoren des Aachener Jesuitenkollegs gerade in C. I eine vollständige ist. Bis zu du Chasteau (1726, 7. Octobris) reicht hier die erste Hand, während die erste Hand des C. II bis Lauffenberg (1733, 30. Aprilis) geht[1]. Von anderen Händen wird die Reihe in C. II fortgeführt bis Brux (1742, 2. Julii), in C. I dagegen bis zum Schluß. Es sei daher gestattet, die in der Geschichte des Aachener Jesuitengymnasiums nach C. II abgedruckte Aufstellung[2], die ich dort aus anderen Quellen zu vervollständigen suchte, hier nach C. I zu ergänzen. Auf Brux folgte nach C. I

P. Martin Lauffenberg 1745, 14. Septembris,
P. Petrus Carlii 1748, 25. Novembris,
P. Franciscus Martzen 1752, 31. Januarii,
P. Joannes Wirtz 1755, 23. Aprilis,
P. Bernardus Kirberin 1758, 10 Decembris,
P. Ferd. Rissen 1762, 15. Julii,
P. Franc. Strauch 1765, 16. Octobris,
P. J. Nepom. Weidenkrantz 1769, 18. Aprilis,
P. Henr. Kirtzer 1772 à 13. Maji.

[1]) Ztsch. d. Aach. G.-V. XXVIII 192.
[2]) Ebendort 188 ff. Vgl. auch Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 17, 45 ff.



Der Codex I numeriert die Rektoren des Aachener Jesuitenkollegs bis 50 einschließlich. Es kommen aber tatsächlich 51 heraus, weil in diesem Codex ein Name eingeschoben, die laufende Nummer aber nicht geändert wurde[1].

Vorstehende Ausführungen sollen auf die Wichtigkeit des Codex I hinweisen und sein Verhältnis zu dem bereits bekannten Codex II im allgemeinen erläutern. Eine abschließende Beurteilung ergäbe sich aus einer Veröffentlichung des ganzen Archiviums oder wenigstens des ersten Teiles, der das leider später auseinandergerissene Jesuitenarchiv, nach einzelnen Fächern (Loculamenta) geordnet, uns in einem kurzen Auszug seiner bis ins Mittelalter reichenden Urkunden vorführt.

3. „Goldene Bücher" des Aachener Jesuitengymnasiums.

Einige interessante Erinnerungen an das alte Aachener Jesuitenkolleg und sein berühmtes Gymnasium sind in diesem Jahre als Geschenk eines Schülers in den Besitz des Kaiser-Karls-Gymnasiums übergegangen. Außer des P. Simon Rettenpacher, Benediktiners in Kremsmünster, Selecta dramata (Salzburg 1683), die nach handschriftlichem Vermerk der Jesuitenpater Aegidius Schavoir im Jahre 1723 mit Genehmigung des Provinzials seinen früheren Geschenken[2] an die Bibliothek des Aachener Jesuitenkollegs anschloß, sind es zwei sogenannte goldene Bücher (libri aurei) des Aachener Gymnasiums, die für uns einen um so größeren Wert besitzen, als bis jetzt derartige Bücher aus früher Zeit den Aachener öffentlichen Bibliotheken fehlten[3]. Das eine, Redivivus ingenii partus seu D. Just. Imp. quinquaginta decisiones (Ulm 1718), wurde am 27. September 1718, als der Abt von Klosterrath Nikolaus Heyendal die Prämien stiftete, dem Johann Wilhelm Reul aus Aachen beim Übergang von der untersten zur zweiten Grammatikklasse als Preis für Schönschreiben verliehen. Dies bezeugen mit eigenhändiger Unterschrift der Studienpräfekt P. Gerardus Schavoir S. J. und der Klassenlehrer Franciscus Brammertz S. J. Das andere Buch, ein Kompendium der Philosophie[4], erhielt im Jahre 1739, als das bekannte Ehepaar J. Wispien

[1]) Eingeschoben ist auf Grund einer Supplik vom Jahre 1607 der Name des Petrus Aldenhoven. Schon im 28. Bande dieser Zeitschrift S. 188, Anmerkung 4, habe ich der Vermutung Ausdruck gegeben, daß dieser Peter Aldenhoven identisch sei mit dem vorhergehenden Rektor Peter Muser aus Aldenhoven, und diese nachträgliche Einschiebung des Peter Aldenhoven in C. I bestärkt mich in meiner Vermutung. Nachträglich geändert ist die Jahreszahl bei M. Schrick 1606 in 1609.

[2]) Ztsch. d. Aach. G.-V. XXVIII 277. Den dort genannten Geschenkgebern sei noch angeschlossen der Bürgermeister Dr. Joachim Berchem. Ein kürzlich in der Bibliothek des Kaiser-Karls-Gymnasiums gefundener interessanter Atlas: Theatrum orbis terrarum, herausgegeben von Abrahamus Ortelius Antverpianus, hergestellt bei Aegidius Coppenius Diesth, Antwerpen 1570, kam nach handschriftlichem Vermerk als sein Geschenk 1640 an die Aachener Jesuitenbibliotkek.

[3]) Ebendort 113.

[4]) Medulla tripartita philosophiae veteris ac novae. Quam a r. p. Burchardo Lingen e societate Jesu in alma universitate Coloniensi ss. theologiae licentiato ac ibidem philosophiae professore ordinario congestam propugnabat . . . . Theodorus Wilhelmus Huybrechtz Paderanus. 3 partes. Coloniae Agrippinae. Typis Petri Theodori Hilden, MDCLXXXXIX.



und A. M. Wispien, geb. Schmitz, die Prämien bezahlte, als zweiten Preis im Griechischen der Schüler J. J. Klobert beim Übergang von der Humanitas oder Poetik zur Rhetorik. Dieses handschriftlich eingetragene Zeugnis hat die eigenhändigen Unterschriften des Rektors Arnoldus Vrechen S. J., des Studienpräfekten Ignatius Lentzen S. J. und des Klassenlehrers Pet. Cromeich S. J., den wir dadurch erst als Professor der Poetik im Schuljahr 1738/39 kennen lernen[1]. In allgemeiner Hinsicht fällt uns anderes, als was ich bereits in der Geschichte des Aachener Jesuitengymnasiums über die Prämien bemerkte[2], nicht auf. Nur könnte uns wunder nehmen, daß die Geschenke dem Bildungsgrad der Schüler nicht angemessen erscheinen. Dies trifft weniger zu bei dem Lehrbuch der Philosophie für einen angehenden Rhetoriker als bei den Rechtsentscheidungen des Kaisers Justinian für einen in die zweite Grammatikklasse versetzten Infimisten. In der Tat macht denn auch das schön eingebundene Buch, trotzdem es nach Eintragungsvermerken 1772 in den Besitz des Aachener Rechtsgelehrten Jakob Joseph Vondergracht überging und 1792 dem Dr. Barts gehörte, im Innern nicht den Eindruck, als wenn es viel benutzt worden wäre. Es bleibt zu wünschen, daß noch weitere derartige Aachener Erinnerungen aus dem Dunkel des Privatbesitzes in öffentliche Bibliotheken übergehen.

Aachen. *Alfons Fritz.*

[1]) Für dieses Jahr fehlt uns nämlich zufällig die Liste der Lehrer der niederen Klassen. Cromeich ist wohl derselbe, der als Lehrer des Griechischen im Schuljahr 1737/38 unter dem Namen Crombeich notiert wird. Vgl. Ztsch. d. Aach. G.-V. XXVIII 212.

[2]) Ebendort 111 ff.

12. Vetternwirtschaft im alten Herzogtum Jülich.

Im folgenden werden drei Schriftstücke mitgeteilt, die einerseits interessante Beispiele sind für die Handhabung städtischer Verwaltung und Rechtsprechung im 16. und 17. Jahrhundert, andererseits familiengeschichtliches Interesse haben durch die dort dargelegten Verwandtschaftsverhältnisse der in Frage kommenden Personen. Veranlaßt waren die Schreiben durch eine an die Räte der Jülich-bergischen Zentralverwaltung gerichtete Beschwerde der Jülicher und der Bergischen Ritterschaft so wie der Bergischen Städte auf dem Jülich-bergischen Landtag vom September 1608:[1] die Vorschrift der Gerichtsordnung, die Gerichte *mit nahen verwandten vnd beschwagerten personen nit zu besetzen*, werde nicht beobachtet. Die Jülicher Städte äußerten sich zunächst gar nicht zu der Beschwerde. Als die anderen Stände sie nochmals vorbrachten, erklärten sie sich mit der derzeitigen Besetzung der Haupt- und Untergerichte einverstanden.

[1]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Jülich-bergische Landtagskommissionsakten Kaps. 5 Nr. 10, S. 21 ff., gleichzeit. Niederschrift. Die Akten werden im 3. Band der Landtagsakten von Jülich-Berg veröffentlicht werden.



Dies war recht auffallend; denn es kam infolge der vielfach entgegengesetzten Interessen wohl häufig vor, daß Ritter oder Städte ohne Unterstützung des anderen Standes oder auch gegeneinander ihre Gravamina vorbrachten; sehr selten nahmen aber in einer allgemeinen Frage die beiden städtischen Kurien eine verschiedene Stellung ein. Der weitere Gang der Verhandlungen bringt hierfür die Aufklärung: die übrigen Stände hatten die Zustände an den Jülicher Gerichten im Auge. Da sie sich bei dem Bescheid der Räte, laut der Amtsordnung habe sich hierüber jeder bei den Amtleuten zu beschweren, nicht beruhigten (denn die Amtleute hatten nur die Kontrolle über die Untergerichte, nicht über die Hauptgerichte) und ihre Klage wiederholten, forderten die Räte die Angabe bestimmter Fälle. Noch ehe dies von den Ständen, die ihr Anliegen inzwischen auch der Herzogin Antoinette vorgetragen hatten, geschehen war, protestierten, wie in Nr. 1 ersichtlich ist, zwei der Jülicher Städtekurie angehörende Landtagsdeputierte gegen einen Angriff auf Mitglieder Jülicher Gerichte, freilich interessanterweise nur aus formalen Gründen; den Tatbestand stellten sie nicht in Abrede. Am 22. legte die Jülicher Ritterschaft dann wirklich ein Schriftstück (Nr. 2) vor, das sich gegen die Schöffen des Jülicher Hauptgerichts wandte. Wie aus Nr. 3 hervorgeht, war der Verfasser ein Privatmann Stockum. Vermutlich hatte er irgend einen Prozeß an dem Gericht anhängig, zu dessen günstiger Erledigung ihm eine Beseitigung der derzeitigen Schöffen erwünscht schien. Die von ihm angegebenen Verwandtschaftsverhältnisse sind teilweise recht weitläufig; sie beweisen aber andererseits doch, daß die Ämter tatsächlich in den Händen eines ganz bestimmten Kreises von Familien lagen. Dies stellt auch die sofort durch den Bürgermeister von Jülich, Adam Codonaeus, eingebrachte Gegenschrift nicht in Abrede. Und sein Nachweis, daß zeitweilig noch nähere Verwandte nebeneinander Schöffen waren, kann ebensowenig davon überzeugen, daß dieser Zustand als ersprießlich und als der Gerichtsordnung entsprechend anzusehen ist, wie der Hinweis auf die bittere Feindschaft, die zwischen einzelnen der verwandten Schöffen bestand. Trotzdem die drei beschwerdeführenden Stände sich noch bis zum 4. Oktober weigerten, vor Erledigung ihrer Beschwerde, worunter sie die Absetzung der in Frage kommenden Schöffen verstanden, die Beratung der bereits am 3. September verlesenen Landtagsproposition zu beginnen, konnten sie von den Räten nur die Zusage erlangen, daß die Gerichtsordnung künftig gehalten werden solle. Von einer Absetzung der fraglichen Schöffen hört man nichts.

Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß auch zwischen einzelnen Räten und den Schöffen enge Verwandtschaftsbeziehungen bestanden. Johann zum Putz war der Bruder des Jülich-bergischen Vizekanzlers Bernhard zum Putz Liz. jur., des eigentlichen Leiters der Jülicher Regierung. Der in Nr. 2 genannte Liz. Petrus Simonius gen. Ritz war mit dem Vizekanzler Putz verschwägert[1] und gehörte außerdem auch der Zentralver-

[1]) Zugleich war Bernhard zum Putz mit der Dürener Familie Mockel verschwägert, deren Angehörige mehrfach als Bürgermeister von Düren tätig waren.



waltung als Rat an. Die übrigen Schöffen waren ebenfalls durchweg Mitglieder seit langem in der Jülicher Verwaltung tätiger Familien. Der Schöffe Inden war Dr. jur. Matthias von Inden, der seit vielen Jahren als Deputierter der Stadt Jülich auf den Landtagen tätig war und ebenfalls als Schwager des Vizekanzlers Putz bezeichnet wird[1]. Vermutlich war er ein Nachkomme des Aachener Bürgermeisters Peter von Inden, bei dem Albrecht Dürer während seines Aufenthalts in Aachen 1520 gastliche Unterkunft fand[2]. Die Familien Harper, Coppertz, Sengel waren sämtlich mit dem alten Jülicher Geschlecht von Beeck verschwägert, das damals durch den zeitweiligen Bürgermeister und Schöffen von Jülich Adam von (van) Beeck unter den städtischen Beamten vertreten war. Er wird auch oft als Einnehmer der Jülicher ständischen Steuern genannt. Adam Codonaeus entstammte der Schöffenfamilie Harper[3]. Die Unterzeichner seines Schreibens sind nicht etwa Schöffen, sondern zu diesem Landtag deputierte Vertreter der vier Hauptstädte des Herzogtums Jülich.

1.

A. Codonaeus und Liz. Joh. zum Putz[4] *an Kanzler und Räte von Jülich-Berg. 1608, Sept. 17*[5].

„Ehrwurdig, edle, gestrenge, erenvest und hochgelerte furstliche hochweise canzler und rete, gebietende herren! Es haben gestrigs tags Gulichische ritterschaft nach ergangener gn. resolution irer furstl. durchlaucht, unser gnediger furstin und frauen[6] abermalig den punct vorhin geclagter partialitet am hof-, haubt- und andern gerichtern den verordneten dero Gulichischer stedte vorgeben und specialiter etliche dero am haubtgericht zu Gulich und Deuren eingestelte lengst confirmirte scheffen wegen vorgebener verwandt- und schwagerschaft abzuschaffen mit zuziehung der Bergischen, so doch mit dieser die Gulichische allein beruerender sachen (wie wir anders nit halten) nichts zu schaffen haben, ferners zu suchen entschlossen. Also wir mitverordnete dero Gulichischer stett als mitscheffen respective am haubtgericht zu Gulich und Deuren zu vertedigung unser personen, da sonsten auf erhaltung des habenden scheffendienst nit vast zu gedenken, auch abwendung durch etlicher widerwertiger anstiftung und hindergehung bedreuten unglimpfs beigefugten unsern zu recht auch furstl.

[1]) In einem Brief des Dürener Stadtschreibers Deutgen an ihn vom 11. 5. 1607. (Stadt Jülich Ldtgvhdl. 1607, S. 73 Or.)

[2]) Vgl. A. Curtius, Dürer in Aachen in Ztsch. d. Aach. G.-V. IX 149 und die Anfrage von W. Geelen in Ztsch. d. Aach. G.-V. XXXI 211.

[3]) Vgl. E. v. Oidtman, Das Geschlecht Beeck, in Ztsch. d. Aach. G. V. I 229 Anm. 4. Er selbst unterschreibt sich Codinaeus. Sonst findet sich aber meist der Name Codonaeus.

[4]) Er war Dürener Schöffe und mit Cordula von Inden, vermutlich der Schwester des Jülicher Schöffen Matthias v. Inden (siehe oben), vermählt. Er wurde später Pfalzneuburgischer Rat und Bürgermeister von Düren. 1618 erhob ihn der Kaiser in den Adelsstand (Gütige Mitteilung des Herrn Wilh. Geelen in Bonn).

[5]) Oder früher; Datum des präsentatum.

[6]) Antoinette geb. Herzogin von Lothringen. Sie hat in Vertretung des geisteskranken Herzogs Johann Wilhelm die Ritterschaft in Audienz empfangen.



lantsordnung und warheitsbeschaffenheit begrundten bericht zur vorbringung bei der herzogin zu verfertigen nit underlassen konnen." Bitten nicht voreilig zu entscheiden und „nit allein die in beigetanen berichtschreiben angedeute ursachen des unbefugten suchens obgem. Gulichischer ritterschaft in gunstige bewogung zu ziehen, sondern auch hochstgem. i. furstl. durchl. die angem. und andere mer habende ursachen zu underhaltung disfals bei den scheffen ergangener furstl. confirmation und lantfurstl. ordnung am ehisten . . . . anfugen zu lassen . . . .

E. ehrw. gestr. l. underdienstwillige
A. Codonaeus.
Joh. zum Putz l."

Düsseldorfer Staatsarchiv, Landtagskommissionsakten, Kaps. 5 Nr. 10, S. 201, Original oder Kopie.

2.

Verwantschaft des großeren teils des hauptgerichts Guilich. 1608, Sept. 22. [1]

„1. Ist der lic. Loevenich Simonii voriger hausfrauen schwesterson und des h. Codinaei hausfrauen rechter neef. Daneben sein Simonii jetzige hausfrau und gem. Loevenich gerechter neven kinder.

2. Simonii schwegermutter wegen seiner erster hausfrauen ist ein Harper von Duiren und dr. Indens altmutter schwester und derwegen auch Loevenich sowol und Codinaeo als Simonio verwandt. Daneben ist gem. dr. Indens hausfrau die vorhin Codinaei broderen meines gn. herrn anwalten zur ehe gehabt ein Kaulen von Caster dem lic. Simonio selbsten verwandt.

3. Codonaei hausfrau mutter ist l. Simonii voriger hausfrauen und obg. Loevenichs mutter rechte schwester.

4. Daneben sein l. Simonius und Codinaei mutter rechter nichten und neffen kinder. Zu dessen hieselbst gegenwurtigen Codinaei samt seines collegae ration gezogen. Im fall leugnens ist man die in sachen syndicatus Simonii contra scheffen zu Aldenhoven zu Guilich einkommen und von Simonio nachgebene genealogei ufzulagen urpietig."

A. a. O. Kaps. 5 Nr. 10, S. 206, Original oder Kopie.

3.

Gegenschrift des Bürgermeisters von Jülich, Adam Codinaeus. 1608, Sept. 22. [1]

„Dafern furstl. Guilische ritterschaft auf eines privats Stockums verzeichnus mir undenbenenten zu sunderlichem schimpf die angebene verwandtschaft i. f. durchl. anzubrengen gemeint, so pit dienstlich, in dem fall mir als unschuldigen der stat Guilich burgermeisteren und mitabgeordneten nicht weiniger glauben zuzumessen und diese meine erclerung gleichfals i. f. durchl. zu ubergeben.

Sagen also erstlich, das nun eine geraume zeit von jaren zu Guilich 6 residierende scheffen gewesen und noch sein, als nemblich:

[1]) Datum des präsentatum in Düsseldorf.



Der vogt Berchem[1]
l. Coppertz[2]
d. Inden
dns. Kremerius
Codonaeus
l. Loevenich

Nun gestehe ich, Codonaeus, das dem h. d. Inden in quarto affinitatis gradu verwandt seie. Ist aber leider kundig, das beide d. Inden und Codonaeus bei furstl. canzleien rechtstreidig, dahero umb desto weiniger parteiligkeit zu vermueten. Demnegst ist l. Loevenich mir, Codinaeo, in tertio affinitatis gradu verwandt. Das nun sulche ja nahere verwantnus der f. ordnung, so allein 2 brueder ausschliessen tuet, wie gleichfals den gemeinen rechten nit zuwider, ist allen erfarenen kundig.

Zu deme, weil es f. ordnung auch den rechten nit zuwider, das bewandten im scheffenstuel seien, hats das altherkommen in beiden furstentumben Guilich und Berg unwidersprechlich, dergestalt auch bestedigt, indeme von unverdenklichen jaren vil mer und nehere verwandnus am hauptgericht Guilich gesessen, ganz one das auf inigem landtag derwegen bekronung beschehen.

Sulches zu demonstrieren ist gnugsamb kundig, als l. Sengel, l. Simonius, d. Inden im schepfenstuel bekleidet, auch darzu deren dreien bewandter haubtman Nickel ankommen, reuelich verplieben und gestorben, also das es allein pro novo inaudito gravamine zu achten dero angezogener furstl. ordnung und rechten zuwider. Geschweigen, das kein einziger sich einiger partialitet zu begclagen, viel weiniger auch damitten zu bezeugen.

Abermalen bittent, in diesem gleichs anderen meiner ehr zu verschoenen oder aber i. f. durchl. mitzuubergeben, wie dan auch ein sulches dero samentlicher Guilischer stedt abverordneten fleißig gesinnen ist, in craft deroselben hierunden gesetzter eigener hantverzeichnussen.

A. Codinaeus.
Guilielmus Coppertz.
Wilhelm Mockel zu Veldenstein[3].
Johan zum Putz l.
Wilhelmus Hamboich.
Severin Esser.
Franciscus Hyrschbecker[4].
Wilhelm Hordernach.
Jo. Hordernach."

A. a. O. Kaps. 5 Nr. 10, S. 206, Orig.

Freiburg i. B. *Hans Goldschmidt.*

[1]) Vermutlich Werner von Bergheim (Berchem), Vogt zu Jülich. Vgl. über ihn G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610, Bd. 2, die S. 962 zitierten Stellen.

[2]) Siehe Ztsch. d. Aach. G.-V. I 230, Anm. 4.

[3]) Bürgermeister von Düren. Sein Bruder Franz Mockel war derzeitiger Steuereinnehmer der Jülicher Landstände; siehe auch S. 378, Anm.

[4]) Laut der Instruktion der Stadt Münstereifel für ihre Deputierten zu diesem Landtag war er Stadtsekretär von Münstereifel.



Literatur.

1.

Heusch, Albert, Geschichte der Familie Heusch. Herausgegeben von Albert Heusch. Aachen. La Ruellesche Accidenzdruckerei (Inhaber: Joseph Deterre). 1909, 351 S. 4⁰.

Allenthalben in Deutschland tritt seit ein paar Jahrzehnten ein überaus reges Bestreben zur Erforschung der Geschichte hervorragender Adels- und Patrizierfamilien zutage, und schier zahllose, im Laufe der jüngsten Zeit erschienene treffliche genealogische Werke geben Zeugnis dafür, daß im Studium der Genealogie, namentlich so weit es sich um die Vergangenheit des eigenen Stammes handelt, ein ganz besonderer Reiz liegt. Es beruht dies hauptsächlich auf all den innigen, teilweise geheimnisvollen Banden, die den Einzelnen mit seiner Familie verbinden; nebenbei aber auch bietet das Eindringen in die Lebensschicksale der Vorfahren in den Kämpfen des Daseins Aufmunterung und Trost. Rechnet man hinzu, daß ausgezeichnete Verkehrsverbindungen es leicht machen. genealogische Aktenstücke am Aufbewahrungsorte einzusehen, und daß im allgemeinen die Staats- und Gemeindearchive jetzt viel leichter zugänglich sind, als sie es ehemals waren, so braucht die Fülle genealogischer Veröffentlichungen nicht wunderzunehmen. Für die Aachener Gegend sei nur erinnert an das große Material in von Fürths dreibändigem Werke zur Geschichte der Aachener Patrizierfamilien, an Maccos kaum minder umfangreiche Beiträge zur Geschichte rheinischer Adels- und Patrizierfamilien, sowie ferner an die von verschiedenen Verfassern veröffentlichten Einzelschriften über die Familien Spee, Merode, Pallant, Scheibler, Schoeller, Peltzer und Pastor. Ein Einzelwerk bedeutender Art ist die dem Titel nach vorstehend erwähnte Geschichte der Familie Heusch, herausgegeben von Albert Heusch. Hier einiges über das Äußere und den Inhalt des Ganzen.

Druck, Papier und Illustrationen, kurz die gesamte äußere Ausstattung ist die eines Prachtbandes; namentlich verdient die Vorzüglichkeit sämtlicher, ungemein zahlreicher Lichtdrucke uneingeschränktes Lob. Dem Titelblatt ist eine fesselnde Abbildung des Schlosses Rahe bei Aachen beigegeben; dann folgen das Vorwort, eine Übersicht über die benutzten gedruckten und ungedruckten Quellen und unter der Überschrift „Familie Heusch“ ein Grundriß der Familiengeschichte in gedrängtester Kürze. Es schließen sich



an die Genealogie und Geschichte der einzelnen Linien Heusch, ein Abschnitt (S. 225—327) mit urkundlichen Beilagen[1] und ein nach Stichproben zu schließen sorgfältig ausgearbeitetes Personenregister.

Nach dem Quellenverzeichnis wurden bedeutende Archive zu Aachen, Wien, Paris, Lüttich, Karlsruhe, Cöln, München, Düsseldorf, Berlin und Wetzlar durchforscht. Bescheidener Weise geht der Verfasser nicht auf die aus zahllosen Angaben seines Werkes hervorleuchtende Tatsache ein, daß zum Thema dem Heuschschen Familienarchive der allererste Platz gebührt. Es mag sein, daß dieses Archiv, wie das Vorwort andeutet, in den Stürmen früherer Jahrhunderte schwere Verluste erlitt; aber trotzdem muß es noch außerordentlich reichhaltig sein, da es sonst einfach unmöglich gewesen wäre, bei der Familiengeschichte die gewonnene sehr befriedigende Vollständigkeit zu erzielen.

Soweit geschichtliche Nachrichten reichen, lag zu Ende des Mittelalters von den beiden damaligen Hauptstammsitzen der Familie einer bei Herzogenbusch im Brabantischen (Holland), der andere im Limburgischen (Belgien) im Gerichtsbezirk der Bank Walhorn bei Aachen. Einzelne Vertreter der Familie Heusch kommen schon im 14. Jahrhundert urkundlich vor; die ununterbrochene Stammreihe der Herzogenbusch-Limburger Linien und ihrer Verzweigungen beginnt mit dem 15. Jahrhundert. Die in Holland und Belgien wohnenden Mitglieder der Familie behielten im Gegensatz zu ihren deutschen Stammverwandten den Artikel vor ihrem Namen bei. Von der Herzogenbuscher Linie stammen die Freiherren de Heusch in Belgien und Holland, von der Limburger Linie dagegen die Heusch und Hoesch in der Rheinprovinz, in Baden und im Elsaß. Die von Heusch sind ein Zweig der seit dem 17. Jahrhundert in Aachen ansässigen Linie. Dem Wappen der verschiedenen Linien widmet der Verfasser (S. 10 f.) mehrere Ausführungen, aus denen hier nur die Angabe folge, daß die aus Aachen stammenden Heusch als Wappen in blauem Schilde zwei goldene Balken und zwischen diesen in Silber drei schwarze Schwäne führen, von denen sich einer auf dem gekrönten Helme wiederholt. Als Schildhalter findet sich bei diesem Wappen rechts ein gekrönter Löwe, links ein gleichfalls gekrönter Adler. Die Herzogenbuscher und die Limburger Linie sind eines Geschlechts, da die Übereinstimmung des Namens, der Ministerialität und des gemeinsamen lothringischen Stammlandes wohl mit Sicherheit auf den gemeinsamen Ursprung schließen lassen. Zur ausgedehnten Verzweigung der beiden ältesten Linien trugen die bürgerlichen und religiösen Wirren des sturmbewegten Jahrhunderts von 1550—1650 wesentlich bei. Gleich so vielen anderen niederländischen Familien, so heißt es im Vorwort, verzweigte sich die Familie Heusch in den verschiedensten Handelsstädten Europas. „Mehrere Mitglieder derselben waren Lehnsleute des ruhmreichen und mächtigen Aachener Krönungsstifts, zu dessen Kanonikern auch einige Abkömmlinge der Familie später

[1]) Den urkundlichen Beilagen sind Abbildungen nicht beigegeben, da sich manche vorzügliche Lichtdrucke urkundlicher Aktenstücke im Hauptteile des Werkes befinden.



gehörten; andere waren Lehnsträger der Herzoge von Jülich. Manche gelangten zu hohen Würden, viele zeichneten sich auf dem Gebiete des Handels und der Industrie aus und mehrten so den Ruhm ihrer Heimat und die Ehre ihres Namens. Auch dem Gelehrtenstande widmete sich nicht ohne Erfolg ein Teil ihrer Angehörigen."

Am Schluß der Einleitung nimmt Verfasser vier im 16. Jahrhundert entstandene Linien an, deren erste in Zülpich ansässig war und sich nach Antwerpen verzweigte. Die zweite verblieb im Besitz des Lehengutes Eicherscheid bei Montjoie, verzweigte sich nach der Grafschaft Dalhem (Fouron St. Martin) und von dort nach Aachen. Der Stammvater der dritten Linie kam schon vor den Religionswirren nach Aachen, während Makarius (Karris) Heusch, der Begründer der vierten Linie, von Alba aus den Niederlanden vertrieben wurde, worauf seine Nachkommen schließlich in Bischweiler, wo sie heute noch leben, Unterkunft fanden.

Unmittelbar auf die Einleitung läßt der Verfasser den großen Abschnitt (S. 12—125[1]) über die Heusch im Herzogtum Limburg, in der Grafschaft Dalhem und in Aachen folgen. Hierbei steht an der Spitze der Stammtafeln Heinrich Heusch (Hoisch), i. J. 1450 Schöffe der Bank Walhorn. Da die Familie nach 1450 ansehnliche Besitzungen in Kettenis, das Lehengut Eicherscheid bei Montjoie und in viel späterer Zeit, nicht lange vor der Fremdherrschaft, auch das Schloß Rahe bei Aachen erwarb, sind Kettenis bei Eupen, Eicherscheid und Schloß Rahe in den Illustrationen gut vertreten. Für Aachen kommen die Namen Husch und Hoisch bereits im 15. Jahrhundert vor. Im 16. Jahrhundert wanderten aus dem Limburgischen Diedrich und Leonhard Heusch, ein reicher Kaufmann, nach Aachen aus. Diedrich gilt als Begründer der Aachener Linie, Leonhard dagegen als Stifter der heute noch in Düren blühenden Familie Hoesch.

In drei folgenden Abschnitten (S. 126—150) des Werkes werden behandelt die Heusch zu Antwerpen, die italienische Linie, die Heusch zu Baelen bei Limburg und zu Aachen. Dann folgt eine Abhandlung über die Linie de Heusch in den Niederlanden und Belgien (S. 151—158), woran Sonderartikel über die Freiherren de Scherpenzeel-Heusch, die Linien zu Thisnes, zu Hannesche, Bombrouck und Linter sich reihen. Da ist als älteste Notiz bemerkenswert, daß Heinrich die Hoes (Hoesch) als Schöffe der Stadt Bois-le-Duc in d. J. 1435 und 1440 urkundlich auftritt. In die Rheinlande führen zurück (S. 173—183) die Aufsätze über die Heusch zu Jülich, zu Heinsberg und ihre Verzweigungen, sowie über die Huisch (ab Huisch) zu Köln. Den Schluß bilden genealogisch-geschichtliche Angaben aus der Geschichte der zu den Aachener Heusch in engen Beziehungen stehenden Familien Coomans (Antwerpen), Kannengießer (Düren) und von Peritzhoff auf Ehrenheimb. (S. 184—221). Von den fünf Abschnitten der urkundlichen Beilagen handelt der erste über das Lehengut Eicherscheid bei Montjoie, der zweite über die

[1]) S. 124 f. steht ein kleiner Aufsatz über Forster-Heusch.



Limburger Heusch, der dritte über die Aachener Heusch, der vierte über die Linie de Heusch und der letzte über die Familienwappen und Adelsdiplome.

Daß die gebotenen Abbildungen ungemein zahlreich und durchgehends vorzüglich sind, wurde bereits angedeutet. Selbstverständlich berücksichtigen die Portraits auch manche entferntere hervorragende Familienangehörige, so z. B. (S. 193) den 1858 verstorbenen ausgezeichneten Geschichtskenner Oberregierungsrat Wilhelm Ritz. (Aachen.) Unter den Wappenbildern heißt es (S. 31) bei einem die Aachener Linie betreffenden Wappen[1]: „Heusch zu Aachen, Nachkommen von Heusch-Royen." Aus den Illustrationen heben wir hier hervor die Lichtdrucke: Urkunden von 1551, 1563, 1596 und 1642 betreffend das Lehengut Eicherscheid, eine Apotheker-Bestallungsurkunde von 1659, Doktor-Approbationen durch die Universität Reims 1682 und 1786, Totenzettel des Dr. med. Heusch 1780, eine Taufurkunde von 1773. Ferner die Lichtdrucke: Aachen um die Mitte des 17. Jahrhunderts, Aachener Badeleben im 18. Jahrhundert, verschiedene Häuser und deren Inventarstücke in Aachen, darunter namentlich die herrlichen Gobelins im „schwarzen Adler" (S. 54, 55, 57, 58), ein dem Kanonikus Heusch gewidmetes Kirchenfenster zu St. Paul in Aachen, die Deutsch-Ordenskommende Siersdorf (S. 82, 106, 109), die Grabstätte Heusch-Kern, Hofgut Neuenhof, Hofgut Krahborn, das Landhäuschen und der Torbogen im Drimborner Wäldchen. Im Laufe mehrerer Jahrhunderte trat die Familie Heusch zu manchen hoch angesehenen Familien in verwandtschaftliche Beziehungen. Bei genauem Zusehen ergibt sich bald, daß es in der Aachener Gegend nur sehr wenige ältere Adels- und Patrizierfamilien gibt, die den Heusch ganz fern blieben. Es wäre zwecklos, auf Namensnennungen sich hier einzulassen, da ja das Personenregister am Schluß des Ganzen hierzu ausreichende Auskunft gibt. Erwähnt sei aber schließlich, daß die aus der Familiengeschichte gebotenen Lebensbilder durch Kürze, Klarheit und Genauigkeit sich auszeichnen. Namentlich ist zu loben, daß kulturgeschichtlich bemerkenswerte Einzelheiten sorgfältige Berücksichtigung fanden und daß der Verfasser, Herr Albert Heusch, seinem in der Vorrede gegebenen Versprechen des Strebens nach Wahrheit allem Anschein nach in treuester Weise gerecht gerworden ist. Dem trefflichen Werke ist bleibender Wert für die Geschichte und Kulturgeschichte der Gegenden gesichert, die zum Forschungsgebiete des Aachener Geschichtsvereins gehören. Bei etwa erscheinenden Nachträgen würde ein dem Personenverzeichnis angeschlossenes Orts- und Sachregister der Mehrzahl der Leser sicher willkommen sein.

Düsseldorf. *E. Pauls.*

[1]) Vgl. die Beschreibung oben S. 383.



Die vorstehende Besprechung des ausgezeichneten Buches, das von großer ortsgeschichtlicher Bedeutung ist, möchte ich besonders aus dem Gesichtspunkte eines Beitrages für die Familien-Namenkunde in einem Punkte ergänzen. Die Erforschung der Familiengeschichte führt naturgemäß auch zur Erforschung des Ursprungs des Familien-Namens. Der Verfasser neigt in seinen darüber angestellten Untersuchungen der Meinung zu, daß der Name „Heusch" gleichbedeutend sei mit „höfisch", „höflich", „hübsch". Er glaubt diese Meinung auf die mehrfach vorkommende Schreibweise Hovsch und Hovesch stützen zu können. Hieraus läßt sich indes die vom Verfasser gezogene Schlußfolgerung nicht ziehen. Das v der alten Schreibweise war gleichbedeutend mit u. Die Schreibarten Hovsch und Hovesch decken sich mit der noch häufiger vorkommenden Form „Housch" und „Houesch". Das vom Verfasser angezogene Wort „heusch" z. B. in der Redewendung „Döeg heusch!" läßt sich nicht verwerten. Es ist ein mundartliches Umstandswort im Sinne von behutsam, leise. Mit geringer Abweichung in der Aussprache ist es auch in Aachens weiterem Umkreise z. B. in der Dürener und Heinsberger Gegend in Brauch. Seine Wurzel ist die des hochdeutschen Huschen. Damit läßt sich der Familien-Name „Heusch" wohl nicht in Zusammenhang bringen. Die Familien-Namen sind hervorgegangen aus der Bezeichnung des Volkes. Die Namengebung beruhte darum auf dem Gesetze der Einfachheit; das Nächstliegende war bestimmend. Heusch auf höfisch zurückzuführen, wäre zu gekünstelt. Auch die verhältnismäßige Häufigkeit des Namens „Heusch" dürfte dagegen sprechen. In Aachen sind mehr als 50 Familien Träger desselben. Der sich damit zweifellos deckende Name „Heuschen" ist gleichfalls in einer Anzahl Aachener Familien vertreten. Beide Namen kommen auch anderwärts z. B. in der Kempener Gegend vor. Aus dem vom Verfasser des Buches mitgeteilten Urkunden-Material, aber auch aus den unsere Volkssprache beherrschenden Gesetzen ergeben sich sehr viele Anhalte dafür, daß „Heusch" ein verhochdeutschtes Hösch ist. Der Familien-Name „Hösch" besteht tatsächlich. Beide Namen sind gleichbedeutend. Die Form Hösch ist aus der Zusammenziehung des oe in ö entstanden. Solche Wandelungen lassen sich noch in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts zahlreich verfolgen. Nach niederdeutscher Mundart lautete oe in Hoesch wie u. Das ist auch für die vorliegende Frage urkundlich gewissermaßen verbrieft. Die vom Hochdeutschen beeinflußte Umwandelung des oe in ö hat natürlich die niederdeutsche Aussprache u verdrängt. Die der Aussprache folgende Schreibart „Husch" — auch heute noch im Aachener Bezirke und weit darüber hinaus z. B. im Luxemburgischen als Familienname vertreten — kommt urkundlich schon 1473 vor (S. 29), das gedehnte Huesch i. J. 1551 (S. 229) und 1563 (S. 232), Heuschen 1580 (S. 271) und 1640 (S. 27). In einer Bittschrift vom 4. März 1622 in wohl zu beachtender hochdeutscher Fassung (S. 236) nennt sich ein Mitglied der heutigen Familie Heusch im Text wie in der Unterschrift „Hoersch". Vormundschaftsakten aus 1685 (S. 35) geben den Familiennamen in der Fassung „Husch" wieder.



In Cöln wie in anderen Städten findet sich, allerdings ohne die Gewißheit, daß es sich um dieselbe Familie handelt, die an Cölner Mundart anklingende Schreibart Hoisch (S. 182, 269) und Huisch (S. 183). Das i hat lediglich Dehnungsbedeutung. In einer Urkunde von 1669 in hochdeutscher Sprache (S. 259) findet sich die Fassung Heusch; ein Nachtrag zu derselben Urkunde sagt „Husch" (S. 261). Ein wahrscheinlich von anderer Hand geschriebener Brief in hochdeutscher Sprache vom 16. März 1654 (S. 246) sagt im Texte „Heusch", während die Unterschrift Hoesch lautet. Eine Notarial-Urkunde vom 19. Mai 1684 (S. 284) sagt wie auch eine Taufurkunde des Pfarrbuchs von St. Foillan d. d. 26. Juli 1701 (S. 284) Husch. Darin spiegelt sich die mundartliche Aussprache des Namens wieder. Daß Heusch nichts anderes ist als eine Verhochdeutschung von „Husch" oder „Huesch" bezw. Hoesch, kann angesichts jener urkundlichen Belege nicht wohl zweifelhaft sein. Das niederdeutsche „Husch" ist gleichbedeutend mit dem hochdeutschen Worte „Horst". Horst wie Busch und Wald sind Wörter, die, wie allgemein bekannt, als Herkunftsbezeichnung auch für die Bildung von Familiennamen im Volke breiteste Verwertung gefunden haben. Der Name Horst und der damit gleichbedeutende Name Horsch wird heute in Aachen von ungefähr 50 Familien geführt. Das Dorf Horst im Kreise Heinsberg heißt mundartlich nie anders als Husch, gedehnt Huesch. Der Name Heusch, aus Husch hervorgegangen, ist als sich deckend mit Horst zu deuten. Nach den Gesetzen der Mundart würde Husch verhochdeutscht Horsch, Hösch, Heusch lauten. Hösch wie Heusch sind darum nur neuere Formen für Husch. Wenn dem Familiennamen verschiedentlich der Artikel de vorausgeht, so spricht das nicht dagegen. Das „de", vom Verfasser richtig als Artikel und nicht als das französische de gedeutet, weist nur darauf hin, daß der vollständige Name „ut", „van" oder „en de Husch" gelautet hat. Die Weglassung des ut (aus) etc. bildete, wie auch bei anderen Familiennamen z. B. de Bus (Busch), de Fuhr (Furte) fast die Regel. Das Bestreben nach Kürzung ließ schließlich auch das „de" fallen.

Aachen. *Ludwig Schmitz.*

2.

„Zur Geschichte der Pfarre Saeffeln" (bei Heinsberg) von Wilhelm Lückerath, Pfarrer in Waldfeucht. Cöln (J. P. Bachem) 1910.

Der Verfasser ist einem großen Kreise von Freunden der Ortsgeschichte wohlbekannt. Abgesehen von zahlreichen Veröffentlichungen in den Programmen der von ihm lange Jahre hindurch geleiteten höheren Schule in Heinsberg hat er 1898 und 1899 zwei Bändchen Beiträge zur Geschichte von Heinsberg und Umgebung herausgegeben. Die vorliegende Schrift bezeichnet sich als „Festgabe zum goldenen Priesterjubiläum des Pfarrers und Dechanten Heinrich Jansen in Saeffeln am 3. September 1910". Über



den Rahmen einer Pfarrgeschichte geht sie hinaus. Neben dieser bringt sie einen an die Römerzeit anknüpfenden, die Gegenwart mitumfassenden, geschichtlichen Rückblick. Dem General von Veith folgend (s. Bonner Jahrb. 43, 1), sucht Lückerath das Schlachtfeld des i. J. 56 v. Chr. von Caesar über die Germanen errungenen Sieges in dem westlichen Teil des Kreises Heinsberg. Der Name des Dorfes Saeffeln begegnet uns zuerst in einer Urkunde des Erzbischofs Bruno von Cöln aus dem Jahre 1136. Im Verlaufe der Ortsgeschichte schildert er in knappen Zügen auch die Kriegsdrangsale Saeffelns und der weiteren Heinsberger Umgebung während des Geldernschen Erbfolgekrieges, zu Zeiten der Niederländischen Befreiungskriege, des Jülicher Erbfolgestreits, des dreißigjährigen Krieges, der Raubzüge Ludwigs XIV. und endlich des spanischen Erbfolgekrieges. Auch der Einfluß der Reformation, insbesondere die Wiedertäuferbewegung wird erörtert. Ein Anhang teilt das Weistum von Saeffeln und die aus 1578 stammende Handwerksordnung der Schlosser mit.

Aachen. *Ludwig Schmitz.*

3.

Lateinische Paläographie von Dr. Franz Steffens, ord. Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Zweite vermehrte Auflage. Trier 1907 bis 1909, Kunst- und Verlagsanstalt Schaar & Dathe. Preis 60 M.

Fehlerloses Lesen alter Schriften und richtige Auflösung der Abkürzungen bieten dem Forscher immer von neuem empfundene Schwierigkeiten. Zu deren Überwindung bedarf es einer Beachtung sowohl des Ursprungs wie auch der Entwickelung der verschiedenen Schriftarten. Der Leser muß die Merkmale jeder Schrift zu unterscheiden, wo möglich auch den Entstehungsort richtig zu bestimmen vermögen. Der zum Leidwesen aller Freunde der Paläographie so früh verstorbene Professor Dr. Ludwig Traube hat in seinen „Vorlesungen und Abhandlungen“ (München 1909) für den Forscher auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, „Irrtümer, welche sich in die durch Schrift fortgepflanzte Überlieferung eingeschlichen haben, zu verstehen und zu beseitigen“. Für alles das ist das vorliegende Werk, soweit es sich um die lateinische Paläographie handelt, ein ausgezeichneter Führer und Berater. Abteilung I desselben mit Tafel 1—47 reicht bis zur Zeit Karls des Großen, Abteilung II mit Tafel 48—86 bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts, Abteilung III mit Tafel 87—125 bis zum 18. Jahrhundert. Die schon der 1. Auflage nachgerühmte Anschaulichkeit der Bilder hat sich in der 2. Auflage noch gehoben. Jetzt durchschnittlich 32 Centimeter hoch und 25 Centimeter breit (früher 28×22) geben sie die Mehrzahl der Urkunden und Handschriften in natürlicher Größe wieder. Die mustergültig ausgeführten Lichtdrucktafeln enthalten in chronologischer Folge Beispiele der lateinischen Schrift und der aus ihr hervorgegangenen Schriften, von den

ältesten Zeiten bis zum 18. Jahrhundert. Bei der höchst glücklichen Auswahl der Stücke sind die Perioden des Überganges und der Entstehung neuer Schriften bevorzugt. Buch- und Urkunden-Schriften sind gleichmäßig berücksichtigt, auch Wachstafeln und Münzen mitverwertet. Päpstliche, kaiserliche und Privat-Urkunden laufen neben einander. Die Stücke sind den hervorragendsten Bibliotheken und Archiven entnommen. Jede Tafel ist von Erläuterungen begleitet, welche Inhalt, Alter und Herkunft des Schriftdenkmals angeben. Aus dem Gebotenen möge besonders hervorgehoben werden eine in natürlicher Größe wiedergegebene Urkunde des Marburger Staatsarchivs, in welcher Karl der Große dem Fuldaer Kloster das Hünfeld schenkt. Eine 40 Quartseiten ausfüllende Besprechung behandelt die Schriften der römischen Zeit, die sogenannten Nationalschriften, die karolingische und die gotische Minuskel, die humanistische und moderne gotische Schrift. Den an sich trockenen Stoff hat der Herausgeber in eine geradezu fesselnde Form zu gießen gewußt. Das Prachtwerk dient nicht bloß dem Gelehrtenberuf, sondern allen Freunden der Geschichtswissenschaft. Für das Selbststudium bildet es eine ausgezeichnete Grundlage. Der Preis muß angesichts dessen, was geboten wird, als ein mäßiger bezeichnet werden.

Aachen. *Ludwig Schmitz.*

4.

Der Kölnische Geschichtsverein bietet in dem soeben veröffentlichten 3. Jahresbericht, 62 Seiten (Buchdruckerei Paul Gehly, Cöln 1910), einen Rückblick auf das Vereinsjahr 1909—10. Die Mitgliederzahl ist von 200 auf 211 gestiegen. Ein geschichtswissenschaftlicher Sommer-Ausflug galt der Abteikirche und dem jetzigen Missionshause Knechtsteden. In der Hauptversammlung behandelte Dr. Friedrich Lübbecke (Hanau) „Die gotische Kölner Plastik des 14. Jahrhunderts". Der Pflege der Cölner Mundart wurde auf den Vereinsabenden besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In den Monatsversammlungen wurden, im Jahresbericht auszüglich wiedergegebene Vorträge, 18 an der Zahl, gehalten. Sie bieten nicht bloß dem Cölner, sondern wenigstens zum Teil, auch über Cöln hinaus ein großes Interesse. Gegenstand der Verhandlung waren u. A. „Karolingische Denkmäler in Cöln" (Museumsdirektor Dr. Creutz), „Das ehemalige Karthäuserkloster in Cöln" (Baurat F. C. Heimann), „Anfänge und Entwicklung der Luftschiffahrt, insbesondere in Cöln" (Dr. Johannes Krudewig), „Die Glocken des Cölner Domes" (Dr. med. Julius Wehn), „Die Entstehung der wichtigsten rheinischen Eisenbahnen" (Privatdozent Dr. Bruno Kuske), „Die frühmittelalterliche Kunst in den Rheinlanden" (Museumsdirektor Dr. Creutz), „Rheinische Zentralbauten des Mittelalters" (Dr. Hugo Rahtgens), „Der letzte Versuch zur Einführung des protestantischen Gottesdienstes zu Cöln" (Dr. L. Schwering), „Die römische und fränkische Kultur in den Rheinlanden" (Lic. theol. Joseph Grüter).

Aachen. *Ludwig Schmitz.*



5.

Aachener Wappen und Genealogien. Ein Beitrag zur Wappenkunde und Genealogie Aachener, Limburgischer und Jülicher Familien von Herm. Friedr. Macco. I. Band. Aachen 1907. Großquart, 324 Seiten und 70 Wappentafeln; II. Band. Aachen 1908. Großquart, 273 Seiten und 111 Wappentafeln.

Das mit vielen Wappen geschmückte Werk des auf dem Gebiete der rheinischen Familienforschung wohlbekannten Verfassers ist als Fortsetzung der in vier stattlichen Bänden 1884, 1887, 1901 und 1905 erschienenen „Beiträge zur Geschichte und Genealogie rheinischer Adels- und Patrizierfamilien" zu betrachten, wenn es auch unter anderem Titel erscheint und ursprünglich nur ein Wappenbuch sein sollte.

In den „Aachener Wappen und Genealogien" findet neben der Genealogie der Adels- und Patriziergeschlechter auch diejenige der Aachener Bürgerfamilien eingehende Würdigung. Man ersieht hieraus, daß sich der Verfasser im Laufe seiner langjährigen Forschungen zu der Überzeugung durchgerungen hat, daß die Geschichte des Adels und diejenige der bürgerlichen Geschlechter auch in Aachen nicht von einander zu trennen sind.

Wer Maccos genealogische Werke über Aachener Geschlechter durcharbeitet und zugleich die Verhältnisse in anderen rheinischen Städten übersieht, dem muß es, trotz gegenteiliger Ansicht des Verfassers, auffallen, wie verhältnismäßig groß die Zahl der Familien dieser Stadt ist, die seit grauer Vorzeit bis heute in Aachen seßhaft geblieben sind. Allerorten kann man ein ständiges Auf- und Niedersteigen der Geschlechter beobachten. Hier zeigt sich aber, daß in Aachen die eingesessenen Familien es in der Regel besser als anderswo verstanden haben, sich Jahrhunderte hindurch auf der alten Höhe zu behaupten und bis auf den heutigen Tag wertvolle Mitarbeit zum Wohle der Allgemeinheit zu leisten.

Die Werke Maccos über Aachener Familien haben über die Grenzen der Heimatprovinz hinaus Beachtung gefunden. Im „Deutschen Herold" wurde darauf hingewiesen, daß durch die Arbeiten des Verfassers Aachen in der genealogischen Durchforschung seiner einstigen und jetzigen Bewohnerschaft allen Städten Deutschlands voranstehe und eine beneidenswerte Sonderstellung einnehme.

Naturgemäß wird das neue Werk Maccos in erster Linie dem Aachener Lokalforscher eine Quelle der Belehrung und Anregung bieten. Viele Veröffentlichungen über Aachens Vorzeit finden hier eine wertvolle Ergänzung und Bestätigung. So wird z. B. jeder Freund der Aachener Vergangenheit zu dem im letzten Bande der vorliegenden Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz von M. Schollen über Gustav Vossen und seine Dichtungen die übersichtliche Genealogie der Familie des Dichters mit Befriedigung lesen.

Durchaus zu billigen ist das Bestreben des Verfassers, in seinem Buche hauptsächlich auch diejenigen Geschlechter zu berücksichtigen, deren Genealogie bisher eine Bearbeitung noch nicht erfahren hatte. So verdienen die,



wenn auch nicht umfangreichen Nachrichten über die Familie des berühmten Aachener Badearztes Franz Blondel und die Familie Couven, welcher die beiden ausgezeichneten Aachener Architekten Johann Josef und sein Sohn Jakob angehörten, besonderes Interesse.

Auf die Genealogie der alten Aachener Familie Maw, nach welcher der Mawengraben — heute Friedrich-Wilhelm-Platz — und die Mawenheide — heute Gut Kaisersruh — benannt waren, und die Angaben über die bekannte Glockengießerfamilie von Trier sei hier ebenfalls besonders hingewiesen.

Daß die Genealogien der Familien Knops, Nütten, Schervier, Startz und Talbot eingehende Beachtung gefunden haben, ist erfreulich und angemessen. Über die Familien Erckens, Fellinger, Fremerey, Kesselkaul, Pastor, Peltzer, Schleicher und manche andere gibt der Verfasser Ergänzungen zu früheren Aufstellungen.

Die Angaben über die Familien Amya, Ruland und Thielen werden dem Genealogen schon aus dem Grunde nicht uninteressant sein, weil es sich hier um Aachener Vorfahren des jetzigen Reichskanzlers Theobald von Bethmann-Hollweg handelt.

Im Vorwort zum I. Bande der „Aachener Wappen und Genealogien" verspricht Macco das baldige Erscheinen einer Genealogie der Aachener Schöffengeschlechter, welche übrigens die notwendige Ergänzung der bisherigen Arbeiten des Verfassers bilden würde. Auch die Veröffentlichung einer Geschichte der Aachener Familien des 19. Jahrhunderts ist beabsichtigt. Es wäre zu wünschen, daß die eingesessenen Aachener Familien und alle diejenigen, deren Vorfahren Macco durch seine Publikationen ein Denkmal gesetzt hat und noch setzen wird, den Erzeugnissen seines Forscherfleißes auch weiterhin dasjenige Interesse entgegenbringen möchten, durch das allein der Verfasser in den Stand gesetzt wird, baldigst sein Versprechen einzulösen. Herrn Macco aber möchten wir bezüglich seiner die Aachener Familienforschung betreffenden schriftstellerischen Tätigkeit den alten Spruch zurufen: „Net nochlosse!"

Bonn. *Wilhelm Geelen.*

6.

Ulrich Stutz. Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1910. VIII, 141 S. 4 M.

Das Buch gliedert sich nach einigen Worten „zur Einführung" und einem einleitenden Kapitel in folgende Abschnitte: „Das Krönungsrecht — Das Erststimmrecht — Das Letztstimmrecht — Der Übergang vom Erststimmrecht zum Letztstimmrecht — Die goldene Bulle". Aus diesen Kapitelüberschriften ergibt sich der Grund, weshalb die Redaktion unserer Zeitschrift von dem Grundsatze, nur ortsgeschichtlich wichtige Bücher besprechen zu lassen, scheinbar eine Ausnahme macht. Die von der neueren Literatur



bisher so sehr vernachlässigte Geschichte des Krönungsrechtes, die in dieser Schrift des bekannten Bonner Rechtslehrers eingehend behandelt wird, steht eben in engster Beziehung zum Krönungsorte, und dieser ist Aachen viele Jahrhunderte hindurch gewesen. Die Prüfung der vielen vom Verfasser gebrachten neuen Gesichtspunkte und Erklärungen werden wir allerdings uns an dieser Stelle versagen müssen, noch mehr das Eingehen auf die Untersuchungen über das Königswahlrecht, die für jeden Historiker, mag er sie annehmen oder ablehnen, wegen ihrer Neuheit und Besonderheit höchst interessant sein werden, und uns mit einer kurzen Zusammenstellung der Ausführungen über das Krönungsrecht begnügen.

Das Krönungsrecht des Mainzer Erzbischofs, das die Vorstufe für dessen Erststimmrecht bildet, tritt schon hervor bei der Thronerhebung Heinrichs I., wenn dieser auch die von Erzbischof Heriger von Mainz angebotene Salbung und Krönung zurückweist, und beruht nach Stutz' Auffassung auf der Stellung des Mainzers als Primas Germaniae, nicht als des Diözesanbischofs und Metropoliten des damaligen Wahlortes Fritzlar. Als Primas nahm jedenfalls Hildibert von Mainz am 7. August 936 zu Aachen Salbung und Krönung bei Otto I. vor, obwohl bei dieser Gelegenheit der Trierer und der Kölner nach Widukinds Bericht gleichfalls Ansprüche erhoben, der erste wegen des höheren Alters seiner Kirche, der andere, weil der Krönungsort zu seiner Diözese gehöre; nur mit Rücksicht auf des Mainzers Person und überragendes Ansehen erklärten sie, für diesmal nachzugeben. Tatsächlich behauptete Mainz seinen Vorrang bis zu Konrad II. einschließlich. Dann verlor es das Erstkrönungsrecht an Köln, trotzdem oder, wie Stutz annimmt, gerade weil Willigis sich mit dem Pallium auch das Krönungsrecht vom Papste hatte verleihen lassen; denn von jetzt an stützte es sich nicht mehr auf eigenes, sondern abgeleitetes Recht, auf die päpstliche Verleihung, die aufgehoben oder eingeschränkt werden konnte. Die geschickte Diplomatie Pilgrims von Köln, der sich die Gunst Konrads II. durch die vom Mainzer Erzbischof abgelehnte Krönung der Königin Gisela verschaffte, brachte eine tatsächliche Anerkennung der alten Ansprüche Kölns durch Konrad II. zuwege, der seinen Sohn Heinrich in Aachen vom Kölner Erzbischof krönen ließ, und dieser Fall, der sich unter Heinrich III. mit Heinrich IV. wiederholte, begründete trotz des Widerspruches von Mainz eine andere Praxis. Das Vorrecht des Kölners, die Krönung, wenn auch nicht als Bischof innerhalb seiner Diözese — Aachen gehörte zum Bistum Lüttich —, so doch als Metropolit innerhalb seiner Provinz vorzunehmen, wurde nicht nur von König Heinrich III. nach dem Berichte des Lambert von Hersfeld anerkannt, sondern auch vom Papste Leo IX., der, während er, wie schon sein Vorgänger, dem Mainzer das Palliumsprivileg ohne das Krönungsrecht erneuert hatte, unter dem 7. Mai 1052 dem bei ihm, wie bei Heinrich III. wohlgelittenen Erzbischof Hermann von Köln das Krönungsrecht bestätigte. Selbst wenn dieses letztere Privileg eine Fälschung sein sollte, so liegt doch aus dem Jahre 1152 eine unbestritten echte Bestätigung

Eugens III. für Arnold II. von Köln bezüglich des Krönungsrechtes vor. Eine weitere Bestätigung des Kölner Vorrechts erfolgte durch Friedrich Rotbart und die Goldene Bulle. „Die Krönung in Aachen und durch den Kölner war nicht bloß die Regel, sondern sie war Reichsgewohnheitsrecht geworden.“ Wenn aber auch Mainz das Erstrecht verloren hatte, so behauptete es doch mit Erfolg ein subsidiäres Krönungsrecht und brachte es, obwohl in der Goldenen Bulle nicht anerkannt, mit Erfolg zur Zeit der Gegenkönige zur Geltung, besonders auch dann, wenn die Krönung nicht in Aachen geschah. So blieb es, bis im 16. Jahrhundert die Preisgabe Aachens als Krönungsort auch Köln den Verlust seines Krönungsrechts brachte. Der unglückliche Umstand nämlich, daß, als im Herbste 1562 die Wahl und Krönung Maximilians II. vorgenommen werden sollte, Johann Gebhard von Köln erkrankte und starb, sein schleunigst gewählter Nachfolger aber nicht die Krönung vollziehen konnte, weil er nicht geweiht und ohne Pallium war, führte zu dem Beschluß der Kurfürsten, die Krönung am Wahlorte (Frankfurt) durch den Erzbischof von Mainz vornehmen zu lassen, und trotz der jedesmal den Aachenern und dem Kölner Erzbischof ausgestellten Reverse, daß ihre Rechte nicht beeinträchtigt werden sollten, blieb die Krönung außerhalb Aachens bestehen und erfolgte beinahe regelmäßig durch den Erzbischof von Mainz. Allerdings entbrannte in der Mitte des 17. Jahrhunderts der Streit zwischen Mainz und Köln von neuem. Während Ferdinand von Köln nicht die Priesterweihe empfangen hatte und daher für die Krönungen Matthias' und Ferdinands II. ohne Weihegewalt geblieben war, ließ sich sein Nachfolger Maximilian Heinrich, gleichfalls aus dem Hause Bayern, kaum ein Jahr nach seiner Inauguration als Kurfürst am 24. September 1651 zum Priester weihen und am darauf folgenden 8. Oktober von Nuntius Chigi konsekrieren und beanspruchte nun 1653 bei der Krönung Ferdinands IV. in Regensburg von neuem die Hauptrolle, obgleich seit der letzten Krönung in Aachen (1531) kein Kölner Erzbischof mehr den deutschen Kaiser geweiht hatte. Allein vergebens. Darob brach in den Jahren 1654 und 1655 ein literarischer Streit aus, der mit großem Eifer von beiden Seiten geführt wurde. Ihn beendigte ein unter dem 16./25. Juni 1657 zwischen Mainz und Köln abgeschlossener Vergleich, der bestimmte, es solle das Krönungsrecht fortan als Diözesanrecht gelten, also dem Kölner in seinem, dem Mainzer in dessen Bistum zukommen. Stehe eine Krönung in einem Suffraganbistum des einen oder des anderen in Aussicht oder außerhalb der beiderseitigen Provinzen, so solle zwischen Mainz und Köln abgewechselt werden. Der Vergleich wurde in der Wahlkapitulation Leopolds I. und in allen folgenden bestätigt. Trotzdem Köln ein paarmal, sogar mit Einwilligung von Mainz in Frankfurt, also außerhalb des ihm zustehenden Bezirks, als Konsekrator tätig war (1658, 1742), hat in der Folge Mainz das Ehrenamt ausgeübt, so daß am Schluß der Entwicklung die Krönungen wieder dem zugefallen waren, der das Recht dazu zuerst besessen hatte.

Aachen. *A. Fritz.*



Bericht über die Monatsversammlungen
im Winterhalbjahr 1909/1910.

In der Versammlung vom 10. Dezember 1909 sprach Dr. J. G. Rey über die Bedeutung der am Königshügel gemachten Merovingerfunde für die Geschichte Aachens. Der Vortrag wurde erläutert durch eine große Anzahl präparierter Knochen, Gebisse, Scherben und sonstiger Funde, deren Lage zueinander und übereinander in Gruben, Feuerstätten, Gräbern und Halden für die zu ziehenden Schlüsse von Wichtigkeit erschien. Besonders auch dem Laien interessant war die Vorzeigung des Inhalts eines Gaukönigsgrabes, das in einen Glaskasten eingeordnet war. Der recht anschauliche Fund bestand im wesentlichen aus den bekannten Angriffswaffen der Germanen, einer Framea (Lanze), einer Franziska (Wurfbeil), einem Scramasax (Kurzschwert), den Schutzwaffen, gekennzeichnet durch ein paar Eisenringe, die, mit Haken und Knopf verschließbar, wahrscheinlich zu einem mit Holzplatten versteiften Lederkoller gehörten, und durch einen kronartigen Helm. Außerdem fanden sich im Grabe noch kleinere Eisenteile, deren Bestimmung unklar blieb, ferner ein kleines Messer, ein gläsernes Trinkgefäß und Skeletteile des Kriegers, der hiernach ein junger Mann unter 25 Jahren gewesen zu sein scheint. Die zu dem Scramasax gehörigen Teile eines Wehrgehenks verdienen besondere Erwähnung, weil sie aus Weißmetall, einer Legierung von Bronze, Antimon und Arsen, bestehen und in geschmackvoller Weise konstruiert und ornamentiert sind. Das Ornament, welches rings um die Beschläge und über die Schnallenteile in gleicher Weise verläuft, besteht aus zwei gleichmäßig ineinandergreifenden Dreiecklinien, welche durch ihre Eindrücke einen zickzackmäßig verlaufenden Faden hervortreten lassen; begleitet sind die Dreiecklinien durch eine nach außen davon verlaufende Punktierlinie. Die Helmkrone besteht aus zwei Bronzebändern, von denen das eine breit, dünnwandig und ohne Ornament, das andere schmal, dickwandiger und mit Löchern ornamentiert ist, die in regelmäßigen Abständen verlaufend mit ringförmigen Eindrücken umgeben sind. Diese beiden Bronzebänder gehen durch eine eiserne Platte, die nach oben in zwei lyraförmig gebogene Eisenstäbe ausläuft (Stierschädel). Diese Platte zeigt an der unteren Seite Holzspuren, ebenso wie das Ende eines starken Eisenbügels, der, von der Platte ausgehend, den Konturen der Kopfdecke angepaßt ist. Die Weite des Ganzen, 55–60 cm, entspricht einer Kopfweite. Das Trinkglas ist mit schildbuckel-

artigem Fuß und mit einer weißen Fadenverzierung versehen. Das Material ist dem der hier gefundenen römisch-gallischen Gläser ähnlich, nur etwas dunkler, Form und Ornament aber grundverschieden. Alle Fundstücke zeigen rein germanischen, eher dem orientalischen ähnlichen Typus und sind frei von jedem romanischen Einflusse.

Im Anschluß an seine Untersuchung des Bodens und der Berghalden am Königshügel sowie im Stadtgebiete stellte Dr. Rey die Behauptung auf, daß trotz der großen Zahl (über 100) der vorhandenen, bezw. vorhanden gewesenen Merovingergräber höchst wahrscheinlich hier in Aachen eine Merovingerniederlassung nicht bestanden hat. Weder bei den Grabungen in der Stadt, welche fuhrenweise Römerfunde zu Tage förderten, in der Nähe der alten Pfalz auch zahlreiche Karolingerfunde nachwiesen, noch auch in der nächsten Umgebung Aachens wurde bisher auch nur eine einzige Merovingerscherbe gefunden, außer auf und in dem großen Merovingerfriedhofe auf dem Königshügel. Aber auch dieser ist für den Nachweis einer Merovingerniederlassung unter keinen Umständen zu verwerten, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Die Untersuchung der Halden des Berges ergab Reste aus allen Kulturzeiten von der Renaissancezeit aufwärts bis in die älteren Steinzeiten; die einzig fehlenden Zeiten sind die jüngere Steinzeit und die Merovingerzeit. 2. Der Friedhof liegt in einem Halbkreise um eine ebenfalls halbkreisförmige, an einen römischen Steinbruch anlehnende, mit einer Anzahl von eingegrabenen Feuerstellen besetzte Bergpartie, die nach drei Seiten durch steile Abhänge geschützt war; also ein natürlich stark befestigter Platz, der als Lagerplatz von gerade denselben Merovingern nur wenige Tage benutzt worden war. Der Nachweis, daß die Merovinger den geschilderten Lagerplatz benutzt hatten, ergab sich aus der Lage der Feuerstätten zu den Gräbern, welche von ersteren nirgendwo berührt werden, vielmehr stets einen Abstand von mehreren Metern halten, sodann besonders durch die Untersuchung der Feuerstätten, in denen sich eine Bronzenadel, Eisennägel und, was den sichersten Beweis erbrachte eine kleine Franziska (Wurfbeil eines etwa 10—12jährigen Knaben) in der Asche fanden. Daß die Feuerstätten nur selten, vielleicht nur einmal benutzt waren, ergab die dünne, kaum 1—1$^1/_2$ cm dicke Aschenschicht, die geringe, kaum merkliche Röstung der Wandungen der in den gewachsenen Boden etwa $^1/_2$ m tief eingeführten, kreisförmigen Gruben. Diese Funde sprechen dafür, daß es sich um eine wandernde Truppe handelte, die nach einem in der Nähe des Fundortes mit großen Verlusten stattgehabten Gefechte hier ihre Toten beerdigte und nach kurzer Rast auf dem von den Römern erst vor wenigen Jahren verlassenen, waldfreien, sichern Platze weiter wanderte. 3. Für diese Annahme spricht der Befund der in den Merovingergräbern noch erhaltenen Leichenteile. Gleich die ersten sechs Gräber ergaben vier männliche Skelette mit Kiefern, aus denen die Weisheitszähne noch nicht ausgetreten waren, also von Leuten unter 25 Jahren, und zwei männliche Skelette mit zwar vollständigem, aber wenig abgeschliffenem, festem und gesundem



Gebiß. Die Zähne dieser Leute entsprechen der Farbe nach nicht den in hiesiger Gegend durch die Grundwasserverhältnisse gegebenen Zahnfärbungen. Von weiteren 21 Gräbern, deren Skelettreste untersucht werden konnten, enthielten nur zwei weibliche Skelette und eines ein Kind. 4. Der Friedhof ist an einer Stelle angelegt, welche sich zur Bestattung so wenig wie nur möglich eignete, wie jedem Einheimischen bekannt sein mußte, oder doch bald zum Aufgeben der Bestattung an dieser Stelle hätte führen müssen. Nur verhältnismäßig wenige Gräber konnten in weichem, sandigem oder lehmigem Boden angelegt worden; die meisten sind nur oberflächlich in den schwarzen Grund kaum 30 cm tief direkt auf den dort anstehenden Kreidetuff oder auf zähharte, mit Löß spärlich durchsetzte Feuersteinmassen gelegt, so daß der Pflug des Landmannes nicht selten das ganze Grab zertrümmerte und nur noch die dem Kreidetuff aufliegende Hinterhauptschuppe und die dünnen Extremitätenknochen die Richtung des Grabes anzeigten. Die Eile zwang zur Beerdigung da, wo eben waldfreier Boden war, und zum Einarbeiten in den Kreidetuff war keine Zeit.

Daß der eben erwähnte Steinbruch von den Römern angelegt war, ergab sich daraus, daß eine denselben durchschneidende Straße eine Halde öffnete, deren unterste Schicht die römische war; tiefere, an den anderen Halden überall nachweisbare Schichten fehlten. Daß die Römer erst wenige Jahre vor dem Eintreffen der Franken die Stelle geräumt hatten, bewies der Befund der mit Römerresten gemischten, unbeerdigten Skelette (Lößschnecken in den Knochen), welche beim Anlegen der Frankengräber ohne Ordnung in und über diese geschichtet worden sind.

Nachdem nun auch die Archäologie keine Anhaltspunkte mehr bietet, die für eine Niederlassung zur Merovingerzeit sprechen könnten, gewinnt die Sage von der Auffindung der Aachener Quellen durch Karl den Großen entschieden an Wahrscheinlichkeit. Tatsächlich ist ja die älteste Nachricht über die Existenz Aachens eine Stelle in den Annalen Einhardi, die besagt, daß Pipin, der Vater Karls des Großen, 765 in Aachen das Weihnachtsfest feierte, wenige Jahre vor seinem Tode und dem Regierungsantritte Karls.

Als weitere Stützen seiner Annahme führte der Vortragende an, daß die Aachener Gegend von jeher ein Grenzgebiet gewesen sei, zu keltischer Zeit zwischen Eburonen und Ubiern, später zwischen Saliern und Ripuariern, deren Grenze sich noch bis zur französischen Zeit in der Grenze der Bistümer Cöln und Lüttich erhalten zu haben scheine. Dabei erklärte er die Bedeutung der freien Landstrecke zwischen den germanischen Stämmen, der solitudo. Sodann sei durch Lamprecht der Nachweis erbracht, daß im Aachener Gebiet und südlich von Aachen kein Ortsname keltisch-romanischen Ursprungs bestehe, der auf eine direkte Überlieferung von Keltoromanen auf uns hinweise. Dieselbe Sprache rede die Geschichte der Einwanderung der Franken, die den großen Flußläufen Rhein und Maas entlang aufwärts rechts und links von unserer Gegend und der daran anschließenden Eifel nach Süden hin vor sich ging und den Schwerpunkt der Stämme direkt an die Ufer des Rheines



resp. nach Lothringen und Nordfrankreich verlegte. Die salische Grenzregulierung in der Eifel und im Aachener Gebiet erfolgte demgemäß erst spät und gleichzeitig mit der Grenzregulierung in den frisch eroberten Gebieten unter den Karolingern, zum Beispiel im Lippegebiete und an der Fulda, wie sich urkundlich nachweisen läßt — ein Umstand, der bei dem mitten im ersten Eroberungsgebiete liegenden Lande anders nicht zu erklären ist.

An diesen Vortrag schloß sich eine Diskussion, in der zunächst der Unterzeichnete dem Vortragenden aus allgemeinen Erwägungen widersprechen zu müssen glaubte; er vertrat die Ansicht, daß die Merovinger jedenfalls Aachen als Kulturstätte gekannt, in seinen Waldungen gejagt und seine Bäder benutzt hätten, wogegen die Herren v. Schwartzenberg und Professor Savelsberg sich den Ausführungen Dr. Rey's anschlossen. Zum Schlusse wies letzterer Dr. Brüning gegenüber darauf hin, daß die archäologische Durchforschung des Aachener Bodens unter allen Umständen wie die zahlreichen römischen und karolingischen, so auch merovingische Scherben hätte zeigen müssen, wenn eine Niederlassung von irgend welcher Bedeutung hier bestanden habe; bis jetzt sei auch nicht eine Köhlerhütte nachgewiesen[1]. Das schließe allerdings keineswegs aus, daß bei späteren Grabungen vielleicht der Nachweis einer geringen Spur gelinge, was nach allem Bisherigen aber nicht wahrscheinlich sei. Dr. Rey sprach den Wunsch aus, daß bei den demnächstigen Ausgrabungen, die im Münster und dessen Umgebung stattfinden würden, nicht bloß architektonische Momente berücksichtigt würden, sondern auch die minutiöseste archäologische Forschung in lokalgeschichtlichem Sinne stattfinden möchte.

Der Vorsitzende, Professor Savelsberg, wies auf die große Bedeutung der Ausgrabungen für die geschichtliche Forschung hin. Er verbreitete sich über die umfangreichen und schwierigen Arbeiten der Archäologen, die, wo andere, schriftlich überlieferte Quellen fehlten, aus alten Wegen und Pfahlbauten, aus der Beschaffenheit von Grundmauern und Gräbern, aus der Gestalt morscher Schädel, aus der Art und Weise der eingelegten Tongefäße, Waffen und Münzen oder

[1]) Zur Beurteilung dieser Streitfrage verweisen wir auf folgende Stelle in R. Pick's Beiträgen zur Geschichte der alten Kaiserstadt „Aus Aachens Vergangenheit" (S. 8 f.): „Nach dem Untergang der römischen Herrschaft in unserer Gegend blieben die bei den Militär-Stationen entstandenen bürgerlichen Ansiedlungen bestehen. Auch in Aachen wird diese Ansiedlung fortgedauert haben. Läßt sich dies schon aus dem Umstand vermuten, daß, wie mehrfach aufgefundene und zum Teil noch erhaltene Mauerreste verraten, merovingische Bauleute hier in verhältnismäßig ausgedehntem Maße tätig waren, so spricht namentlich hierfür auch der vor dem Königstor unfern des Langen Turms entdeckte merovingische Kirchhof, welcher sogar auf eine nicht ganz unbedeutende Bevölkerungsziffer schließen läßt. Das Märchen von dem Urwald, der die Trümmer des römischen Aachens bedeckt haben soll, bis sie in späteren Jahrhunderten durch die Franken wieder aufgefunden und neu besiedelt wurden, ist mit den Ergebnissen der neueren Forschung nicht in Einklang zu bringen. Ich sage also, eine Kontinuität zwischen der zur Römerzeit bestehenden bürgerlichen Ansiedlung und der erst im 8. Jahrhundert wieder erwähnten Villa (Königshof mit Dorf) Aachen wird man unbedingt annehmen müssen. Alles weist darauf hin, daß die bürgerliche Ansiedlung westlich und südwestlich von dem Kastell, dessen Mittelpunkt ohne Zweifel auf dem Markthügel anzunehmen ist, sich ausgedehnt hat, mithin in der Gegend der heutigen Jakobstraße südlich bis zur Marschier- und Jesuitenstraße."



Werkzeugen aus Knochen, Stein und Metallen ihre Schlüsse zögen auf den Zustand der Zeit, aus der sie herzustammen schienen. An alle Mitglieder richtete er die eindringliche Mahnung, auf die Kunde von wichtigen Ausgrabungen und Funden sogleich eines der Vorstandsmitglieder des Vereins, besonders solche, die sich für archäologische Studien interessierten, zu benachrichtigen, damit die Funde nicht fortgeschleppt und verzettelt würden und so der wissenschaftlichen Forschung verloren gingen. Wie in der letzten Zeit an der Couvenstraße, in der Beguinenstraße und in Eilendorf manche wichtige Funde beobachtet worden seien, so bat er auch für die Zukunft, altertümlichen Entdeckungen eine größere Aufmerksamkeit widmen zu wollen.—

Den zweiten Vortrag hielt Dr. Brüning über „Das Werkmeistergericht der Reichsstadt Aachen". Schon zur karolingischen Zeit bestand unter den Einwohnern Aachens eine Gliederung in Kaufleute und Handwerker. Später entstand durch besondere Privilegien Friedrich Barbarossas die Dreiteilung in freie Bürger, Handwerker und Ackerbautreibende. Als älteste Vereinigung von Gewerbetreibenden taucht im Jahre 1288 die Schneiderzunft auf. Neben dieser bildete sich im Jahre 1333 das sog. Wollenambacht (Ambacht = Amt) und in der Folgezeit noch zehn andere politisch berechtigte Handwerksvertretungen aus. Die politische Bedeutung dieser Zünfte, deren zum Teil ausgedehnte Versammlungshäuser, Lauben oder leuven genannt, am Markt oder in der Nähe des Marktes am Büchel, in der Köln-, Pont- und Jakobstraße gelegen waren, beruht auf dem erfolgreichen Kampfe gegen das Patriziat, welches die ganze Regierung der Stadt zu deren Schaden an sich gerissen und lange Zeit behauptet hatte. Schon 1429 machten sie den Versuch, sich von der drückenden Herrschaft der Patrizier zu befreien, der aber dadurch mißlang, daß diese auswärtige Hilfe erlangten und damit die Zünfte wieder aus dem Rathause verjagten. Erst 1450 setzten letztere endlich der Machtstellung der Patrizier ein Ende und erlangten im Gaffelbrief politische Gleichberechtigung. Die Verwaltung der Stadt lag in den Händen des großen und kleinen Rates; in letzteren entsandten die Zünfte je zwei Vertreter. Die Blütezeit des Zunftwesens fällt in das 14. Jahrhundert, als das mittelalterliche Aachen mit etwa 30000 Einwohnern auf der Höhe seiner Macht stand. Die religiösen Kämpfe des 16. Jahrhunderts, zum Teil auch die Eigenart der Zünfte selbst veranlaßte eine immer strengere Abschließung der einzelnen untereinander, die einen verhängnisvollen Mangel an Blutauffrischung zur Folge hatte. Und die französische Revolution räumte gänzlich mit den Zünften auf. Nur das Aachener Werkmeistergericht überdauerte deren Stürme und trat nach ihr in veränderter Form wieder auf. Die älteste Urkunde über dieses Gericht stammt aus dem Jahre 1387 und bedroht etwaige Pfuscherei bei der Herstellung der Aachener Tuche mit Geldstrafen und mit Vernichtung minderwertiger Waren. Am 13. Februar 1406 erließ der Herzog von Jülich eine Verordnung mit besonderen Privilegien für die Gewandmacher. Das Werkmeistergericht bestand aus zwei Werkmeistern und 21 Beisitzern, die zum größten Teil aus der Weberzunft ge-

nommen wurden. Es tagte Freitagnachmittags in dem Teile des Rathauses, in dem heute die Zimmer des Oberbürgermeisters liegen. Der Schutzpatron der Werkmeister war Karl der Große; ihr Wappen, von Stadtarchivar Pick entworfen, befindet sich im Korridor des Rathauses. Mit der Entwickelung der Tuchweberei hob sich auch das Ansehen der Werkmeister; sie kamen bei der Wahl für den großen Rat an zweiter Stelle. Die Tuchfabrikation war die Quelle des Wohlstandes der Stadt Aachen; sie erhielt mancherlei Privilegien, wie im Reich, so auch für andere Länder. Zur Zeit der französischen Herrschaft gingen die Zünfte zugrunde; das Werkmeistergericht aber entstand im Jahre 1808 wieder als Rat der Werkverständigen. Unter Hinweis auf die großartige Entwickelung der Aachener Tuchindustrie gab der Vortragende zum Schlusse dem Wunsche Ausdruck, daß die Aachener Tuchfabrikation auch weiterhin blühen und gedeihen möge.

An diesen letzten Wunsch knüpfte Stadtverordneter Thissen an, indem er die Hoffnung aussprach, daß ein gleiches Gedeihen auch der in Aachen blühenden Nadelindustrie zuteil werde. Er regte an, überhaupt eine Geschichte des Aachener Gewerbes zusammenzustellen. Schon sehr früh habe es in Aachen ein „Markenrecht" gegeben, das man wohl mit den Bestimmungen des heutigen Patentgesetzes vergleichen könne. Ein solches Markenbuch sei noch im Aachener Stadtarchiv erhalten und jedenfalls einer besonderen Bearbeitung wert. —

In der Sitzung vom 25. Februar lieferte Rechnungsrat M. Schollen Beiträge „Zur Geschichte der Armenpflege in Aachen zur reichsstädtischen Zeit". In klar verständlicher Weise besprach er zunächst die von Seiten der Kirche geübte Armenpflege, und zwar zuerst die im Münster, wo alljährlich in den Fasten auf dem Dormitorium Brot an die Armen verteilt wurde, sodann die in den einzelnen Pfarreien, Klöstern und Bruderschaften, ferner die Gaben der Zünfte und der Bürger für die Armen. Er trat der Anschauung entgegen, als ob durch das unterschiedslose Almosengeben seitens der Klöster ausschließlich der Bettel großgezogen worden sei; der wirtschaftliche Niedergang liege teils in elementaren Ereignissen, wie Mißwachs, Seuchen und in dem verheerenden Stadtbrande von 1656, teils seien die Kriegswirren der damaligen Zeit Schuld, daß viele, von Not gedrängt, zur Fristung des Lebens den Bettelstab hätten ergreifen müssen. Alsdann ging er über zur Besprechung der Fürsorge des Rats für die Armen, die im 14. Jahrhundert in der Verteilung von Gaben bestand, in späterer Zeit aber sich darin äußerte, daß er mehrere Gasthäuser und Spitäler unter seine Verwaltung brachte. Auch richtete er 1622 eine gleichmäßige Verteilung der Gaben an die Armen insofern ein, als er Listen darüber aufstellen ließ, was jeder Arme an den einzelnen Stellen empfing. Vorbeugend gegen die Armut wirkte der Rat, indem er um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein Waisenhaus einrichtete und dort die Kinder erziehen ließ, deren Eltern wenig oder nichts hinterlassen hatten, und die bisher auf seine Kosten in Familienpflege untergebracht gewesen waren. Das Haus wurde von dem Licentiaten der



Theologie und Kanonikus an der St. Gudulakirche in Brüssel Johann von Assendong und seiner Schwester Anna mit einer Jahresrente von 600 Gulden testamentarisch gestiftet. Die Einrichtung des Hauses und einen großen Teil der Unterhaltungskosten trug die Stadt. Im Anfang des 18. Jahrhunderts entschloß sich der Rat, um die mit dem Bettelstab herumlaufenden Kinder vor Verwahrlosung zu schützen und sie zu braven und arbeitsamen Bürgern zu erziehen, ein Armenhaus einzurichten und die Kinder dort zwangsweise zu erziehen. Die Mittel zur Erwerbung des Hauses mußte eine Lotterie aufbringen; weitere Schenkungen gestatteten seine Einrichtung. In dem Hause wurden die Kinder „von jugendt auf zur Arbeit angeführt, in der Gottesfurcht und christlicher tugendt erzogen". Aber auch zum Schutze der Erwachsenen wirkte er vorbeugend, indem er gegen das am Ende des 17. Jahrhunderts hier auftretende Trucksystem einschritt. Die Nähnadelkaufleute zahlten ihre Leute nicht mit barem Geld aus, sondern gaben ihnen vielfach schlechte Ware, die sie obendrein weit über den reellen Wert anrechneten, sodaß die Arbeiter beim Verkauf einen merklichen Schaden erlitten. So war ihnen nicht nur die Möglichkeit benommen, auf dem Wege solider Ersparnis voran zu kommen, sondern dieses Unwesen zielte nach der Ansicht des Rates auf die gänzliche Unterdrückung des gemeinen Mannes ab. Er ordnete daher im Jahre 1714 an, daß der Arbeiter solche ihm in Zahlung gegebene Waren nicht anzunehmen brauche, diese vielmehr einzuziehen seien, und der Kaufmann außerdem eine Strafe von 100 Goldgulden verwirkt habe. Außer den genannten Beispielen führte der Vortragende noch eine Reihe von anderen Fällen an, in denen der Rat seine Fürsorge für die Armen bewies, und belegte sie mit Angabe bestimmter Zahlen, aus denen sich der erhebliche Umfang der Tätigkeit des Rates auf diesem Gebiete ergab. Wenn dabei mancherlei Fehler vorgekommen seien, so hätten diese in den Verhältnissen der Zeit gelegen. Zum Schlusse ging er noch in wenigen Worten auf die große Bedeutung ein, die der städtischen Armenpflege in unseren Tagen beizumessen sei.

An der dem Vortrage folgenden Diskussion beteiligten sich außer dem Vorsitzenden Direktor Groeningen und Religionslehrer Hinkens, welch letzterer besonders betonte, daß es nach den neuesten Untersuchungen wohl keinem Zweifel mehr unterliege, daß auch an St. Leonhard, dem Kloster des Ordens vom heiligen Grabe, ein Gasthaus bestanden habe. –

Sodann sprach Dr. Brüning über „Das Bürgerrecht in der Reichsstadt Aachen". Bezüglich der Bedingungen der Erwerbung des Bürgerrechtes in älterer Zeit und über die dabei gehandhabte Form geben die Quellen fast gar keinen Aufschluß. Nur aus der Vergleichung mit anderen Reichsstädten kann man sich auf diesem Gebiete einige Aufklärung verschaffen. Spätere Quellen beweisen, daß die Verleihung des Bürgerrechtes mit äußerster Vorsicht unter Beobachtung vorgeschriebener Formalitäten stattfand, sodaß man auf die hohe Bedeutung, die diesem Recht beigelegt wurde, Rückschlüsse ziehen kann. Auch die beträchtliche Summe, die von Fremden für



das „jus civicum“ gezahlt werden mußte, beweist seinen Wert. Sie stieg Ende der reichsstädtischen Zeit, wie aus den Ratssuppliken zu ersehen ist, bis auf 100 Reichstaler. Es wohnten aber viele Leute in der Reichsstadt, die das Bürgerrecht nicht besaßen. Sie waren nur dann gezwungen, es sich zu verschaffen, wenn sie sich der „bürgerlichen Nahrung“ befleißigen, d. h. ein Gewerbe treiben wollten, zu dem der Rat seine Zustimmung geben mußte. Der Vortragende sprach ausführlich über die Rechte eines Aachener Bürgers. Sie verliehen diesem eine Ausnahmestellung, auf die er begreiflicherweise stolz war, und die er deshalb mit eifersüchtiger Wachsamkeit sich zu bewahren bemühte. Den Rechten standen entsprechende Verpflichtungen gegenüber, die alle darauf hinausgingen, die Wohlfahrt des „gemeinen Wesens“ zu fördern. Der Vortragende erklärte dann noch, wie sich die reichsstädtische Regierung bezüglich der Verleihung des Bürgerrechts an Protestanten verhielt, und durch welche Verbrechen und Vergehen das „jus civicum“ verloren gehen konnte. Zum Schluß verlas er ein am 6. Mai 1785 im Rat verlesenes Gesuch um Verleihung des Bürgerrechtes seitens des Schriftstellers Martin Louis Antoine de Barjolles aus Calais, der im Jahre 1784 „Lettres sur la ville et les eaux d'Aix-la-Chapelle“ veröffentlichte, worin die merkwürdigen Altertümer und die Schönheiten der Stadt Aachen und die „affabilité“ ihrer Bewohner gerühmt wurden. —

Die dritte Sitzung fand am 15. April statt. Professor Fritz hielt einen Vortrag über „die Lage des öffentlichen Unterrichts in Aachen um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts.“

Einleitend wies der Vortragende darauf hin, daß es völlig verfehlt wäre, das ältere Unterrichtswesen Aachens einzig und allein nach seinem Stande im Anfang des 19. Jahrhunderts beurteilen zu wollen. Er glaube in der Geschichte des Aachener Jesuiten-Gymnasiums gezeigt zu haben, daß sich der höhere Unterricht in Aachen im 17. und 18. Jahrhundert in einem blühenden Zustand befand. Allerdings sei er am Ende der reichsstädtischen Zeit in seiner Bedeutung gesunken und in der ersten Zeit der französischen Herrschaft zum Ruin gebracht worden. Dasselbe gelte vom Elementarschulwesen, was im Vortrage zahlenmäßig nachgewiesen wurde. Die Gründe des Verfalles erblickte der Vortragende in dem wirtschaftlichen Rückgang der Stadt und in dem Hasse der französischen Republikaner gegen das ihren Grundsätzen nicht entsprechende bisherige Schulwesen, der auch in einheimischen Kreisen vielfach eine Geringschätzung der alten Schulen und ihrer scholastischen Methode hervorrief. Was die Franzosen bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts an die Stelle der alten Schulen setzten, war gering. In Köln errichteten sie die dem höheren Unterricht dienende Zentralschule des Departements, in Aachen beschränkten sie ihre Neuerungen im wesentlichen auf Einsetzung einer Prüfungskommission für Primär- (Elementar-) Lehrer, die in der Folge auch „republikanische Moral“ lehren mußten. Beschlüsse dieser Kommission, die bei den Präfekturakten des Düsseldorfer Staatsarchivs liegen, nennen die Namen ihrer Mitglieder und der geprüften

Lehrer. Als die französische Regierung nun im Jahre 1802 bei Gelegenheit der Aufhebung der Klöster in den klösterlichen Erziehungsanstalten die letzten Reste der alten Schulen zu zerstören sich anschickte, ohne für hinreichenden Ersatz gesorgt zu haben, wandten sich einsichtige Bürgerkreise, vor allem der Maire, an den Präfekten mit der dringenden Bitte, das völlig darnieder liegende Unterrichtswesen Aachens nach der neuen, in Frankreich durch das Gesetz vom 11. Floréal des Jahres X eingeführten Ordnung zu heben. Der Erlaß des Präfekten Méchin vom 12. Fructidor des Jahres XI (30. August 1803), der in Form von großen Plakaten und Zeitungsannoncen zur Bewerbung um Lehrerstellen einlud, beleuchtet nicht weniger den völligen Mangel eines neuzeitlichen Lehrerstandes als die zahlreichen, bei den Präfekturakten liegenden Gesuche, von denen einige für Aachen besonders interessante verlesen wurden. Vor allem wird der traurige Zustand des öffentlichen Unterrichts, wie er sich auch noch in der ersten Zeit der neuen Ordnung darstellte, geschildert in zwei Präfekturberichten, einem von 1802/03 und einem anderen vom 28. August 1805, die gleichzeitig beweisen, daß es der französischen Regierung bei den Schulgründungen und Schulordnungen in erster Linie auf die Ausbreitung der französischen Sprache ankam. Aus dem älteren Präfekturbericht ergibt sich, wie der Vortragende zum Schluß erläuterte, auch eine Aufklärung über den geheimnisvollen Vorgang der Verlegung der Düsseldorfer berühmten Bildergalerie nach München, wo sie sich noch augenblicklich befindet, und für Aachen der Beweis, daß man hier nicht erst seit 1811, wie bisher angenommen wurde, sondern schon 1802 die Errichtung eines städtischen Gemäldemuseums plante.

Weitere Mitteilungen, die Prof. Fritz nachher noch im Anschluß an seinen Vortrage machte, bezogen sich einerseits auf die rivalisierenden Bestrebungen der Städte Aachen und Köln, in den Besitz eines kaiserlichen Lyceums zu kommen, und anderseits auf die von Napoleon geplante Gründung einer Ecole secondaire ecclésiastique in Aachen während der letzten Jahre der französischen Herrschaft[1].

Aachen. *W. Brüning.*

[1]) Der gleiche Stoff wird in erweiterter Form behandelt in einem Aufsatze der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“, Jahrgang XXIX (1910): „Zur Lage und Umgestaltung des öffentlichen Unterrichts im Roerdepartement. Von A. Fritz.“

Geschichtswissenschaftliche Ausflüge
im Sommer 1910.

Den Vereinsmitgliedern hat der Sommer wieder zwei geschichtswissenschaftliche Ausflüge geboten, von denen der erste am 19. Mai 1910 den benachbarten holländischen Städten Roermond und Sittard galt. Obwohl er wegen seiner weiten Ausdehnung von manchen Seiten als ein etwas gewagtes Unternehmen bezeichnet worden war, nahm er unter Teilnahme von einigen dreißig Personen bei überaus günstigem Wetter einen unerwartet schönen Verlauf. Bei seiner Ankunft in Roermond wurde der Verein von den Vorstandsmitgliedern der „Provinciaal Genootschap Limburg voor Geschiedkundige Wetenschappen, Taal en Kunst" empfangen und zum „Stadhuis" geführt, wo er von Bürgermeister Zanders und zwei Schöffen offiziell begrüßt wurde. Der Gemeinderatssaal, in dem der Empfang stattfand, ist in ähnlicher Weise wie der Aachener Gemeinderatssaal geschmückt mit prächtigen Ölgemälden, den Porträts bedeutender, für die Geschichte der Stadt wichtiger Fürstlichkeiten, so der deutschen Kaiser Karls VI., Franz I. und seiner Gemahlin Maria Theresia, Josephs II., Leopolds II., Franz II., des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern als Statthalters der Niederlande, sowie des spanischen Königs Philipp IV. und seiner Gemahlin Elisabeth von Bourbon. Auf die herzliche Begrüßungsrede des Bürgermeisters, der der früheren Beziehungen der beiden Städte, besonders des großen Roermonder Stadtbrandes gedachte, bei dem der Aachener Magistrat der Stadt Roermond aus freien Stücken eine freigebige Spende von Lebensmitteln zugesandt habe, und den freundlichen Willkomm des Präsidenten des Geschichtsvereins „Limburg", Notar van Weßem, erwiderte der Vorsitzende, Landgerichtspräsident Schmitz, mit Worten lebhaften Dankes. Hieran schloß sich ein längerer Vortrag des Archivars van Beurden über die Geschichte der Stadt an.

Roermond, in füherer Zeit die Hauptstadt des sogenannten Oberviertels des Gelderlandes, verdankt seinen Namen der Einmündung der Roer in die Maas, die ehemals einige Kilometer von der Stadt entfernt an dem alten, malerischen Schlosse „Der Homes" vorbeifloß und erst im 17. Jahrhundert durch Verlegung ihres Bettes in größere Nähe der Stadt gebracht wurde. Schon frühzeitig, wahrscheinlich schon 1231, besaß es Stadtrechte. In den Jahren 1218 bis 1224 wurde daselbst das adelige Stift gegründet und die Münsterkirche erbaut. Letztere ähnelt sehr der Münsterkirche zu Neuß, der Apostelkirche zu Cöln und der Pfarrkirche zu Andernach. (Vgl. Fr. Bock,

26 *



Rheinlands Baudenkmale, 3. Serie.) Unter der Kuppel haben ihre Stifter Gerard III. von Nassau, Graf von Geldern und Maria von Brabant ihre Ruhestätte gefunden. Die Hauptkirche der Stadt ist aber die am Marktplatze in der Nähe des Rathauses gelegene St. Christophoruskirche aus dem 15. Jahrhundert, auch Kathedrale oder Bisschopskerk genannt, in deren hohem Turme, wie an der Aachener Marienkirche, die Statue des Stadtpatrons, des hl. Christophorus, in vergoldetem Kupfer angebracht ist. Die Stadt war in früherer Zeit eine wichtige Festung mit sieben Toren, die oft der Schauplatz wilder Kriegsstürme geworden ist. Mehrmals wurden größere Stadtteile durch Großfeuer vernichtet. Nach dem letzten verheerenden Brande des Jahres 1665, bei dem die meisten der Bewohner kaum ihre Habseligkeiten in Sicherheit zu bringen vermochten, wurde eine regelmäßige Bebauung und Anlage guter Straßen durchgeführt, wodurch das Stadtbild in erheblicher Weise verschönert wurde. Im Jahre 1312 wurde die Hauptmünzstätte von Arnhem nach Roermond verlegt. Die Stadt war immer der Sitz hoher Staatsbehörden, lange Zeit die Residenz der Oberherren von Gelderland und bekannt als die „treue“ Stadt,

Klein van goed,
Groot van moed,
Het wapen ter hand,
De schoonste stad in Gelreland.

Heute hat sie 14000 Einwohner, meist Katholiken, ist Residenz eines Bischofs. Sitz eines Amts- und Landgerichts und einer Garnison, hat eine evangelische Kirche, die schön restaurierte ehemalige Minoritenkirche, ein katholisches Priesterseminar, ein besonderes Bethaus für die Israeliten und zahlreiche Schulen; in den Zeiten des Kulturkampfes wurden auch mehrere deutsche Pensionate und Erziehungsanstalten gegründet, die sich auch heute noch eines lebhaften Besuches erfreuen. Auch als Wallfahrtsort ist Roermond bekannt, da in einem durch eine schöne Allee mit der Stadt verbundenen Vorort „het Genadebeeld van O. L. Vrouw in't Zand“ besondere Verehrung genießt. Im Anschluß an seinen interessanten Vortrag zeigte Archivar van Beurden den Versammelten drei gewaltige Pergamentbücher des römischen Rechtes mit prächtigen Initialen aus dem 13. Jahrhundert und zwei silbervergoldete, wappengeschmückte Becher, fürstliche Geschenke aus dem Jahre 1588. Auch die oberen Räume des Rathauses, die Bibliothek, das Archiv und der Festsaal mit dem von Maler Windhausen 1906 verfertigten Ölgemälde der Königin Wilhelmina, wurden eingehend besichtigt. Nachdem an der Freitreppe des Rathauses eine photographische Aufnahme gemacht worden, ging es nun unter sachkundiger Führung zur Besichtigung der wichtigsten Sehenswürdigkeiten, der Christophoruskirche, der Roermündung, der Maria Theresiabrücke, der evangelischen Minoritenkirche, des „Bisschoppelyk College“ und nach einem kurzen Frühschoppen im Posthotel von Langenhoff-Reulen am schönen Münsterplatz zur Münsterkiche, die mit ihren vier Türmen und ihrer Oktogonkuppel einen herrlichen Anblick gewährt. Sie wurde von



Herrn van Beurden und Prof. Buchkremer bis in die kleinsten Details hinein erklärt. Beim Mittagessen im Hotel Central, das von manchen humorvollen Reden begleitet war, — besondere Erwähnung verdient die holländische Rede des Stadtverordneten Menghius, — erreichte die Begeisterung ihren Höhepunkt, als den beiden Vorsitzenden, Landgerichtspräsident Schmitz und seinem Vertreter, Prof. Savelsberg, seitens des Vorstandes des Geschichtsvereins „Limburg" die Diplome als Korrespondierenden Mitgliedern des Vereins überreicht wurden. Allgemein war man aufs angenehmste überrascht von der herzlichen Aufnahme, die der Aachener Geschichtsverein allenthalben in Roermond gefunden.

Nach dem Essen ging die Reise weiter nach Sittard, wo Bürgermeister Geysels mit vier Mitgliedern des Gemeinderates den Verein im Rathause begrüßte. Hier hielt Notar van Weßem einen Vortrag über die Geschichte von Sittard. Nachdem er zunächst der wichtigsten Geschichtsschreiber der Stadt, des Geschichtsschreibers Martin Janßen, seines Nachfolgers Joseph Rössell u. a. gedacht, gab er mehrere humoristische Erklärungen ihres Namens (in Urkunden: Citerium und Sittardia) und verbreitete sich dann über einzelne Ereignisse aus der Geschichte der Stadt, die bis ins 9. Jahrhundert zurückreicht. Im Jahre 1000 gehörte sie schon zum Gebiete des Herzogtums Limburg. 1243 wurde sie von Walram von Montjoie als Stadt anerkannt. Der betreffende Freibrief ist das älteste Dokument der Stadt. Im Mittelalter stand sie abwechselnd unter der Herrschaft der Herzöge von Limburg, der Bischöfe von Lüttich, der Herren von Valkenburg, sowie der Herzöge von Brabant und Jülich. 1632 wurde sie von den Niederländern erobert. Seit 1794 unter französischer Verwaltung, gehörte der Kanton Sittard zum Arrondissement Aachen im Roerdepartement. 1815 kam Sittard an Holland unter Wilhelm I. 1834—1839 gehörte es zu Belgien und seitdem wieder zum Königreich der Niederlande. In der anfangs in romanischem Stil von Walram von Montjoie und Valkenburg erbauten Hauptkirche von St. Peter wurde 1291 ein Kollegium von zwölf Domherren und einem Dechanten gestiftet. Nachdem die alte Kirche durch Brand zerstört worden war, wurde die neue im Spitzbogenstil im 14. Jahrhundert erbaut und 1861 nach einem abermaligen Brande restauriert. Besonderes Interesse erregten die Darlegungen des Vortragenden über die verschiedenen Stadtsiegel, von denen er sechs schöne Abdrücke dem Vorsitzenden überreichte. Das älteste Sigillum oppidi de Sittard aus dem 13. Jahrhundert trägt einen vollständig kirchlichen Charakter. Es zeigt die Figur des Stadtpatrons Petrus und das Schlangenkreuz. Letzteres kommt auf den späteren Siegeln allein vor und wurde am 20. Oktober 1819 der Stadt als Wappen zugeteilt. Landgerichtspräsident Schmitz dankte den Vorrednern für den freundlichen Empfang bezw. Vortrag und sprach selbst über die lebhaften Wechselbeziehungen zwischen dem Herzogtum Jülich, im besonderen Aachen, und der Stadt Sittard. Die Besichtigung der Hauptkirchen begann mit der St. Peterskirche, in der Dechant Canoy mit freundlichem Entgegenkommen die Führung übernahm. Die eingehende Be-

sprechung des prächtigen gotischen Chorgestühls aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, an dem die beiden westlichen Kopfstücke, reichentwickelte Wangen, die Verkündigung Mariä und die Krönung der Himmelsmutter darstellen, der schönen Kommunionbank, des Predigtstuhles aus der Mitte des 18. Jahrhunderts und eines Epitaphiums an der Seite des Marienaltars mit den Wappen der Familien Boetberg, Amstenrade, Eill und Printhagen, Boockholdt, Mervick, Horick und Dunckh nahm geraume Zeit in Anspruch. Auch der sogenannten „Nonnekerk“ der Ursulinerinnen mit dem weitverehrten Gnadenbilde unserer lieben Frau vom hl. Herzen und dem gegenüberliegenden modernen, überreich ausgestatteten Kreuzgange, sowie der alten Dominikanerkirche (jetzt zu dem bekannten Jesuitenkolleg gehörend) mit ihren herrlichen, an den Wänden rund gehenden, antiken Wandbekleidungen wurde ein kurzer Besuch abgestattet.

Nach herzlichem Abschiede von den Vorstandsmitgliedern des Geschichtsvereins „Limburg“, die sich in so unermüdlicher, liebenswürdiger Weise der Führung und Unterweisung der Aachener Geschichtsfreunde gewidmet hatten, ging die Rückfahrt nun über Hoensbrock und Heerlen nach Herzogenrath und von dort mit der Kleinbahn nach Aachen.

Der zweite wissenschaftliche Ausflug dieses Jahres war wieder einmal ins Münsterländchen gerichtet zur Besichtigung der römischen Ausgrabungen bei Kornelimünster. Da er ausnahmsweise vom Wetter außerordentlich begünstigt war, war auch die Beteiligung der Mitglieder, etwa 90 Damen und Herren, eine überaus rege. Vom gemeinsamen Treffpunkte, dem Marktplatze in Kornelimünster, begaben sich die Geschichtsfreunde unter Führung des Pfarrers Dr. Kleinermanns auf den Weg zur Besteigung der hinter der alten Stephanskirche gelegenen Hochebene, zum sogenannten „Schildchen“. Schon zu wiederholten Malen waren wohl manche der Teilnehmer bei früheren Ausflügen der Aachener Geschichtsvereine auf der luftigen Höhe gewesen und hatten mit Freuden die herrliche Aussicht über das geschichtlich so interessante Städtchen und das ganze Indetal bewundert. Doch niemals war man wohl mit so gespannter Erwartung emporgestiegen wie dieses Mal, wo man von den in den letzten drei Jahren dort oben gemachten Ausgrabungen genauere Kunde zu erhalten hoffte. Oben auf der Höhe hinter der alten Stephanskirche bemerkte man zunächst zur Linken in einer Wiese in der Nähe des sogenannten Fronhofes eine eng beieinander stehende alte Baumgruppe auf einem Steinhügel, die man als eine ehemalige Dingstätte erklärt hat, wie sie bei den germanischen Stämmen zu Volks- und Gerichtsversammlungen, bei den Franken nur zu letzterem Zwecke diente, wobei öffentlich unter freiem Himmel auf Hügeln und unter Bäumen verhandelt und Recht gesprochen wurde. Kurz vor der Stelle der eigentlichen Ausgrabungen bereitete Professor Dr. Schmid, unter dessen sachkundiger Leitung sie gemacht wurden, die Ausflügler an der Hand eines übersichtlichen Planes in ausführlichem Vortrage über die Lage und Ausdehnung der ehemaligen römischen Ansiedlung Varnenum vor. Da der Vortragende sich

in freundlicher Weise bereit erklärt hat, nicht nur die Ausgrabungen selbst' sondern auch die zahlreich dabei gefundenen Gegenstände in der Hauptversammlung des Geschichtsvereins am 26. Oktober dieses Jahres im Ballsaale des Kurhauses zum Gegenstande eines besonderen Vortrages mit Lichtbildern zu machen und die Funde vorzuzeigen, außerdem aber auch einer ausführlichen Behandlung derselben in der Vereinszeitschrift nicht vorgegriffen werden soll, so kann sich der Bericht auf eine kurze Wiedergabe der wichtigsten Erklärungen beschränken.

Auf Veranlassung des Pfarrers Dr. Kleinermanns wurde im Oktober 1907 mit den Ausgrabungen begonnen, bei denen man schon bei den ersten Spatenstichen vom Glücke begünstigt war, da man sofort auf einen viereckigen Raum stieß, dessen Mauerwerk Spuren ausgezeichneter römischer Wandmalerei aufwies und gar keinen Zweifel übrig ließ, daß er einst eine römische Tempelzelle gewesen war. Frühere Annahmen (z. B. Rhoen, Zur Geschichte der älteren Baudenkmale von Cornelimünster 1895), daß es eine Römerwarte, eine militärische Ansiedlung gewesen sei, wies der Vortragende als unrichtig zurück. Die Ausgrabungen, die bis in das Jahr 1908 hinein fortgesetzt wurden, erstreckten sich damals schon auf einzelne Stellen in den benachbarten Feldern und Wiesen, wo auch tatsächlich römische Substruktionen zutage traten. Doch erst im Sommer des Jahres 1909 boten das große Interesse, das sowohl der Regierungspräsident Dr. von Sandt, als auch Landrat Pastor daran nahmen, und die Bereitwilligkeit des Kreisausschusses, die nötigen Mittel zu bewilligen, Professor Schmid die gewünschte Gelegenheit, die Ausgrabungen in größerem Umfange wieder aufzunehmen. Von dem zuerst entdeckten quadratischen Raume ausgehend, stellte er fest, daß jener von einem Kranze anderer Gebäude umgeben war. Auch über den Zweck dieser umfangreichen Gebäulichkeiten gab bald ein Hinweis des Direktors des Bonner Provinzialmuseums, Prof. Dr. Lehner, Aufschluß. Er machte nämlich darauf aufmerksam, daß es sich offenbar hier um einen Tempelbezirk, „Temenos", handele, einen von Mauern umgrenzten Raum, in dem mehrere Tempelchen stehen, an den sich im weiteren eine Siedelung (vicus) anschloß. Seine Vermutung wurde in glücklichster Weise bestätigt durch den Fund zweier kleinen Bronzeplaketten, von denen die größere die Widmung eines Cölnischen Priesters mit Namen Marcus Fucissius Secundus an einen Gott Varneno enthielt, während die kleinere dem „Genio Varneni", also dem Gotte des Ortes Varnenum, gewidmet ist. Außerdem fand man eine guterhaltene Hadrianmünze und einige andere Münzen, die alle in die Zeit der Antonine zurückgehen. Auch der Dea Sunuxalis soll auf einer Platte gedacht sein. So liegt die Vermutung nahe, daß Varnenum in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts entstand, etwa um 70 bis 80 n. Chr., zu der Zeit, als der große römische Limes gebaut wurde. Bald darauf scheint der Tempel niedergebrannt worden zu sein. Doch ein neues, größeres Heiligtum entstand auf derselben Stelle. Mit dem Schutte des ersten Baues bedeckte man die Reste der Mauern, und unter dem neuen Estrich hat sich sowohl an den Wänden, als



auch im Bauschutt selber ein guter Teil jener Bemalung erhalten, die die Zelle des Heiligtums einst schmückte. Die ganze Tempelanlage ist wahrscheinlich einem jener zahlreichen Kriegszüge in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts zum Opfer gefallen. Unter Professor Schmid's Führung wurden nun die ausgedehnten Ausgrabungen eingehend besichtigt. Soweit sie bis jetzt erkennen lassen, sind in dem ganzen Tempelbezirk zwei Tempelbauten mit den dazu gehörigen dienstlichen Nebenbauten nachzuweisen. Der Haupttempel lag auf einer Erhöhung, die durch eine breite Freitreppe zugänglich war. Südlich davon scheint ein stattlicher Monumentalbau gestanden zu haben, wie einige dort gefundene Säulenstücke vermuten lassen. Außer der Umfassungsmauer des Temenos lag dann im Süden der Vicus, die eigentliche Ortschaft Varnenum. Es war erfreulich zu sehen, mit welchem Eifer die zahlreichen Herren und Damen dem unermüdlichen Führer über Feld und Wiese, über zahlreiche Mauern, Gräben und Gruben nacheilten und seinen freundlichen und deutlichen Erklärungen mit größtem Interesse folgten.

In einer hübschen Wiese angelangt, sprach der Vorsitzende des Vereins Herrn Prof. Schmid unter lebhaftem Beifall der Anwesenden verbindlichen Dank und wohlverdiente Anerkennung aus. Dann hielt er selbst einen längeren Vortrag über die Entstehung und die Geschichte des Ortes und der Benediktiner-Abtei Cornelimünster. Im Anschluß an die Angaben des Vorredners über den Untergang der besichtigten römischen Ansiedelung bemerkte er, daß aus den folgenden Jahrhunderten bis zum Anfange des neunten keinerlei geschichtliche Nachricht auf uns gekommen sei. Erst um 815 kam neues Leben in die Gegend. Kaiser Ludwig der Fromme veranlaßte den von ihm hochgeschätzten Benedikt von Aniane, der schon im Frankenlande zur Verbesserung des Benediktinerordens eifrig tätig gewesen und bereits im südlichen Frankreich in Aniane ein Kloster nach der strengen Regel gegründet hatte, im Indetal eine neue Klosterniederlassung anzulegen, Monasterium ad Indam genannt, das er mit großen Freiheiten und manchen Heiligtümern ausstattete. Nur vier Jahre konnte Benedikt dem rasch aufblühenden Kloster vorstehen und seinem kaiserlichen Gönner seinen Rat zur Verfügung stellen; da erkrankte er schwer gelegentlich eines Aufenthaltes in Aachen. Er wurde nach Inda überführt und starb hier im Jahre 821. Der Kaiser ließ für den Toten einen besonderen Steinsarg anfertigen; doch haben mehrere Nachgrabungen, die teils in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von dem Abte Hyacinth, Grafen von Suys, teils 1889 von dem Bischof von Montpellier veranlaßt wurden, nicht zur Auffindung des Sarges geführt. Wohl stieß man auf umfangreiche Fundamentreste der karolingischen Zeit. Als Karl der Kahle der Abtei das bis dahin im Corneliuskloster zu Compiègne aufbewahrte Haupt des hl. Cornelius schenkte, verwandelte sich der Name des Ortes in Monasterium Sancti Cornelii, das heutige Kornelimünster. Noch in demselben Jahrhundert wurde die Niederlassung von den Normannen ausgeraubt und verwüstet. In den folgenden Jahrhunderten



wiederholte sich die Zerstörung durch Brand. Die jetzt noch vorhandenen umfangreichen Abteigebäude stammen aus den Jahren 1721 bis 1728. Bis zum Jahre 1802 haben 59 Äbte an der Spitze der Niederlassung gestanden, die als Landesherren mit Fürstenrang über ein großes Gebiet herrschten, dessen Grenzen nicht nur Kornelimünster selbst, sondern auch die ganze Umgebung eine Stunde weit im Umkreise, darunter Brand, Breinig, Büsbach und Walheim, umfaßten und beinahe bis an die Tore der Reichsstadt Aachen reichten. Alle ersten rheinischen Adelsgeschlechter waren unter ihnen vertreten, und reiche Stiftungen fielen der gefürsteten Abtei zu, die sich zeitweilig gegen die eifersüchtigen Cölner Erzbischöfe kräftig wehren mußte, damit ihre Selbständigkeit von ihnen nicht unterdrückt würde. Die französische Republik bemächtigte sich am Ende des 18. Jahrhunderts auch dieses Klosters. Im Jahre 1802 wurden die Güter der Abtei säkularisiert, und die Abteigebäude gelangten für 45000 Mark in den Besitz des Fabrikanten Kolb in Aachen. Der letzte Abt Kaspar von der Horst-Boisdorf regierte von 1768 bis 1802; er starb im Jahre 1813 bei Düsseldorf. 1876 erwarb der preußische Staat die Gebäude nebst den umliegenden Gärten und dem schönen Wäldchen und legte darin ein Lehrerseminar an.

Auf dem Rückwege nach Kornelimünster wurde zunächst noch der auf der vorderen Spitze des Berges gelegenen alten Stephanskirche ein Besuch abgestattet, in deren Turmgewölbe Herr Pfarrer Kleinermanns über die Geschichte dieses Bauwerkes berichtete, das Kaiser Ludwig der Fromme als seine Grabkapelle bauen ließ. In den Gewölben, die durch das Provinzialkomitee für Denkmalspflege vollständig restauriert worden sind, sind noch einzelne Steine zu sehen, die nach ihrer Beschaffenheit und nach eingemeißelten Inschriften deutlich ihren römischen Ursprung, vielleicht aus dem verschütteten Varnenum, verraten, dessen Ruinen die ehemaligen Bewohner von Kornelimünster als einen ergiebigen und billigen Steinbruch benutzt haben mögen. An einer äußeren Ecke, etwa in halber Höhe des massiven Turmes ist deutlich ein Stein mit den Buchstaben VA . . . zu erkennen, der früher wohl als Altarstein im Tempel des Varneno gedient haben kann, und außerdem hoch oben eine ausgemeißelte Tierfigur.

Nach einem Imbiß, der wegen der großen Zahl der Teilnehmer teils im Gasthofe von Giesen am Markt, teils im Hotel „Zur Post" genommen wurde, folgte dann die Besichtigung der ehemaligen Abteikirche und ihrer Kunstschätze. Pfarrer Dr. Kleinermanns berichtete über die Geschichte der alten Reichsabtei, die im Laufe der Zeit mehrmals, 880 von den Normannen und 1310 von den Aachenern, zerstört wurde. Die Kirche besteht aus fünf weiten Hallen. Im Mittelschiff ist wohl ein Kern frühmittelalterlichen romanischen Bauwerks zu erkennen; das gotische Hauptchor datiert ebenso wie das gotische Nebenchor aus dem 14. Jahrhundert, das Südschiff aber aus dem 15. Jahrhundert. Die achteckige Corneliuskapelle in Renaissance, die im Jahre 1708 vor dem Hauptchor draußen angebaut wurde, wurde vor einigen Jahren mit einem Kostenaufwand von 6000 Mark aus Staatsmitteln restauriert. In



derselben waren kostbare Paramente aus dem 16. und 17. Jahrhundert ausgestellt, deren prachtvolle Stickereien besonders das Interesse der Damen erregten. Auf der Orgelbühne bewunderte man die schönen alten Chorstühle, die herrliche Hinterwand des Orgelgebäudes mit prächtigen Rokokoschnitzereien von 1763 und der Aufschrift: „Posita organa sub Carolo a Sickingen antistite nostro dignissimo“, sowie die zahlreichen Bildnisse der Äbte auf Ölgemälden, die leider nur zum geringen Teile mit Namen und Zeitangabe versehen sind. In einzelnen Abteilungen wurde auch der über der Sakristei gelegenen Schatzkammer ein Besuch abgestattet, in der Pfarrer Dr. Kleinermanns außer den die Abtei betreffenden Urkunden, — die älteste stammt aus dem 12. Jahrhundert, — die Kopfreliquiare der Heiligen Cornelius und Cyprianus und zahlreiche andere kostbare Reliquienbehälter vorzeigte und erklärte. Zum Schlusse stiegen die Ausflügler noch zu dem um das Chor und die Corneliuskapelle herumgehenden äußeren Umgang empor, von dem herab alle sieben Jahre die Zeigung der Heiligtümer stattfindet. Alle waren überrascht und hocherfreut über die sich hier darbietende herrliche Aussicht über Kornelimünster mit seinen malerischen altertümlichen Giebelhäusern und auf die es umgebenden Höhen mit freundlichen Gärten und Wiesen. Mit aufrichtigem Danke für den Herrn Pfarrer bestiegen die Ausflügler nach kurzer Rast bei Giesen die elektrische Bahn zur Rückkehr nach Aachen.

Besonderer Dank sei aber auch dem unermüdlich wirkenden Vorsitzenden des Geschichtsvereins, Herrn Landgerichtspräsidenten Schmitz, abgestattet, der die beiden hochinteressanten Ausflüge in so schöner Weise vorbereitet und selbst geleitet hat.

Aachen. *H. Savelsberg.*



Bericht über die Tätigkeit des Dürener Zweigvereins.

Band 31 dieser Zeitschrift enthält keinen Bericht über die Tätigkeit des Dürener Zweigvereins, da der Unterzeichnete Anfang Oktober eine halbjährige Studienreise nach Italien antrat und der Schriftführer leidend war.

Der Verein zählt zur Zeit 186 Mitglieder gegen 196 im Jahre 1908. Im Juli 1909 wurde unter zahlreicher Beteiligung von Damen und Herren ein Ausflug nach Bergheim und Schloß Frenz unternommen. Herr Religionslehrer Lüdenbach vom Dürener Realgymnasium erläuterte die geschichtliche und kunstgeschichtliche Bedeutung der Bergheimer Pfarrkirche; der Unterzeichnete gab im Anschluß an eine allgemeine Betrachtung des deutschen Burgenbaues dieselben Erläuterungen über Schloß Frenz und dessen innere Einrichtung, deren Besichtigung Herr Graf von Beissel-Gymnich in liebenswürdigster Weise gestattet hatte.

Ende September hielt der Unterzeichnete einen Vortrag über Ausgrabungen, die er im Monat August in der Nähe von Vettweiß vorgenommen. Zwei Kilometer südlich dieses Ortes liegt eine der umfangreichsten römischen Trümmerstätten des ganzen Kreises Düren. Da am östlichen Ende dieser Stätte beim Kiesauswerfen wiederholt Bruchstücke prähistorischer Gefäße zu Tage getreten waren, so vermutete ich hier ein Gräberfeld und begann systematische Grabungen. Es fanden sich aber nur die unteren Teile einiger bronzezeitlicher Tongefäße, und da auch sonstige Anzeichen darauf hinwiesen, daß das Gräberfeld durch den Tiefpflug zerstört worden war, gab ich nach zwei Tagen die Grabungen auf, lotete auf der römischen Trümmerstätte die Fundamente einiger Räume und begann hier zu graben. Von besonderem Interesse waren die Spuren des furchtbaren Brandes, welcher das Gebäude zerstört hatte. An einzelnen Stellen kamen ganze Schichten Holzasche zum Vorschein; die Bruchstücke der Dachziegel und Tongefäße waren schwarz durchbrannt, Glas zu Klumpen geschmolzen, die Tonerde rot gebacken. Die wichtigsten Fundstücke waren neben einer Anzahl gut erhaltener eiserner Werkzeuge zahlreiche Reste farbigen Wandverputzes. Wie in Pompeji, so war auch hier die Grundfarbe der Wände weiß, rot und schwarz; daneben fanden sich vereinzelt gelbe Flächen, Spuren von Grün, daneben ein zartes Perlgrau, welches ich bisher weder in einem Museum noch auch in den Ueberresten antiker Bauten Italiens gesehen. Mannigfaltige Streifen und Sprenkeln belebten den Grundton der Wände; figürliche Darstellungen fehlten. Die sämtlichen Fundstücke sind dem Dürener Museum einverleibt. Die Mittel zu den Ausgrabungen bewilligten Herr Rittergutsbesitzer Richard Schleicher und der Dürener Museumsverein.

Der diesjährige Sommerausflug fand statt im Anschluß an den Ausflug des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, welcher Düren und Nideggen zum Ziel hatte. Der Unterzeichnete hielt im Dürener Museum einen Vortrag über die vorgeschichtliche und römische Besiedlung des Kreises Düren, erläuterte dann bei Besichtigung der Dürener Annakirche, der Burgruine und Pfarrkirche von Nideggen die geschichtliche und kunstgeschichtliche Bedeutung dieser Gebäude.

Düren, den 19. August 1910. *Aug. Schoop.*



Bericht über das Vereinsjahr 1909|10.

Der Aachener Geschichtsverein bot im Jahre 1909/10 das Bild eines in allen Stücken gekräftigten und lebensvollen Baumes mit weit ausladender Krone. Am 1. Oktober 1909 zählte er 1003 Mitglieder. Neu hinzugetreten sind 54 Mitglieder; dem steht gegenüber ein Verlust von 85 Mitgliedern: davon sind 63 ausgetreten, 22 mit Tode abgegangen. Beim Eintritt in das neue Jahr zählte also der Verein 972 Mitglieder. — In die Reihe der Ehrenmitglieder ist nach einstimmigem Beschluß der Hauptversammlung des vorigen Jahres Herr Geheimer Regierungsrat L. Pelzer, Oberbürgermeister a. D., eingetreten.

Die vom Aachener Geschichtsverein für die Wintermonate schon seit langen Jahren vorgesehenen Vortragsabende sind auch im Winter 1909/10 beibehalten worden. Dr. med. Jos. Rey behandelte die Funde am Königshügel in ihrer Bedeutung für Aachens Geschichte, Rechnungsrat Schollen die Geschichte der Armenpflege, Dr. Brüning das Bürgerrecht in der Reichsstadt Aachen. Professor Dr. Fritz schilderte die Lage des öffentlichen Unterrichts in der Stadt Aachen um die Wende des 18. Jahrhunderts. Der Sommer brachte den Mitgliedern zwei höchst dankbare geschichtswissenschaftliche Ausflüge. Der erste galt den Städten Roermond und Sittard. Bei dieser Gelegenheit hat die Limburger Provinzial-Genootschap vor geschiedkundige Wetenschapen, Tal en Kunst, zur Ehrung des A. G. V. dessen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden Professor Dr. Savelsberg zu seinen korrespondierenden Mitgliedern ernannt. Der zweite Ausflug galt Cornelimünster, der historisch so interessanten Schöpfung der Söhne des heil. Benediktus. Pfarrer Dr. Kleinermanns war bei der Inaugenscheinnahme der Kirche und ihrer Schätze ein liebenswürdiger Führer. Professor Dr. Max Schmid bot an Ort und Stelle eine geradezu fesselnde Erläuterung der in nächster Umgebung von Cornelimünster bloßgelegten römischen Funde.

Wie im vorigjährigen Jahresberichte gesagt, sollte zur Ehrung der Dichterin Luise Hensel, die an der hiesigen höheren Lehranstalt St. Leonhard in der Zeit vom 2. Juli 1827 bis zum Juli 1832 überaus segensreich gewirkt hat, an der Stätte ihres Wirkens eine Gedenktafel angebracht werden. Die Ausführung hat sich verzögert, weil der Bezirksverband der deutschen katholischen Lehrerinnen unter Anbietung eines angemessenen Zuschusses angeregt hatte, sich für eine Bronze-Tafel mit einem Bildnis der Dichterin zu entscheiden. Der Vorstand hat beschlossen, der Anregung Folge zu geben, sofern die zu einer solchen Erweiterung des ursprünglichen Gedankens erforderlichen Mittel verfügbar werden. Schülerinnen der Dichterin sind her-

vorragende Frauen Aachens geworden. Erinnert sei z. B. an die Ehrwürdige Mutter Franziska Schervier und Clara Fey, die spätere Begründerin der Klostergenossenschaft vom armen Kinde Jesu in Aachen. Vielleicht finden sich Angehörige dieser und anderer Familien bereit, die vorhandene Summe auf die notwendige Höhe zu ergänzen.

Auch der Eichendorff-Stein, der zur Erinnerung an den Aufenthalt des Sängers des Waldes im Aachener Walde der Waldschenke gegenüber aufgestellt werden sollte, hat noch nicht errichtet werden können, weil ein entsprechender Waldstein noch nicht zu beschaffen war.

Aus Anlaß der Jahrhundertfeier des Geburtstages von Alfred von Reumont hat die Stadt Aachen auf Anregung des A. G. V. dem hervorragenden Manne im Stadtgarten ein Denkmal errichtet. Es ist eine Schöpfung des Aachener Bildhauers Franz Linden. Am 9. Juni 1910 ist es in Anwesenheit auch von Vertretern des A. G. V. enthüllt worden. Alfred von Reumont war Mitbegründer des A. G. V. und dessen erster Vorsitzender. Als solcher hat er die Samenkörner seines hervorragenden historischen Geistes in das Arbeitsfeld des von ihm geleiteten Vereins eingestreut; sie sind zu üppiger Saat aufgegangen. Es erfüllt den Verein mit Genugtuung, die Erinnerung an diesen Mann dauernd festgehalten zu sehen.

Jedem Aachener ist der sogenannte Pulver-, richtiger lange Turm zwischen dem Standort der leider geschwundenen alten Königspfort und des bisherigen Bahnhofs Templerbend wohl bekannt. Er dürfte gegen Mitte des XIV. Jahrhunderts entstanden sein. Als festes Bollwerk diente er dereinst der Stadtmauer an dieser Stelle zur Stütze. 1690 wurde eine gründliche Instandsetzung desselben in Angriff genommen. 1691 waren die Arbeiten vollendet. Durch seine Lage beherrschte er mit seiner hochemporragenden Turmhaube die ganze Stadt. Im 18. Jahrhundert zündete in ihm der Blitz. Seitdem ist er dem Verfalle preisgegeben worden. 1807 stürzte er zusammen. In neuerer Zeit ist er wiederhergestellt worden, aber ohne die ihm früher eigene Haube. Der Vorstand hat sich an die städtische Verwaltung mit der Bitte gewandt, zur Hebung des Stadtbildes den historischen Turm, eines der wenigen Überbleibsel der alten Stadtbefestigung, in seiner Ursprünglichkeit wieder herzustellen.

Am 18. Oktober 1901 hat Gymnasialdirektor Dr. Scheins in seiner Rede gelegentlich der Einweihung des Denkmals Kaiser Wilhelms I. darauf hingewiesen, daß der große Kaiser Karl in Aachen noch immer eines Denkmals entbehre. Der Laufbrunnen auf dem Markte wird allerdings von seinem Bilde gekrönt. Ein unvergleichliches Denkmal ist gewiß auch das von seinem Fromm- und Kunstsinn geschaffene Münster. Aber ein Denkmal in des Wortes heutiger Bedeutung besitzt Aachen nicht. Der Vorstand hat zur Beratung dieser Frage und der weiterhin zu tuenden Schritte einen Ausschuß eingesetzt, bestehend aus den Herren Gymnasialdirektor Dr. Scheins, Professor Buchkremer, den Stadtverordneten Menghius und Thissen und Professor Dr. Savelsberg.

Das Aachener Münster ist dem Ziele seiner Wiederherstellung in den letzten Jahren erheblich näher gerückt. Die Ausschmückung der Oberkirche ist fast vollendet. Die von Seiner Majestät dem Kaiser genehmigte Lotterie und die dadurch verfügbar gewordenen Mittel sicheren den plan-

mäßigen Arbeiten einen erfreulichen Fortgang. Die hierbei vorgesehene Erneuerung des Belags der Unterkirche hat zu dem naheliegenden Wunsche einer erneuten Nachforschung nach dem Grabe Karls des Großen geführt. Der Karlsverein hat, nachdem die Provinzialverwaltung die dazu erforderlichen Mittel bis zum Belaufe von 12 000 M. zur Verfügung gestellt hat, unter Zustimmung des hochwürdigen Stiftskapitels eine erschöpfende Ausgrabung der Unterkirche beschlossen. Dazu ist ein Ausschuß gewählt worden, der den Ausgrabungen folgen und die erforderlichen näheren Entschließungen treffen sollte. Auch der Aachener Geschichtsverein hat in diesem Ausschuß eine angemessene Vertretung gefunden. Die Ausgrabungsarbeiten haben unter Leitung des Regierungsbaumeisters Schmidt und des obersten Bauleiters, des Regierungs- und Geheimen Baurats Kosbab, am 20. Juni 1910 begonnen. Aller Voraussicht nach werden sie in der zweiten Hälfte Dezember 1910 zum Abschluß kommen. Die Hoffnung, die Stätte des Grabes Karls des Großen ausfindig zu machen, hat sich bis dahin leider nicht erfüllt. Wohl sind die Grabstätten zweier Blutzeugen, die der heil. Corona und die des heil. Leopardus, bloßgelegt worden. Die Zinksärge, welche die Gebeine umschlossen, haben in der Schatzkammer ihre vorläufige Aufstellung gefunden. Das im Münster-Chor befindliche Grab des Kaisers Otto III. ist eröffnet worden. Von großem archäologischen, aber auch von geschichtlichem Interesse sind die bei den Ausgrabungen vorgefundenen römischen Bäder-Anlagen. Die Ergebnisse der Durchforschung werden nach ihrem Abschluß den Gegenstand einer besonderen wissenschaftlichen Arbeit bilden.

Das für die geschichtlichen Denkmale und die Festhaltung in Bauten verkörperter historischer Erinnerungen so wichtige „Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden" vom 4. August 1907 ist für die Stadt Aachen in Ausführung begriffen. Die im Stadtverordneten-Collegium beratenen, aber der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses noch bedürfenden Ortssatzungen bestimmen, daß für die besonders benannten Straßen und Plätze die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Veränderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde[1]. Die polizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Veränderungen an besonders benannten Bauwerken ist zu versagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde[2].

[1]) Die darunter fallenden Straßen und Plätze sind: Markt, Krämerstraße, Katschhof, Münsterplatz, Domhof, Spitzgäßchen, Fischmarkt, Schmiedstraße, Ritter Chorusstraße, Klostergasse, Klosterplatz, Rennbahn, Klappergasse, Annastraße, Romaneygasse, Rommelsgasse, Körbergasse, Hühnermarkt, Hof, Pontstraße, Franzstraße, Jakobstraße, Sandkaulstraße, Alexanderstraße, Peterstraße, Sandkaulbachstraße von der Alexanderstraße bis zur Volksschule, Rosstraße, Kleinkölnstraße, Büchel, Neupforte, Seilgraben, Ludwigsallee, Ludwigsplatz, Monheimsallee, Hansemannplatz, Heinrichsallee, Kaiserplatz, Adalbertstift nebst umgebenden Straßenteilen, Theaterstraße, Theaterplatz, Friedrich Wilhelmplatz, Bahnhofsplatz, Dammstraße, Burtscheider Markt, Treppe vom Burtscheider Markt nach St. Johann, Michaelsbergstraße, St. Johann, Abteiplatz, Straße vom Abteiplatz zum Abteitor, Neuerweg, Hauptstraße.

[2]) Die hierunter fallenden Bauwerke sind: Altes Rathaus mit allen Anbauten, Elisenbrunnen, Marschiertor, Ponttor, Langer Turm, Marienturm, Pfaffenturm, Lavenstein



Die wissenschaftlichen Arbeiten sind niedergelegt in dem 31. Bande der Vereinszeitschrift. Demselben ist ein auf diesen Band beschränktes Personen- und Sachregister beigegeben. Genau so soll es auch mit den folgenden Bänden gehalten werden. Dadurch ist eine ausgiebigere Ausnützung jedes Bandes gesichert. Sonst war dieselbe nur möglich durch das für eine lange Reihe von Bänden vorgesehene Gesamtregister. Der Registerband, der die Bände 17 bis 30 umfassen soll, geht seiner Vollendung entgegen.

Der im letzten Jahresberichte (S. 229) erwähnte Ausschuß für die Sammlung der Aachener Flurnamen hat die Arbeiten wesentlich gefördert. Bezüglich der Gemarkungen Aachen und Burtscheid hat Ingenieur R. Capellmann auf Grund der amtlichen Auszüge vollständige Verzeichnisse ausgearbeitet, welche der Ausschuß durch Beifügung aller früheren Namensformen, abweichender Namenserklärungen und geschichtlicher Bemerkungen ergänzt hat. Die hierzu erforderlichen Studien in den Lehensprotokollen, Gemeinde-Archiven, Zeitschriften usw. sind in Angriff genommen worden.

Die Herausgabe eines Urkundenbuches konnte leider noch nicht in Angriff genommen werden. Schon 1893 ist im 18. Bande des neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde auf diese allerseits empfundene Lücke hingewiesen worden. Der Verein hat es schon seit Jahren an dem Bemühen, diese Lücke zu schließen, nicht fehlen lassen. Die Geldmittel waren gesichert. Es fehlte aber eine Kraft, die sich zur Übernahme der Arbeit hätte bereit finden lassen. Es steht zu hoffen, daß eine nicht zu ferne Zeit die für Aachens Geschichte so bedeutsame Lösung bringen wird. Der Aachener Geschichtsverein wird inzwischen fortfahren, auf dem ihm zunächst gelegenen Arbeitsfelde wie bisher weiterzuarbeiten. In unserer hastenden, wohl darf man sagen, sich überstürzenden Zeit ist die Pflege der Heimatgeschichte von besonderer Bedeutung. Die allgemeine Geschichte kann den jedesmaligen Stoff nur in großen Zügen behandeln. Die Wichtigkeit und Bedeutung grundlegender Abschnitte der Geschichte kann erst an der Hand der Einzelforschung erfaßt werden. Aus eben dieser schöpfen wir auch den Idealismus, dessen wir in einer Zeit von stark ausgeprägter

---

Belvederegebäude und Kerstenscher Pavillon auf dem Lousberg, Archivgebäude, Kurhaus an der Komphausbadstraße, Kornelius- und Karlsbad in der Komphausbadstraße, Nikolauskirche, Pauluskirche, Kirche St. Peter, Kirche St. Michael an der Jesuitenstraße, St. Foillan, Evangelische Kirche Annastraße, Taufkapelle am Fischmarkt, Kirche St. Adalbert, Gymnasialkirche, Theresienkirche und anstoßender Eingang zum Vincenzspital, Kirche und Schule an St. Leonhard, Römerbad im Badehause zur Königin von Ungarn, Couvenscher Pavillon im Garten von Nuellens Hotel, Marktbrunnen vor dem Rathaus, Hotmannspief in der Alexanderstraße, Krämerstraße 2/1, 2/2, 1 und 29; Franzstraße 6, 8, 10, 12, 54, 67; Ursulinerstraße 6 und 17; Peterstraße 44/46; Alexanderstraße 3, 5, 10, 12, 21 und 36; Hühnermarkt 1 und 5; Kleinkölnstraße 8, Kleinmarschierstraße 45, Jakobstraße 1 Ecke der Klostergasse; Jakobstraße 24, 35, 112, 126, 208; Hof 1; Markt 34, 39/41; Seilgraben 32 und 34; Pontstraße 13, 53, 88, 138, 148; Alexianergraben 51, 53, 55; Rittergut Kalkofen, Burtscheider Rathaus mit angrenzendem Schulhaus; Abteikirche St. Johann; Kirche St. Michael in Aachen-Burtscheid, Abteitor (Jonastor), Gartenhaus der Pastorat St. Johann; der Eckenberg; Hauptstraße 33, 35, 37; Hinterhaus von Hauptstraße 17 (sogenanntes steinernes Haus); Mühlradstraße 25; Stadttheater. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Anderungen in der Umgebung der vorbezeichneten Bauwerke zu versagen.



materieller Richtung doppelt bedürfen. Von der Wahrheit dieser Auffassung sind die weitesten Kreise des Vereinsgebietes so sehr durchdrungen, daß die auch beim Eintritt in das neue Jahr gehegte Hoffnung, den Aachener Geschichtsverein weiter blühen zu sehen, eine wohlbegründete ist.

Die Vermögenslage des Vereins ergibt sich aus dem vom Schatzmeister, Stadtverordneten Ferdinand Kremer, erstatteten Rechenschaftsbericht.

Die Einnahmen betragen:

1. Kassenstand aus dem Vorjahr	M.	1883.86
2. Beitrag der Stadt Aachen für 1909/10	„	1000.—
3. Überweisung aus Gewinn der Heiligtumsfahrt-Ausstellung	„	229.60
4. Jahresbeiträge für 1909	„	3864.—
5. Rückständige Beiträge	„	8.—
6. Ertrag aus der Zeitschrift und den Sonderabdrücken	„	48.75
7. Zinsen der Sparkasse	„	46.53
zusammen	M.	7080.74

Die Ausgaben betragen:

1. Druckkosten für Band XXXI der Zeitschrift und anderes	M.	1765.75
2. Buchbinderarbeiten	„	178.—
3. Honorare	„	1333.57
4. Inserate	„	51.60
5. Porto- und Frachtauslagen	„	138.65
6. Botenlohn	„	15.—
7. Beiträge zum Gesamtverein für 1909	„	20.—
8. Beiträge zu den Kosten des Dürener Zweigvereins	„	42 50
9. Tageskosten	„	16.60
zusammen	M.	3561.67

Es verblieb demnach Ende des Vereinsjahres 1909 ein Kassenbestand von M. 3519.07. Das Vereinsvermögen, welches Ende 1908 M. 1883.86 betrug, hat sich demnach im Laufe des Jahres 1909 um M. 1635.21 vermehrt.

Die Kassenverwaltung des Jahres 1909 ist entsprechend dem Beschluß der vorigjährigen Hauptversammlung durch die Vereinsmitglieder Gustav Kesselkaul, Wilhelm Mathée und Wilhelm Menghius geprüft und richtig befunden worden. Dem Schatzmeister wurde darum in der Hauptversammlung am 26. Oktober 1910 Entlastung erteilt. Die Rechnungsprüfer wurden für das Jahr 1910 wieder gewählt. Ihnen wie dem Schatzmeister wurde für die Mühewaltung unter lebhafter Zustimmung der Versammlung seitens des Vorsitzenden der Dank des Vereins zum Ausdruck gebracht.



REGISTER.

Bearbeitet von **Moritz Müller.**

Berichtigungen.

S. 126, Z. 13 lies coniugato statt quigato.
—, Z. 19 lies März 26 statt 16.
—, Z. 20 lies November 9 statt 7.
S. 211, A. 1 ergänze „II. Theil", S. 91.
S. 288, Z. 22 und S. 289, Z. 5 lies Stiftspropst und Kapitel statt Stift und Kapitel.
S. 291, Z. 28 f. lies 1359, den 2. August, aus Villeneuve statt 1359, den 2. Dezember, aus Avignon.

Herm. Kaatzer's Buchdruckerei, Aachen, Corneliusstr. 1:



Princeton University Library
32101 073696781